

A photograph of a landscape in Aachen, Germany. In the foreground, there is a body of water with some lily pads. The middle ground shows a green field with a fence and a gate. In the background, there are dense green trees and several tall, brick buildings on a hillside under a blue sky with light clouds.

# **Vorentwurf Landschaftsplan Stadt Aachen**

**Band 1  
Darstellungen und Festsetzungen  
Mai 2018**





## Impressum

---



### Herausgeber

#### Stadt Aachen

Der Oberbürgermeister

Fachbereich Stadtentwicklung und Verkehrsanlagen

Lagerhausstraße 20, 52064 Aachen

Fachbereich Umwelt

Reumontstraße 1, 52058 Aachen

[www.aachen.de/landschaftsplan](http://www.aachen.de/landschaftsplan)

[landschaftsplan@mail.aachen.de](mailto:landschaftsplan@mail.aachen.de)



### Technische Bearbeitung:

Gesellschaft für Umweltplanung und wissenschaftliche Beratung

Dipl.-Ing. agr. Helmut Dahmen, Dipl.-Ing. agr. Dr. Dorothea Heyder,

Dipl.-Biol. Maria Luise Regh, Dipl.-Geogr. Christian Rosenzweig

Bahnhofstraße 31, 53123 Bonn, Fon 0228-978 977-0

Frankfurter Straße 48, 53572 Unkel

[info@umweltplanung-bonn.de](mailto:info@umweltplanung-bonn.de), [www.umweltplanung-bonn.de](http://www.umweltplanung-bonn.de)

Bonn, Aachen September 2018

---





## Inhalt

<b>A</b>	<b>Einleitung</b>	<b>9</b>
1.	<b>Präambel</b>	<b>9</b>
2.	<b>Aufbau und Planbestandteile</b>	<b>10</b>
3.	<b>Rechtliche Grundlagen und Hinweise zur Umsetzung</b>	<b>11</b>
4.	<b>Räumlicher Geltungsbereich</b>	<b>13</b>
5.	<b>Planungsrelevante Grundlagen</b>	<b>14</b>
5.1	Rechtsvorschriften .....	15
5.2	Formelle und informelle Planwerke und Konzepte.....	16
5.3	Fachbeiträge und Gutachten.....	17
6.	<b>Abkürzungsverzeichnis</b>	<b>20</b>
7.	<b>Formale Verfahrensnachweise</b> ( Fortschreibungsstand: September 2018 nach Programmberatung in den Bezirksvertretungen)	<b>22</b>
<b>B.</b>	<b>Textliche Darstellung und Festsetzungen sowie Erläuterungen</b>	<b>23</b>
1.	<b>Entwicklungsziele für die Landschaft mit textlichen Darstellungen und Erläuterungen</b>	<b>23</b>
1.0	Herleitung der Entwicklungsziele .....	24
1.1	Entwicklungsziel 1 Erhaltung .....	28
1.1.1	Entwicklungsziel 1.1 Erhaltung ruhiger Gebiete inkl. naturverträglicher Erholung .....	33
1.1.2	Entwicklungsziel 1.2 Erhaltung der naturverträglichen Erholung .....	34
1.1.3	Entwicklungsziel 1.3 Erhaltung der historischen Kulturlandschaft und Parks .....	34
1.2	Anreicherung.....	37
1.2.1	Entwicklungsziel 2.1 Anreicherung Offenland.....	37
1.2.2	Entwicklungsziel 2.2 Anreicherung Forstflächen .....	40
1.3	Entwicklungsziel 3 Wiederherstellung.....	41
1.4	Entwicklungsziel 4 Herrichtung der Landschaft für die Erholungsnutzung.....	42
1.5	Entwicklungsziel 5 Entwicklung zur Verbesserung des Klimas.....	43
1.6	Entwicklungsziel 6 Biotopentwicklung.....	44
1.7	Entwicklungsziel 7 Flora-Fauna-Habitat (FFH) .....	46
1.8	Entwicklungsziel 8 Temporäre Erhaltung.....	47
1.9	Entwicklungsziel 9 Beibehaltung der Grundstücksnutzung.....	48
1.10	Entwicklungsziel 10 Erhaltung der Windkraftzone .....	48
2.	<b>Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft mit textlichen Festsetzungen und Erläuterungen</b>	<b>49</b>
2.1	Naturschutzgebiete .....	49
2.1.0	Allgemeine Festsetzungen .....	53
2.1.1	Naturschutzgebiet Krombach-und Amstelbachtal mit Zuflüssen.....	63
2.1.2	Naturschutzgebiet Orsbacher Wald und Gierlachsgraben.....	66
2.1.3	Naturschutzgebiet Senserbachtal.....	67
2.1.4	Naturschutzgebiet Schneeberg .....	69
2.1.5	Naturschutzgebiet Seffent mit Wilkensberg.....	72
2.1.6	Naturschutzgebiet Paffenbroich.....	75
2.1.7	Naturschutzgebiet Obstwiesen Vaalserquartier.....	76
2.1.8	Naturschutzgebiet Friedrichswald .....	78
2.1.9	Naturschutzgebiet Bildchen .....	80
2.1.10	Naturschutzgebiet Düsbergkopf mit Wurmquellen.....	82

2.1.11	Naturschutzgebiet Kupferbachquell.....	84
2.1.12	Naturschutzgebiet Beverbachtal mit Augustiner Wald und Hiffelder Bach .....	86
2.1.13	Naturschutzgebiet Freyenter Wald .....	89
2.1.14	Naturschutzgebiet Iterbachtal .....	91
2.1.15	Naturschutzgebiet Bechheimer Bachtal.....	93
2.1.16	Naturschutzgebiet Bachtalsystem am Oberlauf der Inde.....	95
2.1.17	Naturschutzgebiet Siefbachtal .....	97
2.1.18	Naturschutzgebiet Steinbruch Schmithof.....	99
2.1.19	Naturschutzgebiet Katzenstein .....	101
2.1.20	Naturschutzgebiet Varnenum .....	101
2.1.21	Naturschutzgebiet Mönchsfelsen.....	103
2.1.22	Naturschutzgebiet Indetal Walheim .....	105
2.1.23	Naturschutzgebiet Indetal Brand .....	108
2.1.24	Naturschutzgebiet Rollefbach mit Nebenbächen.....	111
2.1.25	Naturschutzgebiet Indetal Hahn .....	113
2.1.26	Naturschutzgebiet Brander Wald.....	115
2.1.27	Naturschutzgebiet Reichswald und Saubachtal.....	119
2.1.28	Naturschutzgebiet Wurmatal (südlicher Abschnitt).....	121
2.1.29	Naturschutzgebiet Rödgerbach .....	122
2.1.30	Naturschutzgebiet Erlenbruchwald bei Richterich .....	123
2.1.31	Naturschutzgebiet Jammetsbachtal.....	124
2.1.32	Naturschutzgebiet Klauser Wald und Frankenwald .....	125
2.2	Landschaftsschutzgebiete .....	127
2.2.0	Allgemeine Festsetzungen .....	130
2.2.1	Landschaftsschutzgebiet Horbacher Börde.....	142
2.2.2	Landschaftsschutzgebiet Vaalser Hügelland.....	144
2.2.3	Landschaftsschutzgebiet Vaalser Hügelland bei Seffent.....	146
2.2.4	Landschaftsschutzgebiet Golfplatz .....	147
2.2.5	Landschaftsschutzgebiet Richterich/Laurensberg .....	148
2.2.6	Landschaftsschutzgebiet Soers.....	150
2.2.7	Landschaftsschutzgebiet Lousberg und Müschpark.....	152
2.2.8	Landschaftsschutzgebiet Friedhöfe Aachen-Mitte.....	154
2.2.9	Landschaftsschutzgebiet Vaalserquartier/Heldsruh.....	156
2.2.10	Landschaftsschutzgebiet Freizeit und Erholung Aachen-Mitte.....	157
2.2.11	Landschaftsschutzgebiet Ronheide/Steinebrück .....	158
2.2.12	Landschaftsschutzgebiet Aachener Wald.....	160
2.2.13	Landschaftsschutzgebiet Aachener Tierpark.....	162
2.2.14	Landschaftsschutzgebiet Kornelimünster/Walheim .....	163
2.2.15	Landschaftsschutzgebiet Münsterwald .....	166
2.2.16	Landschaftsschutzgebiet Eilendorf/Freund.....	168
2.2.17	Landschaftsschutzgebiet Haaren .....	169
2.2.18	Landschaftsschutzgebiet Verlautenheide .....	171
2.2.19	Landschaftsschutzgebiet Reichswald.....	172
2.3	Naturdenkmale.....	174
2.3.0	Allgemeine Festsetzungen .....	182
2.4	Geschützte Landschaftsbestandteile .....	189
2.4.0	Allgemeine Festsetzungen .....	194
2.4.1	Geschützter Landschaftsbestandteil Horbacher Hohlwege.....	204



2.4.2	Geschützter Landschaftsbestandteil Steinkaulbach .....	205
2.4.3	Geschützter Landschaftsbestandteil Höckerlinie in der Horbacher Börde.....	206
2.4.4	Geschützter Landschaftsbestandteil Obstwiese östlich Forsterheide.....	207
2.4.5	Geschützter Landschaftsbestandteil Feuchtgebiet Niersteiner Höfe .....	208
2.4.6	Geschützter Landschaftsbestandteil Feuchtgebiet Kaletzenden .....	209
2.4.7	Geschützter Landschaftsbestandteil Höckerlinie im Vaalser Hügelland .....	209
2.4.8	Geschützter Landschaftsbestandteil Magergrünland am Vetschauer Berg .....	210
2.4.9	Geschützter Landschaftsbestandteil Wildbach bei Laurensberg .....	211
2.4.10	Geschützter Landschaftsbestandteil Paulinenwäldchen.....	212
2.4.11	Geschützter Landschaftsbestandteil Obstwiese Große Gasse .....	213
2.4.12	Geschützter Landschaftsbestandteil Berger Heide.....	214
2.4.13	Geschützter Landschaftsbestandteil Waldgelände östlich Haus Ferber.....	215
2.4.14	Geschützter Landschaftsbestandteil Feldgehölze südlich Kleingartenanlage Berensberger Straße...216	
2.4.15	Geschützter Landschaftsbestandteil Vorfluter Berger Heide .....	217
2.4.16	Geschützter Landschaftsbestandteil Quellbereich Vorfluter Diepekuhlbach .....	218
2.4.17	Geschützter Landschaftsbestandteil Obstwiese Stockheide .....	218
2.4.18	Geschützter Landschaftsbestandteil Obstwiese Sonne.....	219
2.4.19	Geschützter Landschaftsbestandteil Diepekuhlbach .....	220
2.4.20	Geschützter Landschaftsbestandteil Wildbach in der Soers.....	221
2.4.21	Geschützter Landschaftsbestandteil Schwarzbach .....	223
2.4.22	Geschützter Landschaftsbestandteil Vorfluter in der Schlack.....	224
2.4.23	Geschützter Landschaftsbestandteil Vorfluter Soerser Hochkirchen.....	225
2.4.24	Geschützter Landschaftsbestandteil Obstwiese Kloster St. Raphael .....	226
2.4.25	Geschützter Landschaftsbestandteil Weidefläche zwischen Lousberg und Müschpark .....	227
2.4.26	Geschützter Landschaftsbestandteil Neolithischer Feuersteinabbau Lousberg .....	228
2.4.27	Geschützter Landschaftsbestandteil Höckerlinie südöstlich Vaalserquartier.....	228
2.4.28	Geschützter Landschaftsbestandteil Kannegießerbachtal.....	229
2.4.29	Geschützter Landschaftsbestandteil Goldbachwiesen .....	230
2.4.30	Geschützter Landschaftsbestandteil Rotsief.....	231
2.4.31	Geschützter Landschaftsbestandteil Gut Grenzhof .....	232
2.4.32	Geschützter Landschaftsbestandteil Gillesbach .....	233
2.4.33	Geschützter Landschaftsbestandteil Aufgelassener Steinbruch bei Niederforstbach.....	234
2.4.34	Geschützter Landschaftsbestandteil Obstwiese Hitzenden.....	235
2.4.35	Geschützter Landschaftsbestandteil Holzbach.....	236
2.4.36	Geschützter Landschaftsbestandteil Obstwiese bei Nüthem .....	236
2.4.37	Geschützter Landschaftsbestandteil Höckerlinie Schmithof bis Oberforstbach.....	237
2.4.38	Geschützter Landschaftsbestandteil Steinbrüche bei Sief.....	238
2.4.39	Geschützter Landschaftsbestandteil Feuchtwiese Die lange Weid .....	239
2.4.40	Geschützter Landschaftsbestandteil Prälatensief.....	240
2.4.41	Geschützter Landschaftsbestandteil Fobisbach mit Seitenbächen.....	240
2.4.42	Geschützter Landschaftsbestandteil Aufschluss Vichter Konglomerat.....	241
2.4.43	Nummer nicht besetzt.....	242
2.4.44	Geschützter Landschaftsbestandteil Obstwiese Auf der Kier .....	242
2.4.45	Geschützter Landschaftsbestandteil Feuchtwiese Grünstraße .....	243
2.4.46	Geschützter Landschaftsbestandteil Böschung Venwegener Straße .....	243
2.4.47	Nummer nicht besetzt.....	244
2.4.48	Geschützter Landschaftsbestandteil Obstwiese Kamp.....	244
2.4.49	Geschützter Landschaftsbestandteil Kalkofen Bilstermühler Straße .....	245

2.4.50 Geschützter Landschaftsbestandteil Obstwiese Krauthausen.....	246
2.4.51 Geschützter Landschaftsbestandteil Höckerlinie östlich Eilendorf.....	247
2.4.52 Geschützter Landschaftsbestandteil Haarbach südlich Eilendorf.....	247
2.4.53 Geschützter Landschaftsbestandteil Haarbachtal zwischen Eilendorf und Haaren.....	248
2.4.54 Geschützter Landschaftsbestandteil Galmeiflur am Nirmer Tunnel.....	249
2.4.55 Geschützter Landschaftsbestandteil Galmeiflur am Prunkweg.....	250
2.4.56 Geschützter Landschaftsbestandteil Galmeiflur an der Herrenbergstraße.....	251
2.4.57 Geschützter Landschaftsbestandteil Galmeiflur Am Tunnel.....	252
2.4.58 Geschützter Landschaftsbestandteil Galmeiflur am Kalkberg.....	252
2.4.59 Geschützter Landschaftsbestandteil Galmeiflur südöstlich Haarener Hof.....	253
2.4.60 Geschützter Landschaftsbestandteil Obstwiese Broicher Höfe.....	254
2.4.61 Nummern nicht besetzt.....	255
2.4.62 Nummern nicht besetzt.....	255
2.4.63 Nummern nicht besetzt.....	255
2.4.64 Geschützter Landschaftsbestandteil Straßenböschung Krebsloch.....	255
2.4.65 Geschützter Landschaftsbestandteil Vorfluter Schniders Bend.....	256
2.4.66 Geschützter Landschaftsbestandteil Bruch-/ Sumpfwald am Relais Königsberg.....	257
2.4.67 Geschützter Landschaftsbestandteil Klotzweider Bach.....	257
2.4.68 Geschützter Landschaftsbestandteil Hüttenbach.....	258
2.4.69 Geschützter Landschaftsbestandteil Freunder Bach.....	259
2.4.70 Geschützter Landschaftsbestandteil Teich am Gut Hanbruch.....	260
2.4.71 Geschützter Landschaftsbestandteil Weiher bei Gut Weyern.....	261
2.4.72 Geschützter Landschaftsbestandteil Felsiger Hang an der Monschauer Straße.....	261
2.4.73 Geschützter Landschaftsbestandteil Ehemaliger Bahndamm westlich Schlausermühle.....	262
2.4.74 Geschützter Landschaftsbestandteil Kleingewässer mit Schilfgürtel bei Hasselholz.....	262
2.4.75 Geschützter Landschaftsbestandteil Obstwiese Bocholtzer Straße.....	263
2.4.76 Geschützter Landschaftsbestandteil Obstwiesen am Seffenter Berg.....	264
2.4.77 Geschützter Landschaftsbestandteil Obstwiese Aachener Straße/ Ritscheider Weg.....	265
2.4.78 Geschützter Landschaftsbestandteil Obstwiese Bocholtzer Straße (Kleiner Hof).....	266
2.4.79 Geschützter Landschaftsbestandteil Schönauer Bach.....	267
2.4.80 Geschützter Landschaftsbestandteil Johannisbachtal.....	267
2.4.81 Geschützter Landschaftsbestandteil Obstwiese im Kleebend.....	268
2.4.82 Geschützter Landschaftsbestandteil Kleebach mit Nebenlauf.....	269
2.4.83 Geschützter Landschaftsbestandteil Bach und Teiche am Grindelweg.....	270
2.4.84 Geschützter Landschaftsbestandteil Streuobstwiese Finkenhag.....	271
2.4.85 Geschützter Landschaftsbestandteil Streuobstwiese Orsbach.....	272
2.4.86 Geschützter Landschaftsbestandteil Esskastanienwiese am Klotzweider Bach.....	272
2.4.87 Geschützter Landschaftsbestandteil Streuobstwiesen Lütticher Straße.....	273
2.4.88 Geschützter Landschaftsbestandteil Streuobstwiese Klosterwiese.....	274
2.4.89 Geschützter Landschaftsbestandteil Streuobstwiese und Quelle Lichtenbusch.....	275
2.4.90 Geschützter Landschaftsbestandteil Bruchwald Hiffeld.....	276
2.4.91 Geschützter Landschaftsbestandteil Baumreihen Freunder Ländchen.....	277
2.4.92 Geschützter Landschaftsbestandteil Streuobstwiesen Nütheim.....	277
2.4.93 Geschützter Landschaftsbestandteil Streuobstwiese Nerscheider Weg.....	278
2.4.94 Geschützter Landschaftsbestandteil Hohlweg Seffent.....	279
2.4.95 Geschützter Landschaftsbestandteil Oberforstbacher Bach.....	280
2.4.96 Geschützter Landschaftsbestandteil Struktureiches Grünland am Haarberg.....	281
2.4.97 Geschützter Landschaftsbestandteil Sumpf- und Brachstruktur Horbacher Börde.....	282



<b>3.</b>	<b>Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 11 LNatSchG)</b>	<b>283</b>
<b>4.</b>	<b>Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 12 LNatSchG)</b>	<b>283</b>
<b>5.</b>	<b>Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 13 LNatSchG NRW)</b>	<b>283</b>
5.1	Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume .....	284
5.1.1	Zonierung in Naturschutzgebieten .....	284
5.1.1-1.1 bis 5.1.1-1.4	Zonierung im Naturschutzgebiet 2.1-1 Krombach- und Amstelbachtal mit Zuflüssen .....	284
5.1.1-2.1 bis 5.1.1-2.6	Zonierung im Naturschutzgebiet 2.1-2 Orsbacher Wald und Gierlachsgraben .....	285
5.1.1-4.1 bis 5.1.1-4.5	Zonierung im Naturschutzgebiet 2.1-4 Schneeberg .....	286
5.1.1-5.1 bis 5.1.1-5.8	Zonierung im Naturschutzgebiet 2.1-5 Seffent mit Wilkensberg .....	288
5.1.1-8.1 bis 5.1.1-8.4	Zonierung im Naturschutzgebiet 2.1-8 Friedrichwald .....	289
5.1.1-9.1 bis 5.1.1-9.3	Zonierung im Naturschutzgebiet 2.1-9 Bildchen .....	289
5.1.1-10.1 bis 5.1.1-10.3	Zonierung im Naturschutzgebiet 2.1-10 Düsbergkopf mit Wurmquellen ..	290
5.1.1-11.1 bis 5.1.1-11.2	Zonierung im Naturschutzgebiet 2.1-11 Kupferbachquell .....	290
5.1.1-12.1 bis 5.1.1-12.8	Zonierung im Naturschutzgebiet 2.1-12 Beverbachtal mit Augustinerwald und Hiffelder Bach .....	291
5.1.1-14.1 bis 5.1.1-14.8	Zonierung im Naturschutzgebiet 2.1-14 Iterbachtal .....	292
5.1.1-17.1 bis 5.1.1-17.3	Zonierung im Naturschutzgebiet 2.1-17 Siefbachtal .....	294
5.1.1-20.1 bis 5.1.1-20.4	Zonierung im Naturschutzgebiet 2.1-20 Varnenum .....	294
5.1.1-21.1 bis 5.1.1-21.	Zonierung im Naturschutzgebiet 2.1-21 Mönchsfelsen .....	295
5.1.1-23.1 bis 5.1.1-23.10	Zonierung im Naturschutzgebiet 2.1-23 Indetal Brand .....	295
5.1.1-24.1 bis 5.1.1-24.4	Zonierung im Naturschutzgebiet 2.1-24 Rollefbach mit Nebenbächen .....	297
5.1.1-29.1 bis 5.1.1-29.3	Zonierung im Naturschutzgebiet 2.1-29 Rödgerbach .....	298
5.1.1-31.1 bis 5.1.1-31.2	Zonierung im Naturschutzgebiet 2.1-31 Jammetsbachtal .....	299
5.1.1-32.1, 5, 6, 11	Zonierung im Naturschutzgebiet 2.1-32 Klauser Wald und Frankenwald ..	299
5.1.2	Maßnahmenräume in Landschaftsschutzgebieten .....	300
5.1.2-1	Maßnahmenraum Horbacher Börde im LSG 2.2-1 .....	300
5.1.2-2	Maßnahmenraum Vaalser Hügelland im LSG 2.2-2 .....	304
5.1.2-3	Maßnahmenraum Kulturlandschaft bei Freund im LSG 2.2-16 .....	304
5.1.2-4	Maßnahmenraum Vaalser Hügelland bei Seffent im LSG 2.2-3 .....	305
5.1.2-5	Maßnahmenraum Grünland im Raum Kornelimünster/Walheim im LSG 2.2-14 .....	305
5.1.2-6	Maßnahmenraum Grünland, Obstwiesen, Flurgehölze im Raum Kornelimünster/Walheim im LSG 2.2-14 .....	307
5.1.2-7	Maßnahmenraum zwischen Nirm und Haaren im LSG 2.2-17 .....	307
5.1.2-8	Maßnahmenraum Verlautenheide im LSG 2.2-18 .....	308
5.1.2-9	Maßnahmenraum Siegeler Wald im LSG 2.2-10 .....	308
5.1.3	Einzelmaßnahmen .....	309
5.2	Anlage oder Anpflanzung .....	314
5.3	Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken .....	314
5.3.1	Rekultivierung .....	314
5.3.2	Beseitigung störender Anlagen .....	315
5.4	Pflegemaßnahmen .....	316
<b>C.</b>	<b>Karten</b>	<b>317</b>
<b>1.</b>	<b>Entwicklungskarte</b>	<b>317</b>
<b>2.</b>	<b>Festsetzungskarte</b>	<b>317</b>

<b>3. Anlagekarte</b>	<b>317</b>
<b>D. Anhang</b>	<b>317</b>
<b>1. Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege</b>	<b>317</b>
<b>2. Gehölzliste</b>	<b>317</b>

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Planungsgrundlagen .....	14
Abbildung 2	Herleitung der Entwicklungsziele .....	26
Abbildung 3	Entwicklungsziele .....	27
Abbildung 4	Übersicht Naturschutzgebiete .....	50
Abbildung 5	Übersicht Landschaftsschutzgebiete.....	128
Abbildung 6	Übersicht Naturdenkmale.....	175
Abbildung 7	Übersicht Geschützte Landschaftsbestandteile .....	190

## A Einleitung

### 1. Präambel

Mit seinem kulturhistorisch geprägten, vielfältigen und von besonderer Schönheit gekennzeichneten Natur- und Landschaftsraum verfügt die Großstadt Aachen über einen besonderen „Schatz“. Um dieses wertvolle Erbe zu bewahren und für eine nachhaltige Stadtentwicklung zu sichern, beschließt der Rat der Stadt Aachen nach einem offenen und kooperativ gestalteten Planungsprozess den Landschaftsplan „Stadt Aachen“. Der Landschaftsplan, der den vorhandenen und angestrebten Zustand der Natur darstellt, ist als Satzung in seinen Festsetzungen für jeden bindend und in seinen Zielen behördenverbindlich.

Der Landschaftsplan wurde unter dem Leitmotiv erstellt, dass:

- natürliche und naturnahe Landschaftsräume eine wichtige Lebensgrundlage des Menschen und Voraussetzung für seine Erholung sind,
- Natur und Landschaft existentielle Grundlage für die land- und forstwirtschaftlichen sowie die gartenbaulichen Betriebe sind,
- das Überleben seltener und bedrohter Tier – und Pflanzenarten sowie das Überdauern wertvoller Lebensräume den ökologischen Wert der Kulturlandschaft ausmacht und
- nur eine gemeinsame und von der Mehrheit der Bevölkerung getragene Landschaftsplanung diese Grundlagen erhalten kann.

Vor diesem Hintergrund verfolgt der Landschaftsplan die folgenden Ziele:

- die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes mit ihren vielfältigen Arten bzw. Lebensgemeinschaften, die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter und die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur mit ihren kulturreaumtypischen Landschaftsbildern und –strukturen zu sichern und weiterzuentwickeln,
- den Ausgleich zwischen den verschiedenen gesellschaftlichen Interessen und Belangen von Land- und Forstwirten, Gartenbau, Umweltschutz und erlebnisreicher Freizeit und Erholung in der (Kultur-) Landschaft zu schaffen,
- die Sicherung und Förderung des Biotopverbundes und der Biodiversität,
- die Sicherung und Förderung biologisch funktionsfähiger Böden und Wasserkreisläufe,
- den Schutz des Stadt – und Bioklimas sowie die Förderung der Luftreinhaltung,
- den Erhalt der Funktionsfähigkeit des Freiraums und
- der Schaffung von langfristiger Rechtssicherheit für alle Beteiligten.

Für die Umsetzung des Landschaftsplans gelten folgende Regeln:

- bei allen maßgeblichen Vorhaben sollen die Betroffenen und die im Planungsprozess beteiligten Verbände - vorrangig aus Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Naturschutz - aktiv und frühzeitig eingebunden werden,
- die Umsetzung von Geboten sowie von Pflege und Entwicklungsmaßnahmen des Landschaftsplans soll vorrangig über freiwillige vertragliche Vereinbarungen im Einvernehmen mit den Eigentümern und Nutzungsberechtigten durchgeführt werden,
- Kompensationsmaßnahmen sollen nach dem Naturschutzrecht und dem Planungsrecht gezielt zur Umsetzung des Landschaftsplans genutzt werden,
- wirtschaftliche Beeinträchtigungen der Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten werden vermieden bzw. ausgeglichen und
- die Möglichkeiten des Flächentauschs, der Förderprogramme, des finanziellen Ausgleichs, sowie andere geeignete Maßnahmen zur einvernehmlichen Umsetzung des Landschaftsplans werden ausgeschöpft.

Durch die Anwendung der oben genannten Grundsätze wird dem von der Stadt Aachen angestrebten partnerschaftlichen und kooperativen Ansatz Rechnung getragen.

## 2. Aufbau und Planbestandteile

Der Landschaftsplan Aachen besteht aus zwei Bänden. Der **Band 1** beinhaltet die Textteile A (Einleitung, Rahmenbedingungen, Rechtsgrundlagen usw.), B (Textliche Darstellungen und Festsetzungen), C (Kartenteil, zeichnerische Darstellungen und Festsetzungen) und D (Anhang).

Teil C dieses Landschaftsplanes besteht aus:

- der Entwicklungskarte (Originalmaßstab 1 : 10.000),
- der Festsetzungskarte (Originalmaßstab 1 : 10.000),
- der Anlagenkarte (Originalmaßstab 1 : 21.000)

Die Entwicklungs- und Festsetzungskarte sowie die textlichen Darstellungen und Festsetzungen sind Satzung im materiellen Sinne und damit verbindlich.

Die Anlagenkarte enthält nachrichtliche Darstellungen der folgenden Themen:

- Natura 2000 (FFH bzw. Vogelschutzgebiet)
- Biotopverbund (Stufe 1 und 2) nach § 35 LNatSchG NRW
- Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG
- Biotopkataster
- Alleenkataster nach 41 LNatSchG NRW und Geotope (geowissenschaftlich schutzwürdige Objekte)
- Eingetragene Bau- und Bodendenkmäler nach § 3 DSchG NRW und besondere Verdachtsflächen

Im **Band 2** ist die Begründung mit integriertem Umweltbericht und dem Ergebnis der strategischen Umweltprüfung (SUP) enthalten.

Kartographische Grundlage für den Landschaftsplan ist die Deutsche Grundkarte nach § 10 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2016 (letzte Änderung). Diese Karte wird jedoch nicht weiter fortgeschrieben, daher wurde als Kartengrundlage die Amtliche Basiskarte (ABK) mit Stand 2017 verwendet.

### Hinweise zum Nummerierungssystem

Die Entwicklungskarte und die Festsetzungskarte sind zum Zweck einer einfachen Orientierung und Übersicht in Planquadrate aufgeteilt. Jedes Planquadrat umfasst eine Fläche von vier Quadratkilometern. Im Kartenrahmen ist jedes Planquadrat fortlaufend mit einem Buchstaben gekennzeichnet - mit Großbuchstaben am Nord- bzw. Südrand und Kleinbuchstaben am West- bzw. Ostrand. Damit ist jedes Planquadrat mit einer zweistelligen Buchstabenkombination eindeutig gekennzeichnet.

Die Nummerierung der Entwicklungsziele in der Entwicklungskarte und in den textlichen Darstellungen (§ 10 LNatSchG NRW) erfolgt von 1-1 bis 1-10. Dabei steht die jeweils zweite Ziffer für die laufende Nummer des Entwicklungsziels. Wegen der Großräumigkeit der Entwicklungsziele entfällt in den textlichen Darstellungen die Angabe der betreffenden Planquadrate.

Die Nummerierung der Festsetzungen in der Festsetzungskarte und in den textlichen Festsetzungen (§§ 23-29 BNatSchG und §§ 11-13 LNatSchG NRW) erfolgt von 2.1 bis 5.4. Die beiden Ziffern stehen für die Art der vorgenommenen Festsetzung.

Die laufende Nummer der jeweiligen Festsetzung wird an die o.g. Nummer angehängt. Bei allen textlichen Festsetzungen erfolgt die Angabe der dazugehörigen Planquadrate.

Die auch aufgrund der Richtlinie 92/43/EWG zu treffenden Festsetzungen (Schutzgebiete und -maßnahmen) sind mit dem Symbol "\*" gekennzeichnet.



### 3. Rechtliche Grundlagen und Hinweise zur Umsetzung

#### Allgemeines

Dieser Vorentwurf des Landschaftsplans beruht auf den §§ 7-29 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnenschutzgesetz – LNatSchG NRW) in der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) sowie der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVO-LNatSchG) vom 22. Oktober 1986, zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW S. 934).

Der Landschaftsplan ist gemäß § 7 Abs. 3 LNatSchG NRW eine durch den Rat der Stadt Aachen beschlossene Satzung. Der Landschaftsplan konkretisiert gemäß § 11 BNatSchG i.V.m. § 7 LNatSchG NRW für die Stadt Aachen alle erforderlichen Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Auf Basis der Analyse und Bewertung des Naturhaushaltes werden Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die nötigen Schutz- und Pflegemaßnahmen festgelegt. Zur Umsetzung dieser Ziele werden Entwicklungsziele formuliert, bestimmte Teile von Natur und Landschaft unter Schutz gestellt und Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gemäß § 13 LNatSchG NRW ausformuliert. Darüber hinaus können im Landschaftsplan Zweckbestimmungen für Brachflächen und forstliche Festsetzungen festgelegt werden. Zur Erreichung der Schutzziele erfolgt eine Festsetzung von Ge- und Verboten: Gebote sollen den Schutz, die Entwicklung und Wiederherstellung der geschützten Teile von Natur und Landschaft gewährleisten; Verbote sollen eine mögliche Schädigung verhindern.

Neben den im Landschaftsplan aufgeführten Verboten und Geboten sind auch hiervon unabhängig die besonderen Verordnungen und Erlasse zu beachten, z.B. die Düngeverordnung, die Wasserschutzgebietsverordnungen oder auch das Verbot, die Bodendecke auf Feldrainen, Böschungen, nicht bewirtschafteten Flächen und an Wegrändern abzubrennen oder mit chemischen Mitteln niedrig zu halten oder zu vernichten.

#### Rechtsverbindlichkeiten

Die im Landschaftsplan dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft gemäß § 10 LNatSchG NRW sind behördenverbindlich und bei allen behördlichen Verfahren zu beachten.

Die enthaltenen Schutzfestsetzungen in besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft nach Maßgabe der §§ 7 (5) LNatSchG NRW (in Verbindung mit Kap. 4 Abs. 1 §§ 23, 26, 28, 29 BNatSchG und §§ 11-13 LNatSchG NRW) sind im Falle von Verboten für Jedermann verbindlich. Gebote sind dagegen behördenverbindlich. Gegenüber Dritten verbindlich sind auch die Zweckbestimmungen für Brachflächen sowie die Regelungen über die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen. Letztere können im Bedarfsfall die Grundlage für den Erlass von Verwaltungsakten zur Verwirklichung des Planinhaltes bilden.

Die Voraussetzungen für Befreiungen sind in § 69 BNatSchG geregelt, § 75 LNatSchG NRW trifft Regelungen zur Zuständigkeit und zum Verfahren. Für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist die Stadt Aachen nach § 69 BNatSchG i.V.m. § 77 LNatSchG NRW zuständig.

#### Durchführung

Die Durchführung der im Landschaftsplan vorgesehenen Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gemäß § 13 LNatSchG NRW obliegt der Stadt Aachen als kreisfreier Stadt (§ 25 LNatSchG NRW).

Die Durchführung forstlicher Maßnahmen soll einschließlich der Zuständigkeit zum Abschluss von vertraglichen Vereinbarungen nach Absatz 2 Satz 1 auf den Landesbetriebs Wald und Holz übertragen werden, § 24 LNatSchG NRW. Im Rahmen des Zumutbaren können Maßnahmen gemäß § 27 LNatSchG NRW auch dem Eigentümer oder Grundstücksbesitzer aufgegeben werden. Vornehmlich soll dies vertraglich geregelt werden. Die Umsetzung der Festsetzungen soll nach Möglichkeit im Einvernehmen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern bzw. im Wege des Vertragsnaturschutzes, z.B. durch PIK (Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen), Kulap (Kulturlandschaftsprogramm) oder Naturschutz im Wald gemäß der Warburger Vereinbarung erfolgen. Diese Regelung gilt auch für die Stadt Aachen, wenn sie im Rahmen des § 26 LNatSchG NRW Maßnahmen des Landschaftsplanes auf verpachteten landwirtschaftlich genutzten Flächen durchführt.

Andere Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts sind als Eigentümer oder Besitzer betroffener Flächen zur Durchführung der im Landschaftsplan vorgesehenen Maßnahmen gemäß § 26 LNatSchG NRW verpflichtet.

Andere Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Flächen, die in Naturschutzgebieten oder geschützten Biotopen gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW liegen oder auf denen sich geschützte Landschaftsbestandteile befinden, haben Maßnahmen zur Sicherung, Pflege und Entwicklung der Schutzgebiete oder -objekte zu dulden, soweit dadurch die Nutzung oder Bewirtschaftung der Fläche nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. In besonderen Fällen kann die Höhere Naturschutzbehörde nach § 28 LNatSchG NRW ein besonderes Duldungsverhältnis begründen.

Ein zu berücksichtigender Belang des Landschaftsplanes ist die Erhaltung und Entwicklung der Land- und Forstwirtschaft. Veränderungen gegenüber der bisherigen ordnungsgemäßen Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang werden vorrangig über vertragliche Regelungen (wie z.B. den Vertragsnaturschutz) angestrebt. Sofern für die Umsetzung der Bestimmungen des Landschaftsplanes keine geeigneten Förderprogramme existieren, erfolgen vertragliche Regelungen zwischen der unteren Naturschutzbehörde und Nutzern analog zu denen des Vertragsnaturschutzes auf der Landesebene.

#### Hinweise zur Umsetzung

Die Festsetzungen gemäß § 13 (2) LNatSchG NRW werden bestimmten Grundstücksflächen zugeordnet. In Verbindung mit § 13 (3) LNatSchG NRW ist es ebenso zulässig, diese Festsetzungen einem im Landschaftsplan abgegrenzten Landschaftsraum ohne Bindung an bestimmte Grundstücksflächen - den Maßnahmenräumen - zuzuordnen, soweit nicht Gründe des Naturschutzes oder der Landschaftspflege entgegenstehen.

Die Naturschutzstation Aachen führt gemäß § 71 LNatSchG NRW mit Zustimmung der Naturschutzbehörden auch Aufgaben der fachlichen Betreuung von besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft, der fachlichen und praktischen Betreuung von Bewirtschaftern und Flächen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes und der Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durch.

#### Schutzgebiete

In 13 der ausgewiesenen Naturschutzgebiete sind gem. § 22 BNatSchG in Verbindung mit § 13 Abs. 2 und 3 LNatSchG Pflege und Entwicklungspläne zum Biotopmanagement vorgesehen bzw. gefertigt, dies wurde gleichfalls für die besonders schützenswerten Landschaftsbestandteile, hier die Galmeifluren durchgeführt. In Einzelfällen sind innerhalb der Naturschutzgebiete und derzeit bei weiteren geschützten Landschaftsbestandteilen keine Pflege- und Entwicklungspläne vorgesehen. Eine Zonierung in 18 Naturschutzgebieten wird gemäß mit § 22 BNatSchG in Verbindung mit § 13 Abs. 2 und 3 LNatSchG festgesetzt. Es handelt sich bei den Zonen um Teilräume, die in Art und Umfang bzgl. der beschriebenen Maßnahmen definiert sind. Alle Maßnahmen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen werden nach Prüfung des Einzelfalls nach Möglichkeit im Einvernehmen mit den Bewirtschaftern der betroffenen Flächen realisiert. Die Gebiete für den Aufbau und den Schutz des europäischen Netzes „Natura 2000“ (FFH- und Vogelschutzgebiete) sind gemäß § 52 LNatSchG NRW entsprechend den jeweiligen Erhaltungs- und Entwicklungszielen zu besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft nach § 7 (5) in Verbindung mit § 23 BNatSchG (= Naturschutzgebiete) zu erklären. Grundlage für „Natura 2000“ sind die §§ 51-55 LNatSchG NRW.

Weitere EU-Richtlinien, nationale oder länderbezogene naturschutzrechtliche Regelungen (Artenschutzrecht, Biotopschutz nach § 30 BNatSchG, Eingriffsregelung, FFH- und VS-RL etc., sonstige Regelungen des LNatSchG) gelten immer und sogar vorrangig gegenüber dem Landschaftsplan.

#### Ausnahmen

In besonderen Fällen kann der Landschaftsplan auch Ausnahmen zu den Verboten in einem Schutzgebiet zulassen, sofern diese nach Art und Umfang genau definiert sind. Zudem bleiben nach § 23 LNatSchG bestimmte Handlungen von den Verboten unberührt, es sei denn konkrete Festsetzungen in den Schutzgebieten sehen begründete Einschränkungen vor. Zudem sind Maßnahmen der Verkehrssicherungspflicht nach § 23 Abs. 3 LNatSchG NRW unberührt. Die Ausübung der Jagd in Naturschutzgebieten wird nach den Vorschriften des LNatSchG NRW im Landschaftsplan oder in der ordnungsbehördlichen Verordnung geregelt.

### Finanzierung des Landschaftsplans

Grundsätzlich erfolgt die Förderung zur Umsetzung des Landschaftsplans über die Förderrichtlinien Naturschutz (FöNa), die insbesondere zur Verwirklichung der Ziele des Landesnaturschutzgesetzes und der Durchführung von gemeinschaftsrechtlichen ökologischen Regelungen dienen. Aus diesem Förderprogramm werden auch die Kreise und kreisfreien Städte bei der Aufstellung und Umsetzung der Landschaftsplanung unterstützt. Die Änderung und Durchführung der Landschaftspläne wird mit 80 % gefördert. Der kommunale Eigenanteil kann auch über naturschutzrechtliche Ersatzgelder erbracht werden.

Grundsätzlich können Maßnahmen des Landschaftsplanes auch weiterhin mit Hilfe anderer Finanzmittel umgesetzt werden. So können auch Mittel aus Ausgleichsverpflichtungen auf Grundlage der kommunalen Bauleitplanung für die Umsetzung des Landschaftsplans herangezogen werden, wenn die Maßnahme und Fläche im Vorfeld des Satzungsbeschlusses als Ausgleich nach §1a BauGB festgelegt wurden.

## **4. Räumlicher Geltungsbereich**

Im westlichen Bereich fällt die äußere Grenze des Stadtgebiets mit der Bundesgrenze zu den Niederlanden und zu Belgien zusammen, im übrigen Bereich grenzt diese an die Stadtgebiete Würselen, Herzogenrath und Stolberg sowie an das Gemeindegebiet Roetgen.

Der Geltungsbereich des Landschaftsplans liegt innerhalb dieser Stadtgebietsgrenzen. Er erstreckt sich nach § 7 (1) LNatSchG NRW nur auf Flächen des baulichen Außenbereichs im Sinne des Bauplanungsrechts. Die Größe des Geltungsbereichs beträgt zum Zeitpunkt des Landschaftsplanvorentwurfs ca. 111,05 km<sup>2</sup>. Der räumliche Geltungsbereich ist in der Entwicklungs- und der Festsetzungskarte lagegemäß abgegrenzt. Die äußeren Abgrenzungslinien selbst befinden sich außerhalb des Geltungsbereiches. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches erfolgte unter Berücksichtigung der derzeitigen Einschätzung des baulichen Außenbereichs nach Bauplanungsrecht und der Bebauungspläne zum Stand März 2018.

Soweit ein Bebauungsplan Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nrn. 11, 14 bis 18, 20, 24 bis 26 des Baugesetzbuches trifft und über diese bauleitplanerische Sicherung hinaus weitergehende Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich sind, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken.

Es handelt sich insbesondere um:

- Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, wie Fußgängerbereiche, Flächen für das Parken von Fahrzeugen, Flächen für die Abfall- und Abwasserbeseitigung, einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser, sowie für Ablagerungen (Nrn. 11 und 14);
- öffentliche und private Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe (Nr. 15);
- Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen (Nr. 17);
- Flächen für Landwirtschaft und Wald (Nr. 18);
- Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Nr. 20).

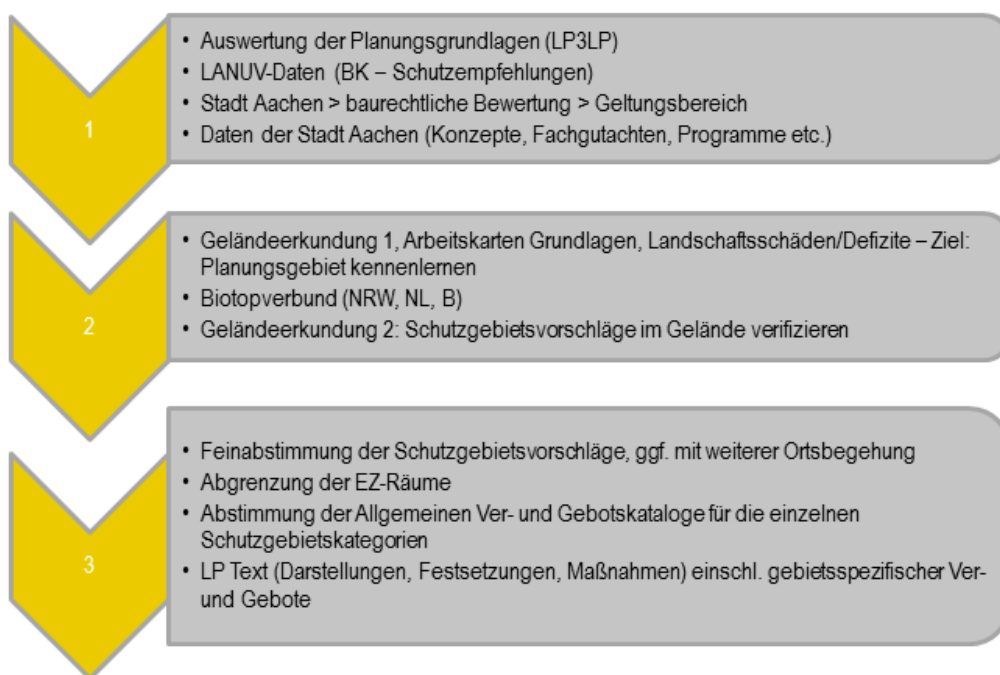
Erstreckt sich der Landschaftsplan dennoch auf Teile der im Zusammenhang bebauten Ortslage bzw. auf nicht zu erfassende Bebauungsplanteile, so gelten seine Darstellungen und Festsetzungen dort nicht.

Sofern in diesem Landschaftsplan Flächen als "im Zusammenhang bebaute Ortsteile" ausgespart worden sind, liegt hierin keine Entscheidung baurechtlicher Art. Ob diese Flächen tatsächlich nach § 34 Baugesetzbuch zu beurteilen sind, ist anhand der hierfür geltenden Vorschriften zu klären. Darstellungen und Festsetzungen sind nur im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplanes zulässig und wirksam.

## 5. Planungsrelevante Grundlagen

Im Rahmen der Aufstellung des Landschaftsplanvorentwurfs wurden die rechtlichen Grundlagen (siehe Kap. 5.1) sowie Planwerke, Konzepte (Kap. 5.2) und Fachbeiträge und -gutachten (Kap. 5.3) ausgewertet und durch eigene Erhebungen ergänzt. Damit wurden noch nicht aufgenommene Veränderungen und Vorbelastungen wie z.B. Landschaftsschäden aktuell nachgetragen, so dass eine umfassende Bewertung der Flächen hinsichtlich ihrer Funktionen für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild vorgenommen werden konnte.

Die Nutzungs- und Zielkonflikte wurden analysiert und der Landschaftsplanungsraum zusammenfassend bewertet.



### Vorentwurf

Abbildung 1 Planungsgrundlagen

Die nachfolgenden Kapitel listen die herangezogenen rechtlichen Grundlagen, die Planwerke und Konzepte sowie die Fachbeiträge und -gutachten auf. Auf Einzelzitate wird aus Gründen der Lesbarkeit verzichtet.



## 5.1 Rechtsvorschriften

### Rechtsgrundlagen:

**Baugesetzbuch** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)".

**Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen** - Landesbauordnung - in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2011.

**Bundes-Bodenschutzgesetz** vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), geändert zuletzt durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465).

**Fischereigesetz** für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesfischereigesetz - in der Fassung vom 22. Juni 1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Februar 2010.

**Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts - Wasserhaushaltsgesetz** - in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771).

**Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft - Landschaftsgesetz NRW** - Bekanntmachung der Neufassung vom 21. Juli 2000, zuletzt geändert (neu gefasst) durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2010 – ersetzt durch das LNatSchG NRW.

**Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen** und zur Änderung anderer Vorschriften (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG NRW). Gesetzentwurf, verabschiedet am 9.11.2016.

**Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz** - in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434).

**Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen - Denkmalschutzgesetz NRW** - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 1980, zuletzt geändert durch Artikel 259 des Gesetzes vom 5. April 2005.

**Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung** in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das durch durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) zuletzt geändert worden ist.

**Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen**, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980, zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934).

**Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen**, in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994, zuletzt geändert durch geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934).

**Richtlinie 79/409/EWG** des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, Abl. EG Nr. L 103 S.1.

**Richtlinie 2009/147/EG** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung).

**Richtlinie 92/43/EWG** des Rates der europäischen Gemeinschaften vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen - Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie.

**Richtlinie 2001/42/EG** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme.

**Richtlinie 2000/60/EG** des europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik – Wasserrahmenrichtlinie – zuletzt geändert am 25. Juni 2009.

**Richtlinie 2007/60/EG** des europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken, Hochwasserrisikomanagementrichtlinie,

**Strafgesetzbuch** in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist

**Umsetzung der FFH- / EG-Vogelschutzrichtlinie.** RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUNLV) NRW vom 15.12.2000.

**Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes NRW** in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1986, zuletzt geändert durch Artikel VI des Gesetzes vom 19. Juni 2007.

**Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes NRW** in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2010, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 14. November 2011.

**Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen** – Landeswassergesetz - in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. März 2010.

## 5.2 Formelle und informelle Planwerke und Konzepte

**Staatskanzlei** des Landes Nordrhein-Westfalen: Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) Überarbeiteter Entwurf September 2015.

**Bezirksregierung Köln** (2013): Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln. Textliche und Zeichnerische Darstellung. Teilabschnitt Region Aachen. 1. Auflage 2003 mit Ergänzungen (Stand: April 2013).

**Stadt Aachen** (HRSG.) (2012): Masterplan AACHEN\*2030. Perspektiven und Impulse für die räumliche Entwicklung der Stadt Aachen. - Fassung vom Dezember 2012, Dezernat III – Planung und Umwelt.

**Stadt Aachen** (2014): Vorentwurf Flächennutzungsplan AACHEN\*2030 unter Berücksichtigung des aktuellen Standes März 2018, Planstand 3.1.1.

### **Stadt Aachen:**

Rechtskräftige Bebauungspläne, Stand März 2018.

**Stadt Aachen** (1988): Gültiger Landschaftsplan der Stadt Aachen (1988). Textliche Darstellungen und textliche Festsetzungen mit Erläuterungsbericht. Entwicklungszielkarte und Festsetzungskarte mit allen rechtskräftigen Änderungen zum Sachstand 2007.

**Stadt Aachen** (2011): Verfahren zur Änderung Nr. 20 des Landschaftsplanes 1988 der Stadt Aachen – Landschaftspark Soers – Verfahren wird in die Neuaufstellung Landschaftsplan überführt.

**Stadt Aachen** (1999): Umweltbericht Wasser. Konzept für die zukünftige Entwicklung der Fließgewässer in der Stadt Aachen. Fachbereich Umwelt der Stadt Aachen, Abt. Gewässerschutz.

### 5.3 Fachbeiträge und Gutachten

**Aletsee, Manfred** (2009): Die Fledermäuse (Chiroptera) in Aachen – Arbeitsgruppe, Erfassungen, Schutzmaßnahmen, Projektanträge 2009. Projektbericht der NABU Naturschutzstation Aachen.

**Aletsee, Manfred** (2009): Alte Obstsorten in Aachen. Projektbericht der NABU Naturschutzstation Aachen. Empfehlungsliste Aachen.

**Aletsee, Manfred** (2011): Die Gelbbauchunke (*Bombina variegata*) in Aachen – Populationserfassung & Schutzmaßnahmen 2012. Projektbericht der NABU Naturschutzstation Aachen.

**Aletsee, Manfred** (2013): Neophyten– Vorkommen und Bekämpfung des Drüsigen Springkrauts 2013. Projektbericht der NABU Naturschutzstation Aachen.

**Aletsee, Manfred** (2013): Alte Obstsorten in Aachen. Erhalt und Förderung alter und lokaler Streuobstsorten in Aachen. Bericht der NABU-Naturschutzstation.

**Aletsee, Manfred** (2014): Der Steinkauz (*Athene noctua*) in der Stadt Aachen – Bestand, Populationsentwicklung, Gefährdung und Schutzmaßnahmen 2013/2014. Projektbericht der NABU Naturschutzstation Aachen.

**Aletsee, Manfred** (2015): Die Herpetofauna und die Habitatausstattung für Amphibien und Reptilien im NSG Indetal (Aachen). Bericht der NABU-Naturschutzstation.

**Aletsee, Manfred** (2016): Naturschutzgebiets-Netzwerk als Grundlage für die Neuaufstellung des Landschaftsplans Aachen. Ökologischer Fachbeitrag der NABU-Naturschutzstation Aachen.

**Dohm, Volker & Aletsee** (2012): Neophyten– Vorkommen und Bekämpfung des Drüsigen Springkrauts. Projektbericht der NABU Naturschutzstation Aachen.

**ESPON** (EUROPÄISCHES FORSCHUNGSNETZWERK FÜR RAUMENTWICKLUNG UND TERRITORIALEN ZUSAMMENHALT) PROJEKT LP3LP, RWTH/WUR/IGEAT (2013): LP3LP – Landschaftspolitik für den Dreiländerpark.

**Glasner, Wolfgang** (2009): Faunistische Untersuchungen zur Windkraftnutzung im Aachener Norden. Zum Einfluss des weiteren Ausbaus der Windenergie auf Vögel und Fledermäuse. Gutachten im Auftrag der Stadt Aachen.

**Groß, Harald** (2006): Erfassung und Bewertung der Flusskrebbsbestände im Stadtgebiet Aachen. Teil 1: Beverbachsystem, Quellgebiet der Wurm, Gillesbachsystem, Goldbachsystem, Oberlauf Paubach und Johannisbach. - i. A. der Stadt Aachen.

**Groß, Harald** (2008): Erfassung und Bewertung der Flusskrebbsbestände im Stadtgebiet Aachen. Teil 2: Wildbach, Schwarzbach, Senserbach, Amstelbach, Horbach, Haarbachsystem. - i. A. der Stadt Aachen.

**Groß, Harald** (2009): Erfassung und Bewertung der Flusskrebbsbestände im Stadtgebiet Aachen, Teil 3: Wurm, Wildbach, Horbach, Steinbach, Holzbach, Itebach, Inde, Tüllje Bach incl. größerer Nebenbäche der aufgeführten Hauptbäche – i. A. der Stadt Aachen.

- Landesbetrieb Wald und Holz NRW** – Forstamt Eschweiler (2007): Sofortmaßnahmenkonzept für das Natura 2000 Gebiet „Brander Wald“ (DE – 5203 – 310).
- Landschaftsverband Rheinland (LVR) (HRSG.)** (2016): Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln. Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung.
- LANUV** (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (HRSG.) (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung. Tabellen der Roten Listen und Artenverzeichnisse verfügbar unter: <https://www.lanuv.nrw.de/natur/arten/roteliste/>, Stand: 23.11.2016.
- LANUV** (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN): @infos-Landschaftsinformationsammlung (Flora-Fauna-Habitat-Gebiete, Biotopverbundflächen, Schutzwürdige Biotope (Biotopkataster), Biotoptypen, Gesetzlich geschützte Biotope, Alleen, Fundorte Tiere, Geowissenschaftlich schutzwürdige Objekte), verfügbar unter: <https://www.lanuv.nrw.de/landesamt/daten-und-informationsdienste/infosysteme-und-datenbanken>, (aufgerufen März 2018).
- LANUV** (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (HRSG.) (2015): Sach- und Grafikdaten der Landschaftsräume.
- PRO TERRA** - Büro für Vegetationskunde, Tier- & Landschaftsökologie (2011): Gutachten bezüglich Artenschutz für den geplanten Windpark Aachener Münsterwald. – i. A. der Stadt Aachen.
- Raskin** • Büro für Landschaftsplanung und Angewandte Ökologie (2004): Beurteilung der Schutzwürdigkeit des geplanten Naturschutzgebietes „Beverbachtal“ aus zoologischer Sicht. Gutachten i.A. der Stadt Aachen.
- Raskin** • Büro für Landschaftsplanung und Angewandte Ökologie (2008): NATURA 2000-Gebiet „Brander Wald“. Pflege- und Entwicklungsplan für Offenlandbiotope. - i.A. der Stadt Aachen.
- Raskin** • Büro für Landschaftsplanung und Angewandte Ökologie (2008): Bebauungsplan Nr. 915 Seffenter Weg/Melaten (Hochschulerweiterung). Artenschutzbeitrag zum Umweltbericht. - Gutachten i. A. der wbp Landschaftsarchitekten (Bochum).
- Raskin** • Büro für Landschaftsplanung und Angewandte Ökologie (2009): Pflege- und Entwicklungsplan für den Prälatisiedistrikt. - i.A. der Stadt Aachen.
- Raskin** • Umweltplanung und Umweltberatung Gbr (2011): Artenschutzfachliche Untersuchung von Vögeln und Fledermäusen am Lousberg (Aachen). i. A. der Stadt Aachen.
- Raskin** • Umweltplanung und Umweltberatung Gbr (2012): Pflege- und Entwicklungspläne zur Erhaltung der Kreuzkröte im Aachener Stadtgebiet. Gutachten i. A. der Stadt Aachen.
- Raskin** • Umweltplanung und Umweltberatung Gbr (2013): Naturschutzkonzept und PEPL für die Aachener Schwermetallfluren. ENTWURF. Gutachten i.A. der Stadt Aachen.
- Raskin** • Umweltplanung und Umweltberatung Gbr (2013): Aachener Artenschutzkonzept (I. Stufe). Auswertung und Beschreibung der Artengruppen mit Identifizierung bedeutsamer Arten. - i.A. der Stadt Aachen.

**Raskin** • Umweltplanung und Umweltberatung Gbr (2015): Naturschutzkonzeption Schneeberg. Pflege- und Entwicklungsplan (PEPL). - i.A. der Stadt Aachen.

**Raskin** • Umweltplanung und Umweltberatung Gbr (2015): Aachener Artenschutzkonzept (II. Stufe). Entwicklung von Schutzkonzepten für naturschutzfachlich bedeutsame Arten. VORENTWURF und ENTWURF- i.A. der Stadt Aachen.

**Raskin** • Umweltplanung und Umweltberatung Gbr (2015): Bestandserhebung des Pyramiden-Günsels im mittleren Iterbachtal als Grundlage für Artenschutzmaßnahmen und Monitoring. Floristische Kartierung i.A. der Stadt Aachen.

**Röthig, Achim** (2012): Parkpflegewerk Müschpark/Aachen, März 2012 – i.A. Der Stadt Aachen.

**Stadt Aachen** (HRSG.) (1978): Landschaftsplanerisches Gutachten Aachen. Text- und Kartenband.

## 6. Abkürzungsverzeichnis

Abb.	Abbildung
Abs.	Absatz
ABK	Amtliche Basiskarte
Art.	Artikel
B	Bundesstraße
BauGB	Baugesetzbuch
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz -
CEF	Continuous ecological functionality-measures (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Artenschutz)
DSchG	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen - Denkmalschutzgesetz NRW
DVO LJG-NRW	Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes NRW
DVO-LNatSchG	Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes NRW
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
FNP	Flächennutzungsplan
FöNa	Förderrichtlinie Naturschutz
GEP	Gebietsentwicklungsplan
GV.NRW	Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen
GVE	Großvieheinheit (Umrechnungsschlüssel zum Vergleich verschiedener Nutztiere aufgrund ihres Lebendgewichts; entspricht ca. 500 kg)
HWRMRL	RICHTLINIE 2007/60/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Oktober 2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken, Hochwasserrisikomanagementrichtlinie
i. V. m.	in Verbindung mit

i. W.	im Wesentlichen
KNEF	Konzept zur naturnahen Entwicklung von Fließgewässern
KULAP	Kulturlandschaftsprogramm
L	Landesstraße
LANUV	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen
LB	Geschützter Landschaftsbestandteil
LEP	Landesentwicklungsplan
LFischG	Fischereigesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesfischereigesetz -
LFoG	Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
LJG-NRW	Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen
LNatSchG NRW	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz)
LP	Landschaftsplan
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LVR	Der Landschaftsverband Rheinland
LWG	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz -
MAKO	Maßnahmenkonzept
MBI. NW	Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
ND	Naturdenkmal
NRW	Nordrhein-Westfalen
NSG	Naturschutzgebiet
o. J.	ohne Jahr
PEPL	Pflege- und Entwicklungsplan
PIK	Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen
pnV	Potentiell natürliche Vegetation
S. (bei Paragraphen)	Satz
SGV.NRW	Sammlung des fortlaufend bereinigten Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen
StGB	Strafgesetzbuch
SUP	Strategische Umweltprüfung
u. g.	unten genannt



uBB	untere Bodenschutzbehörde
uFB	untere Forstbehörde
uJFB	untere Jagd- und Fischereibehörde
uNB	untere Naturschutzbehörde
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
uWB	untere Wasserbehörde
v. g.	vorher genannt
vgl.	vergleiche
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts - Wasserhaushaltsgesetz -
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie

#### 7. **Formale Verfahrensnachweise** ( Fortschreibungsstand: September 2018 nach Programmberatung in den Bezirksvertretungen)

Der Planungsausschuss der Stadt Aachen hat gemäß § 14 LNatSchG NRW die Aufstellung des Landschaftsplans Stadt Aachen und gleichzeitig die frühzeitige Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit gemäß § 15 und 16 LNatSchG NRW am 11.07.2018 beschlossen.

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte 30.08.2018.

Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 15 Abs. 1 LNatSchG NRW sowie die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger nach § 16 LNatSchG erfolgt in der Zeit vom 05.11.2018 bis zum 14.12.2018.

#### Hinweis zum Stand der Unterlagen:

In den Unterlagen wurde irrtümlich der Begriff „Flora-Fauna-Habitat“ verwandt. Richtig ist die Bezeichnung „Fauna-Flora-Habitat“. Im Textband 1 wurde der Schreibfehler (siehe Entwicklungsziel 7) berichtigt. In der Legende zum Kartenwerk der Entwicklungskarte ist dieser Fehler noch enthalten und wird im Laufe des Verfahrens nach Abschluss der frühzeitigen Beteiligung angepasst.

Darüber hinaus liegt ein Fehler bei der Zuordnung der Nummer zu einem geschützten Landschaftsbestandteil in der Festsetzungskarte vor. Die Nr. 2.4.62 ist nicht belegt. In der Druckfassung der Festsetzungskarte ist diese Nummer jedoch irrtümlich aufgeführt und muss eigentlich mit Nr. 2.4.64 gekennzeichnet sein. Die Darstellung im Geoinformationssystem wurde für den geschützten Landschaftsbestandteil Nr. 2.4.64 bereits bereinigt. Die Druckversion wird im Laufe des Verfahrens nach Abschluss der frühzeitigen Beteiligung angepasst.

Im Laufe des Verfahrens werden die Nachweise fortgeschrieben.

## B. Textliche Darstellung und Festsetzungen sowie Erläuterungen

### 1. Entwicklungsziele für die Landschaft mit textlichen Darstellungen und Erläuterungen

Gesetzliche Grundlage für die Entwicklungsziele ist § 10 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG NRW).

§ 10 LNatSchG NRW Entwicklungsziele für die Landschaft, Biotopverbund

(1) Die Entwicklungsziele für die Landschaft geben als räumlich-fachliche Leitbilder über das Schwergewicht der im Geltungsbereich zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung Auskunft. Entwicklungsziele sind insbesondere der Aufbau des Biotopverbundes einschließlich des Wildtierverbundes nach § 21 des Bundesnaturschutzgesetzes und die Förderung der Biodiversität.

Als räumlich differenzierte Entwicklungsziele kommen insbesondere in Betracht

1. die Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft als Lebensraum für die landschaftstypischen Tier- und Pflanzenarten oder die Erhaltung einer gewachsenen Kulturlandschaft mit ihren biologischen und kulturhistorischen Besonderheiten,
2. die Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen,
3. die Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft,
4. die Herrichtung der Landschaft für die Erholung und
5. die Entwicklung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes und des Bodenschutzes oder zur Verbesserung des Klimas.

(2) Bei der Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft sind die im Geltungsbereich zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke, insbesondere die land-, forst-, berg-, abgrabungs-, wasser-, abfallwirtschaftlichen sowie klimaschutzrechtlichen Zweckbestimmungen zu berücksichtigen.

Die nachfolgenden Zielaussagen haben keine direkte Verbindlichkeit für die Bürgerinnen und Bürger (Nutzer oder Eigentümer). Sie stellen die räumlich-fachlichen Leitbilder dar, die einerseits die Basis der Landschaftsplanfestsetzungen bilden und andererseits bei Planungsverfahren (z. B. Straßenbauvorhaben) im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zu berücksichtigen sind. Die verschiedenen Entwicklungsziele sind in der Entwicklungskarte sowohl farblich und durch Schraffuren voneinander zu unterscheiden als auch mit Nummern versehen, die der Nummerierung im Text Entwicklungsziele des Landschaftsplans entsprechen. In einigen Fällen sind aufgrund einer bestimmten natürlichen Ausstattung bzw. bei besonderen Merkmalen innerhalb der abgegrenzten Entwicklungsflächen die Entwicklungsziele weiter untergliedert (z.B. 1.1, 1.2, 1.3), um für den betroffenen Raum zusätzliche Ziele definieren zu können, die nur für diesen kleineren, begrenzten Abschnitt zählen. Die jeweiligen Inhalte der Oberziele (hier im Beispiel 1 = Erhaltung) gelten weiterhin.

Hinweis:

Das Gesetz spricht in § 10 LNatSchG NRW bei den Entwicklungszielen von „räumlich-fachlichen Leitbildern“ Diese sollen Auskunft über das Schwergewicht der im Geltungsbereich zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung geben. Daher sind diese von der Begrifflichkeit nicht mit den bei den Landschaftsräumen verwendeten Leitbildern (s. Band 2, Kapitel 7) gleichzusetzen, die einen gewünschten Zielzustand beschreiben. Die Entwicklungsziele sind also eher als Weg zur Erreichung der Leitbilder der Landschaftsräume zu sehen und geben an, in welchen Bereichen der Zustand erreicht ist und in welchen Bereichen noch Maßnahmen erfolgen müssen, um diesen Zustand zu erreichen (z.B. Anreicherung der Landschaft). Es kann daher sein, dass ein Landschaftsraum mehrere Entwicklungsziele umfasst, die sich nach dem derzeitigen Zustand der Landschaft richten und den Weg zur Erreichung des Leitbildes der Landschaftsraumes darstellen. Daher ergibt sich in der Entwicklungskarte eine andere räumliche Abgrenzung als in der Karte „Landschaftsräumliche Gliederung und Leitbilder“ (Band 2), da beiden Karten eine unterschiedliche Bezugsebene der räumlichen Abgrenzung zugrunde liegt. Insoweit ist die Abgrenzung von Flächen in der Entwicklungskarte nach dem jeweiligen Ziel (als räumlich

fachliches Leitbild) nicht identisch mit den Abgrenzungen nach Leitbildern (des LANUV) in den Aachener Landschaftsräumen.

## 1.0 Herleitung der Entwicklungsziele

Die Entwicklungsziele werden für den gesamten Geltungsbereich des Landschaftsplans aufgestellt. Sie richten sich nach den o.g. gesetzlichen Vorgaben des § 10 LNatSchG NRW und orientieren sich an den dort benannten Entwicklungszielen (1. = Erhaltung, 2 = Anreicherung, 3 = Wiederherstellung ... etc.), wurden aber an die besondere bzw. weitere Anforderung der Stadt Aachen angepasst, so dass sich insgesamt 10 Entwicklungsziele ergeben.

Für den Landschaftsplan Aachen liegen zusammengefasst mehrere Quellen zugrunde, die nachfolgend kurz aufgeführt werden (s. Abb. 2). Bei der Herleitung des jeweiligen Entwicklungszieles wurden diese Quellen berücksichtigt und ausgewertet.

Der Regionalplan (für den Regierungsbezirk Köln) mit seinen verschiedenen Fachbeiträgen bildet den Landschaftsrahmenplan und ist somit bei der Herleitung der Entwicklungsziele zu beachten.

Zu den Fachbeiträgen gehören insbesondere:

Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV (Landschaftsräume und Biotopverbund),  
Fachbeitrag Kulturlandschaft des LVR.

Auf der Ebene des Regionalplans definiert der Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege eine landschaftsräumliche Gliederung und entwickelt zu dieser unterschiedliche Leitbilder. Diese Charakterisierung und die übergeordneten Leitbilder der Landschaftsräume sind bezogen auf das Stadtgebiet Aachen weiterentwickelt und konkretisiert worden (s. Band 2, Kapitel 7). Die Zielaussagen dieser Leitbilder wurden entsprechend der im Gesetz genannten Differenzierung der Entwicklungsziele (s. § 10 (1) LNatSchG NRW) neu eingeordnet und in die Entwicklungskarte aufgenommen. Von besonderem Gewicht ist die Biotopverbundplanung, die in den Festsetzungen des Landschaftsplans gesichert wird.

Aus dem Fachbeitrag Kulturlandschaft wurden die für das Landschaftsbild besonders charakteristischen raumbedeutsamen Landschaftseinheiten unter einem eigenen Unterziel Erhaltung der historischen Kulturlandschaften gefasst.

Das Projekt LP3LP– Landschaftspolitik für den Dreiländerpark entstand im Rahmen einer europäischen Kooperation zwischen den Niederlanden, Belgien und Deutschland. Neben einer umfassenden Analyse des trinationalen Ballungsraumes (Lüttich, Aachen, Maastricht) und der Darstellung der Vernetzungen wurden konkrete, aber unverbindliche Handlungsleitfäden zur zukünftigen Entwicklung des Raumes, wie z.B. die Leitprinzipien zur zukünftigen Landschaftsentwicklung, die auf der Ebene der Entwicklungsziele ihren Niederschlag finden sollen, erarbeitet.

### Leitprinzipien im europäischen Grenzraum

Die Stadt Aachen greift im vorliegenden Landschaftsplan die Leitprinzipien (Guiding Principles) aus der grenzübergreifenden Studie zur Landschaftsentwicklung (ESPON-Projekt LP3LP) auf. Die Inhalte dieser Studie haben - anders als z.B. die Vorgaben des Regionalplanes - keine rechtlich bindende Wirkung. Dennoch können die erarbeiteten Leitprinzipien als Empfehlungen für eine harmonische Landschaftsentwicklung im europäischen Grenzraum verstanden werden, die dem gemeinsamen Interesse zur Erhaltung und Förderung einer alten Kultur- und Naturlandschaft im Herzen Europas dienen. Adressiert werden die Leitprinzipien vornehmlich auf der Entwicklungszielebene, ihre Wirkung erzielen sie letztlich auf der Festsetzungsebene bei der Formulierung einzelner Maßnahmen.

Folgende Leitprinzipien wurden im Landschaftsplan berücksichtigt:

- I Wiedervernässte Talböden,
- II Wald an Steilhängen,
- III Betonen der Höhenrücken,

- IV Grüne Siedlungsränder,
- V Wiederherstellen von Terrassensystemen,
- VI (Wieder-)Entwicklung von Hochstamm-Obstgärten,
- VII (Wieder-)Entwicklung von Heckenstrukturen,
- VIII Wiederherstellen der Quellengebiete,
- IX Eingeschränktes Bauen,
- XI Bauverbot,
- XII Stadt-Freiraum Zugang für langsamen Verkehr (z.B. Fußgänger und Radfahrer).

Im Dezember 2012 wurde der Masterplan AACHEN\*2030 verabschiedet, der ein Konzept für die Gesamtstadt aufstellt, das unter anderem sowohl die Grundlage für den neu aufzustellenden Flächennutzungsplan als auch für den Landschaftsplan bildet. Die für den Landschaftsplan relevanten Aspekte des Masterplans werden ebenfalls in die Entwicklungsziele mit einbezogen. Aus dem Vorentwurf des Flächennutzungsplans AACHEN\*2030 – Planstand 3.1.1 - leitet sich insbesondere das Ziel 8 (temporäre Erhaltung) ab. Darüber hinaus wurden die Faktoren "Grünfinger" und "Klimaschutz" u.a aus dem Masterplan abgeleitet.

Die Gewichtung der Entwicklungsziele wurde raumspezifisch vorgenommen, um das Schwergewicht der zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung hervorzuheben. Der Landschaftsplan fokussiert sich, wie gesetzlich definiert, auf die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Andere Fachplanungen, Konzepte und kommunale Satzungen werden hierdurch nicht außer Kraft gesetzt, Zielkonflikte sowie unterschiedliche Belange unterliegen einem Abwägungsprozess. Inhalt der Entwicklungsziele sind insbesondere die Schwerpunkte der Landschaftsplanung: Aufbau des Biotopverbundes und Förderung der Biodiversität.

#### Biotopverbund

Der Landschaftsplan Aachen sichert den Biotopverbund in seinem Geltungsbereich über Schutzausweisungen bzw. Schutzbestimmungen in seinen **Kernflächen** (Flächen **mit herausragender Bedeutung** für das Biotopverbundsystem) und **Verbindungsflächen** (Flächen **mit besonderer Bedeutung** für das Biotopverbundsystem). Der Biotopverbund dient der dauerhaften Sicherung der Population wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Die Flächen im Landschaftsplan übernehmen je nach Funktion, Ausprägung, Beschaffenheit und Lage wichtige Funktionen im lokalen, landesweiten und auch grenzüberschreitenden, regionalen (europäischen) Biotopverbund (Deutschland, Belgien, Niederlande). Dieser stellt eine wesentliche Voraussetzung für den Erhalt der Biodiversität dar. Die Zielarten des Biotopverbundes aus den Gruppen der Säugetiere, Amphibien und Reptilien können genetisch stabile und gut vernetzte Populationen aufbauen. Wanderbarrieren werden entfernt und Querungshilfen wirksam installiert.

#### Biodiversität

Die Erhaltung der Biodiversität ist ebenfalls eine Schwerpunktaufgabe des Landschaftsplans und eng verknüpft mit dem vorgenannten Ziel. Die vielgestaltige und vielfältige Kultur- und Naturlandschaft Aachens bietet zahlreichen Tier- und Pflanzenarten einen Lebensraum. So sind es gerade die Übergänge und deren Randeffekte zwischen den einzelnen Biotopen, die Lebensräume besonderer Qualität schaffen und die Biodiversität fördern. Das Ziel der Förderung der Biodiversität verlangt zum einen die Erhaltung aller wertgebenden Strukturen und die flächendeckende Extensivierung, zum anderen die Reduzierung des Einsatzes von Bioziden, vor allem im Hinblick auf das Insektensterben sowie die Einschränkung des Einsatzes von Düngemitteln. Die für den Raum Aachen typische Biodiversität wird durch die Umsetzung des Landschaftsplans gefördert und nachhaltig gesichert.

### Schutzgüter Boden, Wasser und Klima

Das rechtliche Erfordernis des Schutzes und der Entwicklung der Schutzgüter Boden, Wasser und Klima ergibt sich aus den allgemein gültigen Grundsatz des § 1 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz und des Abs. 3, 2., 3. und 4. sowie aus § 10 Abs.1 LNatSchG.

Der Landschaftsplan verfolgt das Ziel des **Bodenschutzes** auf allen Ebenen. Die Erhaltung schutzwürdiger Böden und deren natürlichen Bodenfunktionen ist innerhalb der Entwicklungsziele verankert.

Letztlich ist der **Gewässerschutz** (einschließlich Quellen) und die Gewässerentwicklung Entwicklungsziele, die sich auf die gesamte Fläche beziehen. Der Landschaftsplan hat Fachplanungen aus anderen Bereichen, hier den Maßnahmenplan zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und die hieraus abgeleiteten Konzepte zur naturnahen Entwicklung von Fließgewässern (KNEF) zu berücksichtigen. Insoweit ist hier eine Abwägung mit den Zielen des Arten- und Biotopschutzes zu treffen. Auf diese Fachplanungen wird hier ausschließlich verwiesen, auf eine Darstellung oder Festsetzung einzelner Maßnahmen wird verzichtet.

Auch wenn der **Klimaschutz** unter EZ 5 explizit dargestellt wird, ist dieses Ziel auf Grund seiner Bedeutung für das Stadtgebiet von Wichtigkeit und ist auf alle Freiflächen nach sachgerechter Abwägung anwendbar. Die spezielle Bedeutung der einzelnen Teilflächen ist der Fachplanung zu entnehmen. In Bezug auf einzelne klimarelevante Faktoren lassen sich jedoch deutliche Unterschiede herausarbeiten. Für die Senkung des CO<sub>2</sub>-Anteils in der Atmosphäre spielen Wälder und Moore eine weitaus wichtige Rolle. Die Topographie bestimmt, welche Gebiete eine besondere Bedeutung als Kaltluftbahnen erlangen. In Kombination mit der jeweiligen Vegetationsdecke lassen sich Kaltluftentstehungsorte ermitteln.



Abbildung 2 Herleitung der Entwicklungsziele

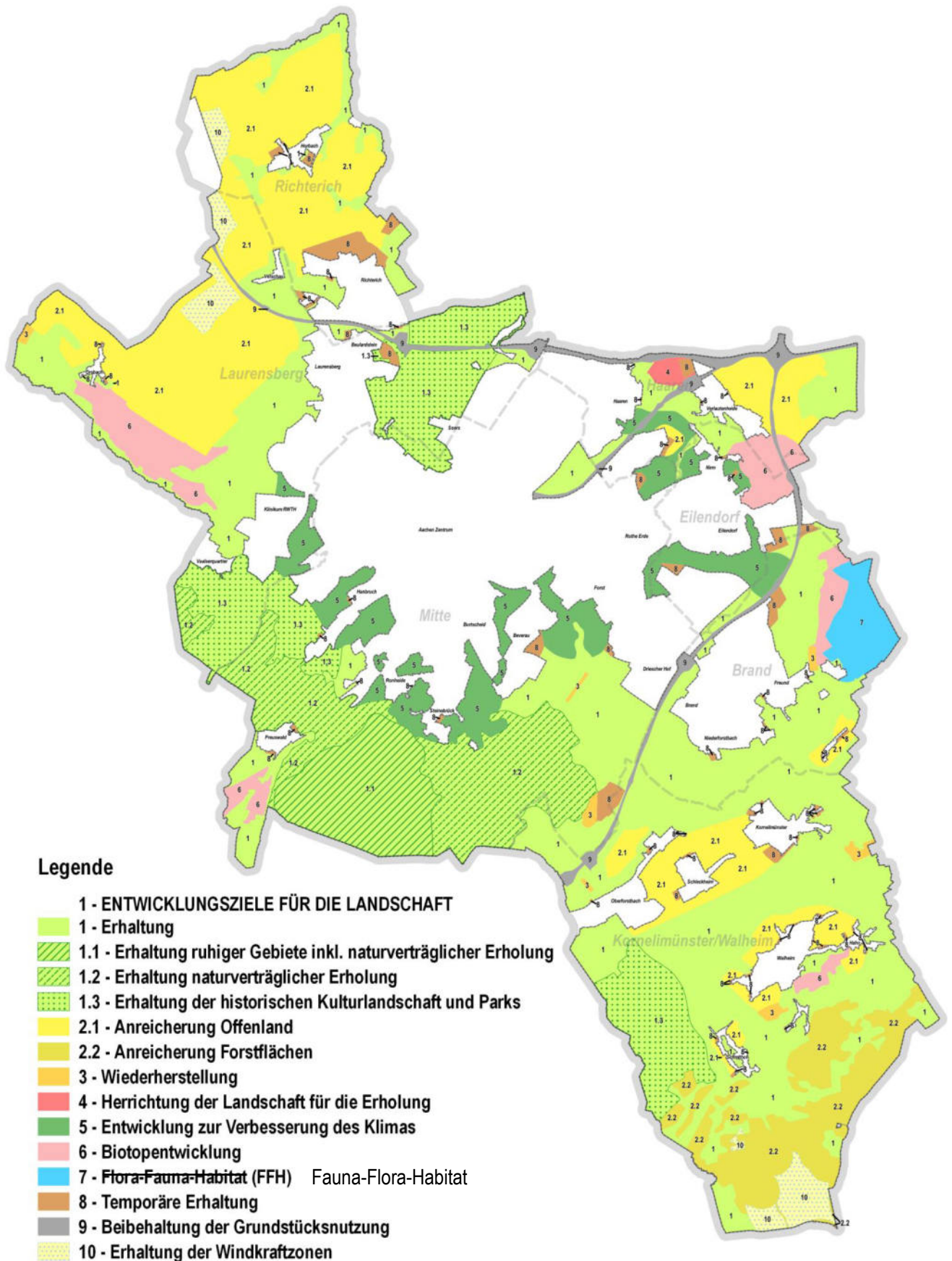


Abbildung 3 Entwicklungsziele

## 1.1 Entwicklungsziel 1 Erhaltung

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.1	<p><b>Entwicklungsziel 1: Erhaltung</b></p> <p><b>Erhaltung und Optimierung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft.</b></p>	<p>Das Entwicklungsziel 1 betrifft im gesamten Stadtgebiet geomorphologisch und topographisch vielfältig strukturierte Kulturlandschaften, die mit einer großen Anzahl an naturnahen Lebensräumen und das Landschaftsbild belebenden Elemente reich ausgestattet sind. Der Schutz und die Erhaltung wertvoller Biotope als Lebensräume für landschaftstypische Pflanzen- und Tierarten erfordert eine Extensivierung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung. Zudem ist eine Begrenzung bzw. Lenkung der intensiven Erholungsnutzung erforderlich. Die Sicherung der extensiven Bewirtschaftung als Ziel des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch eine standortangepasste Landwirtschaft soll auch zur Erhaltung von Klein- und Mittelbetrieben beitragen. Die reich strukturierte Kulturlandschaft muss zur Erhaltung des belebten Landschaftsbildes und ihrer Funktion als Erholungsraum vor einer Abholzung bzw. Verarmung an Flurgehölzen geschützt werden. Für den Erhalt der Biodiversität muss der Verlust von Lebensräumen und davon abhängig der Artenschwund gestoppt werden. Schutzwürdige Bodentypen, wie auch die fruchtbaren, landwirtschaftlich ertragreichen Böden sind aus ökologischen Gründen und zur Sicherstellung der landwirtschaftlichen Produktion zu erhalten. Das entspricht im Übrigen den unverbindlichen Leitprinzipien I, II, V, VI, VII, VIII des ESPON-Projektes.</p> <p>Entwicklungsziel 1 gilt für die überwiegende Zahl der als schutzwürdig ausgewiesenen Gebiete:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Naturschutzgebiete,</li> <li>• Geschützte Landschaftsbestandteile</li> <li>• Landschaftsschutzgebiete.</li> </ul> <p>Naturnahe Täler mit naturnahen, teils wiedervernässten und unverbauten Bachläufen, Quellen und begleitenden Gehölzsäumen sowie Mager- und Feuchtgrünlandflächen und deren Brachestadien (Krombach- und Amstelbachtal,</p> <p>In landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich intensiv genutzten Gebieten sind naturnahe Täler mit ihren auentypischen Elementen eine Besonderheit, die als solche geschützt und gepflegt sowie vor übermäßiger Nutzung gesichert werden müssen.</p>



Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<p>Senserbachtal, Wildbach bei Seffent, Kannegießerbachtal, Tüljebach und Quellzuflüsse, Quellbereiche der Wurm, Beverbachtal und Quellzuflüsse, Rollebachtal mit Nebenbächen, Itebach- und Siefbachtal, Mittel- und Unterlauf der Inde, Bechheimer Bachtal, Unterlauf des Jammetsbachtals, Haarbachtal und Nebenbäche, Rödgerbachtal, Wildbachsystem in der Soers und am Wilkensberg, kurzer Abschnitt der Wurm).</p>	<p>Schutzwürdige Gley- und Auenböden sowie Moorböden sind zu schützen. Dabei handelt es sich um Bachtäler mit einem Biotopmosaik aus extensiv genutzten bzw. gepflegten Grünlandflächen, Feuchtgrünland, Feuchtheiden, Seggenriedern und Ufergehölzen. Aufgrund der seltenen Tier- und Pflanzenarten sind die Gebiete bereits teilweise durch Naturschutzausweisungen gesichert. Die Gewässertalbereiche stellen Biotopstrukturen dar, die Gebiete und Zielarten vernetzen. Diese Auenkorridore bilden einen wesentlichen Beitrag zum landesweiten Biotopverbund. Zudem mildern naturnahe Gewässer mit ihren Auen als Überschwemmungsgebiete das Hochwasserrisiko ab. Die Oberläufe der Bäche sind wichtige Bestandteile der Aachener Grünfinger. Dabei handelt es sich um Kaltluftbahnen für die Belüftung des städtischen Ballungsraums. Der verhältnismäßig hohe Anteil an klimasensitivem Feuchtgrünland im Gebiet der Stadt Aachen, der Lebensraum für seltene Tier- und Pflanzenarten darstellt, muss erhalten bleiben, indem die hydrologischen Verhältnisse insgesamt verbessert werden. Darüber hinaus stellen diese Lebensräume eine wichtige CO<sub>2</sub>-Senke im Zuge des Klimawandels dar.</p> <p>Die Entfernung noch vorhandener Fichtenriegel in Bachtälern muss Gegenstand von Maßnahmen zur Erreichung dieses Entwicklungsziels sein. Darüber hinaus sind an den Bachläufen noch Verrohrungen, Teichanlagen und/oder Durchlässe vorhanden. Die Wiederherstellung der dadurch eingeschränkten Durchgängigkeit der Fließgewässer ist ebenfalls Teil dieses Entwicklungszieles. Um die Bachsysteme zu erhalten und zu optimieren, müssen an einigen Bächen die Quellgebiete wiederhergestellt und Talböden wiedervernässt werden, so wie es die unverbindlichen Leitprinzipien I und VII des ESPON-Projektes vorsehen.</p>
	<p>Blänken und naturnahe Teiche in Grünlandflächen.</p>	<p>Blänken und naturnahe Teiche im Grünland sind ebenfalls wertvolle Lebensräume für gefährdete Pflanzen- und Tierarten und bereichern das Landschaftsbild. Diese müssen entsprechend erhalten und gepflegt werden. Künstlich angelegte, naturferne Stillgewässer und Teiche werden naturnah gestaltet und gepflegt.</p>

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<p>Laubwaldbereiche im Westen, Südwesten und Nordosten der Stadt mit naturnahen Altholzbeständen und Buchenaufforstungen; hervorzuheben sind hier der Orsbacher Wald, der Freyenter Wald, die Laubwaldbestände an der Inde (mit dem Klauser- und Frankenwald) und im Münsterwald, der Prälatenwald sowie der Reichswald.</p>	<p>Standorttypische Laubholzbestände, insbesondere Buchenwälder, sind zahlreich und in sehr verschiedenen Ausprägungen im Stadtgebiet vorzufinden. Trockenerer Kuppen und Hanglagen bzw. Steilhänge werden dagegen meist von Eichenwäldern eingenommen. In den Tallagen und den Bachsystemen finden sich Feucht- und Auwälder bzw. Bruch- und Sumpfwälder. Diese Bestände müssen vorrangig erhalten und optimiert werden, denn zum einen sind sie Lebensraum für seltene Pflanzen- und Tierarten, zum anderen dienen Laubwälder als CO<sub>2</sub>-Senken dem Klimaschutz und mindern gleichzeitig das Sturmwurfisiko. Zudem tragen bewaldete Teilhänge zum Erosionsschutz bei. Naturnahe, strukturreiche Wälder sind im Stadtgebiet Kernflächen des Biotopverbundes.</p> <p>Die Waldmäntel müssen aus ökologischer und landschaftsästhetischer Sicht optimiert werden. Das entspricht im Übrigen den unverbindlichen Leitprinzipien II und III des ESPON-Projektes.</p>
	<p>Obstwiesen und Hecken-Grünlandkomplexe sowie Flurgehölze im Raum Vaalserquartier, Kornelimünster/Walheim, westlich von Orsbach und Horbach, Forsterheide, Vetschau und Grünenthal, am Wilkensberg, Freund, Haarbach, zwischen Haaren und Verlautenheide, in der Soers sowie zwischen Schmidthof und Friesenrath und am Gut Kalkofen nahe dem Europaplatz.</p>	<p>Die historischen Obstwiesen und Hecken-Grünlandkomplexe umgeben große Teile der Freiflächen einiger Ortslagen. Neben ihrer ökologischen Bedeutung als Vernetzungsbiotope und als wichtiger Lebensraum u.a. für den Steinkauz haben die Landschaftselemente eine kulturgeschichtliche Bedeutung. Vorrangig sind die Erhaltung und Pflege der Gehölzbestände, die Extensivierung des Grünlands unterstützt die Erhaltung und Förderung der Biodiversität. Das entspricht im Übrigen den unverbindlichen Leitprinzipien VI und VII des ESPON-Projektes.</p>
	<p>Aufgelassene Steinbrüche bei Kornelimünster Friesenrath, Sief, Walheim und Schmithof.</p>	<p>Die alten Steinbrüche erinnern an den ehemaligen Kalkabbau. Die Steilwände mit Nischen und Spalten sowie der steinige Untergrund bieten wertvollen Sekundärlebensraum für seltene Tier- und Pflanzenarten und müssen entsprechend erhalten und geschützt werden. Darüber hinaus sollen Lebensräume für bestimmte Arten geschaffen bzw. optimiert werden. Zudem stellen diese Strukturen mit ihren Abtragungsgewässern Wanderkorridore für Amphibien dar.</p>

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	Geomorphologische Kleinstrukturen (Terrassenkanten) bei Orsbach, Seffent sowie am Schneeberg.	Die Terrassensysteme sind prägende Landschaftselemente an Hängen. Sie werfen die Struktur im Landschaftsbild auf, darüber hinaus wird die Bodenerosion gemindert. Der Erhalt dieser geomorphologischen Strukturen ist vorrangig. Da teilweise bereits Einebnungen stattgefunden haben, ist eine Optimierung dieser Strukturen anzustreben. Das entspricht im Übrigen dem unverbindlichen Leitprinzip V des ESPON-Projektes.
	Höckerlinien im gesamten Stadtgebiet.	Die Höckerlinien (Panzersperren des Westwalls) sind einerseits kulturgeschichtlich erhaltenswert, andererseits stellen sie ökologische Sonderstandorte dar und dienen der Biotopvernetzung bzw. dem Biotopverbund.
	Die Landwehre insbesondere im westlichen und südlichen Bereich Aachens.	Charakteristische Landschaftselemente, bestehend aus einer Kombination von Gräben und Wällen, die topographische Elemente wie Bachläufe u. Hänge einbeziehen. Markante Altbestände mit Einzelbäumen (Buchen, Eichen) und Hecken betonen dieses Landschaftselement.
	<b>Folgende Maßnahmen sind zur Erreichung des Entwicklungsziels geeignet:</b>	Die mit diesem Entwicklungsziel belegten Flächen können unter Beachtung der nachstehenden Maßnahmenvorschläge zur Realisierung von Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 30 LNatSchG NRW herangezogen werden.
	Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Lebensräumen für gefährdete Tier- und Pflanzenarten,	Die Umsetzung von Maßnahmen erfolgt wenn möglich im Rahmen des Vertragsnaturschutzes und anderer vertraglicher Regelungen oder als produktionsintegrierte Maßnahmen unter Berücksichtigung des Biotopschutzes nach vorheriger Absprache mit den Eigentümern bzw. Nutzern.
	Erhaltung von Bachläufen, Quellen und Feuchtgebieten in einem naturnahen Zustand bzw. Renaturierung ausgebauter Bachläufe,	
	Erhaltung von Feuchtgrünlandflächen in den Bachtälern und von für feuchte Standorte charakteristischen Bodentypen außerhalb der Bachtäler,	

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	Entfernung von Fichten in den Bachtälern und Wiederherstellung (Renaturierung) extensiv genutzter Feuchtgrünlandflächen,	
	Renaturierung bzw. naturnaher Rückbau von Fließgewässern, Herstellung der Durchgängigkeit, Entwicklung von Retentionsräumen,	
	Verringerung der Düngung und des Biozideinsatzes auf landwirtschaftlich genutzten Flächen insbesondere in der Nähe von eutrophierungsempfindlichen Gewässern,	
	Erhaltung der Quellbereiche und Quellbachsysteme innerhalb der Wälder,	
	Erhaltung der morphologischen Kleinstrukturen in den naturnahen Fluss- und Bachtälern,	
	Erhaltung, Optimierung und Entwicklung der Lebensräume in den Steinbrüchen,	
	Erhaltung von morphologischen Kleinstrukturen in der Agrarlandschaft wie die Höckerlinien und die Terrassenkanten,	
	Erhaltung und Pflege von Magergrünlandflächen durch Beibehaltung der extensiven Nutzung,	
	Erhaltung und naturnahe Bewirtschaftung der naturnahen und natürlichen Laubholzbestände,	
	Erhaltung und Belassung von Alt- und Totholz,	
	Verwendung von bodenständigen Gehölzen (der pnV) bei Anpflanzungen und Wiederaufforstungen,	
	Erhaltung, Pflege sowie Nachpflanzung von Obstwiesen und -weiden zur Erhaltung des typischen Landschaftscharakters und als Lebensraum von bedrohten Arten mit Optimierung des Biotopverbundes	
	Erhaltung, Pflege sowie Nachpflanzung von Hecken und Flurgehölzen zur Erhaltung des typischen Landschaftscharakters und Optimierung des Biotopverbundes,	
	Erhaltung schutzwürdiger Böden und deren	

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	natürlichen Bodenfunktionen.	

### 1.1.1 Entwicklungsziel 1.1 Erhaltung ruhiger Gebiete inkl. naturverträglicher Erholung

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.1.1	<p><b>Entwicklungsziel 1.1: Erhaltung und Optimierung ruhiger Gebiete zum Lärmschutz sowie zur naturverträglichen Erholung</b></p> <p>Teilstück des Aachener Waldes um dem Klausberg, Wolfsberg, Düsberg sowie bei Maria Rast.</p> <p><b>Folgende Maßnahmen sind zur Erreichung des Entwicklungsziels geeignet:</b></p> <p>Lenkung der Erholungsnutzung durch ein Wegesystem,</p> <p>Vermeidung von regelmäßigem Fahrverkehr mit Kraffahrzeugen und Ausschluss intensiver Erholungsnutzung.</p>	<p>Lärmschutz ist ein Bestandteil des Immissionsschutzes.</p> <p>Dieses Gebiet weist einen gemittelten Tages-, Abend- und Nachtschallpegel (Lden-Indenz) von <math>\leq</math> 50 db(A) auf und erfüllt entsprechend die Kriterien der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG für einen ruhigen Landschaftsraum. Die Menschen aus dem städtischen Ballungsraum können hier dem Alltagslärm entgehen und sich erholen, wobei die Gesundheit des Menschen dabei im Vordergrund steht. Dieser Raum ist vor Zunahme des Lärms zu schützen. Entsprechend wird eine naturverträgliche Erholung angestrebt, das heißt sämtliche Ausweitungen von zusätzlichen Angeboten von Freizeitaktivitäten sind verboten.</p> <p>Die Erläuterungen des Entwicklungsziels 1 für naturnahe Laubwälder und naturnahe Gewässer gelten auch in diesem Gebiet.</p> <p>Die Umsetzung von Maßnahmen auf Wald- und Forstflächen erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Landesbetrieb Wald und Forst NRW.</p> <p>Zur Erfüllung dieses Schutzziels Ausweisung von Schutzgebieten nach: §23 BNatSchG (NSG) § 26 BNatSchG (LSG) und § 29 BNatSchG (LB).</p> <p>Vermeidung von Umgebungslärm, der zu einem stärkeren, dauerhaften Anstieg des gemittelten Lden-Indenz von 50 db( A) führt.</p>

### 1.1.2 Entwicklungsziel 1.2 Erhaltung der naturverträglichen Erholung

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.1.2	<p><b>Entwicklungsziel 1.2: Erhaltung und Optimierung der naturverträglichen Erholung</b></p> <p>Waldbestände im Aachener Wald: Friedrich, nördlich und östlich von Preuswald, am Königsberg, Elleterberg sowie der Augustiner Wald.</p> <p><b>Folgende Maßnahmen sind zur Erreichung des Entwicklungsziels geeignet:</b></p> <p>Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Lebensräumen für gefährdete Tier- und Pflanzenarten,</p> <p>Erhaltung und naturnahe Bewirtschaftung der naturnahen und natürlichen Laubholzbestände mit hoher Strukturvielfalt und hohem Alt- und Totholzbestand,</p> <p>Erhaltung der Hohlwege, Trassen der ehemaligen Handelswege,</p> <p>Konzept der Freizeitlenkung für die naturverträgliche Erholung.</p>	<p>Einige Waldflächen im Aachener Wald sind für die wohnortnahe Erholung von besonderer Bedeutung. Freizeitaktivitäten im Wald finden vorrangig in diesen Bereichen in naturverträglicher Art und Weise statt.</p> <p>Die Erläuterungen des Entwicklungsziels 1 für naturnahe Laubwälder und naturnahe Gewässer gelten auch in diesem Gebiet.</p> <p>Die Umsetzung von Maßnahmen auf Wald- und Forstflächen erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Landesbetrieb Wald und Forst NRW sowie unter Berücksichtigung der Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie. Die naturverträgliche Erholung wird durch ein Konzept der Freizeitlenkung dauerhaft gesichert. Die in Einzelfällen behördlich genehmigte und auf bestimmte Bereiche des Stadtwaldes beschränkte intensivere Erholungsnutzung für den Kletterwald und Nutzung durch Mountainbiker bleibt hiervon unberührt.</p> <p>Zur Erfüllung dieses Schutzziels Ausweisung von Schutzgebieten nach: § 23 BNatschG (NSG) § 26 BNatSchG (LSG) und § 29 BNatSchG (LB).</p>

### 1.1.3 Entwicklungsziel 1.3 Erhaltung der historischen Kulturlandschaft und Parks

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.1.3	<p><b>Entwicklungsziel 1.3: Erhaltung und Optimierung einer gewachsenen Kulturlandschaft mit ihren ökologischen und kulturhistorischen Besonderheiten.</b></p>	<p>Das Stadtgebiet Aachen ist insgesamt von einer historisch gewachsenen Kulturlandschaft mit einer Vielzahl von archäologischen, bauhistorischen und sonstigen kulturlandschaftlichen Merkmalen gekennzeichnet. Stark durch diese Merkmale geprägte Teilräume werden hier gefasst, da die ihnen eigene Gebietscharakteristik erhalten bleiben soll. Die Landschaft rund um die Soers besteht aus einem Biotopmosaik aus Hecken-Wiesen- bzw. Feuchtwiesen-Komplexen mit eingestreuten Parkanlagen und alten Obstbaumbeständen. Auch Wassermühlen und Hofanlagen des 15.-18. Jahrhunderts, künstliche Teichen, zahlreiche z.T. begradigte Bachläufe und Mühlgräben oder Tuch-</p>

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<p>Hecken-Wiesen-Komplex mit Obstbeständen und Hohlwege südlich Vaalserquartier, bei Neuhaus, Mariental, Brandenburg und Siefer Heckenlandschaft sowie die Soers.</p>	<p>und Nadelfabriken sind Zeugen der menschlichen Nutzung der Landschaft in der Soers. Die Landschaftsparks Lousberg, Müschpark sowie der Von-Halfern-Park bereichern die Kulturlandschaft. Der Erhalt und Schutz der biologischen und kulturgeschichtlichen Strukturen als historische Zeugnisse sowie als Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten ist hier vorrangig. Zudem dient das vielfältige Landschaftsbild mit seinem Biotopmosaik als Erlebnisraum zur Erholung und trägt zum landesweiten Biotopverbund bei. Die Flächen dieses Entwicklungsziels liegen innerhalb der Gebietskulisse der Kulturlandschaftsbereiche des Fachbeitrages Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln.</p> <p>Alte Obstbaumbestände bzw. großflächige Obstwiesen und -weiden sowie Kopfbäume und Hohlwegreste stellen historische Landschaftselemente dar. Insbesondere in der Soers sowie um den Ortsteil Sief liegen ausgeprägte Heckenlandschaften. Diese Landschaftselemente gliedern zum einen die Landschaft und bilden Vernetzungsstrukturen, bieten zum anderen aber auch Lebensraum für seltene Arten. Entsprechend sind Erhalt und Schutz sowie die extensive Pflege der Gehölze und die extensive Bewirtschaftung des Grünlandes unabdingbar, damit die Biodiversität erhalten und gefördert wird. Das entspricht im Übrigen den unverbindlichen Leitprinzipien VI und VII des ESPON-Projektes.</p>
	<p>Landschaftsparks Lousberg und Müschpark sowie der Von Halfern-Park.</p>	<p>Als hervorragende und typische Vertreter der Landschaftsparks aus dem 19. Jahrhundert gelten die drei stadtnahen Parks. Neben der kulturhistorischen Bedeutung bieten diese sowohl hochwertigen stadtnahen Erholungsraum als auch Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten. Die Planung und Umsetzung von mit der uNB abgestimmten Parkpflegewerken dient der Erhaltung der historischen Parkanlagen und ist somit entwicklungszielkohärent.</p>
	<p><b>Folgende Maßnahmen sind zur Erreichung des Entwicklungsziels geeignet:</b></p> <p>Erhaltung, Pflege und Entwicklung von</p>	<p>Die mit diesem Entwicklungsziel belegten Flächen können unter Beachtung der nachstehenden Maßnahmenvorschläge zur Realisierung von Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der</p>

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	Lebensräumen für gefährdete Tier- und Pflanzenarten,	Eingriffsregelung nach § 30 LNatSchG NRW herangezogen werden. Bei der Umsetzung der Maßnahmen müssen der Denkmalschutz sowie die Eigentümer berücksichtigt werden. Im Rahmen des Vertragsnaturschutzes, anderer vertraglicher Regelungen bzw. der produktionsintegrierten Maßnahmen werden wenn möglich die Maßnahmen nach vorheriger Absprache mit den Eigentümern bzw. Nutzern durchgeführt.
	Erhaltung, Pflege sowie Nachpflanzung von Hecken, Obstwiesen, Kopfbäumen und typischen Flurgehölzen zur Erhaltung des typischen Landschaftscharakters, Optimierung des Biotopverbundes und als Lebensraum von bedrohten Arten,	Zur Erfüllung dieses Schutzziels Ausweisung von Schutzgebieten nach: § 23 BNatSchG (NSG), § 26 BNatSchG (LSG) und § 29 BNatSchG (LB).
	Erhaltung und naturnahe Bewirtschaftung der naturnahen und natürlichen Laubholzbestände,	
	Erhaltung von Bachläufen, naturnaher Rückbau insbesondere begradigter Bachläufe, Quellen und Erhalt und Entwicklung von Feuchtgebieten in einem naturnahen Zustand bzw. Renaturierung ausgebauter Bachläufe,	
	naturnaher Rückbau von Stillgewässern,	
	Erhaltung und Pflege von historischen Parkanlagen,	
	Bewahren und Sichern der Elemente und Strukturen, von Ansichten und Sichträumen von Adelssitzen und Hofanlagen,	
	Bewahren des Kulturlandschaftsgefüges,	
	Sichern linearer Strukturen, Extensivierung von Grünlandflächen	
	Bewahren und Sichern archäologischer und paläontologischer Bodendenkmäler in ihrem Kontext,	



Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	Erhaltung schutzwürdiger Böden und deren natürlichen Bodenfunktionen.	

## 1.2 Anreicherung

### 1.2.1 Entwicklungsziel 2.1 Anreicherung Offenland

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.2.1	<p><b>Entwicklungsziel 2.1 Anreicherung Offenland</b></p> <p><b>Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen im Offenland</b></p> <p>Das Entwicklungsziel 2.1 gilt für große Teile der Horbacher Börde und des Vaalser Hügellandes, für Flächen um Oberforstbach, Schleckheim, Lichtenbusch, bei Schmithof und Krauthausen sowie für einige Offenlandflächen um Verlautenheide und westlich des Reichswaldes.</p> <p>Wiederherstellung zur Neu- oder Wiederbesiedlung geeigneter Lebensräume.</p>	<p>Das Entwicklungsziel 2.1 betrifft großflächig vorwiegend intensiv ackerbaulich genutzte Flächen auf fruchtbaren Böden. Das Grünland wird als Weiden und z.T. auch als Wiesen meist intensiv genutzt. Es ist eine Extensivierung der Agrarlandschaft insgesamt anzustreben. Im Vordergrund steht hier die Erhaltung des Offenlandcharakters. Gleichzeitig erfolgt eine Anreicherung der mit einer geringen Strukturvielfalt ausgestatteten Agrarlandschaft durch produktionsintegrierte Maßnahmen zur Förderung der Offenlandarten, wie Kiebitz, Feldlerche, Rebhuhn und Feldhamster. Diese dienen nicht nur dem Artenschutz, sondern auch der Biotopvernetzung durch Trittsteinbiotop, sie werten das Landschaftsbild auf und sind großflächig Flächen mit klimatischer Fernwirkung, die dem klimatischen und lufthygienischen Austausch dienen. Vorrangig sollen zudem Ortsrandeingrünungen, die Anlage von, Hecken, Obstwiesen und -weiden, ggf. Feldgehölzen und Pflanzung von Kopfbäumen auf Flächen, die nicht dem Offenlandschutz für die Feldfauna entgegenstehen, umgesetzt werden. Auch die Anpflanzung von Alleen und straßenbegleitenden Baumreihen wird angestrebt. Diese Landschaftselemente werten zusätzlich das Landschaftsbild auf und stärken den kulturhistorischen Charakter. Das entspricht im Übrigen den unverbindlichen Leitprinzipien IV, VI und VII des ESPON-Projektes.</p>

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<p>Eingrünung von Siedlungsrändern und Gebäuden in der Feldflur u.a. bei Oberforstbach, Schleckheim, Lichtenbusch, Schmithof und Krauthausen, Walheim, Horbach, Forsterheide, Paulinenhof, Vetschau und um Verlautenheide.</p> <p>Freifächenschutz, um die Zersiedelung der Landschaft zu verhindern. Dies betrifft den Freiraum zwischen den Ortslagen im Bezirk Kornelimünster – Walheim.</p>	<p>Gehöft- und Ortsrandeingrünungen tragen zur Wahrung des kulturlandschaftlichen Wertes bei und erhöhen dementsprechend die Attraktivität des Landschaftsbildes. Ein Schwerpunkt der Maßnahmen ist der Freifächenschutz um die Ortslagen im Aachener Südraum. Zudem werden Lebensräume für seltene Tier- und Pflanzenarten geschaffen. Hierbei wird das unverbindliche Leitprinzip IV des ESPON-Projektes beachtet.</p>
	<p>Maßnahmen für Feldflora und -fauna in der Horbacher Börde und im Vaalser Hügelland.</p>	<p>Die Landschaft in der Horbacher Börde und im Vaalser Hügelland soll durch Anlage von nicht oder zumindest extensiv bewirtschafteten Ackerrandstreifen, Blühstreifen, Wiesensäumen und Brachen angereichert werden. Ziel ist die Optimierung der Agrobiodiversität, der Erhalt und die Förderung von Offenlandarten wie Kiebitz, Feldlerche, Rebhuhn und Feldhamster. Entsprechend sollen hinsichtlich der Gehölze allenfalls nur niedrige Hecken angelegt werden. An der Wetterstation Kirschbäumchen werden die Flächen ebenfalls offen gehalten.</p>
	<p>Anreicherung der Feldgehölze, Hecken, Obstweiden, Baumreihen, Alleen und Kopfbäume um Lichtenbusch, in den Auenbereichen bei Schleckheim sowie standortgerechte Uferbepflanzungen an Nutzteichen.</p>	<p>Standorttypische Gehölzstrukturen gliedern die Landschaft und werten diese auf. Neben der kulturhistorischen Bedeutung stellen sie zudem Rückzugsmöglichkeiten und Trittsteinbiotope in der offenen Feldflur für seltene Arten dar. Das entspricht im Übrigen den unverbindlichen Leitprinzipien VI und VII des ESPON-Projektes.</p>
	<p>Optimierung der Biotope an der Höckerlinie im gesamten Stadtgebiet.</p>	<p>Die Höckerlinien (Panzersperren des Westwalls) sind einerseits kulturgeschichtlich erhaltenswert, andererseits stellen sie ökologische Sonderstandorte dar und dienen der Biotopvernetzung bzw. dem Biotopverbund</p>
	<p>Erhaltung der Landwehre und Optimierung und Anreicherung der Gehölzstrukturen insbesondere im westlichen Bereich Aachens.</p>	<p>Charakteristische Landschaftselemente, bestehend aus einer Kombination von Gräben und Wällen, die topographische Elemente wie Bachläufe u. Hänge einbeziehen. Markante</p>

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<p><b>Zur Erreichung dieses Entwicklungszieles sind folgende Maßnahmen geeignet:</b></p> <p>Anreicherung der Landschaft durch Umsetzung produktionsintegrierter Maßnahmen insbesondere zur Förderung der Offenlandarten,</p> <p>behutsame Anpflanzung und Nachpflanzung von niedrigen Hecken mit standorttypischen Arten unter Beibehaltung des offenen Landschaftscharakters und unter Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes,</p> <p>Nachhaltige Bewirtschaftung von Acker- und Grünlandflächen,</p> <p>Anpflanzung fehlender Ortsrandeingrünungen bei Ausweisung neuer Bau- und Gewerbegebiete in Form von landschaftsprägenden Hecken, Obstwiesen und -weiden und ggf. durch Feldgehölze,</p> <p>Erhaltung und Pflege bestehender Heckenstrukturen,</p> <p>Anpflanzung kleiner Feldgehölze unter Beibehaltung des offenen Landschaftscharakters,</p> <p>Maßnahmen entsprechend des Konzeptes „Grüner Westwall“ der NABU-Naturschutzstation Aachen zur Optimierung der Höckerlinie im gesamten Stadtgebiet,</p> <p>Beseitigung von einzelnen Nadelgehölzgruppen unter Anpflanzung von standorttypischen Sträuchern und Feldgehölzen bzw. alternativ Sukzessionsflächen oder Brachen,</p> <p>Erhöhung des Laubholzanteils in kleinen Fichtenparzellen,</p>	<p>Altbestände mit Einzelbäumen (Buchen, Eichen) und Hecken betonen dieses Landschaftselement.</p> <p>Die mit diesem Entwicklungsziel belegten Flächen können unter Beachtung der nachstehenden Maßnahmenvorschläge zur Realisierung von Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 30 LNatSchG NRW herangezogen werden. Die Umsetzung von Maßnahmen erfolgt wenn möglich im Rahmen des Vertragsnaturschutzes und anderer vertraglicher Regelungen oder als produktionsintegrierte Maßnahmen unter Berücksichtigung des Biotopschutzes nach vorheriger Absprache mit den Eigentümern bzw. Nutzern.</p>

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<p>Anlage von Baumreihen bzw. Alleeen entlang gut ausgebauter Straßen zur Einbindung in die Landschaft,</p> <p>naturnaher Rückbau von Teichen,</p> <p>Erhaltung von schutzwürdigen Böden und ihrer Funktionen.</p>	

### 1.2.2 Entwicklungsziel 2.2 Anreicherung Forstflächen

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.2.2	<p><b>Entwicklungsziel 2.2 Anreicherung Forstflächen</b></p> <p><b>Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen</b></p> <p>Das Entwicklungsziel 2.2 gilt für Teile des Münsterwaldes und des Beiersbuschs, die einen hohen Nadelholz-/Fichtenanteil aufweisen. Zahlreiche Quellen und Quellbäche der Inde, des Siefbaches und des Bechheimer Bachs liegen innerhalb der Entwicklungszielfläche.</p> <p><b>Zur Erreichung dieses Entwicklungszieles sind folgende Maßnahmen geeignet:</b></p> <p>Prioritär sind Nadelholzforste entlang von Fließgewässern und im Umgriff von Quellen zu beseitigen und durch standortgerecht-heimische Laubholzbestände zu ersetzen,</p> <p>Erhöhung des Laubholzanteils durch Beseitigung von Nadelholzforsten unter Anpflanzung von</p>	<p>Zur Verbesserung der Fließgewässerökologie, des Bodenschutzes, der Biodiversität und des Landschaftsbildes ist eine Erhöhung des Laubholzanteils mit einheimischen Gehölzen vorzusehen. Naturnahe Waldbestände weisen zudem eine weitaus höhere Resilienz gegenüber Klimaschwankungen bzw. -veränderungen, Witterungsextremen und Kalamitäten auf. Sie bieten zahlreichen Tier- und Pflanzenarten des Waldes einen stabilen Lebensraum.</p> <p>Die Umsetzung von Maßnahmen erfolgt wenn möglich im Rahmen des Vertragsnaturschutzes oder anderer vertraglicher Regelungen und nach vorheriger Abstimmung mit den Eigentümern bzw. Nutzern.</p> <p>Die mit diesem Entwicklungsziel belegten Flächen können unter Beachtung der Maßnahmenvorschläge zur Realisierung von Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 30 LNatSchG NRW herangezogen werden.</p> <p>Zur Erfüllung dieses Schutzzieles Ausweisung von Schutzgebieten nach: § 26 BNatSchG (LSG) und § 29 Geschützte Landschaftsbestandteile (LB).</p>

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<p>Bäumen der pnV,</p> <p>naturnaher Rückbau von Nutzteichen,</p> <p>Renaturierung bzw. naturnaher Rückbau von Fließgewässern, Herstellung der Durchgängigkeit.</p> <p>Bei nachgewiesener Erfordernis werden Querungshilfen für wandernde Wildtierarten mit besonderen Ansprüchen an großflächige Lebensräume eingerichtet.</p>	<p>Suchraum für Querungshilfen im Bereich der B258 nach Monitoring, Prüfung der Eignung nach dem Konzept zur Entschneidung im Mittelgebirge des LANUV.</p>

### 1.3 Entwicklungsziel 3 Wiederherstellung

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.3	<p><b>Entwicklungsziel 3 Wiederherstellung</b></p> <p><b>Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft</b></p> <p>Dieses Entwicklungsziel bezieht sich auf sieben Teilflächen im Süden von Aachen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• süd-westlicher Teil von Camp Hifeld angrenzend zum Augustiner Wald,</li> <li>• ehemalige Schießanlage bei Freund angrenzend zum FFH-Gebiet Brander Wald,</li> <li>• ehemalige Schießanlage bei Lintert,</li> <li>• Dolomitsteinbruch bei Kornelimünster,</li> <li>• Steinbruch bei Friesenrath,</li> <li>• Park- und Lagerplatz bei Lichtenbusch,</li> <li>• ehemalige Nerzfarm bei Orsbach.</li> </ul> <p><b>Zur Erreichung dieses Entwicklungsziels sind folgende Maßnahmen geeignet:</b></p> <p>Beseitigung von baulichen Anlagen wie Gebäude, Verrohrungen, Kanäle, befestigte Straßen, Wege und Lagerplätze und Wiederherstellung von naturnahen Lebensräumen wie Laubwald und Extensivgrünland,</p> <p>Verfüllung von in der Oberflächenform stark</p>	<p>Die mit diesem Entwicklungsziel belegten Flächen können unter Beachtung der nachstehenden Maßnahmenvorschläge zur Realisierung von Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 30 LNatSchG NRW herangezogen werden.</p> <p>Die Umsetzung von Maßnahmen erfolgt wenn möglich im Rahmen der bestehenden Rekultivierungs-/ Renaturierungsverpflichtungen. Die Verpflichtungen sind dem aktuellen Stand der Technik und des Artenschutzes anzupassen. Die Rekultivierungskonzepte sind dementsprechend zu überarbeiten.</p> <p>Bei den genannten Flächen handelt es sich z.T. um Altlasten- oder Altlastenverdachtsflächen, so dass bei der Umsetzung die untere Bodenschutzbehörde zwingend zu konsultieren ist.</p> <p>Zur Erfüllung dieses Schutzziels Ausweisung von Schutzgebieten nach: § 26 BNatSchG (LSG) und durch Umsetzung der unter Ziffer 5.3.1 definierten Maßnahmen.</p> <p>Die Wiederherstellung der ehemaligen Schießanlage bei Freund wird im Rahmen eines noch zu überarbeitenden PEPL für das FFH-Gebiet Brander Wald näher bestimmt.</p>

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<p>deformierten Flächen mit kulturfähigem Substrat (unter Beachtung der Schichtung, Oberboden aus dem entsprechenden Landschaftsraum),</p> <p>Wiederherstellung natürlicher Bodenfunktionen (eines möglichst natürlichen standorttypischen Boden) gem. § 1BBodSchG</p> <p>Erhaltung von wertvollen Sekundärlebensräumen, wie Teichen und Felswänden, sofern keine Verkehrssicherungsgründe entgegenstehen.</p>	<p>Die Anforderungen an das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden wird im § 12 der BBodSchV geregelt:</p> <p>§12 Abs. 2 Das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht oder zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht im Rahmen von Rekultivierungsvorhaben einschließlich Wiedernutzbarmachung ist zulässig, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- insbesondere nach Art, Menge, Schadstoffgehalten und physikalischen Eigenschaften der Materialien sowie nach den Schadstoffgehalten der Böden am Ort des Auf- oder Einbringens die Besorgnis des Entstehens schädlicher Bodenveränderungen gemäß § 7 Satz 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes und § 9 dieser Verordnung nicht hervorgerufen wird und</li> <li>- mindestens eine der in § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 3 Buchstabe b und c des Bundes-Bodenschutzgesetzes genannten Bodenfunktionen nachhaltig gesichert oder wiederhergestellt wird.</li> </ul>

#### 1.4 Entwicklungsziel 4 Herrichtung der Landschaft für die Erholungsnutzung

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.4	<p><b>Entwicklungsziel 4 Herrichtung der Landschaft für die Erholungsnutzung</b></p> <p>Das Entwicklungsziel 4 gilt für eine Fläche bei Haaren.</p> <p><b>Zur Erreichung des Zieles sind folgende Maßnahmen geeignet:</b></p> <p>Ausbau der Erholungsinfrastruktur,</p> <p>Lärmschutzmaßnahmen,</p> <p>Anreicherung der Landschaft durch Hecken, Obstwiesen und Einzelgehölze,</p> <p>Bereitstellung von zusätzlichen Bänken und Schutzhütten.</p>	<p>Im Rahmen des Integrierten Handlungskonzeptes für Haaren wurde der Vorschlag entwickelt, den Bereich des Haarener Berges für die Erholung auszubauen.</p> <p>Zur Erfüllung dieses Schutzzieles Ausweisung von Schutzgebieten nach:</p> <p>§ 26 BNatSchG (LSG).</p> <p>Als Orientierung zur Herrichtung der Landschaft in diesem Teilraum sind folgende unverbindliche Leitprinzipien des ESPON-Projektes hilfreich: VI Wiederherstellung bzw. Entwicklung von Obstwiesen, VII Wiederherstellung bzw. Entwicklung von Heckenstrukturen, XII Zugänglichkeit für Radfahrer und Fußgänger</p>

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
		verbessern.

## 1.5 Entwicklungsziel 5 Entwicklung zur Verbesserung des Klimas

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.5	<p><b>Entwicklungsziel 5 Entwicklung zur Verbesserung des Klimas</b></p> <p>Das Entwicklungsziel gilt für 16 Teilflächen. Das Grünfingersystem der Stadt Aachen (Masterplan) ist hierdurch abgebildet. Das Entwicklungsziel umfasst alle klimarelevanten Kaltluftschneisen, die vom Stadtkesselrand in die Innenstadt führen.</p> <p><b>Zur Erreichung des Zieles sind folgende Maßnahmen geeignet:</b></p> <p>Erhaltung aller Vegetationsflächen,</p> <p>Entsiegelung befestigter Flächen,</p> <p>Erhaltung der natürlichen Geländegestalt,</p> <p>Freiflächenschutz: in dieser Zone gilt : eingeschränktes Bauen bis hin zum Bauverbot,</p> <p>Entwicklung von offenen Strukturen, Querriegel auflockern oder völlig entfernen,</p> <p>Förderung des Grünlands,</p> <p><b>Außerdem gilt hier: Erhaltung und Optimierung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft</b></p> <p>Naturnahe Täler mit naturnahen, teils wiedervernässten und unverbauten Bachläufen, Quellen und begleitenden Gehölzsäumen sowie Mager- und Feuchtgrünlandflächen und deren Brachestadien (Haarbach, Rödgerbach, Beverbach, Gillesbach, Kupferbach, Predigerbach, Goldbach, Kannegießerbach, Johannisbach, Dorbach, Wildbach),</p>	<p>Das Entwicklungsziel 5 gilt in erster Linie für Flächen, die bereits heute die beschriebene Klimafunktion innehaben. Vordringlich geht es somit um die Erhaltung der Freiflächenfunktion. Nachrangig ist eine Verbesserung dadurch zu erreichen, indem der Frischluftfluss durch Beseitigung von Querriegeln (z.B. Gebäude) verbessert wird.</p> <p>Gleichzeitig fungieren diese stadtnahen Flächen als Naherholungs- und auch als Naturraum, dessen Nutzungen dem primären Ziel nicht entgegenstehen.</p> <p>Auch Gehölzbestände hemmen ggf. einen Kaltluftabfluss. So können z.B. Hecken regelmäßig auf den Stock gesetzt werden, um die Kaltluftströme zu verbessern. Alle aufgeführten Klimaschutzmaßnahmen werden eng mit der uNB abgestimmt, sodass der Biotop- und Artenschutz berücksichtigt wird.</p> <p>Die Verbote und Gebote aus den Schutzfestsetzungen zu den § 26 BNatSchG (LSG) und § 29 BNatSchG (LB) sind zu beachten.</p> <p>Die Erhaltung der Flächenfunktionen erfolgt durch Ausweisung nach: § 26 BNatSchG (LSG) und § 29 BNatSchG (LB).</p>

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<p>Förderung gesetzlich geschützter Biotope,</p> <p>Erhaltung der naturnahen Landschaftselemente, wie Laubwälder, Gebüsche, Hecken, Fließgewässer und deren Begleitvegetation,</p> <p>Erhaltung des Dauergrünlands,</p> <p>Renaturierung bzw. naturnaher Rückbau von Fließgewässern, Herstellung der Durchgängigkeit,</p> <p>Beseitigung von einzelnen Nadelholzforsten und Anpflanzung von Baumarten der pnV bzw. alternativ Anlage von Feucht- oder Nasswiesen auf den Rodungsflächen,</p> <p>Erhöhung des Laubholzanteils,</p> <p>Erhaltung und ggf. Ausbau des Wegenetzes auf der Grundlage eines abgestimmten Erholungslenkungs Konzeptes,</p> <p>Sicherung und Wiederherstellung der Bodenfunktionen.</p>	<p>Die gesetzlich geschützten Biotope sind zu erhalten.</p>

## 1.6 Entwicklungsziel 6 Biotopentwicklung

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.6	<p><b>Entwicklungsziel 6</b> Biotopentwicklung</p> <p>Entwicklung von besonders schutzwürdigen Lebensräumen bzw. naturnaher Lebensräume in Gebieten mit Sonderstandorten bzw. intensiver, nicht standortgerechter Nutzung.</p> <p>Das Entwicklungsziel Biotopentwicklung bezieht sich auf:</p> <p>Flächen südöstlich von Orsbach, Acker- und Grünlandflächen, kleinflächige Gehölz- und Waldbestände des Schneebergs,</p> <p>Feucht- und Nassgrünland sowie Feuchtwälder bei Bildchen,</p>	<p>Das Entwicklungsziel wird für die Räume mit einem hohen Biotopentwicklungspotenzial dargestellt. Die Ziele der Entwicklung sind für jeden Standort spezifisch, so dass dafür jeweils ein eigenes Unterziel festgelegt wird.</p> <p><u>Unterziele:</u></p> <p>Entwicklung von artenreichen, typischen Segetalfluren auf Kalkmergel, Entwicklung von Magerwiesen und –weiden, Entwicklung von wärmeliebenden Gebüschen,</p> <p>Entwicklung von naturnahen Lebensräumen der Auen,</p>



Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	Feucht- und Nassgrünland sowie Felsformationen im Indetal bei Walheim,	Entwicklung von naturnahen Lebensräumen der Auen und Freistellung und Freihaltung von Felswänden in ehemaligen Steinbrüchen,
	die Erweiterungsflächen am NSG Brander Wald (überwiegend Grünland),	Entwicklung von naturnahen Lebensräumen wie artenreichen Wiesen und Weiden, Feucht- und Nasswiesen,
	die Schwermetallrasenvorkommen bei Nirm, Sichern und Wiederherstellen der Bodenfunktion und des Biotopentwicklungspotenzials.	Entwicklung und Pflege der Schwermetallrasen, Der Arten- und Biotopschutz ist hierbei zu berücksichtigen.
	<b>Folgende Maßnahmen sind zur Erreichung des Entwicklungszieles geeignet:</b>	
	produktionsintegrierte ackerbauliche Maßnahmen zur Förderung der Segetalflur,	Die mit diesem Entwicklungsziel belegten Flächen können unter Beachtung der nachstehenden Maßnahmenvorschläge zur Realisierung von Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 30 LNatSchG NRW herangezogen werden.
	Freistellung der süd bis südwest exponierten Hänge,	
	Extensivierung des Grünlands zur Förderung von Magerwiesen und –weiden,	
	Erhaltung und Pflege bestehender Heckenstrukturen,	Die Umsetzung von Maßnahmen erfolgt wenn möglich im Rahmen des Vertragsnaturschutzes oder anderer vertraglicher Regelungen und nach vorheriger Abstimmung mit den Eigentümern bzw. Nutzern.
	Extensivierung von Mager- und Feuchtgrünlandflächen,	
	Beseitigung von einzelnen Nadelholzforsten und Anpflanzung von Baumarten der pnV,	Zur Erfüllung dieses Schutzzieles Ausweisung von Schutzgebieten nach: § 23 BNatSchG (NSG), § 26 BNatSchG (LSG) und § 29 BNatSchG (LB).
	Erhöhung des Laubholzanteils,	
	Renaturierung von Steinbrüchen, Renaturierung, naturnaher Rückbau von Fließgewässern,	
	naturnaher Rückbau von Nutzteichen sowie Umgestaltung der Uferbepflanzung von Nutzteichen,	
	Extensivierung des Grünlands zur Schaffung einer Pufferzone zum FFH-Gebiet Brander Wald,	
	Schutz und Pflege der Schwermetallrasenflächen.	

## 1.7 Entwicklungsziel 7 Flora-Fauna-Habitat (FFH)

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.7	<p data-bbox="261 275 826 443"><b>Entwicklungsziel 7 Fauna-Flora-Habitat (FFH)</b> <b>Erhaltung des Europäischen Naturerbes und Aufbau und Schutz des Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000</b></p> <p data-bbox="261 465 826 902">Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Natura 2000-Gebiete) werden gem. § 32 (2) BNatSchG zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft erklärt. Durch geeignete Ver- und Gebote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass den Anforderungen der Artikel 2 und 6 der Richtlinie 92/43/EWG der Europäischen Union vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen entsprochen wird (§ 51 LNatSchG NRW).</p> <p data-bbox="261 1317 826 1384">Dieses Entwicklungsziel gilt für das folgende Natura 2000-Gebiet:</p> <p data-bbox="261 1485 826 1518"><b>Brander Wald (DE-5203-310)</b></p> <p data-bbox="261 1552 826 1619">Für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind:</p> <p data-bbox="261 1630 826 1776">das bedeutende Vorkommen der Gelbbauchunke, darüber hinaus die Bedeutung von im Gebietsnetz Natura 2000 und/oder für Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie Vorkommen von:</p> <p data-bbox="261 1787 826 2022">Heiden (LRT 4030), Borstgrasrasen im Mittelgebirge (LRT 6230, Prioritärer Lebensraum), Erlen-Eschen- und Weichholzauenwäldern (LRT 91E0, Prioritärer Lebensraum), Schwermetallrasen (LRT 6130).</p> <p data-bbox="261 2045 826 2072"><b>Zur Erreichung dieses Entwicklungszieles sind</b></p>	<p data-bbox="842 465 1398 936">Zum Schutz des europäischen Naturerbes wird ein kohärentes europäisches ökologisches Netz von besonderen Schutzgebieten ausgewiesen und dauerhaft gesichert (Artikel 3 der Richtlinie 92/43/EWG (= FFH-RL)). In diesem Netz „Natura 2000“ werden in repräsentativer Weise die aus gemeinschaftlicher Sicht besonders schutzwürdigen Lebensräume und Arten erhalten bzw. entwickelt. Eingeschlossen in dieses Gebietssystem sind auch die Gebiete, die nach der Vogelschutzrichtlinie der Europäischen Union (79/409/EWG) ausgewiesen worden sind.</p> <p data-bbox="842 969 1398 1238">Neben der Bewahrung zielt die Richtlinie 92/43/EWG auch auf die Wiederherstellung (= Entwicklung) eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume (Anhang I) und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten (Anhang II) von gemeinschaftlichem Interesse ab (Artikel 2 (2) FFH-RL).</p> <p data-bbox="842 1317 1398 1462">Grundlage für die nachrichtliche Übernahme der Gebietsabgrenzungen sind die von der Bundesrepublik Deutschland an die EU gemeldeten Gebiete vom 16. März 2001.</p> <p data-bbox="842 2045 1398 2072">Zur Erfüllung des Entwicklungszieles ist das</p>

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<p><b>in den natürlichen Lebensraumkomplexen erforderlich:</b></p> <p>Erhaltung und Förderung der Gelbbauchunken-Population,</p> <p>Erhaltung und Entwicklung von Heiden (LRT 4030),</p> <p>Erhaltung und Entwicklung artenreicher Borstgrasrasen (LRT 6230) mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna,</p> <p>Erhaltung und Entwicklung typisch ausgebildeter, gehölzärmer Schwermetallrasen (LRT 6130) mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna,</p> <p>Erhaltung und Entwicklung der Erlen- und Eschenwälder (LRT 91E0) mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren.</p>	<p>Maßnahmenkonzept MAKO des Schutzgebietes maßgeblich. Das Konzept wird im Rahmen eines fortlaufenden Monitoring - und Evaluierungsprozesses angepasst und aktualisiert.</p>

## 1.8 Entwicklungsziel 8 Temporäre Erhaltung

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.8	<p><b>Entwicklungsziel 8: Temporäre Erhaltung</b></p> <p><b>Temporäre Erhaltung des jetzigen Landschaftszustandes bis zur Realisierung der Bauleitplanung</b></p> <p>Der Fokus der Landschaftsentwicklung liegt bei diesem Entwicklungsziel in der temporären Erhaltung der vorhandenen Landschaftselemente bis zur Realisierung der Bauleitplanung sowie der Einbindung der Bebauung in die Landschaft.</p> <p>Die erforderlichen Erhaltungs- und Pflanzmaßnahmen zur Gliederung der Baugebiete und deren Einbindung in die Landschaft sowie die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in den aufzustellenden Bebauungsplänen festzusetzen.</p>	<p>Auf den mit diesem Entwicklungsziel belegten Flächen gilt es, die derzeitige Landschaftsstruktur bis zur Realisierung der im Flächennutzungsplan der Stadt Aachen ausgewiesenen Nutzung zu erhalten und eine landschaftsgerechte Einbindung der Bebauung sicherzustellen (s. § 20 Abs. 3 u. 4 LNatSchG NRW).</p> <p>Die Darstellung tritt mit der Rechtsverbindlichkeit eines nachfolgenden Bebauungsplanes außer Kraft. Die Einbindung der Bebauung in die Landschaft ist durch landschaftsgestalterische Maßnahmen (z.B. Modellierung, Anpflanzung) und durch bauliche Gestaltungsmaßnahmen (z.B. Bauweise, Art und Maß der Bebauung) sowie durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorzunehmen.</p> <p>Eingrünung von Ortsrändern: hier geben die</p>

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
		unverbindlichen Leitprinzipien des ESPON-Projektes eine Orientierung, insbesondere das Leitprinzip IV „Grüne Siedlungsränder“.

### 1.9 Entwicklungsziel 9 Beibehaltung der Grundstücksnutzung

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.9	<p><b>Entwicklungsziel 9 Beibehaltung der Grundstücksnutzung</b></p> <p>Das Entwicklungsziel sichert den Status quo. Bei Aufgabe der Nutzung sind diese Flächen in Abstimmung der uNB entsprechend der angrenzenden Gebietstypologie zu rekultivieren/renaturieren.</p>	

### 1.10 Entwicklungsziel 10 Erhaltung der Windkraftzone

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.10	<p><b>Entwicklungsziel 10 Erhaltung der Windkraftzone</b></p> <p>Diese Flächen sind geeignet, um regenerative Energie aus Windkraft zu gewinnen. Sie dienen als potentielle Standorte für Windenergieanlagen.</p> <p>Im Übrigen gelten die Darstellungen des Entwicklungsziels 1 (Erhaltung).</p>	<p>Zur Vermeidung von Artenschutzkonflikten (insbesondere für schlagempfindliche Arten, Großvögel, Greife, Fledermäuse etc.) ist auf alle Maßnahmen der Förderung der betroffenen Arten in diesen Bereichen zu verzichten.</p>

## **2. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft mit textlichen Festsetzungen und Erläuterungen**

Gemäß § 7 Abs. 5 Ziffer 2 LNatSchG NRW i.V.m. Kap. 4 Abs. 1 BNatSchG werden die im öffentlichen Interesse besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft nach den §§ 23, 26, 28, 29 BNatSchG festgesetzt.

### **2.1 Naturschutzgebiete**

Aufgrund des § 23 BNatSchG ist festgesetzt:

Die nachstehend unter 2.1-1 bis 2.1-32 näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte in ihren jeweiligen Grenzen festgesetzten Gebiete sind Naturschutzgebiete.

Nach § 23 BNatSchG werden Naturschutzgebiete festgesetzt, soweit dies

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.  
erforderlich ist.

Der jeweils gebietspezifische Schutzzweck wird durch Schutzziele unter 2.1-1 bis 2.1-32 präzisiert.

Die Festsetzung der Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen erfolgt nach § 13 LNatSchG NRW. Nur diese Maßnahmen sind (wie auch die Verbotstatbestände) rechtlich durchsetzbar. Mit den weiteren Geboten ist eine Pflegeverpflichtung für die Eigentümer nicht verbunden.

### **Die Maßnahmen und Gebote bilden die Grundlage für Fördermaßnahmen oder vertragliche Regelungen, u.a. den Vertragsnaturschutz.**

Für alle im Landschaftsplan festgesetzten Naturschutzgebiete gelten die Regelungen, die unter 2.1.0 aufgeführt sind, soweit nicht für einzelne Naturschutzgebiete abweichende Regelungen getroffen werden und auf diese Abweichung ausdrücklich in der Festsetzung verwiesen wird.

Die nachfolgende Tabelle listet die Naturschutzgebiete unter Angabe der Gliederungsziffer, des Stadtbezirkes, dem spezifischen Namen, der Anzahl der Teilflächen, der Größe und einige Darstellungen des Regionaplanes und des Masterplanes Aachen\*2030 auf.

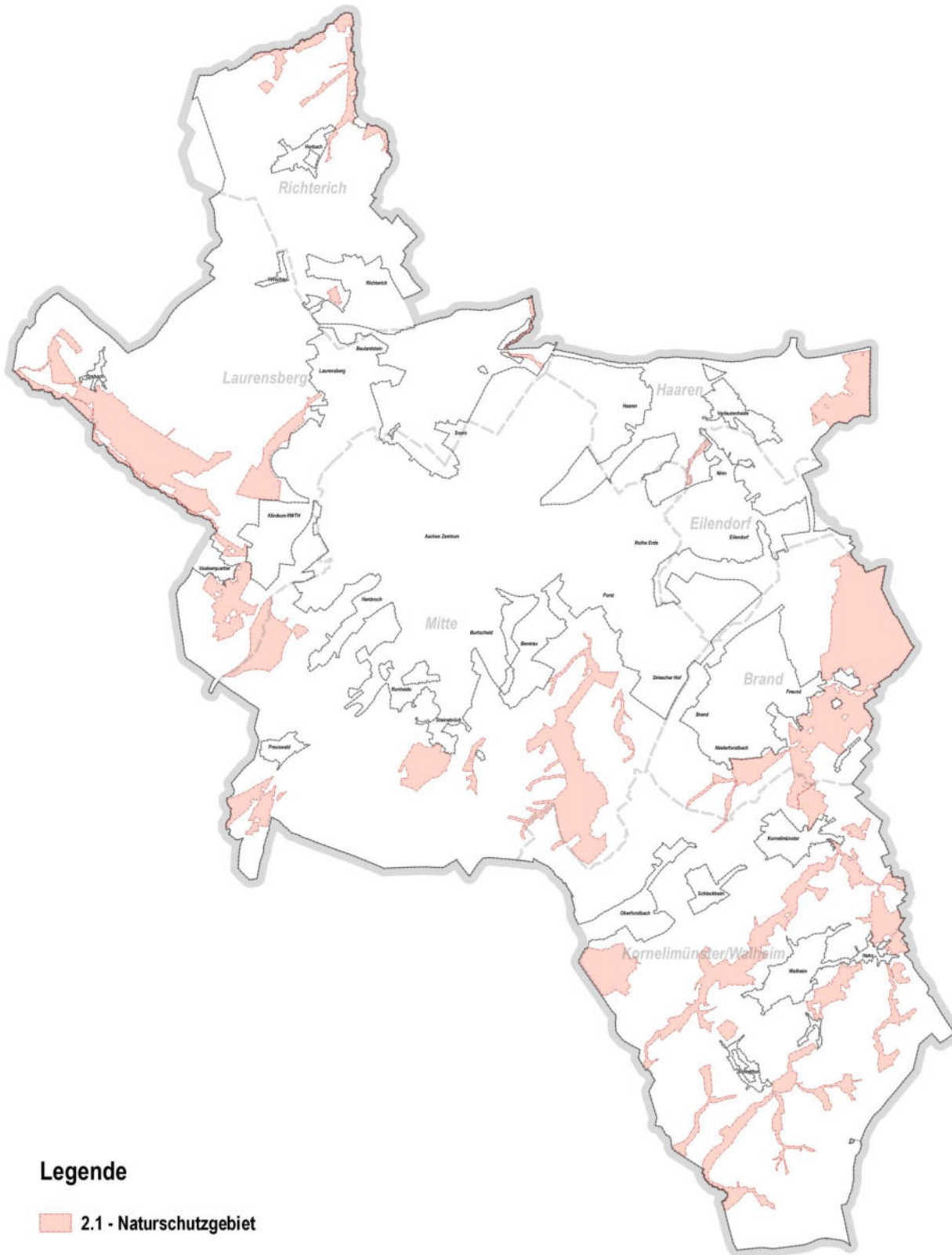


Abbildung 4 Übersicht Naturschutzgebiete

**Tabelle 1: Übersicht Naturschutzgebiete LP Aachen**

Ziffer	Bezirk	Name	Teilfl.	Größe [ha]	GEP*	MP**
2.1-1	B6	NSG Krombach- und Amstelbachtal mit Zuflüssen	3	70,82	1,2,3	1,3,5,6,7,9
2.1-2	B5	NSG Orsbacher Wald und Gierlachsgraben	1	29,6	1,2,3	1,3,4,7
2.1-3	B5	NSG Senserbachtal	2	29,00	2,3	1,6,7
2.1-4	B5	NSG Schneeberg	1	194,62	1,2,3	1,3,4,7
2.1-5	B5	NSG Seffent mit Wilkensberg	1	59,12	1,2,3	1,2,3,4,7,9
2.1-6	B5	NSG Paffenbroich	1	9,87	2,3	1,4,7,9,11
2.1-7	B5	NSG Obstwiesen Vaalserquartier	1	62,60	2,3	1,4,7,9,11
2.1-8	B5, B0	NSG Friedrichswald	1	72,14	2,3	1,3,4,7,9,10,13
2.1-9	B0	NSG Bildchen	3	41,92	1,2,3	1,3,6,9,10,13
2.1-10	B0	NSG Düsbergkopf mit Wurmquellen	1	48,19	1,3	1,2,3,9,10,13
2.1-11	B0	NSG Kupferbachquell	1	10,79	1,3	1,2,3,9,10,13
2.1-12	B0, B4	NSG Beverbach mit Augustiner Wald und Hitfelder Bach	2	222,45	1,2,3,4	1,3,5,9,10,11,13
2.1-13	B4	NSG Freyenter Wald	1	62,01	1,2,4	1,3,5,8,9,10
2.1-14	B4	NSG Iterbachtal	1	136,34	1,2	1,3,5,6,8,11
2.1-15	B4	NSG Bechheimer Bachtal	1	26,93	1,2	1,7,9,10,11
2.1-16	B4	NSG Bachtalsystem am Oberlauf der Inde	1	102,51	1,2	1,5,7,8,9,10,13
2.1-17	B4	NSG Siefbachtal	1	22,26	1,2,4	1,7,9,11
2.1-18	B4	NSG Steinbruch Schmithof	1	8,01	2,4	1,3,4,7,8
2.1-19	B4	NSG Katzenstein	1	9,7	2	1,3,4,7
2.1-20	B4	NSG Varnenum	1	8,91	1,2,3	1,3,4,7
2.1-21	B4	NSG Mönchsfelsen	1	7,21	1	1,3,7,11

Ziffer	Bezirk	Name	Teilfl.	Größe [ha]	GEP*	MP**
2.1-22	B4	NSG Indetal Walheim	1	32,46	1,2	1,3,4,9,10,11
2.1-23	B4, B1	NSG Indetal Brand	1	137,65	1	1,3,6,7,9,11
2.1-24	B4, B1	NSG Rollefbach mit Nebenbächen	1	42,29	1,2,3,4	1,3,4,5,6,7,
2.1-25	B4	NSG Indetal Hahn	1	52,77	2	1,4,6,10,11
2.1-26	B1	NSG Brander Wald (größtenteils FFH-Gebiet)	1	233,87	1,2,3	1,3,9,10,13
2.1-27	B3	NSG Reichswald und Saubachtal	1	75,68	1,2,3,4	1,3,7,8,10,13
2.1-28	B5	NSG Wurmatal (südlicher Abschnitt)	2	8,07	1,3	1,3,4
2.1-29	B2, B3	NSG Rödgerbach	1	6,50	2,3	1,2,6,7,11
2.1-30	B6	NSG Erlenbruchwald bei Richterich	1	4,54	o.D.	1,7,9
2.1-31	B4	NSG Jammetsbachtal	1	6,49	2	1,3,4,7
2.1-32	B4	NSG Klauser Wald und Frankenwald	1	22,51	2	1,3,6,7,9,11
		Gesamtgröße Naturschutzgebiete		1.857,86		

#### \* GEP –Darstellungen des Regionalplans

1 BSN Schutz der Natur

2 BSLE Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung

3 RGZ Regionale Grünzüge

4 BGG Grundwasser- und Gewässerschutz

o.D. ohne Darstellung

#### \*\* Masterplan –Handlungsfelder

Karte 7 Freiraum

1 landschaftliche Verknüpfungen erhalten und ausbauen; vielfältige Landschaftsräume erhalten

2 grüne und blaue Vernetzungen (Grünfinger)

Karte 8 Natur und Umwelt

3 Erhalt und Entwicklung von naturschutzwürdigen Lebensräumen,

4 Biotopverbund,

5 Erhöhung des Schutzstatus

Karte 8.2 Natur und Umwelt

6 Optimierung von Fließgewässern,

7 Erhalt von schutzwürdigen Böden,



- 8 Flächen für den Trinkwasserschutz,
- 9 Quellschutz,
- 10 Erhalt von Flächen mit Funktionen für Klima, Wasser, Boden und Lufthygiene,
- 11 Erhalt von Kaltluft und Belüftungsbahnen

#### Karte 9 Klimaschutz

- 12 Windkraft-Potenziale nutzen,
- 13 Wald als CO<sub>2</sub>-Senke erhalten

Die vorangestellte Ziffer stellt den Bezug zur Kartennummer her. Die relevanten Darstellungen wurden durchnummeriert.

### 2.1.0 Allgemeine Festsetzungen

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-0	<p><b>Allgemeine Festsetzungen</b></p> <p><b>Verbotsvorschriften</b></p> <p>Für alle im Landschaftsplan festgesetzten Naturschutzgebiete gelten die folgenden Regelungen, soweit nicht für einzelne Naturschutzgebiete abweichende Regelungen getroffen werden und auf diese Abweichung ausdrücklich in der Festsetzung verwiesen wird.</p> <p>Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung (im Sinne einer Verschlechterung) der Naturschutzgebiete oder ihrer Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.</p>	<p>Die Umsetzung der zur Erreichung des Schutzzwecks vorgesehenen Maßnahmen erfolgt nach Maßgabe eines gebietspezifischen Pflege- und Entwicklungsplans und über Einzelmaßnahmen nach § 13 LNatSchG. Diese können nach § 22 BNatSchG auch in Zonen mit abgestuftem Schutz gegliedert werden.</p> <p>Soweit Unberührtheiten in den Festsetzungen aufgenommen sind und hierfür ein Einvernehmen oder die Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde gefordert ist, erfolgen diese unter Beachtung der Beteiligungsrechte nach dem LNatSchG NRW.</p> <p>Nach § 77 (1) und (2) LNatSchG NRW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem im Landschaftsplan enthaltenen Gebot oder Verbot zuwiderhandelt, wenn der Landschaftsplan für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.</p> <p>Dies gilt für alle nachfolgend aufgeführten allgemeinen Verbote sowie die jeweils speziell bei den einzelnen Naturschutzgebieten aufgeführten Verbote.</p> <p>Gemäß § 77 LNatSchG NRW können Ordnungswidrigkeiten nach § 78 LNatSchG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden sowie Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach § 77 LNatSchG NRW gebraucht oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden. § 77 LNatSchG NRW wird nicht</p>

Sofern unmittelbar anzuwendende europarechtliche oder nationale Vorschriften sowie rechtliche Vorgaben des Landes von den allgemeinen und gebietspezifischen Verboten abweichende, weitergehende Bestimmungen, insbesondere zum Schutz von Arten und Biotopen und/oder Vorgaben hinsichtlich Durchführung von Verfahren enthalten, gelten diese unmittelbar und vorrangig.

angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Dies gilt nicht für die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 Strafgesetzbuch ist ausgeschlossen.

Unabhängig davon wird gemäß § 329 (3) Strafgesetzbuch, eingefügt durch das 18. Strafrechtsänderungsgesetz vom 28.03.1980 (BGBl. I. S.373), bestraft, wer entgegen einer zum Schutz eines Naturschutzgebietes erlassenen Rechtsvorschrift oder vollziehbaren Untersagung

Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt,

Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,

Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,

Moore, Sümpfe oder Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert,

Wald rodet,

Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt,

Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder

ein Gebäude errichtet

und dadurch den jeweiligen Schutzzweck des Gebietes nicht unerheblich beeinträchtigt.

Ein gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 42 LNatSchG in Verbindung mit § 30 BNatSchG zu zerstören oder sonst erheblich zu beeinträchtigen, stellt gemäß § 69 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG eine Ordnungswidrigkeit dar, die nach § 69 Abs. 6 BNatSchG geahndet wird.

Von den Geboten und Verboten kann die untere Naturschutzbehörde nach § 67 BNatSchG auf Antrag eine Befreiung erteilen.

Die Regelung des §23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG umfasst auch Handlungen, die außerhalb des Schutzgebietes vorgenommen werden und innerhalb des Naturschutzgebietes entsprechend wirken. Da die Naturschutzgebiete in der Regel von Landschaftsschutzgebieten umgeben sind, in denen diese Handlungen erfolgen könnten, ist eine entsprechende Verbotregelung für alle Landschaftsschutzgebiete im Geltungsbereich vorgesehen, die an Naturschutzgebiete angrenzen.

### **Allgemeine Verbote:**

#### **Insbesondere ist verboten:**

1. Bauliche Anlagen im Sinne des § 2 BauO NRW

Zu den baulichen Anlagen im Sinne dieser Satzung

einschließlich Straßen, Wege, Reitwege, Reitplätze, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen - auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen - zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern. gehören auch:

- Landungs-, Boots- und Angelstege,
- Camping- und Wochenendplätze,
- Sport- und Spielplätze,
- Lager- und Ausstellungsplätze und
- Stellplätze.

2. Rechtswidrig angelegte oder geänderte bauliche Anlagen im Sinne des § 2 BauO NRW bereit-zustellen bzw. zu betreiben.

3. Ober- oder unterirdische Leitungen aller Art - auch Drainageleitungen – außerhalb von gewidmeten Straßen und Wegen anzulegen oder zu ändern.

Die Unterhaltung bestehender Drainagen fällt nicht unter dieses Verbot. Diese Unterhaltungsmaßnahmen sind vom Verursacher vor Baubeginn der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen und mit ihr abzustimmen gemäß §§ 30 und 31 LNatSchG NRW. Vorhandene Drainagen in landwirtschaftlichen Flächen dürfen im Rahmen des Bestandsschutzes weiterbetrieben und im bisherigen Umfang unterhalten werden. Nicht zulässig ist es, an anderen Stellen Drainagen zu verlegen oder den Wirkungsgrad durch andere oder tiefer liegende Rohrsysteme bzw. tiefere oder breitere Gräben zu erhöhen.

4. Zäune oder andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern. Dieses Verbot gilt nicht für die Errichtung von ortsüblichen Wiedezäunen ohne Betonfundamente mit Drähten bis zu einer Höhe von max. 1,50 m sowie die Errichtung der für die Forstwirtschaft erforderlichen Kulturzäune und Weisergatter.

5a. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Bauwagen, Warenautomaten sowie Wohnwagen oder Wohnmobile auf- oder abzustellen.

6a. Werbeanlagen im Sinne des § 13 (1) BauO NRW und Schilder, soweit sie nicht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes vorgeschrieben sind, zu errichten, abzustellen oder anzubringen oder zu ändern. Dies gilt nicht für Schilder, die, soweit die untere Naturschutzbehörde sie angeordnet oder zugelassen hat, auf die Schutzausweisung hinweisen oder der Besucherlenkung oder Information über das Schutzgebiet dienen.

Darunter fallen auch beleuchtete, Geräusche verursachende und mit Bewegungen verbundene Werbeanlagen und Schilder.

7a. Aufschüttungen, Verfüllungen einschließlich Abfalllagerungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen, Bohrungen durchzuführen oder auf andere Weise die charakteristische Bodengestalt

Unter Veränderungen der Boden- oder Geländegestalt wird auch die Veränderung oder Beseitigung morphologischer Gegebenheiten wie z.B. Böschungen, Geländesenken, Blänken,

oder die Geländeform zu ändern und die Bodenfunktionen beeinträchtigen.

Bodenwellen oder Vertiefungen, Aufschüttungen und Halden, Täler oder Terrassenkanten verstanden.

8a. Feuer zu entfachen, zu verursachen, zu unterhalten oder Gegenstände, die geeignet sind, Feuer zu verursachen, wegzwerfen, Feuerwerkskörper zu zünden sowie zu grillen.

9. Hunde unangeleint mit sich zu führen, Hunde außerhalb der Wege laufen zu lassen und/oder Hundesportübungen und Jagdhundeausbildung durchzuführen. Dies gilt nicht für Polizeihunde, Rettungshunde, Herdenschutz Hunde und Hütehunde im Einsatz.

10a. Außerhalb von Hofstellen, Hausgärten oder anderen dafür vorgesehenen Plätzen zu zelten oder zu campen.

11. Flächen außerhalb der befestigten oder ausgewiesenen Straßen, Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume zu betreten, zu befahren oder auf ihnen zu reiten oder Fahrzeuge und Geräte aller Art abzustellen, zu warten, zu reparieren oder zu reinigen. Das Verbot gilt nicht für Bedienstete und Beauftragte der Behörden in Wahrnehmung ihrer dienstlichen Obliegenheiten sowie für Eigentümer und deren Beauftragte für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung und Pflege ihrer Flächen. Des Weiteren ist es verboten, Felsbereiche zu betreten sowie zu klettern oder Klettersport auszuüben.

12. Stehende oder fließende Gewässer einschließlich Fischteiche/ Fischzuchtanlagen anzulegen, aufzustauen, umzugestalten oder deren Ufer und Sohlstruktur sowie die Wasserzufuhr zu verändern. Dies gilt nicht für die Anlage von Kleingewässern aus Gründen des Artenschutzes mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde.

13. Quellen oder Quellsümpfe zu ändern, zu zerstören oder in andere Nutzungen zu überführen.

14a. Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt bzw. Grundwasserspiegel oder den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen. Dies umfasst auch die Wasserentnahme aus Fließ- und Stillgewässern.

15a. Wasserflächen zu befahren, hier zu baden, zu tauchen oder die Eisfläche zu betreten oder zu

befahren. Dies gilt nicht für Furten eines land- und forstwirtschaftlichen Weges.

16. Einrichtungen für den Wassersport bereitzuhalten, anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern.

17a. Wasserfahrzeuge aller Art zu betreiben sowie in der Zeit vom 01.03. bis 31.08. Gewässerunterhaltungsmaßnahmen durchzuführen.

18a. Gewässer zu düngen oder zu kalken oder sonstige Veränderungen des Wasserchemismus vorzunehmen.

19. Feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände, die das Erscheinungsbild oder den Bestand des geschützten Gebietes gefährden oder beeinträchtigen können, zu lagern, in den Boden oder in Gewässer einzuleiten oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen.

Dies betrifft insbesondere Lagerung von Boden, Gartenabfällen, Bauschutt, Abfallstoffen.

20a. Luftsport zu betreiben oder Einrichtungen für den Luftsport bereitzuhalten oder anzulegen sowie mit Luftfahrzeugen aller Art zu starten oder zu landen oder in einer Höhe von weniger als 600 m zu überfliegen; zu den Luftfahrzeugen gehören auch Heißluftballons, Flugmodelle, Luftsportgeräte und sonstige Fluggeräte wie Drohnen, Quadro- und Multicopter u.ä..

In weniger als 100 m Abstand zu Naturschutzgebieten ist es verboten, Flugmodelle zu starten, zu landen oder zu betreiben. Siehe dazu das entsprechende Verbot 20b zu den Landschaftsschutzgebieten.

21a. Motor- und Modellsportgeräte zu betreiben.

22. Veranstaltungen jeder Art außerhalb des Waldes durchzuführen. Dies gilt nicht für dem Gebiet dienende, im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde genehmigte Informations- und Umweltbildungsveranstaltungen.

Innerhalb des Waldes sind Veranstaltungen durch § 2 Abs. 4 Landesforstgesetz geregelt.

23a. Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen, Hecken, Feld- oder Ufergehölze, Gehölzstreifen, Sträucher, Gebüsche, Obstbäume oder wildwachsende Pflanzen gänzlich oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, abzutrennen oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden; als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, den Bestand oder das Wachstum nachteilig zu beeinflussen. Dies gilt nicht für die Bekämpfung von invasiven Neophyten in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde.

24a. Böden zu verdichten, zu versiegeln, zu verunreinigen oder die Bodenerosion zu fördern.

25a. Pestizide und Biozide, organische oder mineralische Dünger, Kalk, Gülle, Jauche, Festmist, Klärschlamm oder Gärfutter - die geeignet sind, Tiere zu schädigen oder zu töten oder das Pflanzenwachstum nachhaltig zu beeinflussen - anzuwenden, einzubringen oder zu lagern oder Mieten anzulegen. Dies gilt nicht für die Ackerstandorte im Naturschutzgebiet Schneeberg.

26. Mehr als zweimalige Mahd pro Jahr auf vegetationskundlich wertvollem Grünland. Dies gilt nicht für gebietsspezifische Festsetzungen bzw. Pflege- und Entwicklungspläne.

27a. Wald- oder Forstflächen, Gehölzbestände, Quellen- oder Gewässerränder zu beweiden. Dies gilt nicht für gebietsspezifische Festsetzungen in (Sofort)Maßnahmenkonzepten. Dies gilt weiterhin nicht für angeordnete und genehmigte Entwicklungs-, Pflegemaßnahmen der unteren Naturschutzbehörde.

28a. Dauergrünland, Magerrasen- oder Brachflächen umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln. Weiter verboten ist der Pflegeumbruch vegetationskundlicher, wertvoller Grünlandflächen.

29. Verbot der Nachsaat auf vegetationskundlich wertvollen Grünlandflächen; im Einzelfall – z.B. bei Tipula-Befall – sind Ausnahmen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde hiervon bei unerwarteten Beeinträchtigungen der Grasnarbe möglich.

30. Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln auf Grünlandflächen. Eine punktuelle Beseitigung von z.B. Acker-Kratzdistel und Stumpflättrigem Ampfer ist im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde möglich.

31. Verbot einer nächtlichen maschinellen Bewirtschaftung des Grünlandes zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vom 1. März bis 15. Juli.

Von diesem Verbot gibt es im Naturschutzgebiet Schneeberg abweichende Regelungen zur Düngung und Einsatz von pflanzenschutzmitteln bei den gebietsspezifischen Festsetzungen im Rahmen der Zonierungen bzw. innerhalb der Pflege- und Entwicklungspläne.

Dieses Verbot folgt dem Erlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW zur Sicherung der Qualität wertvoller Grünlandflächen in Naturschutzgebieten vom 24.04.2015.

Hierzu gehören insbesondere auch Magerrasen, Feucht- und Nassgrünland, artenreiche Glatthaferwiesen sowie deren Brachestadien. Dies folgt dem Erlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW zur Sicherung der Qualität wertvoller Grünlandflächen in Naturschutzgebieten vom 24.04.2015.

d.h. Verbot jedweder Ausbringung von Saatgut im Sinne von Grünlanderneuerung;

32. Erstaufforstungen vorzunehmen, Obstplantagen, Kurzumtriebsplantagen, Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen anzulegen oder zu erweitern oder Kahlschläge vorzunehmen.

33. Wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen.

34. Brut- und Lebensstätten wildlebender Tiere zu zerstören, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen zu sammeln, zu beschädigen, zu entfernen oder in sonstiger Weise deren Fortpflanzung zu behindern.

35. Bäume und Sträucher oder entwicklungsfähige Pflanzenteile oder Tiere oder deren Entwicklungsformen einzubringen, auszusetzen oder anzusiedeln, mit Ausnahme der Wiederaufforstung mit gebietsheimischen standortgerechten Baum- und Straucharten, soweit dieser Landschaftsplan hierfür konkrete Festsetzungen enthält.

36. Wildwiesen, Wildäcker oder Luderplätze anzulegen, Wildfütterungen oder Kirrungen vorzunehmen oder Wildfütterungsanlagen zu errichten.

37a. Hochsitze in gesetzlich geschützten Biotopen zu errichten.

§30 BNatSchG/§42 LNatSchG NRW geschützte Biotope

38. Lagerplätze anzulegen, zu ändern, zu unterhalten oder bereitzustellen. Dies gilt nicht für die temporär erforderliche Lagerung von Materialien, Betriebsmitteln und Erzeugnissen.

39. Einrichtungen für Erholungszwecke oder die Freizeitnutzung zu errichten, zu ändern oder bereitzustellen. Hierzu zählen nicht: Schutzhütten, Bänke, Tafeln und Knotenpunktmarkierungen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.

40. An Ackerflächen angrenzende Säume und Wege ackerbaulich zu nutzen.

41. Holzurückarbeiten mit Motorfahrzeugen außerhalb der vorhandenen Wege und Rückegassen/ Rückelinien vorzunehmen.

## Regelungen zu Unberührtheiten

Unberührt von diesen Verboten bleiben:

1a. Die vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten oder genehmigten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit nicht diesbezüglich gebietspezifische Festsetzungen im Kapitel 2.1 getroffen werden.

2. Die im Sinne des § 5 BNatSchG ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang gemäß den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis; Weiterhin Bestand haben die Verbote 12, 13, 14a, 18a, 19, 23a, 24a, 25a, 26, 27a, 28a, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35a, 38 und 40.

Weiterhin bleibt das Verbrennen von nicht verwertbarem Gehölzschnitt unter Auflagen möglich, soweit nach abfallrechtlichen Vorschriften zulässig.

Unberührt bleibt ebenfalls die im Sinne des § 5 BNatSchG ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; Weiterhin Bestand haben die Verbote 3, 7, 12, 13, 14a, 19, 24a, 32, 33, 34 und 41.

3. Das Aufstellen von mobilen Melkständen, Viehtränken, Futterraufen bzw. Fressstände und landschaftsangepassten Gatteranlagen für den Viehfang (außerhalb des Kronentraufbereichs von Bäumen, außerhalb von vegetationskundlich wertvollen Flächen, insbesondere gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW).

4a. Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, weiterhin Bestand hat Verbot 36. Die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei und der Imkerei einschließlich der vorübergehenden Einstellung von Bienenkästen, sofern sie nicht mit der Errichtung von baulichen Anlagen verbunden ist. Dies gilt nicht für gebietspezifische Beschränkungen in den Naturschutzgebieten.

Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung wird daneben auch im § 17 BBodSchG sowie im § 3 PflSchG dargestellt. Zum Verbot 24: Ein zielgerichtetes Verdichten des Bodens ist auszuschließen.

Eine Nutzung durch die Land- und Forstwirtschaft hat in bodenschonender Art u. Weise und standortangepasst (z.B. Maschineneinsatz, Lagern, Beachtung der Witterungseinflüsse) zu erfolgen.

Die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung wird daneben auch unter § 1b LFOG dargestellt. Zur rechtmäßigen, ordnungsgemäßen und pfleglichen forstwirtschaftlichen Bodennutzung gehören:

Der Bau von Forstwirtschaftswegen, für deren Anlage weder Asphalt noch Beton verwendet werden, noch erhebliche Veränderungen der Bodengestalt erforderlich sind sowie die forstliche Meliorationsdüngung zur Aktivierung der durch Immission beeinträchtigten Streuzersetzung in Waldbeständen.

Entsprechend der gesetzlichen Vorgaben des Bundes und der Länder.

Auch Bienenkästen können bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 BauO NRW darstellen (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 10.06.2005, Az. 1 LA 166/04 für ein Holzgestell, in dem sechs Bienenstöcke untergebracht werden können).



5. Alle im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde festgelegten Unterhaltungsmaßnahmen für Wege, Brücken und Leitungen aller Art.

6. Die aufgrund eines mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmten Gewässerunterhaltungsplanes festgelegten Gewässerunterhaltungsmaßnahmen sowie mit der unteren Naturschutzbehörde im Einvernehmen festgelegten Gewässerrenaturierungen bzw. naturnahen Gewässerausbauten. Hierzu zählt auch die Wiederherstellung der natürlichen Standortverhältnisse (Wiedervernässung) bzw. Wiederherstellung der Grundwasser- und/oder Überflutungsverhältnisse.

7. Die Errichtung von offenen Ansitzleitern.

8. Die bisher bereits zulässigerweise durchgeführten und behördlich genehmigten Veranstaltungen auf befestigten Wegen im bisherigen Umfang.

9a. Erstaufforstungen mit gebietsheimischen, standortgerechten Baum- und Straucharten im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde. Das Einvernehmen ist gegeben, wenn die untere Naturschutzbehörde im Rahmen Ihrer Stellungnahme zu einem Erstaufforstungsantrag gemäß § 41 Landesforstgesetz keine Bedenken äußert.

10. Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr; die Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen.

11. Der Straßenkörper vorhandener Straßen im Sinne des § 1 Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) sowie im Sinne des § 2 des Straßen- und Wegegesetzes NW (StrWG NW) und der Bahnkörper vorhandener Schienenwege nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz sind von den textlichen Festsetzungen für alle Schutzausweisungen ausgenommen.

Eingriffe im Sinne des § 30 LNatSchG NRW sind auszugleichen.

Wengleich sich auf der Festsetzungskarte Schutzgebiete zeichnerisch auch auf vorhandene Straßen und Bahnstrecken erstrecken, sind deren Straßen- und Bahnkörper hiermit von den textlichen Festsetzungen ausgenommen. Die Darstellung der behördenverbindlichen Entwicklungsziele erfolgt demgegenüber flächendeckend. Straßen im Sinne des § 1 FStrG sind öffentliche Straßen, die ein zusammenhängendes Verkehrsnetz bilden und einem weiträumigen Verkehr dienen oder zu dienen bestimmt sind. In der geschlossenen Ortslage (§ 5 Abs. 4) gehören zum zusammenhängenden Verkehrsnetz die zur Aufnahme des weiträumigen

Verkehrs notwendigen Straßen. Straßen im Sinne des § 2 StrWG NW sind Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Zur öffentlichen Straße gehören insbesondere der Straßenkörper, unter dem die Gesamtheit von Straßenuntergrund, Fahrbahn, befestigten Seitenstreifen, Bankette, Rad- und Fußwege, Böschungen, Brücken, Gräben, Lärmschutzanlagen etc. Nicht zum Straßenkörper gehört demgegenüber das Straßenbegleitgrün außerhalb der Seitenstreifen und Bankette. Entsprechendes gilt für den Bahnverkehr.

12. Die von der unteren Naturschutzbehörde genehmigten bzw. von ihr angeordneten Monitoring-, Untersuchungs-, Kontroll-, Forschungs- sowie Sicherungsmaßnahmen.

13a. Die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten, sowie von ihr durchgeführten oder genehmigten Pflanz-, Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen. Unberührt bleiben weiterhin die von ihr genehmigten Pflege- und Entwicklungspläne sowie die Maßnahmen (-konzepte) sowie das kommunale Artenschutzkonzept in den jeweils aktuellen Fassungen. Weiterhin unberührt ist die Umsetzung der von der unteren Forstbehörde in Waldgebieten zu erstellenden Waldpflegepläne bzw. (Sofort)-Maßnahmenkonzepte innerhalb des FFH-Gebietes.

14. Maßnahmen zur Bekämpfung von invasiven Neozoen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.

### **Regelungen für Ausnahmen und Hinweise zur Befreiung**

Von den Geboten und Verboten kann die untere Naturschutzbehörde nach § 67 BNatSchG i.V.m § 75 LNatSchG NRW auf Antrag eine Ausnahme oder eine Befreiung erteilen. Eine Befreiung kann erteilt werden wenn nach § 67 in Verbindung mit §75 LNatSchG NRW

- a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
- b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Für die Befreiung von Ge- und Verboten des § 24 LNatSchG NRW ist abweichend von Absatz 1 des § 75 LNatSchG NRW der Landesbetrieb Wald und Holz zuständig. Er entscheidet im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.

### Ausnahmetatbestände

1. Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag eine Ausnahme gemäß § 75 Abs. 1 Satz 6 LNatSchG NRW für das Errichten oder Ändern von baulichen Anlagen im Sinne von § 35 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 BauGB erteilen, wenn das Vorhaben weder den Charakter des Gebietes verändern kann, noch den Schutzzwecken des Gebiets zuwiderläuft und das Vorhaben im unmittelbaren Zusammenhang mit einem bestehenden landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betrieb steht.

2.

3. Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag eine Ausnahme gemäß § 75 Abs. 1 Satz 6 LNatSchG NRW für das Verbreitern sowie die Neuanlage von Verkehrswegen (Straße u. Schiene) einschließlich Tunnelbau, Anlage von Brücken sowie von Nebenanlagen erteilen, wenn das Vorhaben weder den Charakter des Gebietes verändern kann, noch den Schutzzwecken des Gebiets zuwiderläuft

Die Eingriffsregelung ist hier zu beachten.

### 2.1.1 Naturschutzgebiet Krombach- und Amstelbachtal mit Zuflüssen

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-1 Cb, Da, Db, Dc	<b>Naturschutzgebiet:</b> <b>Krombach- und Amstelbachtal mit Zuflüssen</b>	Größe: 70,82 ha Enthalten im Biotopkataster NRW
	<b>Schutzzweck</b> Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1, 1. und 3. BNatSchG.	Das Naturschutzgebiet umfasst das Bachtalsystem des Amstel- und Krombaches mit mehreren Zuflüssen im Gebiet der Stadt Aachen. Das Schutzgebiet ist von Grünland- und Ackerflächen umgeben. Der Krombach bildet die Grenze zu den Niederlanden und wird stellenweise von Ufergehölzen begleitet. Südwestlich von Ober Frohnrath befindet sich eine von Ackerflächen umschlossene Grünland-Gehölzinsel, die als Trittsteinbiotop von Bedeutung ist.
	<b>Schutzziele</b> Erhaltung des Lebensraumes für viele nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Tier- und Pflanzenarten:  <u>Säugetiere</u> Zwergfledermaus ( <i>Pipistrellus pipistrellus</i> ),	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>),  Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>),  Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>),  Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>),</p> <p><u>Vögel</u>  Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>),  Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>),  Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>),  Steinkauz (<i>Athene noctua</i>),  Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>),  Schleiereule (<i>Tyto alba</i>),  Grünspecht (<i>Picus viridis</i>),  Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>),  Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>),  Mehlschwalbe (<i>Delichon urbica</i>),  Schafstelze (<i>Motacilla flava</i>),  Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>),  <i>Gartenrotschwanz</i> (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>),  <i>Turteltaube</i> (<i>Streptopelia turtur</i>),  <i>Kuckuck</i> (<i>Cuculus canorus</i>)</p> <p><u>Insekten</u>  Eremit (<i>Osmoderma eremita</i> ),</p> <p>Prachtlibellen (<i>Calopterygidae</i>),  Zweigestreifte Quelljungfer (<i>Cordulegaster boltonii</i>)</p> <p><u>Pflanzen</u>  Flatterulme (<i>Ulmus laevis</i>),  Traubige Trespe (<i>Bromus racemosus</i>),  <i>Helosciadium nodiflorum</i> (Wildsellerie).</p>	<p>Im Gebiet sind mehrere Abschnitte des Amstelbachtals enthalten, die stellenweise durch Gehölzbestände und Waldflächen strukturiert sind.</p> <p>Die Amstelbachniederung bei Haus Heyden grenzt im Westen an das Naturschutzgebiet „Laub- und Auenwaldgebiet bei Herzogenrath westlich Pannesheide im Amstelbachtal“ (Städteregion Aachen). Zwei Quellbäche münden dort in den Amstelbach.</p> <p>Am Rande der strukturarmen Bördenlandschaft bietet das Schutzgebiet mit seinen als Grünland genutzten Auen und Hangbereichen einen Rückzugs- und Nahrungsraum für Feldvogelarten.</p> <p>Die kursiv geschriebenen Tierarten stellen bei entsprechender Entwicklung des Habitats potentiell hier vorkommende Arten dar.</p>
		<p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verrohrungen/Durchlässe an Gewässern,</li> <li>• Intensive Nutzung des Grünlands,</li> <li>• Ackernutzung in Auenlage,</li> <li>• Fichtenaufforstungen,</li> <li>• Neophytenvorkommen,</li> <li>• Freilaufende Hunde,</li> <li>• Eintrag von Nährstoffen in Fließgewässern,</li> <li>• Niederschlagsentwässerung des Gewerbegebietes Avantis.</li> </ul>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Erhaltung und Optimierung des Gebietes als Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen gefährdeten und seltenen Biotoptypen;</p> <p>folgende nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotoptypen kommen im Gebiet vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Natürliche oder naturnahe unverbaute Bereiche fließender Binnengewässer (yFM4, yFM5),</li> <li>• Auwälder (yAM1),</li> <li>• Bruch- und Sumpfwälder (yAC1),</li> <li>• Seggen- und binsenreiche Nasswiesen (yEC1).</li> </ul>	<p>Die Darstellung der nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotope erfolgt nachrichtlich auf der Grundlage der Kartierung des LANUV.</p>
	<p>Erhaltung und Sicherung von Grundwasserböden in den Bachtälern,</p>	<p>Böden mit einem hohen Biotopentwicklungspotenzial</p>
	<p>Erhaltung und Optimierung von Gehölzstrukturen als Trittsteinbiotope und Leitstrukturen in der ackerbaulich genutzten Bördenlandschaft,</p>	<p>Darüber hinaus übernehmen Hecken und Baumreihen eine wichtige Funktion bei Schutz vor Erosion (Bodenschutz)</p>
	<p>Erhaltung und Optimierung von Streuobstwiesen,</p>	<p>westlich von Obermühle, nördlich der Scherbstraße, Hochzeitswiese am Heyder Feldweg und südlich von Oberfronrath</p>
	<p>Erhaltung der Kopfbäume,</p>	
	<p>Erhaltung und Optimierung als zentrales Biotopverbundelement in der offenen Kulturlandschaft des Aachener Nordens.</p>	
	<p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u> Verbote gemäß Ziffer 2.1.0</p>	
	<p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u> Zonierung festgesetzt unter 5.1.1-1.1 bis 5.1.1-1.4,</p>	<p>Teil D - Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege</p>
	<p>Sukzessive Beseitigung aller Fichtenbestände auf Grundwasserböden,</p>	
	<p>Umsetzung des kommunalen Artenschutzprogramms für Eremit und Steinkauz.</p>	<p>Die Maßnahmen des Artenschutzprogrammes werden durch Fördermaßnahmen sowie in</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		Einzelfällen durch vorzeitige vorgezogene Artenschutzmaßnahmen zum Ausgleich (CEF-Maßnahmen) umgesetzt.

## 2.1.2 Naturschutzgebiet Orsbacher Wald und Gierlachsgaben

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-2 Ac, Ad, Bd	<p><b>Naturschutzgebiet:</b> <b>Orsbacher Wald und Gierlachsgaben</b></p> <p><b>Schutzzweck</b></p> <p>Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1, 1. und 3. BNatSchG.</p> <p><b>Schutzziele</b></p> <p>Erhaltung des Lebensraumes für viele nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Tier- und Pflanzenarten:</p> <p><u>Vögel</u></p> <p>Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>), Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>), Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>), Turteltaube (<i>Streptopelia turtur</i>), Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>), Grauschnäpper (<i>Muscicapa striata</i>), Waldkauz (<i>Strix aluco</i>),</p> <p><u>Reptilien</u></p> <p>Ringelnatter (<i>Natrix natrix</i>),</p> <p><u>Pflanzen</u></p> <p>Purpur-Knabenkraut (<i>Orchis purpurea</i>), Weißes Waldvögelein (<i>Cephalanthera damasonium</i>), Manns Knabenkraut (<i>Orchis mascula</i>), Kalkbuchenwaldflora.</p> <p>Erhaltung und Pflege des Kalkmagerrasens und der Kalkhalbtrockenrasen im ehemaligen Kalksteinbruch,</p>	<p>Größe: 29,6 ha Enthalten im Biotopkataster NRW</p> <p>Das Naturschutzgebiet besteht aus zwei größeren Teilflächen, die durch den Gierlachsgaben verbunden sind.</p> <p>Die südliche Teilfläche „Großer Busch“ wurde größtenteils als Niederwald bewirtschaftet. Es handelt sich um einen Eichen-Hainbuchenwald. Im Norden des „Großen Busches“ befindet sich ein ehemaliger Kalksteinbruch sowie eine Grünlandfläche.</p> <p>Die nördliche Teilfläche „Kleiner Busch“ ist ein birkenreicher Eichen-Hainbuchenwald, der ebenfalls als Niederwald bewirtschaftet wurde. Nördlich davon befindet sich die Feldfläche „Hufenkuhl“.</p> <p>Der Gierlachsgaben ist ein temporär wasserführender Graben. Die grabenbegleitenden Gehölze verbinden die Waldteilflächen, und bieten sich damit als ideale Leitstrukturen und wesentliche Teile eines Biotopnetzwerkes in der Landschaft an.</p> <p>Beeinträchtigungen ergeben sich durch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Nährstoffeintrag,</li> <li>• fehlende Waldrandstrukturen (Störung, Eutrophierung) und</li> <li>• Verbuschung von wertvollen Kalkmagerrasenfächen im ehemaligen Steinbruch.</li> </ul>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Erhaltung und Sicherung des Niederwaldes, Eichen-Hainbuchenwaldes,	
	Erhaltung und Sicherung des orchideenreichen Kalkbuchenwaldes,	
	Erhaltung als Biotopverbundelement von hoher regionaler Bedeutung in der offenen Kulturlandschaft im Aachener Nordwesten,	Grenzübergreifender Biotopverbund (u.a. der Platte Bosch und andere Waldbestände) mit den Niederlanden.
	Optimierung des Waldaufbaus durch Schaffung eines Waldrands,	
	Erhaltung und Sicherung von trockenen, flachgründigen Böden aus Kalkmergel.	Böden mit hohem Biotopentwicklungspotenzial.
	<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u>	
	Verbote gemäß Ziffer 2.1.0	
	Verbot einer Wiederaufforstung mit Nadelholz.	
	<u>Unberührtheiten:</u>	
	Die mit der Unteren unteren Naturschutzbehörde festgelegten Maßnahmen zum Erhalt des Niederwaldcharakters, wie z.B. das abschnittsweise auf den Stock-setzen von Waldbereichen.	Siehe auch Zone 4, festgesetzt unter 5.1.1-2.4.
	<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u>	
	Zonierung festgesetzt unter 5.1.1-2.1 bis 5.1.1-2.6,	Teil D - Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege
	Umsetzung des kommunalen Artenschutzprogramms für Ringelnatter, Gartenrotschwanz und Purpur-Knabenkraut.	Die Maßnahmen des Artenschutzprogrammes werden durch Fördermaßnahmen sowie in Einzelfällen durch CEF-Maßnahmen umgesetzt.

### 2.1.3 Naturschutzgebiet Senserbachtal

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-3 Af, Be Bf, Cf	<b>Naturschutzgebiet:</b> <b>Senserbachtal</b>	Größe: 29,00 ha, zwei Teilflächen Enthalten im Biotopkataster NRW
	<b>Schutzzweck</b> Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1, 1. und 3. BNatSchG.	
	<b>Schutzziele</b> Erhaltung des Lebensraumes für viele nach der	Das Naturschutzgebiet umfasst die Senserbachau mit wertvollen Grünlandflächen, bachbegleitenden Gehölzstrukturen und Kopfbäumen. Der überwiegend naturnah mäandrierende Senserbach bildet die Grenze zu den Niederlanden. Westlich von Lemiers befindet sich eine von einem

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Tier- und Pflanzenarten:</p> <p><u>Säugetiere:</u> Europäischer Biber (<i>Castor fiber</i>),</p> <p><u>Vögel:</u> Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>), Schleiereule (<i>Tyto alba</i>) Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>), Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>), Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>), Wasserralle (<i>Rallus aquaticus</i>), Schwarzkehlchen (<i>Saxicola rubicola</i>), Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>), Grauschnäpper (<i>Muscicapa striata</i>), Gelbspötter (<i>Hippolais icterina</i>), weitere Wasservogelarten während der Zugzeit.</p> <p><u>Fische:</u> Groppe (<i>Cottus gobio</i>), Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>),</p> <p><u>Reptilien:</u> Ringelnatter (<i>Natrix natrix</i>),</p> <p><u>Insekten:</u> Sumpfschrecke (<i>Stethophyma grossum</i>), Blaufügelige Prachtlibelle (<i>Calopteryx virgo</i>), Zweigestreifte Quelljungfer (<i>Cordulegaster boltonii</i>), Kleiner Blaupfeil (<i>Orthetrum coerulescens</i>)</p> <p><u>Pflanzen:</u> Europäisches Quellgras (<i>Catabrosa aquatica</i>), Nickender Zweizahn (<i>Bidens cernua</i>), Wildsellerie (<i>helosciadium nodiflorum</i>)</p>	<p>Röhrichtsaum umgebene Tümpelquelle. Die Streuobstbestände nördlich von Lemierser Mühle bieten einen wertvollen Rückzugsraum für Tiere und bereichern das Landschaftsbild.</p> <p>Das gesamte Naturschutzgebiet weist mit seinem gut ausgebildeten Biotopkomplex eine hohe strukturelle Vielfalt auf und hat ein hohes ökologisches Entwicklungspotenzial.</p> <p>Beeinträchtigungen ergeben sich durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Begradigung des Bachlaufes,</li> <li>• die Aufforstung mit nicht bodenständigen Gehölzen,</li> <li>• dem Vorkommen von Neophyten, hier insbesondere des Riesen-Bärenklau,</li> <li>• Eintrag von Nährstoffen in Fließgewässern,</li> <li>• freilaufende Hunde.</li> </ul>
	<p>Erhaltung und Optimierung des Gebietes als Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen gefährdeten und seltenen Biotoptypen; folgende nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotoptypen kommen im Gebiet vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Natürliche oder naturnahe unverbaute Bereiche fließender und stehender Binnengewässer (FM5),</li> <li>• Magergrünland (DD0)</li> <li>• Nassgrünland (EC0)</li> <li>• Naturnahe Stillgewässer (FF5)</li> </ul>	<p>Die Darstellung der nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotoptypen erfolgt nachrichtlich auf der Grundlage der Kartierung des LANUV.</p>



Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ufergehölze (BE0)</li> <li>• Quellbereiche (FK1).</li> </ul>	
	Erhaltung und Optimierung von Streuobstbeständen,	Dies betrifft ausschließlich Obstwiesenbestände außerhalb des Gewässerrandstreifens.
	Erhaltung, Pflege und Neuanlage von Kopfbäumen,	
	Erhaltung und Optimierung des Biotopverbunds zu den Waldinseln im Aachener Norden und im Vaalserhügelland,	
	Erhaltung und Sicherung von Grundwasserböden in den Bachtälern.	Böden mit einem hohen Biotopentwicklungspotenzial.
	<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u>	
	Verbote gemäß Ziffer 2.1.0, Ganzjähriges Jagdverbot im Teilbereich der Senserbachteiche und der angrenzenden Nasswiesen westlich des Gut Colleian zwischen Senserbach, dem Feldweg nördlich davon sowie dem Wäldchen im Südosten, ausgenommen ist die Bekämpfung von Neobiota mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde	Zur Sicherung der Wasserbrutvögel und Wasservogelnahrungsgäste.
	<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u>	
	Erstellung eines gebietsspezifischen, parzellenscharfen Biotopmanagement-/ Pflege- und Entwicklungsplanes. Da die gesamte Fläche des Naturschutzgebietes hiervon betroffen ist, wird keine weitergehende Festsetzung nach 5.1 getroffen.	
	Umsetzung des kommunalen Artenschutzprogramms für Gartenrotschwanz und Europäisches Quellgras.	Die Maßnahmen des Artenschutzprogrammes werden durch Fördermaßnahmen sowie in Einzelfällen durch CEF-Maßnahmen umgesetzt.

#### 2.1.4 Naturschutzgebiet Schneeberg

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-4 Ae, Be, Bf, Ce, Cf	<b>Naturschutzgebiet:</b> <b>Schneeberg</b>	Größe: 194,40 ha Enthalten im Biotopkataster NRW
	<b>Schutzzweck</b> Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt	Das Naturschutzgebiet umfasst den

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>gemäß § 23 Abs. 1, 1., 2. und 3. BNatSchG.</p> <p><b>Schutzziele</b> Erhaltung des Lebensraumes für viele nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Tier- und Pflanzenarten:</p> <p><u>Vögel</u> Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>), Grauammer (<i>Emberiza calandra</i>), Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>), Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>), Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>), Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>), Schleiereule (<i>Tyto alba</i>), Schwarzkehlchen (<i>Saxicola rubicola</i>), Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>), Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>), Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>), alle Greifvögel</p> <p><u>Nachtfalter:</u> Bleigraues Flechtenbärchen (<i>Eilema griseola</i>), Geschmückter Taubenkropf-Blütenspanner (<i>Eupithecia venosata</i>), Leimkraut- Nelkeneule (<i>Hadena perplexa</i>),</p> <p>charakteristische Insekten des Kalkmagergrünlandes, der Halbtrockenrasen und der Segetalfluren auf Kalkstandorten</p> <p><u>Pflanzenarten (hier insbesondere Ackerwildkrautarten):</u> Venuskamm (<i>Scandix pecten-veneris</i>), Ranken-Platterbse (<i>Lathyrus aphaca</i>), Echtes Herzgespann (<i>Leonurus cardiaca</i>), Gezählter Feldsalat (<i>Valerianella dentata</i>), Ackerröte (<i>Sherardia arvensis</i>), Knollenkümmel (<i>Bunium bulbocastanum</i>), Verschiedenblättriger Schwingel (<i>Festuca heterophylla</i>), stinkende Hundskamille (<i>Anthemis cotula</i>) Zierliches Tausendgüldenkraut (<i>Centaurium pulchellum</i>), Kohl-Lauch (<i>Allium oleraceum</i>), Stängellose Kratzdistel (<i>Cirsium acaule</i>), Doldiger Milchstern (<i>Ornithogalum umbellatum</i>),</p>	<p>südwestexponierten Hang des Schneeberges. Es weist ein sehr hohes Entwicklungspotenzial und eine außerordentlich große Strukturvielfalt auf. Einzigartig sind hier die Grünland- und Kalkackerstandorte mit Vorkommen von gefährdeten Pflanzen- und Tierarten. Die Hänge mit ihren wärmeliebenden Gebüschern auf flachgründigen Rendzina-Böden auf Kalkmergel sind besonders schutzwürdig und von großer ökologischer Bedeutung. Der bewaldete Teil des Schneeberges im Südosten des Gebietes besteht vorwiegend aus Fichtenforst, umgeben von Laubholzbeständen. Nordwestlich vom Schneeberg sind Teile der Höckerlinie erhalten. Kleinflächig sind noch Trockenrasen und Halbtrockenrasen vorhanden, die durch Verbuschung in ihrem Bestand bedroht sind. Die alte Kulturlandschaft hat mit ihren einmaligen Strukturen und wertvollen Biotopen eine „Sonderstellung“ im Aachener Stadtgebiet und ist darüber hinaus von großer überregionaler Bedeutung insbesondere auch für den Biotopverbund der Kalkmergellandschaft und des Vaalser Hügellandes bis in die Niederlande hinein. Kernbereiche des Naturschutzgebietes sind bereits durch Ausgleichsflächen langfristig gesichert. Darüber hinaus werden Flächen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes bewirtschaftet.</p> <p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Intensive Landwirtschaft,</li> <li>• stellenweise fehlender Waldrand,</li> <li>• punktuelle Neophytenvorkommen (Riesen-Bärenklau ),</li> <li>• Fichtenaufforstungen,</li> <li>• Verbuschung der Magerstandorte,</li> <li>• Freilaufende Hunde.</li> </ul>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Schopfiges Kreuzblümchen (<i>Polygala comosa</i>),  Wiesen-Schlüsselblume (<i>Primula veris</i>),  Knollenkümmel (<i>Bunium bulbocastanum</i>),  Saat-Wucherblume (<i>Glebionis segetum</i>),  Acker-Steinsame (<i>Buglossoides arvensis</i>),  Kleine Sommerwurz (<i>Orobanche minor</i>),  Bienenragwurz (<i>Ophrys apifera</i>),  Hundswurzen (<i>Anacamptis</i>),  Deutscher Kranzenzian (<i>Gentiana germanica</i>),  Gewöhnlicher Fransenezian (<i>Gentiana ciliata</i>),  Tauben-Skabiose (<i>Scabiosa columbaria</i>),  Skabiosen-Flockenblume (<i>Centaurea scabiosa</i>).</p>	
	<p>Erhaltung und Optimierung des Gebietes als Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen gefährdeten und seltenen Biotoptypen; folgende nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotoptypen kommen im Gebiet vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kalkhalbtrockenrasen (DD0),</li> <li>• Kalkmagerrasen (DD0),</li> <li>• Magergrünlandfragmente (ED1),</li> <li>• seltene, wertvolle Segetalflur (HA4),</li> <li>• Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte (BB11, NAB0).</li> </ul>	<p>Die Darstellung der nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotoptypen erfolgt nachrichtlich auf der Grundlage der Kartierung des LANUV.</p>
	<p>Erhaltung, Sicherung und Entwicklung von trockenen, flachgründigen Böden aus Kalkmergel und deren charakteristischen Biotopausbildungen,</p>	<p>Böden mit hohem Biotopentwicklungspotenzial</p>
	<p>Erhaltung und Optimierung von Lebensräumen von seltenen Feldvögeln und Insekten,</p>	
	<p>Erhaltung als Biotopverbund (Kern- und Verbindungsflächen) aus verschiedenartigen Biotopkomplexen der Kalkmergelstandorte von hoher regionaler Bedeutung in der offenen Kulturlandschaft,</p>	<p>Grenzübergreifender Biotopverbund vom Wilkensberg bis in die Niederlande</p>
	<p>Erhaltung und Optimierung von artenreichen Glatthaferwiesen.</p>	
	<p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p>	
	<p>Verbote gemäß Ziffer 2.1.0</p>	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p><u>Unberührtheiten:</u></p> <p>Die mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmten bzw. im PEPL festgelegten möglichen ackerbaulichen Maßnahmen zur Regulierung von Problemkräutern und –gräsern bleiben unberührt. Dies schließt den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ein.</p> <p>Unberührt bleibt auch die mögliche Düngung zur Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit eines Ackerstandortes. Dabei ist ein Abstand von 5 Metern zu gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW sowie zu Böschungen zur Entwicklung trocken warmer Säume und Gebüsche einzuhalten.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p> <p>Durchführung eines gebietsspezifischen, parzellenscharfen Biotopmanagement-/ Pflege- und Entwicklungsplanes (Teilbereich), Zonierung festgesetzt unter 5.1.1-4.1 bis 5.1.1-4.5,</p> <p>Umsetzung des kommunalen Artenschutzprogramms für Venuskamm, Purpur-Knabekraut, Kiebitz und Wachtel.</p>	<p>Teil D - Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege</p> <p>Die Maßnahmen des Artenschutzprogrammes werden durch Fördermaßnahmen sowie in Einzelfällen durch CEF-Maßnahmen umgesetzt.</p>

### 2.1.5 Naturschutzgebiet Seffent mit Wilkensberg

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-5 Ce, Cf, De	<p><b>Naturschutzgebiet:</b> <b>Seffent mit Wilkensberg</b></p> <p><b>Schutzzweck</b> Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1, 1., 2. und 3. BNatSchG.</p> <p><b>Schutzziele</b> Erhaltung des Lebensraumes für viele nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Tier- und Pflanzenarten:</p> <p><u>Säugetiere:</u> Europäischer Biber (<i>Castor fiber</i>),  Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>), Mausohren, unbestimmt (<i>Myotis spec.</i>), Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>),</p>	<p>Größe: 59,12 ha Enthalten im Biotopkataster NRW</p> <p>Das Naturschutzgebiet liegt am östlichen Rand der Kalkmergellandschaft in unmittelbarer Nähe der Ortslage Seffent. Von besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz ist der Wilkensberg mit seinem seltenen Halbtrockenrasen. Durch das Gebiet fließen der Wildbach und der Dorbach, begleitet von standorttypischen Ufergehölzen. Im Bereich der Siebenquellen kommt das besonders schutzwürdige Europäische Quellgras (<i>Catabrosa aquatica</i>) vor.</p> <p>Insgesamt stellt das Gebiet mit seiner außergewöhnlichen strukturellen Vielfalt, insbesondere mit den ökologisch sehr wertvollen</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>),</p> <p><u>Reptilien:</u></p> <p>Ringelnatter (<i>Natrix natrix</i>), Bergeidechse (<i>Zootoca vivipara</i>),</p> <p><u>Vögel:</u></p> <p>Feldsperling (<i>Passer montanus</i>), Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>), Grünspecht (<i>Picus viridis</i>), Kiebitz ( <i>Vanellus vanellus</i>), Teichrohrsänger (<i>Acrocephalus scirpaceus</i>), Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>), Mehlschwalbe (<i>Delichon urbicum</i>), Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>), Sperber (<i>Accipiter nisus</i>), Saatkrähe Schwarzkehlchen (<i>Saxicola rubicola</i>), Klappergrasmücke Limikolen, Wasservogel (Durchzügler), Greifvögel (Nahrungshabitat und Thermikgebiet), Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>).</p> <p><u>seltene und gefährdete Schmetterlingsarten (Tag- und Nachtfalter).</u></p> <p>Dreizack-Pfeileule (<i>Acronicta tridens</i>), Gürtelpuppen-Spanner (<i>Cyclophora ruficiliaria</i>), Obsthain-Blütenspanner (<i>Eupithecia insigniata</i>), Umbra-Sonneneule (<i>Pyrrhia umbra</i>), Ulmen-Gelbeule (<i>Xanthia gilvago</i>), Kleiner Perlmutterfalter (<i>Issoria lathonia</i>)</p> <p><u>Pflanzen:</u></p> <p>Europäisches Quellgras (<i>Catabrosa aquatica</i>),</p> <p><u>Insekten:</u></p> <p>Warzenbeißer (<i>Decticus verrucivorus</i>), Zweifarbige Beißschrecke (<i>Bicolorana bicolor</i>)</p> <p>Erhaltung und Optimierung des Gebietes als Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen gefährdeten und seltenen Biotoptypen; folgende nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotoptypen kommen im Gebiet vor:</p>	<p>Hangbereichen, einen für den Raum außergewöhnlichen Biotopkomplex dar. Zudem bietet das Gebiet Lebensraum für zahlreiche bedrohte Vogelarten.</p> <p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Durchlässe/Verrohrungen, Stillgewässer an Gewässern,</li> <li>• punktuell Neophytenvorkommen (Riesen-Bärenklau),</li> <li>• teilweise fehlender Waldrand,</li> <li>• freilaufende Hunde.</li> </ul> <p>Die Darstellung der nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotoptypen erfolgt nachrichtlich auf der Grundlage der Kartierung des LANUV.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Trockenrasen (DD0),</li> <li>• Quellbereiche (FK1),</li> <li>• Natürliche oder naturnahe unverbaute Bereiche fließender und stehender Binnengewässer (FM5),</li> <li>• Seggen- und binsenreiche Nasswiesen (EC1),</li> <li>• Bruch- und Sumpfwälder (AC5).</li> </ul>	
	wegen der Seltenheit und Eigenart des geologischen Naturdenkmals,	Das Geotop „Siebenquellen in Seffent“ (GK-5202-003) ist Bestandteil des Schutzgebietes.
	Erhaltung und Pflege der Halbtrockenrasen, Kalkmagerrasen,	
	Erhaltung und Optimierung von Streuobstwiesen,	
	Erhaltung und Optimierung von Stillgewässern,	
	Erhaltung und Optimierung von Nass- und Feuchtwiesen,	
	Erhaltung und Sicherung von trockenen, flachgründigen Böden aus Kalkmergel,	Böden mit hohem Biotopentwicklungspotenzial
	Erhaltung und Sicherung des Biotopverbunds am östlichen Rand der Kalkmergellandschaft zum Orsbacher Wald, Schneeberg und Aachener Norden.	
	<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u>	
	Verbote gemäß Ziffer 2.1.0,	
	Ganzjähriges Jagdverbot am Teich Rabental und auf der Kalkmagerrasenfläche in der Zone 1,	Zur Sicherung der Wasserbrutvögel und Nahrungsgäste sowie anderer Vögel
	Ganzjähriges Sportangelverbot.	
	<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u>	Teil D - Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege
	Umsetzung des kommunalen Artenschutzprogramms für Europäisches Quellgras, Ringelnatter und Kiebitz,	Die Maßnahmen des Artenschutzprogrammes werden durch Fördermaßnahmen sowie in Einzelfällen durch CEF-Maßnahmen umgesetzt.
	Sukzessive Entfernung der Pappelbestände im	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Seffenter Bruch,  Zonierung festgesetzt unter 5.1.1-5.1 bis 5.1.1-5.8.	

### 2.1.6 Naturschutzgebiet Paffenbroich

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-6 Cf	<p><b>Naturschutzgebiet: Paffenbroich</b></p> <p><b>Schutzzweck</b> Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1, 1., 2. und 3. BNatSchG.</p> <p><b>Schutzziele</b> Erhaltung des Lebensraumes für nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Tier- und Pflanzenarten:</p> <p><u>Pflanzen:</u> Europäisches Quellgras (<i>Catabrosa aquatica</i>), Riesenschachtelhalm (<i>Equisetum telmateia</i>), Breitblättrige Fingerwurz (<i>Dactylorhiza majalis</i>), Manns-Knabenkraut (<i>Orchis mascula</i>).</p> <p><u>Vögel:</u> Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>), Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)</p> <p><u>Reptilien:</u> Ringelnatter (<i>Natrix natrix</i>)</p> <p>Amphibienarten.</p> <p>zur Erhaltung und Optimierung eines schutzwürdigen und wertvollen Feuchtgebietes sowie eines Erlen-Bruchwaldes; folgende nach §30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützte</p>	<p>Größe: 9,87 ha Enthalten im Biotopkataster NRW</p> <p>Das Naturschutzgebiet weist mit seinen wertvollen Nass- und Feuchtgrünlandflächen am Oberlauf des Senerbaches ein hohes Entwicklungspotenzial auf. Ökologisch von besonderer Bedeutung ist der Erlen-Bruchwald nördlich des Gutes Paffenbroich. Im Gebiet befinden sich zwei Teiche. Der Teich nördlich des Gutes ist Teil des ehemaligen Wassergrabens, der früher das Gut umgeben hat.</p> <p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verrohrungen/Durchlässe an Gewässern.</li> </ul> <p>Die Darstellung der nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotoptypen erfolgt nachrichtlich auf der Grundlage der Kartierung des LANUV.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Biotoptypen kommen im Gebiet vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Seggen- und binsenreiche Nasswiesen (EC1),</li> <li>• Bruch- und Sumpfwälder (AC4),</li> </ul> <p>Sicherung und Förderung des Biotopverbunds zwischen der Kalkmergellandschaft im Aachener Norden und der Aachener Stadtwald,</p> <p>Erhaltung und Sicherung von Grundwasserböden und teilweise auch Niedermoor,</p> <p>Erhaltung, Sicherung und Entwicklung des naturnahen Fließgewässers und der Stillgewässer.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.1.0.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p> <p>Umsetzung des kommunalen Artenschutzprogramms für das Quellgras (<i>Catabrosa aquatica</i>),</p> <p>Erstellung eines gebietsspezifischen, parzellenscharfen Biotopmanagement-/ Pflege- und Entwicklungsplanes. Da die gesamte Fläche des Naturschutzgebietes hiervon betroffen ist, wird keine weitergehende Festsetzung nach 5.1 getroffen.</p>	<p>Böden mit hohem Biotopentwicklungspotential.</p> <p>Die Maßnahmen des Artenschutzprogrammes werden durch Fördermaßnahmen sowie in Einzelfällen durch CEF-Maßnahmen umgesetzt.</p>

### 2.1.7 Naturschutzgebiet Obstwiesen Vaalserquartier

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-7 Cf, Cg	<p><b>Naturschutzgebiet:</b> <b>Obstwiesen Vaalserquartier</b></p> <p><b>Schutzzweck</b> Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1, 1., 2. und 3. BNatSchG.</p>	<p>Größe: 62,64 ha Enthalten im Biotopkataster NRW</p> <p>Die artenreichen und vielfältig strukturierten Grünlandflächen mit Streuobstbeständen, Heckenstrukturen, Feldgehölzen und Hohlwegen sind das hervorragende Kennzeichen des Schutzgebietes südlich des Vaalserquartiers. Von besonderer geologischer Bedeutung im Schutzgebiet ist der Hohlweg bei Gut Klau (Geotop-</p>



Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p><b>Schutzziele</b></p> <p>Erhaltung des Lebensraumes für mehrere nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Tierarten:</p> <p><u>Vogelarten:</u>  Steinkauz (<i>Athene noctua</i>),  Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>),  Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>),  Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>),  Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>),  Feldsperling (<i>Passer montanus</i>),  Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>),  Grünspecht (<i>Picus viridis</i>),  Mehlschwalbe (<i>Delichon urbica</i>),  Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>),</p> <p><u>Säugetiere:</u>  Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>),</p> <p>Erhaltung und Optimierung des Gebietes als Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen seltenen und gefährdeten Biotoptypen; folgende nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotoptypen kommen im Gebiet vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Röhrichte (CF4),</li> <li>• artenreiche Magerwiesen und –weiden (ED2).</li> </ul> <p>Erhaltung und Pflege von Streuobstwiesenbeständen, Kopfbäumen und Hohlwegen,</p> <p>Erhaltung und Sicherung von Grundwasserböden</p>	<p>Nr. GK-5202-004) mit Vaalser Grünsand und Vijlener Kalk.</p> <p>Der gut ausgebildete Obstwiesenkomplex und die Kopfbäume prägen das Landschaftsbild und bieten zahlreichen bedrohten Tier- und Pflanzenarten einen Lebensraum.</p> <p>Der Quellbereich des Senserbachs liegt zentral im Gebiet, das als Ganzes ein hohes Biotopentwicklungspotenzial aufweist.</p> <p>Die Darstellung der nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotoptypen erfolgt nachrichtlich auf der Grundlage der Kartierung des LANUV.</p> <p>Der Kulturlandschaftstypenkomplex aus alten gepflegten Obstbeständen und Obstbaumnachpflanzungen, Kopfbäumen und Hohlwegen bietet seltenen Vogelarten einen idealen Lebensraum. Der Erhalt dieser Elemente ist hier als besonders gelungen anzusehen. Zum weiteren Erhalt des einmaligen Kulturlebensraums bedarf es dauerhafter Pflege.</p> <p>Böden mit hohem Biotopentwicklungspotenzial</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>(Quellbereich Senserbach),</p> <p>Erhaltung und Sicherung von trockenen Sandböden,</p> <p>Sicherung und Förderung des Biotopverbunds zwischen der Kalkmergellandschaft, Senserbach und Seffent im Aachener Norden und dem Aachener Stadtwald.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.1.0, Verboten ist das Einbringen nicht standortgerechter und /oder nicht heimischer Arten (insbesondere Thuja, Kirschlorbeer oder Wacholder).</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p> <p>Umsetzung des kommunalen Artenschutzprogramms für den Steinkauz und für den Gartenrotschwanz,</p> <p>Erstellung eines gebietsspezifischen, parzellenscharfen Biotopmanagement-/ Pflege- und Entwicklungsplanes. Da die gesamte Fläche des Naturschutzgebietes hiervon betroffen ist, wird keine weitergehende Festsetzung nach 5.1 getroffen, Beseitigung von Fichten im Quellbereich des Senserbachs.</p>	<p>Archivfunktion</p> <p>Grund: Übertragung von Krankheiten und Schädlingen auf Obstbäume.</p> <p>Die Maßnahmen des Artenschutzprogrammes werden durch Fördermaßnahmen sowie in Einzelfällen durch CEF-Maßnahmen umgesetzt.</p>

### 2.1.8 Naturschutzgebiet Friedrichswald

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-8 Cg, Dg	<p><b>Naturschutzgebiet:</b> <b>Friedrichswald</b></p> <p><b>Schutzzweck</b> Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1, 1., 2. und 3. BNatSchG.</p>	<p>Größe: 72,14 ha Enthalten im Biotopkataster NRW</p> <p>Das Naturschutzgebiet Friedrichswald setzt sich vorwiegend aus Waldflächen zusammen. Namensgebend ist der zentral gelegene „Friedrich“. Arrondiert wurden umliegende Wiesenbereiche, u.a. am Dorbach. Der Friedrichswald weist hervorragend ausgeprägte Laubwälder auf. Das besonders ansprechende Waldbild wird von Altbeständen der Traubeneiche, Buchenbeständen unterschiedlicher</p>

**Ziffer****Textliche Festsetzungen****Erläuterungen**

Ausprägung und Eschenwäldern geformt, die für den Raum einzigartig sind. Zwischen Bahndamm und Friedrichswald befindet sich im Süden der Quellbereich des Dorbaches. Im Nordwesten sind noch Teile der Höckerlinie miteinbezogen. Auch Hohlwege wie der Philipionsweg oder Überreste des Landgrabens mit seinem sehr alten Hainbuchenbestand sind Bestandteil des Naturschutzgebietes.

Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:

- stellenweise fehlender Waldrand,
- eingestreute Nadelholzbestände (Fichten),
- Begehung und Befahrung abseits ausgewiesener Wanderwege.

**Schutzziele**

Erhaltung des Lebensraumes für viele nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Tierarten:

Säugetiere:

Wildkatze (*Felis silvestris*),  
 Großes Mausohr (*Myotis myotis*),  
 Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*),  
 Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*),  
 Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*),  
 Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*),  
 Braunes Langohr (*Plecotus auritus*),

Vögel:

Mittelspecht (*Dendrocopos medius*),  
 Schwarzspecht (*Dryocopus martius*),  
 Habicht (*Accipiter gentilis*),  
 Waldlaubsänger (*Phylloscopus sibilatrix*),  
 Waldkauz (*Strix aluco*),

Erhaltung und Entwicklung eines Laubwaldgebietes mit hohem Altholz- und Totholzanteil, hoher Strukturvielfalt u.a. ausgedehnte Buchenwälder unterschiedlicher Ausprägung, hier insbesondere der Lebensraumtypen:

- Hainsimsen-Buchenwald (AA0),
- Waldmeister-Buchenwald (AA0),
- Schlucht- und Hangmischwälder (AM0),

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Erhaltung und Optimierung des Quellbereiches des Dorbaches,	
	Erhaltung und Sicherung eines Hohlweges am Philipionsweg und des Landgrabens mit seinem alten Hainbuchenbestand,	
	in Teilbereichen Erhaltung und Sicherung von trockenen Sandböden,	Archivfunktion
	dauerhafte Sicherung einer Referenzfläche im Wald,	
	Sicherung und Förderung des Biotopverbunds zu den Waldgebieten nach Ostbelgien und nach Südlimburg sowie innerstädtisch zum Aachener Stadtwald und den Waldinseln im Aachener Nordwesten.	
	<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u>	
	Verbote gemäß Ziffer 2.1.0, Verboten ist die Wiederaufforstung mit Nadelgehölzen.	
	<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u>	Teil D - Anhang 1 Lebensraum- /Biotoptypenabhängige Pflege
	Zonierung festgesetzt unter 5.1.1-8.1 bis 5.1.1-8.4.	Zu den Geboten: eine Aktualisierung wird nach fachtechnischen Erfordernissen vorgenommen

### 2.1.9 Naturschutzgebiet Bildchen

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-9 Ch, Ci	<b>Naturschutzgebiet: Bildchen</b>	Größe: 41,92 ha, drei Teilflächen Enthalten im Biotopkataster NRW
	<b>Schutzzweck</b>	Das Naturschutzgebiet befindet sich im Südwesten der Stadt Aachen, in unmittelbarer Grenzlage zu Belgien. Die Lütticher Straße teilt das Gebiet mittig in die zwei größeren Teilflächen. Die kleinere, von
	Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1, 1., 2. und 3. BNatSchG.	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p><b>Schutzziele</b></p> <p>Erhaltung des Lebensraumes für viele nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Tier- und Pflanzenarten:</p> <p><u>Vögel:</u>  Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>),  Waldlaubsänger (<i>Phylloscopus sibilatrix</i>),  Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>),  Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>),  Hohltaube (<i>Columba oenas</i>),  Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>),  Mehlschwalbe (<i>Delichon urbica</i>),  Waldkauz (<i>Strix aluco</i>),</p> <p><u>Reptilien:</u>  Ringelnatter (<i>Natrix natrix</i>)</p> <p><u>Pflanzen:</u>  Geflecktes Knabenkraut (<i>Dactylorhiza maculata</i>)</p> <p>Erhaltung und Optimierung des Gebietes als Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen seltenen und gefährdeten Biotoptypen; folgende nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotoptypen kommen im Gebiet vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Auwälder (AC0),</li> <li>• Bruch- und Sumpfwälder (AC6),</li> <li>• Seggen- und binsenreiche Nasswiesen (EC1),</li> <li>• Quellbereiche (FK1),</li> <li>• artenreiche Magerwiesen (ED1) und –weiden (ED2).</li> </ul> <p>Erhaltung und Pflege einer Waldbinsenwiese und Waldsimsenwiese,</p> <p>Erhaltung und Sicherung des Biotopverbunds zum zur Vennabdachung und Geultal in Belgien und zum Aachener Wald,</p> <p>Erhaltung und Sicherung von Grundwasserböden, z.T. auch Moorböden.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige</u></p>	<p>Wald umschlossene Offenlandfläche liegt wiederum östlich der ehemaligen Bahntrasse Aachen-Montzen. Das Teilgebiet südöstlich der Lütticher Straße ist ein wertvoller Feuchtbiotopkomplex, der durch zahlreiche nasse Quellbereiche geprägt wird. Diese gehören zum Einzugsgebiet des Tüljebaches. In der Nähe des Bahndammes der Strecke Aachen-Lüttich befindet sich ein Erlenbruchwald, der ein hohes Entwicklungspotenzial aufweist. Im Nordosten dieses Biotopkomplexes befindet sich eine brachgefallene Fläche, die durch den Bahndamm von den übrigen Teilflächen abgetrennt ist. Wertgebend sind sowohl der Erlenbruchwald mit dem dort entspringenden Bach (Vorfluter Mühlensteintal) als auch die Feuchtgrünlandbereiche.</p> <p>Das Teilgebiet nordwestlich der Lütticher Straße ist ein vielfältiger und gut ausgebildeter Biotopkomplex mit einem Erlen-Sumpfwald im Norden sowie Feuchtwiesen auf den übrigen Flächen.</p> <p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Neophytenvorkommen (Drüsiges Springkraut),</li> <li>• Verrohrungen/Durchlässe an Gewässern,</li> <li>• Verbuschung von Feuchtgrünland.</li> </ul> <p>Die Darstellung der nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotoptypen erfolgt nachrichtlich auf der Grundlage der Kartierung des LANUV.</p> <p>Böden mit hohem Biotopentwicklungspotential</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p><u>Verbote:</u></p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.1.0, Verboten ist die Wiederaufforstung mit Nadelgehölzen,</p> <p>Verbot von jagdlichen Einrichtungen wie Hochsitze, Lecksteine und Kurrungen in Feuchtbiotopen inkl. Bruchwäldern.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p> <p>Erstellung eines gebietsspezifischen, parzellenscharfen Biotopmanagement-/ Pflege- und Entwicklungsplanes,</p> <p>Wiedereinbringung des Efeu-Moorglöckchens (<i>Wahlenbergia hederacea</i>) im Bereich der Waldbinsen- und Waldsimenwiese,</p> <p>Wiederherstellen des Quellsumpfes,</p> <p>Umsetzung des kommunalen Artenschutzprogramms für Ringelnatter und Gartenrotschwanz,</p> <p>Beachtung des Konzeptes zur naturnahen Entwicklung von Fließgewässern (KNEF) für den Tülljebach.</p>	<p>aufgrund der Kleinflächigkeit des Schutzgebietes und der Trittempfindlichkeit der Vegetation</p> <p>Teil D - Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege</p> <p>Für einen Teilbereich der Flächen (Flächen der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft) erfolgt die Umsetzung durch Kompensationsmaßnahmen bzw. über ein Ökokonto.</p> <p>Die Maßnahmen des Artenschutzprogrammes werden durch Fördermaßnahmen sowie in Einzelfällen durch CEF-Maßnahmen umgesetzt.</p>

### 2.1.10 Naturschutzgebiet Düsbergkopf mit Wurmquellen

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2.1-10 Af, Be Bf, Cf</p>	<p><b>Naturschutzgebiet:</b> Düsbergkopf mit Wurmquellen</p> <p><b>Schutzzweck</b> Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs, 1, 1. und 3. BNatSchG.</p> <p><b>Schutzziele</b> Erhaltung des Lebensraumes für viele nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Tierarten:</p> <p><u>Säugetiere:</u> Wildkatze (<i>Felis silvestris</i>),</p>	<p>Größe: 48,19 ha Enthalten im Biotopkataster NRW</p> <p>Das Naturschutzgebiet ist Teil des Aachener Stadtwaldes und besteht hauptsächlich aus strukturreichen Buchenwäldern sowie Buchenmischwäldern mit eingestreuten Nadelbaumarten. Das Waldgebiet wird durch alte, oft ilexreiche Buchenbestände geprägt. Namensgebend sind die Quellbereiche der Wurm, die sich am Nordwesthang des Düsbergkopfes befinden.</p> <p>Die Feuchtgrünlandflächen im Nordosten und Norden wurden in das Gebiet mit einbezogen.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>), Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>), Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>), Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>),</p> <p>Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>),</p> <p><u>Reptilien:</u></p> <p>Ringelnatter (<i>Natrix natrix</i>),</p> <p><u>Vögel:</u></p> <p>Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>), Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>), Grauspecht (<i>Picus canus</i>), Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>), Waldlaubsänger (<i>Phylloscopus sibilatrix</i>), Waldkauz (<i>Strix aluco</i>), Hohltaube (<i>Columba oenas</i>), <i>Kleinspecht (Dryobates minor)</i>, <i>Grauspecht (Picus Canus)</i>,</p> <p>Erhaltung und Optimierung eines strukturreichen Laubwaldgebietes, insbesondere einem bodensauren Buchenwald, mit hohem Tot- und Altholzanteil,</p> <p>Erhaltung und Pflege wertvoller Nass- und Feuchtweiden im Bereich des Grindelweges und des Merkesdellweges,</p> <p>Erhaltung und Optimierung der Quellbereiche der Wurm,</p> <p>Erhaltung und Optimierung des Oberlaufs der Wurm,</p> <p>Erhaltung und Optimierung des Gebietes als Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen seltenen und gefährdeten Biotoptypen; folgende nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotoptypen kommen im Gebiet vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Seggen- und binsenreiche Nasswiesen,</li> <li>• Quellbereiche.</li> </ul> <p>Erhaltung und Sicherung des Biotopverbunds</p>	<p>Insgesamt weist das Naturschutzgebiet ein hohes ökologisches Entwicklungspotenzial auf. Die Wald- und Biotopstrukturen sind von Bedeutung für zahlreiche Tierarten, insbesondere gefährdete Fledermaus- und Vogelarten.</p> <p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verrohrungen/Durchlässe an Gewässern,</li> <li>• Neophytenvorkommen (Drüsiges Springkraut),</li> <li>• eingestreute Nadelbaumbestände (Fichten),</li> <li>• Begehung und Befahrung abseits ausgewiesener Wanderwege.</li> </ul> <p>Die kursiv geschriebenen Tierarten stellen bei entsprechender Entwicklung des Habitats potentiell hier vorkommende Arten dar.</p> <p>Die Darstellung der nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotoptypen erfolgt nachrichtlich auf der Grundlage der Kartierung des LANUV.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>zwischen Aachener Wald und den inneren Stadtbereichen über die „Grünfinger“ und den Bachtälern im Aachener Süden.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.1.0, Aufforstung mit Nadelholz</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p> <p>Zonierung festgesetzt unter 5.1.1-10.1 bis 5.1.1-10.3,</p> <p>Umsetzung des kommunalen Artenschutzprogramms für die Ringelnatter.</p>	<p>Teil D - Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege</p> <p>Die Maßnahmen des Artenschutzprogrammes werden durch Fördermaßnahmen sowie in Einzelfällen durch CEF-Maßnahmen umgesetzt.</p>

### 2.1.11 Naturschutzgebiet Kupferbachquell

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-11 Eh	<p><b>Naturschutzgebiet:</b> <b>Kupferbachquell</b></p> <p><b>Schutzzweck</b></p> <p>Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 1. und 3. BNatSchG.</p> <p><b>Schutzziele</b></p> <p>Erhaltung des Lebensraumes für nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Tier- und Pflanzenarten:</p> <p><u>Reptilien</u></p> <p>Ringelnatter (<i>Natrix natrix</i>),</p> <p><u>Pflanzen</u></p> <p>Sternsegge (<i>Carex echinata</i>),</p>	<p>Größe: 10,79 ha Enthalten im Biotopkataster NRW</p> <p>Das Naturschutzgebiet im Süden von Aachen umfasst einen Feuchtbiotopkomplex mit einem hohen Stellenwert für den Biotop- und Artenschutz sowie einen naturnahen Altwaldbestand mit Buchen und Erlen.</p> <p>Von besonderer ökologischer Bedeutung ist der Oberlauf des Kupferbaches, der auch zu den Wurmquellbächen gehört. Dieser Bereich ist ein sehr gut ausgebildeter, eher nährstoffarmer Feuchtwiesenkomplex.</p> <p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• stellenweise Aufforstungen mit Nadelhölzern,</li> <li>• Adlerfarn,</li> <li>• Gewässerdurchlass am Pommerotter Weg.</li> </ul>



Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Kahnblättriges Torfmoos (<i>Sphagnum palustre</i>), Fieberklee (<i>Meyanthes trifoliata</i>),</p> <p>Erhaltung und Optimierung des Gebietes als Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen seltenen und gefährdeten Biotoptypen; folgende nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotoptypen kommen im Gebiet vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bruch- und Sumpfwälder (AD4),</li> <li>• Sümpfe (CC1),</li> <li>• Seggen- und binsenreiche Nasswiesen (DF4, EE3),</li> <li>• Quellbereiche (FK1),</li> <li>• Natürliche oder naturnahe unverbaute Bereiche fließender und stehender Binnengewässer (FM1).</li> </ul> <p>Erhaltung und Sicherung des Biotopverbunds zwischen zwischen Aachener Wald und den Bachtälern im Aachener Süden,</p> <p>Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz: Nass- und Feuchtgrünland,</p> <p>Erhaltung und Optimierung eines Altwaldbestandes mit hohem Totholzanteil,</p> <p>Erhaltung und Sicherung von Grundwasserböden, z.T. auch Moorböden,</p> <p>Wiederherstellung von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz: Borstgrasrasen.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.1.0, Verboten ist die Wiederaufforstung mit Nadelgehölzen.</p> <p>Verbot von jagdlichen Einrichtungen wie Hochsitze, Lecksteine und Kirrungen in den Feuchtbiotopen inkl. Bruchwälder,</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p>	<p>Die Darstellung der nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotoptypen erfolgt nachrichtlich auf der Grundlage der Kartierung des LANUV.</p> <p>Böden mit hohem Biotopentwicklungspotential</p> <p>aufgrund der Kleinflächigkeit des Schutzgebietes und der Trittempfindlichkeit der Vegetation</p> <p>Teil D - Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Erstellung und Umsetzung eines Biotopmanagementplanes / Maßnahmenkonzeptes,	Die Maßnahmen des Konzeptes werden weitgehend durch Kompensation bzw. durch die Einrichtung eines Ökokontos umgesetzt.
	Entnahme von Fichten auf nassen und feuchten Standorten,	
	Umsetzung des kommunalen Artenschutzprogrammes für die Ringelnatter.	Die Maßnahmen des Artenschutzprogrammes werden durch Fördermaßnahmen sowie in Einzelfällen durch CEF-Maßnahmen umgesetzt.

### 2.1.12 Naturschutzgebiet Beverbachtal mit Augustiner Wald und Hifelder Bach

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-12 Af, Be Bf, Cf	<p><b>Naturschutzgebiet:</b> <b>Beverbachtal mit Augustiner Wald und Hifelder Bach</b></p> <p><b>Schutzzweck</b> Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1, 1., 2. und 3. BNatSchG.</p> <p><b>Schutzziele</b> Erhaltung des Lebensraumes für viele nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Tier- und Pflanzenarten:</p> <p><u>Säugetiere:</u> Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i> / <i>mystacinus</i>), Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>), Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>),  Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>),</p>	<p>Größe: 222,45 ha, zwei Teilflächen Enthalten im Biotopkataster NRW</p> <p>Das Naturschutzgebiet Beverbachtal umfasst die Quellbereiche und die größeren Zuflüsse des namensgebenden Beverbachs, wie u.a. den Hifelder Bach. Ober- und Mittellauf sind laubwaldgeprägt. Am Unterlauf und vor allem am Hifelder Bach tritt vermehrt Grünland hinzu.</p> <p>Das Naturschutzgebiet weist ein außerordentlich hohes Artenspektrum und Biotopentwicklungspotenzial auf. Ausschlaggebend für diesen Artenreichtum sind die vielfältigen Lebensraumstrukturen. Dazu zählen der alte, strukturreiche Augustinerwald sowie das naturnahe Gewässersystem.</p> <p>Das Geotop GK-5202-007 („Beverbachtal im Südwesten von Aachen“) liegt innerhalb des Schutzgebietes.</p> <p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verrohrungen/Durchlässe an Gewässern,</li> <li>• eingestreute Nadelholzbestände (Fichten),</li> <li>• Begehung und Befahrung abseits ausgewiesener Wanderwege,</li> <li>• sowie punktuelle Neophytenvorkommen (Riesen-Bärenklau, Drüsiges Springkraut, Japanischer Staudenknöterich).</li> </ul>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>),</p> <p><i>Myotis spec.</i> (Fledermaus Gattungsname),</p> <p><u>Amphibien, Reptilien:</u></p> <p>Teichfrosch (<i>Rana esculenta</i>), Ringelnatter (<i>Natrix natrix</i>),</p> <p><u>Fische und Krebse:</u></p> <p>Groppe (<i>Cottus gobio</i>), Aal (<i>Anguilla anguilla</i>), Schlammpeitzger (<i>Misgurnus fossilis</i>), Bachforelle (<i>Salmo trutta fario</i>), Edelkrebs (<i>Astacus astacus</i>),</p> <p><u>Vögel:</u></p> <p>Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>), Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>), Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>), Hohltaube (<i>Columba oenas</i>), Waldlaubsänger (<i>Phylloscopus sibilatrix</i>), Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>), Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>), Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>), Mehlschwalbe (<i>Delichon urbicum</i>), Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>), Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>), Gebirgsstelze (<i>Motacilla cinerea</i>), Wasserralle (<i>Rallus aquaticus</i>), Waldkauz (<i>Strix aluco</i>), Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>), <i>Grauspecht (Picus canus)</i></p>	<p>Die kursiv geschriebene Tierart stellt bei Einwanderung aus benachbarten Lebensräumen bei entsprechender Entwicklung des Habitats eine potentiell hier vorkommende Arten dar.</p>
	<p>seltene und gefährdete Arten aus den Gruppen der:</p> <p>Weichtiere, Nachtfalter, Libellen, Schwebfliegen und weiteren Insektengruppen.</p>	
	<p><u>Pflanzen:</u></p> <p>Gelb-Segge (<i>Carex flava s. str.</i>),</p> <p>Erhaltung und Optimierung des Gebietes als Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen seltenen und gefährdeten Biotoptypen; folgende nach § 30</p>	<p>Die Darstellung der nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotoptypen erfolgt nachrichtlich auf der Grundlage der Kartierung des</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützte Biototypen kommen im Gebiet vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Quellbereiche (FK1),</li> <li>• Bruch- und Sumpfwälder (AC4),</li> <li>• Auwälder (AC1, AC5),</li> <li>• Röhrichte (CF0),</li> <li>• Natürliche oder naturnahe unverbaute Bereiche fließender und stehender Binnengewässer (FM1,FF0),</li> <li>• Seggen- und binsenreiche Nasswiesen EC1),</li> <li>• Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwald (AB6).</li> </ul> <p>Erhaltung und Sicherung einer zentralen Biotopverbundachse im Augustiner Wald/Stadtwald,</p> <p>Erhaltung und Förderung von strukturreichen Buchen- und strukturreichen mit hohem Tot- und AltholzanteilAlteichenwäldern,</p> <p>Dauerhafte Sicherung einer Referenzfläche im Wald,</p>	<p>LANUV.</p>
	<p>Erhaltung und Sicherung von Grundwasserböden.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.1.0,</p> <p>Verbot der Wiederaufforstung mit Nadelholz,</p> <p>Verbot von Kahlschlägen über 0,3 ha,</p> <p>Angelverbot am Heidbendener Weiher im Bereich des gesetzlich geschützten Biotopes (Schilfröhricht),</p>	<p>Böden mit hohem Biotopentwicklungspotential</p>
	<p>Ganzjähriges Jagdverbot im Umfeld des Heidbendener Weihers (Zone 4).</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p> <p>Zonierung festgesetzt unter 5.1.1-12.1 bis 5.1.1-12.8,</p> <p>Wiedervernässung durch fachgerechte Verschließung der Entwässerungsgräben,</p> <p>Umsetzung des kommunalen Artenschutzprogramms für Grauspecht, Edelkrebs,</p>	<p>Zur Sicherung der Wasserbrutvögel und Wasservogelnahrungsgäste.</p> <p>Teil D - Anhang 1 Lebensraum-/Biototypenabhängige Pflege</p> <p>Die Maßnahmen des Artenschutzprogrammes werden durch Fördermaßnahmen sowie in</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Schlammpeitzger, Gartenrotschwanz, Ringelnatter, Geburtshelferkröte und Bartfledermaus.	Einzelfällen durch CEF-Maßnahmen umgesetzt.

### 2.1.13 Naturschutzgebiet Freyenter Wald

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-13 Fj	<p><b>Naturschutzgebiet:</b> <b>Freyenter Wald</b></p> <p><b>Schutzzweck:</b> Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1, 1. und 3. BNatSchG.</p> <p><b>Schutzziele</b></p> <p>Erhaltung des Lebensraumes für viele nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Tier- und Pflanzenarten:</p> <p><u>Säugetiere:</u> Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>), Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>), Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>),</p> <p><u>Vögel:</u> Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>), Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>), Uhu (<i>Bubo bubo</i>), Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>), Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>), Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>), Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>), Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>), Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>), Waldlaubsänger (<i>Phylloscopus sibilatrix</i>), Waldschnepfe (<i>Scolopax rusticola</i>), Waldkauz (<i>Strix aluco</i>),</p> <p><u>Pflanzen:</u> Glatte Segge (<i>Carex laevigata</i>), Schwarze Teufelskralle (<i>Phyteuma nigrum</i>), Kümmelblättrige Silge (<i>Selinum carvifolia</i>), Gemeine Betonie (<i>Betonica officinalis</i>), Verschiedenblättriger Schwingel (<i>Festuca heterophylla</i>),</p>	<p>Größe: 62,01 ha Enthalten im Biotopkataster NRW</p> <p>Das Naturschutzgebiet im Süden von Lichtenbusch grenzt unmittelbar an ein großflächiges Waldgebiet auf der belgischen Seite an. Der Freyenter Wald ist ein hervorragend ausgeprägter, artenreicher (Feucht-) Waldkomplex mit überregionaler Bedeutung für den Biotopverbund und auch für den Biotop- und Artenschutz. Einzigartig sind die alten Eichenbestände. Dieser Waldbereich ist insbesondere für Höhlenbrüter sehr wertvoll. Auch die Kraut- und Strauchschicht ist gut ausgebildet. An feuchten Standorten wird das Waldbild durch Erlenbestände geprägt. Teilweise befinden sich im Gebiet Birken- und Buchenbestände, einige Waldparzellen wurden stellenweise mit Fichten aufgeforstet. Im südlichen Waldbereich befinden sich Quellbereiche.</p> <p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verrohrungen,</li> <li>• Durchlässe an Gewässern,</li> <li>• Fichtenaufforstungen.</li> </ul>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Waldhyazinthen (<i>Platanthera spec.</i>), Manns-Knabenkraut (<i>Orchis mascula</i>), Einbeere (<i>Paris quadrifolia</i>).</p>	
	<p>Erhaltung und Optimierung des Gebietes als Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen seltenen und gefährdeten Biotoptypen; folgende nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotoptypen kommen im Gebiet vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Auwälder (AC1),</li> <li>• Seggen- und binsenreiche Nasswiese (EC1).</li> </ul>	<p>Die Darstellung der nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotoptypen erfolgt nachrichtlich auf der Grundlage der Kartierung des LANUV.</p>
	<p>Erhaltung und Sicherung des Biotopverbunds zwischen Iterbachtal und Aachener Wald sowie den Waldbeständen ähnlicher Prägung auf belgischer Seite,</p>	
	<p>Erhaltung und Förderung von alten Eichenbeständen und naturnaher Traubenkirschen-Eschenwälder,</p>	
	<p>Erhaltung und Sicherung von Stauwasserböden.</p>	<p>Z.T. auch Böden mit einem hohen Biotopentwicklungspotenzial.</p>
	<p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.1.0.</p>	
	<p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p> <p>Erstellung eines gebietsspezifischen, parzellenscharfen Biotopmanagement-/ Pflege- und Entwicklungsplanes bzw. MAKOs. Da die gesamte Fläche des Naturschutzgebietes hiervon betroffen ist, wird keine weitergehende Festsetzung nach 5.1 getroffen,</p>	<p>Die Maßnahmen des Artenschutzprogrammes werden durch Fördermaßnahmen sowie in Einzelfällen durch CEF-Maßnahmen umgesetzt.</p>
	<p>Wiedervernässung durch fachgerechte Verschließung der Entwässerungsgräben.</p>	

### 2.1.14 Naturschutzgebiet Iterbachtal

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-14 Gj, Gk, Hi, Hj	<p><b>Naturschutzgebiet:</b> Iterbachtal</p> <p><b>Schutzzweck:</b> Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1, 1. und 3. BNatSchG.</p> <p><b>Schutzziele:</b> Erhaltung des Lebensraumes für viele nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Tier- und Pflanzenarten:</p> <p><u>Säugetiere:</u> Europäischer Biber (<i>Castor fiber</i>), Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>), Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>), Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>),</p> <p><u>Amphibien, Reptilien:</u> Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>), Ringelnatter (<i>Natrix natrix</i>),</p> <p><u>Fische:</u> Groppe (<i>Cottus gobio</i>), Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>),</p> <p><u>Vögel:</u> Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>), Steinkauz (<i>Athene noctua</i>), Feldsperling (<i>Passer montanus</i>), Gebirgsstelze (<i>Motacilla cinerea</i>), Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>),</p> <p>Wasserschnecke Glattes Posthörnchen (<i>Gyraulus laevis</i>),</p> <p>zahlreiche Libellenarten u.a.: Blaufügelige Prachtlibelle (<i>Calopteryx virgo</i>), Zweigestreifte Quelljungfer (<i>Cordulegaster boltonii</i>).</p>	<p>Größe: 136,34 ha Enthalten im Biotopkataster NRW</p> <p>Das reich strukturierte und grünlanddominierte Iterbachtal ist ein Nebental der Inde. Naturnahe Mäander des Iterbachs, im Unterlauf teils beidseitig von Erlen, Weiden und Eschen gesäumt, prägen den Bachlauf. Artenreiches Magergrünland ist vornehmlich an den südexponierten Hängen des Tals vorzufinden. Zahlreiche Gebüsche, Hecken und Wäldchen an den Talflanken strukturieren das Grünland, bereichern das Landschaftsbild und sind von Vorteil für die Biodiversität. Das vielfältig strukturierte Sohlental der Iter weist durchweg besondere und schutzwürdige Böden auf. Auenböden und Gleye dominieren den Talgrund, geringmächtige Braunerden vervollständigen die natürlichen Bodentypen. Kleinflächig stocken lichte Eichen-Hainbuchenwälder, die von einzelnen Fichtenparzellen unterbrochen werden.</p> <p>Das naturnahe Fließgewässer bildet zusammen mit dem extensiv genutzten Grünland, durchzogen von Hecken und Gebüschen, und den bewaldeten nordexponierten Waldbereichen ein eng vernetztes Biotopmosaik naturnaher Lebensräume. Die Vielzahl der nachgewiesenen Tier- und Pflanzenarten sind typisch und dennoch besonders bemerkenswert.</p> <p>Das Gebiet hat in der dargestellten Abgrenzung ein hohes Entwicklungspotenzial für hochwertiges Naturschutzgrünland (Feucht- und Nassgrünland, Magergrünland).</p> <p>Innerhalb des Münsterländchens ist das Iterbachtal neben dem Indetal einer der zentralen Biotopverbundkorridore.</p> <p>Die Geotope GK-5203-004 ("Steinbruch Etzlenberg nordwestlich von Walheim") und GK-5203-035 („Steinbruch an der Straße Walheim-Königsmühle“) liegen innerhalb des Schutzgebietes.</p>

Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p><u>Pflanzen:</u>            Pyramiden-Günsel (<i>Ajuga pyramidalis</i>),            Europäisches Quellgras (<i>Catabrosa aquatica</i>),            Nickender Zweizahn (<i>Bidens cernua</i>),            Vielwurzelige Teichlinse (<i>Spirodela polyrhiza</i>),            Trespen-Federschwingel (<i>Vulpia bromoides</i>),            Knolliges Rispengras (<i>Poa bulbosa</i>),            Feldulme (<i>Ulmus minor</i>),</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Begradigung des Hauptgewässers (u.a. an der Itertalklinik),</li> <li>• Verrohrungen und unzureichende Durchlässe von Seitenzuflüssen,</li> <li>• Neophytenvorkommen (Drüsiges Springkraut und Riesen-Bärenklau),</li> <li>• Neozoonvorkommen (Signalkrebs),</li> <li>• Uferabbrüche,</li> <li>• Unzureichende Auszäunung der Fließgewässer,</li> <li>• Kleinflächige Fichtenparzellen im Hangbereich des Tals,</li> <li>• Kleingartensiedlung,</li> <li>• Intensive Grünlandbewirtschaftung in der Aue,</li> <li>• Verbuschung von Grünland in Steilhanglagen (Unterbeweidung),</li> <li>• Abwasserbelastung aus dem Oberlauf der Iter (Belgien),</li> <li>• Eintrag von Nährstoffen in die Fließgewässer durch die Landwirtschaft.</li> </ul>
	<p>Erhaltung und Optimierung des Gebietes als Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen seltenen und gefährdeten Biotoptypen; folgende nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotoptypen kommen im Gebiet vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Natürliche oder naturnahe unverbaute Bereiche fließender und stehender Binnengewässer (FM1, FC0),</li> <li>• Auwälder (BE0)</li> <li>• Quellbereiche (FK1),</li> <li>• Seggen- und binsenreiche Nasswiesen (EC1, EC2, EE4),</li> <li>• natürliche Felsbildungen (GA0),</li> <li>• artenreiche Magerwiesen und –weiden (ED1 und ED2),</li> <li>• Kalk-Halbtrockenrasen (DD0) .</li> </ul>	<p>Die Darstellung der nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotoptypen erfolgt nachrichtlich auf der Grundlage der Kartierung des LANUV.</p>
	<p>Erhaltung und Sicherung des Biotopverbunds als zentrale Achse innerhalb des Münsterländchens,</p>	
	<p>Erhaltung und Sicherung von Grundwasserböden,             dauerhafte Sicherung einer Referenzfläche im Wald.</p>	<p>Böden mit hohem Biotopentwicklungspotential</p>
	<p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p>	



Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Verbote gemäß Ziffer 2.1.0.	
	<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u> Umsetzung des kommunalen Artenschutzprogramms für Pyramidengünsel, Europäisches Quellgras, Ringelnatter und Gartenrotschwanz, Zonierung festgesetzt unter 5.1.1-14.1 bis 5.1.1-14.7.	Teil D - Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege  Die Maßnahmen des Artenschutzprogrammes werden durch Fördermaßnahmen sowie in Einzelfällen durch CEF-Maßnahmen umgesetzt.

### 2.1.15 Naturschutzgebiet Bechheimer Bachtal

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-15 Af, Be Bf, Cf	<b>Naturschutzgebiet:</b> <b>Bechheimer Bachtal</b>	Größe: 26,93 ha Enthalten im Biotopkataster NRW
	<b>Schutzzweck</b> Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1, 1. und 3. BNatSchG.	Der Bechheimer Bach ist ein naturnahes Fließgewässer, das im Münsterwald entspringt und ins Vennvorland bis zur Ortslage Hahn verläuft. Quellbereich und Oberlauf des Bechheimer Baches sind überwiegend bewaldet, während das Schutzgebiet im Mittel- und Unterlauf von Grünland dominiert wird. Dabei säumen durchgehend Erlen-Ufergehölze das Gewässer. Im Norden grenzt das Gebiet an das Naturschutzgebiet Mönchsfelsen. Im Süden des Gebietes befinden sich zwei Quellrinnen, die einen Teich bei Kitzenhaus im Hauptschluss durchfließen. Die Quellbereiche sind von einem Eichen-Hainbuchenwald umgeben, zentral wurde Fichte aufgeforstet. Insgesamt weist das Gebiet mit seiner gut ausgeprägten Bachauenstruktur und den Feuchtgrünlandbereichen ein hohes ökologisches Entwicklungspotenzial auf.
	<b>Schutzziele</b> Erhaltung des Lebensraumes für viele nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Tier- und Pflanzenarten: <u>Amphibien:</u> Feuersalamander ( <i>Salamandra salamandra</i> ),	Als Beeinträchtigungen sind zu nennen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verrohrungen/Durchlässe an Gewässern,</li> <li>• Bachbegradigung,</li> <li>• Fichtenaufforstungen im Auen- und Quellbereich,</li> <li>• Teichanlage östlich von Kitzenhaus.</li> </ul>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p><u>Krebse:</u> Edelkrebs (<i>Astacus astacus</i>),</p> <p><u>Vögel:</u> Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>), Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>), Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>),</p> <p>Schwarzkehlchen (<i>Saxicola rubicola</i>), Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>), Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>), Mehlschwalbe (<i>Delichon urbica</i>), Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>),</p> <p><u>Pflanzen:</u> Knöterich-Laichkraut (<i>Potamogeton polygonifolius</i>), Heil-Ziest (<i>Betonica officinalis</i>),</p>	
	<p>Erhaltung und Optimierung des Gebietes als Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen seltenen und gefährdeten Biotoptypen; folgende nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotoptypen kommen im Gebiet vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Auwälder (BE2),</li> <li>• Natürliche oder naturnahe unverbaute Bereiche fließender und stehender Binnengewässer (FM1),</li> <li>• Seggen- und binsenreiche Nasswiesen (EC2),</li> <li>• Quellbereiche (FK1).</li> </ul>	<p>Die Darstellung der nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotoptypen erfolgt nachrichtlich auf der Grundlage der Kartierung des LANUV.</p>
	<p>Erhalt und Sicherung von Grundwasserböden,</p> <p>Erhaltung und Sicherung des Biotopverbunds zwischen Münsterwald und Bachtalsystem der Inde.</p>	<p>Böden mit hohem Biotopentwicklungspotenzial</p>
	<p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.1.0.</p>	
	<p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p> <p>Erstellung eines gebietsspezifischen, parzellenscharfen Biotopmanagement-/ Pflege- und Entwicklungsplanes,</p> <p>Umsetzung des kommunalen Artenschutzprogramms. Für Edelkrebs und</p>	<p>Teil D - Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege</p> <p>Die Maßnahmen des Artenschutzprogrammes werden durch Fördermaßnahmen sowie in Einzelfällen durch CEF-Maßnahmen umgesetzt.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Gartenrotschwanz,  Entfernung der Fichten am Bachlauf, festgesetzt unter 5.1.3-13.	

### 2.1.16 Naturschutzgebiet Bachtalsystem am Oberlauf der Inde

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-16 Af, Be Bf, Cf	<p><b>Naturschutzgebiet:</b> <b>Bachtalsystem am Oberlauf der Inde</b></p> <p><b>Schutzzweck</b> Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1, 1. und 3. BNatSchG.</p> <p><b>Schutzziele</b></p> <p>Erhaltung des Lebensraumes für viele nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Tier- und Pflanzenarten:</p> <p><u>Säugetiere:</u> Europäischer Biber (<i>Castor fiber</i>), Wildkatze (<i>Felis silvestris</i>), Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>), Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>), Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>), Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>), Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>),</p> <p><u>Amphibien:</u> Geburtshelferkröte (<i>Alytes obstetricans</i>), Feuersalamander (<i>Salamandra salamandra</i>),</p> <p><u>Vögel:</u> Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>), Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>), Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>), Waldlaubsänger (<i>Phylloscopus sibilatrix</i>), Waldschnepfe (<i>Scolopax rusticola</i>), Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>), Waldkauz (<i>Strix aluco</i>), Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>), Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>)(Nahrungsgast)</p> <p><u>Falter:</u> Braunfleckiger Perlmutterfalter (<i>Boloria selene</i>),</p>	<p>Größe: 102,51 ha Enthalten im Biotopkataster NRW</p> <p>Das größtenteils im Münsterwald gelegene Naturschutzgebiet umfasst das Bachtalsystem am Oberlauf der Inde sowie weitere naturnahe Quellbäche und Bachabschnitte, wie die des Prälatensiefes, des Fobisbaches und des namenlosen Baches bei Kalkhäuschen. Das Haupttal des oberen Indetal-Schutzgebietes erstreckt sich von der belgischen Grenze bis Friesenrath, wobei östlich die Ortslage Schmithof passiert wird. Die zum Teil stark mäandrierende Inde fließt durch seggen- und torfmoosreiche Moorbirken- und Erlensumpfwälder sowie Eichen-Birkenmischwälder. Der Prälatengraben im Süden des Gebietes weist stellenweise vermoorte Bereiche mit bemerkenswerter Vegetation auf.</p> <p>Der Bachabschnitt der Inde im Norden des Gebietes zwischen Schmithof und Friesenrath wird von Erlenufergehölzen begleitet. Arrondiert wurden umliegende Grünlandflächen. An den südexponierten Hängen haben sich stellenweise Magergrünlandflächen ausgebildet. Insgesamt weist das Gebiet ein außerordentlich hohes Biotopentwicklungspotenzial auf.</p> <p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Fichtenwälder an Gewässern ,</li> <li>• Durchlässe/Verrohrungen an Gewässern,</li> <li>• Gräben und eingetiefte Bachläufe,</li> <li>• Eintrag von Nährstoffen in Fließgewässer durch die Landschaft.</li> </ul>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p><u>Insekten:</u> Zweigestreifte Quelljungfer (<i>Cordulegaster boltonii</i>), Torfmosaikjungfer (<i>Aeshna juncea</i>), Kleine Moosjungfer (<i>Leucorrhinia dubia</i>),</p> <p><u>Pflanzen:</u> Schnabel-Segge (<i>Carex rostrata</i>), Igel-Segge (<i>Carex echinata</i>), Glatte Segge (<i>Carex laevigata</i>), Rauschbeere (<i>Vaccinium uliginosum</i>), Torfmoos (<i>Sphagnumspec.</i>), Rundblättriger Sonnentau (<i>Drosera rotundifolia</i>), Moorlilie (<i>Narthecium ossifragum</i>), Scheidiges Wollgras (<i>Eriophorum vaginatum</i>), Schmalblättriges Wollgras (<i>Eriophorum angustifolium</i>), Knöterich-Laichkraut (<i>Potamogeton polygonifolius</i>), Kleinfrüchtiger Ackerfrauenmantel (<i>Aphanes australis</i>),</p> <p>Erhaltung und Optimierung des Gebietes als Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen seltenen und gefährdeten Biotoptypen; folgende nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotoptypen kommen im Gebiet vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bruch- und Sumpfwälder (AC4),</li> <li>• Quellbereiche (FK2),</li> <li>• Auwälder (BE2),</li> <li>• Seggen- und binsenreiche Nasswiesen (EC1),</li> <li>• artenreiche Magerwiesen und –weiden (ED1 und ED2),</li> <li>• Natürliche oder naturnahe unverbauete Bereiche fließender und stehender Binnengewässer (FM1, FM2).</li> </ul> <p>Erhaltung und Sicherung des Biotopverbunds als überregional bedeutsame Achse zwischen der überwiegend bewaldeten Vennabdachung und dem Vennvorland im Indebachtal-Wurmtalsystem, dauerhafte Sicherung einer Referenzfläche im Wald,</p> <p>Erhalt und Sicherung von Grundwasser- und Moorböden.</p>	<p>Die Darstellung der nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotoptypen erfolgt nachrichtlich auf der Grundlage der Kartierung des LANUV.</p> <p>Böden mit einem hohen Biotopentwicklungspotenzial.</p>

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p><u>Verbote:</u></p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.1.0,</p> <p>Verboten ist die Wiederaufforstung mit Nadelholz.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p> <p>Umsetzung des kommunalen Artenschutzprogramms für die Geburtshelferkröte,</p> <p>Beachtung des Pflege- und Entwicklungsplanes für den Prälatsief (Dezember 2009),</p> <p>Erstellung eines gebietsspezifischen, parzellenscharfen Biotopmanagement-/ Pflege- und Entwicklungsplanes bzw. für den Waldbereich ein MAKO,</p> <p>Entfernung der Fichten am Bachlauf, festgesetzt unter 5.1.3-9 und 5.1.3-10.</p>	<p>Teil D - Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege</p> <p>Die Maßnahmen des Artenschutzprogrammes werden durch Fördermaßnahmen sowie in Einzelfällen durch CEF-Maßnahmen umgesetzt.</p>

### 2.1.17 Naturschutzgebiet Siefbachtal

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-17 Gk, GI	<p><b>Naturschutzgebiet:</b> <b>Siefbachtal</b></p> <p><b>Schutzzweck</b> Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß §23 Abs. 1, 1. und 3. BNatSchG.</p> <p><b>Schutzziele</b> Erhaltung des Lebensraumes für viele nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Tier- und Pflanzenarten:</p> <p><u>Säugetiere:</u></p> <p>Europäischer Biber (<i>Castor fiber</i>), Wildkatze (<i>Felis silvestris</i>), Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>),</p> <p><u>Amphibien:</u> Geburtshelferkröte (<i>Alytes obstetricans</i>),</p>	<p>Größe: 22,26 ha Enthalten im Biotopkataster NRW</p> <p>Das Naturschutzgebiet zeichnet sich durch eine hohe strukturelle Vielfalt aus. Namensgebend ist hier der Siefbach, dessen Quellbereiche sich nah an der belgischen Grenze befinden. Die bachbegleitende Waldlandschaft setzt sich aus verschiedenen Waldbeständen zusammen. Neben Eichenbeständen befinden sich im Bachtal Eichen-Birkenmischwald, Birkenbestände und Schwarzerlenmischbestände. Stellenweise wurde mit Fichten aufgeforstet. Das Gebiet beherbergt eine ausgesprochen moorseggen- und torfmoosreiche Vegetation.</p> <p>Im Norden des Gebietes wechseln die Strukturen. Südöstlich von Sief befindet sich ein ehemaliger Steinbruch an dem direkt ein Hainbuchenwäldchen auf Kalkgestein angrenzt. Die im Gebiet enthaltenen Grünlandflächen tragen zur Bereicherung der strukturellen Vielfalt bei.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Feuersalamander (<i>Salamandra salamandra</i>),</p> <p><u>Vögel:</u></p> <p>Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>),</p> <p>Uhu (<i>Bubo bubo</i>),</p> <p>Waldschnepfe (<i>Scolopax rusticola</i>),</p> <p>Waldlaubsänger (<i>Phylloscopus sibilatrix</i>),</p> <p><u>Pflanzen:</u></p> <p>Knöterich-Laichkraut (<i>Potamogeton polygonifolius</i>), diverse Torfmoosarten.</p> <p>Erhaltung und Optimierung des Gebietes als Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen seltenen und gefährdeten Biotoptypen; folgende nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotoptypen kommen im Gebiet vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Auwälder,</li> <li>• Bruch- und Sumpfwälder,</li> <li>• Natürliche oder naturnahe unverbaute Bereiche fließender und stehender Binnengewässer,</li> <li>• Quellbereiche.</li> </ul> <p>Erhaltung und Sicherung des Biotopverbunds (Iterbachtal und Inde),</p> <p>Erhalt und Sicherung von Grundwasserböden.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.1.0, Verboten ist die Wiederaufforstung mit Nadelholz.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p> <p>Zonierung festgesetzt unter 5.1.1-17.1 bis 5.1.1-17.3,</p> <p>Wiedervernässung durch Verschließen der Entwässerungsgräben, Entfernung von Fichten am Bachlauf und in der</p>	<p>Insgesamt weist das NSG Siefbachtal ein hohes ökologisches Entwicklungspotenzial auf.</p> <p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Fichtenaufforstungen an Gewässern,</li> <li>• Durchlässe/Verrohungen an Gewässern,</li> <li>• Verbuschung,</li> <li>• Entwässerung.</li> </ul> <p>Die Darstellung der nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotoptypen erfolgt nachrichtlich auf der Grundlage der Kartierung des LANUV.</p> <p>Böden mit hohem Biotopentwicklungspotenzial</p> <p>Teil D - Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Aue; festgesetzt unter 5.1.1-17.1 (Zone 1),  Umsetzung des kommunalen Artenschutzprogramms für die Geburtshelferkröte.	Die Maßnahmen des Artenschutzprogrammes werden durch Fördermaßnahmen sowie in Einzelfällen durch CEF-Maßnahmen umgesetzt.

### 2.1.18 Naturschutzgebiet Steinbruch Schmithof

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-18 Gj, Gk	<p><b>Naturschutzgebiet:</b> <b>Steinbruch Schmithof</b></p> <p><b>Schutzzweck</b> Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1, 1., 2. und 3. BNatSchG.</p> <p><b>Schutzziele</b> Erhaltung des Lebensraumes für viele nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Tier- und Pflanzenarten:</p> <p><u>Säugetiere:</u> Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>), Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i> / <i>mystacinus</i>), Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>),</p> <p><u>Amphibien:</u> Geburtshelferkröte (<i>Alytes obstetricans</i>),</p> <p><u>Vögel:</u> Uhu (<i>Bubo bubo</i>), Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>), Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>), Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>),</p> <p><u>Pflanzen:</u> Knäuel-Glockenblume (<i>Campanula glomerata</i>), Gewöhnliche Kreuzblume (<i>Polygala vulgaris</i>), Gewöhnliches Zittergras (<i>Briza media</i>), Wiesen-Kümmel (<i>Carum carvi</i>),</p>	<p>Größe: 8,01 ha Enthalten im Biotopkataster NRW</p> <p>Bei dem Naturschutzgebiet handelt es sich um einen ehemaligen Kalksteinbruch (Geotop GK-5303-002, „Steinbruch östlich Pumpwerk Schmithof“), der von einem Eichen-Hainbuchenwald umgeben ist. Dieser artenreiche Wald wurde als Niederwald bewirtschaftet und weist ein hohes ökologisches Entwicklungspotenzial auf.</p> <p>Der sich im ehemaligen Steinbruch befindende Kalkmagerrasen sollte vor Verbuschung geschützt werden. Die im Schutzgebiet befindlichen Gebäude und Bunker dienen Fledermäusen als Unterschlupf.</p> <p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Umstellung der Niederwaldbewirtschaftung auf Hochwaldbewirtschaftung,</li> <li>• Verbuschung der Offenlandflächen,</li> <li>• allg. Freizeitnutzung (Lagern, Feuer etc.) und Geocaching,</li> <li>• Vermüllung.</li> </ul>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Gewöhnlicher Wundklee (<i>Anthyllis vulneraria</i>),  Weißes Waldvöglein (<i>Cephalanthera damasonium</i>),  Vogel-Nestwurz (<i>Neottia nidus-avis</i>),  Manns-Knabenkraut (<i>Orchis mascula</i>).</p> <p>Schutz und Pflege des Kalkmagerrasens,</p> <p>Erhaltung und Optimierung des Gebietes als Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen seltenen und gefährdeten Biotoptypen; folgende nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotoptypen kommen im Gebiet vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Trockenrasen (Kalkmagerrasenfragmente) (DD0).</li> </ul> <p>Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz, hier insbesondere der Lebensraumtypen Kalktrift, Kalkfelsen mit Felsspaltvegetation, Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald, Orchideenreicher Laubwald.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.1.0,</p> <p>Aufforstung mit Nadelholz.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p> <p>Erstellung eines gebietsspezifischen, parzellenscharfen Biotopmanagement-/ Pflege- und Entwicklungsplanes,</p> <p>Freihaltung der Fossillokalität im Nordwesten des Steinbruches,</p> <p>Umsetzung des kommunalen Artenschutzprogramms für Bartfledermaus und Geburtshelferkröte,</p>	<p>Die Darstellung der nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotoptypen erfolgt nachrichtlich auf der Grundlage der Kartierung des LANUV.</p> <p>Teil D - Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege</p> <p>Die Maßnahmen des Artenschutzprogrammes werden durch Fördermaßnahmen sowie in Einzelfällen durch CEF-Maßnahmen umgesetzt.</p>



**2.1.19 Naturschutzgebiet Katzenstein**

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-19 Lj	<p><b>Naturschutzgebiet: Katzenstein</b></p> <p><b>Schutzzweck</b> Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1, 1., 2. und 3. BNatSchG.</p> <p><b>Schutzziele</b> Erhaltung des Lebensraumes für nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Tier- und Pflanzenarten:</p> <p><u>Vögel:</u> Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>),</p> <p><u>Pflanzen:</u> Tausendgüldenkraut (<i>Centaurium pulchellum</i>), Zierliches Schillergras (<i>Koeleria macrantha</i>), Christophskraut (<i>Actaea spicata</i>),</p> <p>Erhaltung und Optimierung eines strukurreichen Eichen-Hainbuchenwaldes,</p> <p>Erhaltung und Entwicklung von artenreichen Magerwiesen und –weiden.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u> Verbote gemäß Ziffer 2.1.0, Verbot der Aufforstung mit Nadelholz.</p>	<p>Größe: 9,7 ha Enthalten im Biotopkataster NRW</p> <p>Das Schutzgebiet liegt zum Großteil in einem Laubwaldgebiet östlich der Ortslage Hahn am Rand des Indetals. Der ehemalige Steinbruch liegt direkt angrenzend zu einem noch aktiven Steinbruch.</p> <p>Der Eichen-Hainbuchenwald auf Kalk und die Magerwiesen weisen ein hohes ökologisches Potenzial auf.</p> <p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• allgemeine Freizeitnutzung (Lagern, Feuer etc.),</li> <li>• Anpflanzung mit standortfremden Gehölzen im Randbereich der Hausgärten,</li> <li>• Vermüllung, Kompostierung.</li> </ul>

**2.1.20 Naturschutzgebiet Varnenum**

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-20 Af, Be Bf, Cf	<p><b>Naturschutzgebiet: Varnenum</b></p> <p><b>Schutzzweck</b> Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1, 1., 2. und 3. BNatSchG.</p>	<p>Größe: 8,91 ha Enthalten im Biotopkataster NRW</p> <p>Das Naturschutzgebiet weist eine hohe strukturelle Vielfalt und ein hohes Entwicklungspotenzial auf. Wesentliches Merkmal und namensgebend ist die angrenzende außerhalb des Schutzgebietes liegende gallorömische Ausgrabungsstätte</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		<p>Varnenum. Die Mauerreste der Tempelanlage befinden sich auf einer Magergrünlandbrache, die als Lebensraum diverser Insekten und Heuschrecken fungiert. Die Streuobstwiesen, Heckenfragmente sowie ein ehemaliger Niederwald stellen weitere bedeutende Elemente dieses historischen Kulturlandschaftsteiles dar.</p> <p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mangelnde Pflege der Obstwiesen,</li> <li>• Verbuschung der Offenlandflächen,</li> <li>• allg. Freizeitnutzung (Lagern, Feuer etc.) und Vermüllung.</li> </ul>

### Schutzziele

Erhaltung des Lebensraumes für viele nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Tierarten:

#### Vögel:

Feldlerche (*Alauda arvensis*),

Wiesenpieper (*Anthus pratensis*),

Steinkauz (*Athene noctua*),

Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*),

Uhu (*Bubo bubo*),

Silberreiher (*Casmerodius albus*),

Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*),

Rotmilan (*Milvus milvus*),

Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*),

Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*),

Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*),

Feldsperling (*Passer montanus*)

Zugvögel und Wintergäste:

Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*),

Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*),

Silberreiher (*Casmerodius albus*),

Wiesenpieper (*Anthus pratensis*).

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Erhaltung, Entwicklung und Pflege der Obstwiesen,	
	Erhaltung und Optimierung des Halbtrockenrasens und des Niederwaldes,	
	Erhaltung des Bodendenkmales,	
	Erhaltung und Sicherung eines Biotopverbundelements (Trittsteinbiotop).	
	<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote :</u>	
	Verbote gemäß Ziffer 2.1.0.	
	<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u>	Teil D - Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege
	Zonierung festgesetzt unter 5.1.1-20.1 bis 5.1.1-20.4,	
	Umsetzung des kommunalen Artenschutzprogramms für Gartenrotschwanz und Steinkauz.	Die Maßnahmen des Artenschutzprogrammes werden durch Fördermaßnahmen sowie in Einzelfällen durch CEF-Maßnahmen umgesetzt.

### 2.1.21 Naturschutzgebiet Mönchsfelsen

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-21 Lj	<b>Naturschutzgebiet:</b> <b>Mönchsfelsen</b>	Größe: 7,21 ha Enthalten im Biotopkataster NRW
	<b>Schutzzweck</b> Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1, 1., 2. und 3. BNatSchG.	Das Naturschutzgebiet liegt im südlichen Münsterländchen östlich des Bechheimer Baches bei Hahn. Namensgebend ist der bewaldete Mönchsfelsen (Geotop GK-5203-033, „Mönchsfelsen südlich Walheim-Hahn“).
	<b>Schutzziele</b> Erhaltung des Lebensraumes für viele nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Tier- und Pflanzenarten :	Flachgründige Rendzinen bzw. Parabraunerden bestimmen die Böden des Schutzgebietes. In dem aus Niederwaldwirtschaft hervorgegangenen Hainbuchenwald befindet sich ein ehemaliger Steinbruch.
	<u>Amphibien, Reptilien</u> Feuersalamander ( <i>Salamandra salamandra</i> ), Ringelnatter ( <i>Natrix natrix</i> ),	Zum Gebiet wurden zwei Grünlandflächen arrondiert, die Heckenfragmente enthalten.
	<u>Vögel:</u>	Insgesamt weist das Gebiet mit seiner

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)</p> <p><u>Pflanzen:</u></p> <p>Stattliches Knabenkraut (<i>Orchis mascula</i>)</p> <p>Langblättriges Waldvöglein (<i>Cephalanthera longifolia</i>),</p> <p>Berg-Segge (<i>Carex montana</i>),</p> <p>Wiesen-Kümmel (<i>Carum carvi</i>),</p> <p>Schuppenwurz (<i>Lathraea squamaria</i>),</p> <p>Gewöhnliches Zittergras (<i>Briza media</i>),</p> <p>Christophskraut (<i>Actaea spicata</i>).</p> <p>Erhaltung und Optimierung von Blockhaldenstandorten aus Kalkfelsen mit Kalkverwitterungsböden sowie Halbtrockenrasenfragmenten und wärmeliebenden Gebüsch,</p> <p>Erhaltung und Entwicklung eines Hainbuchenwaldes,</p> <p>dauerhafte Sicherung einer Referenzfläche im Wald,</p> <p>Erhaltung und Sicherung eines Biotopverbundelements (Trittsteinbiotop).</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote :</u></p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.1.0,</p> <p>Verboten ist die Wiederaufforstung mit Nadelgehölzen,</p> <p>Verboten ist die Durchführung von Gesellschaftsjagden.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p> <p>Zonierung festgesetzt unter 5.1.1-21.1 bis 5.1.1-21.3,</p> <p>Umsetzung des kommunalen Artenschutzprogramms für Ringelnatter und Geburtshelferkröte.</p>	<p>bemerkenswerten Felsformation und seinen reichen Strukturen ein hohes Biotopentwicklungspotential auf.</p> <p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Intensive Grünlandbewirtschaftung.</li> </ul> <p>Teil D - Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege</p> <p>Die Maßnahmen des Artenschutzprogrammes werden durch Fördermaßnahmen sowie in Einzelfällen durch CEF-Maßnahmen umgesetzt.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<b>2.1.22 Naturschutzgebiet Indetal Walheim</b>		
<b>2.1-22</b> Af, Be Bf, Cf	<p><b>Naturschutzgebiet:</b> Indetal Walheim</p> <p><b>Schutzzweck</b> Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1, 1., 2. und 3. BNatSchG.</p> <p><b>Schutzziele</b> Erhaltung des Lebensraumes für viele nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Tier- und Pflanzenarten:</p> <p><u>Säugetiere:</u> Europäischer Biber (<i>Castor fiber</i>), Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>), Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>), Überwinterungshabitat für: Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>), Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii / mystacinus</i>), Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>),</p> <p><u>Amphibien:</u> Geburtshelferkröte (<i>Alytes obstetricans</i>),</p> <p><u>Reptilien:</u> Feuersalamander (<i>Salamandra salamandra</i>), Ringelnatter (<i>Natrix natrix</i>),</p> <p><u>Fische:</u> Groppe (<i>Cottus gobio</i>), Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>),</p>	<p>Größe: 32,46 ha Enthalten im Biotopkataster NRW</p> <p>Das Naturschutzgebiet liegt im südlichen Münsterländchen. Neben dem Indebachtal umfasst es ein aufgelassenes Abtragungsgelände (Geotope GK-5203-005, „Steinbruch südlich Walheim“, GK-5203-034, „Steinbruch in Walheim an der Schleidener Straße“, GK-5203-048, „Steinbruch östlich Walheim“) mit einzigartigen Biotopstrukturen. Die Inde fließt naturnah und wird hauptsächlich von einem Hainbuchen- sowie Erlen-Eschenwald mit bemerkenswerter Ausprägung begleitet. Stellenweise wurde mit Fichten aufgeforstet.</p> <p>Eine einzigartige Vegetation (eng verzahnt Magerrasen und Felsspaltenflur) ist im ehemaligen Steinbruch aus devonischem Kalk mit zum Teil hohen Felswänden vorzufinden. Hier haben sich auch stellenweise Magerrasen mit großem Artenreichtum entwickelt. Die Abtragungsgewässer bieten Lebensraum für gefährdete typische Tier- und Pflanzenarten von Flachwassertümpeln.</p> <p>Im Nordosten des Naturschutzgebietes stockt ein aus Niederwald hervorgegangener Hainbuchen-Eichenmischwald mit einer ruderalisierten Fläche.</p> <p>Die Grünlandfläche im Retentionsraum der Inde wurde im Nordwesten des Schutzgebietes arrondiert, genau wie die Kalköfen, die als Winterquartier für Fledermäuse bekannt sind. Der Freizeitpark „Walheim“ liegt als Enklave im NSG.</p> <p>Insgesamt weist das Gebiet ein außerordentlich hohes ökologisches Entwicklungspotenzial und eine hohe strukturelle Vielfalt auf und bietet Lebensraum u.a. für gefährdete Vögel, Amphibien und Reptilien.</p> <p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Neophytenvorkommen (Drüsiges Springkraut,</li> </ul>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p><u>Krebse:</u></p> <p>Edelkreb (Astacus astacus),</p> <p><u>Weichtiere:</u></p> <p>Glatte Posthörnchen (Gyraulus laevis), Längliche Sumpfschnecke (Omphiscola glabra),</p> <p><u>Insekten:</u></p> <p>Kleine Moosjungfer (Leucorrhinia dubia)</p> <p><u>Vögel:</u></p> <p>Eisvogel (Alcedo atthis), Uhu (Bubo bubo), Kleinspecht (Dryobates minor), Baumfalke (Falco subbuteo), Rauchschwalbe (Hirundo rustica), Gartenrotschwanz (Phoenicurus phoenicurus), Waldlaubsänger (Phylloscopus sibilatrix), Wasseramsel (Cinclus cinclus), Gebirgsstelze (Motacilla cinerea).</p> <p><u>Pflanzen:</u></p> <p>Rundblättriges Wintergrün (Pyrola rotundifolia s.str.), Feld-Ulme (Ulmus minor), Manns-Knabenkraut (Orchis mascula), Weißes Waldvögelein (Cephalanthera damasonium), Schuppenwurz (Lathraea clandestina), Sonnenröschen (Helianthemum), Bienenragwurz (Ophrys apifera), Vogelnestwurz (Neottia nidus-avis).</p>	<p>Riesen-Bärenklau),</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorkommen des Signalkrebse,</li> <li>• Fichtenaufforstungen an Gewässern,</li> <li>• Durchlässe/Verrohrungen an Gewässern,</li> <li>• Erholungsdruck durch eng benachbartes Freizeitgelände,</li> <li>• Verbuschung von Offenlandbiotopen,</li> <li>• Begehung und Befahrung abseits ausgewiesener Wanderwege.</li> </ul>
	Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen mit	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• naturnahe Fließgewässer mit Ufervegetation (Erlen-Ufergehölz),</li> <li>• Röhrichte,</li> <li>• Erlen-Eschen-Auenwälder,</li> <li>• Kalksteinbruch,</li> <li>• Kalkhalbtrockenrasen, Kalkmagerrasen</li> </ul> <p>Erhaltung und Optimierung eines Laubwaldgebietes, hier insbesondere der Lebensraumtyp Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald,</p> <p>dauerhafte Sicherung einer Referenzfläche im Wald,</p> <p>Erhaltung und Sicherung von Grundwasserböden,</p> <p>Erhaltung und Sicherung des überregionalen Biotopverbunds zwischen der überwiegend bewaldeten Vennabdachung und dem Vennvorland; Indebachtal-Wurmtalsystem.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote :</u></p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.1.0</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p> <p>Offenhaltung der Steilwand- und Böschungsbereiche durch regelmäßiges Zurückschneiden des Gehölzbewuchses,</p> <p>Umsetzung des kommunalen Artenschutzprogramms für Edelkrebs, Gartenrotschwanz, Geburtshelferkröte, Ringelnatter und Bartfledermaus,</p> <p>Besucherlenkungskonzept mit dem Ziel das Gebiet zu beruhigen und gleichzeitig das Naturschutzgebiet erlebbar zu machen.</p>	<p>Böden mit hohem Biotopentwicklungspotential</p> <p>Teil D - Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege</p>

## 2.1.23 Naturschutzgebiet Indetal Brand

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-23 Af, Be Bf, Cf	<p><b>Naturschutzgebiet:</b> <b>Indetal Brand</b></p> <p><b>Schutzzweck</b></p> <p>Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1, 1., 2. und 3. BNatSchG.</p> <p><b>Schutzziele</b></p> <p>Erhaltung des Lebensraumes für viele nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Tier- und Pflanzenarten:</p> <p><u>Säugetiere:</u></p> <p>Europäischer Biber (<i>Castor fiber</i>), Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>), Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>),</p> <p><u>Amphibien, Reptilien:</u></p> <p>Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>), Ringelnatter (<i>Natrix natrix</i>), Feuersalamander (<i>Salamandra salamandra</i>), Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>),</p> <p><u>Fische:</u></p> <p>Groppe (<i>Cottus gobio</i>), Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>), Äsche (<i>Thymallus thymallus</i>),</p> <p><u>Vögel:</u></p> <p>Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>), Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>), Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>), Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>), Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>), Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>), Dohle (<i>Corvus</i></p>	<p>Größe: 137,65 ha Enthalten im Biotopkataster NRW</p> <p>Das Schutzgebiet liegt zwischen Kornelimünster im Süden und der Freunder Landstraße im Norden. Das Indetal umfasst eine strukturreiche, grünlandgeprägte Flussauenlandschaft, die Elemente der Kulturlandschaft (z.B. alte Obstwiesen, Kopfbäume) enthält. Der abschnittsweise naturnah mäandrierende Mittellauf der Inde wird von auentypischen Gehölzstrukturen begleitet. Im Gebiet eingestreut befinden sich zahlreiche Kultur- und Sonderbiotope, die Lebensraum für seltene und gefährdete Pflanzen- und Tierarten bieten, insbesondere für Amphibien und Reptilien. An den Talhängen haben sich durch eine extensive Nutzung wertvolle Magergrünlandflächen entwickelt.</p> <p>Das Geotop GK-5203-036 („Steinbruch nordwestlich der Bilstermühle“) liegt innerhalb des Schutzgebietes.</p> <p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Neophytenvorkommen (Drüsiges Springkraut, Riesen-Rärenklau),</li> <li>• Fichtenaufforstungen an Gewässern,</li> <li>• Durchlässe/Verrohrungen an Gewässern,</li> <li>• Mangelnde Pflege von Streuobstwiesen,</li> <li>• Teichanlage am Gut Kommerich.</li> </ul>



Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>monedula),</p> <p>Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>),</p> <p>Wasseramsel (<i>Cinclus cinclus</i>),</p> <p>Gebirgsstelze (<i>Motacilla cinerea</i>),</p> <p>Hohltaube (<i>Columba oenas</i>),</p> <p>Steinkauz (<i>Athene noctua</i>),</p> <p>Uhu (<i>Bubo bubo</i>),</p> <p>Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>),</p> <p>Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>),</p> <p>Mehlschwalbe (<i>Delichon urbica</i>),</p> <p>Schwarzkehlchen (<i>Saxicola rubicola</i>),</p> <p>Als Zugvögel bzw. Wintergäste:</p> <p>Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>),</p> <p>Silberreiher (<i>Casmerodius albus</i>),</p> <p>Waldwasserläufer (<i>Tringa ochropus</i>),</p> <p><u>Insekten:</u></p> <p>Heuschreckenarten: Sumpfgrashüpfer (<i>Chorthippus montanus</i>),</p> <p>Sumpfschrecke (<i>Stethophyma grossum</i>),</p> <p>Zweigestreifte Quelljungfer (<i>Cordulegaster boltonii</i>),</p> <p>Blaufügelige Prachtlibelle (<i>Calopteryx virgo</i>),</p> <p>Mädesüß-Perlmutterfalter (<i>Brenthis ino</i>),</p> <p><u>Pflanzen:</u></p> <p>Schatten-Segge (<i>Carex umbrosa</i>),</p> <p>Feld-Ulme (<i>Ulmus minor</i>),</p> <p>Feines Stumpfdeckelmoos (<i>Amblystegium subtile</i>),</p> <p>Breitblättriges Knabenkraut (<i>Dactylorhiza majalis</i>),</p> <p>Geflecktes Knabenkraut (<i>Dactylorhiza maculata</i>),</p> <p>Vogel-Nestwurz (<i>Neottia nidus-avis</i>),</p> <p>Schuppenwurz (<i>Lathraea</i>),</p> <p>Gelbe Anemone (<i>Anemone ranunculoides</i>),</p> <p>Blasen-Segge (<i>Carex vesicaria</i>),</p> <p>Großer Wiesenknopf (<i>Sanguisorba officinalis</i>),</p>	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Kümmelblättrige Segge (<i>Selinum carvifolia</i>), Sumpf-Gänsedistel (<i>Crepis palustris</i>).</p> <p>Erhaltung von natürlichen Überschwemmungsgebieten, Erhaltung und Optimierung von Streuobstwiesen, Erhaltung und Sicherung von Grundwasserböden und Moorböden,</p> <p>Dauerhafte Sicherung einer Referenzfläche im Wald,</p> <p>Erhaltung und Optimierung des Gebietes als Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen seltenen und gefährdeten Biototypen; folgende nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützte Biototypen kommen im Gebiet vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sümpfe (CC0)</li> <li>• Seggen- und binsenreiche Nasswiesen (EC1),</li> <li>• Quellbereiche (FK1),</li> <li>• Natürliche oder naturnahe unverbauete Bereiche fließender und stehender Binnengewässer (FM6)</li> <li>• Auwälder (AC5, BE2, BB4),</li> <li>• Bruch- und Sumpfwälder (AC4),</li> <li>• Natürliche Felsbildungen, offene natürliche Block- Schutt- und Geröllhalden, Lehm- und Lösswände ,</li> <li>• Schlucht-, Blockhalden-, Hangschuttwälder (AR2).</li> </ul> <p>Erhaltung und Sicherung des Biotopverbunds als Vernetzungsbiotop von landesweiter Bedeutung; Indebachtal-Wurmtalsystem.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote :</u></p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.1.0.</p> <p>Ganzjähriges Jagdverbot in dem zur ganzjährigen Beweidung vorgesehenen Beweidungsgebiet (gemäß LIFE-Projekt).</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p>	<p>Böden mit Biotopentwicklungspotential</p> <p>Die Darstellung der nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützten Biototypen erfolgt nachrichtlich auf der Grundlage der Kartierung des LANUV.</p> <p>Zu den Geboten: eine Aktualisierung wird nach fachtechnischen Erfordernissen vorgenommen.</p> <p>Teil D - Anhang 1 Lebensraum-</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Umsetzung des LIFE-Projektes der NABU-Naturschutzstation Aachen zur Förderung der Herpetofauna:</p> <p>Anlage von Tümpeln gem. LIFE-Projekt, festgesetzt unter 5.1.1-23.9,</p> <p>Extensive Beweidung gem. LIFE-Projekt, festgesetzt unter 5.1.1-23.10,</p> <p>Zonierung festgesetzt unter 5.1.1-23.1 bis 5.1.1-23.10,</p> <p>Umsetzung des kommunalen Artenschutzprogramms für Gelbbauchunke, Edelkrebs, Gartenrotschwanz, Ringelnatter, Steinkauz.</p>	<p>/Biotoptypenabhängige Pflege</p> <p>Die Maßnahmen des Artenschutzprogrammes werden durch Fördermaßnahmen sowie in Einzelfällen durch CEF-Maßnahmen umgesetzt.</p>

#### 2.1.24 Naturschutzgebiet Rollefbach mit Nebenbächen

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-24 Af, Be Bf, Cf	<p><b>Naturschutzgebiet:</b> <b>Rollefbach mit Nebenbächen</b></p> <p><b>Schutzzweck</b> Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1, 1. und 3. BNatSchG.</p> <p><b>Schutzziele</b> Erhaltung des Lebensraumes für viele nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Tier- und Pflanzenarten:</p> <p><u>Säugetiere:</u> Europäischer Biber (<i>Castor fiber</i>), Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>),</p> <p><u>Fische:</u> Groppe (<i>Cottus gobio</i>), Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>),</p> <p><u>Weichtiere:</u> Längliche Sumpfschnecke (<i>Omphiscola glabra</i>),</p>	<p>Größe: 42,29 ha Enthalten im Biotopkataster NRW</p> <p>Das Schutzgebiet erstreckt sich zwischen den Ortslagen Kornelimünster, Oberforstbach und Niederforstbach. Es umfasst das grünlandgeprägte Bachtal des Rollefaches mit den Zuflüssen Holzbach und Oberforstbacher Bach. Die Bachtalbereiche werden von Ufergehölzen begleitet. Zum Rollefachtal wurden die umliegenden Grünlandflächen mit den darin liegenden Obstwiesenfragmenten und Gehölzinseln sowie Einzelgehölze arrondiert. Außerdem wurden beim Holzbach und Oberforstbacher Bach die unmittelbar am Bachlauf liegenden Grünlandbereiche miteinbezogen.</p> <p>Das Gebiet weist ein hohes ökologisches Entwicklungspotenzial sowie eine hohe strukturelle Vielfalt auf.</p> <p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Neophytenvorkommen (Drüsiges Springkraut),</li> <li>• Durchlässe/Verrohrungen an Gewässern,</li> <li>• Mangelnde Pflege von Streuobstwiesen,</li> </ul>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p><u>Vögel:</u></p> <p>Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>),  Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>),  Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>),  Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>),  Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>),</p> <p>Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• naturnahe Fließgewässer(-abschnitte),</li> <li>• Quellbereiche,</li> <li>• Sümpfe/Riede/Röhrichte,</li> <li>• Gehölzstrukturen,</li> </ul> <p>Erhaltung, Optimierung und Wiederherstellung von Obstwiesen,</p> <p>Erhaltung und Sicherung von Grundwasserböden,</p> <p>Optimierung des Dauergrünlands,</p> <p>Erhaltung und Sicherung des Biotopverbunds als Vernetzungsbiotop von lokaler/regionaler Bedeutung; Indebachtal-Wurmtalsystem.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote :</u></p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.1.0.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p> <p>Zonierung festgesetzt unter 5.1.1-24.1 bis 5.1.1-24.5,</p> <p>Umsetzung des kommunalen Artenschutzprogramms für den Gartenrotschwanz.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Intensive Grünlandnutzung,</li> <li>• Eintrag von Nährstoffen in die Fließgewässer.</li> </ul> <p>Böden mit hohem Biotopentwicklungspotenzial</p> <p>Extensivierung mit dem Ziel die Artenvielfalt wieder zu erhöhen</p> <p>Teil D - Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege</p> <p>Die Maßnahmen des Artenschutzprogrammes werden durch Fördermaßnahmen sowie in Einzelfällen durch CEF-Maßnahmen umgesetzt.</p>

## 2.1.25 Naturschutzgebiet Indetal Hahn

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-25 Hi, Hj, Li, Lj,	<p><b>Naturschutzgebiet:</b> Indetal Hahn</p> <p><b>Schutzzweck</b> Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1, 1. und 3. BNatSchG.</p> <p><b>Schutzziele</b></p> <p>Erhaltung des Lebensraumes für viele nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Tier- und Pflanzenarten:</p> <p><u>Säugetiere:</u></p> <p>Europäischer Biber (<i>Castor fiber</i>), Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>), Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)</p> <p><u>Amphibien, Reptilien:</u></p> <p>Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>), Ringelnatter (<i>Natrix natrix</i>),</p> <p><u>Fische, Krebse</u></p> <p>Groppe (<i>Cottus gobio</i>), Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>), Edelkrebs (<i>Astacus astacus</i>),</p> <p><u>Vögel:</u></p> <p>Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>), Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>, Brutkolonie), Uhu (<i>Bubo bubo</i>), Mehlschwalbe (<i>Delichon urbica</i>), Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>), Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>), Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>),</p>	<p>Größe: 52,77 ha Enthalten im Biotopkataster NRW</p> <p>Das zwischen den Ortslagen Kornelimünster und Hahn eingebettete Naturschutzgebiet umfasst das Sohltal der Inde mit den umliegenden grünlandgeprägten Hangbereichen. Der überwiegend naturnah mäandrierende Fluss wird von Ufergehölzen begleitet. Die im Gebiet eingestreuten Heckenstrukturen und Teiche tragen zur Prägung des Landschaftsbildes und der Lebensraumtypenvielfalt bei.</p> <p>Das Gebiet weist eine hohe strukturelle Vielfalt und ein hohes ökologisches Entwicklungspotenzial auf.</p> <p>Auch das Geotop „Felswand am Vennbahnradweg nördlich Hahn“ (GK-5203-052) liegt im Schutzgebiet.</p> <p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Neophytenvorkommen (Drüsiges Springkraut, Riesen-Bärenklau),</li> <li>• Gefährdung des Edelkrebsvorkommens durch den Signalkrebs,</li> <li>• Fichtenaufforstungen an Gewässern,</li> <li>• Fichtenaufforstungen in Hang- und Kuppenlage (Schnepfenberg),</li> <li>• Durchlässe/Verrohrungen an Gewässern,</li> <li>• Intensive Grünlandnutzung,</li> <li>• Eintrag von Nährstoffen in die Fließgewässer.</li> </ul>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>),  Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>),  Gebirgsstelze (<i>Motacilla cinerea</i>),  Wasseramsel (<i>Cinclus cinclus</i>),  Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>),  Als Zugvögel bzw. Wintergäste:  Waldwasserläufer (<i>Tringa ochropus</i>),  Silberreiher (<i>Casmerodius albus</i>),</p> <p><u>Pflanzen:</u>  Ufer-Segge (<i>Carex riparia</i>),  Manns-Knabenkraut (<i>Orchis mascula</i>),  Sonnenröschen (<i>Helianthemum nummularum</i>),  Rauhes Veilchen (<i>Viola hirta</i>),</p> <p>Sicherung von natürlichen  Überschwemmungsgebieten,</p> <p>Erhaltung und Sicherung von Grundwasserböden,</p> <p>Erhaltung und Optimierung des Gebietes als  Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen seltenen  und gefährdeten Biotoptypen; folgende nach § 30  BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützte  Biotoptypen kommen im Gebiet vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Auwälder (BE0),</li> <li>• Seggen- und binsenreiche Nasswiesen (EC1),</li> <li>• Natürliche oder naturnahe unverbauete Bereiche  fließender und stehender Binnengewässer (FM6).</li> <li>• Kalkmagerrasen (DD0)</li> </ul> <p>Erhaltung und Sicherung des Biotopverbunds von  landesweiter Bedeutung; Indebrachtal-Iterbrachtal-  Wurmtalsystem.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige  Verbote :</u></p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.1.0.</p>	<p>Böden mit hohem Biotopentwicklungspotenzial</p> <p>Die Darstellung der nach § 30 BNatSchG bzw. § 42  LNatSchG NRW geschützten Biotoptypen erfolgt  nachrichtlich auf der Grundlage der Kartierung des  LANUV.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p> <p>Erstellung eines gebietsspezifischen, parzellenscharfen Biotopmanagement-/ Pflege- und Entwicklungsplanes. Da die gesamte Fläche des Naturschutzgebietes hiervon betroffen ist, wird keine weitergehende Festsetzung nach 5.1 getroffen.</p> <p>Umsetzung des kommunalen Artenschutzprogramms für Edelkrebs, Gartenrotschwanz und Ringelnatter.</p>	<p>Die Maßnahmen des Artenschutzprogrammes werden durch Fördermaßnahmen sowie in Einzelfällen durch CEF-Maßnahmen umgesetzt.</p>

### 2.1.26 Naturschutzgebiet Brander Wald

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2.1-26 Hf, Hg, Lf, Lg</p>	<p><b>Naturschutzgebiet: Brander Wald</b></p> <p><b>Schutzzweck</b> Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1, 1., 2. und 3. BNatSchG</p> <p>sowie wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes in Verbindung mit der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung und Entwicklung der natürlichen Lebensräume sowie</p> <p>der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) und der Richtlinie 79/409/ EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung und Entwicklung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), in der jeweils gültigen Fassung.</p> <p><b>Schutzziele</b> Wiederherstellung folgender Lebensräume gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0)</li> </ul>	<p>Größe: 233,87 ha Enthalten im Biotopkataster NRW</p> <p>Das Naturschutzgebiet Brander Wald umfasst den westlichen Teil des gleichnamigen Natura 2000-Gebietes (DE-5203-310). Das Gebiet setzt sich östlich auf dem Gebiet der Städteregion Aachen fort. Arrondiert wurden Wald und Offenlandflächen, die in engem Bezug zum Gebiet und den Schutzgütern stehen.</p> <p>Enthalten im Biotopkataster NRW.</p> <p>Das Schutzgebiet wird im Bereich der Stadt Aachen weiterhin als Truppenübungsplatz genutzt. Die ausgeübte Nutzung ist gut integriert in die Schutzbemühungen und wirkt unterstützend, indem z.B. in Fahrspuren temporäre Kleingewässer entstehen. Das Landschaftsbild des Brander Waldes spiegelt die bisherige Nutzung wider. Heiden, Wiesen, Bäche und locker aufgebaute Laubwälder bilden das heutige, vielgestaltige Lebensraummosaik.</p> <p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Fichten- und Kiefernauforstungen,</li> <li>• Neophytenvorkommen (Drüsiges Springkraut),</li> <li>• Nährstoffeintrag,</li> <li>• Intensive Freizeitnutzung,</li> </ul>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Erhaltung und Entwicklung folgender natürlicher Lebensräume gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260),</li> <li>• Schwermetallrasen (6130),</li> <li>• Borstgrasrasen (6230),</li> <li>• Stieleichen-Hainbuchenwald (9160),</li> </ul> <p>Erhaltung und Entwicklung der Populationen folgender wildlebender Tier- und Pflanzenarten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie und deren Lebensräumen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>),</li> </ul> <p>Wiederherstellung von Lebensräumen und stabilen überlebensfähigen Populationen folgender wildlebender Tier- und Pflanzenarten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie und deren Lebensräumen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>),</li> </ul> <p>Erhaltung des Lebensraumes für viele nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Tier- und Pflanzenarten:</p> <p><u>Säugetiere:</u></p> <p>Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>),  Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>),  Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>),  Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>),  Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>),  Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>),</p> <p><u>Amphibien, Reptilien:</u></p> <p>Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>),  Gebänderter Feuersalamander (<i>Salamandra salamandra</i>),  Ringelnatter (<i>Natrix natrix</i>),</p> <p><u>Vögel:</u></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Durchlässe/Verrohrungen an Gewässern,</li> <li>• Begehung und Befahrung abseits ausgewiesener Wanderwege.</li> </ul>



Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>),  Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>),  Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>),  Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>),  Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>),  Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>),  Waldlaubsänger (<i>Phylloscopus sibilatrix</i>),  Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>),</p> <p><u>Insekten:</u></p> <p>Libellenarten: u.a. Mädesüß-Perlmutterfalter (<i>Brenthis ino</i>),  Großer Perlmutterfalter (<i>Argynnis aglaja</i>), Zweigestreifte Quelljungfer (<i>Cordulegaster boltonii</i>),  Schmetterlinge,</p> <p><u>Pflanzen:</u></p> <p>Zwerg-Gauchheil (<i>Anagallis minima</i>),  Zierliches Tausendgüldenkraut (<i>Centaurium pulchellum</i>),  Gelbes Galmei-Veilchen (<i>Viola calaminaria</i>),  Dactylorhiza praetermissa (Übersehenes Knabenkraut),  Borstgras (<i>Nardus stricta</i>),  Dreizahn (<i>Danthonia decumbens</i>),  Englischer Ginster (<i>Genista anglica</i> L.),  Geflecktes Knabenkraut (<i>Dactylorhiza maculata</i>),</p> <p>Erhaltung und Optimierung des Gebietes als Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen seltenen und gefährdeten Biotoptypen; folgende nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotoptypen kommen im Gebiet vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Auenwälder (AC5),</li> <li>• Seggen- und binsenreiche Nasswiesen (EC1),</li> <li>• Natürliche oder naturnahe unverbaute Bereiche fließender und stehender Binnengewässer (FM4),</li> <li>• Natürliche Schwermetallrasen (DE0),</li> <li>• Borstgrasrasen (DF0),</li> <li>• Zwergstrauch-, Ginster-, Wacholderheiden.</li> </ul>	<p>Die Darstellung der nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotoptypen erfolgt nachrichtlich auf der Grundlage der Kartierung des LANUV.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Erhaltung und Sicherung von Stauwasserböden,</p> <p>Erhaltung und Sicherung des Biotopverbunds von landesweiter Bedeutung,</p> <p>Verbesserung des Biotopverbunds durch die Optimierung von Magerrasen und Heiden.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote :</u></p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.1.0,</p> <p>Im Naturschutzgebiet sind alle Maßnahmen und Handlungen verboten, die zu einer Verschlechterung der Population der Gelbbauchunke bzw. der hier zu schützenden Lebensräume beitragen können,</p> <p>Verboten ist jegliche Art von Befestigung oder Instandsetzung der Wege im Bereich des Standortübungsplatzes Münsterbusch,</p> <p>Verbot des Reitens, ausgenommen bleibt hiervon die NSG-Erweiterungsfläche außerhalb des FFH-Gebietes,</p> <p><u>Verbot folgender forstlicher Nutzung:</u></p> <p>Umwandlung von Laub- in Nadelholz,</p> <p>Wiederaufforstung von Nadel- mit Nadelholz,</p> <p>Einbringung nicht potenziell-natürlicher Baumarten ,</p> <p>Kahlhiebe &gt; 0,3 ha.</p> <p>Weiterhin ist verboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Heideflächen aufzuforsten</li> <li>- Brachflächen in eine andere Nutzung zu überführen, umzubereiten oder zu drainieren,</li> <li>- Grünland in Acker umzuwandeln,</li> </ul> <p>die Einbringung nicht bodenbeständiger, d.h. nicht zur potentiellen Vegetation zählenden Gehölze.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p> <p>Für die NSG Erweiterungsfläche außerhalb des FFH-Gebietes gilt:</p>	<p>Böden mit z.T. hohem Biotopentwicklungspotenzial</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Erstellung eines gebietsspezifischen, parzellenscharfen Biotopmanagement-/ Pflege- und Entwicklungsplanes in Abgleich mit den angrenzenden MAKOs. Da die gesamte Fläche des Naturschutzgebietes hiervon betroffen ist, wird keine weitergehende Festsetzung nach 5.1 getroffen.</p> <p>Für das bestehenden NSG Überarbeitung vorhandener MAKOs nach aktuellen Maßgaben und entsprechende Umsetzung.</p> <p>Umsetzung des kommunalen Artenschutzprogramms. Gelbbauchunke, Schlingnatter, Kammmolch und Gartenrotschwanz.</p>	<p>Die Maßnahmen des Artenschutzprogrammes werden durch Fördermaßnahmen sowie in Einzelfällen durch CEF-Maßnahmen umgesetzt.</p>
	<p>Umsetzung von Maßnahmen auf der Grundlage der 1993 bzw. 1999 erstellten Pflege- und Entwicklungspläne Standortübungsplatz Brand sowie des 2008 erstellten Pflege- und Entwicklungsplanes für Offenlandbiotop im NATURA 2000-Gebiet „Brander Wald“.</p> <p>Aktualisierung des MAKO und Pflege- und Entwicklungsplanes unter Einbeziehung der Erweiterungsflächen.</p>	<p>Teil D - Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege</p>

### 2.1.27 Naturschutzgebiet Reichswald und Saubachtal

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-27 Hd, He, Ld, Le	<p><b>Naturschutzgebiet:</b> <b>Reichswald und Saubachtal</b></p> <p><b>Schutzzweck</b> Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1, 1. und 3. BNatSchG.</p> <p><b>Schutzziele</b>  Erhaltung des Lebensraumes für viele nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Tier- und Pflanzenarten: <u>Säugetiere:</u> Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>), Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>),</p>	<p>Größe: 75,68 ha Enthalten im Biotopkataster NRW</p> <p>Der Reichswald und das untere Saubachtal liegen im äußersten Nordosten des Stadtgebietes. Eine ehemalige Bahntrasse verläuft längs des Saubachs. Das Naturschutzgebiet liegt zum größten Teil innerhalb eines Trinkwasserschutzgebietes (Zone 1 und 2). Ein strukturreicher Buchen-Eichenwald umgibt das Saubachtal. Stellenweise sind Erlen-, Pappel- und Birkenbestände vorhanden. Arrondiert wurde eine inmitten des Waldbestandes liegende Grünlandfläche. Von besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz sind der Erlenbruchwald mit Großseggenriedvorkommen und der Grenzsiefen im Süden des Gebietes.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>),  Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>),  Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>),</p> <p><u>Reptilien:</u>  Ringelnatter (<i>Natrix natrix</i>),</p> <p><u>Vögel:</u>  Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>),  Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>)  Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>),  Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>),  Grauspecht (<i>Picus canus</i>),  Waldlaubsänger (<i>Phylloscopus sibilatrix</i>),  Waldschnepfe (<i>Scolopax rusticola</i>),  Waldkauz (<i>Strix aluco</i>),</p> <p><u>Pflanzen:</u>  Europäisches Quellgras (<i>Catabrosa aquatica</i>),  Riesen-Schachtelhalm (<i>Equisetum telmateia</i>),</p> <p>Erhaltung und Optimierung des Gebietes als Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen seltenen und gefährdeten Biotoptypen; folgende nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotoptypen kommen im Gebiet vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Auwälder (AC0),</li> <li>• Bruch- und Sumpfwälder (AC4, BB5),</li> <li>• Sümpfe (CD0),</li> <li>• Natürliche oder naturnahe unverbaute Bereiche fließender und stehender Binnengewässer (FM0).</li> </ul> <p>Erhaltung und Sicherung des Biotopverbunds:  Trittsteinbiotop im Waldbiotopverbund des Aachener-Stolberger Raumes,</p> <p>Erhaltung und Sicherung von Grundwasserböden und Moorböden.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote :</u></p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.1.0.</p>	<p>Das Naturschutzgebiet umfasst einen wertvollen Feuchtwaldbiotopkomplex und weist ein hohes Entwicklungspotenzial auf.</p> <p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Durchlässe an Gewässern,</li> <li>• Trinkwassernutzung,</li> <li>• Entwässerungsgräben,</li> <li>• stellenweise Fichtenaufforstungen .</li> </ul> <p>Die Darstellung der nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotoptypen erfolgt nachrichtlich auf der Grundlage der Kartierung des LANUV.</p> <p>Böden mit hohem Biotopentwicklungspotenzial</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p> <p>Schliessen der Entwässerungsgräben,</p> <p>Erstellung eines gebietsspezifischen, parzellenscharfen Biotopmanagement-/ MAKO. Da die gesamte Fläche des Naturschutzgebietes hiervon betroffen ist, wird keine weitergehende Festsetzung nach 5.1 getroffen.</p> <p>Umsetzung des kommunalen Artenschutzprogramms für Quellgras, Grauspecht und Ringelnatter.</p>	<p>Die Maßnahmen des Artenschutzprogrammes werden durch Fördermaßnahmen sowie in Einzelfällen durch CEF-Maßnahmen umgesetzt.</p>

### 2.1.28 Naturschutzgebiet Wurmatal (südlicher Abschnitt)

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-28 Ed, Fd	<p><b>Naturschutzgebiet:</b> <b>Wurmatal (südlicher Abschnitt)</b></p> <p><b>Schutzzweck</b> Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1, 1. und 3. BNatSchG.</p> <p><b>Schutzziele</b> Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• naturnahe Fließgewässerbereiche (FM6),</li> <li>• Ufergehölze (BE5),</li> <li>• Feuchtwiesen (EC1).</li> </ul> <p>Erhaltung des Lebensraumes für nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Tierarten:</p> <p><u>Fische, Krebse:</u> Quappe (<i>Lota lota</i>), Aal (<i>Anguilla anguilla</i>), Edelkrebs (<i>Astacus astacus</i>).</p>	<p>Größe: 8,07 ha, Enthalten im Biotopkataster NRW</p> <p>Das Schutzgebiet liegt im Aachener Norden und grenzt an das Naturschutzgebiet Wurmatal im Stadtgebiet Würselen. Es handelt sich um einen Teilabschnitt der Wurm und einen Seitenarm (Umfluter Wolfsfurth). Die Wurm ist ein Tieflandfluss und wird von Ufergehölzen begleitet. Der südliche Gewässerabschnitt verläuft entlang der Kläranlage Aachen-Soers. Die von der Wurm und dem Umfluter umflossene Grünlandfläche wurde miteinbezogen.</p> <p>Das Gebiet weist mit seinen naturnahen Strukturen ein hohes Biotopentwicklungspotential auf.</p> <p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Durchlässe an Gewässern,</li> <li>• Neophytenvorkommen (Drüsiges Springkraut).</li> </ul>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p><u>Säugetiere:</u> Europäischer Biber (Castor fiber),</p> <p><u>Insekten:</u> Gebänderte Prachtlibelle (Calopteryx splendens),</p> <p>Erhaltung und Sicherung des Biotopverbunds von landesweiter Bedeutung,</p> <p>Erhaltung und Sicherung von Grundwasserböden.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote :</u></p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.1.0,</p> <p>Verbot der Fischerei.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p> <p>Erstellung eines gebietsspezifischen, parzellenscharfen Biotopmanagement-/ Pflege- und Entwicklungsplanes. Da die gesamte Fläche des Naturschutzgebietes hiervon betroffen ist, wird keine weitergehende Festsetzung nach 5.1 getroffen.</p> <p>Umsetzung des kommunalen Artenschutzprogramms für den Edelkrebs.</p>	<p>Böden mit hohem Biotopentwicklungspotenzial</p>

### 2.1.29 Naturschutzgebiet Rödgerbach

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-29 Ge, Gf	<p><b>Naturschutzgebiet:</b> Rödgerbach</p> <p><b>Schutzzweck</b> Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1, 1. und 3. BNatSchG.</p> <p><b>Schutzziele</b> Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz:  <ul style="list-style-type: none"> <li>• Naturnahe Fließgewässer (FM0), Röhrichte</li> </ul> </p>	<p>Größe: 6,50 ha</p> <p>Der Rödgerbach ist ein innenstadtnaher Nebenbach des Haarbaches. Das schutzwürdige Bachtal wird von Ufergehölzen gesäumt und ist von Grünlandflächen umgeben. Im Norden grenzt das Gebiet an eine Kläranlage.</p> <p>Mit seiner Insellage in unmittelbarer Stadtnähe weist das Gebiet ein hohes ökologisches Potenzial auf.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>(CF0), Ufervegetation (BE5), Erlen-Eschen-Auenwälder (AC0),</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• artenreiche Magerwiesen und –weiden (ED1 und ED2).</li> </ul> <p>Erhaltung und Sicherung des Biotopverbunds mit lokaler Bedeutung, Haarbachaue als Nebensystem zum Wurm–System,</p> <p>Erhaltung und Sicherung von Grundwasserböden.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote :</u></p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.1.0.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p> <p>Zonierung festgesetzt unter 5.1.1-29.1 bis 5.1.1-29.3.</p>	<p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verrohrungen/Durchlässe an Gewässern.</li> </ul> <p>Böden mit hohem Biotopentwicklungspotenzial</p> <p>Teil D - Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege</p>

### 2.1.30 Naturschutzgebiet Erlenbruchwald bei Richterich

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-30 Dd	<p><b>Naturschutzgebiet:</b> <b>Erlenbruchwald bei Richterich</b></p> <p><b>Schutzzweck</b> Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1, 1. und 3. BNatSchG.</p> <p><b>Schutzziele</b> Erhaltung und Sicherung von Grundwasserböden.</p> <p>Erhaltung und Optimierung des Gebietes als Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen seltenen und gefährdeten Biotoptypen; folgende nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotoptypen kommen im Gebiet vor:</p>	<p>Größe:4,54 ha Enthalten im Biotopkataster NRW</p> <p>Das Naturschutzgebiet befindet sich im besiedelten Bereich des Aachener Nordens am Rand der Ortslage Richterich und stellt einen wertvollen Lebensraum mit einem hohen Biotopentwicklungspotenzial dar.</p> <p>Es handelt sich um einen kompakten Feuchtwald, dessen Kern aus einem seggenreichen Erlenbruchwald besteht. Umgeben ist er von einem Pappelforst.</p> <p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verrohrungen/Durchlässe an Gewässern,</li> <li>• Eutrophierung.</li> </ul> <p>Böden mit hohem Biotopentwicklungspotenzial</p> <p>Die Darstellung der nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotoptypen erfolgt nachrichtlich auf der Grundlage der Kartierung des LANUV.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bruch- und Sumpfwälder (AC4),</li> </ul> <p>Erhalt und Sicherung des Biotopverbunds: Trittsteinbiotop am Siedlungsrand von Richterich im Aachener Norden.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote :</u></p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.1.0, Verbot eines Kahlschlages, Verbot der Wiederaufforstung mit Nadelholz.</p>	

### 2.1.31 Naturschutzgebiet Jammetsbachtal

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-31 Lj	<p><b>Naturschutzgebiet:</b> Jammetsbachtal</p> <p><b>Schutzzweck</b> Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1, 1. und 3. BNatSchG.</p> <p><b>Schutzziele</b> Erhaltung und Optimierung eines naturnahen Bachtalabschnittes.</p> <p>Erhaltung und Optimierung des Gebietes als Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen seltenen und gefährdeten Biotoptypen; folgende nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützte</p>	<p>Größe: 6,49 ha Enthalten im Biotopkataster NRW</p> <p>Das Naturschutzgebiet umfasst den westlichen Teilabschnitt des Jammetsbachtals, der an das NSG Jammetsbach (Landschaftsplan IV Stolberg/Roetgen) der Städteregion Aachen anschließt. Der naturnah mäandrierende Jammetsbach ist ein Nebenbach der Inde, der von Feuchtgrünland begleitet wird. Die offenen, südlich exponierten Hangbereiche weisen ein hohes Potenzial für artenreiches Grünland auf. An den Hangbereichen stockt auch ein Buchen-Eichen-Hainbuchenwald. Stellenweise wurde Fichte mit eingebracht.</p> <p>Der Biotopkomplex weist ein hohes ökologisches Entwicklungspotenzial auf.</p> <p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verrohrungen an Gewässern,</li> <li>• Fichtenaufforstungen,</li> <li>• Vorkommen des Signalkrebses.</li> </ul> <p>Die Darstellung der nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotoptypen erfolgt nachrichtlich auf der Grundlage der Kartierung des LANUV.</p>



Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Biotoptypen kommen im Gebiet vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Seggen- und binsenreiche Nasswiesen (EC1),</li> <li>• Natürliche oder naturnahe unverbaute Bereich fließender und stehender Binnengewässer (FM0),</li> <li>• Auwälder (AC0),</li> <li>• artenreiche Magerwiesen und –weiden (ED1 und ED2).</li> </ul> <p>Erhaltung und Optimierung des Biotopverbundes,</p> <p>Erhaltung und Sicherung von Grundwasserböden.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote :</u></p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.1.0.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p> <p>Zonierung festgesetzt unter 5.1.1-31.1 bis 5.1.1-31.2.</p>	<p>Böden mit hohem Biotopentwicklungspotenzial</p> <p>Teil D - Anhang 1 Lebensraum- /Biotoptypenabhängige Pflege</p>

### 2.1.32 Naturschutzgebiet Klauser Wald und Frankenwald

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-31 Hh, Hi	<p><b>Naturschutzgebiet:</b> <b>Klauser Wald und Frankenwald</b></p> <p><b>Schutzzweck</b> Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1, 1. und 3. BNatSchG.</p> <p><b>Schutzziele</b> Erhaltung und Optimierung eines naturnahen Bachtalabschnittes.</p>	<p>Größe: 22,51 ha Enthalten im Biotopkataster NRW</p> <p>Das Naturschutzgebiet Klauser Wald und Frankenwald ist das älteste Naturschutzgebiet Aachens (1928). Das strukturreiche Waldgebiet beherbergt außergewöhnliche Alt- und Totholzbestände sowie punktuell natürliche Kalkfelsen. Der naturnahe Waldmeister-Buchenwald sowie der Hangschuttwald zeichnen sich durch einen ausgesprochen großen Artenreichtum aus und fungieren zudem als Trittsteinbiotop.</p> <p>Das Gebiet hat eine überregionale, landesweite Bedeutung für den Biotopverbund und weist ein hohes ökologisches Entwicklungspotenzial auf.</p> <p>Das Geotop GK-5203-002 („Kalksteinrücken an der Bilstermühle“) liegt innerhalb des Schutzgebietes.</p> <p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Freizeitaktivitäten,</li> <li>• freilaufende Hunde und andere Haustiere,</li> </ul>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Erhaltung und Optimierung des Gebietes als Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen seltenen und gefährdeten Biotoptypen; folgende nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotoptypen kommen im Gebiet vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schlucht-, Hangschuttwälder (AR2)</li> <li>• natürlich o. naturnah, unverbaut Fließgewässer (FM6),</li> <li>• Auwälder (AC5)</li> <li>• natürl. Felsen, offene natürl. Block-, Schutt-, Geröllhalden (GA3)</li> </ul> <p>Erhaltung des Alt- und Totholzes im Bestand, dauerhafte Sicherung einer Referenzfläche im Wald,</p> <p>Erhaltung und Optimierung des Biotopverbundes,</p> <p>Erhaltung und Sicherung von Grundwasserböden.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote :</u></p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.1.0.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p> <p>Steinbruchwand und aufgeschüttete Rampe durch regelmäßiges Zurückschneiden des Gehölzbewuchses freihalten,</p> <p>Altbäume erhalten,</p> <p>Stehendes und liegendes Totholz im Bestand belassen,</p> <p>Erholungslenkungskonzept erstellen und umsetzen, Zonierung festgesetzt unter 5.1.1-23.1, 23.5, 23.6.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• hoher Erholungsdruck,</li> <li>• Neophytenvorkommen (Drüsiges Springkraut, Riesen-Rärenklau),</li> <li>• Fichtenaufforstungen an Gewässern,</li> <li>• Durchlässe/Verrohrungen an Gewässern.</li> </ul> <p>Die Darstellung der nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotoptypen erfolgt nachrichtlich auf der Grundlage der Kartierung des LANUV.</p> <p>Böden mit hohem Biotopentwicklungspotenzial</p> <p>Teil D - Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege</p>

## 2.2 Landschaftsschutzgebiete

Aufgrund des § 26 BNatSchG ist festgesetzt:

Die nachstehend unter 2.2-1 bis 2.2-19 näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte in ihren jeweiligen Grenzen festgesetzten Gebiete sind Landschaftsschutzgebiete.

Nach § 26 BNatSchG werden Landschaftsschutzgebiete festgesetzt, soweit dies

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder Regenerationsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung erforderlich ist.

Der jeweils gebietspezifische Schutzzweck wird durch Schutzziele unter 2.2-1 bis 2.2-19 präzisiert.

Die Festsetzung der Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen erfolgt nach § 13 LNatSchG NRW. Nur diese Maßnahmen sind (wie auch die Verbotstatbestände) rechtlich durchsetzbar. Mit den weiteren Geboten ist eine Pflegeverpflichtung für die Eigentümer nicht verbunden.

Die Maßnahmen und Gebote bilden die Grundlage für Fördermaßnahmen und vertragliche Regelungen, unter anderem den Vertragsnaturschutz.

Die nachfolgende Tabelle listet die Landschaftsschutzgebiete unter Angabe der Gliederungsziffer, des Stadtbezirkes, dem spezifischen Namen, der Anzahl der Teilflächen, der Größe und einige Darstellungen des Regionaplanes und des Masterplanes Aachen\*2030 auf.

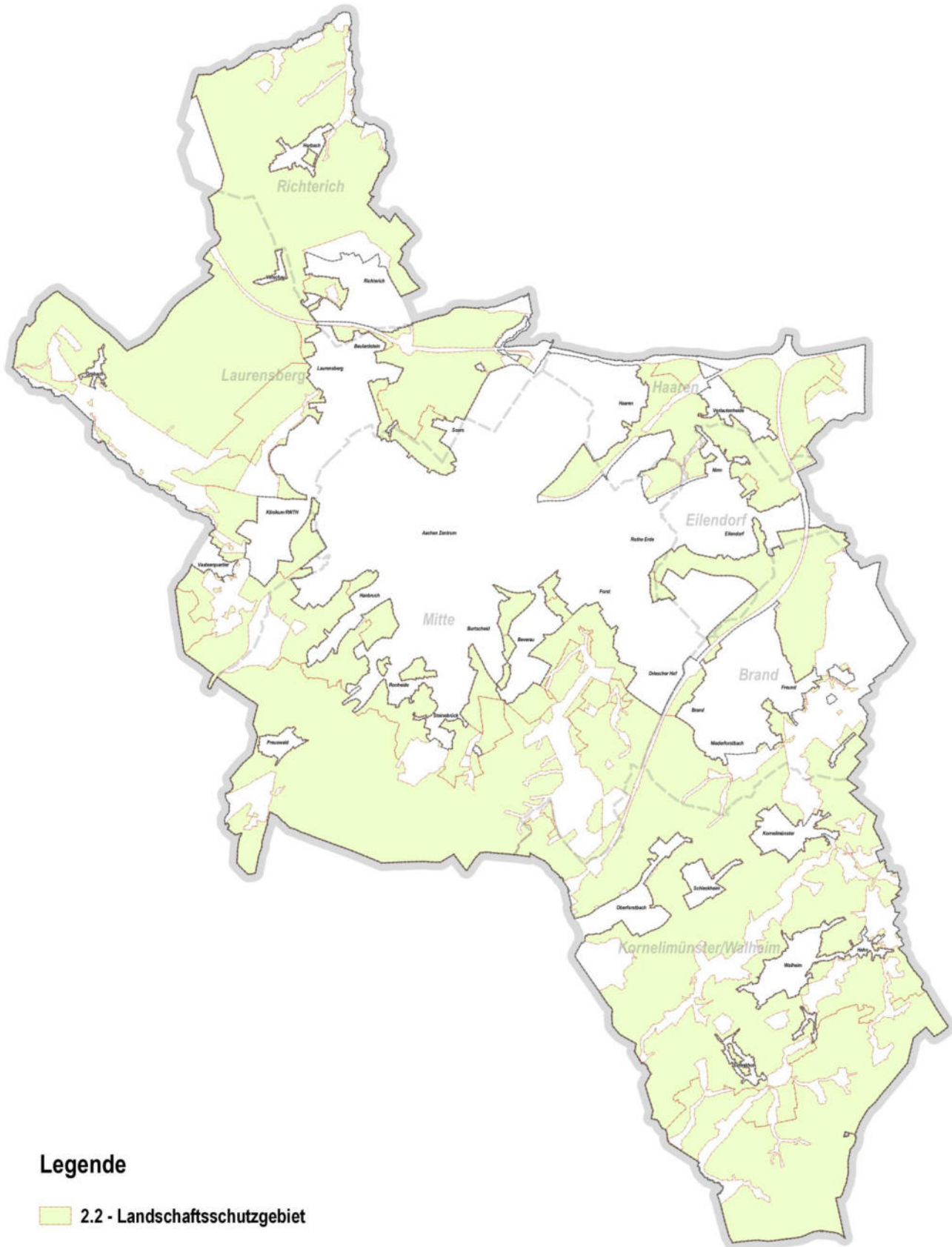


Abbildung 5 Übersicht Landschaftsschutzgebiete

**Tabelle 2: Übersicht Landschaftsschutzgebiete LP Aachen**

Ziffer	Bezirk	Name	Teilfl.	Größe [ha]	GEP*	MP**
2.2-1	B6	LSG Horbacher Börde	4	1062,76	2,3	4, 7
2.2-2	B6	LSG Vaalser Hügelland	14	897,56	2,3	4,7
2.2-3	B5	LSG Vaalser Hügelland bei Seffent	1	129,09	2,3	4,7
2.2-4	B5	LSG Golfplatz	1	47,93	2,3	10
2.2-5	B5	LSG Richterich/Laurensberg	8	99,04	2,3	4, 7
2.2-6	B5	LSG Soers	4	324,54	2,3	4, 7
2.2-7	B0, B5	LSG Lousberg und Müschpark	1	63,88	2,3	4, 7
2.2-8	B0, B2, B5	LSG Friedhöfe Aachen-Mitte	5	133,39	2,3	10, 11
2.2-9	B0, B5	LSG Vaalserquartier/Heldsruh	5	236,98	2,3	7, 9, 10
2.2-10	B0, B1, B2	LSG Freizeit und Erholung Aachen-Mitte	9	163,89	2,3	10, 11
2.2-11	B0	LSG Ronheide/Steinebrück	6	242,11	2,3	10, 11
2.2-12	B0, B5	LSG Aachener Wald	12	1297,23	2,3	4, 10
2.2-13	B0	LSG Aachener Tierpark	1	10,56	2,3	4, 11
2.2-14	B0, B1, B4	LSG Kornelimünster/Walheim	22	2378,48	2,3	4, 7, 8, 10
2.2-15	B4	LSG Münsterwald	2	858,20	2	3, 10
2.2-16	B0, B1, B2	LSG Eilendorf/Freund	8	361,85	2,3	4, 7
2.2-17	B0, B2, B3	LSG Haaren	4	336,14	2,3	7, 8
2.2-18	B3	LSG Verlautenheide	3	204,48	2,3	7, 8
2.2-19	B3	LSG Reichswald	2	20,62	2,3	7,8
Gesamtgröße Landschaftsschutzgebiete				8.869,02		

**\* GEP – Darstellungen des Regionalplans**

1 BSN Schutz der Natur

2 BSLE Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung

3 RGZ Regionale Grünzüge

4 BGG Grundwasser- und Gewässerschutz  
o.D. ohne Darstellung

## **\*\* Masterplan – Handlungsfelder**

Karte 7 Freiraum

- 1 landschaftliche Verknüpfungen erhalten und ausbauen; vielfältige Landschaftsräume erhalten
- 2 grüne und blaue Vernetzungen (Grünfinger)

Karte 8 Natur und Umwelt

- 3 Erhalt und Entwicklung von naturschutzwürdigen Lebensräumen,
- 4 Biotopverbund,
- 5 Erhöhung des Schutzstatus

Karte 8.2 Natur und Umwelt

- 6 Optimierung von Fließgewässern,
- 7 Erhalt von schutzwürdigen Böden,
- 8 Flächen für den Trinkwasserschutz,
- 9 Quellschutz,
- 10 Erhalt von Flächen mit Funktionen für Klima, Wasser, Boden und Lufthygiene,
- 11 Erhalt von Kaltluft und Belüftungsbahnen

Karte 9 Klimaschutz

- 12 Windkraft Potenziale nutzen,
- 13 Wald als CO<sub>2</sub>-Senke erhalten

Die vorangestellte Ziffer stellt den Bezug zur Kartenummer her. Die relevanten Darstellungen wurden durchnummeriert.

### **2.2.0 Allgemeine Festsetzungen**

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<b>2.2-0</b>	<p><b>Allgemeine Festsetzungen</b></p> <p><b>Verbotsvorschriften</b></p> <p>Für alle im Landschaftsplan festgesetzten Landschaftsschutzgebiete gelten die folgenden Regelungen, soweit nicht für einzelne Landschaftsschutzgebiete abweichende Regelungen getroffen werden und auf diese Abweichung ausdrücklich in der Festsetzung verwiesen wird.</p>	<p>Soweit Unberührtheiten in den Festsetzungen aufgenommen sind und hierfür ein Einvernehmen oder die Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde gefordert ist, erfolgen diese unter Beachtung der Beteiligungsrechte nach dem LNatSchG NRW.</p> <p>Nach § 77 (1) und (2) LNatSchG NRW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem im Landschaftsplan enthaltenen Gebot oder Verbot zuwiderhandelt, wenn der Landschaftsplan für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.</p> <p>Dies gilt für alle nachfolgend aufgeführten allgemeinen Verbote sowie die jeweils speziell bei den einzelnen Landschaftsschutzgebieten</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.</p> <p>Sofern unmittelbar anzuwendende europarechtliche oder nationale Vorschriften sowie rechtliche Vorgaben des Landes von den allgemeinen und gebietspezifischen Verboten abweichende, weitergehende Bestimmungen, insbesondere zum Schutz von Arten und Biotopen und oder Vorgaben hinsichtlich Durchführung von Verfahren enthalten, gelten diese unmittelbar und vorrangig.</p>	<p>aufgeführten Verbote.</p> <p>Gemäß § 77 LNatSchG NRW können Ordnungswidrigkeiten nach § 78 LNatSchG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden sowie Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach § 77 LNatSchG NRW gebraucht oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden. § 77 LNatSchG NRW wird nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist.</p>
	<p><b>Allgemeine Verbote:</b></p> <p><b>Insbesondere ist verboten:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bauliche Anlagen im Sinne des § 2 BauO NRW einschließlich Straßen, Wege, Reitwege, Reitplätze, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen - auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen - zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern.</li> <li>2. Rechtswidrig angelegte oder geänderte bauliche Anlagen im Sinne des § 2 BauO NRW bereitzustellen bzw. zu betreiben.</li> <li>3. Ober- oder unterirdische Leitungen aller Art - auch Drainageleitungen – außerhalb von gewidmeten Straßen und Wegen anzulegen oder zu ändern.</li> <li>4. Zäune oder andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern. Dieses Verbot gilt nicht für die Errichtung von ortsüblichen Weidezäunen ohne Betonfundamente mit Drähten bis zu einer Höhe</li> </ol>	<p>Bauliche Anlagen sind insbesondere auch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Landungs-, Boots- und Angelstege,</li> <li>- Camping- und Wochenendplätze,</li> <li>- Sport- und Spielplätze,</li> <li>- Lager- und Ausstellungsplätze und</li> <li>- Stellplätze.</li> </ul> <p>Die Unterhaltung bestehender Drainagen fällt nicht unter dieses Verbot. Diese Unterhaltungsmaßnahmen sind vom Verursacher vor Baubeginn der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen und mit ihr abzustimmen gemäß § 30 und 31 LNatSchG NRW. Vorhandene Drainagen in landwirtschaftlichen Flächen dürfen im Rahmen des Bestandsschutzes weiterbetrieben und im bisherigen Umfang unterhalten werden. Nicht zulässig ist es, an anderen Stellen Drainagen zu verlegen oder den Wirkungsgrad durch andere oder tiefer liegende Rohrsysteme bzw. tiefere oder breitere Gräben zu erhöhen.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	von max. 1,50 m sowie die Errichtung der für den Forstbetrieb erforderliche Kulturzäune und Weisergatter.	
	5a. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Bauwagen, Warenautomaten sowie Wohnwagen oder Wohnmobile auf- oder abzustellen.	
	6c. Werbeanlagen im Sinne des § 13 (1) BauO NRW und Schilder, soweit sie nicht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes vorgeschrieben sind, zu errichten, abzustellen oder anzubringen oder zu ändern. Dies gilt nicht für Schilder, die, soweit die untere Naturschutzbehörde angeordnet oder zugelassen hat, auf die Schutzausweisung hinweisen oder der Besucherlenkung oder Information über das Schutzgebiet dienen. Ebenso ausgenommen sind Hinweisschilder auf den Verkauf selbst erzeugter land- und forstwirtschaftlicher und gartenbaulicher Produkte sowie Produkte der Imkerei, soweit sie ein Maß von 1 m <sup>2</sup> nicht überschreiten. Diese sind der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen und mit ihr abzustimmen.	Darunter fallen auch beleuchtete, Geräusche verursachende und mit Bewegungen verbundene Werbeanlagen und Schilder.
	7a. Aufschüttungen, Verfüllungen einschließlich Abfallablagerungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen, Bohrungen durchzuführen oder auf andere Weise die charakteristische Bodengestalt oder die Geländeform zu ändern und die Bodenfunktionen beeinträchtigen.	Unter Veränderungen der Boden- oder Geländegestalt wird auch die Veränderung oder Beseitigung morphologischer Gegebenheiten wie z. B. Böschungen, Geländesenken, Blänken, Bodenwellen oder Vertiefungen, Aufschüttungen und Halden, Täler oder Terrassenkanten verstanden.
	8b. Feuer zu entfachen, zu verursachen, zu unterhalten oder Gegenstände, die geeignet sind, Feuer zu verursachen, wegzuwerfen sowie zu grillen. Das Grillen ist an den genehmigten Grillplätzen erlaubt. Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag nach Ausnahmetatbestand 2d) eine Ausnahme zum Grillen und Feuer machen im Rahmen der von der unteren Naturschutzbehörde genehmigten Veranstaltungen erteilen. Weiterhin ist verboten, Feuerwerkskörper zu zünden. Es kann auf Antrag nach Ausnahmetatbestand 2d) eine Ausnahme im Rahmen von der unteren Naturschutzbehörde genehmigten Veranstaltungen erteilt werden.	
9.		



Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	10. Außerhalb von Hofstellen, Hausgärten oder anderen dafür vorgesehenen Plätzen zu zelten oder zu campen.	
	11b. Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume zu befahren oder auf ihnen zu reiten oder Fahrzeuge und Geräte aller Art abzustellen, zu warten, zu reparieren oder zu reinigen. Das Verbot gilt nicht für Bedienstete und Beauftragte der Behörden in Wahrnehmung ihrer dienstlichen Obliegenheiten sowie für Eigentümer und deren Beauftragte für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung und Pflege ihrer Flächen.	
	12. Stehende oder fließende Gewässer einschließlich Fischteiche/Fischzuchtanlagen anzulegen, aufzustauen, umzugestalten oder deren Ufer und Sohlstruktur sowie die Wasserzufuhr zu verändern. Dies gilt nicht für die Anlage von Kleingewässern aus Gründen des Artenschutzes mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde.	
	13. Quellen oder Quellsümpfe zu ändern, zu zerstören oder in andere Nutzungen zu überführen.	
	14b. Den Grundwasserspiegel oder den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen.	
	15b. Wasserflächen mit motorbetriebenen Fahrzeugen zu befahren. Dies gilt nicht für Furten eines land- und forstwirtschaftlichen Weges.	
	16.	
	17b. Motorbetriebene Wasserfahrzeuge aller Art zu betreiben.	
	18a. Gewässer zu düngen oder zu kalken oder sonstige Veränderungen des Wasserchemismus vorzunehmen.	
	19. Feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände, die das Erscheinungsbild oder den Bestand des geschützten Gebietes gefährden oder beeinträchtigen können, zu lagern, in den Boden oder in Gewässer einzuleiten oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen.	Dies betrifft insbesondere Lagerung von Boden, Gartenabfällen, Bauschutt, Abfallstoffen.
	20b. Luftsport zu betreiben oder Einrichtungen für den Luftsport bereitzuhalten oder anzulegen sowie in weniger als 100 m Abstand zu	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Naturschutzgebieten und Geschützten Landschaftsbestandteilen mit Luftfahrzeugen aller Art zu starten oder zu landen oder die Landschaftsschutzgebiete im Radius von 100 m zu Naturschutzgebieten und Geschützten Landschaftsbestandteilen in einer Höhe von weniger als 600 m zu überfliegen sowie Flugmodelle innerhalb von weniger als 100 m Abstand zum Naturschutzgebiet und Geschützten Landschaftsbestandteilen zu starten, zu landen oder zu betreiben; zu den Luftfahrzeugen gehören auch Heißluftballons, Flugmodelle, Luftsportgeräte und sonstige Fluggeräte wie Drohnen, Quadro- und Multicopter u.ä.. Dies gilt nicht für die zugelassenen und genehmigten Startplätze für Heißluftballons, ebenso ist ein Landen des Heißluftballons bei genehmigtem Start erlaubt.</p>	
	<p>21b. Motor- und Modellsportgeräte abseits von Wegen zu betreiben.</p>	
	<p>22. Veranstaltungen jeder Art außerhalb des Waldes durchzuführen. Dies gilt nicht für dem Gebiet dienende, im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde genehmigte Informations- und Umweltbildungsveranstaltungen.</p>	<p>Innerhalb des Waldes sind Veranstaltungen durch § 2 Abs. 4 Landesforstgesetz geregelt.</p>
	<p>23a. Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen, Hecken, Feld- oder Ufergehölze, Gehölzstreifen, Sträucher, Gebüsche, Obstbäume oder wildwachsende Pflanzen gänzlich oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, abzutrennen oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden; als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, den Bestand oder das Wachstum nachteilig zu beeinflussen. Dies gilt nicht für die Bekämpfung von invasiven Neophyten in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde.</p>	
	<p>24a. Böden zu verdichten, zu versiegeln, zu verunreinigen oder die Bodenerosion zu fördern.</p>	
	<p>25.</p>	
	<p>26.</p>	
	<p>27a. Wald- oder Forstflächen, Gehölzbestände, Quellen- oder Gewässerränder zu beweiden. Dies gilt nicht für gebietsspezifische Festsetzungen</p>	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	in(Sofort-)Maßnahmenkonzepten. Dies gilt weiterhin nicht für angeordnete und genehmigte Entwicklungs-, Pflegemaßnahmen der unteren Naturschutzbehörde.	
	28a. Dauergrünland, Magerrasen- oder Brachflächen umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln. Weiter verboten ist der Pflegeumbruch vegetationskundlicher, wertvoller Grünlandflächen.	Hierzu gehören insbesondere auch Magerrasen, Feucht- und Nassgrünland, artenreiche Glatthaferwiesen sowie deren Brachestadien.
	29.	
	30.	
	31.	
	32. Erstaufforstungen vorzunehmen, Obstplantagen, Kurzumtriebsplantagen, Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen anzulegen oder zu erweitern oder Kahlschläge vorzunehmen.	
	33. Wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen.	
	34. Brut- und Lebensstätten wildlebender Tiere zu zerstören, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen zu sammeln, zu beschädigen, zu entfernen oder in sonstiger Weise deren Fortpflanzung zu behindern.	
	35.	
	36.	
	37a. Hochsitze in gesetzlich geschützten Biotopen zu errichten.	§30 BNatSchG/§42 LNatSchG NRW geschützte Biotope
	38.	
	39. Einrichtungen für Erholungszwecke oder die Freizeitnutzung zu errichten, zu ändern oder bereitzustellen. Hierzu zählen nicht: Schutzhütten, Bänke, Tafeln, Knotenpunktmarkierungen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.	
	40. An Ackerflächen angrenzende Säume und Wege ackerbaulich zu nutzen.	
	<b>Regelungen zu Unberührtheiten</b> Unberührt von diesen Verboten bleiben:	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>1a. Die vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten oder genehmigten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit nicht diesbezüglich gebietspezifische Festsetzungen im Kapitel 2.2 getroffen wurden.</p> <p>2b. Die im Sinne des § 5 BNatSchG ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang gemäß den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis; weiterhin Bestand haben die Verbote 12, 13, 14b, 18a, 19, 23a, 24a, 27a, 28a, 32, 33, 34 und 40. Die rechtmäßige, ordnungsgemäße und pflegliche landwirtschaftliche Nutzung betrifft auch Flächen, auf denen bisher nachweislich als „Wechselgrünland“ zeitlich begrenzt geackert wurde. Weiterhin bleibt das Verbrennen von nicht verwertbarem Gehölzschnitt, soweit dies nach abfallrechtlichen Vorschriften zulässig ist, unberührt.</p> <p>Unberührt bleibt ebenfalls die im Sinne des § 5 BNatSchG ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; Weiterhin Bestand haben die Verbote 3, 7, 12, 13, 14b, 19, 24a, 32, 33 und 34.</p>	<p>Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung wird daneben auch im § 17 BBodSchG sowie im § 3 PflSchG dargestellt. Zum Verbot 24: Ein zielgerichtetes Verdichten des Bodens ist auszuschließen.</p> <p>Die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung wird daneben unter § 1b LFOG dargestellt. Zur rechtmäßigen, ordnungsgemäßen und pfleglichen forstwirtschaftlichen Bodennutzung gehören: Der Bau von Forstwirtschaftswegen, für deren Anlage weder Asphalt noch Beton verwendet werden, noch erhebliche Veränderungen der Bodengestalt erforderlich sind sowie die forstliche Meliorationsdüngung zur Aktivierung der durch Immission beeinträchtigten Streuzersetzung in Waldbeständen.</p>
	<p>3. Das Aufstellen von mobilen Melkständen, Viehtränken, Futterraufen bzw. Fressstände und landschaftsangepassten Gatteranlagen für den Viehfang (außerhalb des Kronentraufbereichs von Bäumen, außerhalb von vegetationskundlich wertvollen Flächen, insbesondere gesetzlich geschützte Biotopen nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 42 LNatSchG NRW).</p> <p>4b. Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, der Fischerei und der Imkerei einschließlich der vorübergehenden Einstellung von Bienenkästen, sofern sie nicht mit der Errichtung von baulichen Anlagen verbunden ist.</p>	<p>Entsprechend der gesetzlichen Vorgaben des Bundes und der Länder. Auch Bienenkästen können bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 BauO NRW darstellen (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 10.06.2005, Az. 1 LA 166/04 für ein Holzgestell, in dem sechs</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		Bienenstöcke untergebracht werden können).
	5. Alle im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde festgelegten Unterhaltungsmaßnahmen für Wege, Brücken und Leitungen aller Art.	Eingriffe im Sinne des § 30 LNatSchG NRW sind auszugleichen.
	6. Die aufgrund eines mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmten Gewässerunterhaltungsplanes festgelegten Gewässerunterhaltungsmaßnahmen sowie mit der unteren Naturschutzbehörde im Einvernehmen festgelegten Gewässerrenaturierungen bzw. naturnahen Gewässerausbauten. Hierzu zählt auch die Wiederherstellung der natürlichen Standortverhältnisse (Wiedervernässung) bzw. Wiederherstellung der Grundwasser- und/oder Überflutungsverhältnisse.	
	7.	
	8 . Die bisher bereits zulässigerweise durchgeführten und behördlich genehmigten Veranstaltungen auf befestigten Wegen im bisherigen Umfang.	
	9b. Erstaufforstungen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde. Das Einvernehmen ist gegeben, wenn die untere Naturschutzbehörde im Rahmen ihrer Stellungnahme zu einem Erstaufforstungsantrag gemäß § 41 Landesforstgesetz keine Bedenken äußert.	
	10. Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr; die Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen.	
	11. Der Straßenkörper vorhandener Straßen im Sinne des § 1 Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) sowie im Sinne des § 2 des Straßen- und Wegegesetzes NW (StrWG NW) und der Bahnkörper vorhandener Schienenwege nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz sind von den textlichen Festsetzungen für alle Schutzausweisungen ausgenommen.	Wenngleich sich auf der Festsetzungskarte Schutzgebiete zeichnerisch auch auf vorhandene Straßen, Bahnstrecken erstrecken, sind deren Straßen- und Bahnkörper hiermit von den textlichen Festsetzungen ausgenommen. Die Darstellung der behördenverbindlichen Entwicklungsziele erfolgt demgegenüber flächendeckend. Straßen im Sinne des § 1 FStrG sind öffentliche Straßen, die ein zusammenhängendes Verkehrsnetz bilden und einem weiträumigen Verkehr dienen oder zu dienen bestimmt sind. In der geschlossenen

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>12. Die von der unteren Naturschutzbehörde genehmigten bzw. von ihr angeordneten Monitoring-, Untersuchungs-, Kontroll-, Forschungs- sowie Sicherungsmaßnahmen.</p> <p>13b. Die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten, sowie von ihr durchgeführten oder genehmigten Pflanz-, Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen. Unberührt bleiben weiterhin die von ihr genehmigten Pflege- und Entwicklungspläne sowie Maßnahmen (-konzepte) sowie das kommunale Artenschutzkonzept in den jeweils aktuellen Fassungen.</p> <p>14. Maßnahmen zur Bekämpfung von invasiven Neozoen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.</p> <p>15. Die Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb der im örtlichen Flächennutzungsplan dargestellten Windkraftkonzentrationszonen.</p> <p>16. Unberührt bleiben die im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde erstellten Parkpflegewerke.</p> <p>17. Unberührt bleiben rechtskräftige Satzungen für Friedhöfe, Kleingärten und Sportstätten.</p> <p>18. Unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Nutzung von bestehenden Hausgärten. Dies gilt nicht für das Errichten und die bauliche Änderung von Nebenanlagen bzw. baulichen Anlagen (Geräteschuppen und Gartenhäuser o.ä.). Hier kann der</p>	<p>Ortslage (§ 5 Abs. 4) gehören zum zusammenhängenden Verkehrsnetz die zur Aufnahme des weiträumigen Verkehrs notwendigen Straßen. Straßen im Sinne des § 2 StrWG NW sind Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Zur öffentlichen Straße gehören insbesondere der Straßenkörper, unter dem die Gesamtheit von Straßenuntergrund, Fahrbahn, befestigten Seitenstreifen, Bankette, Rad- und Fußwege, Böschungen, Brücken, Gräben, Lärmschutzanlagen etc. Nicht zum Straßenkörper gehört demgegenüber das Straßenbegleitgrün außerhalb der Seitenstreifen und Bankette. Entsprechendes gilt für den Bahnverkehr.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Ausnahmetatbestand 1 Anwendung finden, wenn das Vorhaben im Einzelfall nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst ist und dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft.</p> <p>Dies gilt nicht für die Fällung und Rodung von Bäumen sowie von Hecken. Hier kann der Ausnahmetatbestand 2f) Anwendung finden für Maßnahmen aufgrund eines mit der unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich abgestimmten Konzeptes oder für sonstige Maßnahmen, wenn diese dem jeweiligen Schutzzweck nicht zuwiderlaufen.</p>	
	<p><b>Ausnahmetatbestände</b></p> <p>1. Die untere Naturschutzbehörde hat auf Antrag von den unter 2.2-0 festgesetzten Verboten eine Ausnahme für das Errichten oder Ändern von baulichen Anlagen im Sinne von § 35 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 BauGB zu erteilen, wenn das Vorhaben im Einzelfall nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst ist und dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft.</p> <p>2. Die untere Naturschutzbehörde kann gemäß § 75 Abs. 1 Satz 5 LNatSchG NRW auf Antrag von den unter 2.2-0 festgesetzten Verboten eine Ausnahme erteilen, wenn das Vorhaben im Einzelfall nicht</p>	<p><b>Regelungen für Ausnahmen und Hinweise zur Befreiung</b></p> <p>Von den Geboten und Verboten kann die untere Naturschutzbehörde nach § 67 BNatSchG i.V.m § 75 LNatSchG NRW auf Antrag eine Ausnahme oder eine Befreiung erteilen. Eine Befreiung kann erteilt werden, wenn nach § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 75 LNatSchG NRW</p> <p>a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder</p> <p>b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>geeignet ist, den Charakter des geschützten Gebietes zu verändern und wenn es dem Zweck des Landschaftsschutzgebiets nicht zuwiderläuft:</p> <p>a) für ein Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB, wenn seine Verwirklichung zur Schließung einer Lücke zwischen vorhandenen Gebäuden führt, eine Beseitigung oder Beeinträchtigung von landschaftsprägenden Bäumen und Gehölzen nicht erforderlich wird und Feuchtwiesen oder Uferbereiche von Gewässern oder andere wertvolle Vegetationsstrukturen nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>b) für ein Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB, wenn es sich dabei um eine geringfügige und angemessene Änderung eines zulässigerweise errichteten baulichen Bestands handelt, eine Beseitigung oder Beeinträchtigung von landschaftsprägenden Bäumen und Gehölzen nicht erforderlich wird und Feuchtwiesen oder Uferbereiche von Gewässern oder andere wertvolle Vegetationsstrukturen nicht beeinträchtigt werden. Darunter fallen Nebenanlagen, An- oder Ausbauten bis zu einer Flächengröße von 20 m<sup>2</sup> bzw. max. 10% der Grundfläche des baulichen Bestands. Die Grundfläche ist der Anteil des Baugrundstücks, der von baulichen Anlagen überdeckt wird.</p> <p>c) für ein Vorhaben nach § 35 Abs. 4 BauGB, wenn weder eine Beseitigung oder wesentliche Beeinträchtigung von landschaftsprägenden Bäumen und Gehölzen erforderlich wird, noch Feuchtwiesen oder Uferbereiche von Gewässern oder andere wertvolle Vegetationsstrukturen beeinträchtigt werden.</p> <p>d) für traditionelle Veranstaltungen, Veranstaltungen auf landwirtschaftlichen Hofflächen sowie sonstige nicht-kommerzielle Veranstaltungen in den Bereichen Soziales, (Umwelt-)Bildung, Kultur und Sport.</p> <p>e) für die geringfügige Verbreiterung von Wegen, sofern sie ohne erhebliche Bodenbewegungen erfolgt und keine landschaftsprägenden Gehölzbestände oder wertvollen Vegetationsstrukturen beseitigt werden.</p> <p>f) für Maßnahmen aufgrund eines mit der unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich abgestimmten Konzeptes oder für sonstige Maßnahmen, wenn diese dem jeweiligen Schutzzweck nicht</p>	



Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>zuwiderlaufen.</p> <p>3. Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag eine Ausnahme gemäß § 75 Abs. 1 Satz 6 LNatSchG NRW für das Verbreitern sowie die Neuanlage von Verkehrswegen (Strasß u. Schiene) einschließlich Tunnelbau, Anlage von Brücken sowie von Nebenanlagen erteilen, wenn das Vorhaben weder den Charakter des Gebietes verändern kann, noch den Schutzzwecken des Gebiets zuwiderläuft</p>	<p>Die Eingriffsregelung ist hier zu beachten.</p>

## 2.2.1 Landschaftsschutzgebiet Horbacher Börde

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-1 Cb, Da, Db, Dc	<p><b>Landschaftsschutzgebiet: Horbacher Börde</b></p> <p><b>Schutzzweck</b></p> <p>Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Abs. 1, 1., 2. und 3. BNatSchG.</p> <p><b>Schutzziele</b></p> <p>Erhaltung und Optimierung einer landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft,</p> <p>Erhaltung der landwirtschaftlichen Flächen zur nachhaltigen Nutzung des Bodens,</p> <p>Erhaltung und Extensivierung des Dauergrünlandes,</p> <p>Erhaltung des Offenlandcharakters,</p> <p>Extensivierung der ackerbaulichen Nutzung,</p> <p>Erhaltung und Wiederherstellung von Streuobstwiesen als typisches Element der bäuerlichen Kulturlandschaft,</p> <p>Erhaltung und Sicherung von Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit, hohem Wasserspeichervermögen sowie Filter- und Pufferfunktion,</p> <p>Erhaltung, Entwicklung und Schutz von Lebens- und Nahrungsraum von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Tierarten und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere Insekten, Vögel und Säugetiere,</p>	<p>Größe: ca. 1.062,76 ha - vier Teilflächen</p> <p>Das Landschaftsschutzgebiet „Horbacher Börde“ befindet sich im Aachener Norden. Begrenzt wird das Gebiet im Norden und Westen größtenteils von der Grenze zu den Niederlanden. Im Norden und Osten schließen sich das NSG Krombach- und Amstelbachtal mit Zuflüssen sowie die Stadt Herzogenrath direkt an das Schutzgebiet an, südlich wird die Grenze durch die Autobahn A 4 gebildet.</p> <p>Die Bördenlandschaft auf wertvollen Lössböden wird überwiegend ackerbaulich genutzt. Grünland auf den nassen und feuchteren Lagen, Streuobstwiesen, Hecken, Hohlwege, der größtenteils mit Gehölzen bestandene Westwall und Einzelgehölze reichern die Landschaft an. Für die Ortslagen Richterich und Horbach in Aachen, für die Gemeinde Kohlscheid (Herzogenrath) aber auch für die niederländischen Nachbargemeinden ist das Schutzgebiet ein attraktiver Naherholungsraum.</p> <p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verrohrungen/Durchlässe an Gewässern,</li> <li>• Degeneration von Streuobstwiesen,</li> <li>• intensive Freizeitnutzung,</li> <li>• punktueller Neophytenvorkommen (Riesen-Bärenklau),</li> <li>• intensive landwirtschaftliche Nutzung.</li> </ul> <p>Böden mit hoher Bodenfunktion Naturhaushalt</p> <p>Exemplarisch sind hier folgende Arten zu nennen:</p> <p><u>Vögel:</u></p> <p>Steinkauz (<i>Athene noctua</i>), Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>),</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		<p>Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>),  Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>),  Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>).</p> <p><u>Säugetiere:</u>  Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>),  Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>),  Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>),  Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>).</p>
	<p>Entwicklung und Sicherung einer Biotopvernetzung im intensiv landwirtschaftlich genutztem Raum,</p> <p>Förderung der Biodiversität,</p> <p>Erhaltung und Entwicklung der Bördenlandschaft als bedeutsames Gebiet für die Freizeit- und Erholungsnutzung.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote :</u></p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.2.0.</p> <p>Zusätzlich verboten ist im Maßnahmenraum 5.1.2-1 (Maßnahmenraum Horbacher Börde), Hunde unangeleint mit sich zu führen, Hunde außerhalb der Wege laufen zu lassen und/ oder Hundesportübungen und Jagdhundeausbildung durchzuführen. Dies gilt nicht für Polizeihunde, Rettungshunde, Herdenschutzhunde und Hütehunde im Einsatz.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p> <p>Maßnahmenraum festgesetzt unter 5.1.2-1,</p> <p>Umsetzung des kommunalen Artenschutzprogramms für Steinkauz, Kiebitz und Wachtel.</p>	<p>Randstreifen und Säume</p> <p>s. auch Rahmenvereinbarung MULNV, LWK NRW u. RLV zur Agrobiodiversität</p> <p>Dies dient dem Feldvogelschutz.</p> <p>Teil D - Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege</p> <p>Die Maßnahmen des Artenschutzprogrammes werden durch Fördermaßnahmen sowie in Einzelfällen durch CEF-Maßnahmen umgesetzt.</p>

## 2.2.2 Landschaftsschutzgebiet Vaalser Hügelland

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-2 Ad, Ae, Bd, Be, Bf, Cd, Ce, Cf, Cg	<p><b>Landschaftsschutzgebiet:</b> <b>Vaalser Hügelland</b></p> <p><b>Schutzzweck</b> Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Abs. 1, 1., 2. und 3. BNatSchG.</p> <p><b>Schutzziele</b> Erhaltung und Optimierung einer landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft,</p> <p>Erhaltung der landwirtschaftlichen Flächen in nachhaltiger Bewirtschaftungsweise,</p> <p>Erhaltung des Dauergrünlandes,</p> <p>Erhaltung des Offenlandcharakters,</p> <p>Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung,</p> <p>Erhaltung und Wiederherstellung von Streuobstwiesen als typisches Element der bäuerlichen Kulturlandschaft,</p> <p>Erhaltung und Optimierung bestehender Heckenstrukturen,</p> <p>Erhalt und Pflege von Kopfbäumen,</p>	<p>Größe: ca. 897,56 ha - 14 Teilflächen</p> <p>Das Landschaftsschutzgebiet befindet sich im Aachener Nordwesten zwischen der Bundesautobahn 4, Orsbach, Senserbachtal (Teilflächen) und den Hangflächen des Schneeberges. Es grenzt im Nordwesten und im Westen an die Niederlande. Große Teile des Schutzgebietes gehören zu den Hochflächen des Vaalser Hügellandes. Die strukturreiche Kulturlandschaft wird hauptsächlich durch Ackerbau und Grünland auf den bemerkenswerten flachgründigen Kalkmergelböden geprägt. Nordöstlich des Paulinenhofes befindet sich der Vetschauer Berg mit wertvollen Gehölz- und Heckenstrukturen, der wichtige Vernetzungsfunktionen in der Übergangszone zwischen den Hangflächen des Hügellandes und der Horbacher Börde innehat. Im nördlichen Teil des Schutzgebietes wird das Landschaftsbild durch einen Windpark mit 9 Windkraftanlagen (WKA) geprägt.</p> <p>Weitere prägende Elemente sind die Reste der Höckerlinie (Westwall), zahlreiche Gehölzstrukturen, Streuobstwiesenbestände sowie eine Teilfläche des Gierlachsgrabens nahe der Ortslage Orsbach.</p> <p>Das Schutzgebiet weist ein hohes Entwicklungspotenzial auf und hat zudem eine außerordentlich große avifaunistische Bedeutung, insbesondere für gefährdete Offenlandarten.</p> <p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• fehlender Waldrand und Fichtenaufforstungen im Bereich des Vetschauer Berges,</li> <li>• künstliche Anlagen (Teich ehemalige Nerzfarm Orsbach),</li> <li>• naturferne Bachläufe,</li> <li>• Verbuschung von Offenlandbiotopen,</li> </ul>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• punktuell Neophytenvorkommen (Riesen-Bärenklau).</li> </ul>
	Erhaltung und Sicherung von Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit, Wasserspeichervermögen und Filter- und Pufferfunktion,	v.a. Parabraunerden und Kolluvien
	Erhaltung und Sicherung von trockenen, flachgründigen Böden aus Kalkmergel,	Böden mit einem hohem Biotopentwicklungspotenzial
	Entwicklung und Sicherung einer Biotopvernetzung im intensiv landwirtschaftlich genutztem Raum,	Randstreifen und Säume
	Förderung der Biodiversität,	s. auch Rahmenvereinbarung MULNV, LWK NRW und RLV zur Agrobiodiversität
	Erhaltung, Entwicklung und Schutz von Lebens- und Nahrungsraum von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Tierarten und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere gefährdete Arten der offenen Kulturlandschaft.	<p>Exemplarisch sind hier folgende Arten zu nennen:</p> <p><u>Vögel:</u></p> <p>Steinkauz (<i>Athene noctua</i>),  Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>),  Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>),  Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)  Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>),  Mehlschwalbe (<i>Delichon urbicum</i>),  Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>),  Schwarzkehlchen (<i>Saxicola rubicola</i>),  Wiesenweihe (<i>Circus pygargus</i>),  Feldsperling (<i>Passer montanus</i>),  Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>),  Waldohreule (<i>Asio otus</i>),  Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>),  Steinschmätzer (<i>Oenanthe oenanthe</i>),  Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>),  Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>),  Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>).</p>
	<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote :</u>	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Verbote gemäß Ziffer 2.2.0.	
	<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u>	Teil D - Anhang 1 Lebensraum- /Biotoptypenabhängige Pflege
	Maßnahmenraum festgesetzt unter 5.1.2-2,	
	Umsetzung des kommunalen Artenschutzprogramms für Gartenrotschwanz, Kiebitz, Wachtel und Steinkauz.	Die Maßnahmen des Artenschutzprogrammes werden durch Fördermaßnahmen sowie in Einzelfällen durch CEF-Maßnahmen umgesetzt.

### 2.2.3 Landschaftsschutzgebiet Vaalser Hügelland bei Seffent

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-3 Cb, Da, Db, Dc	<b>Landschaftsschutzgebiet: Vaalser Hügelland bei Seffent</b>	Größe: ca. 129,09 ha Enthalten im Biotopkataster NRW
	<b>Schutzzweck</b> Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Abs. 1, 1., 2. und 3. BNatSchG.	Die Ortslage Seffent liegt mittig im Schutzgebiet, das an das Naturschutzgebiet „Seffent mit Wilkensberg“ angrenzt. Es sind die strukturreichen, grünlandgeprägten, süd- bis südostexponierten Hänge, die das Gebiet und seine Eigenart ausmachen. Einzigartig und schutzwürdig sind die Kalkmergelböden aus der Oberkreide.
	<b>Schutzziele</b> Erhaltung und Optimierung einer stadtnahen Kulturlandschaft, Erhaltung und Optimierung von Streuobstwiesen als typisches Landschaftselement der Kulturlandschaft, Erhaltung und Optimierung von Heckenstrukturen und Feldgehölzbeständen, Erhaltung und Extensivierung des wertvollen Magergrünlandes, Erhaltung des Kleinreliefs und der Terrassenkanten, Erhaltung und Sicherung von trockenen, flachgründigen Böden aus Kalkmergel, Erhaltung und Sicherung von Grundwasserböden, Erhaltung und Optimierung bestehender Heckenstrukturen und Feldgehölzbeständen, Erhalt und Pflege von Kopfbäumen,	Streuobstwiesen und zahlreiche Hecken entlang der gut ausgeprägten Geländekanten geben dem Gebiet einen besonderen Charme. Als Beeinträchtigungen sind zu nennen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Streuobstwiesen teilweise in schlechtem Pflegezustand und mit lückigem Baumbestand,</li> <li>• Eutrophierung von Grünland.</li> </ul>
	Erhaltung, Entwicklung und Schutz des Lebens- und Nahrungsraums von teilweise in ihrem Bestand	Böden mit einem hohem Biotopentwicklungspotenzial Exemplarisch sind hier folgende Arten zu nennen:

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	bedrohten, wildlebenden Tierarten.	<u>Vögel:</u> Kiebitz (Vanellus vanellus), Steinkauz (Athene noctua), Feldsperling (Passer montanus), <u>Fledermäuse:</u> Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus), Großer Abendsegler (Nyctalus noctula), Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus).
	<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote :</u>  Verbote gemäß Ziffer 2.2.0.	
	<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u>  Maßnahmenraum festgesetzt unter 5.1.2-4,  Beseitigung des Lagerplatzes, festgesetzt unter 5.3.2-4,  Umsetzung des kommunalen Artenschutzprogramms für Kiebitz und Steinkauz.	Teil D - Anhang 1 Lebensraum- /Biototypenabhängige Pflege     Die Maßnahmen des Artenschutzprogrammes werden durch Fördermaßnahmen sowie in Einzelfällen durch CEF-Maßnahmen umgesetzt.

#### 2.2.4 Landschaftsschutzgebiet Golfplatz

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-4 Bf, Ce, Cf	<b>Landschaftsschutzgebiet: Golfplatz</b>  <b>Schutzzweck</b> Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Abs. 1, 2. und 3. BNatSchG.  <b>Schutzziele</b> Erhaltung und Optimierung einer Erholungslandschaft,  Erhaltung der klimatischen Ausgleichsfläche,  Erhaltung und Optimierung von Baum- und He-	Größe: ca. 47,93 ha   Am Rande des Schneeberges liegt der 18-Loch-Golfplatz Aachen, eine der ältesten Golfanlagen Deutschlands. Auch wenn in den vergangenen Jahrzehnten Änderungen vorgenommen wurden, passt sich der Platz gut in die Landschaft ein. Die sportliche Nutzung steht sicherlich im Vordergrund, der ökologische und landschaftsästhetische Wert ist aber auf Grund des alten Baum- und Heckenbestandes gegeben.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>ckenstrukturen.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote :</u></p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.2.0.</p> <p><u>Unberührt von den Verboten</u> für Landschaftsschutzgebiete bleiben in diesem Fall alle erforderlichen Pflegemaßnahmen im Rahmen eines regulären Golfplatzbetriebs. Maßnahmen, die zur Regulierung von Problemkräutern und –gräsern in den Bereichen erfolgen, die dem Spielbetrieb dienen, sind zugelassen. Dies schließt den mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmten Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ein. Unberührt bleibt auch die notwendige Düngung zur Erhaltung der Grünanlagen des Spielbetriebs.</p> <p>Maßnahmen, die zur Kompensation von Eingriffen angelegt wurden und der landschaftsgerechten Eingrünung der Anlage sowie dem Erhalt und der Entwicklung wertvoller Offenlandbiotope dienen, sind von der o.g. Regelung wiederum ausgenommen.</p>	

### 2.2.5 Landschaftsschutzgebiet Richterich/Laurensberg

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-5 Cd, Ce, Cf, Dd, De, De	<p><b>Landschaftsschutzgebiet: Richterich/Laurensberg</b></p> <p><b>Schutzzweck</b></p> <p>Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Abs. 1, 1., 2. und 3. BNatSchG.</p> <p><b>Schutzziele</b></p> <p>Erhaltung und Optimierung einer stadtnahen Kulturlandschaft,</p> <p>Erhaltung der klimatischen Ausgleichsfläche,</p>	<p>Größe: ca. 99,04 ha - acht Teilflächen</p> <p>Das Landschaftsschutzgebiet befindet sich im Norden der Stadt Aachen und umfasst acht Teilbereiche, die Freiflächen mit unterschiedlicher Nutzung darstellen. Sowohl offene, stadtnahe Agrarflächen als auch intensiver genutzte Freizeitflächen sind hier einbezogen. Besonders hervorzuheben sind das Feuchtgebiet am Oberlauf des Amstelbaches und der Baumbestand am Schloss Rahe.</p> <p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Streuobstwiesen in schlechtem Pflegezustand, tlw. mit lückigem Baumbestand,</li> </ul>



Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Erhaltung und Optimierung von Streuobstwiesen als typisches Landschaftselement der Kulturlandschaft,	<ul style="list-style-type: none"> <li>Eutrophierung von Grünland.</li> </ul>
	Erhaltung und Optimierung von Fließgewässern und Feuchtwiesen,	
	Erhaltung und Optimierung eines stadtnahen Freizeit- und Erholungsraumes,	
	Erhaltung und Sicherung von Grundwasserböden,	Böden mit einem hohem Biotopotential
	Erhaltung und Sicherung von Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit, Wasserspeichervermögen und Filter- und Pufferfunktion,	v.a. Parabraunerden und Braunerden
	Erhaltung, Entwicklung und Schutz des Lebens- und Nahrungsraums von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Tierarten.	<p>Exemplarisch sind hier folgende Arten zu nennen:</p> <p><u>Vögel:</u></p> <p>Steinkauz (<i>Athene noctua</i>),  Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>),</p> <p><u>Säugetiere:</u></p> <p>Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>),  Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>),  Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>),  <u>diverse Schmetterlings- und Libellenarten.</u></p>
	<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote :</u>	
	Verbote gemäß Ziffer 2.2.0.	
	<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u>	
	Umsetzung des kommunalen Artenschutzprogramms für den Steinkauz.	Die Maßnahmen des Artenschutzprogrammes werden durch Fördermaßnahmen sowie in Einzelfällen durch CEF-Maßnahmen umgesetzt.

## 2.2.6 Landschaftsschutzgebiet Soers

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-6 Dd, De, Ed, Ee, Fd, Fe	<p><b>Landschaftsschutzgebiet: Soers</b></p> <p><b>Schutzzweck</b></p> <p>Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Abs.1, 1., 2. und 3. BNatSchG.</p> <p><b>Schutzziele</b></p> <p>Erhaltung und Optimierung einer stadtnahen Kulturlandschaft,</p> <p>Erhaltung und Optimierung von Streuobstwiesen als typisches Landschaftselement der Kulturlandschaft,</p> <p>Erhaltung und Optimierung von Kopfbäumen und Heckenstrukturen,</p> <p>Renaturierung von Fließgewässern, naturnaher Rückbau von Gewässern,</p> <p>Extensivierung von Feuchtwiesen,</p> <p>Erhaltung und Optimierung eines stadtnahen Freizeit- und Erholungsraumes,</p> <p>Erhaltung und Sicherung von Grund- und Stauwasserböden,</p> <p>Erhaltung, Entwicklung und Schutz des Lebens- und Nahrungsraums von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Tierarten.</p>	<p>Größe: ca. 324,54 ha - vier Teilflächen</p> <p>Das Landschaftsschutzgebiet befindet sich im Norden der Stadt Aachen. Eine Zäsur besteht durch die Autobahn 4, die die beiden größten Teilflächen voneinander trennt. Die kulturhistorisch äußerst wertvolle Landschaft ist sowohl für die Landwirtschaft als auch für die Naherholung von großer Bedeutung. Bereichert wird die grünlandgeprägte Landschaft durch die Wildbachaue sowie einen Abschnitt der Wurm.</p> <p>Von besonderer Bedeutung für den Artenschutz ist das Waldgelände und Feuchtbiotop nördlich der Autobahn. Der Gehölzkomplex in der Nähe von Haus Ferber beherbergt eine große Anzahl an Naturdenkmälern. Bei Hof Hausen befindet sich eine Hochwasserschutzanlage in der Ausprägung als Feuchtbiotopkomplex mit einem dichten Gehölzbestand.</p> <p>Ein besonderes Charakteristikum des Schutzgebietes ist ein großflächiges Trainings- und Turniergelände für verschiedene Pferdesportdisziplinen (u.a. Springreiten, Geländereiten und Fahren).</p> <p>Böden mit hohem Biotopentwicklungspotenzial</p> <p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verrohrungen/Durchlässe an Gewässern,</li> <li>• Streuobstwiesen in schlechtem Pflegezustand, tlw. ohne Baumbestand,</li> <li>• punktueller Neophytenvorkommen (Riesen-Bärenklau, Indisches Springkraut).</li> </ul> <p>Exemplarisch sind hier folgende Arten zu nennen:</p> <p><u>Säugetiere:</u></p> <p>Europäischer Biber (<i>Castor fiber</i>),</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote :</u></p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.2.0</p> <p>Das Einbringen nicht standortgerechter und/ oder nicht heimischer Arten ist verboten (insbesondere Thuja, Kirschlorbeer oder Wacholder wegen der Übertragung von Krankheiten und Schädlingen auf Obstbäume).</p> <p><u>Unberührt von den Verboten</u> für Landschaftsschutzgebiete bleibt die genehmigte Nutzung des Tuniergeländes durch den Aachen-Laurensberger Rennverein (ALRV), d.h. alle erforderlichen Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen zur Gewährleistung eines regulären Turnierbetriebs.</p>	<p>Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>),  Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>),  Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>),  Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>),  Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>),  Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>),  Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>),  Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii / mystacinus</i>),</p> <p><u>Vögel:</u></p> <p>Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>),  Steinkauz (<i>Athene noctua</i>),  Feldsperling (<i>Passer montanus</i>),  Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>),  Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>),</p> <p><u>Reptilien:</u></p> <p>Ringelnatter (<i>Natrix natrix</i>),</p> <p><u>Amphibien:</u></p> <p>Erdkröte (<i>Bufo bufo</i>),  Grasfrosch (<i>Rana temporaria</i>),  Teichmolch (<i>Lissotriton vulgaris</i>),  Bergmolch (<i>Ichthyosaura alpestris</i>).</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Ebenfalls bleiben die genehmigten Maßnahmen im Rahmen der Umsetzung des „Weißen Weges“ unberührt.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p> <p>Umsetzung des kommunalen Artenschutzprogramms für Bartfledermaus, Steinkauz und Ringelnatter,</p> <p>Wiederherstellung von Streuobstwiesen, festgesetzt unter 5.1.3-19 bis 5.1.3-22,</p> <p>Die im Gebiet vorhandenen Kopfbäume sind durch regelmäßige Pflege (in einem Turnus von 7 Jahren) zu erhalten. Abgängige Kopfbäume sind durch Neupflanzungen, die als Kopfbäume gepflegt werden, zu ersetzen.</p> <p>Renaturierung von Gewässer, naturnaher Rückbau, festgesetzt unter 5.1.3-23 bis 5.1.3-24, 5.1.1-29, Maßnahmen gem. WRRL,</p> <p>Entwicklung von Überschwemmungsbereichen, festgesetzt unter 5.1.3-25 bis 5.1.3-26.</p>	<p>Die Maßnahmen des Artenschutzprogrammes werden durch Fördermaßnahmen sowie in Einzelfällen durch CEF-Maßnahmen umgesetzt.</p> <p>Das Gebot der Kopfbaumpflege verpflichtet die Stadt Aachen, diese Aufgabe selbst wahrzunehmen oder in Auftrag zu geben.</p>

### 2.2.7 Landschaftsschutzgebiet Lousberg und Müschpark

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-7 De, Ee, Ef	<p><b>Landschaftsschutzgebiet: Lousberg und Müschpark</b></p> <p><b>Schutzzweck</b></p> <p>Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Abs. 1, 1., 2. und 3. BNatSchG.</p> <p><b>Schutzziele</b></p> <p>Erhaltung und Optimierung eines stadtnahen Landschaftsparks,</p> <p>Erhaltung der stadökologisch wertvollen Parkflächen mit ihren teils sehr alten Baumbeständen,</p>	<p>Größe: ca. 63,88 ha</p> <p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den Lousberg und den Salvatorberg mit dem Klostergebäude und liegt innenstadtnah im Aachener Norden. Eine große geologische Besonderheit stellt die ausgeprägte Erhebung des Lousbergs (Geotop GK-5202-012, „Feuersteinabbau am Lousberg“) mit einer Höhe von ca. 262 m dar. Ursprünglich bedeckte ihn eine mit Feuerstein durchsetzte Kalkplatte, welche jedoch im Mittelneolithikum (etwa ab 3800 v.Chr.) systematisch im Zuge der Feuersteingewinnung abgebaut wurde. Lange Zeit blieb der Lousberg unbewaldet, bis er im 19. Jahrhundert zum Park umgestaltet wurde. Dort</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Erhaltung und Optimierung von Stillgewässern,	entstand mit dem Volkspark die älteste von Bürgern errichtete Parkanlage Mitteleuropas. Die heutige Parklandschaft weist einen waldähnlichen Charakter auf.
	Erhaltung der klimatischen Ausgleichsfläche,	Nördlich des Lousberges schließt der Landschaftsgarten „Müschpark“ an, der ebenfalls in der Tradition der Landschaftsparks des neunzehnten Jahrhunderts angelegt wurde. Dieser Park weist darüber hinaus auch typische landwirtschaftliche Elemente wie Streuobstwiesen, Kopfbäume und Heckenstrukturen auf, sodass sich der Übergang in die Landschaft fließend gestaltet.
	Erhaltung eines wertvollen Geotops,	
	Erhaltung und Optimierung eines stadtnahen Freizeit- und Erholungsraumes,	Das Schutzgebiet hat sowohl aus Artenschutzsicht als auch für das städtische Klima eine sehr hohe stadtoökologische Bedeutung. Der Altbaumbestand besteht aus zahlreichen Baumarten, was den Bestand auch dendrologisch interessant macht.
		Als Beeinträchtigungen sind zu nennen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zierpflanzungen</li> </ul>
	Erhaltung und Sicherung von trockenen Sandböden,	Archivfunktion
	Erhaltung, Entwicklung und Schutz des Lebens- und Nahrungsraums von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Tier- und Pflanzenarten.	Exemplarisch sind hier folgende Arten zu nennen: <u>Fledermäuse:</u> Breitflügel-Fledermaus ( <i>Eptesicus serotinus</i> ), Fransenfledermaus ( <i>Myotis cv. nattereri</i> ), Rauhautfledermaus ( <i>Pipistrellus nathusii</i> ), Großer Abendsegler ( <i>Nyctalus noctula</i> ), Zwergfledermaus ( <i>Pipistrellus pipistrellus</i> ), <u>Vögel:</u> Kleinspecht ( <i>Dryobates minor</i> ), Grünspecht ( <i>Picus viridis</i> ), Waldkauz ( <i>Strix aluco</i> ), Hohltaube ( <i>Columba oenas</i> ), <u>Amphibien:</u> Erdkröte ( <i>Bufo bufo</i> ), Grasfrosch ( <i>Rana temporaria</i> ),

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote :</u></p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.2.0.</p> <p><u>Unberührt</u> von den Verboten für Landschaftsschutzgebiete bleiben in diesem Fall alle erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die zur Umsetzung des mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmten Parkpflegewerkes notwendig sind.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p> <p>Erholungslenkungskonzept Lousberg, festgesetzt unter 5.1-xx;</p> <p>Umsetzung des Parkpflegewerkes für den Lousberg, festgesetzt unter 5.1-xx;</p> <p>Umsetzung des Parkpflegewerkes für den Müschpark, festgesetzt unter 5.1-xx;</p> <p>Wiederherstellung von Streuobstwiesen, festgesetzt unter 5.1.3-27 bis 5.1.3-28.</p>	<p>Teichmolch (<i>Lissotriton vulgaris</i>),</p> <p>Bergmolch (<i>Ichthyosaura alpestris</i>).</p> <p><u>Pflanzen:</u></p> <p>Knolliges Rispengras (<i>Poa bulbosa</i>).</p>

## 2.2.8 Landschaftsschutzgebiet Friedhöfe Aachen-Mitte

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-8 Cf, Cg, Df, Eh, Fg, Fh, Ge, Gf, Hf	<p><b>Landschaftsschutzgebiet: Friedhöfe Aachen-Mitte</b></p> <p><b>Schutzzweck</b></p> <p>Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Abs. 1, 1., 2. und 3. BNatSchG.</p> <p><b>Schutzziele</b></p> <p>Erhaltung und Optimierung einer stadtnahen</p>	<p>Größe: ca. 133,39 ha - fünf Teilflächen</p> <p>Das Landschaftsschutzgebiet setzt sich aus folgenden Teilflächen zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Westfriedhof (I und II) einschließlich angrenzender Freiflächen;</li> <li>• Waldfriedhof, im Norden des Augustiner Waldes;</li> <li>• Friedhof Lintert, südöstlich des</li> </ul>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Friedhofsparklandschaft,</p> <p>Erhaltung und Optimierung von Freiflächen mit einer hohen Bedeutung im Biotopverbund,</p> <p>Erhaltung einer Gedenkstätte mit hohem Wert für die stille Erholung und Besinnung,</p> <p>Erhaltung klimatischer Ausgleichsflächen.</p>	<p>Nellessenparks;</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Friedhof Aachen Hüls;</li> <li>• Friedhof Nirmer Straße.</li> </ul> <p>Alle Friedhöfe haben gemeinsam, dass sie wertvolle Lebensräume für viele Tier- und Pflanzenarten sind, eine Bedeutung als Trittstein- oder Verbundbiotop und eine Ausgleichsfunktion in Bezug auf das Stadtklima haben.</p> <p>Moos- und Flechtenreichtum, vielfältige alte Gehölze (Altbaumbestand und Höhlenbäume) kennzeichnen die Friedhöfe.</p> <p>Als Stätten der Ruhe und der Besinnung bieten sie Erholungssuchenden einen Raum in Stadtnähe an.</p> <p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verrohrungen/Durchlässe an Gewässern,</li> <li>• Neophytenvorkommen (Drüsiges Springkraut).</li> </ul>
	<p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote :</u></p>	
	<p>Verbote gemäß Ziffer 2.2.0.</p> <p><u>Unberührt</u> von den Verboten für Landschaftsschutzgebiete bleiben in diesem Fall alle erforderlichen Maßnahmen, die dem regulären Friedhofsbetrieb (gemäß jeweiliger Friedhofssatzung) zuzurechnen sind.</p>	
	<p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p>	
	<p>Sicherung des Altbaumbestandes,</p> <p>Naturverträgliche Pflege der Bereiche, die keiner Nutzung unterliegen.</p>	

**2.2.9 Landschaftsschutzgebiet Vaalserquartier/Heldsruh**

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-9 Bf, Bg, Cf, Cg, Ch, Df, Dg	<b>Landschaftsschutzgebiet: Vaalserquartier/Heldsruh</b>	Größe: ca. 236,98 ha - fünf Teilflächen
	<b>Schutzzweck</b>  Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Abs. 1, 1., 2. und 3. BNatSchG.	Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die vorwiegend als Grünland genutzten Flächen südlich des Vaalserquartiers. Es puffert die beiden Naturschutzgebiete „Obstwiesen Vaalserquartier“ und „Friedrichswald“ gegen schädliche Einflüsse ab.
	<b>Schutzziele</b>  Erhaltung und Optimierung (Extensivierung) von Grünland und Säumen,  Erhaltung und Optimierung von Streuobstwiesen und Kopfbäumen,  Erhaltung von Heckenstrukturen,  Erhaltung und Sicherung der Hohlwege und der Höckerlinie,  Erhaltung und Stärkung des Biotopverbundes,  Erhaltung und Sicherung von Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit, hohem Wasserspeichervermögen sowie Filter- und Pufferfunktion.	Im Dreiländereck wird eine grünlandgeprägte Kulturlandschaft mit vielen alten traditionellen Elementen erhalten. Streuobstwiesen, Hohlwege, Kopfbäume, Einzelgehölze sowie Bachabschnitte prägen das Landschaftsbild des Schutzgebietes. Die Bedeutung für die Naherholung und die Freizeitgestaltung lassen sich am Campingplatz in der Nähe von Heldsruh sowie an Reit- und Sportplätzen festmachen.  Das Geotop „Schafskaul bei Heldsruh“ (GK-5202-005) liegt innerhalb des Schutzgebietes.
	<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote :</u>	Als Beeinträchtigungen sind zu nennen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verrohrungen/Durchlässe an Gewässern,</li> <li>• punktueller Neophytenvorkommen (Drüsiges Springkraut).</li> </ul>
	Verbote gemäß Ziffer 2.2.0.	
	<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u>	Teil D - Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege
	Umsetzung des kommunalen Artenschutzprogramms,	Die Maßnahmen des Artenschutzprogrammes werden durch Fördermaßnahmen sowie in Einzelfällen durch CEF-Maßnahmen umgesetzt.
	Erhalt, Anlage und Pflege von Streuobstwiesen,	



Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Erhalt und Pflege von Hecken,  Nutzungsextensivierung gewässernaher Flächen.	u.a. zum Erosionsschutz

### 2.2.10 Landschaftsschutzgebiet Freizeit und Erholung Aachen-Mitte

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-10 Df, Dg, Eg, Eh, Ff, Gf, Gg, Gh	<p><b>Landschaftsschutzgebiet: Freizeit und Erholung Aachen-Mitte</b></p> <p><b>Schutzzweck</b> Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Abs. 1, 1., 2. und 3. BNatSchG.</p> <p><b>Schutzziele</b> Erhaltung und Sicherung der Kaltluftbahnen,  Erhaltung von Freiflächen mit stadtklimatischer Ausgleichsfunktion,  Erhaltung und Optimierung (Extensivierung) von Grünland,  Erhaltung und Optimierung von Streuobstwiesen,  Erhaltung von kleinflächigen Waldbereichen,  Erhaltung und Optimierung von Fließgewässerabschnitten und ihrer Ufervegetation,  Erhaltung und Optimierung von Stillgewässern,  Erhaltung und Stärkung des Biotopverbundes,  Erhaltung und Optimierung einer stadtnahen Freizeit- und Erholungsnutzung,</p>	<p>Größe: ca.163,89 ha - neun Teilflächen</p> <p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst neun Teilflächen, die als Grünfinger für die Stadt Aachen vor allem Klimafunktionen aufweisen. Gleichzeitig stellen sie einen stadtnahen Erholungsraum dar.</p> <p>Teilflächen: Gebiet nordöstlich von Gut Hanbruch mit einem Abschnitt des Johannisbachtals und der Kleingartenanlage „Hanbruch“;  Hangweiher, die Kleingartenanlagen „Hangweiher“, „Kannegießertal“, „Weiße Mühle“, „Lohmühle“, Tennisplätze, Teilabschnitt Klotzweider Bach und kleinflächig Grünland;  Siegeler Wald, Offenland, Streuobstwiesen, Sportplätze, ein Teilabschnitt des Kupferbaches und die Kleingartenanlagen „Siegel“, Stauanlage Kupferbach; Gillesbachtal mit Freizeit- und Sportanlagen und mit den Kleingartenanlagen „Am Höfling Süd“, „Branderhof“, „In den Zwanzigmorgen“, „Am Höfling Nord“ sowie Grünland;  Brander Wall mit Freizeit- und Sportanlagen;  Kleingartenanlagen „Sonnenscheinstraße“ und „Reinhardstraße“ und die angrenzenden Sportplätze.</p> <p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verrohrungen/Durchlässe an Gewässern,</li> </ul>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• punktueller Neophytenvorkommen (Drüsiges Springkraut),</li> <li>• Vorkommen des Kamberkrebses (Hangeweiber).</li> </ul>
	<p>Erhaltung, Entwicklung und Schutz des Lebens- und Nahrungsraums von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Tier- und Pflanzenarten.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote :</u></p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.2.0.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p> <p>Sicherung der Freiflächen mit stadtklimatischer Ausgleichsfunktion.</p>	<p>Exemplarisch sind hier folgende Arten zu nennen:</p> <p><u>Fledermäuse:</u> Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>), Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>),</p> <p><u>diverse Schmetterlinge.</u></p> <p>Teil D - Anhang 1 Lebensraum- /Biotoptypenabhängige Pflege</p>

### 2.2.11 Landschaftsschutzgebiet Ronheide/Steinebrück

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-11 Cb, Da, Db, Dc	<p><b>Landschaftsschutzgebiet: Ronheide/Steinebrück</b></p> <p><b>Schutzzweck</b></p> <p>Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Abs. 1, 1., 2. und 3. BNatSchG.</p> <p><b>Schutzziele</b></p> <p>Erhaltung und Optimierung von Streuobstwiesen,</p> <p>Erhaltung und Optimierung von Fließgewässerabschnitten und ihrer Ufervegetation,</p> <p>Erhaltung und Optimierung von Stillgewässern,</p> <p>Erhaltung von Freiflächen mit stadtklimatischer Ausgleichsfunktion,</p> <p>Erhaltung und Stärkung des Biotopverbundes,</p> <p>Naturverträgliche Freizeit- und Erholungsnutzung,</p>	<p>Größe: ca. 242,11 ha - sechs Teilflächen Enthalten im Biotopkataster NRW</p> <p>Das Landschaftsschutzgebiet besteht aus sechs Teilflächen:</p> <p>Teilbereich des Aachener Stadtwalds (Adamshäuschen, Scherpenberg);</p> <p>Colynshof;</p> <p>Goldbachtal;</p> <p>Bereiche um Ronheide, Tönnersath, Chorusberg mit Predigerbach, Stauanlage Diepenbenden, Sportplatz;</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		<p>Bereich um Steinebrück und Waldhausen.</p> <p>Das Landschaftsschutzgebiet weist einen großen Strukturreichtum auf. Wald-Offenland-Mosaik, Bachtälchen, Streuobstwiesen und Grünlandflächen prägen die innenstadtnahen Freiraumbereiche. Diverse Sport- und Freizeitanlagen runden das Angebot der stadtnahen Erholung ab. Einige Teilbereiche, wie Kannegießerbach, Goldbachtal, Predigerbach und Johannisbach sind als LB zudem im LSG eingebettet und prägen das Schutzgebiet.</p> <p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verrohrungen/Durchlässe an Gewässern,</li> <li>• punktuell Neophytenvorkommen,</li> <li>• fehlender Waldrand,</li> <li>• Nadelbaumaufforstungen,</li> <li>• Vorkommen des Kamberkrebsses (2005),</li> <li>• stark degenerierte Streuobstwiesen.</li> </ul>
	Erhaltung und Optimierung des Gebietes als Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen gefährdeten und seltenen Biotoptypen,	<p>Folgende der nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotoptypen kommen im Gebiet vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sümpfe (CC0, ),</li> <li>• Bruchwald (AC0) ,</li> <li>• Feuchtwiesen (EC1),</li> <li>• Seggen- und binsenreiche Nasswiesen(CD0),</li> <li>• Natürliche oder naturnahe unverbaute Bereiche fließender und stehender Binnengewässer (FM0),</li> </ul>
	Erhaltung und Sicherung von trockenen Sandböden,	Archivfunktion
	Erhalt und Sicherung von Böden von Braunerden, d.h. natürlicher Bodenfruchtbarkeit, Wasserspeichervermögen und Filter- und Pufferfunktion,	Bodenfunktion Naturhaushalt gemäß Aachener Bodenfunktionskarte
	Erhaltung und Sicherung von Grundwasserböden,	Böden mit Biotopentwicklungspotenzial
	Erhaltung, Entwicklung und Schutz von Lebens- und Nahrungsraum von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Tier- und Pflanzenarten.	Exemplarisch sind hier folgende Arten zu nennen: Edelkrebs ( <i>Astacus astacus</i> ), Aal ( <i>Anguilla anguilla</i> ).
	<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote :</u>	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Verbote gemäß Ziffer 2.2.0.	
	<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u>	Teil D - Anhang 1 Lebensraum- /Biototypenabhängige Pflege
	Sicherung der Freiflächen mit stadtklimatischer Ausgleichsfunktion,	
	Umsetzung des kommunalen Artenschutzprogramms für den Edelkrebs.	Die Maßnahmen des Artenschutzprogrammes werden durch Fördermaßnahmen sowie in Einzelfällen durch CEF-Maßnahmen umgesetzt.

### 2.2.12 Landschaftsschutzgebiet Aachener Wald

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-12 Bg, Cg, Ch, Ci, Dg, Dh, Di, Eh, Ei, Fg, Fh, Fi	<b>Landschaftsschutzgebiet: Aachener Wald</b>	Größe: ca. 1.297,23 ha - zwölf Teilflächen
	<b>Schutzzweck</b>	Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den Aachener Stadtwald. Es besteht aus zwölf Teilflächen und enthält außer dem zentralen Stadtwaldbereich noch den bewaldeten Vaalserberg und den Nellesenpark sowie kleinere Waldflächen rund um das Beverbachtalsystem, welche zum Gesamtkomplex des Stadtwaldes gehören.
	Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Abs. 1, 1., 2. und 3. BNatSchG.	Typisches Merkmal des Aachener Waldes sind die Buchenwälder unterschiedlicher Ausprägung.
	<b>Schutzziele</b>	Zum Gebiet wurden die Grünlandbereiche bei Gut Grenzhof sowie südlich von Bildchen mit seinen Hecken- und Gehölzstrukturen arrondiert.
	Optimierung einer naturverträglichen Freizeit- und Erholungsnutzung,	Bäche wie der Tüljebach bei Bildchen, der Kreuztalerbach in der Nähe von Entenpfuhl oder ein Vorfluter des Beverbaches liegen im Schutzgebiet.
	Erhaltung und Entwicklung eines großflächigen Laubwaldgebietes,	Das Gebiet hat eine große Bedeutung für die Naherholung und für das Stadtklima (Ausgleichsfunktion). Auch für den Biotopverbund hat das strukturreiche Schutzgebiet einen hohen Stellenwert. Als Lebensraum für zahlreiche gefährdete Tier- und Pflanzenarten bietet der Aachener Wald gute Voraussetzungen.
	Erhaltung und Entwicklung von strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern mit einem hohem Tot- und Altholzanteil,	
	Erhaltung und Entwicklung von Streuobstwiesen, -weiden und Hecken,	
	Erhaltung und Sicherung des Landgrabens,	
	Erhaltung und Optimierung von Still- und Fließgewässern,	
	Erhaltung und Stärkung des Biotopverbundes,	Die Geotope GK-5202-010 („Aufschluss im Aachener Stadtwald beim Dreiländerblick“), und -

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		011 („Zyklopensteine beim Aachener Grenzübergang Köpfchen“) liegen innerhalb des Schutzgebiets.
		Als Beeinträchtigungen sind zu nennen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verrohrungen/Durchlässe an Gewässern,</li> <li>• Neophytenvorkommen (Drüsiges Springkraut),</li> <li>• fehlender Waldrand,</li> <li>• flächiges Auftreten von Adlerfarn und Brombeere,</li> <li>• Nadelbaumaufforstungen.</li> </ul>
	Erhaltung und Optimierung des Gebietes als Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen gefährdeten und seltenen Biotoptypen,	Folgende der nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotoptypen kommen im Gebiet vor: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bruch- und Sumpfwälder (AC0),</li> <li>• Quellen (FK0).</li> </ul>
	Erhaltung und Sicherung von trockenen Sandböden,	Archivfunktion
	Erhalt und Sicherung von Böden von Braunerden, d.h. natürlicher Bodenfruchtbarkeit, Wasserspeichervermögen und Filter- und Pufferfunktion,	Bodenfunktion Naturhaushalt gemäß Aachener Bodenfunktionskarte
	Erhaltung und Sicherung von Grundwasserböden,	Böden mit hohem Biotopentwicklungspotenzial
	Erhaltung, Entwicklung und Schutz des Lebens- und Nahrungsraums von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Tier- und Pflanzenarten.	Exemplarisch sind hier folgende Arten zu nennen: <u>Säugetiere:</u> Europäische Wildkatze ( <i>Felis silvestris</i> ) Zwergfledermaus ( <i>Pipistrellus pipistrellus</i> ), Breitflügelfledermaus ( <i>Eptesicus serotinus</i> ), Großer Abendsegler ( <i>Nyctalus noctula</i> ), Große Bartfledermaus ( <i>Myotis brandtii</i> ), Kleiner Abendsegler ( <i>Nyctalus leisleri</i> )
		Vögel (insbes. Spechtarten)
	<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote :</u>	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Verbote gemäß Ziffer 2.2.0.  <u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u>  Rekultivierung Camp Hiffeld, festgesetzt unter 5.3.1-1.	Teil D - Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege

### 2.2.13 Landschaftsschutzgebiet Aachener Tierpark

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-13 Fg	<p><b>Landschaftsschutzgebiet:</b> <b>Aachener Tierpark</b></p> <p><b>Schutzzweck</b> Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Abs. 1, 1. und 3. BNatSchG.</p> <p><b>Schutzziele</b> Erhaltung für die Erholungsnutzung,  Erhaltung von Freiflächen mit einer stadtklimatischen Ausgleichsfunktion,  Erhaltung von Gehölzbeständen,  Erhaltung und Entwicklung von Streuobstwiesen und Hecken,  Erhaltung und Stärkung des Biotopverbundes,  Erhaltung, Entwicklung und Schutz des Lebens- und Nahrungsraums von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Tier- und Pflanzenarten.</p>	<p>Größe: ca. 10,56 ha</p> <p>Das Landschaftsschutzgebiet befindet sich am südlichen Rand des Aachener Kessels. Der Beverbach durchfließt das Gebiet von Süden nach Norden. Namensgebend ist der Aachener Tierpark (EUREGIOZOO) an der Oberen Drimbornstraße.</p> <p>Wichtige Biotopelemente, die zum Struktureichtum des Gebietes beitragen, sind das Drimborner Wäldchen sowie diverse Baumdenkmäler.</p> <p>Exemplarisch sind hier folgende Arten/-gruppen zu nennen: Fledermäuse, Aal (<i>Anguilla anguilla</i>), Feld-Ulme (<i>Ulmus minor</i>).</p> <p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verrohrungen/Durchlässe an Gewässern,</li> <li>• eingeschränkte Durchgängigkeit des Fließgewässers Beverbach,</li> </ul>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
--------	-------------------------	---------------

- Eutrophierung des Staubeckens.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote :

Verbote gemäß Ziffer 2.2.0.

Unberührt von den Verboten für Landschaftsschutzgebiete bleiben in diesem Fall alle erforderlichen Maßnahmen, die dem regulären Betrieb des Tierparks zuzurechnen sind.

### 2.2.14 Landschaftsschutzgebiet Kornelimünster/Walheim

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
--------	-------------------------	---------------

<p><b>2.2-14</b>                      Ei, Fg, Fh, Fi, Fj, Fk, Gh, Gi, Gj, Gk, Hh, Hi, Hj, Hk, Lh, Li, Lj</p>	<p><b>Landschaftsschutzgebiet: Kornelimünster/Walheim</b></p> <p><b>Schutzzweck</b>                      Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Abs. 1, 1., 2. und 3. BNatSchG.</p> <p><b>Schutzziele</b>                      Erhaltung der Freiräume zwischen den Ortslagen</p> <p>Erhaltung und Optimierung von Fließgewässern,</p> <p>Erhaltung und Wiederherstellung von Streuobstwiesen und –weiden,</p> <p>Erhaltung und Pflege von Kopfbäumen,</p> <p>Erhaltung von Hecken und Gehölzstreifen,</p> <p>Erhaltung der Dauergrünlandflächen,</p> <p>Extensivierung der Grünlandbewirtschaftung,</p>	<p>Größe: ca. 2.382,47 ha - 22 Teilflächen</p> <p>Das Landschaftsschutzgebiet wird überwiegend von Grünland geprägt. Es weist eine außerordentlich große Anzahl an Strukturen und Biotopen auf, die Lebensraum für seltene und gefährdete Arten bieten. Streuobstwiesen, Hecken und Feldgehölze betonen den besonderen Charakter dieser alten Kulturlandschaft. Sonderbiotope, wie artenreiche Trockenrasen und Felswände, ermöglichen eine besondere Artenvielfalt. Zahlreiche lineare Strukturen, wie Vennbahntrasse, Fließgewässer und Abschnitte der Höckerlinie durchziehen das Schutzgebiet.</p>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Erhaltung und Stärkung des Biotopverbundes,	
	Optimierung einer naturverträglichen Freizeit- und Erholungsnutzung,	
	Erhaltung und Sicherung von schutzwürdigen Böden mit ihren Bodenfunktionen,	
	Erhaltung einer kulturhistorisch bedeutsamen Heckenlandschaft,	bei Sief
		Als Beeinträchtigungen sind zu nennen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verrohrungen/Durchlässe an Gewässern,</li> <li>• Neophytenvorkommen (Drüsiges Springkraut, punktuell Riesen-Bärenklau),</li> <li>• degenerierte Streuobstwiesen,</li> <li>• zerschnittener Landschaftsraum.</li> </ul>
	Erhaltung und Optimierung des Gebietes als Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen gefährdeten und seltenen Biotoptypen,	Folgende der nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotoptypen kommen im Gebiet vor: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Seggen- und binsenreiche Nasswiesen (EC1),</li> <li>• Artenreiche Magerwiesen und –weiden (ED1),</li> <li>• Natürliche Felsbildungen (GA1).</li> </ul>
	Erhaltung und Entwicklung des Lebens- und Nahrungsraumes von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften.	Exemplarisch sind hier folgende Arten zu nennen: <p><u>Fledermäuse:</u></p> Zwergfledermaus ( <i>Pipistrellus pipistrellus</i> ), Breitflügelfledermaus ( <i>Eptesicus serotinus</i> ), Großes Mausohr ( <i>Myotis myotis</i> ), Großer Abendsegler ( <i>Nyctalus noctula</i> ), Rauhautfledermaus ( <i>Pipistrellus nathusii</i> ), <i>Myotis spec.</i> <p><u>Vögel:</u></p> Steinkauz ( <i>Athene noctua</i> ), Rotmilan ( <i>Milvus milvus</i> ), Feldsperling ( <i>Passer montanus</i> ), Mehlschwalbe ( <i>Delichon urbicum</i> ),



Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		<p>Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>),  Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>),  als Zugvögel:  Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>),  Braunkehlchen (<i>Saxicola ruberta</i>),</p> <p><u>Krebse:</u>  Edelkrebs (<i>Astacus astacus</i>),</p> <p><u>Weichtiere:</u>  Längliche Sumpfschnecke (<i>Omphiscola glabra</i>),</p> <p><u>Pflanzen:</u>  Feldulme (<i>Ulmus minor</i>),  Nickender Zweizahn (<i>Bidens cernua</i>),  Kleinfrüchtiger Ackerfrauenmantel (<i>Aphanes australis</i>),  Europäisches Quellgras (<i>Catabrosa aquatica</i>)</p>
	<p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote :</u></p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.2.0.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p> <p>Maßnahmenraum Grünland, festgesetzt unter 5.1.2-5,</p> <p>Maßnahmenraum Grünland, Streuobstwiesen, Flurgehölze, festgesetzt unter 5.1.2-6,</p> <p>Beseitigung des Lagerplatzes, festgesetzt unter 5.3.2-2,</p> <p>Pflege von Feuchtwiesen, festgesetzt unter 5.4-1 bis 5.4-2,</p> <p>Umsetzung des kommunalen Artenschutzprogramms für Kiebitz, Gartenrotschwanz, Europäisches Quellgras, Edelkrebs und Steinkauz.</p>	<p>Die Maßnahmen des Artenschutzprogrammes werden durch Fördermaßnahmen sowie in Einzelfällen durch CEF-Maßnahmen umgesetzt.</p>

## 2.2.15 Landschaftsschutzgebiet Münsterwald

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-15 Gk, Gl, Hj, HK, HI, Lj, Lk	<p><b>Landschaftsschutzgebiet: Münsterwald</b></p> <p><b>Schutzzweck</b></p> <p>Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Abs. 1, 1., 2. und 3. BNatSchG.</p> <p><b>Schutzziele</b></p> <p>Erhaltung und Entwicklung eines großflächigen Waldgebietes,</p> <p>Naturschutzfachliche Optimierung der Waldbewirtschaftung,</p> <p>Sicherung von Referenzflächen im Wald,</p> <p>Erhaltung und Optimierung von Fließ- und Stillgewässern,</p> <p>Erhaltung und Stärkung des Biotopverbundes,</p> <p>Optimierung einer naturverträglichen Freizeit- und Erholungsnutzung,</p> <p>Erhaltung und Sicherung von Grund-, Moor- und Stauwasserböden,</p> <p>Erhaltung und Optimierung des Gebietes als Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen gefährdeten und seltenen Biotoptypen,</p> <p>Erhaltung und Entwicklung eines Lebens- und Nahrungsraumes von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Tier- und Pflanzenarten.</p>	<p>Größe: ca. 858,20 ha - zwei Teilflächen</p> <p>Das waldbetonte Landschaftsschutzgebiet befindet sich im Süden der Stadt Aachen. Großflächige Fichten- und Kiefernforste dominieren das Waldbild. Entlang der Quellzuflüsse zur Inde sind meist Laubwälder eingestreut. Die Laubmischwälder im Münsterwald sind besonders für Höhlenbrüter von Bedeutung.</p> <p>Das Landschaftsschutzgebiet weist ein hohes Entwicklungspotenzial auf.</p> <p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Nadelbaumaufforstungen</li> </ul> <p>Böden mit hohem Biotopentwicklungspotenzial</p> <p>Folgende der nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotoptypen kommen im Gebiet vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bruch- und Sumpfwälder (AC0),</li> <li>• Quellbereiche (FK0).</li> </ul> <p>Exemplarisch sind hier folgende Arten zu nennen:</p> <p><u>Säugetiere:</u></p> <p>Europäische Wildkatze (<i>Felis silvestris</i>)</p> <p>Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>),</p> <p>Wasserschnecken (Myotis daubentonii),</p> <p>Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>),</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote :</u></p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.2.0.</p> <p><u>Unberührt</u> von den Verboten für Landschaftsschutzgebiete bleiben in diesem Fall die genehmigten Windenergieanlagen und alle erforderlichen Maßnahmen, die dem regulären Bau und Betrieb zuzurechnen sind.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p> <p>Umsetzung des kommunalen Artenschutzprogramms für die Bartfledermaus,</p> <p>Schließen von Entwässerungsgräben,</p> <p>Maßvolle und sukzessive Umwandlung von Nadelholzforsten vor allem in Gewässernähe.</p>	<p>Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>),  Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>),  Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>),  Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>),  Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i> / <i>mystacinus</i>),  <i>Myotis spec.</i> (Fledermaus Gattungsname),  <u>Vögel:</u>  Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>),  Waldlaubsänger (<i>Phylloscopus sibilatrix</i>),  Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>),  Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>),  Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>),  Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>),  Mehlschwalbe (<i>Delichon urbicum</i>),  <u>Amphibien und Reptilien:</u>  Waldeidechse (<i>Lacerta vivipara</i>),  Feuersalamander (<i>Salamandra salamandra</i>),</p> <p>Die Maßnahmen des Artenschutzprogrammes werden durch Fördermaßnahmen sowie in Einzelfällen durch CEF-Maßnahmen umgesetzt.</p>

**2.2.16 Landschaftsschutzgebiet Eilendorf/Freund**

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-16 Gf, Gg, Hf, Hg, Hh	<b>Landschaftsschutzgebiet: Eilendorf/Freund</b>	Größe: ca. 361,85 ha - acht Teilflächen
	<b>Schutzzweck</b>  Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Abs. 1, 1., 2. und 3. BNatSchG.	Das Landschaftsschutzgebiet befindet sich zwischen den Ortslagen Eilendorf und Freund. Es handelt sich um eine reich strukturierte, grünlandbetonte Agrarlandschaft. Zu den wichtigsten Strukturen gehören mehrere Bachauen (Haarbach, Freunder Bach, Rödgerbach, Brander Bach, Ellerbach). Diese werden überwiegend von Gehölzbeständen begleitet. Im Gebiet sind eingestreute Heckenstrukturen und Teile der Höckerlinie enthalten, während sich im Umfeld der Siedlungen bedeutsame Streuobstwiesenbestände finden. Ein Abschnitt der alten Vennbahntrasse und die Begleitgehölze schirmen das Gebiet vom Innenstadtbereich (Gewerbegebiet) ab.
	<b>Schutzziele</b>  Erhaltung und Anreicherung der landwirtschaftlich geprägten Kulturlandschaft,	Insgesamt hat dieser Grünlandkomplex am Ballungsrand von Aachen ein hohes Entwicklungspotenzial und eine besondere Bedeutung als Biotopverbundelement.
	Erhaltung des Dauergrünlandes,	
	Erhaltung der Bachauen mit ihren typischen Auengehölzen,	
	Erhaltung und Wiederherstellung von Streuobstwiesen und –weiden,	
	Erhaltung und Pflege von Kopfbäumen,	
	Erhaltung von Hecken und Gehölzstreifen,	
	Extensivierung der Grünlandbewirtschaftung,	
	Erhaltung und Stärkung des Biotopverbundes,	
	Optimierung einer naturverträglichen Freizeit- und Erholungsnutzung,	
	Erhaltung und Sicherung von Stauwasserböden,	Böden mit Biotopentwicklungspotenzial
	Erhaltung und Sicherung von Böden mit natürlicher Bodenfruchtbarkeit, Wasserspeichervermögen sowie Filter- und Pufferfunktion,	Böden mit Bodenfunktion Naturhaushalt
		Als Beeinträchtigungen sind zu nennen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verrohrungen/Durchlässe an Gewässern,</li> <li>• degenerierte Streuobstwiesen,</li> <li>• zerschnittener Landschaftsraum.</li> </ul>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Erhaltung und Optimierung des Gebietes als Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen gefährdeten und seltenen Biototypen,</p> <p>Erhaltung und Entwicklung des Lebens- und Nahrungsraumes von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Tier- und Pflanzenarten.</p>	<p>Folgende der nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützte Biototypen kommen im Gebiet vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Quellbereiche (FK0).</li> </ul> <p>Exemplarisch sind hier folgende Arten zu nennen:</p> <p><u>Vögel:</u></p> <p>Steinkauz (<i>Athene noctua</i>),  Feldsperling (<i>Passer montanus</i>),  Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>),  Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>),  Mehlschwalbe (<i>Delichon urbica</i>),  Grünspecht,  Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>),  Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>).</p>
	<p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote :</u></p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.2.0.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p> <p>Umsetzung des kommunalen Artenschutzprogramms für den Steinkauz,</p> <p>Umsetzung der aufgeführten Maßnahmen im Maßnahmenraum, festgesetzt unter 5.1.2-3.</p>	<p>Die Maßnahmen des Artenschutzprogrammes werden durch Fördermaßnahmen sowie in Einzelfällen durch CEF-Maßnahmen umgesetzt.</p>

### 2.2.17 Landschaftsschutzgebiet Haaren

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-17 Fe, Ff, Ge, Gf, He, Hf	<p><b>Landschaftsschutzgebiet:</b> Haaren</p> <p><b>Schutzzweck</b></p> <p>Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Abs. 1, 1., 2. und 3. BNatSchG.</p> <p><b>Schutzziele</b></p> <p>Erhaltung und Anreicherung der landwirtschaftlich</p>	<p>Größe: ca. 336,14 ha - vier Teilflächen</p> <p>Das Landschaftsschutzgebiet befindet sich im Nordosten der Stadt Aachen und umfasst das Haarbachtal mit den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen, den Haarener Wald sowie die Grünlandflächen rund um Gut Kalkofen.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	geprägten Kulturlandschaft,	Bemerkenswert sind die Magerrasenreste wie z.B. am Nirmer Tunnel in der Nähe des Haarener Waldes.
	Erhaltung des Dauergrünlandes,	Rund um das Gut Kalkofen liegt ein innenstadtnaher Grünland-Parkkomplex, der als Trittstein- bzw. Vernetzungsbiotop von hoher Bedeutung ist. Des Weiteren weist er eine große Anzahl Naturdenkmäler auf.
	Erhaltung und Ausweitung der Bachauen mit ihren typischen Auengehölzen,	Zum Gebiet wurden die Sportanlagen (Sport- und Tennisplatz) westlich des Berliner Ringes sowie die westlich davon angrenzende Grünfläche arrondiert.
	Erhaltung und Wiederherstellung von Streuobstwiesen und-weiden,	
	Erhaltung von Hecken, Gehölzstreifen und Solitärbäumen,	
	Extensivierung der Grünlandbewirtschaftung,	Als Beeinträchtigungen sind zu nennen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verrohrungen/Durchlässe an Gewässern,</li> <li>• intensive Nutzung des Grünlands,</li> <li>• Fichtenaufforstungen.</li> </ul>
	Erhaltung und Stärkung des Biotopverbundes,	
	Optimierung einer naturverträglichen Freizeit- und Erholungsnutzung,	
	Erhaltung und Sicherung von Schwermetallrasen,	
	Erhaltung und Sicherung von Böden mit natürlicher Bodenfruchtbarkeit, Wasserspeichervermögen sowie Filter- und Pufferfunktion,	Böden mit Bodenfunktion Naturhaushalt
	Erhaltung und Optimierung des Gebietes als Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen gefährdeten und seltenen Biotoptypen,	Folgende der nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotoptypen kommen im Gebiet vor: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Seggen- und binsenreiche Nasswiesen (EC1),</li> <li>• Trockenrasen (ED1),</li> <li>• Schwermetallrasen (DE0),</li> <li>• artenreiche Magerwiesen und –weiden ED1, Ed2).</li> </ul>
	Erhaltung und Entwicklung des Lebens- und Nahrungsraumes von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Tier- und Pflanzenarten.	Exemplarisch sind hier folgende Arten zu nennen: <p><u>Fische, Krebse:</u></p> <p>Aal (<i>Anguilla anguilla</i>),</p> <p>Edelkrebs (<i>Astacus astacus</i>),</p> <p><u>Pflanzen:</u></p> <p>Flatterulme (<i>Ulmus laevis</i>),</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote :</u></p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.2.0.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p> <p>Umsetzung des kommunalen Artenschutzprogramms für Edelkrebs und Galmei-Miere,</p> <p>Umsetzung der Maßnahmen des Maßnahmenraumes zwischen Nirm und Haaren, festgesetzt unter 5.1.2-7.</p>	<p>Gewöhnliche Grasnelke (<i>Armeria maritima</i> ssp. <i>elongata</i>),</p> <p>Galmei-Hellerkraut (<i>Noccaea caerulea</i> ssp. <i>sylvestris</i>),</p> <p>Gelbes Galmei Veilchen (<i>Viola calaminaria</i>),</p> <p>Galmei-Miere (<i>Minuartia caespitosa</i>).</p> <p>Die Maßnahmen des Artenschutzprogrammes werden durch Fördermaßnahmen sowie in Einzelfällen durch CEF-Maßnahmen umgesetzt.</p>

## 2.2.18 Landschaftsschutzgebiet Verlautenheide

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-18 Ge, He	<p><b>Landschaftsschutzgebiet: Verlautenheide</b></p> <p><b>Schutzzweck</b></p> <p>Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Abs. 1, 1., 2. und 3. BNatSchG.</p> <p><b>Schutzziele</b></p>	<p>Größe: ca. 204,48 ha - drei Teilflächen</p> <p>Das Landschaftsschutzgebiet liegt südlich des Autobahnkreuzes in der Nähe von Verlautenheide. Die ackerbaulich genutzten Flächen nördlich der Anschlussstelle Würselen wurden zum Gebiet arrondiert.</p> <p>Es handelt sich um ein überwiegend recht strukturarmes, durch Ackerbau geprägtes Gebiet, das einige wenige Einzelgehölze und Streuobstwiesenreste enthält.</p> <p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verrohrungen/Durchlässe an Gewässern,</li> <li>• zerschnittener Freiraum,</li> <li>• hohe Lärmbelastung,</li> <li>• Nährstoffeintrag,</li> <li>• punktuell Neophytenvorkommen</li> </ul>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Erhaltung und Sicherung schutzwürdiger Böden,</p> <p>Erhaltung und Entwicklung des Lebens- und Nahrungsraumes von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Tier- und Pflanzenarten,</p> <p>Erhaltung der landwirtschaftlich geprägten Kulturlandschaft,</p> <p>Erhaltung und Wiederherstellung von Streuobstwiesen,</p> <p>Erhaltung von Hecken, Gehölzstreifen und Solitäräumen.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote :</u></p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.2.0.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p> <p>Umsetzung des kommunalen Artenschutzprogramms,</p> <p>Umsetzung der Maßnahmen des Maßnahmenraumes Verlautenheide, festgesetzt unter 5.1.2-8.</p>	<p>(Riesen-Bärenklau).</p> <p>Bodenfunktionen, Biotopentwicklungspotenzial</p> <p>Exemplarisch sind hier folgende Arten zu nennen:</p> <p><u>Pflanzen:</u></p> <p>Galmei-Hellerkraut (<i>Noccaea caerulescens</i> ssp. <i>sylvestris</i>),</p> <p>Gelbes Galmei Veilchen (<i>Viola calaminaria</i>)</p> <p>Die Maßnahmen des Artenschutzprogrammes werden durch Fördermaßnahmen sowie in Einzelfällen durch CEF-Maßnahmen umgesetzt.</p>

### 2.2.19 Landschaftsschutzgebiet Reichswald

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-19 He	<p><b>Landschaftsschutzgebiet: Reichswald</b></p> <p><b>Schutzzweck</b></p> <p>Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Abs. 1, 1., 2. und 3. BNatSchG.</p> <p><b>Schutzziele</b></p> <p>Erhaltung eines Waldgebietes insbesondere zum Trinkwasserschutz,</p>	<p>Größe: ca. 20,62 ha - zwei Teilflächen</p> <p>Das Landschaftsschutzgebiet befindet sich im Nordwesten der Stadt Aachen und besteht aus zwei Teilflächen. Es handelt sich um ein Waldgebiet mit einem hohen Laubholzanteil.</p> <p>Das Gebiet befindet sich in einem Trinkwasserschutzgebiet. Darüber hinaus ist es von Bedeutung für die Naherholung.</p>



Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Optimierung einer naturverträglichen Freizeit- und Erholungsnutzung.	Als Beeinträchtigungen sind zu nennen: <ul style="list-style-type: none"><li data-bbox="1007 331 1246 360">• Nadelbaumforste.</li></ul>
	Erhaltung und Sicherung von Grundwasser-, Moor- und Stauwasserböden.	Böden mit hohem Biotopentwicklungspotenzial
	<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote :</u>	
	Verbote gemäß Ziffer 2.2.0.	
	<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u>	
	Umsetzung des kommunalen Artenschutzprogramms.	Die Maßnahmen des Artenschutzprogrammes werden durch Fördermaßnahmen sowie in Einzelfällen durch CEF-Maßnahmen umgesetzt.

### 2.3 Naturdenkmale

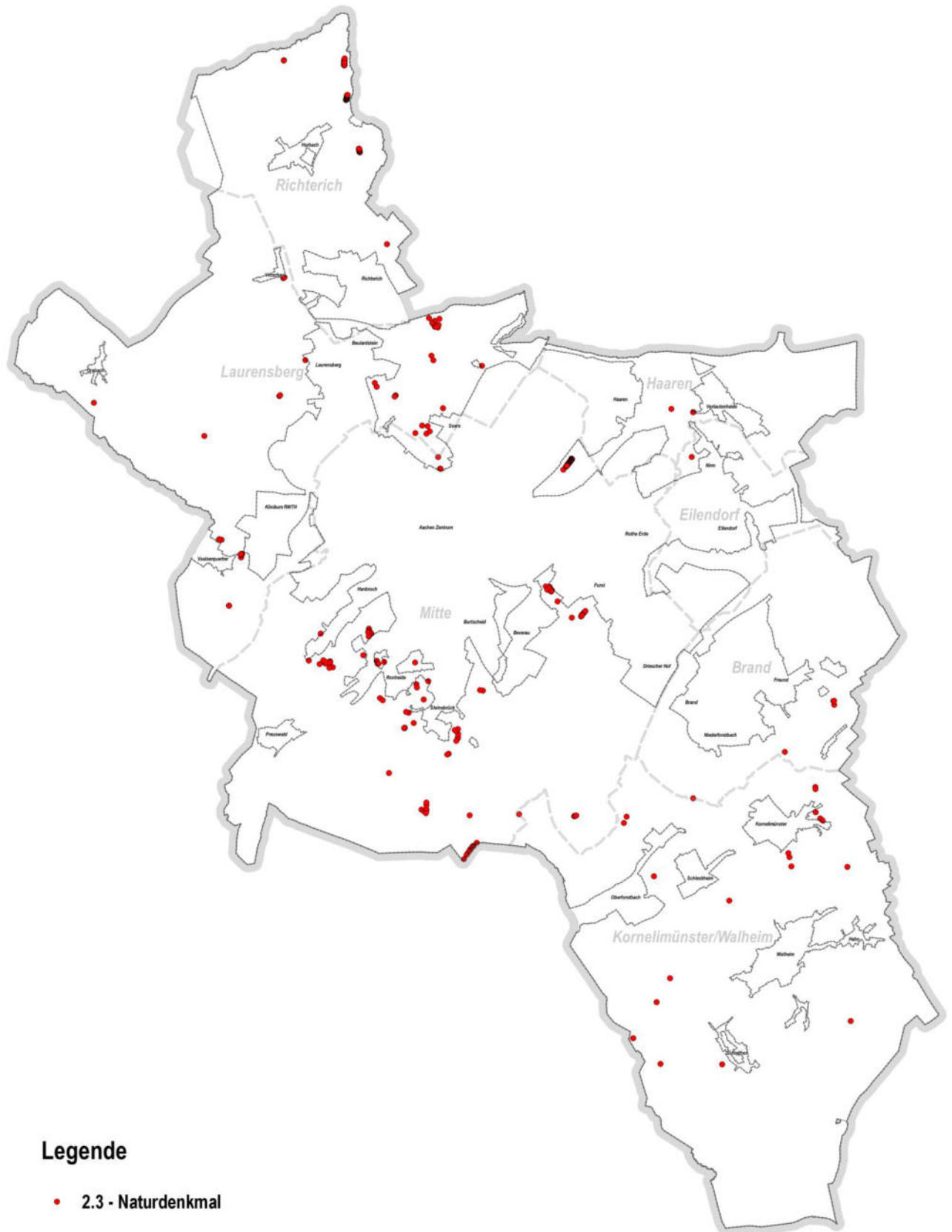
Die nachstehend unter 2.3-001 bis 2.3-840 in der Tabelle aufgeführten und in der Festsetzungskarte in ihrer Lage festgesetzten Einzelschöpfungen der Natur bzw. in ihren Grenzen festgesetzten Gebiete sind Naturdenkmale gemäß § 28 BNatSchG. In der Tabelle sind 161 Naturdenkmale innerhalb der o.g. Nummernfolge aufgelistet.

Nach § 28 BNatSchG werden Naturdenkmale festgesetzt, deren besonderer Schutz erforderlich ist:

1. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen,
2. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit.

Die Naturdenkmale (ND) sind über das ganze Stadtgebiet verteilt, wie auch der beigefügten Übersicht zu entnehmen ist. Im Landschaftsplan werden nur die im Geltungsbereich des Landschaftsplanes liegenden ND dargestellt.

Die nachfolgende Tabelle listet die Naturdenkmale unter Angabe der Gliederungsziffer, des Planquadrats, des Stadtbezirkes, der Anzahl der Bäume sowie der Baumart mit botanischer Name. In der aufgeführten Gliederungsziffer ist nach dem Bindestrich die Kennnummer aus dem Landschaftsplan von 1988 zur besseren Zuordnung übernommen worden.



**Legende**

- 2.3 - Naturdenkmal

Abbildung 6 Übersicht Naturdenkmale

**Tabelle 3: Naturdenkmale**

Ziffer	Plan- quadrat	Bezirk	Anzahl der Bäume	Baumart Botanischer Name (deutsche Bezeichnung)
2.3-001	Cb	B6	2	Platanus (Platane)
2.3-004	Dc	B5	1	Tilia (Linde)
2.3-013	Cd	B5	1	Fagus sylvatica 'Purpurea' (Blutbuche)
2.3-015	Cd	B5	1	Tilia (Linde)
2.3-016	Cd	B5	1	Tilia (Linde)
2.3-073	De	B5	1	Aesculus (Roskastanie)
2.3-096	Ce	B5	1	Quercus petraea (Traubeneiche)
2.3-097	Ce	B5	1	Quercus (Eiche)
2.3-106	Be	B5	1	Aesculus (Roskastanie)
2.3-108	Ce	B5	1	Tilia (Linde)
2.3-204	Ge	B3	1	Acer pseudoplatanus (Bergahorn)
2.3-205	Ge	B3	1	Tilia (Linde)
2.3-212	Ge	B3	1	Quercus (Eiche)
2.3-215	Ee	B5	1	Fraxinus (Esche)
2.3-253	Eh	B0	1	Tilia (Linde)
2.3-254	Dh	B0	1	Quercus (Eiche)
2.3-269	Eh	B0	1	Tilia (Linde)
2.3-303	Ei	B4	1	Quercus (Eiche)
2.3-306	Eh	B0	1	Thuja (Lebensbaum)
2.3-307	Eh	B0	1	Sequoia (Mammutbaum)
2.3-317	Fg	B0	1	Quercus (Eiche)
2.3-335	Fg	B0	1	Fagus sylvatica 'Purpurea' (Blutbuche)
2.3-337	Fg	B0	1	Acer (Ahorn)
2.3-339	Fg	B0	1	Platanus (Platane)
2.3-341	Fg	B0	1	Fagus sylvatica (Rotbuche)
2.3-342	Fg	B0	1	Tilia (Linde)
2.3-343	Fg	B0	1	Tilia (Linde)

Ziffer	Plan- quadrat	Bezirk	Anzahl der Bäume	Baumart Botanischer Name (deutsche Bezeichnung)
2.3-344	Fg	B0	1	Tilia (Linde)
2.3-368	Ei	B0	1	Fagus sylvatica ‚Pendula‘ (Hängebuche)
2.3-369	Ei	B0	1	Fagus sylvatica ‚Pendula‘ (Hängebuche)
2.3-387	Dg	B0	1	Quercus petraea (Traubeneiche)
2.3-390	Dg	B0	1	Fagus sylvatica (Rotbuche)
2.3-391	Dg	B0	1	Fagus sylvatica (Rotbuche)
2.3-392	Dg	B0	1	Fagus sylvatica (Rotbuche)
2.3-393	Dg	B0	1	Quercus rubra (Roteiche)
2.3-400	Eg	B0	1	Quercus petraea (Traubeneiche)
2.3-412	Eg	B0	1	Fagus sylvatica ‚Purpurea‘ (Blutbuche)
2.3-415	Eg	B0	1	Sequoia (Mammutbaum)
2.3-416	Eg	B0	1	Cedrus atlantica (Atlaszeder)
2.3-417	Eg	B0	1	Acer saccharinum (Silberahorn)
2.3-419	Eg	B0	1	Fagus sylvatica ‚Purpurea‘ (Blutbuche)
2.3-420	Eg	B0	1	Tilia (Linde)
2.3-421	Eg	B0	1	Fagus (Buche)
2.3-424	Eg	B0	1	Aesculus (Roskastanie)
2.3-425	Eg	B0	1	Fagus (Buche)
2.3-426	Eg	B0	1	Pseudotsuga menziesii (gewöhnliche Douglasie)
2.3-441	Ff	B0	1	Fagus sylvatica ‚Pendula‘ (Hängebuche)
2.3-446	Ff	B0	1	Platanus (Platane)
2.3-447	Ff	B0	1	Platanus (Platane)
2.3-458	Fe	B0	1	Ailanthus altissima (Götterbaum)
2.3-497	Dg	B0	1	Sequoia (Mammutbaum)
2.3-498	Ed	B5	1	Sequoia (Mammutbaum)
2.3-499	Ed	B5	1	Quercus rubra (Roteiche)
2.3-501	Ed	B5	1	Castanea sativa (Esskastanie)
2.3-502	Ed	B5	1	Castanea sativa (Esskastanie)

Ziffer	Plan- quadrat	Bezirk	Anzahl der Bäume	Baumart Botanischer Name (deutsche Bezeichnung)
2.3-503	Ed	B5	1	Castanea sativa (Esskastanie)
2.3-504	Ed	B5	1	Castanea sativa (Esskastanie)
2.3-506	Ed	B5	1	Sequoia (Mammutbaum)
2.3-507	Ed	B5	1	Fagus sylvatica (Rotbuche)
2.3-509	Ed	B5	1	Quercus robur f. fastigiata (Säulenstieleiche)
2.3-510	Ed	B5	1	Picea orientalis (Kaukasusfichte)
2.3-513	Ed	B5	1	Fagus sylvatica 'Purpurea' (Blutbuche)
2.3-514	De	B5	1	Quercus robur f. fastigiata (Säulenstieleiche)
2.3-515	Ed	B5	1	Quercus petraea (Traubeneiche)
2.3-519	Ed	B5	1	Quercus petraea (Traubeneiche)
2.3-522	Ee	B5	1	Tilia (Linde)
2.3-528	Ee	B5	1	Quercus petraea (Traubeneiche)
2.3-529	Ee	B5	1	Aesculus (Rosskastanie)
2.3-530	Ee	B5	1	Aesculus (Rosskastanie)
2.3-531	Ee	B5	1	Fagus sylvatica 'Purpurea' (Blutbuche)
2.3-532	Ee	B5	1	Fagus sylvatica 'Purpurea' (Blutbuche)
2.3-535	Ee	B5	1	Sequoia (Mammutbaum)
2.3-536	Ee	B5	1	Castanea sativa (Esskastanie)
2.3-537	Ee	B5	1	Quercus petraea (Traubeneiche)
2.3-540	De	B5	1	Platanus (Platane)
2.3-551	Ei	B0	1	Tilia (Linde)
2.3-552	Ei	B0	1	Tilia (Linde)
2.3-553	Ei	B0	1	Tilia (Linde)
2.3-554	Ei	B0	1	Fraxinus (Esche)
2.3-555	Ei	B0	1	Fagus sylvatica 'Purpurea' (Blutbuche)
2.3-557	Ei	B0	1	Fagus sylvatica 'Purpurea' (Blutbuche)
2.3-579	Dh	B0	1	Quercus petraea (Traubeneiche)
2.3-582	Dh	B0	1	Quercus petraea (Traubeneiche)

Ziffer	Plan- quadrat	Bezirk	Anzahl der Bäume	Baumart Botanischer Name (deutsche Bezeichnung)
2.3-585	Dh	B0	1	Cedrus atlantica (Atlaszeder)
2.3-594	Eh	B0	1	Fagus sylvatica ‚Pendula‘ (Hängebuche)
2.3-595	Eh	B0	1	Acer saccharinum (Silberahorn)
2.3-604	Fg	B0	1	Fagus sylvatica ‚Purpurea‘ (Blutbuche)
2.3-607	Fi	B4	1	Quercus petraea (Traubeneiche)
2.3-608	Fi	B4	1	Quercus petraea (Traubeneiche)
2.3-609	Fi	B1	1	Quercus petraea (Traubeneiche)
2.3-613	Hh	B4	1	Fagus sylvatica ‚Purpurea‘ (Blutbuche)
2.3-614	Hh	B4	1	Fagus sylvatica ‚Purpurea‘ (Blutbuche)
2.3-616	Hi	B4	1	Aesculus (Rosskastanie)
2.3-617	Hi	B4	1	Aesculus (Rosskastanie)
2.3-620	Hi	B4	1	Tilia (Linde)
2.3-624	Hi	B4	1	Acer campestre (Feldahorn)
2.3-625	Hi	B4	1	Acer campestre (Feldahorn)
2.3-626	Gi	B4	1	Tilia (Linde)
2.3-628	Gi	B4	1	Quercus petraea (Traubeneiche)
2.3-634	Gk	B4	1	Quercus petraea (Traubeneiche)
2.3-637	Gj	B4	1	Quercus petraea (Traubeneiche)
2.3-645	Hi	B4	1	Quercus petraea (Traubeneiche)
2.3-650	Hi	B4	1	Quercus petraea (Traubeneiche)
2.3-652	Gj	B4	1	Quercus petraea (Traubeneiche)
2.3-653	Gk	B4	1	Aesculus (Rosskastanie)
2.3-668	Ee	B5	1	Platanus (Platane)
2.3-670	Ef	B0	1	Tilia (Linde)
2.3-671	Ef	B0	1	Fagus sylvatica (Rotbuche)
2.3-672	Dd	B6	1	Quercus petraea (Traubeneiche)
2.3-673	Eh	B0	1	Quercus petraea (Traubeneiche)
2.3-674	Eh	B0	1	Quercus petraea (Traubeneiche)

Ziffer	Plan- quadrat	Bezirk	Anzahl der Bäume	Baumart Botanischer Name (deutsche Bezeichnung)
2.3-688	Hh	B1	1	Aesculus (Rosskastanie)
2.3-689	Hh	B1	1	Aesculus (Rosskastanie)
2.3-690	Hh	B1	1	Aesculus (Rosskastanie)
2.3-691	Gk	B4	1	Tilia (Linde)
2.3-694	De	B5	1	Aesculus (Rosskastanie)
2.3-695	Ei	B0	1	Cedrus (Zeder)
2.3-696	Fi	B0	1	Quercus (Eiche)
2.3-697	Fi	B0	1	Quercus (Eiche)
2.3-698	Fi	B0	1	Quercus (Eiche)
2.3-699	Fi	B0	1	Quercus (Eiche)
2.3-700	Fi	B0	1	Quercus (Eiche)
2.3-702	Ei	B0	1	Fagus (Buche)
2.3-703	Ei	B0	1	Fagus (Buche)
2.3-705	Ei	B0	1	Fagus (Buche)
2.3-706	Ei	B0	1	Fagus (Buche)
2.3-707	Ei	B0	1	Fagus (Buche)
2.3-709	Ei	B0	1	Fagus (Buche)
2.3-710	Ei	B0	1	Fagus (Buche)
2.3-711	Ei	B0	1	Fagus (Buche)
2.3-712	Ei	B0	1	Fagus (Buche)
2.3-713	Ei	B0	1	Fagus (Buche)
2.3-714	Ei	B0	1	Fagus (Buche)
2.3-715	Ei	B0	1	Fagus (Buche)
2.3-716	Ei	B0	1	Fagus (Buche)
2.3-717	Hk	B4	1	Fagus (Buche)
2.3-720	Eh	B0	1	Sequoia (Mammutbaum)
2.3-721	Eh	B0	1	Cedrus atlantica (Atlaszeder)
2.3-726	Eh	B0	1	Fagus sylvatica 'Laciniata' (Geschlitzblättrige Buche)



Ziffer	Plan- quadrat	Bezirk	Anzahl der Bäume	Baumart Botanischer Name (deutsche Bezeichnung)
2.3-727	Eh	B0	1	Araucaria araucana (Chilenische Araukarie)
2.3-728	Eh	B0	1	Quercus petraea (Traubeneiche)
2.3-729	Eh	B0	1	Cedrus atlantica (Atlaszeder)
2.3-730	Eh	B0	1	Castanea sativa (Esskastanie)
2.3-731	Dg	B0	1	Ilex aquifolium (Europäische Stechpalme)
2.3-733	Dd	B6	1	Fagus (Buche)
2.3-739	Hi	B4	1	Fagus (Buche)
2.3-752	Cg	B5	3	Tilia platyphyllos (Sommerlinde)
2.3-758	Db	B6	25	Quercus (Eiche)
2.3-759	Db	B6	43	Quercus (Eiche)
2.3-761	Cf	B5	8	Castanea sativa (Esskastanie)
2.3-762	Cf	B5	1	Castanea sativa (Esskastanie)
2.3-763	Dc	B5	12	Tilia (Linde)
2.3-766	De	B5	1	Quercus robur f. fastigiata (Säulenstieleiche)
2.3-768	De	B5	2	Taxus (Eibe)
2.3-770	Fe, Ff	B0	54	Tilia (Linde)
2.3-771	Fg	B0	13	Acer (Ahorn)
2.3-773	Dh	B0	6	Fagus sylvatica 'Purpurea' (Blutbuche)
2.3-802	Dh	B0	1	Pseudotsuga menziesii (Gewöhnliche Douglasie)
2.3-809	Dg	B0	9	Castanea sativa (Esskastanie)
2.3-826	Cf	B5	2	Taxus (Eibe)
2.3-831	Hh	B1	1	Quercus (Eiche)
2.3-832	Hh	B1	1	Quercus (Eiche)
2.3-835	Cf	B5	1	Cedrus (Zeder)
2.3-840	Eh	B0	1	Fagus sylvatica (Rotbuche)

### 2.3.0 Allgemeine Festsetzungen

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.3-0	<p><b>Allgemeine Festsetzungen</b></p> <p><b>Verbotsvorschriften</b></p> <p>Für alle im Landschaftsplan festgesetzten Naturdenkmale gelten die folgenden Regelungen:</p> <p>Nach § 28 (2) BNatSchG sind die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan verboten.</p> <p><b>Allgemeine Verbote:</b></p> <p><b>Insbesondere ist verboten:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bauliche Anlagen im Sinne des § 2 BauO NRW einschließlich Straßen, Wege, Reitwege, Reitplätze, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen - auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen - zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern.</li> <li>2. Rechtswidrig angelegte oder geänderte bauliche Anlagen im Sinne des § 2 BauO NRW bereitzustellen bzw. zu betreiben.</li> <li>3. Ober- oder unterirdische Leitungen aller Art - auch Drainageleitungen – außerhalb von gewidmeten Straßen und Wegen anzulegen oder zu ändern.</li> </ol>	<p>Nach § 77 LNatSchG NRW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem im Landschaftsplan enthaltenen Gebot oder Verbot zuwiderhandelt, wenn der Landschaftsplan für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.</p> <p>Dies gilt für alle nachfolgend aufgeführten allgemeinen Verbote.</p> <p>Bauliche Anlagen sind insbesondere auch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Landungs-, Boots- und Angelstege,</li> <li>- Camping- und Wochenendplätze,</li> <li>- Sport- und Spielplätze,</li> <li>- Lager- und Ausstellungsplätze und</li> <li>- Stellplätze.</li> </ul> <p>Die Unterhaltung bestehender Drainagen fällt nicht unter dieses Verbot. Diese Unterhaltungsmaßnahmen sind vom Verursacher vor Baubeginn der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen und mit ihr abzustimmen gemäß § 30 und 31 LNatSchG NRW. Vorhandene Drainagen in landwirtschaftlichen Flächen dürfen im Rahmen des Bestandsschutzes weiterbetrieben und im bisherigen Umfang unterhalten werden. Nicht zulässig ist es, an anderen Stellen Drainagen zu</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		verlegen oder den Wirkungsgrad durch andere oder tiefer liegende Rohrsysteme bzw. tiefere oder breitere Gräben zu erhöhen.
4.		
	5b. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Bauwagen, Warenautomaten sowie Wohnwagen oder Wohnmobile im Kronentraufbereich plus 1,50 m auf- oder abzustellen.	
	6b. Werbeanlagen im Sinne des § 13 (1) BauO NRW und Schilder, soweit sie nicht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes vorgeschrieben sind, im Kronentraufbereich plus 1,50 m zu errichten, abzustellen oder anzubringen oder zu ändern. Dies gilt nicht für Schilder, die, soweit die untere Naturschutzbehörde sie angeordnet oder zugelassen hat, auf die Schutzausweisung hinweisen oder der Besucherlenkung oder -Information über das Schutzgebiet dienen.	Darunter fallen auch beleuchtete, Geräusche verursachende und mit Bewegungen verbundene Werbeanlagen und Schilder.
	7b. Aufschüttungen, Verfüllungen einschließlich Abfalllagerungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen, Bohrungen im Kronentraufbereich plus 1,50 m durchzuführen oder auf andere Weise die charakteristische Bodengestalt oder die Geländeform zu ändern und die Bodenfunktionen beeinträchtigen.	Unter Veränderungen der Boden- oder Geländegestalt wird auch die Veränderung oder Beseitigung morphologischer Gegebenheiten wie z.B. Böschungen, Geländesenken, Blänken, Bodenwellen oder Vertiefungen, Aufschüttungen und Halden, Täler oder Terrassenkanten verstanden.
	8a. Feuer zu zu entfachen, zu verursachen, zu unterhalten oder Gegenstände, die geeignet sind, Feuer zu verursachen, wegzuwerfen, Feuerwerkskörper zu zünden sowie zu grillen.	
9.		
	10b Unterhalb der Kronentraufbereiche plus 1,50 m Lagerplätze anzulegen, zu unterhalten oder bereitzustellen,	
11.		
12.		
13.		
	14a. Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt bzw. Grundwasserspiegel oder	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen. Dies umfasst auch die Wasserentnahme aus Stillgewässern.	
	15.	
	16.	
	17.	
	18b. Den im Umfeld des Naturdenkmales vorhandenen Grundwasserspiegel bzw. natürlichen Wassereinzugsbereich, die der Versorgung des Baumes bzw. der Bäume mit Wasser dienen, zu düngen oder zu kalken oder sonstige Veränderungen des Wasserchemismus vorzunehmen.	
	19. Feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände, die das Erscheinungsbild oder den Bestand des geschützten Gebietes gefährden oder beeinträchtigen können, zu lagern, in den Boden oder in Gewässer einzuleiten oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen.	Dies betrifft insbesondere Lagerung von Boden, Gartenabfällen, Bauschutt, Abfallstoffen.
	20a.	
	21.	
	22.	
	23b. Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen, gänzlich oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, abzutrennen oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden; als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, den Bestand oder das Wachstum nachteilig zu beeinflussen. Dies gilt nicht für die Bekämpfung von invasiven Neophyten in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde.	
	24b. Böden (bei Bäumen im Kronentraufbereich plus 1,50 m) zu verdichten, zu versiegeln, zu verunreinigen oder die Bodenerosion zu fördern.	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>25b. Im Kronentraufbereich plus 1,50 m Pestizide und Biozide, organische oder mineralische Dünger, Kalk, Gülle, Jauche, Festmist, Klärschlamm oder Gärfutter, die geeignet sind das Wachstum der Bäume nachhaltig zu verändern oder zu schädigen, anzuwenden, einzubringen oder zu lagern oder Mieten anzulegen.</p>	
	<p>26.</p>	
	<p>27.</p>	
	<p>28b. Kronentraufbereiche plus 1,50 m umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln.</p>	
	<p>29.</p>	
	<p>30.</p>	
	<p>31.</p>	
	<p>32.</p>	
	<p>33.</p>	
	<p>34. Brut- und Lebensstätten wildlebender Tiere zu zerstören, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen zu sammeln, zu beschädigen, zu entfernen oder in sonstiger Weise deren Fortpflanzung zu behindern.</p>	
	<p>35.</p>	
	<p>36.</p>	
	<p>37b. Hochsitze innerhalb des Kronentraufbereiches plus 1,50m anzulegen.</p>	
	<p>38.</p>	
	<p>39. Einrichtungen für Erholungszwecke oder die Freizeitnutzung zu errichten, zu ändern oder bereitzustellen. Hierzu zählen nicht: Schutzhütten, Bänke, Tafeln, Knotenpunktmarkierungen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde.</p>	
	<p>40.</p>	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<b>Gebote:</b>	
	1. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden an Naturdenkmälern und Gefahren, die von diesen ausgehen oder auf sie einwirken, umgehend der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.	
	Ordnungswidrig im Sinne des § 77 (1) und (2) LNatSchG NRW handelt, wer den vorgenannten Verboten gemäß Ziffer 1-40 zuwiderhandelt.	
	<b>Regelungen zu Unberührtheiten</b>	
	Unberührt von diesen Verboten bleiben:	
	1b. Die vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten oder genehmigten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.	
	2. Die im Sinne des § 5 BNatSchG ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang gemäß den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis; Weiterhin Bestand haben die Verbote 14a, 18b, 19, 23b, 24b, 25b, 28b, 34.	Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung wird daneben auch im § 17 BBodSchG sowie im § 3 PflSchG dargestellt. Zum Verbot 24: Ein zielgerichtetes Verdichten des Bodens ist auszuschließen.
	3.	
	4.	
	5. Alle im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde festgelegten Unterhaltungsmaßnahmen für Wege, Brücken und Leitungen aller Art.	Eingriffe im Sinne des § 30 LNatSchG NRW sind auszugleichen.
	6. Die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten Entwicklungs-, Pflege- und Optimierungsmaßnahmen sowie die von der unteren Naturschutzbehörde durchgeführten oder angeordneten Kontroll- und Untersuchungsmaßnahmen .	
	7.	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
8.		
9.		
10.	Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr; die Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen.	
11.		
12.	Die Nachsuche gemäß § 22 a Bundesjagdgesetz.	
13.		
14.		
		<p><b>Regelungen für Ausnahmen und Hinweise zur Befreiung</b></p> <p>Von den Geboten und Verboten kann die untere Naturschutzbehörde nach § 67 BNatSchG i.V.m § 75 LNatSchG NRW auf Antrag eine Ausnahme oder eine Befreiung erteilen. Eine Befreiung kann erteilt werden wenn nach § 67 in Verbindung mit § 75 LNatSchG NRW.</p> <p>a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder  b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.</p>
	<p><b>Ausnahmetatbestände</b></p> <p>1. Die untere Naturschutzbehörde hat auf Antrag von den unter 2.2 festgesetzten Verboten eine Ausnahme für das Errichten oder Ändern von baulichen Anlagen im Sinne von § 35 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 BauGB zu erteilen, wenn das Vorhaben im Einzelfall nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst ist und dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft.</p>	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>2. Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag von den unter 2.2 festgesetzten Verboten eine Ausnahme erteilen, wenn das Vorhaben im Einzelfall nicht geeignet ist, den Charakter des geschützten Objektes zu verändern und wenn es dem Zweck des Naturdenkmals nicht zuwiderläuft:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a)</li><li>b)</li><li>c)</li><li>d) für traditionelle Veranstaltungen, Veranstaltungen auf landwirtschaftlichen Hofflächen sowie sonstige nicht-kommerzielle Veranstaltungen in den Bereichen Soziales, (Umwelt-)Bildung und Sport.</li><li>e)</li><li>f) für Maßnahmen aufgrund eines mit der unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich abgestimmten Konzeptes oder für sonstige Maßnahmen, wenn diese dem jeweiligen Schutzzweck nicht zuwiderlaufen.</li></ul>	



## 2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile

Aufgrund des § 29 BNatSchG ist festgesetzt:

Die nachstehend unter 2.4-1 bis 2.4-97 näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte in ihrer Lage bzw. in ihren jeweiligen Grenzen festgesetzten Objekte und Gebiete sind geschützte Landschaftsbestandteile.

Nach § 29 BNatSchG werden Teile von Natur und Landschaft als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder
4. wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten erforderlich ist.

Der Schutz kann sich für den Bereich eines Landes oder für Teile des Landes auf den gesamten Bestand an Alleen, einseitigen Baumreihen, Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken. Der jeweils gebietsspezifische Schutzzweck wird durch Schutzziele unter 2.4-1 bis 2.4-97 präzisiert.

Die Festsetzung der Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen erfolgt nach § 13 LNatSchG NRW. Nur diese Maßnahmen sind (wie auch die Verbotstatbestände) rechtlich durchsetzbar. Mit den weiteren Geboten ist eine Pflegeverpflichtung für die Eigentümer nicht verbunden. Die Maßnahmen und Gebote bilden die Grundlage für Fördermaßnahmen oder vertragliche Regelungen, u.a. den Vertragsnaturschutz.

Die nachfolgende Tabelle listet die geschützten Landschaftsbestandteile unter Angabe der Gliederungsziffer, des Stadtbezirkes, dem spezifischen Namen, der Anzahl der Teilflächen und der Größe auf.

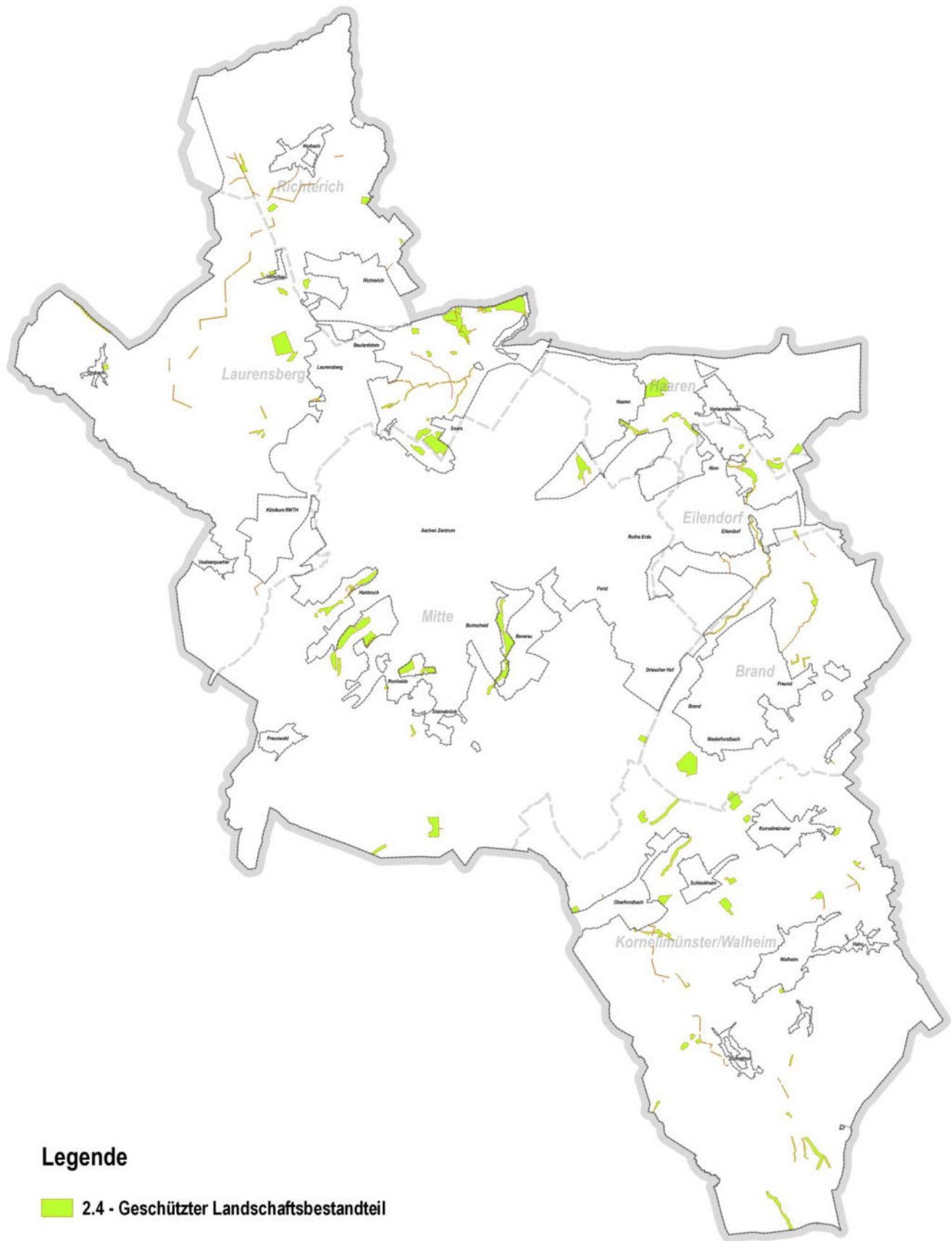


Abbildung 7 Übersicht Geschützte Landschaftsbestandteile

**Tabelle 4: Übersicht Geschützte Landschaftsbestandteile**

Ziffer	Bezirk	Name	Teilfl.	Größe [ha]
2.4-1	B6	Horbacher Hohlwege	1	2,19
2.4-2	B6	Steinkaulbach	1	1,19
2.4-3	B6, B5	Höckerlinie in der Horbacher Börde	10	3,40
2.4-4	B6	Obstwiese östlich Forsterheide	1	1,68
2.4-5	B5	Feuchtgebiet Niersteiner Höfe	1	1,25
2.4-6	B6	Feuchtgebiet Kaletzenden	1	1,53
2.4-7	B5	Höckerlinie im Vaalser Hügelland	9	3,84
2.4-8	B5	Magergrünland am Vetschauer Berg	1	10,98
2.4-9	B5	Wildbach bei Laurensberg	1	0,53
2.4-10	B5	Paulinenwäldchen	1	11,40
2.4-11	B5	Obstwiese Große Gasse	1	0,65
2.4-12	B5	Berger Heide	1	4,58
2.4-13	B5	Waldgelände östlich Haus Ferber	1	4,06
2.4-14	B5	Feldgehölze südlich Kleingartenanlage Berensberger Straße	1	2,53
2.4-15	B5	Vorfluter Berger Heide	1	1,39
2.4-16	B5	Quellbereich Vorfluter Diepekuhlbach	1	1,15
2.4-17	B5	Obstwiese Stockheide	1	0,65
2.4-18	B5	Obstwiese Sonne	1	0,52
2.4-19	B5	Diepekuhlbach	2	0,96
2.4-20	B5	Wildbach in der Soers	3	3,24
2.4-21	B5	Schwarzbach	3	1,81
2.4-22	B5	Vorfluter In der Schlack	1	0,19
2.4-23	B5	Vorfluter Soerser Hochkirchen	1	1,52
2.4-24	B5	Obstwiese Kloster St. Raphael	1	0,23
2.4-25	B5	Weidefläche zwischen Lousberg und Müschpark	2	12,12
2.4-26	B0	Neolithischer Feuersteinabbau Lousberg	1	2,07
2.4-27	B5	Höckerlinie südöstlich Vaalserquartier	1	0,35
2.4-28	B0	Kannegießerbachtal	2	9,05
2.4-29	B0	Goldbachwiesen	2	5,55
2.4-30	B0	Rotsief	1	1,45
2.4-31	B0	Gut Grenzhof	1	5,71
2.4-32	B0	Gillesbach	5	12,52
2.4-33	B1	Aufgelassener Steinbruch bei Niederforstbach	1	10,86
2.4-34	B4, B1	Obstwiese Hitzbenden	1	5,14
2.4-35	B4	Holzbach	1	3,40
2.4-36	B4	Obstwiese Nütheim	1	1,36

Ziffer	Bezirk	Name	Teilfl.	Größe [ha]
2.4-37	B4	Höckerlinie Schmithof bis Oberforstbach	17	3,64
2.4-38	B4	Steinbrüche bei Sief	3	2,53
2.4-39	B4	Feuchtwiese Die Lange Weid	1	0,69
2.4-40	B4	Prälatensief	1	4,16
2.4-41	B4	Fobisbach mit Seitenbächen	3	6,77
2.4-42	B4	Aufschluss Vichter Konglomerat	1	0,56
2.4-44	B4	Obstwiese Auf der Kier	1	0,51
2.4-45	B4	Feuchtwiese Grünstraße	1	2,01
2.4-46	B4	Böschung Venwegener Straße	1	0,87
2.4-48	B4	Obstwiese Kamp	1	1,23
2.4-49	B1	Kalkofen Bilstermühler Straße	1	0,04
2.4-50	B1	Obstwiese Krauthausen	1	0,17
2.4-51	B1, B2	Höckerlinie östlich Eilendorf	4	0,99
2.4-52	B1; B2	Haarbach südlich Eilendorf	4	6,08
2.4-53	B2; B3	Haarbachtal zwischen Eilendorf und Haaren	4	11,71
2.4-54	B3	Galmeiflur am Nimer Tunnel	2	3,25
2.4-55	B2	Galmeiflur am Prunkweg	1	0,07
2.4-56	B2	Galmeiflur an der Herrenbergstraße	1	0,30
2.4-57	B2	Galmeiflur Am Tunnel	1	0,24
2.4-58	B2	Galmeiflur am Kalkberg	1	0,51
2.4-59	B3	Galmeiflur südöstlich Haarener Hof	1	2,20
2.4-60	B6	Obstwiese Broicher Höfe	1	1,62
2.4-64	B4	Straßenböschung Krebsloch	1	0,06
2.4-65	B4	Vorfluter Schniders Bend	3	2,82
2.4-66	B4	Bruch-/Sumpfwald am Relais Königsberg	1	0,43
2.4-67	B0	Klotzweider Bach	1	0,49
2.4-68	B0	Hüttenbach	1	5,30
2.4-69	B1	Freunder Bach	1	3,74
2.4-70	B0	Teich am Gut Hanbruch	2	0,59
2.4-71	B0	Weiher bei Gut Weyern	1	0,31
2.4-72	B4	Felsiger Hang an der Monschauer Straße	1	0,76
2.4-73	B4	Ehemaliger Bahndamm westlich Schlausermühle	1	0,92
2.4-74	B0	Kleingewässer mit Schilfgürtel bei Hasselholz	1	0,34
2.4-75	B5	Obstwiese Bocholtzer Straße	1	0,40
2.4-76	B5	Obstwiesen Seffenter Berg	2	1,25
2.4-77	B4	Obstwiese Aachener Straße/Ritscheider Weg	1	2,28
2.4-78	B5	Obstwiese Bocholtzer Straße (Kleiner Hof)	1	0,62

Ziffer	Bezirk	Name	Teilfl.	Größe [ha]
2.4-79	B6	Schönauer Bach	2	0,46
2.4-80	B0	Johannisbachtal	2	6,45
2.4-81	B5	Obswiese im Kleebend	1	1,41
2.4-82	B2	Kleebach mit Nebenlauf	2	0,58
2.4-83	B0	Bach und Teiche am Grindelweg	1	0,82
2.4-84	B0	Streuobstwiese Finkenhag	1	2,03
2.4-85	B5	Streuobstwiese Orsbach	1	0,82
2.4-86	B0	Esskastanienwiese am Klotzweider Bach	1	2,86
2.4-87	B0	Streuobstwiesen Lütticher Straße	2	4,12
2.4-88	B4	Streuobstwiese Klosterwiese	1	1,21
2.4-89	B4	Streuobstwiese und Quelle Lichtenbusch	1	1,04
2.4-90	B0	Bruchwald Hifeld	1	1,39
2.4-91	B1	Baumreihen Freunder Ländchen	2	1,60
2.4-92	B4	Streuobstwiesen Nütheim	2	3,54
2.4-93	B4	Streuobstwiese Nerscheider Weg	1	2,36
2.4-94	B5	Hohlweg Seffent	1	0,59
2.4-95	B4	Oberforstbach	2	4,08
2.4-96	B3	Strukturreiches Grünland am Haarberg	1	10,36
2.4-97	B6	Sumpf- und Brachstruktur Horbacher Börde	1	1,52
<b>Gesamtfläche</b>				<b>248,72</b>

## 2.4.0 Allgemeine Festsetzungen

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-0	<p><b>Allgemeine Festsetzungen</b></p> <p><b>Verbotsvorschriften</b></p> <p>Für alle im Landschaftsplan festgesetzten Geschützten Landschaftsbestandteile gelten die folgenden Regelungen:</p> <p>Gemäß § 29 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können.</p> <p>Sofern unmittelbar anzuwendende europarechtliche oder nationale Vorschriften sowie rechtliche Vorgaben des Landes von den allgemeinen und gebietsspezifischen Verboten abweichende, weitergehende Bestimmungen, insb. zum Schutz von Arten und Biotopen und oder Vorgaben hinsichtlich Durchführung von Verfahren enthalten, gelten diese unmittelbar und vorrangig.</p>	<p>Soweit Unberührtheiten in den Festsetzungen aufgenommen sind und hierfür ein Einvernehmen oder die Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde gefordert ist, erfolgen diese unter Beachtung der Beteiligungsrechte nach dem LNatSchG NRW. Nach § 77 (1) und (2) LNatSchG NRW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem im Landschaftsplan enthaltenen Gebot oder Verbot zuwiderhandelt, wenn der Landschaftsplan für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.</p> <p>Dies gilt für alle nachfolgend aufgeführten allgemeinen Verbote sowie die jeweils speziell bei den einzelnen Geschützten Landschaftsbestandteilen aufgeführten Verboten.</p> <p>Gemäß § 77 LNatSchG NRW können Ordnungswidrigkeiten nach § 78 LNatSchG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden sowie Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach § 77 LNatSchG NRW gebraucht oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden. § 77 LNatSchG NRW wird nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist.</p> <p>Von den Geboten und Verboten kann die untere Naturschutzbehörde nach § 67 BNatSchG auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder</li> <li>b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.</li> </ol>

**Ziffer****Textliche Festsetzungen****Erläuterungen**

Die Regelung des §26 Abs. 2 BNatSchG umfasst auch Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Für die Befreiung von Ge- und Verboten des § 24 LNatSchG NRW ist abweichend von Absatz 1 des § 75 LNatSchG NRW der Landesbetrieb Wald und Holz zuständig. Er entscheidet im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.

**Allgemeine Verbote:****Insbesondere ist verboten:**

1. Bauliche Anlagen im Sinne des § 2 BauO NRW einschließlich Straßen, Wege, Reitwege, Reitplätze, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen - auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen - zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern.

Bauliche Anlagen sind insbesondere auch:

- Landungs-, Boots- und Angelstege,
- Camping- und Wochenendplätze,
- Sport- und Spielplätze,
- Lager- und Ausstellungsplätze und
- Stellplätze.

2. Rechtswidrig angelegte oder geänderte bauliche Anlagen im Sinne des § 2 BauO NRW bereit-zustellen bzw. zu betreiben.

3. Ober- oder unterirdische Leitungen aller Art - auch Drainageleitungen – außerhalb von gewidmeten Straßen und Wegen anzulegen oder zu ändern.

Die Unterhaltung bestehender Drainagen fällt nicht unter dieses Verbot. Diese Unterhaltungsmaßnahmen sind vom Verursacher vor Baubeginn der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen und mit ihr abzustimmen gemäß § 30 und 31 LNatSchG NRW. Vorhandene Drainagen in landwirtschaftlichen Flächen dürfen im Rahmen des Bestandsschutzes weiterbetrieben und im bisherigen Umfang unterhalten werden. Nicht zulässig ist es, an anderen Stellen Drainagen zu verlegen oder den Wirkungsgrad durch andere oder tiefer liegende Rohrsysteme bzw. tiefere oder breitere Gräben zu erhöhen.

4. Zäune oder andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern. Dieses Verbot gilt nicht für die Errichtung von ortsüblichen Wiedezäunen ohne Betonfundamente mit Drähten bis zu einer Höhe von max. 1,50 m sowie die Errichtung der für die Forstwirtschaft erforderlichen Kulturzäune und Weisergatter.

5a. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Bauwagen, Warenautomaten sowie Wohnwagen oder Wohnmobile auf- oder abzustellen.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>6a. Werbeanlagen im Sinne des § 13 (1) BauO NRW und Schilder, soweit sie nicht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes vorgeschrieben sind, zu errichten, abzustellen oder anzubringen oder zu ändern. Dies gilt nicht für: Schilder, die soweit die untere Naturschutzbehörde sie angeordnet oder zugelassen hat auf die Schutzausweisung hinweisen oder der Besucherlenkung dienen oder der Information über das Schutzgebiet dienen.</p>	<p>Darunter fallen auch beleuchtete, Geräusche verursachende und mit Bewegungen verbundene Werbeanlagen und Schilder.</p>
	<p>7a. Aufschüttungen, Verfüllungen einschließlich Abfalllagerungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen, Bohrungen durchzuführen oder auf andere Weise die charakteristische Bodengestalt oder die Geländeform zu ändern und die Bodenfunktionen beeinträchtigen.</p>	<p>Unter Veränderungen der Boden- oder Geländegestalt wird auch die Veränderung oder Beseitigung morphologischer Gegebenheiten wie z. B. Böschungen, Geländesenken, Blänken, Bodenwellen oder Vertiefungen, Aufschüttungen und Halden, Täler oder Terrassenkanten verstanden.</p>
	<p>8a. Feuer zu entfachen, zu verursachen, zu unterhalten oder Gegenstände, die geeignet sind, Feuer zu verursachen, wegzwerfen, Feuerwerkskörper zu zünden sowie zu grillen.</p>	
	<p>9. Hunde unangeleint mit sich zu führen, Hunde außerhalb der Wege laufen zu lassen und/oder Hundesportübungen und Jagdhundeausbildung durchzuführen. Dies gilt nicht für Polizeihunde, Rettungshunde, Herdenschutzhunde und Hütehunde im Einsatz.</p>	
	<p>10a. Außerhalb von Hofstellen, Hausgärten oder anderen dafür vorgesehenen Plätzen zu zelten oder zu campen.</p>	
	<p>11a. Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume zu betreten, zu befahren oder auf ihnen zu reiten oder Fahrzeuge und Geräte aller Art abzustellen, zu warten, zu reparieren oder zu reinigen. Das Verbot gilt nicht für Bedienteste und Beauftragte der Behörden in Wahrnehmung ihrer dienstlichen Obliegenheiten sowie für Eigentümer und deren Beauftragte für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung und Pflege ihrer Flächen. Desweiteren ist es verboten, Felsbereiche zu betreten, sowie zu klettern oder Klettersport auszuüben.</p>	
	<p>12. Stehende oder fließende Gewässer einschließlich Fischteiche/Fischzuchtanlagen</p>	



Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	anzulegen, aufzustauen, umzugestalten oder deren Ufer und Sohlstruktur sowie die Wasserzufuhr zu verändern. Dies gilt nicht für die Anlage von Kleingewässern aus Gründen des Artenschutzes mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde	
	13. Quellen oder Quellsümpfe zu ändern, zu zerstören oder in andere Nutzungen zu überführen.	
	14a. Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt bzw. Grundwasserspiegel oder den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen. Dies umfasst auch die Wasserentnahme aus Stillgewässern.	
	15a. Wasserflächen zu befahren, hier zu baden, zu tauchen oder die Eisfläche zu betreten oder zu befahren. Dies gilt nicht für Furten eines land- und forstwirtschaftlichen Weges.	
	16. Einrichtungen für den Wassersport bereitzuhalten, anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern.	
	17a. Wasserfahrzeuge aller Art zu betreiben sowie in der Zeit vom 01.03. bis 31.08. Gewässerunterhaltungsmaßnahmen durchzuführen.	
	18a. Gewässer zu düngen oder zu kalken oder sonstige Veränderungen des Wasserchemismus vorzunehmen.	
	19. Feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände, die das Erscheinungsbild oder den Bestand des geschützten Gebietes gefährden oder beeinträchtigen können, zu lagern, in den Boden oder in Gewässer einzuleiten oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen.	Dies betrifft insbesondere Lagerung von Boden, Gartenabfällen, Bauschutt, Abfallstoffen.
	20a. Luftsport zu betreiben oder Einrichtungen für den Luftsport bereitzuhalten oder anzulegen sowie mit Luftfahrzeugen aller Art zu starten oder zu landen oder in einer Höhe von weniger als 600 m zu überfliegen; zu den Luftfahrzeugen gehören auch Heißluftballons, Flugmodelle, Luftsportgeräte und sonstige Fluggeräte wie Drohnen, Quadro- und Multicopter u.ä..	In weniger als 100 m Abstand zu Geschützten Landschaftsbestandteilen ist es verboten, Flugmodelle zu starten, zu landen oder zu betreiben. Siehe dazu das entsprechende Verbot 20b zu den Landschaftsschutzgebieten.
	21a. Motor- und Modellsportgeräte zu betreiben.	
	22. Veranstaltungen jeder Art außerhalb des Waldes durchzuführen. Dies gilt nicht für dem Gebiet dienende, im Einvernehmen mit der unteren	Innerhalb des Waldes sind Veranstaltungen durch § 2 Abs. 4 Landesforstgesetz geregelt.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Naturschutzbehörde genehmigte Information- und Umweltbildungsveranstaltungen.	
	23 a. Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen, Hecken, Feld- oder Ufergehölze, Gehölzstreifen, Sträucher, Gebüsche, Obstbäume oder wildwachsende Pflanzen gänzlich oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, abzutrennen oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden; als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, den Bestand oder das Wachstum nachteilig zu beeinflussen. Dies gilt nicht für die Bekämpfung von invasiven Neophyten in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde.	
	24a. Böden zu verdichten, zu versiegeln, zu verunreinigen oder die Bodenerosion zu fördern.	
	25b. Pestizide und Biozide, organische oder mineralische Dünger, Kalk, Gülle, Jauche, Festmist, Klärschlamm oder Gärfutter - die geeignet sind, Tiere zu schädigen oder zu töten oder das Pflanzenwachstum nachhaltig zu beeinflussen - anzuwenden, einzubringen oder zu lagern oder Mieten anzulegen.	
	26. Mehr als zweimalige Mahd pro Jahr auf vegetationskundlich wertvollem Grünland. Dies gilt nicht für gebietsspezifische Festsetzungen bzw. Pflege- und Entwicklungspläne.	
	27a. Wald- oder Forstflächen, Gehölzbestände, Quellen- oder Gewässerränder zu beweiden. Dies gilt nicht für gebietsspezifische Festsetzungen in(Sofort)-maßnahmenkonzepten. Dies gilt weiterhin nicht für angeordnete und genehmigte Entwicklungs-, Pflegemaßnahmen der unteren Naturschutzbehörde.	
	28a. Dauergrünland, Magerrasen- oder Brachflächen umzubereiten oder in eine andere Nutzung umzuwandeln. Weiter verboten ist der Pflegeumbruch vegetationskundlicher, wertvoller Grünlandflächen.	Hierzu gehören insbesondere auch Magerrasen, Feucht- und Nassgrünland, artenreiche Glatthaferwiesen sowie deren Brachestadien.
	29. Verbot der Nachsaat auf vegetationskundlich wertvollen Grünlandflächen; im Einzelfall – z.B. bei Tipula-Befall – sind Ausnahmen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde hiervon bei	d.h. Verbot jedweder Ausbringung von Saatgut im Sinne von Grünlanderneuerung

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	unerwarteten Beeinträchtigungen der Grasnarbe möglich.	
	30. Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln auf Grünlandflächen. Eine punktuelle Beseitigung von z.B. Acker-Kratzdistel und Stumpflättrigem Ampfer ist im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde möglich.	
	31. Verbot einer nächtlichen maschinellen Bewirtschaftung des Grünlandes zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vom 1. März bis 15. Juli.	
	32. Erstaufforstungen vorzunehmen, Obstplantagen, Kurzumtriebsplantagen, Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen anzulegen oder zu erweitern oder Kahlschläge vorzunehmen.	
	33. Wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen.	
	34. Brut- und Lebensstätten wildlebender Tiere zu zerstören, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen zu sammeln, zu beschädigen, zu entfernen oder in sonstiger Weise deren Fortpflanzung zu behindern.	
	35. Bäume und Sträucher oder entwicklungsfähige Pflanzenteile oder Tiere oder deren Entwicklungsformen einzubringen, auszusetzen oder anzusiedeln, mit Ausnahme der Wiederaufforstung mit gebietsheimischen standortgerechten Baum- und Straucharten, soweit dieser Landschaftsplan hierfür konkrete Festsetzungen enthält.	
	36. Wildwiesen, Wildäcker oder Luderplätze anzulegen, Wildfütterungen oder Kurrungen vorzunehmen oder Wildfütterungsanlagen zu errichten.	
	37. Hochsitze in gesetzlich geschützten Biotopen zu errichten.	§30 BNatSchG/§42 LNatSchG NRW geschützte Biotope
	38. Lagerplätze anzulegen, zu ändern, zu unterhalten oder bereitzustellen. Dies gilt nicht für die temporär erforderliche Lagerung von Materialien, Betriebsmitteln und Erzeugnissen.	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>39. Einrichtungen für Erholungszwecke oder die Freizeitnutzung zu errichten, zu ändern oder bereitzustellen. Hierzu zählen nicht: Schutzhütten, Bänke, Tafeln, Knotenpunktmarkierungen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.</p>	
	<p>40. An Ackerflächen angrenzende Säume und Wege ackerbaulich zu nutzen.</p>	
	<p>41. Holzurückarbeiten mit Motorfahrzeugen außerhalb der vorhandenen Wege und Rückegassen/ Rückelinien vorzunehmen.</p>	
	<p><b>Regelungen zu Unberührtheiten</b> Unberührt von diesen Verboten bleiben:</p>	
	<p>1. Die vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten oder genehmigten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit nicht diesbezüglich gebietspezifische Festsetzungen im Kapitel 2.4 getroffen werden.</p>	
	<p>2. Die im Sinne des § 5 BNatSchG ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang gemäß den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis; Weiterhin Bestand haben die Verbote 12, 13, 14a, 18a, 19, 23a, 24a, 25a, 26, 27a, 28a, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35a, 38 und 40.</p>	<p>Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung wird daneben auch im § 17 BBodSchG sowie im § 3 PflSchG dargestellt. Zum Verbot 24: Ein zielgerichtetes Verdichten des Bodens ist auszuschließen. Eine Nutzung durch die Land- und Forstwirtschaft hat in bodenschonender Art u. Weise und standortangepasst (z.B. Maschineneinsatz, Lagern, Beachtung der Witterungseinflüsse) zu erfolgen.</p>
	<p>Weiterhin bleibt das Verbrennen von nicht verwertbarem Gehölzschnitt im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde möglich, soweit nach abfallrechtlichen Vorschriften zulässig.</p>	
	<p>Unberührt bleibt ebenfalls die im Sinne des § 5 BNatSchG ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; Weiterhin Bestand haben die Verbote 3, 7, 12, 13, 14a, 19, 24a, 32, 33, 34 und 41.</p>	<p>Die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung wird daneben auch unter § 1b LFOG dargestellt. Zur rechtmäßigen, ordnungsgemäßen und pfleglichen forstwirtschaftlichen Bodennutzung gehören:</p>
		<p>Der Bau von Forstwirtschaftswegen, für deren Anlage weder Asphalt noch Beton verwendet werden, noch erhebliche Veränderungen der Bodengestalt erforderlich sind sowie die forstliche Meliorationsdüngung zur Aktivierung der durch Immission beeinträchtigten Streuzersetzung in</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		Waldbeständen
	<p>3. Das Aufstellen von mobilen Melkständen, Viehtränken, Futterraufen bzw. Fressstände und landschaftsangepassten Gatteranlagen für den Viehfang (außerhalb des Kronentraufbereichs von Bäumen, außerhalb von vegetationskundlich wertvollen Flächen, insbesondere gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW).</p>	
	<p>4a. Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, weiterhin Bestand hat Verbot 36. Die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei und der Imkerei einschließlich der vorübergehenden Einstellung von Bienenkästen, sofern sie nicht mit der Errichtung von baulichen Anlagen verbunden ist. Die Unberührtheit gilt nicht für gebietsspezifische Beschränkungen in geschützten Landschaftsbestandteilen.</p>	<p>Entsprechend der gesetzlichen Vorgaben des Bundes und der Länder. Auch Bienenkästen können bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 BauO NRW darstellen (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 10.06.2005, Az. 1 LA 166/04 für ein Holzgestell, in dem sechs Bienenstöcke untergebracht werden können).</p>
	<p>5. Alle im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde festgelegten Unterhaltungsmaßnahmen für Wege, Brücken und Leitungen aller Art.</p>	<p>Eingriffe im Sinne des § 30 LNatSchG NRW sind auszugleichen</p>
	<p>6. Die aufgrund eines mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmten Gewässerunterhaltungsplanes festgelegten Gewässerunterhaltungsmaßnahmen sowie mit der unteren Naturschutzbehörde im Einvernehmen festgelegten Gewässerrenaturierungen bzw. naturnahen Gewässerausbauten. Hierzu zählt auch die Wiederherstellung der natürlichen Standortverhältnisse (Wiedervernässung) bzw. Wiederherstellung der Grundwasser- und/oder Überflutungsverhältnisse.</p>	
	<p>7. Die Errichtung von offenen Ansitzleitern.</p>	
	<p>8. Die bisher bereits durchgeführten und behördlich genehmigten Veranstaltungen auf befestigten Wegen und Flächen im bisherigen Umfang.</p>	
	<p>9. Erstaufforstungen mit gebietsheimischen, standortgerechten Baum- und Straucharten im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde. Das Einvernehmen ist gegeben, wenn die untere Naturschutzbehörde im Rahmen ihrer Stellungnahme zu einem Erstaufforstungsantrag gemäß § 41 Landesforstgesetz keine Bedenken</p>	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	äußert.	
	10. Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr; die Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen.	
	11. Der Straßenkörper vorhandener Straßen im Sinne des § 1 Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) sowie im Sinne des § 2 des Straßen- und Wegegesetzes NW (StrWG NW) und der Bahnkörper vorhandener Schienenwege nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz sind von den textlichen Festsetzungen für alle Schutzausweisungen ausgenommen.	Wenngleich sich auf der Festsetzungskarte Schutzgebiete zeichnerisch auch auf vorhandene Straßen, Bahnstrecken erstrecken, sind deren Straßen- und Bahnkörper hiermit von den textlichen Festsetzungen ausgenommen. Die Darstellung der behördenverbindlichen Entwicklungsziele erfolgt demgegenüber flächendeckend. Straßen im Sinne des § 1 FStrG sind öffentliche Straßen, die ein zusammenhängendes Verkehrsnetz bilden und einem weiträumigen Verkehr dienen oder zu dienen bestimmt sind. In der geschlossenen Ortslage (§ 5 Abs. 4) gehören zum zusammenhängenden Verkehrsnetz die zur Aufnahme des weiträumigen Verkehrs notwendigen Straßen. Straßen im Sinne des § 2 StrWG NW sind Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Zur öffentlichen Straße gehören insbesondere der Straßenkörper, unter dem die Gesamtheit von Straßenuntergrund, Fahrbahn, befestigten Seitenstreifen, Bankette, Rad- und Fußwege, Böschungen, Brücken, Gräben, Lärmschutzanlagen etc. Nicht zum Straßenkörper gehört demgegenüber das Straßenbegleitgrün außerhalb der Seitenstreifen und Bankette. Entsprechendes gilt für den Bahnverkehr.
	12. Die von der unteren Naturschutzbehörde genehmigten bzw. von ihr angeordneten Monitoring-, Untersuchungs-, Kontroll-, Forschungs- sowie Sicherungsmaßnahmen.	
	13c. Die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten, sowie von ihr durchgeführten oder genehmigten Pflanz-, Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen. Unberührt bleiben weiterhin die von ihr genehmigten Pflege- und Entwicklungspläne, sowie die Maßnahmen (-konzepte) sowie das kommunale Artenschutzkonzept in den jeweils aktuellen Fassungen. Weiterhin unberührt ist die Umsetzung der von der unteren Forstbehörde zu erstellenden Waldpflegepläne bzw. (Sofort)-	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Maßnahmenkonzepte in Waldgebieten.	
	14. Maßnahmen zur Bekämpfung von invasiven Neozoen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.	
	15. Die Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb der im örtlichen Flächennutzungsplan dargestellten Windkraftkonzentrationszonen.	
	16. Unberührt bleiben die im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde erstellten Parkpflegewerke.	
	17. Unberührt bleiben rechtskräftige Satzungen für Friedhöfe, Kleingärten und Sportstätten.	

### Regelungen für Ausnahmen und Hinweise zur Befreiung

Von den Geboten und Verboten kann die untere Naturschutzbehörde nach § 67 BNatSchG i.V.m § 75 LNatSchG NRW auf Antrag eine Ausnahme oder eine Befreiung erteilen. Eine Befreiung kann erteilt werden wenn nach § 67 in Verbindung mit § 75 LNatSchG NRW

- a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
- b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

### Ausnahmetatbestände

Unter Beachtung des besonderen Schutzzweckes und des Charakters des Gebietes kann die untere Naturschutzbehörde auf Antrag im Einzelfall eine Ausnahme gemäß § 75 Abs. 1 Satz 5 LNatSchG NRW von den unter 2.4-0 festgesetzten Verboten erteilen:

- a) für ein Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 BauGB, wenn das Vorhaben im unmittelbaren Zusammenhang mit einem bestehenden landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betrieb steht.
- b) für ein Vorhaben nach § 35 Abs. 4 BauGB, wenn weder eine Beseitigung oder wesentliche

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Beeinträchtigung von landschaftsprägenden Bäumen und Gehölzen erforderlich wird, noch Feuchtwiesen oder Uferbereiche von Gewässern oder andere wertvolle Vegetationsstrukturen beeinträchtigt werden.</p> <p>c) für Maßnahmen aufgrund eines mit der unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich abgestimmten Konzeptes oder für sonstige Maßnahmen, wenn diese dem jeweiligen Schutzzweck nicht zuwiderlaufen.</p> <p>2.</p> <p>3. Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag eine Ausnahme gemäß § 75 Abs. 1 Satz 6 LNatSchG NRW für das Verbreitern sowie die Neuanlage von Verkehrswegen (Straße u. Schiene) einschließlich Tunnelbau, Anlage von Brücken sowie von Nebenanlagen erteilen, wenn das Vorhaben weder den Charakter des Gebietes verändern kann, noch den Schutzzwecken des Gebiets zuwiderläuft</p>	<p>Die Eingriffsregelung ist hier zu beachten.</p>

#### 2.4.1 Geschützter Landschaftsbestandteil Horbacher Hohlwege

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-1 Cc	<p><b>Geschützter Landschaftsbestandteil:</b> <b>Horbacher Hohlwege</b></p> <p><b>Schutzzweck</b></p> <p>Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Abs. 1, 1., 2., 3. und 4. BNatSchG.</p> <p><b>Schutzziele</b></p> <p>Erhaltung der Hohlwege und ihres Gehölzbestandes als seltener und gefährdeter ökologischer Sonderstandort,</p> <p>Erhaltung der landschaftsbildprägenden Hohlwege als kulturhistorisch wertvoller Landschaftsbestandteil,</p> <p>Erhaltung eines Biotopverbundelements in einer ansonsten intensiv genutzten Agrarlandschaft.</p>	<p>Größe: ca. 2,19 ha Enthalten im Biotopkataster NRW</p> <p>Das Hohlwegesystem vom Alten Heerler Weg/ Soreter Weg über Bocholtzer Weg bis hin zur Laurensberger Straße und Weinweg hat sowohl eine hohe Bedeutung für das Landschaftsbild als auch eine hohe faunistische Bedeutung (Steinkauz (<i>Athene noctua</i>), Leitstruktur für Fledermäuse).</p>



Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote :</u></p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p> <p>Nachpflanzung von ausfallenden Gehölzen.</p> <p>Umsetzung des kommunalen Artenschutzprogramms für den Steinkauz.</p>	<p>Teil D - Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege</p> <p>Die Maßnahmen des Artenschutzprogrammes werden durch Fördermaßnahmen sowie in Einzelfällen durch vorgezogene Artenschutzmaßnahmen zum Ausgleich (CEF-Maßnahmen) umgesetzt.</p>

## 2.4.2 Geschützter Landschaftsbestandteil Steinkaulbach

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-2 Cc	<p><b>Geschützter Landschaftsbestandteil: Steinkaulbach</b></p> <p><b>Schutzzweck</b></p> <p>Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Abs. 1, 1., 2., 3. und 4. BNatSchG.</p> <p><b>Schutzziele</b></p> <p>Erhaltung und Pflege eines Quellgebietes (gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW Geschützter Biotop: Sümpfe).</p>	<p>Größe: ca. 1,19 ha</p> <p>Enthalten im Biotopkataster NRW</p> <p>Der Geschützte Landschaftsbestandteil umfasst das Quellgebiet sowie den weiteren Verlauf des Steinkaulbaches mit dem begleitenden Gehölzbestand und Teichen und bietet Lebensraum für die gefährdeten Tierarten Steinkauz (<i>Athene noctua</i>), Teichrohrsänger (<i>Acrocephalus scirpaceus</i>) und Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>).</p> <p>Die Darstellung der nach § 30BNatSchG bzw. §42 LNatSchG NRW geschützten Biotoptypen erfolgt nachrichtlich auf Grundlage der Kartierung des LANUV.</p> <p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Eutrophierung an Gewässern</li> <li>• Durchlässe am Gewässer.</li> </ul>
	<p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote :</u></p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p>	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Einzäunung des Quellbereichs zum Schutz gegen schädliche Einwirkungen und zur Förderung der naturnahen Entwicklung,</p> <p>Extensive Beweidung oder Mahd,</p> <p>Umsetzung des kommunalen Artenschutzprogramms für den Steinkauz und europäisches Quellgras.</p>	<p>Die Maßnahmen des Artenschutzprogrammes werden durch Fördermaßnahmen sowie in Einzelfällen durch vorgezogene Artenschutzmaßnahmen zum Ausgleich (CEF-Maßnahmen) umgesetzt.</p>

### 2.4.3 Geschützter Landschaftsbestandteil Höckerlinie in der Horbacher Börde

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-3 Cc, Cd, Dc	<p><b>Geschützter Landschaftsbestandteil: Höckerlinie in der Horbacher Börde</b></p> <p><b>Schutzzweck</b></p> <p>Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Abs. 1, 1., 2., 3. und 4. BNatSchG.</p> <p><b>Schutzziele</b></p> <p>Erhaltung und Optimierung der Gehölz- und Heckenstrukturen sowie des Grünlands,</p> <p>Sichern eines denkmalgeschützten Kulturlandschaftselementes,</p> <p>Erhaltung einer bedeutsamen Biotopverbundstruktur in einer ansonsten ausgeräumten Agrarlandschaft.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote :</u></p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p> <p>Regelmäßige Verjüngungsschnitte zur Erhaltung einer dichten Heckenstruktur unter Erhaltung einzelner Überhälter bzw. Gruppen,</p> <p>Beweidung des Grünlands zur Offenhaltung des</p>	<p>Größe: ca. 3,4 ha – 10 Teilflächen Teilweise enthalten im Biotopkataster NRW</p> <p>Der Geschützte Landschaftsbestandteil umfasst 10 Teilflächen der Höckerlinie. Von der insgesamt ca. 4 km langen Panzersperranlage in der Horbacher Börde sind 2,3 km gehölzbewachsen bzw. werden als Weidegrünland genutzt. In der ansonsten strukturarmen Bördenlandschaft bietet die Höckerlinie mit dem heutigen Bewuchs einen wertvollen Refugialraum für Tiere und Pflanzen. Die offenen als Grünland genutzten Bereiche mit den gut sichtbaren Betonhöckern bieten die Möglichkeit die historische Dimension des Bodendenkmals zu erfassen.</p> <p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Fehlbestockung u.a. Fichte,</li> <li>• fehlende Säume,</li> <li>• Überalternde Bestände.</li> </ul> <p>Teil D - Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Bodendenkmals und in Teilen Zurückdrängen des Gehölzbestandes,</p> <p>Sukzessive Entfernen des Nadelholzes bzw. einer Fremdbestockung,</p> <p>das Maßnahmenkonzept zum Projekt „Grüner Westwall“ der NABU-Naturschutzstation Aachen ist aufzustellen und umzusetzen.</p>	

#### 2.4.4 Geschützter Landschaftsbestandteil Obstwiese östlich Forsterheide

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-4 Dc	<p><b>Geschützter Landschaftsbestandteil: Obstwiese östlich Forsterheide</b></p> <p><b>Schutzzweck</b></p> <p>Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Abs. 1, 1., 2. und 4. BNatSchG.</p> <p><b>Schutzziele</b></p> <p>Erhaltung und Optimierung der Obstwiese als kulturhistorisch und ökologisch bedeutsames Landschaftselement,</p> <p>Erhaltung einer bedeutsamen Biotopverbundstruktur (Trittstein) in einer ansonsten ausgeräumten Agrarlandschaft,</p> <p>Erhaltung und Sicherung schutzwürdiger Böden.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote :</u></p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p> <p>Extensivierung des Grünlands,</p> <p>Regelmäßige Obstbaumpflege zur dauerhaften Erhaltung der Baumgesundheit unter Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes, d.h. Erhalt von Totholzstrukturen und (potentieller) Höhlenbäume (5-10 % des Bestandes),</p>	<p>Größe: ca.1,68 ha</p> <p>Enthalten im Biotopkataster NRW</p> <p>Die Obstwiese liegt südlich der Forsterheider Straße. Das Landschaftsbild erfährt durch das Kulturlandschafts- und Vernetzungsbiotop eine deutliche Aufwertung. Darüber hinaus hat die Obstwiese eine hohe Bedeutung für den Artenschutz. Sie bietet Lebens- und Nahrungsraum für gefährdete Vogelarten wie u.a. den Steinkauz (<i>Athene noctua</i>) und das Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>).</p> <p>Bodenfunktion Naturhaushalt</p> <p>Teil D - Anhang 1 Lebensraum- /Biotoptypenabhängige Pflege</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Nachpflanzung von Obstbäumen (Hochstämme, Auswahl standortgerecht nach der Obstbaumsortenliste) zur nachhaltigen Sicherung des Obstwiesenstandortes,</p> <p>Umsetzung des kommunalen Artenschutzprogramms für den Steinkauz.</p>	<p>Auswahl nach der jeweils aktuellen Fassung der Obstbaumsortenliste, s. Anhang Band 1</p> <p>Die Maßnahmen des Artenschutzprogrammes werden durch Fördermaßnahmen sowie in Einzelfällen durch vorgezogene Artenschutzmaßnahmen zum Ausgleich (CEF-Maßnahmen) umgesetzt.</p>

#### 2.4.5 Geschützter Landschaftsbestandteil Feuchtgebiet Niersteiner Höfe

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-5 Cd	<p><b>Geschützter Landschaftsbestandteil: Feuchtgebiet Niersteiner Höfe</b></p> <p><b>Schutzzweck</b></p> <p>Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Abs. 1, 1., 2., 3. und 4. BNatSchG.</p> <p><b>Schutzziele</b></p> <p>Erhaltung und Pflege eines Feuchtgebietes mit Teichen und Tümpeln, Seggenried und Röhricht,</p> <p>Erhaltung und Pflege eines reich strukturierten Grünlandes,</p> <p>Erhaltung und Optimierung von Gehölzstrukturen.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote :</u></p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.</p> <p>Ganzjähriges Jagdverbot im Umfeld der Stillgewässer, ausgenommen ist die jagdliche Nachsuche und die Bekämpfung von Neobiota mit Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p> <p>Einzäunung des Feuchtgebiets zum Schutz gegen schädliche Einwirkungen und zur Förderung der naturnahen Entwicklung,</p> <p>Wiederherstellung eines naturnahen Tümpels,</p>	<p>Größe: ca. 1,25 ha</p> <p>Enthalten im Biotopkataster NRW</p> <p>Das Feuchtgebiet mit mehreren Tümpeln/Teichen befindet sich bei den Niersteiner Höfen südlich von Vetschau und gehört zum Einzugsbereich des Amstelbaches. Als Trittsteinbiotop und Lebensraum für gefährdete Amphibien-, Vögel, insbesondere Wasservögel und Pflanzenarten hat das Gebiet eine hohe Bedeutung.</p> <p>Zur Sicherung der Wasserbrutvögel und Wasservogelnahrungsgäste</p> <p>Teil D - Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	extensive Grünlandbewirtschaftung.	

#### 2.4.6 Geschützter Landschaftsbestandteil Feuchtgebiet Kaletzbenden

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-6 Dd	<b>Geschützter Landschaftsbestandteil: Feuchtgebiet Kaletzbenden</b>	Größe: ca. 1,53 ha Enthalten im Biotopkataster NRW
	<b>Schutzzweck</b>  Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Abs. 1, 1., 2., 3. und 4. BNatSchG.	Das Feuchtgebiet liegt westlich von Richterich am Oberlauf des Amstelbaches. Es bietet zahlreichen Vögeln, Amphibien und gefährdeten Pflanzenarten einen selten gewordenen Lebensraum in einer ansonsten intensiv genutzten Agrarlandschaft.
	<b>Schutzziele</b>  Erhaltung und Pflege eines Feuchtgebietes mit einem Großseggenried (gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW Geschützter Biotop),	Als Beeinträchtigungen sind zu nennen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Freizeitnutzung an Gewässern</li> </ul> Die Darstellung der nach § 30BNatSchG bzw. §42 LNatSchG NRW geschützten Biotoptypen erfolgt nachrichtlich auf Grundlage der Kartierung des LANUV.
	Erhaltung und Sicherung von Grundwasserböden.	Böden mit Biotopentwicklungspotenzial
	<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote :</u>  Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.	
	<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u>  Einzäunung des Feuchtgebiets zum Schutz gegen schädliche Einwirkungen und zur Förderung der naturnahen Entwicklung,  Pflege des Großseggenriedes zur dauerhaften Erhaltung des seltenen Lebensraumes.	Teil D - Anhang 1 Lebensraum- /Biotoptypenabhängige Pflege

#### 2.4.7 Geschützter Landschaftsbestandteil Höckerlinie im Vaalser Hügelland

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-7 Be, Cd, Ce	<b>Geschützter Landschaftsbestandteil: Höckerlinie im Vaalser Hügelland</b>	Größe: ca. 3,84 ha - 9 Teilflächen Teilweise enthalten im Biotopkataster NRW
	<b>Schutzzweck</b>  Die Festsetzung als Geschützter	Der Geschützte Landschaftsbestandteil umfasst 9 Teilflächen der Höckerlinie. Von der ca 3,6 km langen Anlage im Vaalser Hügelland sind 2,5 km

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Abs. 1, 1., 2. und 4. BNatSchG.</p> <p><b>Schutzziele</b></p> <p>Erhaltung und Optimierung der Gehölz- und Heckenstrukturen und des (mageren) Grünlandes,</p> <p>Erhaltung einer bedeutsamen Biotopverbundstruktur,</p> <p>Sichern eines denkmalgeschützten Kulturlandschaftselementes.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote :</u></p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p> <p>Regelmäßige Verjüngungsschnitte zur Erhaltung einer dichten Heckenstruktur unter Erhaltung einzelner Überhälter bzw. Gruppen,</p> <p>Beweidung des Grünlands zur Offenhaltung des Bodendenkmals u. in Teilen zurückdrängen des Gehölzbestandes,</p> <p>sukzessive Entfernen des Nadelholzes bzw. einer Fremdbestockung,</p> <p>das Maßnahmenkonzept zum Projekt „Grüner Westwall“ der NABU-Naturschutzstation Aachen ist aufzustellen und umzusetzen.</p>	<p>Höckerlinie als LB erfasst. Die Wehranlage ist hier überwiegend mit Gehölzen bewachsen, nur kurze Abschnitte der Betonhöcker sind sichtbar und mit Grünland durchwachsen. Sie bietet mit dem heutigen Bewuchs einen wertvollen Refugialraum für Tiere und Pflanzen.</p> <p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Fehlbestockung u.a. Fichten</li> <li>• Fehlende Säume</li> </ul> <p>Teil D - Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege</p>

#### 2.4.8 Geschützter Landschaftsbestandteil Magergrünland am Vetschauer Berg

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-8 Cd	<p><b>Geschützter Landschaftsbestandteil: Magergrünland am Vetschauer Berg</b></p> <p><b>Schutzzweck</b></p> <p>Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Abs. 1, 1., 2., 3. und 4. BNatSchG</p>	<p>Größe: ca. 10,98 ha</p> <p>Enthalten im Biotopkataster NRW</p> <p>Am südostexponierten Hang des Vetschauer Berges liegt ein größerer, stark reliefierter Magerweidenkomplex mit trocken warmen</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p><b>Schutzziele</b></p> <p>Erhaltung, Optimierung und Pflege des Magergrünlandes,</p> <p>Erhaltung der trocken-warmen Gebüsche,</p> <p>Erhaltung, Entwicklung und Schutz von Lebens- und Nahrungsraum von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Tierarten und deren Lebensgemeinschaften.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote :</u></p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p> <p>Extensive Pflege des Magergrünlandes und des Grünlands mit dem Ziel der dauerhaften Offenhaltung der Flächen, Zurückdrängen der Verbuschung.</p>	<p>Gebüschen. Acker und Grünlandflächen sowie die Obstwiese Kleebed umschließen das Gebiet. Zudem besitzt er als Trittsteinbiotop eine hohe Bedeutung.</p> <p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verbuschungen</li> <li>• Eutrophierungen</li> </ul> <p>Teil D - Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege</p>

#### 2.4.9 Geschützter Landschaftsbestandteil Wildbach bei Laurensberg

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-9 De	<p><b>Geschützter Landschaftsbestandteil: Wildbach bei Laurensberg</b></p> <p><b>Schutzzweck</b></p> <p>Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Abs. 1, 1., 2., und 4. BNatSchG.</p> <p><b>Schutzziele</b></p> <p>Erhaltung und Optimierung des Wildbaches,</p> <p>Erhaltung der Biotopverbundstruktur,</p>	<p>Größe: ca. 0,4 ha Enthalten im Biotopkataster NRW</p> <p>Der Landschaftsbestandteil Wildbachaue liegt zwischen der Schurzelter Straße und der Brunnenstraße bei Laurensberg. Die Aue mit Bach und Auwald hat eine besondere Bedeutung als Trittsteinbiotop.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Erhaltung und Sicherung von Grundwasserböden.	Schutzwürdige Böden mit Biotopentwicklungspotential.
	<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote :</u>	
	Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.	
	<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u>	Teil D - Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege
	Renaturierung bzw. naturnaher Rückbau des Wildbaches,	
	Erhalt, Pflege und Optimierung des Schilf- und Röhrichtbestandes.	

#### 2.4.10 Geschützter Landschaftsbestandteil Paulinenwäldchen

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-10 Ed, Fd	<b>Geschützter Landschaftsbestandteil: Paulinenwäldchen</b>	Größe: ca.11,4 ha Enthalten im Biotopkataster NRW
	<b>Schutzzweck</b>	Der Geschützte Landschaftsbestandteil umfasst die Waldhänge und Teile des Grünlands nördlich von Haus Bergerbusch. Die Fläche hat eine besondere Bedeutung für das städtische Klima.
	Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Abs. 1, 1., 2. und 4. BNatSchG.	Als Beeinträchtigungen sind zu nennen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhebliche Trittschäden mit Bodenverdichtungen</li> </ul>
	<b>Schutzziele</b>	Die Darstellung der nach § 30BNatSchG bzw. §42 LNatSchG NRW geschützten Biotoptypen erfolgt nachrichtlich auf Grundlage der Kartierung des LANUV.
	Erhaltung naturnaher Bachläufe, hier Vorfluter Große Gasse und Buschweg, mit Bruchwald, Quelle und Tümpel (gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW),	
	Erhaltung und Optimierung eines Laubwaldgebietes,	
	Erhaltung des Grünlands mit Ziel Offenhaltung,	
	Erhaltung und Optimierung der Vorfluter Große Gasse und Buschweg,	
	Erhaltung der Biotopverbundstruktur,	
	Erhaltung und Sicherung schutzwürdiger Böden.	Bodenfunktion Naturhaushalt



Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote :</u></p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.</p> <p>Desweiteren ist es verboten im gekennzeichneten Abschnitt Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume zu betreten, Das Verbot gilt nicht für Bedienteste und Beauftragte der Behörden in Wahrnehmung ihrer dienstlichen Obliegenheiten.</p>	<p>Beschränkung wird ausgesprochen, um eine Naturverjüngung zu erreichen.</p>
	<p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p> <p>Verbesserung der Waldrandstruktur durch Neuanlage und Sicherung,</p> <p>Umwandlung der Fichtenbestockung in standortgerecht-heimische Gehölzbestände,</p> <p>Pflege des Grünlands mit dem Ziel der dauerhaften Offenhaltung der Flächen.</p>	<p>Teil D - Anhang 1 Lebensraum- /Biotoptypenabhängige Pflege</p>

#### 2.4.11 Geschützter Landschaftsbestandteil Obstwiese Große Gasse

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-11 Ed	<p><b>Geschützter Landschaftsbestandteil: Obstwiese Große Gasse</b></p> <p><b>Schutzzweck</b></p> <p>Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Abs. 1, 1. und 4. BNatSchG.</p> <p><b>Schutzziele</b></p> <p>Erhaltung und Wiederherstellung der Obstwiese als kulturhistorisch und ökologisch bedeutsames Landschaftselement,</p> <p>Erhaltung einer bedeutsamen Biotopverbundstruktur (Trittstein),</p> <p>Erhaltung und Sicherung schutzwürdiger Böden.</p>	<p>Größe: ca. 0,65 ha</p> <p>Die Obstwiese liegt westlich des Hauses Bergerbusch am Stadtrand von Aachen. Trotz der nur noch fragmentarischen Erhaltung hat die Obstwiese eine hohe Bedeutung für den Artenschutz. Sie bietet Lebens- und Nahrungsraum für gefährdete Vogelarten (u.a. dem Steinkauz), seltene Bilche und Fledermäuse.</p> <p>Bodenfunktion Naturhaushalt</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote :</u></p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.</p>	
	<p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p> <p>Extensivierung des Grünlands,</p> <p>Regelmäßige Obstbaumpflege zur dauerhaften Erhaltung der Baumgesundheit unter Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes, d.h. Erhalt von Totholzstrukturen und (potentieller) Höhlenbäume (5-10 % des Bestandes),</p> <p>Nachpflanzung von Obstbäumen (Hochstämme, Auswahl standortgerecht nach der Obstbaumsortenliste) zur nachhaltigen Sicherung des Obstwiesenstandortes,</p> <p>Umsetzung des kommunalen Artenschutzprogramms für den Steinkauz</p>	<p>Teil D - Anhang 1 Lebensraum- /Biotoptypenabhängige Pflege</p> <p>Auswahl nach der jeweils aktuellen Fassung der Obstbaumsortenliste, s. Anhang Band 1</p> <p>Die Maßnahmen des Artenschutzprogrammes werden durch Fördermaßnahmen sowie in Einzelfällen durch vorgezogene Artenschutzmaßnahmen zum Ausgleich (CEF-Maßnahmen) umgesetzt.</p>

#### 2.4.12 Geschützter Landschaftsbestandteil Berger Heide

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-12 Ed	<p><b>Geschützter Landschaftsbestandteil: Berger Heide</b></p> <p><b>Schutzzweck</b></p> <p>Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 Abs. 1, 1., 2., 3. und 4. BNatSchG.</p> <p><b>Schutzziele</b></p> <p>Erhaltung und Optimierung eines Quellgebietes, Extensivierung des Grünlands mit dem Ziel die Einträge in die Quellbereiche zu reduzieren,</p> <p>Erhaltung und Sicherung einer Obstwiese,</p> <p>Erhaltung und Sicherung schutzwürdiger Böden.</p>	<p>Größe: ca. 4,58 ha</p> <p>Enthalten im Biotopkataster NRW</p> <p>Die Grünlandfläche liegt bei Haus Ferber in unmittelbarer Nähe zur Aachener Nordgrenze. Sie gehört zum Quelleinzugsgebiet eines Zuflusses des Wildbaches. Die Schutzausweisung dient der Sicherung dieser Bereiche vor einer Schädigung durch Nährstoffeinträge.</p> <p>Die Maßnahmen zum Erhalt und Sicherung der Obstwiese werden durch städtisches Kompensationskonzept umgesetzt.</p> <p>Bodenfunktion Naturhaushalt.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote :</u></p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.</p>	
	<p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p> <p>Einzäunung des Quellbereichs zum Schutz gegen schädliche Einwirkungen und zur Förderung der naturnahen Entwicklung,</p> <p>Grünlandextensivierung.</p>	Teil D - Anhang 1 Lebensraum- /Biotoptypenabhängige Pflege

### 2.4.13 Geschützter Landschaftsbestandteil Waldgelände östlich Haus Ferber

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-13 Ed	<p><b>Geschützter Landschaftsbestandteil: Waldgelände östlich Haus Ferber</b></p> <p><b>Schutzzweck</b></p> <p>Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Abs. 1, 1., 2., 3. und 4. BNatSchG.</p> <p><b>Schutzziele</b></p> <p>Erhaltung und Pflege eines Feuchtgebietes (gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW Geschützter Biotop: Sümpfe),</p> <p>Erhaltung und Optimierung des Baches,</p> <p>Erhaltung und Optimierung des Waldes,</p> <p>Erhaltung der Biotopverbundstruktur,</p> <p>Erhaltung und Sicherung schutzwürdiger Böden.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote :</u></p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p> <p>Der Feuchtwiesenbereich mit Seggenried ist vom Gehölzbewuchs zu befreien und dauerhaft freizuhalten,</p>	<p>Größe: ca. 4,06 ha</p> <p>Enthalten im Biotopkataster NRW</p> <p>Der Geschützte Landschaftsbestandteil umfasst ein Waldgelände östlich von Haus Ferber, das von Grünland umgeben ist. Im Zentrum befindet sich ein Feuchtbiotop mit Großseggenriedvegetation, zwei Teiche liegen im Oberlauf im Hauptschluss des Vorfluters. Die beiden Talrinnen bilden Nebentäler des Wildbaches.</p> <p>Die Darstellung der nach § 30BNatSchG bzw. §42 LNatSchG NRW geschützten Biotoptypen erfolgt nachrichtlich auf Grundlage der Kartierung des LANUV.</p> <p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verrohrungen/Durchlässe an Gewässern</li> </ul> <p>Bodenfunktion Naturhaushalt</p> <p>Teil D - Anhang 1 Lebensraum- /Biotoptypenabhängige Pflege</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Waldflächen sind zu Auwäldern zu entwickeln,</p> <p>Sukzessive Umbestockung mit dem Ziel der pnV,</p> <p>Renaturierung des Baches,</p> <p>Integration der vorgenannten Maßnahmen in einen aufzustellenden PEPL.</p>	

#### 2.4.14 Geschützter Landschaftsbestandteil Feldgehölze südlich Kleingartenanlage Berensberger Straße

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-14 Ed	<p><b>Geschützter Landschaftsbestandteil: Feldgehölze südlich Kleingartenanlage Berensberger Straße</b></p> <p><b>Schutzzweck</b></p> <p>Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 1., 2. und 4. BNatSchG.</p> <p><b>Schutzziele</b></p> <p>Erhaltung und Optimierung eines Feldgehölzbestandes,</p> <p>Erhaltung und Extensivierung des Grünlandes,</p> <p>Erhaltung und Sicherung schutzwürdiger Böden.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote :</u></p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p> <p>Grünlandextensivierung,</p> <p>der Steilhang mit Ginsteraufwuchs und Magerweide ist durch geeignete Pflegemaßnahmen zu erhalten und zu entwickeln,</p> <p>Auszäunung des Feldgehölzes zum Schutz gegen schädliche Einwirkungen und zur Förderung der naturnahen Entwicklung.</p>	<p>Größe: ca. 2,53 ha Enthalten im Biotopkataster NRW</p> <p>Grünland-Gehölzmosaik in einem landwirtschaftlich geprägten Raum.</p> <p>Bodenfunktion Naturhaushalt.</p> <p>Teil D - Anhang 1 Lebensraum- /Biotoptypenabhängige Pflege</p> <p>Zaun: ortsüblicher Weidezaun</p>

**2.4.15 Geschützter Landschaftsbestandteil Vorfluter Berger Heide**

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-15 Ed	<b>Geschützter Landschaftsbestandteil: Vorfluter Berger Heide</b>	Größe: ca. 1,39 ha
	Enthalten im Biotopkataster NRW	
	<b>Schutzzweck</b>	Gewässer in einem landwirtschaftlich geprägten Raum.
	Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 1., 2., 3. und 4. BNatSchG.	Im Bereich der Fläche des LB 2.4-15 ist in den Karten der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau, tagesnaher Bergbau sowie eine verlassene Tagesöffnung des Bergbaus verzeichnet. Dieser Bergbau kann auch heute noch zu einer Senkung, Setzung und zu einem Einbruch der Tagesoberfläche führen.
	<b>Schutzziele</b>	Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:
	Sicherung des Fließgewässers vor Nährstoffeinträgen,	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gewässerbegradigung,</li> <li>• Verrohrungen/Durchlässe an Gewässern</li> </ul>
	Sicherung und Entwicklung eines naturnahen Gewässers und Gewässerumfeldes,	
	Erhaltung und Sicherung von Grundwasserböden.	Schutzwürdige Böden mit Biotopentwicklungspotential.
	<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote :</u>	
	Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.	
	<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u>	Teil D - Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege
	Renaturierung des Baches bzw. naturnaher Rückbau,	
	Förderung von bachbegleitenden Gehölzstrukturen,	
	Auszäunung des Bachs zum Schutz gegen schädliche Einwirkungen und zur Förderung der naturnahen Entwicklung, ca. 315 Meter.	

**2.4.16 Geschützter Landschaftsbestandteil Quellbereich Vorfluter Diepekühlbach**

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-16 Dd, Ed	<p><b>Geschützter Landschaftsbestandteil: Quellbereich Vorfluter Diepekühlbach</b></p> <p><b>Schutzzweck</b></p> <p>Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Abs. 1, 1., 2., 3. und 4. BNatSchG.</p> <p><b>Schutzziele</b></p> <p>Sicherung des Quellbereichs vor Schädigung durch Nährstoffeinträge,</p> <p>Erhalt und Sicherung von Grundwasserböden.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote :</u></p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p> <p>Auszäunung des Quellbereichs zum Schutz gegen schädliche Einwirkungen und mit extensiver Grünlandbewirtschaftung.</p>	<p>Größe: ca. 1,15 ha Enthalten im Biotopkataster NRW</p> <p>Der Quellbereich des Diepekühlbaches liegt in der nördlichen Soers innerhalb einer größeren Grünlandparzelle.</p> <p>Schutzwürdige Böden mit Biotopentwicklungspotenzial</p>

**2.4.17 Geschützter Landschaftsbestandteil Obstwiese Stockheide**

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-17 Ed, Ee	<p><b>Geschützter Landschaftsbestandteil: Obstwiese Stockheide</b></p> <p><b>Schutzzweck</b></p> <p>Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Abs. 1, 1. und 4. BNatSchG.</p> <p><b>Schutzziele</b></p> <p>Erhaltung und Wiederherstellung der Obstwiese als kulturhistorisch und ökologisch bedeutsames Landschaftselement und zur Sicherung des</p>	<p>Größe: ca. 0,65 ha</p> <p>Die Obstwiese liegt bei Stockheide südlich der A4. und hat eine hohe Bedeutung für den Artenschutz. Sie bietet Lebens- und Nahrungsraum für gefährdete Vogelarten (u.a. Steinkauz), seltene Bilche und Fledermäuse</p>



Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	(Trittstein).	
	<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u>	
	Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.	
	<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u>	
	Extensivierung des Grünlands,	
	Regelmäßige Obstbaumpflege zur dauerhaften Erhaltung der Baumgesundheit unter Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes, d.h. Erhalt von Totholzstrukturen und (potentieller) Höhlenbäume (5-10 % des Bestandes),	
	Nachpflanzung von Obstbäumen (Hochstämme, Auswahl standortgerecht nach der Obstbaumsortenliste) zur nachhaltigen Sicherung des Obstwiesenstandortes,	
	Umsetzung des kommunalen Artenschutzprogramms für den Steinkauz.	Teil D - Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege
		Auswahl nach der jeweils aktuellen Fassung der Obstbaumsortenliste, s. Anhang Band 1.
		Die Maßnahmen des Artenschutzprogrammes werden durch Fördermaßnahmen sowie in Einzelfällen durch vorgezogene Artenschutzmaßnahmen zum Ausgleich (CEF-Maßnahmen) umgesetzt.

#### 2.4.19 Geschützter Landschaftsbestandteil Diepekuhlbach

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-19 De, Ee	<b>Geschützter Landschaftsbestandteil: Diepekuhlbach</b>	Größe: ca. 0,96 ha - 2 Teilflächen Enthalten im Biotopkataster NRW
	<b>Schutzzweck</b>	Der Landschaftsbestandteil zwischen der Autobahnanschlussstelle Laurensberg und der Mündung in den Wildbach umfasst den engeren Bereich des Diepekuhlbachs und seine streckenweise vorhandenen bachbegleitenden Gehölze. Abschnittsweise fließt er ohne jegliche Abschirmung durch das ansonsten intensiv genutzte Grünland.
	Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Abs. 1, 1., 2., 3. und 4. BNatSchG.	
	<b>Schutzziele</b>	
	Sicherung des Fließgewässers vor Nährstoffeinträgen,	
	Sicherung und Entwicklung eines naturnahen Gewässers und Gewässerumfeldes,	
	Renaturierung des Gewässers.bzw. naturnaher Wasserrückbau,	



Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Erhalt und Sicherung schutzwürdiger Böden.	Bodenfunktion: Biotopentwicklungspotenzial auf Grundwasserböden.
	<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u>	Als Beeinträchtigungen sind zu nennen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verrohrungen/Durchlässe an Gewässern,</li> <li>• Begradigter Lauf,</li> <li>• fehlender Gehölzbewuchs.</li> </ul>
	Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.	
	<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u>	Teil D - Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige
	Renaturierung bzw. naturnaher Rückbau des Baches,	
	Förderung von bachbegleitenden Gehölzstrukturen und Hochstaudenfluren durch Sukzession und extensive Grünlandbewirtschaftung,	
	Auszäunung des Bachs zum Schutz gegen schädliche Einwirkungen und zur Förderung der naturnahen Entwicklung.	

#### 2.4.20 Geschützter Landschaftsbestandteil Wildbach in der Soers

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-20 De, Ee	<b>Geschützter Landschaftsbestandteil: Wildbach</b>	Größe: ca. 3,24 ha - 3 Teilflächen Teilweise enthalten im Biotopkataster NRW
	<b>Schutzzweck</b>	Die Wildbachaue als Geschützter Landschaftsbestandteil erstreckt sich von Schloss Rahe über Follmühle bis hin zur Teichanlage nördlich von Kuckesrath. Dieser Bereich trägt zum Erhalt und Aufbau des Biotopverbundsystems bei und bietet Lebensraum für seltene und gefährdete Tierarten u.a. Feldsperling und Gartenrotschwanz.
	Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Abs. 1, 1., 2., 3. und 4. BNatSchG.	
	<b>Schutzziele</b>	
	Erhaltung des Landschaftsbildes,	
	Sicherung des Fließgewässers vor Nährstoffeinträgen,	
	Renaturierung, naturnaher Rückbau des Fließgewässers zur Schaffung einer naturnahen	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Bachaue,	
	Erhalt und Sicherung schutzwürdiger Böden.	Bodenfunktion: Biotopentwicklungspotenzial auf Grundwasserböden.
		Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verrohrungen/Durchlässe an Gewässern,</li> <li>• Begradigter Lauf,</li> <li>• fehlender Gehölzbewuchs.</li> </ul>
	<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige</u>	
	<u>Verbote:</u>	
	Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.	
	Unberührt von den Verboten für den geschützten Landschaftsbestandteil bleiben die genehmigten Maßnahmen im Rahmen der Umsetzung des „Weißen Weges“.	
	<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige</u>	
	<u>Gebote:</u>	Teil D - Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege
	Renaturierung des Baches,	
	Erhaltung und Förderung von naturnahen bachbegleitenden Gehölzstrukturen,	
	Erhaltung und Pflege von Kopfbäumen,	
	Auszäunung des Bachs zum Schutz gegen schädliche Einwirkungen und zur Förderung u.a. von Gehölzen und Hochstaudenfluren durch Sukzession und extensive Grünlandbewirtschaftung,	
	Umsetzung des kommunalen Artenschutzprogramms für den Gartenrotschwanz.	Die Maßnahmen des Artenschutzprogrammes werden durch Fördermaßnahmen sowie in Einzelfällen durch vorgezogene Artenschutzmaßnahmen zum Ausgleich (CEF-Maßnahmen) umgesetzt.

**2.4.21 Geschützter Landschaftsbestandteil Schwarzbach**

<b>Ziffer</b>	<b>Textliche Festsetzungen</b>	<b>Erläuterungen</b>
<b>2.4-21 De, Ee</b>	<p><b>Geschützter Landschaftsbestandteil: Schwarzbach</b></p> <p><b>Schutzzweck:</b> Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Abs. 1, 1., 2., 3. und 4. BNatSchG.</p> <p><b>Schutzziele:</b> Sicherung des Fließgewässers vor Nährstoffeinträgen, Sicherung und Entwicklung eines naturnahen Gewässers und Gewässerumfeldes, Renaturierung des Gewässers, Erhalt und Sicherung schutzwürdiger Böden.</p>	<p>Größe: ca. 1,81 ha - 3 Teilflächen</p> <p>Der Landschaftsbestandteil Schwarzbach liegt nordwestlich des Lousberges.</p> <p>Bodenfunktion: Biotopentwicklungspotenzial auf Grundwasserböden</p> <p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verrohrungen/Durchlässe an Gewässern,</li> <li>• Begradigter Lauf,</li> <li>• Abwassereinleitung,</li> <li>• fehlender Gehölzbewuchs.</li> </ul>
	<p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.</p>	
	<p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p> <p>Renaturierung des Baches, naturnaher Rückbau, Förderung von bachbegleitenden Gehölzstrukturen, Auszäunung des Bachs zum Schutz gegen schädliche Einwirkungen und zur Förderung der naturnahen Entwicklung mit Gehölzen und Hochstaudenfluren u.a. durch Sukzession und extensive Grünlandbewirtschaftung.</p>	<p>Teil D - Anhang 1 Lebensraum- /Biotoptypenabhängige Pflege</p>

**2.4.22 Geschützter Landschaftsbestandteil Vorfluter in der Schlack**

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-22 Ee	<p><b>Geschützter Landschaftsbestandteil: Vorfluter in der Schlack</b></p> <p><b>Schutzzweck</b></p> <p>Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Abs. 1, 1., 2., 3. und 4. BNatSchG.</p> <p><b>Schutzziele</b></p> <p>Sicherung des Fließgewässers vor Nährstoffeinträgen,</p> <p>Sicherung und Entwicklung eines naturnahen Gewässers und Gewässerumfeldes,</p> <p>Renaturierung des Gewässers,</p> <p>Erhalt und Sicherung schutzwürdiger Böden.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p> <p>Renaturierung des Baches,</p> <p>Förderung von bachbegleitenden Gehölzstrukturen und Hochstaudenfluren,</p> <p>Auszäunung des Bachs zum Schutz gegen schädliche Einwirkungen und zur Förderung der naturnahen Entwicklung von Gehölzen und Hochstaudenfluren u.a. durch Sukzession und extensive Grünlandbewirtschaftung.</p>	<p>Größe: ca. 0,19 ha</p> <p>Der Vorfluter in der Schlack entspringt westlich von Soerser Hochkirchen und mündet bei der Stockheidermühle in den Wildbach.</p> <p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Begradigter Lauf,</li> <li>• fehlender Gehölzbewuchs.</li> </ul> <p>Bodenfunktion: Biotopentwicklungspotenzial auf Grundwasserböden</p> <p>Teil D - Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege</p>

**2.4.23 Geschützter Landschaftsbestandteil Vorfluter Soerser Hochkirchen**

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-23 Ee	<p><b>Geschützter Landschaftsbestandteil: Vorfluter Soerser Hochkirchen</b></p> <p><b>Schutzzweck</b></p> <p>Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Abs. 1, 1., 2., 3. und 4. BNatSchG.</p> <p><b>Schutzziele</b></p> <p>Erhaltung und Optimierung von nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotopen (Ufer),</p> <p>Sicherung des Fließgewässers vor Nährstoffeinträgen,</p> <p>Erhaltung und Sicherung der schützenswerten Pflanzgesellschaften u.a. Mädesüßgesellschaft, Sumpfschilf, Flutrasen u. Röhricht im Gewässeroblauf bis Eintritt Gebäude Soerser Hochkirchen,</p> <p>Sicherung und Entwicklung eines naturnahen Gewässers und Gewässerumfeldes,</p> <p>Renaturierung des Gewässers, naturnaher Gewässerrückbau,</p> <p>Erhalt und Sicherung schutzwürdiger Böden.</p>	<p>Größe: ca. 1,52 ha</p> <p>Der Vorfluter entspringt westlich von Soerser Hochkirchen und mündet bei der Stockheidermühle in den Wildbach.</p> <p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Begradigter Lauf,</li> <li>• fehlender Gehölzbewuchs am Gewässerabschnitt Soerser Hochkirchen bis Einmündung Wildbach.</li> </ul> <p>Die Darstellung der nach § 30BNatSchG bzw. §42 LNatSchG NRW geschützten Biototypen erfolgt nachrichtlich auf Grundlage der Kartierung des LANUV.</p> <p>Bodenfunktion: Biotopentwicklungspotenzial auf Grundwasserböden</p>
	<p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p>	
	<p>Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.</p> <p>Unberührt von den Verboten für den geschützten Landschaftsbestandteil bleiben die genehmigten Maßnahmen im Rahmen der Umsetzung des „Weißen Weges“.</p>	
	<p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p>	<p>Teil D - Anhang 1 Lebensraum-/Biototypenabhängige Pflege</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Renaturierung des Baches, naturnaher Gewässerausbau,</p> <p>Förderung von bachbegleitenden Gehölzstrukturen,</p> <p>Erhaltung schützenswerter Pflanzengesellschaften,</p> <p>Auszäunung des Bachs zum Schutz gegen schädliche Einwirkungen und zur Förderung der naturnahen Entwicklung Gehölze,</p> <p>Hochstaudenfluren u.a. durch Sukzession u. extensive Grünlandbewirtschaftung,</p> <p>im Oberlauf des Bachlaufes ist zum Erhalt schützenswerter Biotop eine extensive Grünlandbewirtschaftung erforderlich.</p>	

#### 2.4.24 Geschützter Landschaftsbestandteil Obstwiese Kloster St. Raphael

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-24 Ee	<p><b>Geschützter Landschaftsbestandteil: Obstwiese Kloster St. Raphael</b></p> <p><b>Schutzzweck</b></p> <p>Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Abs. 1, 1. und 4. BNatSchG.</p> <p><b>Schutzziele</b></p> <p>Erhaltung und Wiederherstellung der Obstwiese als kulturhistorisch und ökologisch bedeutsames Landschaftselement und zur Sicherung des Steinkauzvorkommens in der Soers,</p> <p>Erhaltung einer bedeutsamen Biotopverbundstruktur (Trittstein).</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p> <p>Extensivierung des Grünlands,</p>	<p>Größe: ca. 0,23 ha</p> <p>Enthalten im Biotopkataster NRW</p> <p>Die Obstwiese liegt im Umfeld des Klosters St. Raphael. Die überalterte Obstwiese mit einem mittlerweile lückigen Baumbestand hat eine hohe Bedeutung für den Steinkauzschutz und dessen Erhaltung in der Soers.</p> <p>Teil D - Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Regelmäßige Obstbaumpflege zur dauerhaften Erhaltung der Baumgesundheit unter Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes, d.h. Erhalt von Totholzstrukturen und (potentieller) Höhlenbäume (5-10 % des Bestandes),	
	Nachpflanzung von Obstbäumen (Hochstämme, Auswahl standortgerecht nach der Obstbaumsortenliste) zur nachhaltigen Sicherung des Obstwiesenstandortes,	Auswahl nach der jeweils aktuellen Fassung der Obstbaumsortenliste, s. Anhang Band 1.
	Umsetzung des kommunalen Artenschutzprogramms für den Steinkauz.	Die Maßnahmen des Artenschutzprogrammes werden durch Fördermaßnahmen sowie in Einzelfällen durch vorgezogene Artenschutzmaßnahmen zum Ausgleich (CEF-Maßnahmen) umgesetzt.

#### 2.4.25 Geschützter Landschaftsbestandteil Weidefläche zwischen Lousberg und Müschpark

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-25 Ee	<b>Geschützter Landschaftsbestandteil: Weidefläche zwischen Lousberg und Müschpark</b>	Größe: ca. 12,12 ha - 2 Teilflächen Enthalten im Biotopkataster NRW
	<b>Schutzzweck</b> Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Abs. 1, 1., 2., 3. und 4. BNatSchG.	Die Grünlandflächen liegen im oberen Quelleinzugsgebiet der Zuflüsse zum Vorfluter Soers und dienen durch ihre Sicherung somit dem Fließgewässerschutz.
	<b>Schutzziele</b> Erhaltung und Extensivierung des Grünlands, Sicherung der Quelleinzugsgebiete vor Schädigungen durch Nährstoffeinträge.	
	<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u>  Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.	
	<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u>  Extensivierung des Grünlands.	Teil D - Anhang 1 Lebensraum- /Biotoptypenabhängige Pflege

**2.4.26 Geschützter Landschaftsbestandteil Neolithischer Feuersteinabbau Lousberg**

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-26 De, Ee	<p><b>Geschützter Landschaftsbestandteil: Neolithischer Feuersteinabbau Lousberg</b></p> <p><b>Schutzzweck</b></p> <p>Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Abs. 1, 1., 2., und 4. BNatSchG .</p> <p><b>Schutzziele</b></p> <p>Erhaltung eines geologisch und historisch wertvollen Gebietes.</p>	<p>Größe: ca. 2,07 ha Enthalten im Biotopkataster NRW</p> <p>Eine große geologische Besonderheit stellt die ausgeprägte Erhebung des Lousbergs (Geotop GK-5202-012, „Feuersteinabbau am Lousberg“) mit einer Höhe von ca. 262 m dar. Ursprünglich bedeckte ihn eine mit Feuerstein durchsetzte Kalkplatte, welche jedoch im Mittelneolithikum (etwa ab 3800 v.Chr.) systematisch im Zuge der Feuersteingewinnung abgebaut wurde. Der Geschützte Landschaftsbestandteil umfasst den Abbauort des steinzeitlichen Bergbaus auf die braunen Feuersteine in den Kreide-Mergeln der Aachener Oberkreide/ Vetschauer Schichten. Es ist das einzige Vorkommen steinzeitlichen Feuersteinbergbaus im Aachener Stadtgebiet und in der näheren Umgebung.</p>
	<p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p> <p>Beachtung des Parkpflegewerkes Lousberg als Leitlinie der Entwicklung und Pflege.</p>	

**2.4.27 Geschützter Landschaftsbestandteil Höckerlinie südöstlich Vaalserquartier**

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-27 Cg	<p><b>Geschützter Landschaftsbestandteil: Höckerlinie südöstlich Vaalserquartier</b></p> <p><b>Schutzzweck</b></p> <p>Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Abs. 1, 1. und 4. BNatSchG.</p> <p><b>Schutzziele</b></p> <p>Erhaltung und Optimierung der Gehölz- und Heckenstrukturen,</p>	<p>Größe: ca. 0,35 ha Teilweise enthalten im Biotopkataster NRW</p> <p>Der Geschützte Landschaftsbestandteil umfasst eine Teilfläche der Höckerlinie südlich der Ortslage Vaalserquartier. Die etwa 330 Meter lange Höckerlinie ist hier mit Gehölzen bewachsen und bietet mit dem heutigen Bewuchs einen wertvollen Refugialraum für Tiere und Pflanzen.</p>



Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Sichern eines denkmalgeschützten Kulturlandschaftselementes,</p> <p>Erhaltung einer bedeutsamen Biotopverbundstruktur.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p> <p>Regelmäßige Verjüngungsschnitte zur Erhaltung einer dichten Heckenstruktur sowie in Teilen Erhaltung des Altbaumbestandes,</p> <p>das Maßnahmenkonzept zum Projekt „Grüner Westwall“ der NABU-Naturschutzstation Aachen ist aufzustellen und umzusetzen.</p>	<p>Teil D - Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege</p>

#### 2.4.28 Geschützter Landschaftsbestandteil Kannegießerbachtal

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-28 Dg	<p><b>Geschützter Landschaftsbestandteil:</b> <b>Kannegießerbachtal</b></p> <p><b>Schutzzweck</b></p> <p>Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Abs. 1, 1., 2., 3. und 4. BNatSchG.</p> <p><b>Schutzziele</b></p> <p>Erhaltung und Pflege eines Feucht- und Nasswiesenbereiches (gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotoptypen: Sümpfe, Seggen- und binsenreiche Nasswiesen),</p> <p>Erhaltung der Kaltluftbahn,</p> <p>Erhaltung und Optimierung eines Baches und seiner begleitenden Gehölzbestände,</p> <p>Erhaltung und Sicherung von Grundwasserböden.</p>	<p>Größe: ca. 9,05 ha - zwei Teilflächen Enthalten im Biotopkataster NRW</p> <p>Der innenstadtnahe Geschützte Landschaftsbestandteil umfasst zwei Teilflächen, die durch den Brüsseler Ring getrennt sind. Zwischen Grundhaus und der Kleingartenanlage an der Kannegießerstraße liegt das von Grünlandbrachen und Nasswiesen dominierte Kannegießerbachtal.</p> <p>Schutzwürdige Böden mit Biotopentwicklungspotenzial</p> <p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p> <p>Pflege des geschützten Grünlands und extensive Grünlandbewirtschaftung,</p> <p>Bekämpfung des Neophytenaufkommens,</p> <p>Renaturierung des Bachlaufes, naturnaher Bachrückbau mit dem Ziel das natürliche Retentionsvermögen zu erhöhen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verröhrung/Durchlässe an Gewässern,</li> <li>• Neophytenvorkommen, hier Riesenbärenklau und Japanknöterich.</li> </ul> <p>Teil D - Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege</p>

#### 2.4.29 Geschützter Landschaftsbestandteil Goldbachwiesen

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-29 Dg, Eg	<p><b>Geschützter Landschaftsbestandteil: Goldbachwiesen</b></p> <p><b>Schutzzweck</b></p> <p>Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Abs. 1, 1., 2., 3. und 4. BNatSchG.</p> <p><b>Schutzziele</b></p> <p>Erhaltung und naturnaher Rückbau des Goldbaches (gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW Geschützte Biotoptypen: Natürliche oder naturnahe unverbaute Bereiche fließender und stehender Binnengewässer),</p> <p>Erhaltung und Pflege eines Feuchtgebietes (gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW Geschützter Biototyp: Seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Nass- und Feuchtweide),</p> <p>Erhaltung des Erlenwäldchens,</p>	<p>Größe: ca. 5,55 ha - zwei Teilflächen Enthalten im Biotopkataster NRW</p> <p>Der Landschaftsbestandteil Goldbachtal nördlich des Luxemburger Rings ist ein Biotopkomplex aus Feuchtwiesen und naturnahen Abschnitten des Goldbaches und seines Zuflusses Predigerbaches. Der Landschaftsbestandteil hat eine besondere Bedeutung als Trittstein- und Verbundelement.</p> <p>Unterstrichen wird die Bedeutung durch das Vorkommen seltener Wasserwirbellosenarten, wie Glattes Posthörnchen (<i>Gyraulus laevis</i>) und Köcherfliege (<i>Limnephilus nigriceps</i>).</p> <p>Darüberhinaus ist das Vorkommen der folgenden Arten erwähnenswert:</p> <p>Aal (<i>Anguilla anguilla</i>), Edelkrebs (<i>Astacus astacus</i>).</p> <p>Die Darstellung der nach § 30BNatSchG bzw. §42 LNatSchG NRW geschützten Biotoptypen erfolgt nachrichtlich auf Grundlage der Kartierung des LANUV.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Wiederherstellung bzw. Ergänzung einer Obstwiese auf dem ehemaligen Standort,	Als Beeinträchtigungen sind zu nennen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verrrohrung/Durchlässe an Gewässern,</li> <li>• Neophytenvorkommen, hier Riesenbärenklau,</li> <li>• Nutzungsdruck</li> </ul>
	Erhaltung und Sicherung von Grundwasserböden.	Schutzwürdige Böden mit Biotopentwicklungspotenzial
	<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u>	
	Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.	
	<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u>	Teil D - Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege
	Extensive Pflege des geschützten Grünlands,	
	Erhaltung des Erlenwäldchens,	
	Nachpflanzung von Obstbäumen zur nachhaltigen Sicherung des Obstwiesenstandortes,	
	Renaturierung bzw. naturnaher Rückbau des Bachlaufes mit dem Ziel das natürliche Retentionsvermögen zu erhöhen,	
	Umsetzung des kommunalen Artenschutzprogramms für den Edelkrebs.	Die Maßnahmen des Artenschutzprogrammes werden durch Fördermaßnahmen sowie in Einzelfällen durch vorgezogene Artenschutzmaßnahmen zum Ausgleich (CEF-Maßnahmen) umgesetzt.

#### 2.4.30 Geschützter Landschaftsbestandteil Rotsief

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-30 Di	<b>Geschützter Landschaftsbestandteil: Rotsief</b>	Größe: ca.1,45 ha Enthalten im Biotopkataster NRW
	<b>Schutzzweck</b>	Der Landschaftsbestandteil umfasst die Feuchtrinne des oberen Rotsief im Aachener Wald an der Grenze zu Belgien.
	Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Abs. 1, 1., 2. und 4. BNatSchG.	
	<b>Schutzziele</b>	Als Beeinträchtigungen sind zu nennen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Nadelbaumaufforstungen</li> </ul>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Erhaltung des Bruch- und Sumpfwaldes (gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW Geschützter Biotop), Erhaltung und Optimierung eines Laubwaldgebietes,	Die Darstellung der nach § 30BNatSchG bzw. §42 LNatSchG NRW geschützten Biotoptypen erfolgt nachrichtlich auf Grundlage der Kartierung des LANUV
	Erhaltung und Sicherung von Grundwasserböden.	Schutzwürdige Böden mit Biotopentwicklungspotenzial
	<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u>  Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.	
	<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u>  Umwandlung der Fichtenbestockung in standortgerecht-heimische Gehölzbestände.	

#### 2.4.31 Geschützter Landschaftsbestandteil Gut Grenzhof

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-31 Ei	<b>Geschützter Landschaftsbestandteil: Gut Grenzhof</b>	Größe: ca. 5,71 ha
	<b>Schutzzweck</b>  Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Abs. 1, 1., 2. und 4. BNatSchG.	Geschützt ist das Gehölzensemble am Gut Grenzhof, bestehend aus einer Allee und einer Obstwiese. Am südöstlichen Rand der Fläche ergänzt ein Teich den Biotopkomplex.
	<b>Schutzziele</b>  Erhaltung und Ergänzung von Obstwiesen, Erhaltung der landschaftsbildprägenden Allee.	
	<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u>  Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.	
	<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u>	Teil D - Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Regelmäßige Obstbaumpflege zur dauerhaften Erhaltung der Baumgesundheit unter Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes, d.h. Erhalt von Totholzstrukturen und (potentieller) Höhlenbäume (5-10 % des Bestandes),</p> <p>Nachpflanzung von Obstbäumen (Hochstämme, Auswahl standortgerecht nach der Obstbaumsortenliste) zur nachhaltigen Sicherung des Obstwiesenstandortes,</p> <p>Alleebaumpflege zur Erhaltung der Baumgesundheit,</p> <p>Nachpflanzen von Alleebäumen,</p> <p>Nachpflanzen an markanten und historisch bedeutsamen Baumstandorten (Baumartenwahl: gem. Liste ergänzt durch Arten und Sorten des historischen Standorts).</p>	<p>Auswahl nach der jeweils aktuellen Fassung der Obstbaumsortenliste, s. Anhang Band 1.</p>

#### 2.4.32 Geschützter Landschaftsbestandteil Gillesbach

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-32 Eg	<p><b>Geschützter Landschaftsbestandteil: Gillesbach</b></p> <p><b>Schutzzweck</b></p> <p>Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Abs. 1, 1., 2., 3. und 4. BNatSchG.</p> <p><b>Schutzziele</b></p> <p>Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen Gewässers und Gewässerumfeldes mit Laubmischwald und Auwald,</p> <p>Erhalt und Sicherung der Kaltluftbahn,</p> <p>Erhaltung des Grünlands,</p> <p>Erhaltung und Sicherung von Grundwasserböden.</p>	<p>Größe: ca. 12,52 ha - 5 Teilflächen Enthalten im Biotopkataster NRW</p> <p>Der Landschaftsbestandteil Gillesbach ragt von der Monschauer Straße im Süden bis zum Fußweg südlich der Realschule im Gillesbachtal im Norden weit in das besiedelte Stadtgebiet herein. Neben ihrer besonderen Bedeutung für den Biotopverbund trägt die Freifläche zu einem Klimaausgleich bei.</p> <p>Schutzwürdige Böden mit Biotopentwicklungspotenzial</p> <p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verrohrungen/Durchlässe an Gewässern,</li> </ul>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Neophytenvorkommen (Riesen-Bärenklau).</li> </ul>
	<p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p> <p>Extensive Grünlandbewirtschaftung,</p> <p>Bekämpfung des Neophytenaufkommens.</p>	<p>Teil D - Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege</p>

### 2.4.33 Geschützter Landschaftsbestandteil Aufgelassener Steinbruch bei Niederforstbach

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-33 Gh	<p><b>Geschützter Landschaftsbestandteil: Aufgelassener Steinbruch bei Niederforstbach</b></p> <p><b>Schutzzweck</b></p> <p>Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Abs. 1, 1. und 4. BNatSchG.</p> <p><b>Schutzziele</b></p> <p>Erhaltung eines ehemaligen Steinbruchgeländes mit Abgrabungsgewässer.</p>	<p>Größe: ca. 10,86 ha</p> <p>Enthalten im Biotopkataster NRW</p> <p>Geschützt sind das ehemalige Kalksteinbruchgelände an der Niederforstbacher Straße, das Abgrabungsgewässer sowie auch die abschirmenden Gehölze. Der Steinbruch bietet einen einzigartigen Rückzugsort für gefährdete Tierarten, zum Beispiel Uhu (<i>Bubo bubo</i>).</p> <p>Amphibien, Reptilien und auch Gewässerwirbellose finden hier einen Refugialraum.</p>
	<p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.</p>	
	<p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p> <p>Pflege der besonnten Felsbereiche zur Erhaltung der Sonderstandorte,</p> <p>Sicherung durch Einzäunung,</p> <p>Monitoring des Gewässers und Optimierung für gefährdete Arten.</p>	<p>Teil D - Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege</p>

**2.4.34 Geschützter Landschaftsbestandteil Obstwiese Hitzbenden**

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<b>2.4-34 Gh, Gi</b>	<b>Geschützter Landschaftsbestandteil: Obstwiese Hitzbenden</b>	Größe: ca. 5,14 ha Enthalten im Biotopkataster NRW
	<p><b>Schutzzweck</b></p> <p>Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Abs. 1, 1. und 4. BNatSchG.</p>	<p>Die landschaftsbildprägende Obstwiese liegt nordwestlich von Kornelimünster am Gut Wildenhof. Der Obstbaumbestand ist überaltert und die Formation ist nur noch fragmentarisch vorhanden. Die Obstwiese befindet sich in einem Gebiet mit einem bedeutendem Vorkommen des Steinkauzes (<i>Athene noctua</i>).</p>
	<p><b>Schutzziele</b></p> <p>Erhaltung und Wiederherstellung der Obstwiese als kulturhistorisch und ökologisch bedeutsames Landschaftselement,</p> <p>Erhaltung einer bedeutsamen Biotopverbundstruktur (Trittstein).</p>	
	<p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.</p>	
	<p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p> <p>Extensivierung des Grünlands,</p> <p>Regelmäßige Obstbaumpflege zur dauerhaften Erhaltung der Baumgesundheit unter Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes, d.h. Erhalt von Totholzstrukturen und (potentieller) Höhlenbäume (5-10 % des Bestandes),</p> <p>Nachpflanzung von Obstbäumen (Hochstämme, Auswahl standortgerecht nach der Obstbaumartenliste) zur nachhaltigen Sicherung des Obstwiesenstandortes,</p> <p>Umsetzung des kommunalen Artenschutzprogramms für den Steinkauz,</p> <p>Sicherung des Steinkauzvorkommens durch Ausbringen geeigneter Brutröhren auch in Holzstapeln.</p>	<p>Teil D - Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege</p> <p>Auswahl nach der jeweils aktuellen Fassung der Obstbaumartenliste, s. Anhang Band 1.</p> <p>Die Maßnahmen des Artenschutzprogrammes werden durch Fördermaßnahmen sowie in Einzelfällen durch vorgezogene Artenschutzmaßnahmen zum Ausgleich (CEF-Maßnahmen) umgesetzt.</p>

**2.4.35 Geschützter Landschaftsbestandteil Holzbach**

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-35 Gi	<p><b>Geschützter Landschaftsbestandteil: Holzbach</b></p> <p><b>Schutzzweck</b></p> <p>Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Abs. 1, 1., 2., 3. und 4. BNatSchG.</p> <p><b>Schutzziele</b></p> <p>Sicherung des Fließgewässers vor Nährstoffeinträgen,</p> <p>Sicherung und Entwicklung eines naturnahen Gewässers und Gewässerumfeldes,</p> <p>Renaturierung, naturnaher Rückbau des Gewässers.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p> <p>Renaturierung des Baches, naturnaher Rückbau,</p> <p>Förderung von bachbegleitenden Gehölzstrukturen durch Entfernung von Nadelholzforsten,</p> <p>Auszäunung des Bachs zum Schutz gegen schädliche Einwirkungen und zur Förderung der naturnahen Entwicklung, extensive Grünlandbewirtschaftung.</p>	<p>Größe: ca. 3,4 ha</p> <p>Enthalten im Biotopkataster NRW</p> <p>Bachtalabschnitt des Holzbaches zwischen Aachener Straße und Bierstrauch südöstlich von Eich. Der ca. 700 Meter lange Bachabschnitt wird abschnittsweise von Fichtenforsten begleitet, es überwiegen jedoch die naturnahen Bereiche mit typischer Auenvegetation.</p> <p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verrohrungen/Durchlässe an Gewässern,</li> <li>• Nadelbaumaufforstungen,</li> <li>• fehlender Gehölzbewuchs.</li> </ul>

**2.4.36 Geschützter Landschaftsbestandteil Obstwiese bei Nütheim**

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-36 Gi	<p><b>Geschützter Landschaftsbestandteil: Obstwiese bei Nütheim</b></p> <p><b>Schutzzweck</b></p> <p>Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Abs. 1,</p>	<p>Größe: ca. 1,36 ha</p> <p>Enthalten im Biotopkataster NRW</p> <p>Die landschaftsbildprägende Obstwiese in Nütheim weist ein Vorkommen des besonders schutzwürdigen Steinkauzes (<i>Athene noctua</i>) auf.</p>



Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	1., 2. und 4. BNatSchG.	Der Obstbaumbestand ist überaltert und lückig.
	<p><b>Schutzziele</b></p> <p>Erhaltung und Wiederherstellung der Obstwiese als kulturhistorisch und ökologisch bedeutsames Landschaftselement,</p> <p>Erhaltung einer bedeutsamen Biotopverbundstruktur (Trittstein).</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p> <p>Extensivierung des Grünlands,</p> <p>Regelmäßige Obstbaumpflege zur dauerhaften Erhaltung der Baumgesundheit unter Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes, d.h. Erhalt von Totholzstrukturen und (potentieller) Höhlenbäume (5-10 % des Bestandes),</p> <p>Nachpflanzung von Obstbäumen (Hochstämme, Auswahl standortgerecht nach der Obstbaumsortenliste) zur nachhaltigen Sicherung des Obstwiesenstandortes,</p> <p>Umsetzung des kommunalen Artenschutzprogramms für den Steinkauz.</p>	<p>Teil D - Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege</p> <p>Auswahl nach der jeweils aktuellen Fassung der Obstbaumsortenliste, s. Anhang Band 1.</p> <p>Die Maßnahmen des Artenschutzprogrammes werden durch Fördermaßnahmen sowie in Einzelfällen durch vorgezogene Artenschutzmaßnahmen zum Ausgleich (CEF-Maßnahmen) umgesetzt.</p>

#### 2.4.37 Geschützter Landschaftsbestandteil Höckerlinie Schmithof bis Oberforstbach

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-37 Gj, Gk, Hk	<p><b>Geschützter Landschaftsbestandteil: Höckerlinie Schmithof bis Oberforstbach</b></p> <p><b>Schutzzweck</b></p> <p>Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Abs. 1, 1., 2., und 4. BNatSchG.</p>	<p>Größe: ca. 3,64 ha - 17 Teilflächen Teilweise enthalten im Biotopkataster NRW</p> <p>Der Geschützte Landschaftsbestandteil umfasst 17 Teilflächen der Höckerlinie. Im ersten Abschnitt ist die Wehranlage überwiegend mit Gehölzen bewachsen. Zwischen Schmithof und Kalkhäuschen überwiegen die gehölzfreien Abschnitte mit Grünland (Weidenutzung), sodass die Höckerlinie</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p><b>Schutzziele</b></p> <p>Erhaltung und Optimierung der Gehölz- und Heckenstrukturen und des Grünlandes,</p> <p>Sichern eines denkmalgeschützten Kulturlandschaftselementes,</p> <p>Erhaltung einer bedeutsamen Biotopverbundstruktur.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p> <p>Regelmäßige Verjüngungsschnitte zur Erhaltung einer dichten Heckenstruktur,</p> <p>das Maßnahmenkonzept zum Projekt „Grüner Westwall“ der NABU-Naturschutzstation Aachen ist aufzustellen und umzusetzen.</p>	<p>gut sichtbar ist. Sie bietet mit dem heutigen Bewuchs einen wertvollen Refugialraum für Tiere und Pflanzen.</p> <p>Teil D - Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege</p>

#### 2.4.38 Geschützter Landschaftsbestandteil Steinbrüche bei Sief

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-38 Gk	<p><b>Geschützter Landschaftsbestandteil: Steinbrüche bei Sief</b></p> <p><b>Schutzzweck</b></p> <p>Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Abs. 1, 1. und 4. BNatSchG.</p> <p><b>Schutzziele</b></p> <p>Erhaltung der ehemaligen Steinbruchgelände mit ihren thermophilen Sonderstandorten.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.</p>	<p>Größe: ca. 2,53 ha - 3 Teilflächen Enthalten im Biotopkataster NRW</p> <p>Geschützt sind die beiden ehemaligen Kalksteinbruchgelände an der Raerener Straße. Die nördliche Teilfläche (Geotop GK-5303-001, „Steinbruch Sief nordwestlich Schmithof“) ist ein Stromatoporen-/Korallenriff aus dem Oberdevon (360 Mio. Jahre). Es ist das einzige gut erhaltene Riff im Stadtgebiet. Im südlichen Steinbruch wurden auch silikatische Steine abgebaut. Die Steinbrüche bieten einen einzigartigen Rückzugsort für gefährdete Tier- und Pflanzenarten.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p> <p>Pflege der besonnten Felsbereiche zur Erhaltung der Sonderstandorte,</p> <p>Sicherung durch Einzäunung.</p>	<p>Teil D - Anhang 1 Lebensraum- /Biotoptypenabhängige Pflege</p>

#### 2.4.39 Geschützter Landschaftsbestandteil Feuchtwiese Die lange Weid

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-39 Gk	<p><b>Geschützter Landschaftsbestandteil: Feuchtwiese Die lange Weid</b></p> <p><b>Schutzzweck</b></p> <p>Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Abs. 1, 1., 2., 3. und 4. BNatSchG.</p> <p><b>Schutzziele</b></p> <p>Erhaltung und Pflege eines Feuchtgebietes mit einer Seggen- und binsenreichen Nasswiese (gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW Geschützter Biotop),</p> <p>Erhalt und Sicherung des Vorfluters Magelspfad,</p> <p>Erhaltung und Sicherung von Grundwasserböden.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p> <p>Pflege des Feuchtgrünlandes zur dauerhaften Erhaltung des seltenen Lebensraumes. Beibehaltung der derzeitigen Nutzung.</p>	<p>Größe: ca.0,69 ha Enthalten im Biotopkataster NRW</p> <p>An der Grenze zu Belgien wird der Bach Vorfluter Magelspfad von gut ausgeprägten Nass- und Feuchtwiesen begleitet. Das Ortsbild wird durch einen ein größeren Gehölz- Heckenzug angereichert.</p> <p>Schutzwürdige Böden mit Biotopentwicklungspotenzial</p> <p>Teil D - Anhang 1 Lebensraum- /Biotoptypenabhängige Pflege</p>

**2.4.40 Geschützter Landschaftsbestandteil Prälatsief**

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-40 He	<p><b>Geschützter Landschaftsbestandteil: Prälatsief</b></p> <p><b>Schutzzweck</b></p> <p>Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Abs. 1, 1. und 4. BNatSchG.</p> <p><b>Schutzziele</b></p> <p>Erhaltung und Optimierung eines naturnahen Quellbaches,</p> <p>Erhaltung und Sicherung von Grundwasserböden, Renaturierung des Gewässerumfeldes.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p> <p>Umwandlung der Fichtenbestockung in standortgerecht-heimische Gehölzbestände.</p>	<p>Größe: ca. 4,16 ha</p> <p>Enthalten im Biotopkataster NRW</p> <p>Der ca. 830 Meter lange Abschnitt des vollständig bewaldeten Prälatsiefes liegt zwischen der Vennbahntrasse und dem Naturschutzgebiet „Bachtalsystem am Oberlauf der Inde“ im Münsterwald.</p> <p>Schutzwürdige Böden mit Biotopentwicklungspotenzial</p> <p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Nadelbaumaufforstungen</li> </ul> <p>Die Maßnahmen werden weitgehend durch Kompensation bzw. Einrichtung eines Ökokontos umgesetzt.</p>

**2.4.41 Geschützter Landschaftsbestandteil Fobisbach mit Seitenbächen**

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-41 Hi	<p><b>Geschützter Landschaftsbestandteil: Fobisbach mit Seitenbächen</b></p> <p><b>Schutzzweck</b></p> <p>Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Abs. 1, 1. und 4. BNatSchG.</p> <p><b>Schutzziele</b></p> <p>Erhaltung von Quellbereichen und Waldgebieten</p>	<p>Größe: ca. 6,77 ha - 3 Teilflächen</p> <p>Enthalten im Biotopkataster NRW</p> <p>Der Landschaftsbestandteil besteht aus drei Teilflächen. Die Quellbereiche des Fobisbaches und der Oberlauf des Baches liegen im östlichen Münsterwald. Kleinflächig sind wertvolle seltene und geschützte Biotope vorhanden, die gefährdete Pflanzenarten beherbergen.</p> <p>Die Darstellung der nach § 30BNatSchG bzw. §42 LNatSchG NRW geschützten Biotoptypen erfolgt</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>(gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotoptypen: Bruch- und Sumpfwälder, Quellbereiche),</p> <p>Erhaltung und Optimierung eines naturnahen Quellbaches,</p> <p>Renaturierung des Gewässerumfeldes,</p> <p>Erhaltung und Sicherung von Grundwasserböden.</p>	<p>nachrichtlich auf Grundlage der Kartierung des LANUV.</p> <p>Schutzwürdige Böden mit Biotopentwicklungspotenzial</p> <p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Nadelbaumaufforstungen</li> </ul>
	<p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p> <p>Umwandlung der Fichtenbestockung in standortgerecht-heimische Gehölzbestände.</p>	<p>Die Maßnahmen werden weitgehend durch Kompensation bzw. Einrichtung eines Ökokontos umgesetzt.</p>

#### 2.4.42 Geschützter Landschaftsbestandteil Aufschluss Vichter Konglomerat

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-42 Hk	<p><b>Geschützter Landschaftsbestandteil:</b> <b>Aufschluss Vichter Konglomerat</b></p> <p><b>Schutzzweck</b></p> <p>Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Abs. 1, 1. und 4. BNatSchG.</p> <p><b>Schutzziele</b></p> <p>Erhaltung eines geologisch, erdgeschichtlich bedeutenden Aufschlusses.</p>	<p>Größe: ca. 0,56 ha Enthalten im Biotopkataster NRW</p> <p>Geschützt ist der Aufschluss (Geotop GK-5303-003, „Östliche Straßenböschung an der B 258 nördlich Kalkhäuschen“) im Bereich der L 233 (Schleidener Straße) nördlich von Kalkhäuschen. In diesem Abschnitt sind rote Konglomerate (Vichter Konglomerat) des Mitteldevons und Sandsteine des Unterdevons (Zweifaller Schichten) mit der Grenze Unter-/Mitteldevon angeschnitten und gut sichtbar. Es ist der einzige Aufschluss der roten Schichten im Stadtgebiet.</p>
	<p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p>	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.  <u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u>  Pflege der Straßenböschung in enger Abstimmung mit dem Landesbetrieb Straßenbau. Bisherige Pflege beibehalten.	

#### 2.4.43 Nummer nicht besetzt

#### 2.4.44 Geschützter Landschaftsbestandteil Obstwiese Auf der Kier

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-44 Hi	<b>Geschützter Landschaftsbestandteil: Obstwiese Auf der Kier</b>  <b>Schutzzweck</b>  Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Abs. 1, 1. und 4. BNatSchG.  <b>Schutzziele</b>  Erhaltung und Optimierung der Obstwiese als kulturhistorisch und ökologisch bedeutsames Landschaftselement,  Erhaltung einer bedeutsamen Biotopverbundstruktur (Trittstein).  <u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u>  Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.  <u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u>  Extensivierung des Grünlands,  Regelmäßige Obstbaumpflege zur dauerhaften Erhaltung der Baumgesundheit unter Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes, d.h. Erhalt von Totholzstrukturen und (potentieller) Höhlenbäume (5-10 % des Bestandes),  Nachpflanzung von Obstbäumen (Hochstämme, Auswahl standortgerecht nach der Obstbaumsortenliste) zur nachhaltigen Sicherung	Größe: ca. 0,51 ha Enthalten im Biotopkataster NRW  Die landschaftsbildprägende Obstwiese südlich von Walheim, angrenzend zur Vennbahntrasse, stellt sich als kompakter etwas aufgelichteter Bestand dar.  Teil D - Anhang 1 Lebensraum- /Biotoptypenabhängige Pflege  Auswahl nach der jeweils aktuellen Fassung der Obstbaumsortenliste, s. Anhang Band 1.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	des Obstwiesenstandortes.	

#### 2.4.45 Geschützter Landschaftsbestandteil Feuchtwiese Grünstraße

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-45 Hi, Hj	<p><b>Geschützter Landschaftsbestandteil: Feuchtwiese Grünstraße</b></p> <p><b>Schutzzweck</b></p> <p>Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Abs. 1, 1., 2., 3. und 4. BNatSchG.</p> <p><b>Schutzziele</b></p> <p>Erhaltung und Pflege eines Feuchtgebietes mit einer Seggen- und binsenreichen Nasswiese (gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW Geschützter Biotop),</p> <p>Erhaltung und Sicherung von Grundwasserböden (Nassgley).</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p> <p>Extensive Pflege des Feuchtgrünlandes zur dauerhaften Erhaltung des seltenen Lebensraumes. Beibehaltung der derzeitigen Nutzung.</p>	<p>Größe: ca. 2,01 ha Enthalten im Biotopkataster NRW</p> <p>Beim Landschaftsbestandteil handelt sich um einen Feuchtgrünlandbereich entlang zweier kleiner Rinnen nördlich von Walheim (zwischen Grünstraße und Iternberg). Die Feuchtwiese beherbergt seltene und schutzwürdige Pflanzenarten, wie u.a. Nickender Zweizahn (<i>Bidens cernua</i>).</p> <p>Die Darstellung der nach § 30BNatSchG bzw. §42 LNatSchG NRW geschützten Biotoptypen erfolgt nachrichtlich auf Grundlage der Kartierung des LANUV.</p> <p>Schutzwürdige Böden mit Biotopentwicklungspotenzial</p> <p>Teil D - Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege</p>

#### 2.4.46 Geschützter Landschaftsbestandteil Böschung Venwegener Straße

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-46 Hi, Ji	<p><b>Geschützter Landschaftsbestandteil: Böschung Venwegener Straße</b></p> <p><b>Schutzzweck</b></p> <p>Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Abs. 1, 1., 2 und 4. BNatSchG.</p>	<p>Größe: ca. 0,87 ha Enthalten im Biotopkataster NRW</p> <p>Geschützt sind der Steinbruch mit Aachener Blaustein – ein Kalkstein aus dem Mittel- bis Oberdevon - und hier insbesondere die Felsen und die gehölzbestandene Straßenböschung südöstlich von Kornelimünster (Geotop GK-5203-003,</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p><b>Schutzziele</b></p> <p>Erhaltung des Gehölzbestandes und des Blausteinfelsens (gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW Geschützter Biotoptyp: natürliche Felsbildungen, offene natürliche Block- Schutt- und Geröllhalden),</p> <p>Erhaltung eines geologisch, erdgeschichtlich bedeutenden Steinbruches.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p> <p>Pflege der Straßenböschung in enger Abstimmung mit dem Landesbetrieb Straßenbau. Bisherige Pflege beibehalten,</p> <p>Offenhaltung, Pflege der Felsformationen.</p>	<p>„Steinbruch und Böschung südöstlich Kornelimünster“). International bekanntes geologisches Profil vom Oberdevon (Condroz-Sandstein) bis in das Unterkarbon (Tournaisium-Dolomit) mit der Devon-Karbon-Grenze. Es ist der einzige Aufschluss dieser Art im Stadtgebiet.</p> <p>Die Darstellung der nach § 30BNatSchG bzw. §42 LNatSchG NRW geschützten Biotoptypen erfolgt nachrichtlich auf Grundlage der Kartierung des LANUV.</p>

#### 2.4.47 Nummer nicht besetzt

#### 2.4.48 Geschützter Landschaftsbestandteil Obstwiese Kamp

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-48 Hi	<p><b>Geschützter Landschaftsbestandteil: Obstwiese Kamp</b></p> <p><b>Schutzzweck</b></p> <p>Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Abs. 1, 1., 2. und 4. BNatSchG.</p> <p><b>Schutzziele</b></p> <p>Erhaltung und Optimierung der Obstwiese als kulturhistorisch und ökologisch bedeutsames Landschaftselement,</p> <p>Erhaltung einer bedeutsamen Biotopverbundstruktur</p>	<p>Größe: ca. 1,23 ha Enthalten im Biotopkataster NRW</p> <p>Die landschaftsbildprägende Obstwiese liegt in Kamp an der Ecke Kapellenberg/Antoniusberg. Sie weist einen kompakten, überalterten und etwas aufgelichteten Bestand auf.</p>



Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	(Trittstein).	
	<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u>	
	Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.	
	<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u>	Teil D - Anhang 1 Lebensraum- /Biotoptypenabhängige Pflege
	Extensivierung des Grünlands,	
	Regelmäßige Obstbaumpflege zur dauerhaften Erhaltung der Baumgesundheit unter Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes, d.h. Erhalt von Totholzstrukturen und (potentieller) Höhlenbäume (5-10 % des Bestandes),	
	Nachpflanzung von Obstbäumen (Hochstämme, Auswahl standortgerecht nach der Obstbaumsortenliste) zur nachhaltigen Sicherung des Obstwiesenstandortes.	Auswahl nach der jeweils aktuellen Fassung der Obstbaumsortenliste, s. Anhang Band 1.

#### 2.4.49 Geschützter Landschaftsbestandteil Kalkofen Bilstermühler Straße

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-49 Hh	<b>Geschützter Landschaftsbestandteil: Kalkofen Bilstermühler Straße</b>	Größe: ca. 0,04 ha Enthalten im Biotopkataster NRW
	<b>Schutzzweck</b>	Geschützt ist die Falkenbrutstätte im alten Kalkofen an der Bilstermühler Straße.
	Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Abs. 1, 1. und 4. BNatSchG.	
	<b>Schutzziele</b>	
	Erhaltung einer Brutstätte für Turmfalken.	
	<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u>	
	Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.	

**2.4.50 Geschützter Landschaftsbestandteil Obstwiese Krauthausen**

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-50 Hh	<p><b>Geschützter Landschaftsbestandteil: Obstwiese Krauthausen</b></p> <p><b>Schutzzweck</b></p> <p>Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Abs. 1, 1., 2. und 4. BNatSchG.</p> <p><b>Schutzziele</b></p> <p>Erhaltung und Wiederherstellung der Obstwiese als kulturhistorisch und ökologisch bedeutsames Landschaftselement,</p> <p>Erhaltung einer bedeutsamen Biotopverbundstruktur (Trittstein).</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p> <p>Extensivierung des Grünlands,</p> <p>Regelmäßige Obstbaumpflege zur dauerhaften Erhaltung der Baumgesundheit unter Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes, d.h. Erhalt von Totholzstrukturen und (potentieller) Höhlenbäume (5-10 % des Bestandes),</p> <p>Nachpflanzung von Obstbäumen (Hochstämme, Auswahl standortgerecht nach der Obstbaumsortenliste) zur nachhaltigen Sicherung des Obstwiesenstandortes,</p> <p>Umsetzung des kommunalen Artenschutzprogramms für den Steinkauz,</p> <p>Sicherung des Steinkauzvorkommens durch Ausbringen geeigneter Brutröhren auch in Holzstapeln.</p>	<p>Größe: ca. 0,17 ha</p> <p>Die ortsbildprägende Obstwiese liegt am südlichen Ortsrand von Krauthausen und befindet sich in einem Gebiet mit einem bedeutendem Vorkommen des Steinkauzes (<i>Athene noctua</i>). Der relativ dichte Obstbaumbestand wurde bereits verjüngt, bedarf aber der dauerhaften Unterstützung und Pflege.</p> <p>Teil D - Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege</p> <p>Auswahl nach der jeweils aktuellen Fassung der Obstbaumsortenliste, s. Anhang Band 1.</p> <p>Die Maßnahmen des Artenschutzprogrammes werden durch Fördermaßnahmen sowie in Einzelfällen durch vorgezogene Artenschutzmaßnahmen zum Ausgleich (CEF-Maßnahmen) umgesetzt.</p>

**2.4.51 Geschützter Landschaftsbestandteil Höckerlinie östlich Eilendorf**

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-51 Hf	<p><b>Geschützter Landschaftsbestandteil: Höckerlinie östlich Eilendorf</b></p> <p><b>Schutzzweck</b></p> <p>Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Abs. 1, 1. und 4. BNatSchG.</p> <p><b>Schutzziele</b></p> <p>Erhaltung und Optimierung der Gehölz- und Heckenstrukturen,</p> <p>Erhaltung einer bedeutsamen Biotopverbundstruktur.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p> <p>Regelmäßige Verjüngungsschnitte zur Erhaltung einer dichten Heckenstruktur,</p> <p>extensive Grünlandpflege zur Offenhaltung des Bodendenkmals u. in Teilen Zurückdrängen des Gehölzbestandes,</p> <p>das Maßnahmenkonzept zum Projekt „Grüner Westwall“ der Naturschutzstation Aachen ist aufzustellen und umzusetzen.</p>	<p>Größe: ca. 0,99 ha - 4 Teilflächen</p> <p>Teilweise enthalten im Biotopkataster NRW</p> <p>Der Geschützte Landschaftsbestandteil besteht aus vier Teilflächen der Höckerlinie. Im nördlichen Abschnitt ist die Wehranlage überwiegend mit Gehölzen bewachsen. Die beiden Abschnitte bei England sind größtenteils gehölzfrei, hier überwiegt das Grünland mit Weidenutzung, sodass die Höckerlinie gut sichtbar ist. Sie bietet mit dem heutigen Bewuchs einen wertvollen Refugialraum für Tiere und Pflanzen.</p> <p>Teil D - Anhang 1 Lebensraum- /Biotoptypenabhängige Pflege</p>

**2.4.52 Geschützter Landschaftsbestandteil Haarbach südlich Eilendorf**

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-52 Gg, Hf, Hg	<p><b>Geschützter Landschaftsbestandteil: Haarbach südlich Eilendorf</b></p> <p><b>Schutzzweck</b></p> <p>Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Abs. 1, 1., 2., 3. und 4. BNatSchG.</p>	<p>Größe: ca. 6,08 ha - 4 Teilflächen</p> <p>Enthalten im Biotopkataster NRW</p> <p>Geschützt wird der Abschnitt des Haarbaches südlich von Eilendorf. Der Landschaftsbestandteil hat eine hohe Bedeutung für das Biotopverbundsystem.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p><b>Schutzziele</b></p> <p>Erhaltung und Optimierung eines Baches und seiner begleitenden Gehölzbestände,</p> <p>Erhaltung und Förderung der Biotopverbundfunktionen,</p> <p>Erhaltung und Sicherung von Grundwasserböden.</p>	<p>Schutzwürdige Böden mit Biotopentwicklungspotenzial</p> <p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verrrohrung/Durchlässe an Gewässern,</li> <li>• Neophyteintrag,</li> <li>• Nährstoffeintrag.</li> </ul>
	<p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p> <p>Im Teilbereich Schutz des Fließgewässers durch Auszäunung,</p> <p>Renaturierung, naturnaher Rückbau des Bachlaufes mit dem Ziel das natürliche Retentionsvermögen zu erhöhen.</p>	

#### 2.4.53 Geschützter Landschaftsbestandteil Haarbachtal zwischen Eilendorf und Haaren

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-53 Fe, Ge, Gf, Hf	<p><b>Geschützter Landschaftsbestandteil: Haarbachtal zwischen Eilendorf und Haaren</b></p> <p><b>Schutzzweck</b></p> <p>Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Abs. 1, 1., 2., 3. und 4. BNatSchG.</p> <p><b>Schutzziele</b></p> <p>Erhaltung und Pflege eines Feucht- und Nasswiesenbereiches (gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotoptypen:</p>	<p>Größe: ca. 9,86 ha - vier Teilflächen Enthalten im Biotopkataster NRW</p> <p>Der Landschaftsbestandteil umfasst vier Teilabschnitte des Haarbaches zwischen Eilendorf und Haaren. Neben dem Bachlauf und seinen begleitenden Gehölzen werden auch Feuchtgrünland und eine Obstwiese miteinbezogen. Das Gebiet hat eine hohe Bedeutung für den Biotopverbund.</p> <p>Die Darstellung der nach § 30BNatSchG bzw. §42 LNatSchG NRW geschützten Biotoptypen erfolgt</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Sümpfe, Seggen- und binsenreiche Nasswiesen), Erhaltung und Optimierung eines Baches und seiner begleitenden Gehölzbestände, Erhaltung und Optimierung des Feuchtgrünlandes, Erhaltung und Förderung der Biotopverbundfunktionen, Erhaltung und Wiederherstellung der Obstwiese als kulturhistorisch und ökologisch bedeutsames Landschaftselement.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p> <p>Extensivierung des Grünlands, Regelmäßige Obstbaumpflege zur dauerhaften Erhaltung der Baumgesundheit unter Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes, d.h. Erhalt von Totholzstrukturen und (potentieller) Höhlenbäume (5-10 % des Bestandes), Nachpflanzung von Obstbäumen (Hochstämme, Auswahl standortgerecht nach der Obstbaumsortenliste) zur nachhaltigen Sicherung des Obstwiesenstandortes.</p>	<p>nachrichtlich auf Grundlage der Kartierung des LANUV</p> <p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verröhrung/Durchlässe an Gewässern.</li> </ul> <p>Teil D - Anhang 1 Lebensraum- /Biotoptypenabhängige Pflege</p> <p>Auswahl nach der jeweils aktuellen Fassung der Obstbaumsortenliste, s. Anhang Band 1.</p>

#### 2.4.54 Geschützter Landschaftsbestandteil Galmeiflur am Nirmer Tunnel

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-54 He, Hf	<p><b>Geschützter Landschaftsbestandteil:</b> <b>Galmeiflur am Nirmer Tunnel</b></p> <p><b>Schutzzweck</b></p> <p>Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Abs. 1, 1., 2., 3. und 4. BNatSchG.</p> <p><b>Schutzziele</b></p>	<p>Größe: ca. 3,25 ha - zwei Teilflächen Enthalten im Biotopkataster NRW</p> <p>Der Landschaftsbestandteil besteht aus Mager- und Schwermetallrasen am Nirmer Tunnel mit einer seltenen und schutzwürdigen Vegetation: Galmei-Hellerkraut (<i>Noccaea caerulea</i> ssp. <i>sylvestris</i>), Gelbes Galmei-Veilchen (<i>Viola calaminaria</i>) und Galmei-Miere (<i>Minuartia caespitosa</i>).</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Erhaltung, Sicherung und Pflege des Trockenrasens, des Magerrasens und des Schwermetallrasens (gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope: Trockenrasen, Schwermetallrasen, artenreiche Magerwiesen und -weiden).	Die Darstellung der nach § 30BNatSchG bzw. §42 LNatSchG NRW geschützten Biotoptypen erfolgt nachrichtlich auf Grundlage der Kartierung des LANUV
	<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u>	
	Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.	
	<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u>	
	Für die Schwermetallflur (Galmeirasen) wurde ein Naturschutzkonzept und Pflege- und Entwicklungsplan (PEPL) erarbeitet (Raskin 2013). Die in diesem Konzept beschriebenen Maßnahmen sind umzusetzen. Gebietsspezifische Maßnahmen sind auf Grundlage des kommunalen Artenschutzprogramms „Galmei-Miere“ (Raskin 2015) umzusetzen.	

#### 2.4.55 Geschützter Landschaftsbestandteil Galmeiflur am Prunkweg

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-55 He	<b>Geschützter Landschaftsbestandteil: Galmeiflur am Prunkweg</b>	Größe: ca. 0,07 ha Enthalten im Biotopkataster NRW
	<b>Schutzzweck</b>	Das Vorkommen von landesweit gefährdeten Pflanzenarten wie Gewöhnliche Grasnelke ( <i>Armeria maritima</i> ssp. <i>elongata</i> ), Galmei-Hellerkraut ( <i>Noccaea caerulea</i> ssp. <i>sylvestris</i> ), Gelbes Galmei-Veilchen ( <i>Viola calaminaria</i> ) und Galmei-Miere ( <i>Minuartia caespitosa</i> ) kennzeichnen die Schwermetallflur an der Ecke Herrenbergstraße und Prunkweg.
	Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Abs. 1, 1., 2., 3. und 4. BNatSchG.	
	<b>Schutzziele</b>	
	Erhaltung und Pflege eines Schwermetallrasens.	
	<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u>	
	Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p> <p>Für die Schwermetallflur (Galmeirasen) wurde ein Naturschutzkonzept und Pflege- und Entwicklungsplan (PEPL) erarbeitet (Raskin 2013). Die in diesem Konzept beschriebenen Maßnahmen sind umzusetzen. Gebietsspezifische Maßnahmen sind auf Grundlage des kommunalen Artenschutzprogramms „Galmei-Miere“ (Raskin 2015) umzusetzen.</p>	

#### 2.4.56 Geschützter Landschaftsbestandteil Galmeiflur an der Herrenbergstraße

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-56 Ge, He	<p><b>Geschützter Landschaftsbestandteil:</b> <b>Galmeiflur an der Herrenbergstraße</b></p> <p><b>Schutzzweck</b> Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Abs. 1, 1., 2., 3. und 4. BNatSchG.</p> <p><b>Schutzziele</b> Erhaltung und Pflege eines Schwermetallrasens.</p>	<p>Größe: ca. 0,3 ha Enthalten im Biotopkataster NRW</p> <p>Das Vorkommen von landesweit gefährdeten Pflanzenarten, wie Gewöhnliche Grasnelke (<i>Armeria maritima</i> ssp. <i>elongata</i>), Galmei-Hellerkraut (<i>Noccaea caerulea</i> ssp. <i>sylvestris</i>), Gelbes Galmei-Veilchen (<i>Viola calaminaria</i>) und Galmei-Miere (<i>Minuartia caespitosa</i>) kennzeichnen die Schwermetallflur an der Ecke Herrenbergstraße und Prunkweg.</p>
	<p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.</p>	
	<p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p> <p>Für die Schwermetallflur (Galmeirasen) wurde ein Naturschutzkonzept und Pflege- und Entwicklungsplan (PEPL) erarbeitet (Raskin 2013). Die in diesem Konzept beschriebenen Maßnahmen sind umzusetzen. Gebietsspezifische Maßnahmen sind auf Grundlage des kommunalen Artenschutzprogramms „Galmei-Miere“ (Raskin 2015) umzusetzen.</p>	

**2.4.57 Geschützter Landschaftsbestandteil Galmeiflur Am Tunnel**

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-57 Ge, Gf	<p><b>Geschützter Landschaftsbestandteil: Galmeiflur Am Tunnel</b></p> <p><b>Schutzzweck</b></p> <p>Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Abs. 1, 1., 2., 3. und 4. BNatSchG.</p> <p><b>Schutzziele</b></p> <p>Erhaltung und Pflege eines Schwermetallrasens und einer Magerweide.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p> <p>Für die Schwermetallflur (Galmeirasen) wurde ein Naturschutzkonzept und Pflege- und Entwicklungsplan (PEPL) erarbeitet (Raskin 2013). Die in diesem Konzept beschriebenen Maßnahmen sind umzusetzen. Gebietsspezifische Maßnahmen sind auf Grundlage des kommunalen Artenschutzprogramms „Galmei-Miere“ (Raskin 2015) umzusetzen.</p>	<p>Größe: ca. 0,24 ha</p> <p>Das Vorkommen von landesweit gefährdeten Pflanzenarten, wie Gewöhnliche Grasnelke (<i>Armeria maritima</i> ssp. <i>elongata</i>), Galmei-Hellerkraut (<i>Noccaea caerulea</i> ssp. <i>sylvestris</i>), Gelbes Galmei-Veilchen (<i>Viola calaminaria</i>) und Galmei-Miere (<i>Minuartia caespitosa</i>) kennzeichnen die Schwermetallflur.</p>

**2.4.58 Geschützter Landschaftsbestandteil Galmeiflur am Kalkberg**

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-58 Ge	<p><b>Geschützter Landschaftsbestandteil: Galmeiflur am Kalkberg</b></p> <p><b>Schutzzweck</b></p> <p>Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Abs.1, 1., 2., 3. und 4. BNatSchG.</p> <p><b>Schutzziele</b></p> <p>Erhaltung und Pflege eines Schwermetallrasens.</p>	<p>Größe: ca. 0,51 ha</p> <p>Das Vorkommen von landesweit gefährdeten Pflanzenarten, wie Gewöhnliche Grasnelke (<i>Armeria maritima</i> ssp. <i>elongata</i>), Galmei-Hellerkraut (<i>Noccaea caerulea</i> ssp. <i>sylvestris</i>), Gelbes Galmei-Veilchen (<i>Viola calaminaria</i>) und Galmei-Miere (<i>Minuartia caespitosa</i>) kennzeichnen die Schwermetallflur.</p>



Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p> <p>Für die Schwermetallflur (Galmeirasen) wurde ein Naturschutzkonzept und Pflege- und Entwicklungsplan (PEPL) erarbeitet (Raskin 2013). Die in diesem Konzept beschriebenen Maßnahmen sind umzusetzen. Gebietsspezifische Maßnahmen sind auf Grundlage des kommunalen Artenschutzprogramms „Galmei-Miere“ (Raskin 2015) umzusetzen.</p>	

#### 2.4.59 Geschützter Landschaftsbestandteil Galmeiflur südöstlich Haarener Hof

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-59 He	<p><b>Geschützter Landschaftsbestandteil:</b> <b>Galmeiflur südöstlich Haarener Hof</b></p> <p><b>Schutzzweck</b> Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Abs. 1, 1., 2., 3. und 4. BNatSchG.</p> <p><b>Schutzziele</b> Erhaltung und Pflege eines Schwermetallrasens.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p> <p>Für die Schwermetallflur (Galmeirasen) wurde ein</p>	<p>Größe: ca. 2,2 ha Enthalten im Biotopkataster NRW</p> <p>Geschützt werden Mager- und Schwermetallrasen am Nirmmer Tunnel mit einer seltenen und schutzwürdigen Vegetation: Galmei-Hellerkraut (<i>Noccaea caerulea</i> ssp. <i>sylvestris</i>), Gelbes Galmei-Veilchen (<i>Viola calaminaria</i>) und Galmei-Miere (<i>Minuartia caespitosa</i>).</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Artenschutzprogramms „Galmei-Miere“ (Raskin 2015) umzusetzen.	

#### 2.4.60 Geschützter Landschaftsbestandteil Obstwiese Broicher Höfe

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-60 Cc	<p><b>Geschützter Landschaftsbestandteil: Obstwiese Broicher Höfe</b></p> <p><b>Schutzzweck</b></p> <p>Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Abs. 1, 1., 2. und 4. BNatSchG.</p> <p><b>Schutzziele</b></p> <p>Erhaltung und Wiederherstellung der Obstwiese als kulturhistorisch und ökologisch bedeutsames Landschaftselement,</p> <p>Erhaltung einer bedeutsamen Biotopverbundstruktur (Trittstein).</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p> <p>Extensivierung des Grünlands,</p> <p>Regelmäßige Obstbaumpflege zur dauerhaften Erhaltung der Baumgesundheit unter Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes, d.h. Erhalt von Totholzstrukturen und (potentieller) Höhlenbäume (5-10 % des Bestandes),</p> <p>Nachpflanzung von Obstbäumen (Hochstämme, Auswahl standortgerecht nach der Obstbaumsortenliste) zur nachhaltigen Sicherung des Obstwiesenstandortes,</p> <p>Umsetzung des kommunalen Artenschutzprogramms für den Steinkauz,</p>	<p>Größe: ca. 1,62 ha</p> <p>Die ortsbildprägende Obstwiese liegt nördlich der Broicher Höfe. Sie ist Teil eines Biotopkomplexes aus Hohlwegen, Hecken und Obstwiesen und befindet sich in einem Gebiet mit einem bedeutendem Vorkommen des Steinkauzes (<i>Athene noctua</i>).</p> <p>Teil D - Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege</p> <p>Auswahl nach der jeweils aktuellen Fassung der Obstbaumsortenliste, s. Anhang Band 1.</p> <p>Die Maßnahmen des Artenschutzprogrammes werden durch Fördermaßnahmen sowie in Einzelfällen durch vorgezogene Artenschutzmaßnahmen zum Ausgleich (CEF-Maßnahmen) umgesetzt.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Sicherung des Steinkauzvorkommens durch Ausbringen geeigneter Brutröhren auch in Holzstapeln.	

2.4.61 Nummern nicht besetzt

2.4.62 Nummern nicht besetzt

2.4.63 Nummern nicht besetzt

#### 2.4.64 Geschützter Landschaftsbestandteil Straßenböschung Krebsloch

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-64 Hh	<p><b>Geschützter Landschaftsbestandteil: Straßenböschung Krebsloch</b></p> <p><b>Schutzzweck</b> Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Abs. 1, 1. und 4. BNatSchG.</p> <p><b>Schutzziele</b> Erhaltung eines geologischen Aufschlusses.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u>  Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u>  Die westliche Straßenböschung der B 258 ist von der Einmündung des Lufter Wegs bis zur Einfahrt des Hauses Napoleonsberg 2 durch regelmäßiges Zurückschneiden von Strauch- und Baumbewuchs freizuhalten.</p>	<p>Größe: ca. 0,06 ha</p> <p>Der Straßenaufschluß an der B 258 (Geotop GK-5203-053, „Straßenprofil Krebsloch“) zeigt Sandsteine und Tonsteine des unteren Oberkarbons. Aufgeschlossen sind die Walhorn-Formation und darüber die Burgholz-Formation. Die Walhorn-Formation setzt sich aus rhythmisch geschichteten Schluffsteinen mit vereinzelt Sandsteinlagen zusammen, während die Burgholz-Formation aus mittelbankigen Sandsteinen aufgebaut wird. Im Profil kommen auch Fossilien wie Brachiopoden und Muscheln vor. Es handelt sich hier um das einzige Profil in der Region, das die Grenze Walhorn-/ Burgholz-Formation abbildet.</p> <p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verbuschung,</li> <li>• Oberflächenveränderung.</li> </ul>

**2.4.65 Geschützter Landschaftsbestandteil Vorfluter Schniders Bend**

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-65 Fj, Gj	<p><b>Geschützter Landschaftsbestandteil: Vorfluter Schniders Bend</b></p> <p><b>Schutzzweck</b> Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Abs. 1, 1., 2., 3. und 4. BNatSchG.</p> <p><b>Schutzziele</b> Erhaltung und Optimierung von Nass- und Feuchtgrünland einschließlich der Brachestadien,  Schutz des Gewässers vor schädlichen Einwirkungen,  Erhalt und Optimierung eines Erlenbruchwaldes,  Erhaltung und Optimierung eines Fließgewässers,  Erhaltung und Optimierung eines Kleingewässers,  Erhaltung und Wiederherstellung der Obstbäume und der Kopfweiden als kulturhistorisch und ökologisch bedeutsames Landschaftselement.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u>  Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u>  Pflege und Nachpflanzung von Obstbäumen zur nachhaltigen Sicherung der Obstwiesenstandorte,  Pflege und Extensivierung des Grünlands,  Regelmäßige Kopfbaumpflege zur dauerhaften Erhaltung der Kopfweiden.</p>	<p>Größe: ca. 2,82 ha - 3 Teilflächen</p> <p>Der Geschützte Landschaftsbestandteil „Vorfluter Schniders Bend“ umfasst das Nass- und Feuchtgrünland, das flache Bachtal, Bachschwinde und das Kleingewässer. Erlenwäldchen, Gebüsche, Heckenreste, alte Kopfweiden und überalterte Obstgehölze bereichern das Landschaftsbild. Als Nebentälchen zur Iter hat das Bachtal zudem eine Bedeutung für den lokalen Biotopverbund.</p> <p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufgabe der Bewirtschaftung</li> </ul> <p>Teil D - Anhang 1 Lebensraum- /Biotoptypenabhängige Pflege</p> <p>Die Maßnahmen werden durch Kompensation bzw. Einrichtung eines Ökokontos umgesetzt.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
--------	-------------------------	---------------

#### 2.4.66 Geschützter Landschaftsbestandteil Bruch-/ Sumpfwald am Relais Königsberg

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
--------	-------------------------	---------------

2.4-66 Hk	<p><b>Geschützter Landschaftsbestandteil: Bruch-/ Sumpfwald am Relais Königsberg</b></p> <p><b>Schutzzweck</b></p> <p>Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Abs. 1, 1. und 4. BNatSchG.</p> <p><b>Schutzziele</b></p> <p>Erhaltung und Sicherung eines Bruch-Sumpfwaldes (AC0) (gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW).</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p> <p>Entwässerungsgräben schließen, Wiedervernässung.</p>	<p>Größe: ca. 0,43 ha</p> <p>Geschützt wird ein von Erlen dominierter Bruch-/Sumpfwald mit einem hohen Anteil an Eschen.</p> <p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Drainage, Entwässerung</li> <li>• Unrat an Parkplätzen</li> </ul> <p>Die Darstellung der nach § 30BNatSchG bzw. §42 LNatSchG NRW geschützten Biotoptypen erfolgt nachrichtlich auf Grundlage der Kartierung des LANUV</p>
--------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

#### 2.4.67 Geschützter Landschaftsbestandteil Klotzweider Bach

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
--------	-------------------------	---------------

2.4-67 Dg	<p><b>Geschützter Landschaftsbestandteil: Klotzweider Bach</b></p> <p><b>Schutzzweck</b></p> <p>Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Abs. 1, 1., 3. und 4. BNatSchG.</p> <p><b>Schutzziele</b></p>	<p>Größe: ca. 0,49 ha</p> <p>Der Geschützte Landschaftsbestandteil besteht aus einem kurzen Abschnitt des Klotzweider Baches zwischen dem Brüsseler Ring und der Kleingartenanlage. Der Bach wird von Weiden gesäumt und ist tief eingeschnitten.</p> <p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p>
--------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Schutz des Bachs vor schädlichen Einträgen,  Erhaltung der bachbegleitenden Gehölze,  Erhaltung und Extensivierung des Nass- und Feuchtgrünlands.	<ul style="list-style-type: none"> <li>Eutrophierung</li> </ul>
	<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u>  Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.	
	<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u>  Extensivierung des Grünlands	Teil D - Anhang 1 Lebensraum- /Biotoptypenabhängige Pflege

#### 2.4.68 Geschützter Landschaftsbestandteil Hüttenbach

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<b>2.4-68 Fe, Ff</b>	<p><b>Geschützter Landschaftsbestandteil: Hüttenbach</b></p> <p><b>Schutzzweck</b> Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Abs. 1, 1., 2., 3 und 4. BNatSchG.</p> <p><b>Schutzziele</b> Erhaltung der bachbegleitenden Ufergehölze und des Bruchwaldes mit Altholzbestand,  Erhaltung und Extensivierung der Grünlandnutzung Erhaltung und Sicherung von Grundwasserböden (Gley, anmooriger Gley),  Erhaltung und Optimierung des Gebietes als Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen seltenen und gefährdeten Biotoptypen; folgende nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotoptypen kommen im Gebiet vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Nass- und Feuchtweide (EC2).</li> </ul> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p>	<p>Größe: ca. 5,3 ha</p> <p>Der Hüttenbach fließt zwischen der A 544 und der Einmündung in die Wurm durch Nassgrünland und einen Laubwald mit kleinflächigen Sumpfbereichen. Im unteren Abschnitt ist der Bach begradigt.</p> <p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Eutrophierung,</li> <li>Uferschäden durch Viehtritt,</li> <li>Eintrag von Bioziden.</li> </ul> <p>Die Darstellung der nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotoptypen erfolgt nachrichtlich auf der Grundlage der Kartierung des LANUV.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.  <u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u>  Pflege der Nass- und Feuchtweide.	Teil D - Anhang 1 Lebensraum- /Biototypenabhängige Pflege

#### 2.4.69 Geschützter Landschaftsbestandteil Freunder Bach

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-69 Hg	<p><b>Geschützter Landschaftsbestandteil: Freunder Bach</b></p> <p><b>Schutzzweck</b> Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Abs. 1, 1., 2., 3. und 4. BNatSchG.</p> <p><b>Schutzziele</b> Erhaltung des Gehölz-/Grünlandkomplexes als landschaftlich bedeutsames und ökologisch wertvolles Landschaftselement,</p> <p>Erhaltung und Optimierung des Gebietes als Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen seltenen und gefährdeten Biototypen; folgende nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützte Biototypen kommen im Gebiet vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Nass- und Feuchtweide (EC2),</li> <li>• Weiden-Ufergehölz (BE5),</li> <li>• Quellbereiche (FK0).</li> </ul> <p>Erhaltung und Optimierung als Vernetzungsbiotop.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p> <p>Pflege der Nass- und Feuchtweiden,  Erhaltung des Weiden-Ufergehölzes durch</p>	<p>Größe: ca. 3,74 ha</p> <p>Der Freunder Bach mit seinen bachbegleitenden Ufergehölzen und seinen Nass- und Feuchtweiden belebt und gliedert das Landschaftsbild nördlich von Freund. Auch als Vernetzungsbiotop ist er von besonderer Bedeutung in diesem Teilraum.</p> <p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gewässerverunreinigung (allgemein)</li> <li>• Eutrophierung, intensive landwirtschaftliche Nutzung</li> <li>• Schäden durch Viehtritt im Uferbereich.</li> </ul> <p>Die Darstellung der nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützten Biototypen erfolgt nachrichtlich auf der Grundlage der Kartierung des LANUV.</p> <p>Teil D - Anhang 1 Lebensraum- /Biototypenabhängige Pflege</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Nachpflanzung,  Gewässerrenaturierung in stark begradigten Bereichen des Fließgewässers,  Erhaltung von natürlichen Quellbereichen.	Schaffung einer natürlichen Bachau

#### 2.4.70 Geschützter Landschaftsbestandteil Teich am Gut Hanbruch

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-70 Dg	<b>Geschützter Landschaftsbestandteil: Teich am Gut Hanbruch</b>	Größe: ca. 0,59 ha - 2 Teilflächen
	<b>Schutzzweck</b> Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Abs. 1, 1., 2. und 4. BNatSchG.	Die beiden Teiche am Gut Hanbruch sind von floristischer und limnologischer Bedeutung. Erwähnenswert ist das Vorkommen von Amphibien, geschützten Vogelarten (Eisvogel, Alcedo atthis) und insbesondere der Großen Teichmuschel (Anodonta cygnea).
	<b>Schutzziele</b> Erhaltung und Optimierung des Teiches,  Erhaltung und Pflege von Ufergehölzen,  Erhaltung und Pflege der Röhrichtzonen.	In dem Teich soll während des zweiten Weltkrieges Munition versenkt worden sein. Eine Entschlammung geht nicht ohne Beteiligung des Kampfmittelräumdienstes.
	<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u>  Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.	Als Beeinträchtigungen sind zu nennen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Eutrophierung und Verschlammung der Gewässer</li> <li>• Neozoen</li> </ul>
	<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u>  Regelmäßige Entschlammung der Teiche,  Pflege der Röhrichtzonen.	Teil D - Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege



**2.4.71 Geschützter Landschaftsbestandteil Weiher bei Gut Weyern**

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-71 Dg	<p><b>Geschützter Landschaftsbestandteil: Weiher bei Gut Weyern</b></p> <p><b>Schutzzweck</b> Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Abs. 1, 1. und 4. BNatSchG.</p> <p><b>Schutzziele</b> Erhaltung und Optimierung eines Weihers.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u>  Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.</p>	<p>Größe: ca. 0,31 ha</p> <p>Geschützt wird der Weiher am Eberburgweg bei Gut Weyern mit einem gut ausgebildeten Röhrichtbereich und Ufergehölz, der Lebensraum für Amphibien und Wasservögel bietet.</p> <p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verschlammung und Verlandung</li> </ul>

**2.4.72 Geschützter Landschaftsbestandteil Felsiger Hang an der Monschauer Straße**

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-72 Gj	<p><b>Geschützter Landschaftsbestandteil:Felsiger Hang an der Monschauer Straße</b></p> <p><b>Schutzzweck</b> Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Abs. 1, 1. Und 4. BnatSchG.</p> <p><b>Schutzziele</b> Erhaltung und Optimierung des Halbtrockenrasens.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u>  Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u>  Pflege des Halbtrockenrasens, Pflege in Abstimmung mit Landesbetrieb Straßen NRW</p>	<p>Größe: ca. 0,76 ha</p> <p>Geschützt wird der Halbtrockenrasen an den Süd bis Südwest exponierten Böschungen der Monschauer Straße.</p> <p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verbuschung</li> </ul> <p>Teil D – Anhang 1 Lebensraum- /Biotoptypenabhängige Pflege</p>

**2.4.73 Geschützter Landschaftsbestandteil Ehemaliger Bahndamm westlich Schlausermühle**

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-73 Hi, li	<p><b>Geschützter Landschaftsbestandteil:</b> <b>Ehemaliger Bahndamm westlich Schlausermühle</b></p> <p><b>Schutzzweck</b> Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Abs. 1, 1., 2. und 4. BNatSchG.</p> <p><b>Schutzziele</b> Erhaltung und Optimierung eines Vernetzungsbiotops,  Erhaltung und Förderung eines Rückzugraumes für Wildtiere,  Erhaltung und Optimierung als Landschaftselement mit hoher floristischer und entomologischer Bedeutung,  Erhaltung eines Landschaftsbild prägenden Elements,  Wiederherstellung von Magergrünland.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u>  Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u>  Gehölz und Grünlandpflege</p>	<p>Größe: ca. 0,92 ha</p> <p>Der Geschützte Landschaftsbestandteil umfasst einen Abschnitt der ehemaligen Vennbahntrasse, die heute als Vennbahnradweg genutzt wird. Die Böschungen sind reich strukturiert, wobei eine Gebüschvegetation überwiegt. Ältere Überhälter geben dem Linienelement einen besonderen landschaftsästhetischen Wert.</p> <p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verbuschung von Magergrünland,</li> <li>• Nährstoffeintrag aus der Umgebung</li> </ul> <p>Teil D - Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege</p>

**2.4.74 Geschützter Landschaftsbestandteil Kleingewässer mit Schilfgürtel bei Hasselholz**

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-74 Dg	<p><b>Geschützter Landschaftsbestandteil:</b> <b>Kleingewässer mit Schilfgürtel bei Hasselholz</b></p> <p><b>Schutzzweck</b> Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Abs. 1, 1. und 4. BNatSchG.</p>	<p>Größe: ca. 0,34 ha</p> <p>Der Teich und das Feuchtgebiet mit ihren dichten Schilfbeständen bei Hasselholz besitzen eine hohe Bedeutung für Amphibien.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p><b>Schutzziele</b></p> <p>Erhaltung und Entwicklung von Kleingewässern.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.</p>	

## 2.4.75 Geschützter Landschaftsbestandteil Obstwiese Bocholtzer Straße

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-75 Cd	<p><b>Geschützter Landschaftsbestandteil: Obstwiese Bocholtzer Straße</b></p> <p><b>Schutzzweck</b> Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Abs. 1, 1., 2. und 4. BNatSchG.</p> <p><b>Schutzziele</b> Erhaltung und Wiederherstellung der Obstwiese als kulturhistorisch und ökologisch bedeutsames Landschaftselement, Erhaltung einer bedeutsamen Biotopverbundstruktur (Trittstein).</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u> Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u> Regelmäßige Obstbaumpflege zur dauerhaften Erhaltung der Baumgesundheit unter Berücksichtigung des Arten und Biotopschutzes, d.h. Erhalt von Totholzstrukturen und (potentieller) Höhlenbäume (5-10 % des Bestandes), Nachpflanzung von Obstbäumen (Hochstämme, Auswahl standortgerecht nach der Obstbaumartenliste) zur nachhaltigen Sicherung</p>	<p>Größe: ca. 0,4 ha</p> <p>Die stark degenerierte Obstwiese liegt innerhalb eines bedeutenden Steinkauzreviers (<i>Athene noctua</i>). Zur Stabilisierung der Population ist die Wiederherstellung dieses alten Obstwiesenstandortes zwingend erforderlich.</p> <p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Überalterter und abgängiger Obstbaumbestand,</li> <li>• Desolater Baumgesundheit.</li> </ul> <p>Teil D - Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege</p> <p>Auswahl nach der jeweils aktuellen Fassung der Obstbaumartenliste, s. Anhang Band 1.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	des Obstwiesenstandortes,  Umsetzung des kommunalen Artenschutzprogramms für den Steinkauz	Die Maßnahmen des Artenschutzprogrammes werden durch Fördermaßnahmen sowie in Einzelfällen durch vorgezogene Artenschutzmaßnahmen zum Ausgleich (CEF- Maßnahmen) umgesetzt.
	Extensivierung des Grünlands (im Hinblick auf den Steinkauz, d.h. kurzrasig),  Sicherung des Steinkauzvorkommens durch Ausbringen geeigneter Brutröhren auch in Holzstapeln.	Eine Maßnahme, die bereits kurzfristig Abhilfe beim Steinkauzschutz bringt.

#### 2.4.76 Geschützter Landschaftsbestandteil Obstwiesen am Seffenter Berg

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-76 Ce	<b>Geschützter Landschaftsbestandteil: Obstwiesen am Seffenter Berg</b>  <b>Schutzzweck</b> Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Abs. 1, 1., 2. und 4. BNatSchG.  <b>Schutzziele</b> Erhaltung und Wiederherstellung der Obstwiese als kulturhistorisch und ökologisch bedeutsames Landschaftselement,  Erhaltung und Optimierung der Grünlandnutzung (hier Extensivierung),  Erhaltung einer bedeutsamen Biotopverbundstruktur (Trittstein).  <u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u>  Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.  <u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u>  Regelmäßige Obstbaumpflege zur dauerhaften Erhaltung der Baumgesundheit unter	Größe: ca. 1,25 ha – 2 Teilflächen  Die beiden Obstwiesen westlich von Seffent sind stark überaltert und abgängig. Mit ihrer Ortsrandlage haben sie eine hohe Bedeutung für das Landschaftsbild und als Trittsteinbiotop.  Als Beeinträchtigungen sind zu nennen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mangelnde Obstbaumpflege.</li> </ul> Teil D - Anhang 1 Lebensraum- /Biotoptypenabhängige Pflege

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes, d.h. Erhalt von Totholzstrukturen und (potentieller) Höhlenbäume (5-10 % des Bestandes),</p> <p>Nachpflanzung von Obstbäumen (Hochstämme, Auswahl standortgerecht nach der Obstbaumsortenliste) zur nachhaltigen Sicherung des Obstwiesenstandortes,</p> <p>Umsetzung des kommunalen Artenschutzprogramms für den Steinkauz,</p> <p>Extensivierung des Grünlands.</p>	<p>Auswahl nach der jeweils aktuellen Fassung der Obstbaumsortenliste, s. Anhang Band 1.</p> <p>Die Maßnahmen des Artenschutzprogrammes werden durch Fördermaßnahmen sowie in Einzelfällen durch vorgezogene Artenschutzmaßnahmen zum Ausgleich (CEF-Maßnahmen) umgesetzt.</p>

#### 2.4.77 Geschützter Landschaftsbestandteil Obstwiese Aachener Straße/ Ritscheider Weg

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-77 Gi	<p><b>Geschützter Landschaftsbestandteil:</b> <b>Obstwiese Aachener Straße/ Ritscheider Weg</b></p> <p><b>Schutzzweck</b> Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Abs. 1, 1., 2. und 4. BNatSchG.</p> <p><b>Schutzziele</b> Erhaltung und Wiederherstellung der Obstwiese als kulturhistorisch und ökologisch bedeutsames Landschaftselement,  Erhaltung einer bedeutsamen Biotopverbundstruktur (Trittstein).</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u>  Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u>  Regelmäßige Obstbaumpflege zur dauerhaften Erhaltung der Baumgesundheit unter Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes,</p>	<p>Größe: ca. 2,28 ha</p> <p>Die Obstwiese liegt südlich von Eich und umgibt einen landwirtschaftlichen Betrieb fast vollständig. Der überwiegende Baumbestand ist in der Altersphase, sodass dringend Nachpflanzungen zur Sicherung des Obstwiesenstandortes erforderlich sind.</p> <p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Überalterung des Baumbestandes</li> </ul> <p>Teil D - Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>d.h. Erhalt von Totholzstrukturen und (potentieller) Höhlenbäume (5-10 % des Bestandes),</p> <p>Nachpflanzung von Obstbäumen (Hochstämme, Auswahl standortgerecht nach der Obstbaumsortenliste) zur nachhaltigen Sicherung des Obstwiesenstandortes,</p> <p>Umsetzung des kommunalen Artenschutzprogramms für den Steinkauz,</p> <p>Extensivierung des Grünlands.</p>	<p>Auswahl nach der jeweils aktuellen Fassung der Obstbaumsortenliste, s. Anhang Band 1.</p> <p>Die Maßnahmen des Artenschutzprogrammes werden durch Fördermaßnahmen sowie in Einzelfällen durch vorgezogene Artenschutzmaßnahmen zum Ausgleich (CEF-Maßnahmen) umgesetzt.</p> <p>Verlängerung des bestehenden Pflegevertrags mit 2 GVE/ ha.</p>

#### 2.4.78 Geschützter Landschaftsbestandteil Obstwiese Bochoitzer Straße (Kleiner Hof)

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-78 Cd	<p><b>Geschützter Landschaftsbestandteil:</b> <b>Obstwiese Bochoitzer Straße (Kleiner Hof)</b></p> <p><b>Schutzzweck</b> Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Abs. 1, 1., 2. und 4. BNatSchG.</p> <p><b>Schutzziele</b> Erhaltung und Wiederherstellung der Obstwiese als kulturhistorisch und ökologisch bedeutsames Landschaftselement,  Erhaltung einer bedeutsamen Biotopverbundstruktur (Trittstein).</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u>  Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u>  Regelmäßige Obstbaumpflege zur dauerhaften Erhaltung der Baumgesundheit unter Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes, d.h. Erhalt von Totholzstrukturen und (potentieller)</p>	<p>Größe: ca. 0,62 ha</p> <p>Die gut erhaltene Obstwiese am „Kleiner Hof“ in Vetschau ist Teil eines Steinkauzreviers. In Ortsrandlage hat die Fläche eine hohe landschaftsästhetische Bedeutung.</p> <p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Leicht lückiger Bestand</li> </ul> <p>Teil D - Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Höhlenbäume (5-10 % des Bestandes),  Nachpflanzung von Obstbäumen (Hochstämme, Auswahl standortgerecht nach der Obstbaumsortenliste) zur nachhaltigen Sicherung des Obstwiesenstandortes,  Umsetzung des kommunalen Artenschutzprogramms für den Steinkauz  Extensivierung des Grünlands (im Hinblick auf den Steinkauz, d.h. kurzrasig).	Auswahl nach der jeweils aktuellen Fassung der Obstbaumsortenliste, s. Anhang Band 1.  Die Maßnahmen des Artenschutzprogrammes werden durch Fördermaßnahmen sowie in Einzelfällen durch vorgezogene Artenschutzmaßnahmen zum Ausgleich (CEF-Maßnahmen) umgesetzt.

#### 2.4.79 Geschützter Landschaftsbestandteil Schönauer Bach

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-79 Dc, Dd	<b>Geschützter Landschaftsbestandteil: Schönauer Bach</b>  <b>Schutzzweck</b> Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Abs. 1, 1. und 4. BNatSchG.  <b>Schutzziele</b> Erhalt und Optimierung eines Bachlaufes und seiner Begleitvegetation.  <u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u>  Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.	Größe: ca. 0,46 ha – 2 Teilflächen  Geschützt werden zwei Abschnitte des Schönauer Bachs zwischen Richterich und Küppershof sowie bei Uersfeld. Die Abschnitte sind stark begradigt und ausgebaut sowie einseitig von Bachufergehölzen gesäumt.  Als Beeinträchtigungen sind zu nennen: • Eutrophierung

#### 2.4.80 Geschützter Landschaftsbestandteil Johannisbachtal

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-80 Df, Dg	<b>Geschützter Landschaftsbestandteil: Johannisbachtal</b>  <b>Schutzzweck</b> Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Abs. 1,	Größe: ca. 6,45 ha – 2 Teilflächen  Der Geschützte Landschaftsbestandteil umfasst die Aue des Johannisbaches zwischen Hasselholz und dem Pottenmühlenweg. Ein Kleingewässer unterhalb des Gutes Hanbruch gehört ebenfalls zum LB. Gut entwickelte Weidengebüsche und

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	1., 2., 3. und 4. BNatSchG.	Einzelbäume prägen das Landschaftsbild. Feuchtbrachen und Grünland wechseln sich in der Aue ab.
	<b>Schutzziele</b>	Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:
	Erhaltung und Optimierung von Kleingewässern,	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bachausbau (Begradigung),</li> <li>• Nährstoffeintrag,</li> <li>• Verbuschung von Grünland.</li> </ul>
	Erhaltung und Entwicklung von Feuchtbrachen und von Grünland,	Optimierung vor allem im Hinblick auf die Amphibien
	Erhalt und Entwicklung eines Erlen-Weidenbestandes.	
	<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u>	
	Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.	
	<u>Unberührt</u> hiervon bleiben Unterhaltungsmaßnahmen und andere Maßnahmen für den ordnungsgemäßen Betrieb der Regenrückhaltebecken.	
	<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u>	Teil D - Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege
	Regelmäßige Entschlammung des Teiches,	
	Grünlandextensivierung.	

#### 2.4.81 Geschützter Landschaftsbestandteil Obstwiese im Kleebend

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-81 Ce	<b>Geschützter Landschaftsbestandteil: Obstwiese im Kleebend</b>	Größe: ca. 1,41 ha
	<b>Schutzzweck</b> Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Abs. 1, 1., 2. und 4. BNatSchG.	Die lückige Obstwiese westlich von Laurensberg liegt im direkten Umfeld eines Steinkauzreviers ( <i>Athene noctua</i> ). Zur Stabilisierung und Erhaltung der Population ist die Wiederherstellung dieses alten Obstwiesenstandortes zwingend erforderlich. In Ortsrandlage kommt ihr zudem eine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild zu.



Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p><b>Schutzziele</b></p> <p>Erhaltung und Wiederherstellung der Obstwiese als kulturhistorisch und ökologisch bedeutsames Landschaftselement,</p> <p>Erhaltung einer bedeutsamen Biotopverbundstruktur (Trittstein).</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p> <p>Regelmäßige Obstbaumpflege zur dauerhaften Erhaltung der Baumgesundheit unter Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes, d.h. Erhalt von Totholzstrukturen und (potentieller) Höhlenbäume (5-10 % des Bestandes),</p> <p>Nachpflanzung von Obstbäumen (Hochstämme, Auswahl standortgerecht nach der Obstbaumsortenliste) zur nachhaltigen Sicherung des Obstwiesenstandortes,</p> <p>Umsetzung des kommunalen Artenschutzprogramms für den Steinkauz,</p> <p>Extensivierung des Grünlands (im Hinblick auf den Steinkauz, d.h. kurzrasig).</p>	<p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Überalterter und abgängiger Obstbaumbestand,</li> <li>• desolate Baumgesundheit.</li> </ul> <p>Teil D - Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege</p> <p>Auswahl nach der jeweils aktuellen Fassung der Obstbaumsortenliste, s. Anhang Band 1.</p> <p>Die Maßnahmen des Artenschutzprogrammes werden durch Fördermaßnahmen sowie in Einzelfällen durch vorgezogene Artenschutzmaßnahmen zum Ausgleich (CEF-Maßnahmen) umgesetzt.</p>

#### 2.4.82 Geschützter Landschaftsbestandteil Kleebach mit Nebenlauf

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-82 Gf	<p><b>Geschützter Landschaftsbestandteil: Kleebach mit Nebenlauf</b></p> <p><b>Schutzzweck</b></p> <p>Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Abs. 1, 1., 2. und 4. BNatSchG.</p> <p><b>Schutzziele</b></p>	<p>Größe: ca. 0,58 ha – 2 Teilflächen</p> <p>Die Bachläufe des Kleebaches und eines Nebenlaufes südlich von Eilendorf weisen nur wenige bachbegleitende Strukturen auf und sind stark begradigt. Dennoch haben die noch verbleibenden Gehölze, hier u.a. auch Kopfweiden, eine hohe Bedeutung für das Landschaftsbild und als Lebensraum.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Entwicklung einer naturnahen Bachaue, Wiederherstellung eines naturnahen Bachlaufes, Erhaltung und Optimierung des Landschaftsbildes, Erhaltung und Förderung der Biotopverbund- funktionen.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p> <p>Schutz des Fließgewässers durch Auszäunung,  Renaturierung, naturnaher Rückbau des Bachlaufes mit dem Ziel das natürliche Retentionsvermögen zu erhöhen,  Anpflanzung von Bachauengehölzen (in Gruppen).</p>	<p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Eutrophierung,</li> <li>• intensive Nutzung des Bachrandstreifens.</li> </ul> <p>Teil D - Anhang 1 Lebensraum- /Biotoptypenabhängige Pflege</p>

#### 2.4.83 Geschützter Landschaftsbestandteil Bach und Teiche am Grindelweg

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-83 Dh, Eh	<p><b>Geschützter Landschaftsbestandteil: Bach und Teiche am Grindelweg</b></p> <p><b>Schutzzweck</b> Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 1. und 4. BNatSchG.</p> <p><b>Schutzziele</b> Erhaltung und Optimierung von zwei Stillgewässern und deren Verlandungsvegetation,  Naturnaher Rückbau des Bachabschnittes.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.</p>	<p>Größe: ca. 0,81 ha – 2 Teilflächen Enthalten im Biotopkataster NRW</p> <p>Der Bach ist ein Quellzufluss der Wurm und entspringt im Aachener Wald.</p> <p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Eutrophierung,</li> <li>• Gartennutzung.</li> </ul>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p> <p>Pflege Verlandungsvegetation, Entfernung der Fichten.</p>	Teil D - Anhang 1 Lebensraum- /Biototypenabhängige Pflege

#### 2.4.84 Geschützter Landschaftsbestandteil Streuobstwiese Finkenbag

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-84 Ad, Bd	<p><b>Geschützter Landschaftsbestandteil: Streuobstwiese Finkenbag</b></p> <p><b>Schutzzweck</b></p> <p>Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Abs. 1, 1., 2. und 4. BNatSchG.</p> <p><b>Schutzziele</b></p> <p>Erhaltung und Wiederherstellung der Obstwiese als kulturhistorisch und ökologisch bedeutsames Landschaftselement,</p> <p>Erhaltung einer bedeutsamen Biotopverbundstruktur (Trittstein).</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p> <p>Regelmäßige Obstbaumpflege zur dauerhaften Erhaltung der Baumgesundheit unter Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes, d.h. Erhalt von Totholzstrukturen und (potentieller) Höhlenbäume (5-10 % des Bestandes),</p> <p>Nachpflanzung von Obstbäumen (Hochstämme, Auswahl standortgerecht nach der Obstbaumsortenliste) zur nachhaltigen Sicherung des Obstwiesenstandortes,</p> <p>Umsetzung des kommunalen Artenschutzprogramms für den Steinkauz.</p>	<p>Größe: ca. 2,03 ha</p> <p>Enthalten im Biotopkataster NRW</p> <p>Obstwiesen nördlich von Orsbach entlang der niederländischen Grenze.</p> <p>Teil D - Anhang 1 Lebensraum- /Biototypenabhängige Pflege</p> <p>Auswahl nach der jeweils aktuellen Fassung der Obstbaumsortenliste, s. Anhang Band 1.</p> <p>Die Maßnahmen des Artenschutzprogrammes werden durch Fördermaßnahmen sowie in Einzelfällen durch vorgezogene Artenschutzmaßnahmen zum Ausgleich (CEF-Maßnahmen) umgesetzt.</p>

**2.4.85 Geschützter Landschaftsbestandteil Streuobstwiese Orsbach**

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-85 Be	<p><b>Geschützter Landschaftsbestandteil: Streuobstwiese Orsbach</b></p> <p><b>Schutzzweck</b></p> <p>Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Abs. 1, 1.,2. und 4. BNatSchG.</p> <p><b>Schutzziele</b></p> <p>Erhaltung und Wiederherstellung der Obstwiese als kulturhistorisch und ökologisch bedeutsames Landschaftselement,</p> <p>Erhaltung einer bedeutsamen Biotopverbundstruktur (Trittstein).</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p> <p>Regelmäßige Obstbaumpflege zur dauerhaften Erhaltung der Baumgesundheit unter Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes, d.h. Erhalt von Totholzstrukturen und (potentieller) Höhlenbäume (5-10 % des Bestandes),</p> <p>Nachpflanzung von Obstbäumen (Hochstämme, Auswahl standortgerecht nach der Obstbaumartenliste) zur nachhaltigen Sicherung des Obstwiesenstandortes,</p> <p>Umsetzung des kommunalen Artenschutzprogramms für den Steinkauz.</p>	<p>Größe: ca. 0,82 ha</p> <p>Obstwiese an der Ortslage Orsbach.</p> <p>Teil D - Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege</p> <p>Auswahl nach der jeweils aktuellen Fassung der Obstbaumartenliste, s. Anhang Band 1.</p> <p>Die Maßnahmen des Artenschutzprogrammes werden durch Fördermaßnahmen sowie in Einzelfällen durch vorgezogene Artenschutzmaßnahmen zum Ausgleich (CEF-Maßnahmen) umgesetzt.</p>

**2.4.86 Geschützter Landschaftsbestandteil Esskastanienwiese am Klotzweider Bach**

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-86 Dg	<p><b>Geschützter Landschaftsbestandteil: Esskastanienwiese am Klotzweider Bach</b></p>	<p>Größe: ca. 2,86 ha</p> <p>Enthalten im Biotopkataster NRW</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p><b>Schutzzweck</b> Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Abs. 1, 1., 2. und 4. BNatSchG.</p> <p><b>Schutzziele</b></p> <p>Erhaltung und Wiederherstellung der Obstwiese als kulturhistorisch und ökologisch bedeutsames Landschaftselement,</p> <p>Erhaltung einer bedeutsamen Biotopverbundstruktur (Trittstein).</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p> <p>Regelmäßige Obstbaumpflege zur dauerhaften Erhaltung der Baumgesundheit unter Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes, d.h. Erhalt von Totholzstrukturen und (potentieller) Höhlenbäume (5-10 % des Bestandes),</p> <p>Nachpflanzung von Obstbäumen (Hochstämme, Auswahl standortgerecht nach der Obstbaumsortenliste sowie ergänzt um Esskastanien) zur nachhaltigen Sicherung des Obstwiesenstandortes.</p>	<p>Die namensgebenden Esskastanien sind als ND festgesetzt. Der LB weist noch weitere Obstbäume auf, das Grünland ist strukturreich und relativ extensiv gepflegt.</p> <p>Teil D - Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege</p> <p>Auswahl nach der jeweils aktuellen Fassung der Obstbaumsortenliste, s. Anhang Band 1.</p>

#### 2.4.87 Geschützter Landschaftsbestandteil Streuobstwiesen Lütticher Straße

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-87 Dg	<p><b>Geschützter Landschaftsbestandteil: Streuobstwiesen Lütticher Straße</b></p> <p><b>Schutzzweck</b> Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Abs. 1, 1., 2. und 4. BNatSchG.</p> <p><b>Schutzziele</b></p>	<p>Größe: ca. 4,12 ha – zwei Teilflächen</p> <p>Beidseitig der Lütticher Straße nördlich des Gutes Hochgrundhaus liegen zwei bedeutsame Obstwiesen des Kannegießerbachtals.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Erhaltung und Wiederherstellung der Obstwiese als kulturhistorisch und ökologisch bedeutsames Landschaftselement,</p> <p>Erhaltung einer bedeutsamen Biotopverbundstruktur (Trittstein).</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p> <p>Regelmäßige Obstbaumpflege zur dauerhaften Erhaltung der Baumgesundheit unter Berücksichtigung des Arten- Biotopschutzes, d.h. Erhalt von Totholzstrukturen und (potentieller) Höhlenbäume (5-10 % des Bestandes),</p> <p>Nachpflanzung von Obstbäumen (Hochstämme, Auswahl standortgerecht nach der Obstbaumsortenliste) zur nachhaltigen Sicherung des Obstwiesenstandortes,</p> <p>Umsetzung des kommunalen Artenschutzprogramms für den Steinkauz.</p>	<p>Teil D - Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege</p> <p>Auswahl nach der jeweils aktuellen Fassung der Obstbaumsortenliste, s. Anhang Band 1.</p> <p>Die Maßnahmen des Artenschutzprogrammes werden durch Fördermaßnahmen sowie in Einzelfällen durch vorgezogene Artenschutzmaßnahmen zum Ausgleich (CEF-Maßnahmen) umgesetzt.</p>

#### 2.4.88 Geschützter Landschaftsbestandteil Streuobstwiese Klosterwiese

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-88 Gi, Hi	<p><b>Geschützter Landschaftsbestandteil: Streuobstwiese Klosterwiese</b></p> <p><b>Schutzzweck</b> Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Abs. 1, 1., 2. und 4. BNatSchG.</p> <p><b>Schutzziele</b></p> <p>Erhaltung und Wiederherstellung der Obstwiese als kulturhistorisch und ökologisch bedeutsames Landschaftselement,</p>	<p>Größe: ca. 1,21 ha</p> <p>Obstwiese an der Benediktiner Abtei Kornelimünster.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Erhaltung einer bedeutsamen Biotopverbundstruktur (Trittstein).	
	<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u> Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.	
	<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u> Regelmäßige Obstbaumpflege zur dauerhaften Erhaltung der Baumgesundheit unter Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes, d.h. Erhalt von Totholzstrukturen und (potentieller) Höhlenbäume (5-10 % des Bestandes), Nachpflanzung von Obstbäumen (Hochstämme, Auswahl standortgerecht nach der Obstbaumsortenliste) zur nachhaltigen Sicherung des Obstwiesenstandortes, Umsetzung des kommunalen Artenschutzprogramms für den Steinkauz	Teil D - Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege  Auswahl nach der jeweils aktuellen Fassung der Obstbaumsortenliste, s. Anhang Band 1. Die Maßnahmen des Artenschutzprogrammes werden durch Fördermaßnahmen sowie in Einzelfällen durch vorgezogene Artenschutzmaßnahmen zum Ausgleich (CEF-Maßnahmen) umgesetzt.

#### 2.4.89 Geschützter Landschaftsbestandteil Streuobstwiese und Quelle Lichtenbusch

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-89 Fi, Fj	<b>Geschützter Landschaftsbestandteil: Streuobstwiese und Quelle Lichtenbusch</b>	Größe: ca. 1,04 ha
	<b>Schutzzweck</b> Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Abs. 1, 1. und 4. BNatSchG.	Obstwiese und Quellteich an der Raerener Straße bei Lichtenbusch.
	<b>Schutzziele</b> Erhaltung und Wiederherstellung der Obstwiese als kulturhistorisch und ökologisch bedeutsames Landschaftselement,  Erhaltung und Optimierung eines Quellbereichs, Gewässeroffenlage Nebenvorfluter Holzbach Erhaltung einer bedeutsamen Biotopverbundstruktur (Trittstein).	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.</p>	
	<p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p> <p>Regelmäßige Obstbaumpflege zur dauerhaften Erhaltung der Baumgesundheit unter Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes, d.h. Erhalt von Totholzstrukturen und (potentieller) Höhlenbäume (5-10 % des Bestandes),</p> <p>Nachpflanzung von Obstbäumen (Hochstämme, Auswahl standortgerecht nach der Obstbaumsortenliste) zur nachhaltigen Sicherung des Obstwiesenstandortes,</p> <p>Umsetzung des kommunalen Artenschutzprogramms für den Steinkauz,</p> <p>Sicherung des Quellbereiches/Quelltümpels durch Auszäunung zum Schutz gegen Viehtritt.</p>	<p>Teil D - Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege</p> <p>Auswahl nach der jeweils aktuellen Fassung der Obstbaumsortenliste, s. Anhang Band 1.</p> <p>Die Maßnahmen des Artenschutzprogrammes werden durch Fördermaßnahmen sowie in Einzelfällen durch vorgezogene Artenschutzmaßnahmen zum Ausgleich (CEF-Maßnahmen) umgesetzt.</p>

#### 2.4.90 Geschützter Landschaftsbestandteil Bruchwald Hitfeld

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-90 Gh	<p><b>Geschützter Landschaftsbestandteil:</b> <b>Bruchwald Hitfeld</b></p> <p><b>Schutzzweck</b> Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Abs. 1, 1., 2. und 4. BNatSchG.</p> <p><b>Schutzziele</b> Erhaltung und Wiederherstellung eines Bruchwaldes,</p> <p>Extensivierung des Nass- und Feuchtgrünlandes (Calthawiese) Erhaltung und Optimierung eines Quellbereichs,</p> <p>Erhaltung einer bedeutsamen Biotopverbundstruktur (Trittstein).</p>	<p>Größe: ca. 1,39 ha</p> <p>Bruchwald nördlich von Hitfeld an der A 44.</p>



Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p> <p>Sicherung des Bruchwaldes durch Auszäunung zum Schutz gegen Viehtritt. Schutz der Dohlenkolonie</p>	

#### 2.4.91 Geschützter Landschaftsbestandteil Baumreihen Freunder Ländchen

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-91 Hg	<p><b>Geschützter Landschaftsbestandteil: Baumreihen Freunder Ländchen</b></p> <p><b>Schutzzweck</b> Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Abs. 1, 1., 2. und 4. BNatSchG.</p> <p><b>Schutzziele</b> Erhaltung der Baumreihe,  Erhaltung einer bedeutsamen Biotopverbundstruktur (Trittstein).</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u> Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u> Nachpflanzung von standortgerecht-heimischen Laubbäumen.</p>	<p>Größe: ca. 1,60 ha</p> <p>Landschaftsbildprägende Baumreihe mit Alteichen bei Freund.</p>

#### 2.4.92 Geschützter Landschaftsbestandteil Streuobstwiesen Nütheim

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-92 Gi, Gj	<p><b>Geschützter Landschaftsbestandteil: Streuobstwiesen Nütheim</b></p> <p><b>Schutzzweck</b> Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Abs. 1,</p>	<p>Größe: ca. 3,54 ha – zwei Teilflächen</p> <p>Obstwiesen bei Nütheim.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>1., 2. und 4. BNatSchG.</p> <p><b>Schutzziele</b> Erhaltung und Wiederherstellung der Obstwiese als kulturhistorisch und ökologisch bedeutsames Landschaftselement,</p> <p>Erhaltung einer bedeutsamen Biotopverbundstruktur (Trittstein).</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u> Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u> Regelmäßige Obstbaumpflege zur dauerhaften Erhaltung der Baumgesundheit unter Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes, d.h. Erhalt von Totholzstrukturen und (potentieller) Höhlenbäume (5-10 % des Bestandes), Nachpflanzung von Obstbäumen (Hochstämme, Auswahl standortgerecht nach der Obstbaumsortenliste) zur nachhaltigen Sicherung des Obstwiesenstandortes, Umsetzung des kommunalen Artenschutzprogramms für den Steinkauz.</p>	<p>Teil D - Anhang 1 Lebensraum- /Biotoptypenabhängige Pflege</p> <p>Auswahl nach der jeweils aktuellen Fassung der Obstbaumsortenliste, s. Anhang Band 1. Die Maßnahmen des Artenschutzprogrammes werden durch Fördermaßnahmen sowie in Einzelfällen durch vorgezogene Artenschutzmaßnahmen zum Ausgleich (CEF-Maßnahmen) umgesetzt.</p>

#### 2.4.93 Geschützter Landschaftsbestandteil Streuobstwiese Nerscheider Weg

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-93 Gi	<p><b>Geschützter Landschaftsbestandteil: Streuobstwiese Nerscheider Weg</b></p> <p><b>Schutzzweck</b> Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Abs. 1, 1., 2. und 4. BNatSchG.</p> <p><b>Schutzziele</b> Erhaltung der Obstwiese als kulturhistorisch und ökologisch bedeutsames Landschaftselement,</p>	<p>Größe: ca. 2,36 ha Obstwiese östlich von Oberforstbach.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Erhaltung der umgebenden freiwachsenden Hecke,</p> <p>Erhaltung einer bedeutsamen Biotopverbundstruktur (Trittstein).</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p> <p>Regelmäßige Obstbaumpflege zur dauerhaften Erhaltung der Baumgesundheit unter Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes, d.h. Erhalt von Totholzstrukturen und (potentieller) Höhlenbäume (5-10 % des Bestandes),</p> <p>Nachpflanzung von Obstbäumen (Hochstämme, Auswahl standortgerecht nach der Obstbaumsortenliste) zur nachhaltigen Sicherung des Obstwiesenstandortes,</p> <p>Umsetzung des kommunalen Artenschutzprogramms für den Steinkauz.</p>	<p>Teil D - Anhang 1 Lebensraum-/Biototypenabhängige Pflege</p> <p>Auswahl nach der jeweils aktuellen Fassung der Obstbaumsortenliste, s. Anhang Band 1.</p> <p>Die Maßnahmen des Artenschutzprogrammes werden durch Fördermaßnahmen sowie in Einzelfällen durch vorgezogene Artenschutzmaßnahmen zum Ausgleich (CEF-Maßnahmen) umgesetzt.</p>

#### 2.4.94 Geschützter Landschaftsbestandteil Hohlweg Seffent

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-94 Ce	<p><b>Geschützter Landschaftsbestandteil:</b> <b>Hohlweg Seffent</b></p> <p><b>Schutzzweck</b> Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Abs. 1, 1., 2., 3. und 4. BNatSchG.</p> <p><b>Schutzziele</b> Erhaltung der Hohlwege und ihres Gehölzbestandes als seltener und gefährdeter ökologischer Sonderstandort,</p> <p>Erhaltung der landschaftsbildprägenden Hohlwege als kulturhistorisch wertvoller Landschaftsbestandteil,</p>	<p>Größe: ca. 0,59 ha</p> <p>Hohlweg bei Seffent zwischen Kalkhütte und Herzogsweg.</p> <p>Der Hohlweg hat eine hohe Bedeutung für das Landschaftsbild als auch eine hohe faunistische Bedeutung (Steinkauz (<i>Athene noctua</i>), Leitstruktur für Fledermäuse).</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Erhaltung eines Biotopverbundelements in einer ansonsten intensiv genutzten Agrarlandschaft.	
	<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u> Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.	
	<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u> Nachpflanzung von ausfallenden Gehölzen.	Teil D - Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege

#### 2.4.95 Geschützter Landschaftsbestandteil Oberforstbacher Bach

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-95 Gi	<b>Geschützter Landschaftsbestandteil: Oberforstbacher Bach</b>	Größe: ca. 4,08 ha  Oberforstbacher Bach zwischen Oberforstbach und Schleckheim-Kroitzheide.
	<b>Schutzzweck</b> Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Abs. 1, 1., 2., 3. und 4. BNatSchG.	Als Beeinträchtigungen sind zu nennen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gewässerverunreinigung (allgemein)</li> <li>• Eutrophierung, intensive landwirtschaftliche Nutzung</li> <li>• Schäden durch Viehtritt im Uferbereich.</li> </ul>
	<b>Schutzziele</b> Erhaltung des Gehölz-/Grünlandkomplexes als landschaftlich bedeutsames und ökologisch wertvolles Landschaftselement,  Erhaltung und Optimierung als Vernetzungsbiotop.	
	<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u> Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.	
	<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u>  Pflege der Nass- und Feuchtweiden,  Erhaltung des Weiden-Ufergehölzes durch Nachpflanzung,  Gewässerrenaturierung bzw. naturnaher Gewässerrückbau in stark begrädeten Bereichen	Teil D - Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege          Schaffung einer natürlichen Bachau

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	des Fließgewässers.	

## 2.4.96 Geschützter Landschaftsbestandteil Strukturreiches Grünland am Haarberg

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-96 Ge	<p><b>Geschützter Landschaftsbestandteil: Strukturreiches Grünland am Haarberg</b></p> <p><b>Schutzzweck</b> Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Abs. 1, 1., 2. und 4. BNatSchG.</p> <p><b>Schutzziele</b> Erhaltung und Wiederherstellung der Obstwiese als kulturhistorisch und ökologisch bedeutsames Landschaftselement,  Erhaltung und Optimierung von artenreichem Grünland,  Erhaltung des Laubwaldes  Erhaltung einer bedeutsamen Biotopverbundstruktur (Trittstein).  <u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u>  Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.  <u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u>  Regelmäßige Obstbaumpflege zur dauerhaften Erhaltung der Baumgesundheit unter Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes, d.h. Erhalt von Totholzstrukturen und (potentieller) Höhlenbäume (5-10 % des Bestandes),  Nachpflanzung von Obstbäumen (Hochstämme, Auswahl standortgerecht nach der Obstbaumsortenliste) zur nachhaltigen Sicherung des Obstwiesenstandortes,  Umsetzung des kommunalen Artenschutzprogramms für den Steinkauz,</p>	<p>Größe: ca. 1,04 ha</p> <p>Grünland- Obstwiesen-Komplex am Haarberg bei Haaren.</p> <p>Teil D - Anhang 1 Lebensraum- /Biototypenabhängige Pflege</p> <p>Auswahl nach der jeweils aktuellen Fassung der Obstbaumsortenliste, s. Anhang Band 1.</p> <p>Die Maßnahmen des Artenschutzprogrammes werden durch Fördermaßnahmen sowie in Einzelfällen durch vorgezogene Artenschutzmaßnahmen zum Ausgleich (CEF-Maßnahmen) umgesetzt.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Extensive Grünlandnutzung.	

#### 2.4.97 Geschützter Landschaftsbestandteil Sumpf- und Brachstruktur Horbacher Börde

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-97 Cc	<p><b>Geschützter Landschaftsbestandteil: Sumpf- und Brachstruktur Horbacher Börde</b></p> <p><b>Schutzzweck</b> Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Abs. 1, 1., 2., 3. und 4. BNatSchG.</p> <p><b>Schutzziele</b></p> <p>Erhaltung und Optimierung einer sumpfigen Brachfläche,</p> <p>Erhaltung einer bedeutsamen Biotopverbundstruktur (Trittstein).</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p> <p>Einzäunung der Brachfläche zum Schutz gegen schädliche Einwirkungen und zur Förderung der naturnahen Entwicklung,</p> <p>Pflege der Brachfläche zur dauerhaften Erhaltung des Lebensraumes, siehe auch biotoptypenabhängige Pflege.</p>	<p>Größe: ca. 1,52 ha</p> <p>Sumpfige Brachfläche in der Ginsterkaul südlich von Horbach.</p> <p>Die Brachfläche liegt südlich von Horbach Die Brachfläche bietet einen idealen Rückzugsraum für zahlreiche Vögel, Amphibien und gefährdeten Pflanzenarten in einer ansonsten intensiv genutzten Agrarlandschaft.</p> <p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Eutrophierung</li> </ul> <p>Teil D - Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege</p>

### **3. Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 11 LNatSchG)**

Entfällt

### **4. Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 12 LNatSchG)**

Wird im Laufe des Verfahrens weiter bearbeitet.

### **5. Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 13 LNatSchG NRW)**

Pflegemaßnahmen zur Entwicklung, Erhaltung oder Wiederherstellung von wertvollen Lebensräumen

Nach § 13 LNatSchG NRW hat der Landschaftsplan diejenigen Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festzusetzen, die zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze nach den §§ 1 und 2 BNatSchG, der Entwicklungsziele nach § 10 LNatSchG NRW sowie zur Erreichung des Schutzzwecks der nach §§ 23, 26, 28 und 29 besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft erforderlich sind.

Die Durchführung der Maßnahmen wird von der unteren Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 25 LNatSchG NRW geregelt. Die Umsetzung der Festsetzungen nach § 22 BNatSchG und des § 13 LNatSchG NRW erfolgt wenn möglich im Einvernehmen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern bzw. im Wege von Fördermaßnahmen oder vertraglicher Regelungen, u.a. Vertragsnaturschutz (vgl. entsprechende Ausführungen in der Präambel).

Die Maßnahmen sind durch entsprechende Festsetzungen in der Festsetzungskarte gekennzeichnet. Dort ist hinreichend kenntlich gemacht, welche Grundstücke oder Grundstücksteile von den Maßnahmen, die textlich festgesetzt werden, betroffen sind.

Von den Festsetzungen kann die untere Naturschutzbehörde nach § 67 BNatSchG auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn

- a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
- b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Für die Befreiung von Ge- und Verboten des § 24 LNatSchG NRW ist abweichend nach § 75 (2) der Landesbetrieb Wald und Holz zuständig. Er entscheidet im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.

Näheres siehe § 67 BNatSchG.

Gemäß § 77 LNatSchG NRW können Ordnungswidrigkeiten nach § 78 LNatSchG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden sowie Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach § 77 LNatSchG NRW gebraucht oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden. § 77 LNatSchG NRW wird nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 Strafgesetzbuch ist ausgeschlossen.

**5.1 Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume**

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.1	<p><b>Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume</b></p> <p>Aufgrund des § 22 BNatSchG in Verbindung mit § 13 Nr. 1 LNatSchG NRW ist festgesetzt:</p> <p>Die nachstehend unter 5.1.1-1 bis 5.1.3-31 näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte in ihrer Lage festgesetzten Maßnahmen sind durchzuführen.</p>	<p>Eine Fortschreibung bzw. Aktualisierung der jeweiligen Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen wird nach fachtechnischer Erfordernis und bei neueren fachlichen und wissenschaftlichen Erkenntnissen durchgeführt.</p>

**5.1.1 Zonierung in Naturschutzgebieten**

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.1.1	<p><b>Zonierung in Naturschutzgebieten</b></p> <p>Gemäß § 22 BNatSchG wird festgesetzt:</p> <p>In den im Folgenden näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte dargestellten Teilräumen sind die nach Art und Umfang beschriebenen Maßnahmen durchzuführen. Alle Maßnahmen auf forstwirtschaftlichen und landwirtschaftlichen Nutzflächen werden nach Prüfung des Einzelfalls vorrangig im Einvernehmen mit den Eigentümern und Bewirtschaftern der betroffenen Flächen realisiert.</p>	<p>Die Schutzgebiete können in Zonen mit einem dem jeweiligen Schutzzweck entsprechenden abgestuften Schutz gegliedert werden; hierbei kann auch die für den Schutz notwendige Umgebung einbezogen werden. Die jeweiligen Zonen werden nach § 22 BNatSchG in Verbindung mit § 13 LNatSchG NRW definiert.</p>

**5.1.1-1.1 bis 5.1.1-1.4 Zonierung im Naturschutzgebiet 2.1-1 Krombach- und Amstelbachtal mit Zuflüssen**

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.1.1.-1.1 Cb, Da, Db, Dc	<p><b>Zonierung im Naturschutzgebiet 2.1-1 Krombach- und Amstelbachtal mit Zuflüssen</b></p> <p><b>Zone 1 – Gewässer und Gewässerrandbereiche</b></p> <p>Schutz und Optimierung der Fließgewässer, Stillgewässer und Quellbereiche,</p> <p>Erhaltung von naturnahen Bachabschnitten und Auwäldern,</p> <p>Förderung und fachgerechte Pflege von Nasswiesen und –weiden und Hochstaudenfluren,</p>	<p>Größe: ca. 20,24 ha; zwei Teilflächen</p> <p>s. 2.1-1 NSG Krombach- und Amstelbachtal mit Zuflüssen</p> <p>Die Zone 1 ist die Kernzone des Schutzgebietes, der Erhalt und die Wiederherstellung eines naturnahen Zustandes ist ein hier flächendeckender Anspruch zur Erreichung des Schutzziels.</p>



Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Schutz vor Überweidung/-nutzung von Gewässerrandbereichen durch Auszäunung,</p> <p>Vegetationskontrolle – Neophyten zurückdrängen,</p> <p>Umwandlung von nicht standortgerechten Gehölzbeständen in pnV,</p> <p>Umwandlung von Acker in Grünland.</p>	<p>Teil D - Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege</p>
<b>5.1.1-1.2 Cb, Da, Db, Dc</b>	<p><b>Zone 2 – Grünland und Gehölze</b></p> <p>Erhaltung des Grünlands,</p> <p>Extensivierung von Grünland,</p> <p>Erhaltung und Pflege von Gehölzbeständen insbesondere in den hängigen Bereichen zur Sicherung gegen Erosion,</p> <p>Anpflanzung von Gehölzbeständen zur Anreicherung und Strukturierung der Landschaft,</p> <p>Umwandlung von nicht standortgerechten Gehölzbeständen zu pnV,</p> <p>Umwandlung von nicht standortgerechten Gehölzbeständen in naturschutzfachlich wertgebende Biotope, wie Nass-Feuchtgrünland und Magergrünland.</p>	<p>Größe: ca. 45,82 ha; 14 Teilflächen</p> <p>s. 2.1-1 NSG Krombach- und Amstelbachtal mit Zuflüssen</p> <p>Die Erhaltung der Fläche als Grünland ist vorrangiges Ziel für die Zone 2. Eine Entwicklung ist auf geeigneten Flächen innerhalb der Zone 2 vorgesehen.</p> <p>Teil D - Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege</p> <p>Teil D - Anhang 2 Gehölzliste</p>
<b>5.1.1-1.3 Cb, Db</b>	<p><b>Zone 3 – Obstwiesen</b></p> <p>Regelmäßige Obstbaumpflege zur dauerhaften Erhaltung der Baumgesundheit unter Berücksichtigung des Arten- Biotopschutzes, d.h. Erhalt von Totholzstrukturen und (potenzieller) Höhlenbäume (5-10 % des Bestandes),</p> <p>Nachpflanzung von Obstbäumen (Hochstämme, Auswahl standortgerecht nach der Obstbaumsortenliste in der Gehölzliste) zur nachhaltigen Sicherung des Obstwiesenstandortes,</p> <p>Extensivierung des Grünlands.</p>	<p>Größe: ca. 4,23 ha; drei Teilflächen</p> <p>s. 2.1-1 NSG Krombach- und Amstelbachtal mit Zuflüssen</p> <p>Teil D - Anhang 2 Gehölzliste</p> <p>Teil D - Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege</p>
<b>5.1.1-1.4 Db</b>	<p><b>Zone 4 – Auen- und Bruchwald</b></p> <p>Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Laubwäldern.</p>	<p>Größe: ca. 1,70 ha</p>

#### 5.1.1-2.1 bis 5.1.1-2.6 Zonierung im Naturschutzgebiet 2.1-2 Orsbacher Wald und Gierlachsgraben

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p><b>Zonierung im Naturschutzgebiet 2.1-2 Orsbacher Wald und Gierlachsgraben</b></p>	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.1.1-2.1 Ad, Ae	<b>Zone 1 - Gehölzzug</b> Schutz und Optimierung eines naturnahen Gehölzzuges	Größe: ca. 3,00 ha s. 2.1-2 Orsbacher Wald und Gierlachsgraben
5.1.1-2.2 Ad, Ae	<b>Zone 2 - Waldrand</b> Waldrandentwicklung mit blütenreichem Saum zum Schutz der Kernbereiche.	Größe: ca. 1,63 ha; zwei Teilflächen Teil D - Anhang 1 Lebensraum- /Biototypenabhängige Pflege
5.1.1-2.3 Ad, Ae	<b>Zone 3 – Mittelwald</b> Mittelwaldentwicklung,  Beachtung des Artenschutzkonzeptes,  Alt- und Totholzförderung,  Erhaltung von Horst- und Höhlenbäumen.	Größe: ca. 6,94 ha
5.1.1-2.4 Ad, Ae, Bd	<b>Zone 4 - Niederwald</b> Erhaltung des Niederwaldes durch eine angepasste Wirtschaftsweise nach der Maßgabe des Nutzungsdekretes unter Beachtung des Artenschutzkonzeptes.	Größe: ca. 9,21 ha; zwei Teilflächen Teil D - Anhang 1 Lebensraum- /Biototypenabhängige Pflege
5.1.1-2.5 Ad	<b>Zone 5 - Grünland</b> Grünlandextensivierung.	Größe: ca. 2,79 ha; zwei Teilflächen Teil D - Anhang 1 Lebensraum- /Biototypenabhängige Pflege
5.1.1-2.6 Ad	<b>PEPL</b> Erstellung eines Pflege- und Entwicklungsplanes als Grundlage für den Bereich des ehemaligen Kalksteinbruchs.	Größe: ca. 0,21 ha

#### 5.1.1-4.1 bis 5.1.1-4.5 Zonierung im Naturschutzgebiet 2.1-4 Schneeberg

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<b>Zonierung im Naturschutzgebiet 2.1-4 Schneeberg</b>	
5.1.1-4.1 Be, Bf, Ce, Cf	<b>Zone 1 – Waldentwicklung</b> Förderung der natürlichen Waldgesellschaft (pnV) hier Kalkbuchenwald,  lebensraumtypische Baumarten fördern,  Altholz erhalten,  Horst- und Höhlenbäume erhalten,  Alt- und Totholzförderung,  Erhaltung von Horst- und Höhlenbäumen,  Waldumwandlung, nicht lebensraumtypische	Größe: ca. 22,87 ha; drei Teilflächen nach §§ 12 und 25 LNatSchG NRW im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz  Teil D - Anhang 1 Lebensraum- /Biototypenabhängige Pflege

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Gehölze nach Hiebsreife entnehmen.	
<b>5.1.1-4.2</b> <b>Be, Bf, Ce, Cf</b>	<p><b>Zone 2 – Halboffene Hänge, Mittelwald</b></p> <p>Öffnung der südwestexponierten Hänge zur Förderung von wärmeliebenden Arten der (halb-) offenen Landschaften, Förderung des Magergrünlands und des Magerrasens;</p> <p>Schonung standorttypisch-heimischer Gehölzarten, Erhalt des Mittelwaldes,</p> <p>Bestockungsgrad absenken (Erosionsgefährdung beachten),</p> <p>extensive Beweidung.</p>	Größe: ca. 29,33 ha; drei Teilflächen
<b>5.1.1-4.3</b> <b>Be, Bf, Ce, Cf</b>	<p><b>Zone 3 – Hecken und Gebüsche</b></p> <p>Erhalt, Pflege und Förderung von thermophilen Gebüschern und Hecken durch</p> <p>Pflegemaßnahmen (Verjüngungsschnitt),</p> <p>Anlage von Hecken an steilen Böschungen,</p> <p>Verwendung von standorttypischen-heimischen Gehölzen.</p>	Größe: ca. 9,06 ha; 17 Teilflächen Teil D - Anhang 2 Gehölzliste
<b>5.1.1-4.4</b> <b>Ae, Be, Bf, Ce, Cf</b>	<p><b>Zone 4 - Bewirtschaftung extensivieren</b></p> <p>Biotoptypenabhängige Entwicklung und Pflege,</p> <p>Acker,</p> <p>spezifische Artenschutzmaßnahmen zur Erhaltung und Wiedereinbürgerung der seltenen Ackerbegleitflora,</p> <p>Grünlandextensivierung bzw. Anlage von Grünland,</p> <p>Artenschutzmaßnahmen zur Erhaltung von Brutstätten von seltenen Offenlandarten (Rebhuhn, Feldlerche, <i>Grauammer</i> und Kiebitz).</p>	Größe: ca. 43,16 ha; sechs Teilflächen  Die kursiv geschriebene Tierart stellt bei entsprechender Entwicklung des Habitats eine potentiell hier vorkommende Art dar.
<b>5.1.1-4.5</b> <b>Ae, Be, Bf, Ce</b>	<p><b>PEPL</b></p> <p>Durchführung von Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen auf der Grundlage eines PEPL (Naturschutzkonzeption Mai 2016).</p>	Größe: ca. 110,30 ha; drei Teilflächen  Eine Fortschreibung bzw. Aktualisierung des Pflege- und Entwicklungsplanes wird nach fachtechnischer Erfordernis und bei neueren fachlichen und wissenschaftlichen Erkenntnissen durchgeführt

**5.1.1-5.1 bis 5.1.1-5.8 Zonierung im Naturschutzgebiet 2.1-5 Seffent mit Wilkensberg**

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<b>Zonierung im Naturschutzgebiet 2.1-5 Seffent mit Wilkensberg</b>	
<b>5.1.1-5.1 Ce, Cf</b>	<b>Zone 1 – Halbtrockenrasen, Kalkmagerrasen</b> Erhaltung eines gut ausgeprägten Grünlandsonderstandortes durch eine angepasste und dauerhafte Pflege.	Größe: ca. 3,60 ha
<b>5.1.1-5.2 Ce, Cf, De</b>	<b>Zone 2 – Fließgewässer mit Bruchwald</b> Erhalt und Optimierung der Fließgewässer und ihrer typischen Begleitvegetation, Erhaltung des Bruchwaldes.	Größe: ca. 7,91 ha Teil D - Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege
<b>5.1.1-5.3 Ce, Cf</b>	<b>Zone 3 – Grünland</b> Erhalt und Optimierung von Grünland magerer Standorte, Erhalt und Pflege von Hecken, Ziel: mindestens auf 50% der Fläche.	Größe: ca. 13,19 ha; zwei Teilflächen Dies geschieht nach fachtechnischen und wissenschaftlichen Maßgaben.
<b>5.1.1-5.4 Cf</b>	<b>Zone 4 - Grünlandextensivierung</b> Grünlandextensivierung, Ziel: auf mindestens 30% der Fläche.	Größe: ca. 13,58 ha; drei Teilflächen Dies geschieht nach fachtechnischen und wissenschaftlichen Maßgaben.
<b>5.1.1-5.5 De</b>	<b>Zone 5 – Quellbereiche und Feuchtgrünland</b> Erhalt und Optimierung von Quellbereichen und Feuchtgrünlandstandorten.	Größe: ca. 2,33 ha
<b>5.1.1-5.6 Ce</b>	<b>Zone 6 – Umwandlung Fichtenforst</b> Umwandlung eines Fichtenforstes in einen standortgerechten Buchenwald (Kalkbuchenwald) sowie in exponierter Lage Entwicklung von Halbtrockenrasen.	Größe: ca. 1,54 ha nach § 12 LNatSchG NRW im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz
<b>5.1.1-5.7 Cf</b>	<b>Zone 7 – Stillgewässer</b> Ökologische Optimierung und Pflege von Stillgewässern.	Größe: ca. 3,83 ha
<b>5.1.1-5.8 Ce, Cf</b>	<b>Zone 8 – Laubwald</b> Erhaltung und Optimierung von naturnahem Laubwald.	Größe: ca. 2,94 ha Teil D - Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege nach § 12 LNatSchG im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz
<b>5.1.1-5.9</b>	<b>Zone 9 - Acker</b> Biotoptypenabhängige Entwicklung und Pflege, Acker,	Größe: ca. 15,10 ha Durchführung der PIK-Maßnahmen entsprechend dem städtischen Kompensationskonzept.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	spezifische Artenschutzmaßnahmen zur Erhaltung und Wiedereinbürgerung der seltenen Ackerbegleitflora, Artenschutzmaßnahmen zur Erhaltung von Brutstätten von seltenen Offenlandarten wie Kiebitz.	

#### 5.1.1-8.1 bis 5.1.1-8.4 Zonierung im Naturschutzgebiet 2.1-8 Friedrichwald

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<b>Zonierung im Naturschutzgebiet 2.1-8 Friedrichwald</b>	
<b>5.1.1-8.1 Cg</b>	<b>Zone 1 – Wald</b> Erhaltung und Optimierung eines Laubwaldgebietes mit einem hohen Anteil an naturnaher Waldvegetation, Erhaltung und Förderung des Tot- und Altholzes, Umwandlung von Fehlbestockungen in naturnahe Laubwälder.	Größe: ca. 19,21 ha; vier Teilflächen
<b>5.1.1-8.2 Cg, Dg</b>	<b>Zone 2 – Referenzfläche</b> Erhaltung und Sicherung der Referenzfläche.	Größe: ca. 29,53 ha
<b>5.1.1-8.3 Cg, Dg</b>	<b>Zone 3 – Grünland</b> Extensivierung von Grünland mind. 50% der Fläche Sicherung und Schutz der Höckerlinie, Sicherung und Schutz des Quellbereiches des Dorbaches gegen schädliche Wirkungen.	Größe: ca. 21,76 ha; fünf Teilflächen Dies geschieht nach fachtechnischen und wissenschaftlichen Maßgaben, Teil D - Anhang 1 Lebensraum- /Biotoptypenabhängige Pflege
<b>5.1.1-8.4 Cg, Dg</b>	<b>Zone 4 – Extensives Grünland</b> Extensivierung von Grünland.	Größe: ca. 1,73 ha Teil D - Anhang 1 Lebensraum- /Biotoptypenabhängige Pflege

#### 5.1.1-9.1 bis 5.1.1-9.3 Zonierung im Naturschutzgebiet 2.1-9 Bildchen

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<b>Zonierung im Naturschutzgebiet 2.1-9 Bildchen</b>	
<b>5.1.1-9.1 Ch, Ci</b>	<b>Zone 1 Wald- und Quellbereiche</b> Erhaltung und Optimierung von naturnahen Wald- und Quellbereichen, Förderung des Quellsumpfes, Förderung der pnV (naturnahe Wälder und Quellbereiche).	Größe: ca. 19,66 ha; zwei Teilflächen
<b>5.1.1-9.2</b>	<b>Zone 2 Erlensumpfwald</b>	Größe: ca. 0,50 ha

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
Ch	Erhaltung eines Erlensumpfwaldes.	
5.1.1-9.3 Ch, Ci	<b>Pflege- und Entwicklungsplan</b> Erstellung eines Pflege- und Entwicklungsplanes für den dargestellten Bereich, Schwerpunkt Feucht- und Nassgrünland.	Größe: ca. 21,77 ha; vier Teilflächen

#### 5.1.1-10.1 bis 5.1.1-10.3 Zonierung im Naturschutzgebiet 2.1-10 Düsbergkopf mit Wurmquellen

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<b>Zonierung im Naturschutzgebiet 2.1-10 Düsbergkopf mit Wurmquellen</b>	
5.1.1-10.1 Dh, Eh	<b>Zone 1 Grünland</b> Erhaltung und Pflege des Nass- und Feuchtgrünlandes, Extensivierung von Grünland, Ziel: mindestens auf 50% der Fläche, Schutz der Gewässer vor schädlichen Einträgen.	Größe: ca. 4,98 ha; zwei Teilflächen
5.1.1-10.2 Dh, Eh	<b>Zone 2 Fließgewässer und Gewässerrandbereiche</b> Erhaltung und Optimierung von Fließgewässern, Quellbereichen und gewässerbegleitenden Laubholzbeständen, Umwandlung von Nadelholzforsten zu pnV, naturnahen Laubholzbeständen, Schutz der Gewässer vor schädlichen Einträgen.	Größe: ca. 2,89 ha
5.1.1-10.3 Dh, Eh	<b>Zone 3 Fließgewässer und Gewässerrandbereiche</b> Erhaltung und Optimierung der Wurm, Erhaltung und Förderung eines strukturreichen Laubwaldes mit hohem Tot- und Altholzanteil.	Größe: ca. 40,27 ha

#### 5.1.1-11.1 bis 5.1.1-11.2 Zonierung im Naturschutzgebiet 2.1-11 Kupferbachquell

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<b>Zonierung im Naturschutzgebiet 2.1-11 Kupferbachquell</b>	
5.1.1-11.1 Eh	<b>Zone 1 Feuchtbiotopkomplex</b> Erhaltung und Entwicklung eines Biotopkomplexes aus Bruch- und Sumpfwäldern, Sümpfen, Seggen- und binsenreichen Nasswiesen, naturnahen Quell- und Fließgewässerbereichen, Schutz der Gewässer vor schädlichen Einträgen.	Größe: ca. 8,32 ha; zwei Teilflächen  Die Maßnahmen werden im Rahmen eines Ökokontos umgesetzt.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.1.1-11.2 Eh	<b>Zone 2 Grünland</b> Erhaltung und Entwicklung von artenreichem Grünland auf nassen und feuchten Standorten, Extensivierung von Grünland.	Größe: ca. 2,45 ha; zwei Teilflächen Die Maßnahmen werden im Rahmen eines Ökokontos umgesetzt.

#### 5.1.1-12.1 bis 5.1.1-12.8 Zonierung im Naturschutzgebiet 2.1-12 Beverbachtal mit Augustinerwald und Hiffelder Bach

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<b>Zonierung im Naturschutzgebiet 2.1-12 Beverbachtal mit Augustinerwald und Hiffelder Bach</b>	
5.1.1-12.1 Ei, Fg, Fh, Fi	<b>Zone 1 Gewässer und Begleitbiotope</b> Erhaltung und Optimierung von wertvollen Auenbiotopen und Fließgewässerbiotopen, natürlichen und naturnahen Fließgewässer,n Auwäldern und Quellbereichen,  naturferne, verbaute Abschnitte des Fließgewässers sind naturnah wiederherzustellen, Durchlässe zu erweitern oder zu entfernen zur Herstellung der Durchgängigkeit.	Größe: ca. 21,88 ha; fünf Teilflächen
5.1.1-12.2 Ei, Fg, Fh, Fi	<b>Zone 2 Bach- und Quellarmabschnitte mit hohem Nadelholzanteil</b> Umwandlung von Nadelholzforsten in naturnahe, stufige Laubwaldbestände in unterschiedlichen Altersklassen, Ziel: standortgerechter, altersgemischter und stufiger Laubwald entsprechend der pnV,  naturferne, verbaute Abschnitte des Fließgewässers sind naturnah wiederherzustellen, Durchlässe zu erweitern oder zu entfernen zur Herstellung der Durchgängigkeit.	Größe: ca. 27,04 ha; zwölf Teilflächen  Teil D - Anhang 1 Lebensraum- /Biototypenabhängige Pflege
5.1.1-12.3 Fg, Fi	<b>Zone 3 Feuchtgrünland und aufgelassene Teiche</b> Erhaltung und Entwicklung von Feucht- und Nasswiesen, Seggen- und binsenreichen Nasswiesen, Quellbereichen, zulassen der natürlichen Sukzession von Verlandungsgesellschaften an aufgelassenen Teichen.	Größe: ca. 9,54 ha; drei Teilflächen

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.1.1-12.4 Fg	<b>Zone 4 Teich mit Verlandungszone</b> Erhaltung und Optimierung der natürlichen, naturnahen Binnengewässer als Lebensraum für Amphibien, der Röhrichte, der Bruch- und Sumpfwälder, Pflege der Verlandungszonen.	Größe: ca. 4,06 ha
5.1.1-12.5 Fg, Fh, Fi	<b>Zone 5 Grünland</b> Erhaltung des Grünlands, Extensivierung von Grünland, Zielbiotope: Nass- und Feuchtgrünland, artenreiche Glatthaferwiesen, Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Biotope.	Größe: ca. 10,50 ha; sieben Teilflächen
5.1.1-12.6 Ei, Fg, Fh, Fi	<b>Zone 6 Laubwald mit geringem Nadelholzanteil</b> Erhaltung eines naturnahen Waldes, Erhöhung des Totholzanteils und der Altbäume, Erhaltung und Förderung der Alteichen, Ziel: naturnaher Laubwald (orientiert an der pnV).	Größe: ca. 54,45 ha; neun Teilflächen
5.1.1-12.7 Eh, Fg, Fh, Fi	<b>Zone 7 Wald mit hohem Nadelholzanteil</b> Umwandlung von Nadelholzforsten in naturnahe Laubwaldbestände, Ziel: standortgerechter Laubwald gemäß pnV	Größe: ca. 64,55 ha; zehn Teilflächen
5.1.1-12.8	<b>Zone 8 Wald-Referenzfläche</b> Dauerhafte Sicherung einer Referenzfläche im Wald.	Größe: ca. 16,29 ha; drei Teilflächen

#### 5.1.1-14.1 bis 5.1.1-14.8 Zonierung im Naturschutzgebiet 2.1-14 Iterbachtal

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<b>Zonierung im Naturschutzgebiet 2.1-14 Iterbachtal</b>	
5.1.1-14.1 Gj, Gk, Hi, Hj	<b>Zone 1 Bachbegleitende Kernzone</b> Erhaltung und Optimierung von wertvollen Auenbiotopen, wie naturnaher Bach (in großen Abschnitten mit beidseitigem Ufergehölzen), Seggen- und binsenreiche Nasswiesen, artenreicher Magerwiesen und –weiden, naturferne, verbaute Abschnitte sind naturnah wiederherzustellen, natürlich auftretende Vernässungen und Bachaufstauungen z.B. durch die Aktivität von Bibern werden innerhalb der Naturschutzzone 1 geduldet.	Größe: ca. 30,23 ha; fünf Teilflächen Die bachbegleitende Kernzone wurde beidseitig des Baches mit ca. 25 Metern ausgewiesen. Die Topographie des Talraumes und bestehende bauliche Anlagen schränken die Ausweisung teilweise ein. Angrenzende, besonders wertvolle Biotope, wie Nass- und Feuchtwiesen sowie Magergrünland an Hangkanten wurden miteinbezogen.



Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.1.1-14.2 Gj, Gk, Hi, Hj	<b>Zone 2 Naturschutzfachlich bedeutsames Grünland</b> Erhaltung und Optimierung von artenreichen Magerwiesen und –weiden, - von seggen- und binsenreichen Nasswiesen.	Größe: ca. 23,42 ha; zwanzig Teilflächen Entlang der stark geneigten Talflanken hat sich Magergrünland mit besonders wertvollen und seltenen Pflanzenbeständen ausgeprägt. Feucht- und Nassgrünland ist an den Zuflüssen zum Iterbach zu finden. Die Erhaltung und Entwicklung dieser Grünlandbereiche hat eine hohe Priorität.
5.1.1-14.3 Gj, Gk, Hi, Hj	<b>Zone 3 Laubgehölze, Hecken und Wald</b> Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen Waldes, Erhöhung des Totholzanteils und der Altbäume Gehölzpflegemaßnahmen mit dem Ziel Offenhaltung der angrenzenden Freilandflächen, insbesondere der wertvollen Grünlandflächen.	Größe: ca. 17,09 ha; 26 Teilflächen
5.1.1-14.4 Gj, Hj	<b>Zone 4 Nadelholzforste</b> Umwandlung von Nadelholzforsten in naturnahe Laubwaldbestände, Ziel: standortgerechter Laubwald gemäß pnV.	Größe: ca. 1,11 ha; zwei Teilflächen
5.1.1-14.5 Gj, Gk, Hi, Hj	<b>Zone 5 Grünland</b> Erhaltung des Grünlands, Extensivierung von Grünland auf weiteren 15% der Fläche der Zone 5, Zielbiotop: Nass- und Feuchtgrünland, artenreiches Magergrünland, Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Biotop, Düngung und Pflanzenschutz im Grünland ist im bisherigen Umfang zulässig, die Verbote 25 und 26 gelten für das allgemeine Grünland in dieser Zone nur eingeschränkt.	Größe: ca. 44,61 ha; 28 Teilflächen Verträge regeln die Extensivierung des Grünlands, Beibehaltung der jetzigen Bewirtschaftung, ordnungsgemäße Landwirtschaft.  Dies geschieht nach fachtechnischen und wissenschaftlichen Maßgaben
5.1.1-14.6 Gj, Hi	<b>Zone 6 Wiederherstellung</b> Wiederherstellung einer Grünlandnutzung, Zielbiotop: artenreiche Magerwiese oder –weide.	Größe: ca. 0,83 ha; zwei Teilflächen  Teil D - Anhang 1 Lebensraum- /Biotoptypenabhängige Pflege
5.1.1-14.7 Gj, Hi, Hj	<b>Zone 7 Thermophile Gebüsche und Hecken</b> Erhaltung und Entwicklung von Gebüschen und Hecken, Abschnittsweises Auf-den-Stock-setzen um eine Überalterung der Bestände zu verhindern und die angrenzenden Grünlandbestände vor zu starker Beschattung zu bewahren.	Größe: ca. 3,78 ha; zehn Teilflächen  Teil D - Anhang 1 Lebensraum- /Biotoptypenabhängige Pflege
5.1.1-14.8 Gj, Hj	<b>Zone 8 Referenzfläche</b>	Größe: ca. 14,66 ha; drei Teilflächen

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Sicherung einer Referenzfläche im Wald.	

#### 5.1.1-17.1 bis 5.1.1-17.3 Zonierung im Naturschutzgebiet 2.1-17 Siefbachtal

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<b>Zonierung im Naturschutzgebiet 2.1-17 Siefbachtal</b>	
<b>5.1.1-17.1 Gk</b>	<b>Zone 1 Wald</b> Umwandlung von Nadelholzforsten zu pnV, naturnahen Laubholzbeständen, Schutz der Gewässer vor schädlichen Einträgen.	Größe: ca. 4,92 ha; vier Teilflächen
<b>5.1.1-17.2 Gk, GI</b>	<b>Zone 2 Feuchtbiotopkomplex</b> Erhaltung und Entwicklung eines Biotopkomplexes aus Au-, Bruch- und Sumpfwäldern, naturnahen Quell- und Fließgewässerbereichen, Schutz der Gewässer vor schädlichen Einträgen	Größe: ca. 13,54 ha
<b>5.1.1-17.3 Gk</b>	<b>Zone 3 Grünland</b> Entwicklung von artenreichem Grünland auf nassen und feuchten Standorten, Extensivierung von Grünland.	Größe: ca. 3,80 ha Teil D - Anhang 1 Lebensraum- /Biototypenabhängige Pflege

#### 5.1.1-20.1 bis 5.1.1-20.4 Zonierung im Naturschutzgebiet 2.1-20 Varnenum

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<b>Zonierung im Naturschutzgebiet 2.1-20 Varnenum</b>	
<b>5.1.1-20.1</b>	<b>Zone 1 Gehölze</b> Erhalt und Optimierung eines naturnahen Gehölzbestandes.	Größe: ca. 0,80 ha
<b>5.1.1-20.2</b>	<b>Zone 2 Obstwiese</b> Extensivierung des Grünlands, Regelmäßige Obstbaumpflege zur dauerhaften Erhaltung der Baumgesundheit unter Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes, d.h. Erhalt von Totholzstrukturen und (potentieller) Höhlenbäume (5-10 % des Bestandes), Nachpflanzung von Obstbäumen (Hochstämme, Auswahl standortgerecht nach der Obstbaumsortenliste in der Gehölzliste) zur nachhaltigen Sicherung des Obstwiesenstandortes.	Größe: ca. 3,91 ha; zwei Teilflächen Teil D - Anhang 1 Lebensraum- /Biototypenabhängige Pflege Teil D - Anhang 2 Gehölzliste

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.1.1-20.3	<p><b>Zone 3 Grünland</b></p> <p>Erhaltung des Grünlands auf einem Sonderstandort, Extensivierung gem. biotoptypenabhängige Pflege mit dem Ziel: artenreiche Magerwiesen und -weiden.</p>	Größe: ca. 4,67 ha

#### 5.1.1-21.1 bis 5.1.1-21. Zonierung im Naturschutzgebiet 2.1-21 Mönchsfelsen

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<b>Zonierung im Naturschutzgebiet 2.1-21 Mönchsfelsen</b>	
5.1.1-21.1	<p><b>Zone 1 Geotop</b></p> <p>Vegetationskontrolle, Freihaltung der Felsen, Entwicklung von Felsspaltenvegetation</p>	Größe: ca. 0,24 ha
5.1.1-21.2	<p><b>Zone 2 Grünland</b></p> <p>Entwicklung von artenreichem Grünland auf nassen und feuchten Standorten, Extensivierung von Grünland, siehe biotoptypenabhängige Pflege, Ziel: auf mindestens 50% der Fläche Obstwiese.</p>	Größe: ca. 5,00 ha; zwei Teilflächen  Dies geschieht nach fachtechnischen und wissenschaftlichen Maßgaben.
5.1.1-21.3	<p><b>Zone 3 Laubwald mit Referenzfläche</b></p> <p>Erhaltung der Laubwaldbereiche und Sicherung der Referenzfläche.</p>	Größe: ca. 0,67 ha; zwei Teilflächen

#### 5.1.1-23.1 bis 5.1.1-23.10 Zonierung im Naturschutzgebiet 2.1-23 Indetal Brand

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<b>Zonierung im Naturschutzgebiet 2.1-23 Indetal Brand</b>	
5.1.1-23.1 Hh, Hi, Lg, Lh	<p><b>Zone 1 Gewässer und Begleitbiotope</b></p> <p>Erhaltung und Optimierung von wertvollen Auenbiotopen, wie naturnaher, Au-, Bruch- und Sumpfwälder, Quellbereiche und Sümpfe, Seggen- und binsenreiche Nasswiesen, natürliche Felsen, offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden, Schlucht-, Blockschutthalden und Hangschuttwälder, naturferne, verbaute Abschnitte sind naturnah wiederherzustellen,</p>	Größe: ca. 36,18 ha; drei Teilflächen  Die bachbegleitende Kernzone wurde beidseitig des Baches mit ca. 25 Metern ausgewiesen. Die Topographie des Talraumes und bestehende bauliche Anlagen schränken die Ausweisung teilweise ein. Angrenzende, besonders wertvolle Biotope, wie Nass- und Feuchtwiesen sowie Magergrünland an Hangkanten wurden miteinbezogen.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>natürlich auftretende Vernässungen und Bachaufstauungen z.B. durch die Aktivität von Bibern werden innerhalb der Naturschutzzone 1 geduldet.</p>	
5.1.1-23.2 Hg, Hh	<p><b>Zone 2 Feuchtgrünland</b></p> <p>Erhaltung und Optimierung von seggen- und binsenreichen Nasswiesen, Quellbereichen und Sümpfen.</p>	Größe: ca. 1,87 ha; zwei Teilflächen
5.1.1-23.3 Hg, Hh	<p><b>Zone 3 artenreiche Wiesen</b></p> <p>Erhaltung und Entwicklung von artenreichen Magerwiesen und Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen.</p>	Größe: ca. 13,92 ha; zwei Teilflächen
5.1.1-23.4 Hg, Hh	<p><b>Zone 4 Obstwiesen.</b></p> <p>Regelmäßige Obstbaumpflege zur dauerhaften Erhaltung der Baumgesundheit unter Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes, d.h. Erhalt von Totholzstrukturen und (potenzieller) Höhlenbäume (5-10 % des Bestandes),</p> <p>Nachpflanzung von Obstbäumen (Hochstämme, Auswahl standortgerecht nach der Obstbaumsortenliste in der Gehölzliste) zur nachhaltigen Sicherung des Obstwiesenstandortes.</p>	<p>Größe: ca. 8,06 ha; fünf Teilflächen</p> <p>Teil D - Anhang 1 Lebensraum- /Biotoptypenabhängige Pflege</p> <p>Teil D - Anhang 2 Gehölzliste</p>
5.1.1-23.5 Hg, Hh, Hi, Lh	<p><b>Zone 5 Grünland</b></p> <p>Erhaltung des Grünlands, Extensivierung von Grünland auf weiteren 15% der Fläche der Zone 5, Zielbiotope: Nass- und Feuchtgrünland, artenreiches Magergrünland, Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Biotope, Pflege gem. biotoptypenabhängige Pflege, Düngung und Pflanzenschutz im Grünland ist im bisherigen Umfang zulässig, die Verbote 25 und 26 gelten für das allgemeine Grünland in dieser Zone nur eingeschränkt.</p>	<p>Größe: ca. 47,59 ha; vierzehn Teilflächen</p> <p>Verträge regeln die Extensivierung des Grünlands</p> <p>Beibehaltung der jetzigen Bewirtschaftung, ordnungsgemäße Landwirtschaft.</p> <p>Dies geschieht nach fachtechnischen und wissenschaftlichen Maßgaben.</p>
5.1.1-23.6 Hh, Hi, Lg	<p><b>Zone 6 Laubwald</b></p> <p>Erhaltung eines naturnahen Waldes, Erhöhung des Totholzanteils und der Altbäume, Fehlbestockungen (Säulenpappeln oder andere nicht heimische, standortgerechte Gehölze) sind zu beheben;</p>	Größe: ca. 5,18 ha; acht Teilflächen

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Gehölzpflegemaßnahmen mit dem Ziel Offenhaltung der angrenzenden Freilandflächen, insbesondere der wertvollen Grünlandflächen.	
<b>5.1.1-23.7 Hh</b>	<b>Zone 7 Gehölzbestände, Flurgehölze und Hecken</b>  Erhaltung und Entwicklung von Gebüsch und Hecken mit Ausnahme der in der Forstbetriebskarte als Wald kartierten Flächen,  Abschnittsweises Auf-den-Stock-setzen, um eine Überalterung der Bestände zu verhindern und die angrenzenden Grünlandbestände vor zu starker Beschattung zu bewahren.	Größe: ca. 6,31 ha; vier Teilflächen  Teil D - Anhang 2 Gehölzliste
<b>5.1.1-23.8 Hg, Hh, Ig, Ih</b>	<b>Zone 8 Nadelholzforste</b>  Umwandlung von Nadelholzforsten in naturnahe Laubwaldbestände, Ziel: standortgerechter Laubwald, potenziell natürliche Vegetation	Größe: ca. 1,39 ha; zwei Teilflächen
<b>5.1.1-23.9 Hh</b>	<b>Zone 9 LIFE-Projekt NABU zur Förderung der Herpetofauna</b>  Extensive Beweidung.	Größe: ca. 16,06 ha; sechs Teilflächen
<b>5.1.1-23.10 Hh</b>	<b>Zone 10 LIFE-Projekt NABU zur Förderung der Herpetofauna</b>  Anlage von Laichtümpeln.	Größe: ca. 0,54 ha; fünf Teilflächen

#### 5.1.1-24.1 bis 5.1.1-24.4 Zonierung im Naturschutzgebiet 2.1-24 Rollefbach mit Nebenbächen

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<b>Zonierung im Naturschutzgebiet 2.1-24 Rollefbach mit Nebenbächen</b>	
<b>5.1.1-24.1 Gh, Gi, Hh</b>	<b>Zone 1 Bachbegleitende Kernzone</b>  Erhaltung und Optimierung von wertvollen Auenbiotopen, wie naturnaher Bach, Ufergehölzen und gewässernahem Grünland, naturferne, verbaute Abschnitte sind naturnah wiederherzustellen.	Größe: ca. 19,84 ha; drei Teilflächen
<b>5.1.1-24.2 Gh, Hh</b>	<b>Zone 2 Grünland und Feldgehölze Erhaltung des Grünlands,</b>  Extensivierung von Grünland auf ca. 50% der Fläche der Zone 2, Zielbiotope: Nass- und Feuchtgrünland,	Größe: ca. 22,58 ha; fünf Teilflächen Verträge regeln die Extensivierung des Grünlands Beibehaltung der jetzigen Bewirtschaftung, ordnungsgemäße Landwirtschaft.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	artenreiches Magergrünland, Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Biotope.	Teil D - Anhang 1 Lebensraum- /Biototypenabhängige Pflege
<b>5.1.1-24.3</b>	<b>Zone 3 Obstwiese</b> Erhaltung und Optimierung der Obstwiesen, Nachpflanzung von Obstbäumen zur nachhaltigen Sicherung des Obstwiesenstandortes, Extensivierung des Grünlands, regelmäßige Obstbaumpflege zur dauerhaften Erhaltung der Baumgesundheit,	Größe: ca. 0,57 ha Teil D - Anhang 1 Lebensraum- /Biototypenabhängige Pflege Teil D - Anhang 2 Gehölzliste
<b>5.1.1-24.4 Gh</b>	<b>Zone 4 Laubwald</b> Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen Waldes, Erhöhung des Totholzanteils und der Altbäume,	Größe: ca. 1,42 ha
<b>5.1.1-24.5 Hh</b>	<b>Zone 5 Nadelholzforste</b> Umwandlung von Nadelholzforsten in naturnahe Laubwaldbestände; Ziel: standortgerechter Laubwald gemäß pnV.	Größe: ca. 0,23 ha

#### 5.1.1-29.1 bis 5.1.1-29.3 Zonierung im Naturschutzgebiet 2.1-29 Rödgerbach

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<b>Zonierung im Naturschutzgebiet 2.1-29 Rödgerbach</b>	
<b>5.1.1-29.1 Gh, Hh</b>	<b>Zone 1 Gewässer, Ufergehölze und bachnahes Grünland</b> Erhaltung und Optimierung von wertvollen Auenbiotopen, wie naturnaher Bach, Ufergehölzen und gewässernahem Grünland.	Größe: ca. 4,57 ha
<b>5.1.1-29.2 Ge, Gf</b>	<b>Zone 2 Grünland und Feldgehölze</b> Erhaltung des Grünlands, Extensivierung des Grünlands, Zielbiotope: Nass- und Feuchtgrünland, artenreiche Glatthaferwiesen, Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Biotope.	Größe: ca. 0,86 ha; zwei Teilflächen Verträge regeln die Extensivierung des Grünlands Beibehaltung der jetzigen Bewirtschaftung, ordnungsgemäße Landwirtschaft. Teil D - Anhang 1 Lebensraum- /Biototypenabhängige Pflege
<b>5.1.1-29.3 Ge</b>	<b>Zone 3 Brachflächen und Magerweide</b> Offenhaltung der Fläche durch sukzessive Freistellung einhergehend mit extensiver Beweidung auf ca. 50% der Fläche.	Größe: ca. 0,97 ha

**5.1.1-31.1 bis 5.1.1-31.2 Zonierung im Naturschutzgebiet 2.1-31 Jammetsbachtal**

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<b>Zonierung im Naturschutzgebiet 2.1-31 Jammetsbachtal</b>	
<b>5.1.1-31.1</b> Li	<b>Zone 1 Gewässer mit Ufergehölzen und Hanggrünland</b>  Erhaltung und Optimierung von wertvollen Auenbiotopen, wie naturnaher Bach, Ufergehölzen und gewässernahem Grünland, Grünland mit einem Potenzial für Magerwiesen und –weiden Zielbiotope: Nass- und Feuchtgrünland, artenreiches Magergrünland.	Größe: ca. 2,95 ha  Verträge regeln die Extensivierung des Grünlands Beibehaltung der jetzigen Bewirtschaftung, ordnungsgemäße Landwirtschaft.  Teil D - Anhang 1 Lebensraum-/Biototypenabhängige Pflege
<b>5.1.1-31.2</b> Li	<b>Zone 2 Laubwald mit eingestreuten Nadelholzbeständen</b>  Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen Waldes, Erhöhung des Totholzanteils und der Altbäume, Förderung der pnV.	Größe: ca. 3,67 ha

**5.1.1-32.1, 5, 6, 11 Zonierung im Naturschutzgebiet 2.1-32 Klauser Wald und Frankenwald**

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<b>Zonierung im Naturschutzgebiet 2.1-32 Klauser Wald und Frankenwald</b>	
<b>5.1.1-32.1</b> Hh, Hi	<b>Zone 1</b> Erhaltung und Optimierung von wertvollen Auenbiotopen, wie naturnaher, Au-, Bruch- und Sumpfwälder, Quellbereiche und Sümpfe, Seggen- und binsenreiche Nasswiesen, natürliche Felsen, offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden sowie freistellen, Schlucht-, Blockschutthalden und Hangschuttwälder, naturferne, verbaute Abschnitte sind naturnah wiederherzustellen, natürlich auftretende Vernässungen und Bachaufstauungen z.B. durch die Aktivität von Bibern werden innerhalb der Naturschutzzone 1 geduldet.	Größe: ca. 3,08 ha  Die bachbegleitende Kernzone wurde beidseitig des Baches mit ca. 25 Metern ausgewiesen. Die Topographie des Talraumes und bestehende bauliche Anlagen schränken die Ausweisung teilweise ein. Angrenzende, besonders wertvolle Biotope, wie Nass- und Feuchtwiesen wurden miteinbezogen.
<b>5.1.1-32.5</b> Hh, Hi	<b>Zone 5 Grünland</b> Erhaltung des Grünlands, Extensivierung von Grünland auf weiteren 15% der Fläche der Zone 5, Zielbiotope: Nass- und Feuchtgrünland, artenreiches Magergrünland,	Größe: ca. 4,30 ha  Verträge regeln die Extensivierung des Grünlands Beibehaltung der jetzigen Bewirtschaftung, ordnungsgemäße Landwirtschaft. Dies geschieht nach fachtechnischen und

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Biotope, Pflege gem. biotoptypenabhängige Pflege, Düngung und Pflanzenschutz im Grünland ist im bisherigen Umfang zulässig, die Verbote 25 und 26 gelten für das allgemeine Grünland in dieser Zone nur eingeschränkt.	wissenschaftlichen Maßgaben.
<b>5.1.1-32.6</b> <b>Hh, Hi</b>	<b>Zone 6 Laubwald</b> Erhaltung eines naturnahen Waldes, Erhöhung des Totholzanteils und der Altbäume, Fehlbestockungen (Säulenpappeln oder andere nicht heimische, standortgerechte Gehölze) sind zu beheben; Gehölzpflegemaßnahmen mit dem Ziel Offenhaltung der angrenzenden Freilandflächen, insbesondere der wertvollen Grünlandflächen.  <b>Zone 11 Referenzfläche</b> Sicherung einer Referenzfläche im Wald.	Größe: ca. 8,73 ha          Größe: ca. 6,31 ha

#### 5.1.2 Maßnahmenräume in Landschaftsschutzgebieten

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<b>5.1.2</b>	<b>Maßnahmenräume in Landschaftsschutzgebieten</b>  Gemäß § 13 Abs. 2 und 3 LNatSchG NRW in Verbindung mit § 26 BNatSchG wird festgesetzt: In den im Folgenden näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte dargestellten Teilräumen sind die in Art und Umfang beschriebenen Maßnahmen durchzuführen. Alle Maßnahmen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen werden nach Prüfung des Einzelfalls im Einvernehmen mit den Eigentümern und Bewirtschaftern der betroffenen Flächen realisiert.	Im Bereich von Landschaftsschutzgebieten werden zur Erreichung der Ziele und Grundsätze nach den §§ 1 und 2 BNatSchG, der Entwicklungsziele nach § 10 LNatSchG NRW sowie zum Erreichen der Schutzzwecke Maßnahmenräume festgesetzt.  Der Verzicht auf die Flächenbindung ermöglicht die erforderliche Flexibilität, um entsprechende Maßnahmen einvernehmlich mit den Bewirtschaftern und Eigentümern auch auf wechselnden Flächen umsetzen zu können.  Die Maßnahmenräume und Inhalte werden stets an den aktuellen Stand der Wissenschaft und nach fachtechnischen Erfordernissen angepasst.

#### 5.1.2-1 Maßnahmenraum Horbacher Börde im LSG 2.2-1

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<b>5.1.2-1</b>	<b>Maßnahmenraum Horbacher Börde im LSG 2.2-1</b>  Gemäß § 13 Abs. 3 LNatSchG NRW wird festge-	Größe: ca. 887,35 ha

**Cb, Cc, Cd,**  
**Db, Dc, Dd**



Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>setzt:</p> <p>Zur Schaffung und Erhaltung geeigneter Lebensräume insbesondere für die Arten der Feldflur sind auf mindestens 2 % - dies entspricht ca. 17,74 ha – der Agrarflächen des Maßnahmenraumes produktionsintegrierte Maßnahmen durchzuführen.</p>	<p>siehe auch 2.2-1 Landschaftsschutzgebiet „Horbacher Börde“</p> <p>Die intensiv ackerbaulich genutzten Bereiche werden zu einem Maßnahmenraum zusammengefasst.</p> <p>Beispielhaft wird im Folgenden ein im Rahmen des Vertragsnaturschutzes erprobtes Maßnahmenpaket zur Förderung einer artenreichen Feldflur vorgestellt. Unabhängig von wechselnden Fördermöglichkeiten sind die Maßnahmen für diesen Raum sinnvoll. Zielarten sind: Rebhuhn, Grauammer, Kiebitz, Feldhase, Feldlerche und Feldhamster. Auch die Wechselkröte profitiert auf ihren Wanderungen je nach Lage und Vegetationsdichte der Flächen von den Maßnahmen.</p> <p><b>A Naturschutzgerechte Nutzung von Ackerteilflächen zum Schutz spezieller Arten und Lebensgemeinschaften der Äcker durch verschiedene Extensivierungsmaßnahmen:</b></p> <p>Brachestreifen,  Schwarzbrache,  Ackerstreifenflächen mit doppeltem Saatreihenabstand,  Ackerstreifenflächen mit Ernteverzicht und Stehenlassen des Getreides über Winter,  Ackerstreifenflächen mit Stehenlassen von Getreide- oder Rapsstoppeln über Winter,  Ackerstreifenflächen mit Verzicht auf Biozide,  Selbstbegrünung von Ackerstreifenflächen, Pflegeregime je nach Zielarten, bzw. je nach Erfordernis Verwendung von Regiosaatgut,  Anlage von Ackerstreifenflächen durch Einsaat mit geeignetem Saatgut, Einsaatmischung und Pflegeregime je nach Zielarten.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		<p><b>B Ackerrandstreifen</b></p> <p>Naturschutzgerechte Nutzung von Ackerrandstreifen auf geeigneten Flächen , im Ackerrandbereich Verzicht auf Pflanzenschutzmittel und mechanische Unkrautbekämpfung, eingeschränkte Düngung, d.h. standortangepasst nach Vorgabe. Ziel ist vor allem der Erhalt von Ackerwildkrautarten (z. B. Papaver rhoeas, Camelina microcarpa, Veronica triphyllos, Orniogallum umbellatum, Anthemis arvensis) und vergesellschafteten Spinnen und Insekten.</p> <p><b>C Feldlerchenfenster</b></p> <p>Dabei legen Landwirte freiwillig Fehlstellen von ca. 20 m<sup>2</sup> Größe im Getreide (außer Wintergerste) an, die den Feldlerchen den Zuflug zu den Pflanzenbeständen erleichtern und in deren Nähe sie brüten. Lerchenfenster sollen nicht in Fahrgassen angelegt werden, mindestens 150 m Abstand zu geschlossenen Ortschaften und Vertikalstrukturen und mindestens 50 m Abstand zu Straßen und Feldgehölzen haben. Pro Hektar sollen mindestens 2 und höchstens 10 Lerchenfenster angelegt werden. Auch andere Arten der offenen Feldflur z. B. Rebhuhn und Feldhase profitieren von den Lerchenfenstern. Eine Kombination mit Blühstreifen verbessert zusätzlich die Nahrungsbasis für die Feldlerche.</p> <p>Hier besteht das Erfordernis eines Maßnahmenkomplexes.</p> <p><b>D Maßnahmen zum Schutz des Kiebitz</b></p> <p>Bearbeitungsfreie Schonzeiten bei Mais-, Hackfrucht- und Gemüseanbau:</p> <p>Auf Flächen mit regelmäßigen Brutvorkommen oder balzenden Kiebitzen in maximal 500 m Entfernung: mindestens einmalige flache Bodenbearbeitung zwischen 01. Januar und 21. März, Verzicht auf Bodenbearbeitung vom 22. März bis 20. Mai.</p> <p>Schaffung von Nahrungs- und Brutflächen:</p> <p>Bei belegten Brutvorkommen in maximal 1000 m Entfernung in den Vorjahren: Einsaat von 6 – 12 m breiten Grasstreifen mit Horst-Rotschwengel (Herbsteinsaat bis spätestens Ende September),</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		<p>Lage innerhalb eines Mais-, Hackfrucht- oder Gemüseackers (keine Randlage), Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel, keine Nutzung, Pflegemaßnahmen nach Absprache mit der uNB und dem Bewirtschafter.</p> <p><b>E Blühstreifen</b></p> <p>Blühstreifen oder -flächen werden auf jeweils denselben oder jährlich wechselnden Ackerflächen durch Einsaat vorgeschriebener Saatgutmischungen angelegt (verschiedene Wildkräuter und Gräser, ausschließlich eine der in NRW festgelegten Saatgutmischungen aus verschiedenen standortangepassten Pflanzenarten). Keine Pflanzenschutzmittel, keine Pflegemaßnahmen zwischen 1. April und 31. Juli. Breite: 6 - 12 m, maximal 0,25 ha je Ackerschlag. Blühstreifen bieten Nahrung und Lebensraum für zahlreiche Tierarten der offenen Feldflur, tragen zur Artenvielfalt bei (insbesondere bei Insekten) und bereichern das Landschaftsbild.</p> <p>Die beschriebenen Maßnahmen sind, wenn möglich, an den wegabgewandten Seiten der Ackerschläge oder mit einem Mindestabstand von 10 m zu den Wegen anzulegen, um Störungen der Fauna durch Menschen und freilaufende Hunde zu vermindern.</p> <p><b>F Vielgliedrige Fruchtfolge</b></p> <p>Förderfähig ist der Anbau von mindestens 5 Hauptfruchtarten auf den Ackerflächen eines Betriebes. Diese Maßnahme wirkt der Tendenz zu immer engeren Fruchtfolgen entgegen, führt zeitlich und räumlich zu mehr Vielfalt in den Strukturen in der offenen Feldflur und erhält damit eine höhere Biodiversität bei der Ackerbegleitflora und Fauna.</p> <p><b>G Ernteverzicht</b></p> <p>Diese Maßnahme hilft insbesondere dem Feldhamster, der auf eine dauerhafte Deckung und Nahrung angewiesen ist. In Bereichen, in denen der Hamster noch vorhanden ist bzw. wiederangesiedelt werden soll, sollte eine entsprechend den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen hamsterfreundliche Bewirtschaftung erfolgen (u.a. Verzicht auf Tiefpflügen und auf Rodentizide).</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		<p><b>H Biotoptypenabhängige Pflege</b></p> <p>Neben den großflächigen Ackerflächen des Maßnahmenraumes kommen auch weitere Agrarflächen für eine Extensivierung bzw. ökologische Aufwertung in Frage. Hier wird auf die biotoptypenabhängige Pflege im Teil D – Anhang 1 verwiesen.</p>

### 5.1.2-2 Maßnahmenraum Vaalser Hügelland im LSG 2.2-2

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.1.2-2	<p><b>Maßnahmenraum Vaalser Hügelland im LSG 2.2-2</b></p>	
Ad, Ae, Bd, Be, Cd, Ce, Cf	<p>Gemäß § 13 Abs. 3 LNatSchG NRW wird festgesetzt:</p> <p>Zur Schaffung und Erhaltung von Lebensräumen, die an kalkhaltige Böden gebunden sind, sind auf mindestens 2 % - dies entspricht ca. 15,49 ha – der Agrarflächen des Maßnahmenraumes produktionsintegrierte Maßnahmen durchzuführen.</p> <p>Durchführung von Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen auf der Grundlage der biotoptypenabhängigen Pflegemaßnahmen zur Pflege und Extensivierung.</p>	<p>Größe: ca. 775,06 ha; drei Teilflächen</p> <p>siehe auch 2.2-2 Landschaftsschutzgebiet „Vaalser Hügelland“</p> <p>Maßnahmen A – H wie unter 5.1.2-1 beschrieben.</p> <p>Maßnahmen zur Förderung der Kalkackerbegleitflur.</p> <p>Maßnahmen zur Förderung von Magerwiesen und –weiden.</p> <p>Teil D - Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege</p>

### 5.1.2-3 Maßnahmenraum Kulturlandschaft bei Freund im LSG 2.2-16

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.1.2-3	<p><b>Maßnahmenraum Kulturlandschaft bei Freund im LSG 2.2-16</b></p>	
Hg	<p>Gemäß § 13 Abs. 3 LNatSchG NRW wird festgesetzt:</p> <p>Die Pflege und Nachpflanzung von Obstbäumen sowie die Pflege von Kopfbäumen (vorwiegend Weiden) steht im Vordergrund dieses Maßnahmenraumes.</p> <p>Ziel: auf mindestens 2 % - dies entspricht ca. 1,44</p>	<p>Größe: ca. 72,19 ha</p> <p>siehe auch 2.2-16 Landschaftsschutzgebiet „Eilendorf/Freund“</p> <p>Teil D - Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>ha – der Flächen des Maßnahmenraumes Maßnahmen durchzuführen.</p> <p>Durchführung von Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen auf der Grundlage der biotoptypenabhängigen Pflegemaßnahmen zur Pflege und Extensivierung.</p>	<p>Teil D - Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege</p>

#### 5.1.2-4 Maßnahmenraum Vaalser Hügelland bei Seffent im LSG 2.2-3

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.1.2-4	<b>Maßnahmenraum Vaalser Hügelland bei Seffent im LSG 2.2-3</b>	
Ce, De	<p>Gemäß § 13 Abs. 3 LNatSchG NRW wird festgesetzt:</p> <p>Die Anlage und Pflege von Magerwiesen und –weiden und die Erhaltung und Förderung von Obstwiesen stehen im Vordergrund der Maßnahmen. Ziel: auf mindestens 2 % - dies entspricht ca. 2,41 ha – der Flächen des Maßnahmenraumes eine entsprechende Aufwertung durchzuführen,</p> <p>Durchführung von Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen auf der Grundlage der biotoptypenabhängigen Pflegemaßnahmen zur Pflege und Extensivierung.</p>	<p>Größe: ca. 120,71 ha</p> <p>siehe auch 2.2-3 Landschaftsschutzgebiet „Vaalser Hügelland bei Seffent“</p> <p>Teil D - Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege</p>

#### 5.1.2-5 Maßnahmenraum Grünland im Raum Kornelimünster/Walheim im LSG 2.2-14

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.1.2-5	<b>Maßnahmenraum Grünland im Raum Kornelimünster/Walheim im LSG 2.2-14</b>	
Gk, Hj, Hk, Lj	<p>Gemäß § 13 Abs. 3 LNatSchG NRW wird festgesetzt:</p> <p>Der Maßnahmenraum umfasst grünlandbetonte Flächen des LSG Kornelimünster/Walheim. Ziel: Grünlandextensivierungs- oder strukturverbessernde Maßnahmen auf mindestens 2 % - dies entspricht ca. 4,2 ha – der Flächen durchzuführen,</p> <p>Durchführung von Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen auf der Grundlage der biotoptypenabhängigen Pflegemaßnahmen zur</p>	<p>Größe: ca. 210,14 ha; vier Teilflächen</p> <p>siehe auch 2.2-14 Landschaftsschutzgebiet „Kornelimünster/Walheim“</p> <p>Teil D - Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege</p>

**Ziffer**

**Textliche Festsetzungen**

**Erläuterungen**

Pflege und Extensivierung.

**5.1.2-6 Maßnahmenraum Grünland, Obstwiesen, Flurgehölze im Raum Kornelimünster/Walheim im LSG 2.2-14**

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<b>5.1.2-6</b>	<b>Maßnahmenraum Grünland, Obstwiesen, Flurgehölze im Raum Kornelimünster/Walheim im LSG 2.2-14</b>	
<b>Ei, Fh, Fi, Fj, Fk, Gh, Gi, Gj, Gk, Hh, Hi, Hj, Hk, Ih, Li, Lj</b>	<p>Gemäß § 13 Abs. 3 LNatSchG NRW wird festgesetzt:</p> <p>Der reich strukturierte Maßnahmenraum weist eine Vielzahl von Obstwiesen auf.</p> <p>Zur Erhaltung und Wiederherstellung der Biotopverbundfunktion von extensiven Streuobstwiesen und deren Charakter als das Landschaftsbild der Ortsränder prägendes Element der bäuerlichen Kulturlandschaft sind alle Streuobstwiesenbestände mit einer Mindestfläche von 2.500 m<sup>2</sup> innerhalb des Maßnahmenraumes dauerhaft durch fachgerechte Pflege zu sichern, d. h. Verjüngung durch Nachpflanzung mit lokalen Obstsorten, fachgerechten Obstbaumschnitt und extensive Wiesen- bzw. Weidenutzung,</p> <p>auf mindestens 2% des Maßnahmenraumes sind Obstwiesen neu anzulegen, bevorzugt auf ehemals als Obstwiese genutzten Standorten und eine extensive Bewirtschaftung sicherzustellen,</p> <p>auf weiteren 2% der Fläche des Maßnahmenraumes sind strukturverbessernde Maßnahmen durchzuführen, die das Schwerpunktziel unterstützen: Extensivierung von Grünland, Anlage von Hecken und Baumgruppen sowie Anpflanzung und Pflege von Kopfbäumen, siehe auch biotoptypenabhängige Pflege.</p> <p>Durchführung von Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen auf der Grundlage der biotoptypenabhängigen Pflegemaßnahmen zur Pflege und Extensivierung.</p>	<p>Größe: ca. 1.890,03 ha; acht Teilflächen</p> <p>siehe auch 2.2-14 Landschaftsschutzgebiet „Kornelimünster/Walheim“</p> <p>Teil D - Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege</p>

**5.1.2-7 Maßnahmenraum zwischen Nirm und Haaren im LSG 2.2-17**

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<b>5.1.2-7</b>	<b>Maßnahmenraum zwischen Nirm und Haaren im LSG 2.2-17</b>	
<b>Ge</b>	<p>Gemäß § 13 Abs. 3 LNatSchG NRW wird festgesetzt:</p> <p>Zur Schaffung und Erhaltung geeigneter Le-</p>	<p>Größe: ca. 24,70 ha</p> <p>siehe auch 2.2-17 Landschaftsschutzgebiet</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>bensräume insbesondere für die Arten der Feldflur sind auf mindestens 2 % - dies entspricht ca. 0,50 ha – der Agrarflächen des Maßnahmenraumes produktionsintegrierte Maßnahmen durchzuführen,</p> <p>Durchführung von Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen auf der Grundlage der biotoptypenabhängigen Pflegemaßnahmen zur Pflege und Extensivierung.</p>	<p>„Haaren“</p> <p>Maßnahmen A – F, und H ( wie unter 5.1.2-2 beschrieben)</p> <p>Teil D - Anhang 1 Lebensraum- /Biotoptypenabhängige Pflege</p>

**5.1.2-8 Maßnahmenraum Verlautenheide im LSG 2.2-18**

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<b>5.1.2-8</b>	<b>Maßnahmenraum Verlautenheide im LSG 2.2-18</b>	
<b>Ge, He</b>	<p>Gemäß § 13 Abs. 3 LNatSchG NRW wird festgesetzt:</p> <p>Zur Schaffung und Erhaltung geeigneter Lebensräume insbesondere für die Arten der Feldflur sind auf mindestens 2 % - dies entspricht ca. 3,54 ha – der Agrarflächen des Maßnahmenraumes produktionsintegrierte Maßnahmen durchzuführen, auch strukturverbessernde Maßnahmen insbesondere zur Abschirmung der Ortslage Verlautenheide sind in diesem Rahmen umzusetzen, insbesondere Anlage von Hecken,</p> <p>Durchführung von Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen auf der Grundlage der biotoptypenabhängigen Pflegemaßnahmen zur Pflege und Extensivierung.</p>	<p>Größe: ca. 177,13 ha; drei Teilflächen</p> <p>siehe auch 2.2-18 Landschaftsschutzgebiet „Verlautenheide“</p> <p>Maßnahmen A – F, und H (wie unter 5.1.2-2 beschrieben).</p> <p>Teil D - Anhang 1 Lebensraum- /Biotoptypenabhängige Pflege</p>

**5.1.2-9 Maßnahmenraum Siegeler Wald im LSG 2.2-10**

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<b>5.1.2-10</b>	<b>Maßnahmenraum Siegeler Wald im LSG 2.2-10</b>	
	<p>Gemäß § 13 Abs. 3 LNatSchG NRW wird festgesetzt:</p> <p>zur Erhaltung und Förderung der besonders schutzwürdigen Dreizack-Pfeifeule (<i>Acronicta tridens</i>)</p>	<p>Größe:ca. 13,73 ha</p> <p>siehe auch 2.2-10 Landschaftsschutzgebiet „Freizeit und Erholung Aachen Mitte</p>



Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	zur Erhaltung und Förderung der besonders schutzwürdigen Brombeeren Falsche Braeucker-Brombeere ( <i>Rubus braeuckeriformis</i> ) und Rötliche Brombeere ( <i>Rubus rufescens</i> )	
	Durchführung von Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen auf der Grundlage der biotoypenabhängigen Pflegemaßnahmen zur Pflege und Extensivierung.	Teil D - Anhang 1 Lebensraum-/Biotoypenabhängige Pflege

### 5.1.3 Einzelmaßnahmen

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.1.3-1	<b>Maßnahme entfällt</b>	
5.1.3-2 Gi	<b>Entfernung von Fichten am Bachlauf</b>	
	Entfernung der Fichten am Oberlauf des Holzbaches, Umwandlung der Fichten in einen standortgerechten naturnahen Wald (Galleriewald), orientiert an der pnV.	Größe: ca. 0,82 ha
5.1.3-3 – 5.1.3-8	<b>Maßnahmen entfallen</b>	
5.1.3-9 Gi, Gk, Hi	<b>Entfernung von Fichten am Bachlauf</b>	
	Entfernung der Fichten am Oberlauf der Inde, Umwandlung der Fichten in einen standortgerechten naturnahen Wald (Galleriewald), orientiert an der pnV.	s. auch 2.1-16 NSG Bachtalsystem am Oberlauf der Inde  Größe: ca. 2,62 ha; drei Teilflächen
5.1.3-10 Hk, Hi	<b>Entfernung von Fichten am Bachlauf</b>	
	Entfernung der Fichten am Fobisbach, Umwandlung der Fichten in einen standortgerechten naturnahen Wald, orientiert an der pnV.	s. auch 2.1-16 NSG Bachtalsystem am Oberlauf der Inde  Größe: ca. 1,58 ha; drei Teilflächen
5.1.3-11 Hi	<b>Entfernung von Fichten am Bachlauf</b>	
		s. auch 2.4-41 LB Fobisbach mit Seitenbächen

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Entfernung der Fichten am östlichen Quellbereich des Fobisbaches, Umwandlung der Fichten in einen standortgerechten naturnahen Wald, orientiert an der pnV.	Größe: ca. 0,82 ha
<b>5.1.3-12 Hk</b>	<b>Entfernung von Fichten am Bachlauf und in Quellbereichen</b>	s. auch 2.1-16 NSG Bachtalsystem am Oberlauf der Inde
	Entfernung der Fichten am Quellbach nördlich von Kalkhäuschen, Umwandlung der Fichten in einen standortgerechten naturnahen Wald, orientiert an der pnV.	Größe: ca. 2,82 ha; zwei Teilflächen
<b>5.1.3-13 Ij, Ik</b>	<b>Entfernung von Fichten am Bachlauf</b>	s. auch 2.1-15 NSG Bechheimer Bachtal
	Entfernung der Fichten am Oberlauf des Bechheimer Baches, Umwandlung der Fichten in einen standortgerechten naturnahen Wald, orientiert an der pnV.	Größe: ca. 0,55 ha; zwei Teilflächen
<b>5.1.3-14</b>	<b>Maßnahme entfällt</b>	
<b>5.1.3-15 Hj</b>	<b>Wiederherstellung eines naturnahen Lebensraumes</b>	s. auch 2.1-23 NSG Indetal Walheim
	Bereich des ehemaligen Steinbruchs bei Walheim, Herstellung eines naturnahen Waldes außerhalb der Referenzflächen, orientiert an der pnV.	Größe: ca. 3,82 ha
<b>5.1.3-16 Lj</b>	<b>Wiederherstellung eines naturnahen Lebensraumes</b>	s. auch 2.2-14 LSG Kornelimünster/Walheim
	Ehemaliger Steinbruch bei Hahn, Entfernung von Bauschutt, Materialien, Fahrzeugen, Containern und Müll aus dem Steinbruch, der Wiederbewaldung überlassen mit dem Ziel der pnV, alternativ Freistellung der südexponierten Felswandbereiche, Schaffung von Kleingewässern (Abgrabungssohle), Einzäunung und dauerhafte Pflege der Sonderbiotope.	Größe: ca. 0,53 ha
<b>5.1.3-17 Hh</b>	<b>Wiederherstellung eines naturnahen Lebensraumes</b>	s. auch 2.2-14 LSG Kornelimünster/Walheim

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Ehemalige Kläranlage „im Krebsloch“ an der L 233 nördlich von Kornelimünster gelegen, Entfernung störender Betonbauwerke, Herstellung eines naturnahen Waldes, orientiert an der pnV.	Größe: ca. 0,24 ha
<b>5.1.3-18</b>	<b>Maßnahme entfällt</b>	
<b>5.1.3-19 De, Ee</b>	<b>Wiederherstellung eines naturnahen Lebensraumes</b>  Obstwiesenstandort bei Biese, Anpflanzung von Hochstammobstbäumen, siehe auch Anlage Sortenliste, Schutz gegen Viehverbiss und Erziehungs- und Erhaltungsschnitt, Extensivierung der Unternutzung.	s. auch 2.2-6 LSG Soers  Größe: ca. 1,37 ha Anpflanzung von bis zu 20 Bäumen möglich Teil D - Anhang 1 Lebensraum- /Biotoptypenabhängige Pflege
<b>5.1.3-20 Ee</b>	<b>Wiederherstellung eines naturnahen Lebensraumes</b>  Obstwiesenstandort bei Linde, Anpflanzung von Hochstammobstbäumen, siehe auch Anlage Sortenliste, Schutz gegen Viehverbiss und Erziehungs- und Erhaltungsschnitt, Extensivierung der Unternutzung.	s. auch 2.2-6 LSG Soers  Größe: ca. 1,13 ha Anpflanzung von bis zu 20 Bäumen möglich Teil D - Anhang 1 Lebensraum- /Biotoptypenabhängige Pflege
<b>5.1.3-21</b>	<b>Maßnahme entfällt</b>	
<b>5.1.3-22 Ee</b>	<b>Wiederherstellung eines naturnahen Lebensraumes</b>  Obstwiesenstandort bei Scheuer, Anpflanzung von Hochstammobstbäumen, siehe auch Anlage Sortenliste, Schutz gegen Viehverbiss und Erziehungs- und Erhaltungsschnitt, Extensivierung der Unternutzung.	s. auch 2.2-6 LSG Soers  Größe: ca. 0,29 ha Anpflanzung von bis zu 10 Bäumen möglich Teil D - Anhang 1 Lebensraum- /Biotoptypenabhängige Pflege
<b>5.1.3-23 Ee</b>	<b>Wiederherstellung eines naturnahen Lebensraumes</b>  Renaturierung eines Bachabschnittes des Wildbaches westlich von Follmühle, Verlegung des Gewässers in den ursprünglichen Bereich, zur Erhaltung des Denkmalcharakters des derzeitigen Wildbachabschnitts, wird der aus der Verlegung resultierende Mühlengraben durch Entnahme und Wiedereinleitung von Wasser aus dem neuen	s. auch 2.2-6 LSG Soers  Größe: ca. 0,36 ha Renaturierungsplanung und –durchführung im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Wildbachabschnitt auch weiterhin wasserdurchflossen sein.	
5.1.3-24 Ee	<p><b>Wiederherstellung eines naturnahen Lebensraumes</b></p> <p>Renaturierung eines Bachabschnittes des Wildbaches östlich von Follmühle, Verlegung des Gewässers in den ursprünglichen Bereich, zur Erhaltung des Denkmalcharakters des Wehrs, wird der aus der Verlegung resultierende, von der ehemaligen Tuchfabrik Becker her kommende Mühlengraben verlängert und durch Entnahme von Wasser aus dem neuen Wildbachabschnitt auch weiterhin wasserdurchflossen sein. Nach Verlegung wird ein Streifen von beidseitig 10 m zum Schutz des Gewässers aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen und durch Einzäunung im Falle der Weidenutzung gegenüber den angrenzenden Flächen gesichert.</p>	<p>s. auch 2.2-6 LSG Soers</p> <p>Größe: ca. 0,09 ha</p> <p>Renaturierungsplanung und –durchführung im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde</p>
5.1.3-25 Ee	<p><b>Wiederherstellung eines naturnahen Lebensraumes</b></p> <p>Entwicklung eines Überschwemmungsbereiches am Wildbach südwestlich der Stockheider Mühle, Geländeanpassung an das historische Relief, Schaffung von gewässernahen Senken, Altarm, angrenzende Flächen sind als Auengehölz zu entwickeln, Verwendung von standortgerechten heimischen Gehölzen gem. Anlage.</p>	<p>s. auch 2.2-6 LSG Soers</p> <p>Größe: ca. 1,23 ha</p> <p>Renaturierungsplanung und –durchführung im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde</p>
5.1.3-26 Ee	<p><b>Wiederherstellung eines naturnahen Lebensraumes</b></p> <p>Entwicklung eines Überschwemmungsbereiches am Wildbach südöstlich der Stockheider Mühle, Geländeanpassung an das historische Relief, Schaffung von gewässernahen Senken, Altarm, die angrenzenden Flächen sind aus der landwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen, die Renaturierungsfläche und die angrenzenden Flächen sind auszuzäunen.</p>	<p>s. auch 2.2-6 LSG Soers</p> <p>Größe: ca. 0,85 ha</p> <p>Renaturierungsplanung und –durchführung im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde</p> <p>Zaun: ortsüblicher Weidezaun</p>
5.1.3-27	<b>Maßnahme entfällt</b>	
5.1.3-28 Ee	<p><b>Wiederherstellung eines naturnahen Lebensraumes</b></p>	<p>s. auch 2.2-6 LSG Soers</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Obstwiesenstandort westlich der Raphaelshöfe, Anpflanzung von Hochstammobstbäumen, siehe auch Anlage Sortenliste, Schutz gegen Viehverbiss und Erziehungs- und Erhaltungsschnitt, Extensivierung der Unternutzung.	Größe: ca. 0,39 ha Anpflanzung von bis zu 15 Bäumen Teil D - Anhang 1 Lebensraum- /Biotoptypenabhängige Pflege
<b>5.1.3-29 Ee</b>	<b>Wiederherstellung eines naturnahen Lebensraumes</b>	s. auch 2.2-6 LSG Soers
	Renaturierung eines Bachabschnittes des Vorfluters Soerser Hochkirchen, Offenlegung des Gewässers und Entwicklung eines beidseitig 10 m breiter Schutzstreifen gegenüber der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzung.	Größe: ca. 0,22 ha Renaturierungsplanung und –durchführung im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde
<b>5.1.3-30 Ee</b>	<b>Wiederherstellung eines naturnahen Lebensraumes</b>	
	Entbuschung LIFE Projekt NABU	Größe: ca. 0,71 ha
<b>5.1.3-31 Ee</b>	<b>Wiederherstellung eines naturnahen Lebensraumes</b>	
	Entbuschung LIFE Projekt NABU	Größe: ca. 2,25 ha

**5.2 Anlage oder Anpflanzung**

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.2	<b>Anlage oder Anpflanzung</b>  Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 LNatSchG NRW wird festgesetzt:	Fehlende Nummern sind nicht besetzt
5.2-31	<b>Pflanzung eines Laubbaumes</b>	
Ee	Hier: Eiche (Quercus robur oder petraea)	
5.2-32	<b>Pflanzung von vier Laubbäumen</b>	
Ee	Hier: Eiche (Quercus robur oder petraea)	
5.2-33	<b>Pflanzung von vier hochstämmigen Obstbäumen</b>	
Ee	gem. der Anlage „Obstgehölzliste“ einschl. der Anwuchs- und Unterhaltungspflege	Teil D - Anhang 2 Gehölzliste
5.2-71	<b>Anpflanzung einer Weißdornhecke</b> (ca. 230 m)	Soers, am Gut Sonne
Ed	aus C. monogyna und/oder C. laevigata Breite ca. 4 Metern (einschl. Krautsaum)	
5.2-72	<b>Ergänzung von vorhandenen Heckenstrukturen</b>	
Ee	Gehölzarten wie vorhandene Hecke, Breite ca. 4 m (einschl. Krautsaum)	
5.2-73	<b>Anpflanzung einer Feldhecke</b>	
Ee	Verwendung von Gehölzen gem. der Gehölzliste, Breite ca. 4 m (einschl. Krautsaum)	Teil D - Anhang 2 Gehölzliste

**5.3 Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken**

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.3	<b>Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken</b>  § 13 Abs. 2 Satz 4 LNatSchG NRW	

**5.3.1 Rekultivierung**

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.3.1	<b>Rekultivierung</b>	Die Rekultivierung setzt eine Wiederherstellung eines kulturfähigen Substrates voraus. Naturnaher Boden wird sich dann über Jahrzehnte wieder auf der Grundlage des Substrats, des Klimas, der

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		Wasserversorgung und des Bewuchses bilden.
<b>5.3.1-1 Bf</b>	<b>Waldentwicklung</b>  Beseitigung von baulichen Anlagen, wie Gebäude, Verrohrungen, Kanäle, befestigte Straßen, Wege und Lagerplätze und Wiederherstellung von naturnahen Lebensräumen, hier Laubwald (pot.nat. Vegetation), keine Verfüllungen, kein Massenausgleich, ggf. entstehende Senken abflachen und dann belassen.	
<b>5.3.1-2</b>	<b>Maßnahme entfällt</b>	
<b>5.3.1-3 Hj, Hk</b>	<b>Rekultivierung Steinbruch Friesenrath</b>  Beseitigung von baulichen Anlagen, wie Gebäude, Verrohrungen, Kanäle, befestigte Straßen, Wege und Lagerplätze und Wiederherstellung von naturnahen Lebensräumen, hier Laubwald (pot.nat. Vegetation),  Erhaltung der östlichen Teilfläche als Sekundärstandort für Amphibien und felsbewohnende Arten.	Verfüllung von in der Oberflächenform stark deformierten Flächen mit kulturfähigem Substrat (unter Beachtung der Schichtung, Oberboden aus dem entsprechenden Landschaftsraum),  Erhaltung von wertvollen sekundär Lebensräumen, wie Teichen und Felswänden, sofern keine Verkehrssicherungsgründe entgegenstehen
<b>5.3.1-4 Ad</b>	<b>Beseitigung einer ehemaligen Nerzfarm</b>  Beseitigung der Gebäude und befestigten Flächen und landschaftsgerechte Wiederherstellung	s. auch 2.2-2 LSG Vaalser Hügelland
<b>5.3.1-5 Fg, Fh</b>	<b>Beseitigung einer Schießanlage</b>  Beseitigung der Schießanlage und landschaftsgerechte Wiederherstellung	Waldentwicklung

### 5.3.2 Beseitigung störender Anlagen

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<b>5.3.2</b>	<b>Beseitigung störender Anlagen</b>	
<b>5.3.2-1 Bf</b>	<b>Beseitigung von Bauschutt, Müll und Altmaschinen</b>  Beseitigung des Lagerplatzes und landschaftsgerechte Wiederherstellung Beseitigung von Bauschutt, Müll und Altmaschinen	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	(Altauto etc).	
<b>5.3.2-2</b>	<b>Beseitigung des Lagerplatzes</b>	
Fi	Beseitigung des Lagerplatzes und landschaftsgerechte Wiederherstellung Beseitigung von Müll und sonstigen Materialien	
<b>5.3.2-3</b>	<b>Beseitigung des Lagerplatzes</b>	
Gk	Beseitigung des Lagerplatzes und landschaftsgerechte Wiederherstellung Beseitigung von Müll und sonstigen Materialien	
<b>5.3.2-4</b>	<b>Beseitigung des Lagerplatzes</b>	s. auch 2.2-3 LSG Vaalser Hügelland bei Seffent
Ce	Beseitigung des Lagerplatzes und landschaftsgerechte Wiederherstellung	

#### 5.4 Pflegemaßnahmen

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<b>5.4-1</b>	<b>Pflege einer Feuchtwiese Am Langfeld</b>	Am Langfeld, südlich des Freyenter Waldes
Fj	seggen- und binsenreiche Nasswiese (§30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG geschützte Biotoptypen) Pflege: Einmalige Mahd pro Jahr ab 1. Juli und Entfernung des Mähgutes oder extensive Beweidung (Jungvieh vom 1. März bis 1. Juli mit max. 2 Großvieheinheiten (GVE) pro Hektar; ab 1. Juli mit max. 3 GVE pro Hektar oder Schafbeweidung).	
<b>5.4-2</b>	<b>Pflege einer Feuchtwiese Am Kreuzchen</b>	Südöstlich des Freyenter Waldes
Fj	seggen- und binsenreiche Nasswiese (§30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG geschützte Biotoptypen) Pflege: Einmalige Mahd pro Jahr ab 1. Juli und Entfernung des Mähgutes oder extensive Beweidung (Jungvieh vom 1. März bis 1. Juli mit max. 2 Großvieheinheiten (GVE) pro Hektar; ab 1. Juli mit max. 3 GVE pro Hektar oder Schafbeweidung).	



## **C. Karten**

1. **Entwicklungskarte**
2. **Festsetzungskarte**
3. **Anlagekarte**


## **D. Anhang**

1. **Lebensraum-/Biototypenabhängige Pflege**
2. **Gehölzliste**



# Landschaftsplan Stadt Aachen

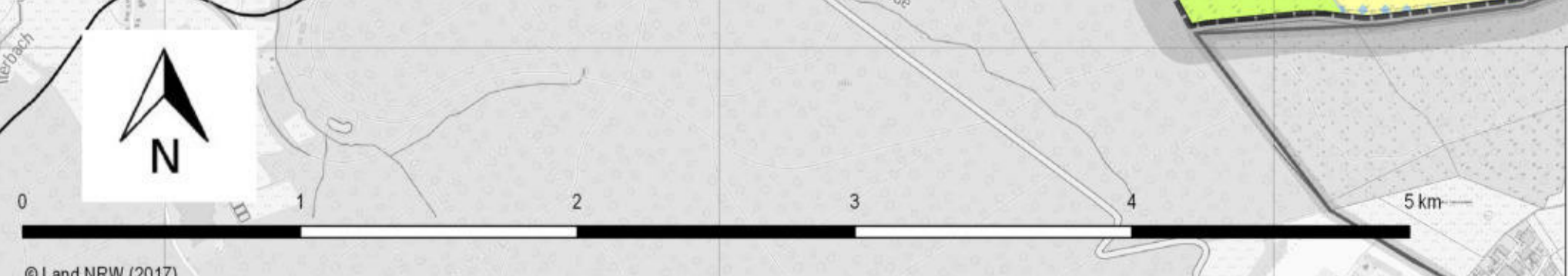
## Entwicklungskarte (Vorentwurf)



Blatt  
Nordwest  
Blatt  
Südwest

Blatt  
Nordost  
Blatt  
Südost

- Legende**
- Stadtgrenze
  - Stadtbezirksgrenze
  - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
  - Blattschnitt der Entwicklungskarte 1 : 10.000
  - 1 - ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT
  - 1 - Erhaltung
  - 1.1 - Erhaltung ruhiger Gebiete inkl. naturverträglicher Erholung
  - 1.2 - Erhaltung naturverträglicher Erholung
  - 1.3 - Erhaltung der historischen Kulturlandschaft und Parks
  - 2.1 - Anreicherung Offenland
  - 2.2 - Anreicherung Forstflächen
  - 3 - Wiederherstellung
  - 4 - Herrichtung der Landschaft für die Erholung
  - 5 - Entwicklung zur Verbesserung des Klimas
  - 6 - Biotopentwicklung
  - 7 - Flora-Fauna-Habitat (FFH)
  - 8 - Temporäre Erhaltung
  - 9 - Beibehaltung der Grundstücksnutzung
  - 10 - Erhaltung der Windkraftzonen




**Landschaftsplan Stadt Aachen**  
Vorentwurf

Entwicklungskarte  
(mit Blattschnitt der Entwicklungskarte, Originalmaßstab 1 : 10.000)  
Maßstab 1 : 21.000  
Stand 25.04.2018

© Land NRW (2017)  
© Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2017, Datenquellen: [http://lig.geodatenzentrum.de/web\\_public/Datenquellen\\_TopPlus\\_Open.pdf](http://lig.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open.pdf)  
© Stadt Aachen











# Landschaftsplan Stadt Aachen













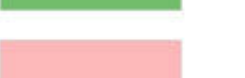




## Entwicklungskarte (Vorentwurf)








**Legende**

-  Stadtgrenze
-  Stadtbezirksgrenze
-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
-  Blattschnitt der Entwicklungskarte 1 : 10.000
- 1 - ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT**
-  1 - Erhaltung
-  1.1 - Erhaltung ruhiger Gebiete inkl. naturverträglicher Erholung
-  1.2 - Erhaltung naturverträglicher Erholung
-  1.3 - Erhaltung der historischen Kulturlandschaft und Parks
-  2.1 - Anreicherung Offenland
-  2.2 - Anreicherung Forstflächen
-  3 - Wiederherstellung
-  4 - Herrichtung der Landschaft für die Erholung
-  5 - Entwicklung zur Verbesserung des Klimas
-  6 - Biotopentwicklung
-  7 - Flora-Fauna-Habitat (FFH)
-  8 - Temporäre Erhaltung
-  9 - Beibehaltung der Grundstücksnutzung
-  10 - Erhaltung der Windkraftzonen







# Legende



**Stadtgrenze**



**Stadtbezirksgrenze**

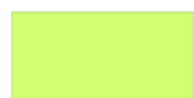


**Grenze des räumlichen Geltungsbereiches**



**Blattschnitt der Entwicklungskarte 1 : 10.000**

## **1 - ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT**



**1 - Erhaltung**



**1.1 - Erhaltung ruhiger Gebiete inkl. naturverträglicher Erholung**



**1.2 - Erhaltung naturverträglicher Erholung**



**1.3 - Erhaltung der historischen Kulturlandschaft und Parks**



**2.1 - Anreicherung Offenland**



**2.2 - Anreicherung Forstflächen**



**3 - Wiederherstellung**



**4 - Herrichtung der Landschaft für die Erholung**



**5 - Entwicklung zur Verbesserung des Klimas**



**6 - Biotopentwicklung**



**7 - Flora-Fauna-Habitat (FFH)**



**8 - Temporäre Erhaltung**



**9 - Beibehaltung der Grundstücksnutzung**




**10 - Erhaltung der Windkraftzonen**



# Landschaftsplan Stadt Aachen

## Festsetzungskarte (Vorentwurf)



Blatt  
Nordwest

Blatt  
Südwest

Blatt  
Nordost

Blatt  
Südost

**Legende**

- Stadtgrenze
- Stadtbezirksgrenze
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Blattschnitt der Festsetzungskarte 1 : 10.000

**2 - BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT**

- 2.1 - Naturschutzgebiet
- 2.2 - Landschaftsschutzgebiet
- 2.3 - Naturdenkmal
- 2.4 - Geschützter Landschaftsbestandteil

**5 - ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND ERSCHLIESSUNGSMASSNAHMEN**

- 5.1 - Anlage oder Wiederherstellung naturnaher Lebensräume
  - 5.1.1 - Zonierung in Naturschutzgebieten
  - 5.1.2 - Maßnahmenraum in Landschaftsschutzgebieten
  - 5.1.3 - Einzelmaßnahme
- 5.2 - Anlage oder Anpflanzung
  - 5.2.3 - Einzelbaum
  - 5.2.7 - Hecke
- 5.3 - 5.4 - Herrichtung von Grundstücken und Beseitigung störender Anlagen, Pflegemaßnahmen
  - 5.3.1 - Rekultivierung
  - 5.3.2 - Beseitigung störender Anlagen
  - 5.4 - Pflegemaßnahmen

N

0 1 2 3 4 5 km


© Land NRW (2017)  
 © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2017, Datenquellen: [http://log.geodatenzentrum.de/web\\_public/Datenquellen\\_TopPlus\\_Open.pdf](http://log.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open.pdf)  
 © Stadt Aachen

**Landschaftsplan Stadt Aachen**  
 Vorentwurf

Festsetzungskarte  
 (mit Blattschnitt der Festsetzungskarte, Originalmaßstab 1 : 10.000)  
 Maßstab 1 : 25.000  
 Stand 25.04.2018







Speknoizerheide

Nullland

Bleijerheide

Gracht

Pannesheide

Horbach

Bank

Kohlscheid

Langveld

Bocholtz

Bocholtz

Vetschau

Richtersich

Beulardstein

Laurensberg

Orsbach

Soers

Oud-Lemiers

Klinikum RWTH

Aachen

Vaals

Vaalserviertel


Hanbruch

Blatt Nordwest




# Landschaftsplan Stadt Aachen

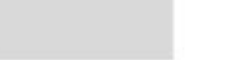
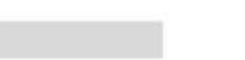














## Festsetzungskarte (Vorentwurf)








**Legende**

-  Stadtgrenze
-  Stadtbezirksgrenze
-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
-  Blattschnitt der Festsetzungskarte 1 : 10.000
  
- 2 - BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT**
-  2.1 - Naturschutzgebiet
-  2.2 - Landschaftsschutzgebiet
-  2.3 - Naturdenkmal
-  2.4 - Geschützter Landschaftsbestandteil
  
- 5 - ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND ERSCHLIESSUNGSMASSNAHMEN**
- 5.1 - Anlage oder Wiederherstellung naturnaher Lebensräume**
-  5.1.1 - Zonierung in Naturschutzgebieten
-  5.1.2 - Maßnahmenraum in Landschaftsschutzgebieten
-  5.1.3 - Einzelmaßnahme
- 5.2 - Anlage oder Anpflanzung**
-  5.2.3 - Einzelbaum
-  5.2.7 - Hecke
- 5.3, 5.4 - Herrichtung von Grundstücken und Beseitigung störender Anlagen, Pflegemaßnahmen**
-  5.3.1 - Rekultivierung
-  5.3.2 - Beseitigung störender Anlagen
-  5.4 - Pflegemaßnahmen





**Landschaftsplan Stadt Aachen**  
Vorentwurf

Festsetzungskarte

Maßstab 1 : 10.000





Stand 25.04.2018



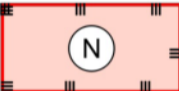
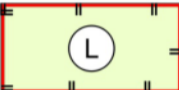


© Land NRW (2017)  
© Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2017; Datenquellen: [http://lgg.geodatenzentrum.de/wab\\_public/Datenquellen\\_TopPlan\\_Open.pdf](http://lgg.geodatenzentrum.de/wab_public/Datenquellen_TopPlan_Open.pdf)  
© Stadt Aachen



# Legende




-  Stadtgrenze
-  Stadtbezirksgrenze
-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
-  Blattschnitt der Festsetzungskarte 1 : 10.000

## 2 - BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT



-  2.1 - Naturschutzgebiet
-  2.2 - Landschaftsschutzgebiet
-  2.3 - Naturdenkmal
-  2.4 - Geschützter Landschaftsbestandteil

## 5 - ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND ERSCHLIESSUNGSMASSNAHMEN




### 5.1 - Anlage oder Wiederherstellung naturnaher Lebensräume

-  5.1.1 - Zonierung in Naturschutzgebieten
-  5.1.2 - Maßnahmenraum in Landschaftsschutzgebieten
-  5.1.3 - Einzelmaßnahme

### 5.2 - Anlage oder Anpflanzung

-  5.2.3 - Einzelbaum
-  5.2.7 - Hecke


### 5.3, 5.4 - Herrichtung von Grundstücken und Beseitigung störender Anlagen, Pflegemaßnahmen

-  5.3.1 - Rekultivierung
-  5.3.2 - Beseitigung störender Anlagen
-  5.4 - Pflegemaßnahmen



# Landschaftsplan Stadt Aachen

## Anlagekarte (Vorentwurf)



**Legende**

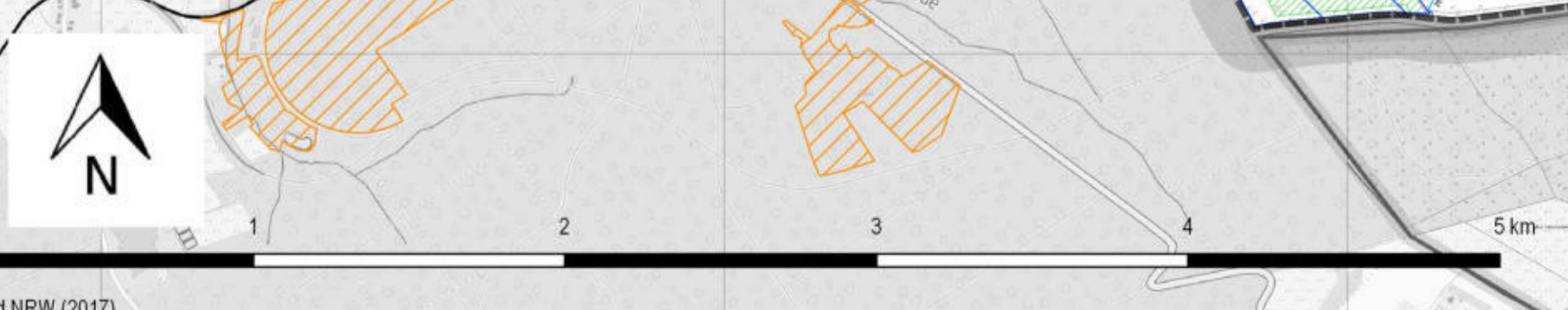
- Stadtgrenze
- Stadtbezirksgrenze
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

**NACHRICHTLICHE DARSTELLUNGEN**

- Natura 2000 (FFH- bzw. Vogelschutzgebiet)
- Biotopeverbund von herausragender Bedeutung (Stufe I - Stand: 1996)
- Biotopeverbund von besonderer Bedeutung (Stufe II - Stand: 1996)
- Geschützter Biotop nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW
- Biotopekaster (LANUV)
- Geotop (geowissenschaftlich schutzwürdiges Objekt)
- Eingetragenes Bau- und Bodendenkmal nach § 3 DschG NRW und besondere Verdachtsfläche
- Allee (Alleenkaster LANUV)
- Allee (Ergänzungsvorschlag Stadt Aachen)
- Fließgewässer

**BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT**

- 2.1 - Naturschutzgebiet
- 2.3 - Naturdenkmal
- 2.4 - Geschützter Landschaftsbestandteil



**Landschaftsplan Stadt Aachen**  
Vorentwurf

Anlagekarte

Maßstab 1 : 21.000  
Stand 02.05.2018

© Land NRW (2017)  
© Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2017, Datenquellen: [http://ig.gisdatenzentrum.de/web\\_public/Datenquellen\\_TopPlus\\_Open.pdf](http://ig.gisdatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open.pdf)  
© Stadt Aachen  
© NPS [www.eea.europa.eu/data-and-maps/data/natura-99tab-gis-data](http://www.eea.europa.eu/data-and-maps/data/natura-99tab-gis-data) (2017)

**stadt aachen**



# **Vorentwurf**

# **Landschaftsplan**

# **Stadt Aachen**

**Band 1 – Anhang**

**Lebensraum- / Biotoptypenabhängige Pflege**

**Gehölzliste (mit Obstbaumliste)**

**Mai 2018**

**stadt aachen**



## Impressum

---



### Herausgeber

#### Stadt Aachen

Der Oberbürgermeister

Fachbereich Stadtentwicklung und Verkehrsanlagen

Lagerhausstraße 20, 52064 Aachen

Fachbereich Umwelt

Reumontstraße 1, 52058 Aachen

[www.aachen.de/landschaftsplan](http://www.aachen.de/landschaftsplan)

[landschaftsplan@mail.aachen.de](mailto:landschaftsplan@mail.aachen.de)



### Technische Bearbeitung:

Gesellschaft für Umweltplanung und wissenschaftliche Beratung

Dipl.-Ing. agr. Helmut Dahmen, Dipl.-Ing. agr. Dr. Dorothea Heyder,

Dipl.-Biol. Maria Luise Regh, Dipl.-Geogr. Christian Rosenzweig

Bahnhofstraße 31, 53123 Bonn, Fon 0228-978 977-0

Frankfurter Straße 48, 53572 Unkel

[info@umweltplanung-bonn.de](mailto:info@umweltplanung-bonn.de), [www.umweltplanung-bonn.de](http://www.umweltplanung-bonn.de)

Bonn, Aachen September 2018

---



## 1. Lebensraum- / Biototypenabhängige Pflege

### 1.1 Lebensraumtypenabhängigen Pflege

#### Maßnahmenbeschreibung

**Bei der lebensraumtypenabhängigen Pflege sind die folgenden Pflegehinweise zu beachten:**

#### Europäische trockene Heiden (4030):

Extensive Beweidung mit geeigneten Nutztierassen; alternativ: Mahd vor allem vergraster Heiden jährlich im Juli, Heiden mit dominierender Besenheide alle 5-8 Jahre im September/Okttober (Mähgut möglichst 1 Woche liegen lassen); gelegentliches Entfernen von Büschen und Bäumen zwischen August und Februar; die Gehölze sollten direkt über dem Boden abgesägt werden, bei Bedarf Erhaltung einzelner bodenständiger Gehölze, Baumgruppen und Gebüsche als Brutplätze bzw. Raupenfutterpflanzen; Verzicht auf Düngung und Reduzierung von eutrophierenden Einflüssen, ggf. Einrichtung von Pufferzonen; Abbrennen in größeren zeitlichen Abständen (bei großen Heiden); keine Aufforstungen.

#### Schwermetallrasen (6130):

Vegetationskontrolle (z.B. Entfernung von Gehölzen oder Hochstaudenfluren) auf vorhandenen Schwermetallrasen; Schaffung extensiv genutzter oder ungenutzter Pufferzonen zwischen Schwermetallrasen und Intensivnutzungsflächen oder anderen Eutrophierungsquellen; Erhaltung einzelner bodenständiger Gehölze und kleiner Gehölzgruppen in Randlage als Habitatstrukturen für typische Faunenelemente (bei Kenntnis gebietsspezifische Artangaben); Wiederherstellung von Schwermetallrasen auf dafür geeigneten Standorten früherer Vorkommen; Regelung der (Freizeit)-Nutzung

#### Borstgrasrasen im Mittelgebirge (6230):

Extensive Beweidung ohne Düngung und Kalkung, ggf. Vegetationskontrolle (z.B. Entfernung von Gehölzen); Wiederherstellung von Borstgrasrasen auf geeigneten Standorten; Sicherung und Schaffung ausreichend großer,

#### Erläuterungen

Die Lebensraumtypen befinden per Definition in einem FFH-Gebiet. Dennoch können auch außerhalb von FFH-Gebieten diese Lebensraumtypen auftreten. Die Pflegehinweise sind auch für diese Flächen (im Biotopkataster mit BT gekennzeichnet) zu beachten.

Extensive Beweidung mit landschaftsgerechten Nutztierassen (z.B. Hütehaltung mit Schafen/Ziegen, Anlage des Nachtpferchs außerhalb des Lebensraumtyps),

Ggf. abschnittsweiser Plaggenhieb zur Regeneration überalterter Bestände,

Verminderung von Nähr- und Schadstoffeinträgen (z.B. Einrichtung ausreichend großer, nährstoffarmer Pufferzonen),

Entfernung von Gehölzen bei Erhaltung einzelner bodenständiger Gehölze und Gehölzgruppen als Habitatstrukturen für typische Faunenelemente

Förderung kleinflächiger Störstellen, z.B. durch Abtragen der Oberbodenschicht



**Maßnahmenbeschreibung**

nährstoffarmer Pufferzonen gegenüber Eutrophierungsquellen; vollständiger Verzicht auf Düngung und Kalkung.

**Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510):**

Zweischürige Mahd bei geringer Düngung (nach Kulturlandschaftsprogramm) nicht vor dem 15. Juli; Förderung und Vermehrung der mageren Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen auf geeigneten Standorten; Vermeidung von Eutrophierung.

**Erlen-Eschen und Weichholzaunenwälder (91E0):**

Naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft; Vermehrung der Erlen- und Eschenwälder; Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Höhlenbäumen; Nutzungsaufgabe wegen der Seltenheit zumindest auf Teilflächen; Erhaltung / Entwicklung der lebensraumtypischen Grundwasser- und / oder Überflutungsverhältnisse; Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen.

**Erläuterungen**

Extensive Beweidung nach Mahd möglich



## 1.2 Biotypenabhängige Pflege

### Maßnahmenbeschreibung

#### Biotypenabhängige Pflege

Bei der biotypenabhängigen Pflege sind die folgenden Pflegehinweise zu beachten:

Alle aufgeführten Maßnahmen sind exemplarisch zu betrachten. Entwicklungen können zu bisher nicht in Betracht gezogene Pflegemaßnahmen führen. Diese sind dem jeweiligen Wissenstand und der guten fachlichen Praxis anzupassen.

Offenlandbiotypen

Grünland

Erst Pflegemaßnahmen:

Umwandlung von Wildäckern und -wiesen in Quell- und Auenbereichen in Extensivgrünland oder Feucht- und Nassbrachen (Einzelfallentscheidung durch die untere Landschaftsbehörde).

#### Wiesen und Weiden, Grünlandbrachen

##### Fettweiden:

Beweidung bis 1. Juli mit max. 2 Rindern oder Pferden pro Hektar, danach max. 3 Großvieheinheiten pro Hektar. Auf Flächen, auf denen keine Vogelarten der Roten Liste NRW brüten, können bereits ab 15. Juni 3 Großvieheinheiten pro Hektar weiden.

##### Fettwiesen:

Zweimalige Mahd ab 1. Juli bzw. 15. September, Schonende Bodenbewirtschaftung, Düngung eingeschränkt zulässig.

##### Obstwiesen/Obstweiden

Historische Standorte

Anpflanzung von Obstbaumbestände jeweils entsprechend

### Erläuterungen

Bei der biotypenabhängigen Pflege geht es zum einen um die Erhaltung und Pflege von bereits ökologisch hochwertigen (und meist seltenen) Biotypen und zum anderen um die Entwicklung von Biotypen, hier werden Ausgangs- und Zielbiotypen unterschieden. Bei landwirtschaftlich genutzten Flächen handelt es sich meist um eine Extensivierung hinsichtlich der Nutzungsintensität, der Düngung und des Pflanzenschutzes. Bei forstwirtschaftlich genutzten Flächen werden Fehlbestockungen, d.h. sowohl Verwendung von nicht heimischen Gehölzen und auch Standortfaktoren (isb. Boden und Wasserregime) bei der Entwicklung berücksichtigt.

Ausgangsbiotop:

Wildäcker,

Zielbiotop:

Sukzessionsfläche (natürliche Entwicklung),

Extensivgrünland,

Grünlandbrachen.

Erhaltung und Entwicklung,

keine Umwandlung in andere Nutzungen

Entwicklung

Ausgang: artenarmes Weidegrünland, eutrophiert, Bodenschädigung (Erosion)

Ziel: Extensivierung, Artenanreicherung

Entwicklung Ausgang: artenarmes Grünland, mehrschürig

Ziel: Extensivierung, Artenanreicherung

Erhaltung und Entwicklung

Ausgang: Grünland

Ziel: Obstwiese/-weide, Extensivierung, Artenanreicherung



**Maßnahmenbeschreibung**

fachlicher Vorgaben mit geeigneten Obstbaumsorten, siehe auch Obstbaumsortenliste, Baumschutz, Extensivierung der Grünlandnutzung, Erziehungschnitt

Pflege und Nachpflanzung von Streuobstbeständen  
Verjüngung von Beständen durch Nachpflanzung von geeigneten Obstbäumen, siehe Obstbaumsortenliste, Erhaltungs- und Verjüngungschnitt, Extensivierung der Grünlandnutzung.

Ergänzende Beschreibungen siehe auch 5.2-1

**Glatt- und Goldhaferwiesen:**

Ein- bis zweimalige Mahd pro Jahr; die erste Mahd ab 1. Juli, die zweite ab 1. September und Entfernung des Mähgutes.  
Sollten auf den Flächen Vogelarten der Roten Liste NRW

**Erläuterungen**

Siehe auch Pflegepaket 5301  
Pfleheinweise für Streuobstwiesen:

Erziehungschnitt bis ins 10. Standjahr mit dem Ziel Pyramidenkrone;  
Erhaltungschnitt in den folgenden Jahren in einem Turnus von 2 - 3 Jahren;  
Verjüngungschnitt bei allen Altbaumbeständen mit dem Ziel die Lebensdauer des Baumes zu verlängern, d. h. vor allem Entlastungschnitt und Beseitigung stark obstbaumkrebsgeschädigter Astpartien;  
Pflanzendüngung im Rahmen aller im ökologischen Landbau zugelassenen Düngemittel;  
Durchführung aller erforderlichen phytosanitären Maßnahmen im Rahmen der im ökologischen Landbau zugelassenen Methoden und Mittel;  
Extensive Unternutzung des Grünlands durch Mahd (2 x Mahd ab 15. Juni und 15. September) oder durch Beweidung (maximal 1,5 GVE / ha, vorrangig Rinder oder Schafe);  
Pferdebeweidung nur bei zusätzlichem Verbisschutz (Vierbock und mindestens 1 Meter Kantenlänge).

Erziehungschnitt: jährlich, bildet Grundlage für langlebige Baumkrone, fördert Wuchs  
Erhaltungschnitt: Erhalt der Form der gut belüfteten und beerntbaren Baumkrone, maßvoller Schnitt für regelmäßigen Neuaustrieb und laufende Holzverjüngung; Vorbeugung gegen frühzeitiges Altern; Bei Bedarf alle 1-5 Jahre durchzuführen  
Verjüngungschnitt: Wiederherstellung einer auch in den unteren Bereichen gut durchlüfteten und belichteten Krone; altes, herabhängendes Holz wird entfernt; Das Lebensalter der Obstbäume kann durch regelmäßigen Verjüngungschnitt deutlich gesteigert werden; die Auslichtungsarbeiten können über 2-3 Jahre verteilt werden, um das Gehölz nicht zu stark zu schwächen

Erhaltung



Maßnahmenbeschreibung	Erläuterungen
brüten, so ist die erste Mahd erst ab 15. Juli gestattet.	
<p><b>Magerwiesen:</b> Einmalige Mahd pro Jahr ab 1. Juli und Entfernung des Mähgutes.</p>	Erhaltung
<p><b>Kalkhalbtrockenrasen, Kalkmagerrasen (*) (6210):</b> (* Prioritärer Lebensraum, wenn orchideenreich) Extensive Beweidung mit landschaftsgerechten Nutztierassen (Schafen, Ziegen, Rinder, Pferde) oder ein- bis zweischürige Mahd (kein Mulchen); Staffelmahd solle empfohlen werden; ggf. mit Nachbeweidung der orchideenreichen Bestände unter Anpassung an den Lebenszyklus der Orchideen Beweidung in Form der Triftweide, d.h. großräumige Standweide mit geringer Besatzdichte (0,3-1 GV/ha, bei stärkerem Aufwuchs bis max. 2,0 GVE je ha als Standweide möglich) und einer langen Weideperiode (weites Gehüt, Nachtpferch außerhalb der Bestände), ggf. Nachmahd der Weidereste Entfernung von Gehölzen in verbuschenden Beständen, bzw. einmaliges, kontrolliertes Brennen/Flämmen bei starker Streuauflage Vollständiger Verzicht auf Düngung und Kalkung. Zudem Sicherung und Schaffung ausreichend großer, extensiv genutzter oder ungenutzter Pufferzonen. Regelung der Freizeitnutzung</p>	Erhaltung
<p><b>Nasswiesenbrachen:</b> Wiederherstellung des ursprünglichen Grünlandes durch zweimalige Mahd pro Jahr; die erste Mahd ab 15. Juli, die zweite ab 15. September und Entfernung des Mähgutes oder Beibehaltung des Brachestadiums durch Mahd/Entbuschung von Teilflächen (Staffelmahd) alle 5 bis 10 Jahre und Entfernung des Mäh- und Schnittgutes (Einzelfallentscheidung durch die untere Naturschutzbehörde) oder alternativ extensive Beweidung mit geeigneten Nutztierassen.</p>	Erhaltung
<p><b>Kleinseggenrieder:</b> Einmalige Mahd von Hand alle 3 Jahre ab 15. September und Entfernung des Mähgutes.</p>	Erhaltung
<p><b>Großseggenrieder:</b> Einmalige Mahd von Teilflächen alle 5 Jahre ab 15. September (bei größeren Flächen jährliche Mahd</p>	Erhaltung



Maßnahmenbeschreibung	Erläuterungen
wechselnder Teilflächen/Staffelmahd) und Entfernung des Mähgutes.	
<b>Heiden und Besenginster-Heiden:</b> Mahd und Entbuschung von Teilflächen alle 5 bis 8 Jahre im Spätherbst und Entfernung des Mähgutes oder extensive Beweidung mit Schafen.	Erhaltung
<b>Calluna-Heide:</b> Ganzjährige zeitweilige intensive Beweidung mit Schafen, eventuell zusätzlich mit Ziegen, im Hütebetrieb, Alternativ kann in mehrjährigen Abständen eine tiefe Mahd unter Abfuhr des Mähgutes oder das Brennen von kleinen Teilflächen zwischen Oktober und Februar erfolgen, In stark verbuschten Bereichen sollte mechanisch entbuscht werden, Gehölzschnitt durch Abtransport oder Verbrennen beseitigen	Erhaltung
<b>Feuchtgrünland:</b> Einmalige Mahd pro Jahr ab 1. Juli und Entfernung des Mähgutes oder extensive Beweidung (Jungvieh vom 1. März bis 1. Juli mit max. 2 Großvieheinheiten (GVE) pro Hektar; ab 1. Juli mit max. 3 GVE pro Hektar oder Schafbeweidung).	Ziel: Extensivierung, Artenanreicherung
<b>Feucht- und Nasswiesen:</b> Zweimalige Mahd pro Jahr; die erste Mahd ab 15. Juli, die zweite ab 15. September oder Entbuschung alle 5 bis 10 Jahre und Entfernung des Mäh- und Schnittgutes (Einzelfallentscheidung durch die untere Naturschutzbehörde).	Erhaltung und Entwicklung
<b>Acker</b>	
<b>Kalkacker:</b> Ackerwildkrautfreundliche Bewirtschaftung mit Verringerung der Aussaatdichte um 30-50%, Nicht der Selbstbegrünung überlassen, sondern Kulturen wie Klee gras-Mischungen einsäen, ggf. Ansaubung von selten gewordenen Ackerwildkräutern (Regiosaatgut)	Erhaltung und Entwicklung
<b>Ackerrain/-säume:</b> Mahd ab dem 15. Juli, 3m breiter Streifen, Mahdhöhe 7 cm, Abtransport des Mähgutes Gefährdung durch Herbizid- und Düngerverdriftung durch	Erhaltung und Entwicklung



**Maßnahmenbeschreibung**

angrenzende intensiv genutzte Ackerflächen, daher sollten die an die Ackersäume angrenzenden Randbereiche der Äcker als extensiv genutzte Ackerflächen gepflegt werden  
Alternativ zur Mahd kann eine Beweidung mit Schafen erfolgen oder kontrolliertes Feuer im Winter zur Pflege eingesetzt werden

Gehölze sind zu entfernen

Weitere Maßnahmen siehe auch 5.2-2

**Wald und Gehölze****Erstpflegemaßnahmen:**

Entfernung nicht bodenständiger Gehölze, vornehmlich auf feuchten und nassen Standorten vor Erreichen des Umtriebsalters (bei größeren Flächen abschnittsweise) und Entfernung des Holzes und Schnittgutes;  
Umwandlung von Wildäckern und -wiesen in Quell- und Auenbereichen in Extensivgrünland oder Feucht- und Nassbrachen (Einzelfallentscheidung durch die untere Naturschutzbehörde).

**Hecken allgemein:****Strauchhecke, ebenerdig:**

Auf-Stock-Setzen  
Knicken ohne Verlust des Windschutzes

**Feldgehölz:**

Auf-Stock-Setzen nicht abschnittsweise sondern plenterwaldartig

**Kopfbäume + Kopfbaumgruppe, Kopfbaumreihe:**

Pflegerrhythmus abhängig von Baumart, örtlichen Wuchsbedingungen und der Nutzungsform,  
Hochstämmige Kopfbäume alle 3-5 Jahre schneiden,  
Niedrige Korb- und Bindeweiden jährlich schneiden,  
Kopfweiden mindestens alle 5-10 Jahre schneiden, andere Baumarten häufiger; Rückschnitt spätestens ab einem Durchmesser der Köpfe von 10cm

**Erläuterungen**

Ausgangsbiotope:

Nadelbaumforste (überwiegend Fichte),

Wildäcker,

Zielbiotope:

pot.nat.Vegetation (naturnaher Wald je nach Standort).

Erhaltung und Entwicklung

Siehe auch Pflegeanleitung des Naturparks Nordeifel.

Pflege selektiv durchführen bei alten, dichten, schlecht ausschlagfähigen Sträuchern, die gute Deckungs-, Nist- und Nahrungsmöglichkeit bieten.

Ziel ist das Vorhandensein aller Altersklassen und dadurch stufiger Aufbau. Verhindern der Beschattung der Felder zum Rand hin und Beeinträchtigung der Wurzelkonkurrenz



**Maßnahmenbeschreibung****Erläuterungen****Ufergehölz:**

Erfolgt generell wie bei Hecken  
 Abschnittsweise Auf-Stock-Setzen oder plenterartig  
 (Einzelstammentnahme)  
 Umbau von standortfremden Anpflanzungen  
 Wenn die Verkehrssicherungspflicht es zulässt, können  
 Totholzbäume als wichtige Totholzbiotop erhalten werden.  
 Wegen Gewässerunterhaltungspflicht Kontrolle alle 2-5  
 Jahre oder nach Hochwasser

Erhaltung und Entwicklung

**Erlen-Eschen und Weichholzaunenwälder (91E0):**

Naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die  
 natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer  
 Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse  
 Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten  
 der natürlichen Waldgesellschaft; Vermehrung der Erlen-  
 und Eschenwälder; Erhaltung und Förderung eines  
 dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und  
 Totholz, insbesondere von Höhlenbäumen;  
 Nutzungsaufgabe wegen der Seltenheit zumindest auf  
 Teilflächen; Erhaltung / Entwicklung der  
 lebensraumtypischen Grundwasser- und / oder  
 Überflutungsverhältnisse; Schaffung ausreichend großer  
 Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von  
 Nährstoffeinträgen.

Erhaltung und Entwicklung

**Hainsimsen-Buchenwald (9110):**

Naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die  
 natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer  
 Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse  
 Bestände  
 Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen  
 Waldgesellschaft  
 Ausschließliche Verwendung von lebensraumtypischen  
 Gehölzen bei Pflanzungen (Erst- und Wiederaufforstungen,  
 sowie Vor- und Unterbau)  
 Reduktion des Anteils nicht lebensraumtypischer  
 Baumarten  
 Vermeidung und ggf. Entfernung aufkommender  
 Naturverjüngung nicht lebensraumtypischer Baumarten  
 Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und  
 ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere  
 von Großhöhlen- und Uraltbäumen  
 Vor- und Pionierwaldstadien der Sukzession überlassen

Erhaltung und Entwicklung



Maßnahmenbeschreibung	Erläuterungen
<p><b>Waldmeister-Buchenwald (9130):</b>            Naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände            Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft            Ausschließliche Verwendung von lebensraumtypischen Gehölzen bei Pflanzungen (Erst- und Wiederaufforstungen, sowie Vor- und Unterbau)            Reduktion des Anteils nicht lebensraumtypischer Baumarten            Vermeidung und ggf. Entfernung aufkommender Naturverjüngung nicht lebensraumtypischer Baumarten            Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen            Vor- und Pionierwaldstadien der Sukzession überlassen</p>	<p>Erhaltung und Entwicklung</p>
<p><b>Schlucht- und Hangmischwald (9180*):</b>            (* Prioritärer Lebensraum)            Naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände, Förderung der Naturverjüngung            Ausschließliche Verwendung von lebensraumtypischen Gehölzen bei Pflanzungen (Erst- und Wiederaufforstungen sowie Vor- und Unterbau)            Reduktion des Anteils nicht lebensraumtypischer Baumarten            Vermeidung und ggf. Entfernung aufkommender Naturverjüngung nicht lebensraumtypischer Baumarten            Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen            Vor- und Pionierwaldstadien der Sukzession überlassen            Nutzungsaufgabe auf Teilflächen und Entwicklung zum Dauerwald</p>	<p>Erhaltung und Entwicklung</p>
<p><b>Sternmieren Eichen-Hainbuchenwald (9160):</b>            Naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände, Förderung der Verjüngung, insbesondere der Eiche, durch kleinflächige Kahlschläge bis 0,5ha, Förderung</p>	<p>Erhaltung und Entwicklung</p>



Maßnahmenbeschreibung	Erläuterungen
<p>der Naturverjüngung</p> <p>Ausschließliche Verwendung von LR-typischen Gehölzen bei Pflanzungen (Erst- und Wiederaufforstungen sowie Vor- und Unterbau)</p> <p>Reduktion des Anteils nicht LR-typischer Baumarten</p> <p>Vermeidung und ggf. Entfernung aufkommender Naturverjüngung nicht LR-typischer Baumarten</p> <p>Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen</p> <p>Vor- und Pionierwaldstadien der Sukzession überlassen</p> <p>Sicherung und ggf. Wiederherstellung des natürlichen Wasserhaushaltes</p> <p>Angepasste Bejagung des Wildes um das Aufkommen der Eichennaturverjüngung zu ermöglichen.</p>	
<p><b>Niederwald:</b></p> <p>Die Umtriebszeit liegt zwischen 20 und 40 Jahren, im Mittel bei 30 Jahren, abhängig von den Baumarten und den Wuchsbedingungen (s. „Standortangepasste Baumartenwahl“)</p>	<p>Erhaltung und Pflege</p>
<p><b>Still- und Fließgewässer</b></p>	
<p><b>Naturnahe Gestaltung von Nutzteichen:</b></p> <p>Herausnahme aus dem Hauptstrom, Abflachung der Uferböschungen, Beseitigung nicht bodenständiger Gehölze, keine Bewirtschaftung, Auszäunung zum Schutz gegen Viehbeweidung.</p>	<p>Entwicklung</p>
<p><b>Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260):</b></p> <p>Erhaltung und Wiederherstellung der naturnahen Strukturen und einer möglichst naturnahen Fließgewässerdynamik entsprechend dem jeweiligen Leitbild des Fließgewässertyps, ggf. in seiner kulturlandschaftlichen Prägung (z.B. durch Rückbau von Uferbefestigungen, Belassen von Totholz im Gewässer)</p> <p>Erhaltung und Entwicklung der Durchgängigkeit des Fließgewässers für seine typische Fauna im gesamten Verlauf (z.B. durch Rückbau von Abstürzen, Verrohrungen)</p> <p>Beseitigung der die Wasserqualität beeinträchtigenden direkten und diffusen Einleitungen, Schaffung von Pufferzonen</p> <p>Erhaltung und Entwicklung der typischen Strukturen und Vegetation in der Aue</p>	<p>Erhaltung und Entwicklung</p>



Maßnahmenbeschreibung	Erläuterungen
<p><b>Quelle, Quellbereich:</b>  Bei Bedarf entschlammen, aufkommende Gehölze schneiden  Gegebenenfalls den Uferbereich regelmäßig ausmähen  Erhaltung und ggf. Optimierung der Wasserschütungs- und Wasserführungsverhältnisse  Entfernung von Quelfassungen und sonstigen Verbaumaßnahmen  Erhaltung und Förderung einer quell- und quellbach-schonenden land- und forstwirtschaftlichen Nutzung im Einzugsbereich der Quelle (z.B. durch Auszäunung der Quellbereiche)  Entnahme von Fehlbestockungen (Nadelgehölze) in der Umgebung des Quellbiotops  Sicherung der Ungestörtheit der Quelle, insbesondere Vermeidung von Tritt oder sonstigen mechanischen Zerstörungen an den Quellschlammablagerungen und deren Bewuchs (z.B. durch gezielte, ablenkende Wegeführung)</p>	<p>Erhaltung und Entwicklung</p>
<p><b>Sicker-, Sumpfquelle:</b>  Siehe Quelle, Quellbereich</p>	<p>Erhaltung und Entwicklung</p>
<p><b>Altarm, Altwasser:</b>  Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Verminderung und Vermeidung von Nähr- und Schadstoffeinträgen  Erhalten bzw. Wiederherstellung des landschaftstypischen Gewässerchemismus, Nährstoffhaushalts und der hydrologischen Verhältnisse  Schutz der trittempfindlichen Uferbereiche  Vorsichtige Teilentschlammung in größeren Zeitabständen</p>	<p>Erhaltung und Entwicklung</p>
<p><b>Sonderbiotope</b></p>	
<p><b>Fels, Felswand:</b>  Entbuschung, Freistellung von Bewuchs</p>	<p>Erhaltung</p>
<p><b>Natürliche und naturnahe Kalkfelsen und ihre Felsspaltenvegetation (8210):</b>  Erhaltung des lebensraumtypischen Laubwaldes im unmittelbaren Umfeld der Felsen, ggf. Umwandlung von Nadelholzbeständen in lebensraumtypischen Laubwald  Ggf. Freistellung der Felsen (Vegetationskontrolle)  Sicherung und Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Reduktion möglicher Beeinträchtigungen der Vegetation und charakteristischer Tierarten (z.B. Uhu, Wanderfalke) durch Freizeitnutzung, Besucherlenkung</p>	<p>Erhaltung und Entwicklung</p>



**2. Gehölzliste (mit Obstsortenliste)**

Gehölzliste – bei Pflanzungen in der freien Landschaft Verwendung Pflanzgut gebietseigener Gehölze

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Verwendung							
		Ufergehölze	Hecke* (Baum- /Schnitthecke)	Waldrand	Baumgruppe	Baumreihe/Allee	Einzelgehölze	Feldgehölze (flächig)	nur in Verbindung mit historischen Gebäuden
Berg-Ahorn	Acer pseudoplatanus				x	x	x		
Blutbuche	Fagus sylvatica f. purpurea								x
Bruch-Weide	Salix fragilis	x	x				x		
Eberesche (Vogelbeere)	Sorbus aucuparia		x	x	?	?	x	x	
Esche	Fraxinus excelsior	x			x	x	x	x	
Feld-Ahorn	Acer campestre		x	x				x	
Feld-Ulme	Ulmus minor		x				x		
Grau-Weide (Asch-Weide)	Salix cinerea	x		x					
Hainbuche	Carpinus betulus		x			x			
Korb-Weide	Salix viminalis	x	x					x	
Kreuzdorn	Rhamnus cathartica								
Moor-Birke	Betula pubescens								
Ohr-Weide (Öhrchen-Weide)	Salix aurita	x	x						
Platane	Platanus spec.								x
Rosskastanie	Aesculus hippocastanum								x
Rotblühende Rosskastanie	Aesculus carnea								x
Rot-Buche	Fagus sylvatica		x		x	x	x		
Sal-Weide	Salix caprea	x	x	x					
Sand-Birke (Hänge-Birke)	Betula pendula					x	x	x	
Silber-Weide	Salix alba	x	x				x		
Schwarz-Erle	Alnus glutinosa	x							
Schwarz-Pappel	Populus nigra	x			x				



		Verwendung							
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Ufergehölze	Hecke* (Baum- /Schnitthecke)	Waldrand	Baumgruppe	Baumreihe/Allee	Einzelgehölze	Feldgehölze (flächig)	nur in Verbindung mit historischen Gebäuden
Speierling									
Sommer-Linde	Tilia platyphyllos		x		x	x	x		
Stiel-Eiche	Quercus robur		x			x	x	x	
Trauben-Eiche	Quercus petraea		x		x	x	x		
Traubenkirsche	Prunus padus	x	x	x				x	
Vogel-Kirsche	Prunus avium		x	x	x		x	x	
Winter-Linde	Tilia cordata		x		x	x	x		
Zitter-Pappel (Aspe, Espe)	Populus tremula		x	x	x		x		
Eberesche	Sorbus aucuparia		x	x	x	x	x	x	
Eingrifflicher Weissdorn	Crataegus monogyna	x	x	x			x	x	
Feld-Ahorn	Acer campestre		x	x		x	x		
Gemeiner Schneeball	Viburnum opulus	x	x	x					
Gewöhnliche Berberitze	Berberis vulgaris L.	x	x	x			x		
Gewöhnliches Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus	x	x	x				x	
Gewöhnlicher Liguster	Ligustrum vulgare L.		x	x					
Grau-Weide (Asch-Weide)	Salix cinerea	x		x			x		
Roter Hartriegel	Cornus sanguinea	x	x	x				x	
Hasel/Haselnuss	Corylus avellana	x	x	x			x	x	
Hunds-Rose	Rosa canina	x	x	x				x	
Kornellkirsche	Cornus mas		x	x				x	
Ohr-Weide	Salix aurita	x	x						
Rote Heckenkirsche	Lonicera xylosteum		x	x					
Roter Holunder	Sambucus racemosa		x	x					
Sal-Weide	Salix caprea	x		x					
Schlehe	Prunus spinosa	x	x	x				x	
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra	x	x	x					



		Verwendung							
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Ufergehölze	Hecke* (Baum- /Schnitthecke)	Waldrand	Baumgruppe	Baumreihe/Allee	Einzelgehölze	Feldgehölze (flächig)	nur in Verbindung mit historischen Gebäuden
<i>Seidelbast</i>	<i>Daphne mezereum</i>								
Wolliger Schneeball	<i>Viburnum lantana</i>	x	x	x				x	
Zweigrifflicher Weissdorn	<i>Crataegus laevigata</i>	x	x	x				x	
* Hecken	Schnitthecken Baumhecken								



## 2.1 Obstsortenliste

Sorten	Herkunft	historische Verbreitung in Aachen	Wuchs	Boden	Erntezeit	Aroma	Reife & Lagerung	Verwendung	Tauglichkeit: Obstwiese (O), Garten (G), Eifel (E)
<b>Apfelsorten (<i>Malus domestica</i>)</b>									
Aachener Hausapfel	Unbek. Aachen	Häufig, Lokalsorte	mittelstark	mittel - gut	01. Okt	saftig, weinsäuerlich	Okt.-Feb.	Tafelapfel	O, E
Ananasrenette	Benelux	selten	schwach	mittel - gut	15. Okt	süß-säuerlich	Okt.-Feb.	Tafelapfel	G
Berlepsch (Freiherr von)	1880 Rheinland	selten	mittel, Krebsgefahr	gut	01. Okt	saftig, weinsäuerlich	Nov.-Apr.	Tafelapfel	G
Boskoop (Schöner von)	1856 Niederlande	häufig	stark - sehr stark	gut, feucht	01. Okt	süß-säuerlich	Nov.-Apr.	alles	G, O, E
Breitauge (Eifeler Rambur)	1800 Rheinland	häufig, Regionalsorte	stark	mittel	15. Okt	saftig, weinsäuerlich	Okt.-Jan.	Most- & Wirtschaftsapfel	O, E
Cox Orange	1825 England	selten	mittelstark, Krebsgefahr	beste	15. Sep	saftig, süßaromatisch	Okt.-März	Tafelapfel	G
Croncels	1869 Frankreich	häufig	mittelstark, Windgef.	mittel - gut	01. Sep	saftig, süßsäuerlich	Sep.-Okt.	Most- & Wirtschaftsapfel	O, E
Doppelter AC-Hausapfel	unbek. Aachen	häufig, Lokalsorte	stark	mittel - gut	01. Okt	saftig, weinsäuerlich	Okt.-Feb.	Tafelapfel	O, E
Gelber Bellefleur	ca. 1850 USA	Nein	mittel	gut	15. Okt	würzig	Nov.-März	Tafel- & Lagerapfel	G
Goldparmäne	1500 Normandie	selten	mittelstark	gut	15. Sep	süßaromatisch	Sep.-Dez.	Tafelapfel	G, O
Gravensteiner	vor 1670 Deutschland	Ja	sehr stark	gut	31. Aug	saftig, aromatisch	Aug.-Sep.	Tafelapfel	O
Harberts Renette	1828 Westfalen	häufig	stark	alle	15. Okt	saftig,	Okt.-März	Wirtschaftsapfel	O



Sorten	Herkunft	historische Verbreitung in Aachen	Wuchs	Boden	Erntezeit	Aroma	Reife & Lagerung	Verwendung	Tauglichkeit: Obstwiese (O), Garten (G), Eifel (E)
						süßsauerlich			
Ingrid Marie	1910 Dänemark	selten	mittel	gut	15. Sep	saftig, süßsauerlich	Okt.-Jan	Tafelapfel	G, O
Jakob Lebel	1825 Frankreich	häufig	stark	alle	15. Sep	saftig, säuerlich	Okt.-Dez.	Most- & Wirtschaftsapfel	O, E
Kaiser Wilhelm	1864 Rheinland	häufig	stark, Krebsgefahr	alle	01. Okt	säuerlich, süß	Nov.-Feb.	Wirtschaftsapfel	O, E
Klarapfel	vor 1850 Lettland	häufig	mittelstark, Krebsgefahr	mittel	31. Jul	säuerlich	Jul.-Aug.	Tafel- & Wirtschaftsapfel	O, E
Landsberger Renette	1850 Westpreußen	Ja	mittelstark	mittel	15. Okt	mild säuerlich-süß, arom.	Okt.-Jan.	Tafelapfel	O, E
Luxemburger Renette	vor 1820 Luxemburg	selten	stark	alle	31. Okt	saftig, etwas würzig	Feb.-Jul.	Lagerapfel	O, E
Ontario	1874 USA	Ja	mittelstark	alle	15. Okt	saftig, säuerlich	Jan.-Jun.	Wirtschafts- & Lagerapfel	G, O, E
Rheinische Schafsnase	unbek. Niederrhein	Ja	mittelstark	alle	15. Sep	saftig	Okt.-Jan.	Wirtschafts- & Lagerapfel	O, E
Rheinischer Bohnapfel	1800 Mittelrhein	häufig	mittelstark	alle	31. Okt	saftig, säuerlich	Nov.-Jun.	Most- & Lagerapfel	O, E
Rheinischer Krummstiel	vor 1790 Rheinland	Ja	stark	mittel	15. Okt	säuerlich	Nov.-Mai	Wirtschafts- & Lagerapfel	O, E
Rheinischer Winterrambur	unbek. Deutschland	häufig	stark	mittel	01. Okt	saftig, säuerlich	Dez.-März	Wirtschafts- & Lagerapfel	O, E
Riesenboiken	unbek.	Ja	stark	gut, feucht	31. Okt	säuerlich	Nov.-Jan.	Wirtschafts- &	O, E



Sorten	Herkunft	historische Verbreitung in Aachen	Wuchs	Boden	Erntezeit	Aroma	Reife & Lagerung	Verwendung	Tauglichkeit: Obstwiese (O), Garten (G), Eifel (E)
	Deutschland							Lagerapfel	
Rote Sternrenette	1830 Limburg/NL	häufig	stark	alle	01. Okt	saftig	Nov.-Feb.	Tafel- & Wirtschaftsapfel	G, O, E
Roter Bellefleur	1760 Niederlande	Ja	mittelstark	alle	15. Okt	süßlich, würzig	Dez.-Apr.	Tafel- & Lagerapfel	O, E
Roter Boskoop	1856 Niederlande	Ja	stark - sehr stark	gut - feucht	01. Okt	süß-säuerlich	Nov.-Apr.	alles	G, O, E
Roter Eiserapfel	vor 1600 Franken	Ja	stark	alle	15. Okt	süß-säuerlich	Jan.-Jun.	Lagerapfel	O, E
Seidenhemdchen	vor 1850 Aachen	häufig, Regionalsorte	mittel	mittel - gut	15. Okt	leicht süß	Jan.-Mai	Lagerapfel	G, O
Winterglockenapfel	Süddeutschland	selten	mittel	alle	15. Okt	saftig	Dez.-Mai	Tafel- & Lagerapfel	G, O
Zuccalmaglios Renette	1878 Grevenbroich	selten	schwach - mittel	mittel - gut	01. Okt	saftig, würzig	Nov.-Mär.	Tafel- & Lagerapfel	G
<b>Birnensorten (<i>Pyrus communis</i>)</b>									
Alexander Lucas	1870 Orléans	k. A.	mittelstark	gut	15. Sep.	saftig, süßsäuerlich	Okt.-Jan.	Tafel- & Lagerbirne	O
Birne von Tongern	1823 Belgien	k. A.	mittelstark	gut	30. Okt.	saftig, süß	Okt.-Nov.	Tafelbirne	O
Bunte Julibirne	1850 Rouen	k. A.	schwach	gut	30. Juli	süß	Jul.-Aug.	Tafelbirne	O
Clapps Liebling	1860 USA	k. A.	stark	gut	15. Aug.	saftig, schmelzend	Aug.-Sep.	Tafelbirne	O



Sorten	Herkunft	historische Verbreitung in Aachen	Wuchs	Boden	Erntezeit	Aroma	Reife & Lagerung	Verwendung	Tauglichkeit: Obstwiese (O), Garten (G), Eifel (E)
Conference	1894 England	k. A.	mittelstark	gut	15. Sep	saftig, süß	Sep.-Apr.	Tafelbirne	O, E
Frühe aus Trevoux	1862 Frankreich	k. A.	mittelstark	mittelgut	15. Aug.	saftig, säuerlich	Aug.	Tafelbirne	O, E
Gellerts Butterbirne	1820 Frankreich	k. A.	stark - sehr stark	gut	15. Sep.	saftig, schmelzend	Sep.-Nov.	Tafelbirne	O, E
Gräfin von Paris	1882 Frankreich	häufig	mittelstark	gut	15. Okt.	saftig, süß	Nov.-Feb.	Lagerbirne	O
Gute Graue	vor 1700 Frankreich	k. A.	stark	mittelgut	01. Sep.	saftig, aromatisch	Sep.	Tafel- & Wirtschaftsbirne	O, E
Gute Luise	1780 Normandie	k. A.	mittelstark	gut	01. Sep.	saftig, süß	Sep.-Okt.	Tafel- & Lagerbirne	O
Josephine von Mechelen	1830 Belgien	selten	mittelstark	mittelgut	01. Okt.	saftig, aromatisch	Nov.-Feb.	Lagerbirne	O
Köstliche aus Charneux	1800 Lüttich	sehr häufig	stark	gut	15. Sep.	saftig, süß	Okt.-Feb.	Tafelbirne	O
Madame Verte	1810 Belgien	k. A.	schwach - mittel	gut	15. Okt.	schmelzend, Gerbsäure	Dez.-Apr.	Tafel- & Lagerbirne	O
Münsterbirne	unbek. AC, DN, HS	häufig, Lokalsorte	stark	gut	15. Sep.	saftig, süß	Sep.-Okt.	Tafelbirne	O, E
Pastorenbirne	1760 Frankreich	häufig	kräftig	gut	30. Sep.	schmelzend, würzig	Okt.-Jan.	Lagerbirne	O
Vereinsdechantbirne	1840 Frankreich	k. A.	mittelstark	gut	30. Okt.	saftig, süßsäuerlich	Okt.-Jan.	Tafelbirne	O
Williams	1770	k. A.	mittelstark	beste	15. Aug.	saftig, süß,	Aug.-Okt.	Tafelbirne	G



Sorten	Herkunft	historische Verbreitung in Aachen	Wuchs	Boden	Erntezeit	Aroma	Reife & Lagerung	Verwendung	Tauglichkeit: Obstwiese (O), Garten (G), Eifel (E)
Christbirne	England					aromatisch			
<b>Pflaumensorten (<i>Prunus domestica</i>)</b>									
Althans Reneclaude	1860 Böhmen	k. A.	groß, breit	gut	01. Sep.	saftig, süß, würzig		Frisch & Verarbeitung	G, O
Anna Späth	1870 Deutschland	k. A.	stark	gut	30. Sep.	gut saftig, süßwürzig		Frisch & Verarbeitung	G, O
Bühler Frühzwetsche	1854 Baden	k. A.	kräftig	mittelgut	15. Aug.	saftig, süß		Frisch & Verarbeitung	G, O
Große Grüne Reneclaude	vor 1450 Syrien	k. A.	groß, breit	alle	01. Sep.	saftig, süß, würzig		Frisch & Verarbeitung	G, O
Hauszwetsche	vor 1600 unbek.	sehr häufig	stark	alle	30. Sep.	süß, saftig		Frisch & Verarbeitung	G, O
Königin Viktoria	1840 England	k. A.	schwach	gut	31. Aug.	saftig, aromatisch		Frisch & Saft	G, O
Nancymirabelle	vor 1700 Frankreich	häufig	stark	mittelgut	15. Aug.	saftig, aromatisch		Frisch & Verarbeitung	G, O
Ontariopflaume	1874 USA	k. A.	kräftig	mittelgut	01. Aug.	süß		Frisch & Verarbeitung	G, O
The Czar	1874 England	k. A.	mittelstark	mittel	01. Aug.	saftig, süß		Frisch & Verarbeitung	G, O
Wangenheims Frühzwetsche	1837 Gotha	k. A.	stark	gut	31. Aug.	saftig, sehr süß		Frisch & Verarbeitung	G, O



Sorten	Herkunft	historische Verbreitung in Aachen	Wuchs	Boden	Erntezeit	Aroma	Reife & Lagerung	Verwendung	Tauglichkeit: Obstwiese (O), Garten (G), Eifel (E)
<b>Süßkirschsorten (<i>Prunus avium</i>)</b>									
Büttners Rote Knorpelkirsche	1795 Halle	k. A.	kräftig	alle	5. Kirschw.	süß, würzig			O
Frühe Rote Meckenheimer	1907 Pfalz	k. A.	mittel - stark	mittel - gut	2.-3. Kirschw.	saftig, süßaromatisch			O
Große Prinzessinkirsche	1828 Brandenburg	k. A.	mittel - stark	mittel - gut	4. Kirschw.	saftig, süßaromatisch			O
Große Schwarze Knorpelkirsche	1540 Frankreich	k. A.	stark	gut	5. Kirschw.	saftig, süß			O
Kassins Frühe Herzkirsche	1868 Brandenburg	k. A.	stark	alle	1.-2. Kirschw.	saftig, süß			O
Schneiders Späte Knorpelkirsche	1850 Brandenburg	k. A.	sehr stark	gut	5. Kirschw.	saftig, aromatisch			O
<b>Walnuß (<i>Juglans regia</i>)</b>									
In Sorten									
<b>Mispeln (<i>Mespilus germanica</i>)</b>									
<b>Wildobstbäume</b>									
Speierling									

Sorten	Herkunft	historische Verbreitung in Aachen	Wuchs	Boden	Erntezeit	Aroma	Reife & Lagerung	Verwendung	Tauglichkeit: Obstwiese (O), Garten (G), Eifel (E)
Sorbus domestica									
Elsbeere Sorbus torminalis									

Empfohlene Mindestpflanzqualität: Hochstamm ohne Ballen; Stammumfang 8-10; Kronenansatz min. 1,8 m; Triebe 3 – 5; ein durchgehender Leittrieb

Quelle: Empfehlungen zur Obstsortenwahl in der Region Aachen (Naturschutzstation Aachen)  
 Empfohlene Obstsorten (Hochstamm) für die Aachener Region (Naturschutzstation Aachen)  
 Alte Obstsorten (Naturschutzstation Aachen)  
 eigene Ergänzungen



The image shows a wide landscape of rolling hills and fields under a cloudy sky. In the foreground, there is a field of tall grasses and wildflowers, including red and purple blooms. A semi-transparent yellow rectangular overlay is positioned on the left side of the image, containing the title and subtitle text.

# **Vorentwurf Landschaftsplan Stadt Aachen**

**Band 2  
Begründung mit  
integriertem Umweltbericht  
Mai 2018**

**stadt aachen**







**Herausgeber****Stadt Aachen**

Der Oberbürgermeister

Fachbereich Stadtentwicklung und Verkehrsanlagen

Lagerhausstraße 20, 52064 Aachen

Fachbereich Umwelt

Reumontstraße 1, 52058 Aachen

[www.aachen.de/landschaftsplan](http://www.aachen.de/landschaftsplan)

[landschaftsplan@mail.aachen.de](mailto:landschaftsplan@mail.aachen.de)

**Technische Bearbeitung:**

Gesellschaft für Umweltplanung und wissenschaftliche Beratung

Dipl.-Ing. agr. Helmut Dahmen, Dipl.-Ing. agr. Dr. Dorothea Heyder,

Dipl.-Biol. Maria Luise Regh, Dipl.-Geogr. Christian Rosenzweig

Bahnhofstraße 31, 53123 Bonn, Fon 0228-978 977-0

Frankfurter Straße 48, 53572 Unkel

[info@umweltplanung-bonn.de](mailto:info@umweltplanung-bonn.de), [www.umweltplanung-bonn.de](http://www.umweltplanung-bonn.de)

Bonn, Aachen September 2018

---





## Inhaltsverzeichnis

<b>Abkürzungsverzeichnis</b>	<b>4</b>
<b>A. Begründung mit integriertem Umweltbericht</b>	<b>8</b>
1. Einleitung	8
2. Planungsanlass	8
3. Allgemeine Planungsziele	9
4. Beteiligungsverfahren	9
4.1 Informeller Beteiligungsprozess – Vorstudie .....	9
4.2 Gesetzlicher Beteiligungsprozess – Vorentwurf mit frühzeitiger Beteiligung .....	10
4.3 Gesetzlicher Beteiligungsprozess – Entwurf mit öffentlicher Auslegung.....	10
5. Abstimmung Ziele der Raumordnung und Landesplanung	11
6. Abgrenzung Geltungsbereich	11
7. Aachener Landschaftsräume und Leitbilder	12
7.1 Beschreibung der Landschaftsräume und Leitbilder .....	14
7.1.1 Landschaftsraum 1 - Vaalser Hügelland.....	16
7.1.2 Landschaftsraum 2 - Horbacher Börde.....	17
7.1.3 Landschaftsraum 3 - Soers.....	19
7.1.4 Landschaftsraum 4 - Grünzug Haaren, Verlautenheide .....	20
7.1.5 Landschaftsraum 5 - Reichswald mit Vorland, Jülicher Börde.....	21
7.1.6 Landschaftsraum 6 - Brander Wald mit Vorland .....	22
7.1.7 Landschaftsraum 7 - Aachener Wald.....	24
7.1.8 Landschaftsraum 8 - Kornelimünster, Vennvorland.....	25
7.1.9 Landschaftsraum 9 - Hohes Venn, Münsterwald .....	27
7.1.10 Landschaftsraum 10 - Aachener Kessel – mit städtischem Ballungsraum .....	29
8. Vorgaben und Ziele übergeordneter Planungen	31
8.1 Ebenen.....	31
8.1.1 Internationale Ebene.....	31
8.1.2 Europäische Ebene .....	32
8.1.3 Bundesebene.....	32
8.1.4 Landesebene.....	32
8.1.5 Regionale Ebene .....	34
8.1.6 Kommunale Ebene .....	36
8.2 Umweltziele für die einzelnen Schutzgüter .....	37
8.2.1 Schutzgut Mensch .....	37
8.2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen, Biodiversität .....	37
8.2.3 Schutzgut Fläche und Boden.....	37
8.2.4 Schutzgut Wasser.....	37
8.2.5 Schutzgut Luft und Klima.....	37
8.2.6 Schutzgut Landschaft und kulturelles Erbe.....	38
9. Die Strategische Umweltprüfung	38
10. Darstellung des derzeitigen Umweltzustandes	38
10.1 Der derzeitige Umweltzustand .....	38
10.1.1 Schutzgut Mensch .....	38
10.1.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt.....	39
10.1.3 Schutzgut Fläche, Boden.....	40
10.1.4 Schutzgut Wasser.....	41

10.1.5	Schutzgut Luft, Klima.....	42
10.1.6	Schutzgut Landschaft und kulturelles Erbe .....	43
10.1.7	Wechselwirkungen .....	44
10.2	Entwicklung bei Nichtdurchführung des Landschaftsplans .....	44
10.2.1	Schutzgut Mensch .....	44
10.2.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt.....	44
10.2.3	Schutzgut Fläche, Boden.....	45
10.2.4	Schutzgut Wasser .....	45
10.2.5	Schutzgut Luft, Klima.....	45
10.2.6	Schutzgut Landschaft und kulturelles Erbe .....	45
10.2.7	Wechselwirkungen .....	46
<b>11.</b>	<b>Allgemeine Wirkungen des Landschaftsplans</b>	<b>46</b>
11.1	Wirkungen der Entwicklungsziele .....	46
11.2	Allgemeine Wirkungen der Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft .....	48
11.2.1	Naturschutzgebiete.....	49
11.2.2	Landschaftsschutzgebiete .....	49
11.2.3	Naturdenkmale .....	49
11.2.4	Geschützte Landschaftsbestandteile.....	49
11.3	Festsetzung von Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen .....	49
<b>12.</b>	<b>Beschreibung der voraussichtlichen negativen Auswirkungen sowie Gegenüberstellung positiver Wirkungen von Maßnahmen auf die Schutzgüter (temporäre und dauerhafte Wirkungen)</b>	<b>50</b>
12.1	Auswirkungen der Ver- und Gebote in Naturschutzgebieten .....	50
12.2	Auswirkungen der Ver- und Gebote in Landschaftsschutzgebieten.....	65
12.3	Auswirkungen der Ver- und Gebote auf Naturdenkmale .....	71
12.4	Auswirkungen der Ver- und Gebote auf geschützte Landschaftsbestandteile .....	72
12.5	Wirkungsprognose aller Maßnahmen (Gebote und Verbote) auf die Schutzgüter.....	72
12.5.1	Schutzgut Mensch .....	72
12.5.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	74
12.5.3	Schutzgut Fläche und Boden.....	76
12.5.4	Schutzgut Wasser .....	78
12.5.5	Schutzgut Luft und Klima.....	79
12.5.6	Schutzgut Landschaft .....	80
12.5.7	Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter .....	81
12.5.8	Wechselwirkungen .....	82
<b>13.</b>	<b>Prüfung von Alternativen zu den Maßnahmen mit negativen Auswirkungen auf Schutzgüter</b>	<b>83</b>
<b>14.</b>	<b>Darstellung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)</b>	<b>84</b>
<b>15.</b>	<b>Hinweise auf Schwierigkeiten</b>	<b>84</b>
<b>16.</b>	<b>Zusammenfassung</b>	<b>84</b>
<b>B.</b>	<b>Verfahrensvermerk und Unterschrift</b>	<b>85</b>
<b>C.</b>	<b>Quellenverzeichnis und Glossar</b>	<b>86</b>



## Abbildungsverzeichnis:

Abbildung 1:	Übersicht .....	7
Abbildung 2:	Beteiligung Vorstudie .....	10
Abbildung 4	Gesetze, Richtlinien, Strategien, Programme und Konzepte auf der internationalen, europäischen Ebene sowie auf der Bundes-, Landes-, Regionalebene und auf kommunaler Ebene, die bei der Aufstellung des Landschaftsplans berücksichtigt wurden. ....	31
Abbildung 5:	Ausschnitt des LEP NRW für den Raum Aachen.....	33
Abbildung 6:	Regionalplan (eigene Darstellung) .....	36

## Tabellenverzeichnis:

Tabelle 1	Auswirkungen der Gebote in den 32 ausgewiesenen NSG auf die einzelnen Schutzgüter. ....	51
Tabelle 2	Auswirkungen der Gebote in den 19 ausgewiesenen LSG auf die einzelnen Schutzgüter. ....	65
Tabelle 3	Auswirkungen der Gebote für die Naturdenkmale auf die einzelnen Schutzgüter. ....	71
Tabelle 4	Auswirkungen der Gebote für die geschützten Landschaftsbestandteile auf die einzelnen Schutzgüter .....	72
Tabelle 5	Zusammenfassende Bewertung der Gebote und Verbote inklusiver Erläuterung, die das Schutzgut Mensch betreffen.....	74
Tabelle 6	Zusammenfassende Bewertung der Gebote und Verbote inklusiver Erläuterung, die das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt betreffen.....	76
Tabelle 7	Zusammenfassende Bewertung der Gebote und Verbote inklusiver Erläuterung, die das Schutzgut Fläche und Boden betreffen. ....	77
Tabelle 8	Zusammenfassende Bewertung der Gebote und Verbote inklusiver Erläuterung, die das Schutzgut Wasser betreffen. ....	78
Tabelle 9	Zusammenfassende Bewertung der Gebote und Verbote inklusiver Erläuterung, die das Schutzgut Luft und Klima betreffen. ....	80
Tabelle 10	Zusammenfassende Bewertung der Gebote und Verbote inklusive Erläuterung, die das Schutzgut Landschaft betreffen.....	81
Tabelle 11	Zusammenfassende Bewertung der Gebote und Verbote inklusive Erläuterung, die das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter betreffen.....	82

## Abkürzungsverzeichnis

Abb.	Abbildung
Abs.	Absatz
ABK	Amtliche Basiskarte
Art.	Artikel
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BK	Biotopkataster
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz -
DSchG	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen - Denkmalschutzgesetz NRW
DVO LJG-NRW	Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes NRW
DVO-LNatSchG	Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes NRW
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
FNP	Flächennutzungsplan
FöNa	Förderrichtlinie Naturschutz
GeoSchOb-Kataster	Kataster der aus geowissenschaftlichen Gründen schutzwürdigen Objekte
GEP	Gebietsentwicklungsplan
GV.NRW	Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen
GVE	Großvieheinheit (Umrechnungsschlüssel zum Vergleich verschiedener Nutztiere aufgrund ihres Lebendgewichts; entspricht ca. 500 kg)
HWRMRL	RICHTLINIE 2007/60/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Oktober 2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken, Hochwasserrisikomanagementrichtlinie
i. V. m.	in Verbindung mit
i. W.	im Wesentlichen
KNEF	Konzept zur naturnahen Entwicklung von Fließgewässern
KULAP	Kulturlandschaftsprogramm

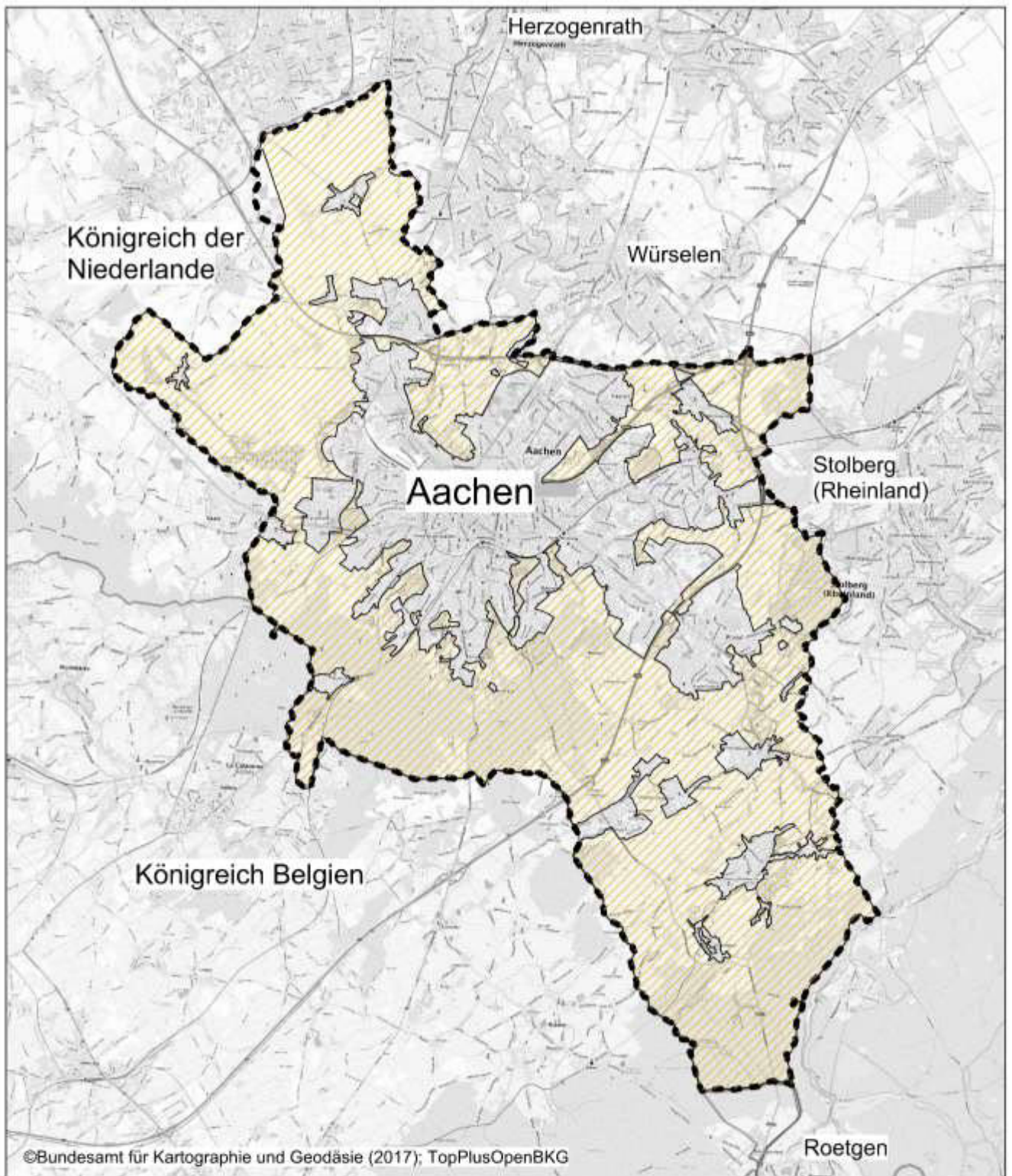


L	Landesstraße
LANUV	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen
LB	Geschützter Landschaftsbestandteil
LEP	Landesentwicklungsplan
LFischG	Fischereigesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesfischereigesetz -
LFoG	Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
LJG-NRW	Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen
LNatSchG NRW	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz)
LP	Landschaftsplan
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LWG	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz -
MAKO	Maßnahmenkonzept
MBI. NW	Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
ND	Naturdenkmal
NR	Naturraum
NRW	Nordrhein-Westfalen
NSG	Naturschutzgebiet
o. J.	ohne Jahr
PEPL	Pflege- und Entwicklungsplan
PIK	Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen
pnV	Potentiell natürliche Vegetation
S. (bei Paragraphen)	Satz
SGV.NRW	Sammlung des fortlaufend bereinigten Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen
StGB	Strafgesetzbuch
SUP	Strategische Umweltprüfung
u. g.	unten genannt
uBB	untere Bodenschutzbehörde
uFB	untere Forstbehörde
uJFB	untere Jagd- und Fischereibehörde
uNB	untere Naturschutzbehörde
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

---

uWB	untere Wasserbehörde
v. g.	vorher genannt
vgl.	vergleiche
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts - Wasserhaushaltsgesetz -
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie





**Zeichenerklärung:**

Stadtgebietsgrenze



Räumlicher Geltungsbereich  
des Landschaftsplanes



Abbildung 1: Übersicht

## **A. Begründung mit integriertem Umweltbericht**

### **1. Einleitung**

Der Band 1 zum Landschaftsplan beinhaltet die textlichen Darstellungen, rechtsverbindlichen Festsetzungen und Erläuterungen sowie die Karten und den Anhang.

Der vorliegende Band 2 umfasst den Entwurf der Begründung mit integriertem Umweltbericht und dem Ergebnis der strategischen Umweltprüfung (SUP) gemäß § 9 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW).

Beginnend mit der Einleitung konkretisieren die Kapitel 2-6 dieses Bandes Grundlagen und Rahmenbedingungen und geben Erläuterungen zum Verfahren und im Hinblick auf Vorgehensweisen und Abgrenzungen.

Das Kapitel 7 widmet sich eingehend den Landschaftsräumen der Stadt Aachen, aus denen sich die Entwicklungsziele (Band 1, Teil B, Kap. 1) für den Landschaftsplan ableiten.

Im Kapitel 8 erfolgt die Betrachtung der maßgebenden Planwerke (Gesetze, Richtlinien, Programme, Konzepte und Strategien) differenziert nach den verschiedenen Planungsebenen.

Ab dem Kapitel 9 werden die wesentlichen Ergebnisse der strategischen Umweltprüfung gemäß § 33, §§ 38-44 UVPG (zuletzt geändert vom 8. September 2017) i.V.m. § 9 LNatSchG NRW dargestellt. Ziel der strategischen Umweltprüfung ist die Ermittlung und Bewertung künftiger Umweltauswirkungen, um umweltbeeinträchtigende Wirkungen möglichst frühzeitig zu erkennen. Das Glossar ist im Teil C abgebildet.

Zum Zeitpunkt der Rechtskraft des Landschaftsplanes werden alle georeferenzierten Darstellungen und Festsetzungen aus Band 1 im Geographischen Informationssystem der Stadt Aachen (Geoportal) öffentlich zugänglich sein.

Die Bereitstellung als digitale Daten bietet die Vorteile einer leichteren Prüfung und schafft mehr Transparenz und Akzeptanz des Landschaftsplanes und auch der Umsetzung der anstehenden Aufgaben (Monitoring).

Rechtsverbindlich bleiben weiterhin die paraphierten Karten/Pläne in Papier-Ausfertigung. Diese sind während der üblichen Bürozeiten in der Stadtverwaltung Aachen, Lagerhausstraße 20 öffentlich einsehbar.

### **2. Planungsanlass**

Der Wandel der gesellschaftlichen Entwicklung mit den heterogenen Ansprüchen der Bevölkerung führte in den letzten 30 Jahren in der Stadt Aachen zu deutlichen Veränderungen in der Landschaft. Aus der Umsetzung zahlreicher Bebauungspläne sowie aus Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen resultierten Eingriffe in die Landschaft. Veränderungen der landwirtschaftlichen Betriebsstrukturen und der Landnutzung, bei denen hochproduktive Flächen hinsichtlich ihrer Nutzung weiter intensiviert wurden und unproduktivere Flächen ganz aus der Nutzung fielen oder verloren gingen, hatten Folgewirkungen auf den Freiraum. Gleichzeitig wurden Flächennutzungen aufgegeben und geändert (z.B. insbesondere militärische Liegenschaften und Steinbrüche), die Räume für Transformationen und neue Entwicklungen bieten.

Die Anpassung an die aktuellen Ziele der Landes- und Regionalplanung, die Anpassung an die aktuelle Rechtslage durch Berücksichtigung neuer europäischer Naturschutzrichtlinien und internationaler Verpflichtungen (Biodiversität, Klimaschutz, Artenschutz), die Angleichung an die gegenwärtige Stadt- und Landschaftsstruktur, das Zusammenwachsen der Region über die nationalen Grenzen hinweg, das sich zunehmend ändernde Freizeitverhalten und weitere Faktoren führen letztlich zu der Notwendigkeit, den Landschaftsplan neu aufzustellen.

Der neue Landschaftsplan wird damit den aktuell gültigen Landschaftsplan ersetzen, der 1988 seine Rechtskraft erlangte. Der vorliegende Vorentwurf des Landschaftsplans übernimmt zum einen wesentliche Inhalte aus dem momentan rechtskräftigen Landschaftsplan und passt zum anderen die Inhalte an aktuelle Erkenntnisse, Erfordernisse und Entwicklungen an. Die letzte textliche Änderung erfuhr der derzeit rechtsgültige Landschaftsplan 2007 und die letzte zeichnerische Änderung wurde im Zuge der FFH-Richtlinie (2004) für die Fläche des FFH-Gebietes „Brander Wald“ vorgenommen.



Hinzuweisen ist auf das Landschaftsplanänderungsverfahren Nr.20 „Kulturlandschaft Soers“, das nicht weiter verfolgt wird. Dieses endete mit der öffentlichen Auslegung am 01.07.2011. Die Erkenntnisse aus diesem Verfahren wurden geprüft und soweit möglich in den Vorentwurf eingearbeitet.

Der kommunale Auftrag zur Neuaufstellung des Landschaftsplanes leitet sich aus dem Masterplan AACHEN\*2030 ab. Dieser gilt seit dem Ratsbeschluss vom 19. Dezember 2012 als Leitfaden für die gesamte Stadtentwicklung der Stadt Aachen und legt bereits die Schwerpunkte der Entwicklung für Natur und Landschaft fest.

### **3. Allgemeine Planungsziele**

Als zentrales kommunales Planungsinstrument des Naturschutzes und der Landespflege ist die Aufgabe des vorliegenden Landschaftsplans, die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Förderung bzw. Erhaltung der Biodiversität auf kommunaler Ebene umzusetzen (§ 7 (1) LNatSchG NRW). Um dies zu gewährleisten, wird zunächst die Natur und Landschaft, explizit der Naturhaushalt, analysiert und bewertet. Anschließend werden Ziele und Maßnahmen zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung der abiotischen und biotischen Schutzgüter entwickelt. Im dicht besiedelten Planungsraum der Stadt Aachen bestehen vielfältige Nutzungsansprüche in den Bereichen Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Naherholung. Dem gegenüber stehen die Ziele einer dauerhaften Sicherung von Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie die Förderung des Biotopverbundes. Nutzungskonflikte zwischen der Inanspruchnahme der Landschaft durch den Menschen und der notwendigen Bewahrung der natürlichen Lebensgrundlagen für Menschen, Tiere und Pflanzen müssen soweit möglich vermieden oder gemindert werden.

Die Stadt Aachen setzt Maßnahmen nach Möglichkeit im Einvernehmen mit den Eigentümern und Nutzern der Land- und Forstwirtschaft um. Aus diesem Grund sind zur möglichst flexiblen Umsetzung der geplanten Maßnahmen verschiedene Räume definiert worden. In den Naturschutzgebieten sind rund um die Kernzonen (z.B. mit wertvollen Biotopen oder gesetzlich geschützten Biotopen) Zonierungen geplant, in denen die Nutzung flexibler gestaltet werden kann. Dies geschieht nach fachtechnischen und wissenschaftlichen Maßgaben, die den letzten und aktuellen Stand der Wissenschaft berücksichtigen. Für die Landschaftsschutzgebiete werden Maßnahmenräume mit flexiblen prozentualen Festsetzungen erstellt. Bei den geschützten Landschaftsbestandteilen werden Maßnahmen für das gesamte Schutzgebiet getroffen, wobei aber auch hier mit den Nutzern Regelungen im Einvernehmen getroffen werden sollen. Für alle diese Räume sind Qualitätsziele definiert, die es gemeinsam zu erreichen gilt.

Mit dem Landschaftsplan als Satzung wird Planungssicherheit für die räumliche Entwicklung im Geltungsbereich geschaffen.

### **4. Beteiligungsverfahren**

Es hat sich in den letzten Jahren gezeigt, dass die Partizipation an Planungsprozessen und an der Gestaltung der eigenen Stadt und Umwelt zu einem Qualitätsgewinn und zu mehr Akzeptanz führt. Daher hat sich die Stadt Aachen auch bei der Neuaufstellung des Landschaftsplanes für einen umfassenden Beteiligungsprozess entschieden.

Betroffenen und Interessierten soll daher nicht nur im Rahmen des durch das Landesnaturschutzgesetz NRW vorgesehenen förmlichen Verfahrensprozesses die Möglichkeit gegeben werden, ihre Wünsche und Bedenken kund zu tun, sondern darüber hinaus durch informelle Beteiligungsformen.

#### **4.1 Informeller Beteiligungsprozess – Vorstudie**

Neben den gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligungsphasen (Kap. 5.2) im Rahmen des Neuaufstellungsverfahrens, wurde der Planungsprozess beim Landschaftsplan mit einer informellen Beteiligung gestartet. Das Ergebnis dieser erweiterten Partizipation im Vorfeld ist die Vorstudie zum Landschaftsplan, welche seit Dezember 2016 im Internet auf der offiziellen Website der Stadt Aachen [www.aachen.de/landschaftsplan](http://www.aachen.de/landschaftsplan) abrufbar ist.

In diesem Rahmen wurde der Öffentlichkeit sowie wichtigen lokalen Akteuren und verschiedenen Interessenvertretern die Gelegenheit gegeben, sich mit Kenntnissen und Ideen in den Planungsprozess einzubringen.

Die Akteursgruppen umfassten vor allem Vertreter aus der Forst- und Landwirtschaft, den Fachbehörden, den Umwelt- und Naturschutzverbänden und diversen Fachverbänden, welche in Arbeitskreisen oder Informationsveranstaltungen beteiligt wurden. Die politischen Vertreter wurden in der Lenkungsgruppe durch die umwelt- und planungspolitischen Sprecher der Ratsfraktionen mit eingebunden. Den Bezirksvertretungen wurde im Rahmen der „Fachgespräche Bezirke“ eine Austauschplattform angeboten. Im Rahmen der „Gespräche unter Nachbarn“ nahmen Vertreter der Nachbarregionen/-kommunen aus Belgien und den Niederlanden sowie der benachbarten Kommunen der Städteregion Aachen teil. Das gut besuchte Forum Landschaftsplan zur Beteiligung der breiten Öffentlichkeit rundete die Partizipationsveranstaltungen ab.



Abbildung 2: Beteiligung Vorstudie

Veranstaltungen	Datum
Arbeitskreis Landschaftsplan	01.10.2015 07.12.2015 05.07.2016
Infoveranstaltung und Fachgespräch Landwirtschaft	03.11.2015 26.01.2016
Forum Landschaftsplan (Bürgerforum)	08.03.2016
Gespräche unter Nachbarn	11.04.2016
Fachgespräche Bezirke	13.01.2016 11.02.2016
Lenkungsgruppe Landschaftsplan	19.11.2015 28.06.2016

Informeller Beteiligungsprozess

Im Zeitraum zwischen Oktober 2015 und April 2016 wurden in weiteren Veranstaltungen und Arbeitsgruppensitzungen Anregungen und Hinweise zum neuen Landschaftsplan gesammelt (s. Tab.1). Diese wurden in die Vorstudie aufgenommen und dokumentiert. Die Ergebnisse der Partizipation wurden in verschiedenen Karten verortet, welche auch Bestandteil der Vorstudie sind. Damit liefert die Vorstudie bereits umfassende Informationen zu den unterschiedlichen Raumansprüchen in der Stadt Aachen – dazu gehören die Land- und Forstwirtschaft, der Wasserschutz, der Natur-, Landschafts- und Artenschutz sowie der Raumanspruch Freizeit und Erholung.

Die Vorstudie bildet eine planungsrelevante Grundlage für den vorliegenden Vorentwurf des Landschaftsplans.

#### 4.2 Gesetzlicher Beteiligungsprozess – Vorentwurf mit frühzeitiger Beteiligung

Mit dem vorliegenden Vorentwurf werden bei der Neuaufstellung des Landschaftsplans die Träger öffentlicher Belange nach § 15 Abs. 1 LNatSchG NRW zum frühestmöglichen Zeitpunkt beteiligt und die Öffentlichkeit frühzeitig über die Ziele und Auswirkungen der Planung unterrichtet (§ 16 LNatSchG NRW in Verbindung mit den Richtlinien des Rates der Stadt Aachen).

Bei der frühzeitigen Beteiligung erhalten sowohl die Träger öffentlicher Belange als auch die Öffentlichkeit innerhalb eines bestimmten Zeitfensters die Gelegenheit ihre Stellungnahmen zum Vorentwurf des Landschaftsplans bei der Verwaltung einzureichen. Begleitet wird diese Beteiligungsphase durch öffentliche Informationsveranstaltungen sowie Informationsmaterialien unter Einbeziehung der gängigen Print- und Onlinemedien.

Für die strategische Umweltprüfung erfolgt die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 9 Abs. 1 LNatSchG NRW gleichzeitig mit dem Verfahren nach den §§ 15 bis 17 LNatSchG NRW.

Alle zu diesem Verfahrensschritt eingereichten Stellungnahmen und Äußerungen werden dokumentiert.

#### 4.3 Gesetzlicher Beteiligungsprozess – Entwurf mit öffentlicher Auslegung

Nach § 17 LNatSchG NRW wird der Entwurf des Landschaftsplans für die Dauer von einem Monat bei der Stadt Aachen öffentlich ausgelegt. Auch zu diesem 2. Verfahrensschritt können Stellungnahmen und Äußerungen vorgebracht werden.



Sofern aufgrund der Eingaben und des Abwägungsprozesses keine erneute öffentliche Auslegung erfolgen muss, werden alle im Laufe des Verfahrens eingebrachten Stellungnahmen und Äußerungen dargestellt und bewertet (§ 43 Abs. 1 UVPG). Zudem werden die öffentlichen Belange sowie die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 BNatSchG untereinander und gegenüber den sonstigen öffentlichen und privaten Belangen gerecht abgewogen (§ 7 Abs. 1 S. 2 LNatSchG NRW).

Der Rat der Stadt beschließt den Landschaftsplan als Satzung. Nach erfolgter Anzeige nach § 18 LNatSchG NRW bei der höheren Naturschutzbehörde kann durch Bekanntmachung der Landschaftsplan nach § 19 LNatSchG NRW in Kraft treten.

## **5. Abstimmung Ziele der Raumordnung und Landesplanung**

Die Anfrage zur Abstimmung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung nach § 8 (2) DVO-LNatSchG NRW erfolgt im Laufe des Verfahrens.

## **6. Abgrenzung Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich des Landschaftsplans liegt innerhalb der Stadtgebietsgrenze Aachen. Er erstreckt sich im Wesentlichen auf den baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts und umfasst zum Stand des vorliegenden Vorentwurfes eine Größe von ca. 111,05 km<sup>2</sup> (März 2018).

Für die Abgrenzung des Geltungsbereiches wurden sowohl der Geltungsbereich von 1988 wie auch die aktuellen planungsrechtlichen Einschätzungen herangezogen. Neben den Zielaussagen des Landschaftsrahmenplans (Gebietsentwicklungsplan, Region Aachen Stand 2017) für den Außenbereich, wurden alle rechtskräftigen Bebauungspläne zum Stichtag März 2018 betrachtet.

Dabei wurden die im Gebietsentwicklungsplan getroffenen zeichnerischen Darstellungen zu den Freiraumfunktionen „Regionale Grünzüge“ und „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ für die Einschätzung des Geltungsbereichs berücksichtigt und folgende Flächen dem Geltungsbereich des Landschaftsplans zugeordnet:

- Flächen im Bereich Aachener Tierpark
- Flächen entlang des Gillesbaches
- Bereich Siegel
- Stauanlage Kupferbach
- Predigerbach/Goldbach
- Kannegießerbachtal/Hangeweier
- Flächen entlang des Johannsbachs
- Soers/Lousberg
- Flächen vom Europaplatz entlang der Wurm über Grünzug Haaren
- Friedhof Hüls
- Flächen entlang des Haarbachs/Eilendorf
- Flächen Eilendorf-Süd und Rödgerbach
- Flächen entlang der Autobahn BAB A 44/Brand

Darüber hinaus erfasst der Geltungsbereich auch Flächennutzungen wie Friedhöfe, Spiel- und Sportflächen, sonstige öffentliche Grünflächen, sowie Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich nach § 1a (3) BauGB, die über einen Bebauungsplan planungsrechtlich festgesetzt sind oder aufgrund ihrer Lage oder klimatischen Bedeutung freizuhalten sind.

Nicht in den Geltungsbereich mit aufgenommen wurden der Friedhof Horbach und Friedhof Richterich aufgrund ihrer in den Siedlungsbereich integrierten Lage.

Bebauungsplanverfahren, bei denen bereits Aufstellungsbeschlüsse und frühzeitige Beteiligungen nach § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt sind, wurden zum Stichtag März 2018 im Geltungsbereich belassen, jedoch nicht mit einer Schutzkategorie belegt. Folgende Bebauungsplanverfahren sind hiervon betroffen:

- Richtericher Dell – Aufstellungsbeschluss 955
- Camp Hitfeld – Aufstellungsbeschluss 172
- Auf´m Hülser Feld – Bebauungsplan 984
- Im Ginster – Bebauungsplan 976
- Grenzübergang Vaals-Vaalseerquartier – Bebauungsplan – Aufstellungsbeschluss 111

Im Laufe des Verfahrens zur Neuaufstellung des Landschaftsplans kann es zu weiteren Anpassungen des Geltungsbereichs kommen, insbesondere durch Rechtskraft von Bebauungsplänen.

Besonderer Umgang mit den öffentlichen Abwasserreinigungsanlagen im Stadtgebiet:

Der Geltungsbereich um die Kläranlagen wurde gemäß den tatsächlichen Abgrenzungen vor Ort angepasst. Er erstreckt sich über die Ränder des Geltungsbereichs der Bebauungspläne und nimmt den angrenzenden Baum – und Vegetationsbestand auf.

- Kläranlage Soers
- Kläranlage Horbach
- Kläranlage Eilendorf
- Kläranlage Brand

Besonderer Umgang mit Autobahnen im Stadtgebiet:

Die BAB A4 und BAB A44 sowie BAB 544 wurde analog zum Planwerk von 1988 in ihrem gesamten Verlauf dem Geltungsbereich zugeordnet.

Bebaute Flächen, die dem Außenbereich zugeordnet werden, wie etwa am Pommerotter Weg, Siedlung Lintert (BP) und an der Klausener Straße wurden weitgehend dem Geltungsbereich des Landschaftsplanes zugeordnet. Sofern in diesem Landschaftsplan Flächen als „im Zusammenhang bebaute Ortsteile“ ausgespart worden sind, liegt hierin keine Entscheidung baurechtlicher Art.

Besonderer Umgang mit Hausgärten:

An den Siedlungsrändern orientiert sich der Geltungsbereich u.a. an der Parzellenstruktur der amtlichen Basiskarte (ABK Stand 2016) unter Berücksichtigung einer maximalen Tiefe i.d.R. bis zu 70m und der Aussagen über vorhandener naturräumlicher Strukturen. Ob diese Flächen aber tatsächlich unter § 35 BauGB fallen, ist anhand der hierfür geltenden Vorschriften zu klären.

## **7. Aachener Landschaftsräume und Leitbilder**

In diesem Kapitel wird einleitend das Stadtgebiet kurz charakterisiert und besonders die Bedeutung der Aachener Landschaftsräume für den Biotopverbund und die Biodiversität beschrieben.

Unter 7.1 sind dann die Gliederung des Aachener Stadtgebietes in die verschiedenen Landschaftsräumen und die zugehörigen Leitbilder ausführlich dargestellt.

Die Gesamtfläche der kreisfreien Stadt Aachen beträgt ca. 160,85 km<sup>2</sup>, davon umfasst der Geltungsbereich des Landschaftsplans mit 111,05 km<sup>2</sup> ca. 69 % der Fläche.

Die Stadt Aachen liegt im äußersten Westen von Nordrhein-Westfalen und grenzt im Norden wie im Westen an niederländisches und belgisches Staatsgebiet (sog. Dreiländereck). Im Norden tangiert auf deutscher Seite Herzogenrath-Kohlscheid, im Osten tangieren die Stadtgebiete Würselen und Stolberg (Städteregion Aachen) und südlich das Gemeindegebiet Roetgen. Diese besondere „Grenzlage“ Aachens ist einerseits eine Herausforderung, denn natur- und landschaftsräumliche Entwicklungen machen vor administrativen Grenzen oder unterschiedlichen gesetzlichen Regelungen keinen Halt. Darin liegt andererseits die Chance, an verschiedene Herangehensweisen zur Entwicklung und Steuerung von Schutzgebieten anzuknüpfen. Hier gilt es den grenzübergreifenden Blick auf die Natur und ihre Entwicklungsmöglichkeiten zu bewahren,



den Biotopverbund bzw. die Biotopvernetzung mit angrenzenden Gebieten zu stärken und zu entwickeln und dies in die Betrachtungen des Landschaftsplanes einfließen zu lassen.

Eine weitere Besonderheit der Stadt Aachen ist, dass sie Anteil an zwei biogeographischen Regionen hat, nämlich an der atlantischen und mit dem Bergland an der kontinentalen Region. Weiter hat Aachen Anteil an zwei großflächigen Naturräumen: dem Naturraum Niederrheinisches Tiefland und Kölner Bucht sowie dem Naturraum Eifel/ Ardennen mit dem Vennvorland. Dadurch wird die große Vielfalt und Spannbreite an landschaftsräumlichen Ausprägungen in Aachen noch verstärkt.

Darüber hinaus verfügt Aachen für eine Stadt ihrer Größenordnung über einen relativ hohen Freiflächenanteil.

Die höchste Erhebung Aachens liegt mit 405 m ü. NN am südlichen Rand der Stadt Aachen im Hohen Venn (s. Nr. 9 in Abb. 3). Die tiefste Stelle befindet sich mit 125 m ü. NN im Norden des Stadtgebietes (im Senserbachtal s. Nr. 1 und Amstelbachtal s. Nr. 2 in Abb.3). Das Zentrum des Siedlungsraumes liegt im ausgeprägten Talkessel Aachens (ca. 173 m ü. NN).

### **Biotopverbund:**

Die teils naturnah ausgeprägten Fließgewässersysteme der zahlreichen Bäche und Nebenbäche mit einigen Altarmen, Stillgewässer und Quellbereichen mit den angrenzenden Lebensräumen in der Stadt Aachen stellen als bedeutsamer Auenkorridor das Rückgrat des Biotopverbundes in Aachen und in der Region dar. Zudem haben Teilstücke des Aachener Waldes, der Münsterwald, der Brander Wald und der Reichswald eine besondere Bedeutung hinsichtlich der Schaffung von länderübergreifenden Verbindungskorridoren bzw. Biotopvernetzungen; in den Nachbarländern wie auch in der Städtereion grenzen die für den landesweiten Biotopverbund bedeutenden FFH-Gebiete an (s. Folgetext). Auch die landwirtschaftlich genutzten Offenlandflächen, kalkgeprägte Offenlandbereiche zwischen Orsbach und dem Schneeberg, Magerstandorte in Hanglagen sowie die naturraumtypischen Gehölz-Grünland-Komplexe, in und zwischen der Agrarlandschaft, den großflächigen naturnahen Wäldern und der innerstädtisch bebauten Flächen stellen wertvolle Vernetzungselemente dar. Zum grenzübergreifenden sowie kommunalen wie auch regionalen Biotopverbund trägt die Vielfalt an Biotoptypen und -strukturen bei.

Unmittelbar bzw. im näheren Umfeld angrenzend an die Aachener Landschaftsräume liegen die folgenden genannten Flora-Fauna-Habitate und Vogelschutzgebiete. Das Natura 2000 Schutzgebietssystem hat überregionale, landesweite und internationale Bedeutung für den Biotopverbund. Eine Aufgabe des Landschaftsplanes ist es, sofern möglich, diese besonders bedeutsamen Schutzflächen im Sinne des Biotopverbundes oder zumindest durch entsprechende Biotopvernetzung in die Aachener Landschaftsräume weiterzuführen.

Dies ist zur Städtereion in Richtung Stolberg das städtische FFH-Gebiet „Brander Wald“ (DE 5203310). Angrenzend zum städtischen Teilabschnitt der Wurm liegt in der Städtereion das FFH-Gebiet „Wurmtal südlich Herzogenrath“ (DE 5102301). Direkt angrenzend an den Aachener Wald liegt auf niederländischer Seite das FFH-Gebiet „Geuldal“ (NL 9801041) mit Waldflächen. Im Norden dieses hochwertigen Schutzgebietes im Geuldal befinden sich in den Hanglagen großflächig Offenlandbiotope der Kalkmergellandschaft. Das Natura 2000-Netzwerk reicht auf belgischer Seite bis an den Westen und Süden des Stadtgebietes mit dem Vallée de la Gueule en amont de Kelmis (BE 33007B0) heran. Weiter grenzt das FFH-Gebiet (BE33021B0) und Vogelschutzgebiet (BE33021A0) „Osthertogenwald autour de Raeren“ an Aachen. Im weiteren Abstand liegt auf belgischer Seite das FFH-Gebiet (BE33025B0) und Vogelschutzgebiet (BE 33025A0) „Fagnes du Nord-Est“ (s. Anlagenkarte im Band 1 Teil C).

### **Biodiversität:**

Das in der Stadt Aachen vorliegende Mosaik aus Biotopkomplexen bestehend aus Fließgewässern mit den Quellbereichen, großflächigen Wäldern, historischen Kulturlandschafts- und Sonderbiotopen wie Obstwiesen/ -weiden, Kopfbäumen, Hecken, Alleen, Baumreihen und Rainen sowie Kalkäckern, Magerrasen, Feuchtwiesen, Steinbrüchen und Schwermetallrasen ist aufgrund der Vielfalt von besonderer Bedeutung für den Natur-, Landschafts- und Artenschutz. Diese Lebensraumtypen bieten Habitate für seltene Tier- und Pflanzenarten. Der Strukturreichtum der Teilräume schafft die Voraussetzung für eine

hohe Biodiversität (hohe Anzahl an unterschiedlichen Lebensräumen, Vielfalt der Arten und die hier vorkommenden endemischen Arten (mit einer hohen Verantwortung zur Erhaltung dieser Arten), Vielfalt der genetischen Ressourcen).

## 7.1 Beschreibung der Landschaftsräume und Leitbilder

Zentrale Grundlage für die Unterscheidung der zehn verschiedenen Landschaftsräume in Aachen (s. Abb. 3) und die Definition der zugehörigen Leitbilder ist der Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des Landesamtes für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV 2013). Vorab der Hinweis, dass in den folgenden Kapiteln teilweise aus dem o.g. Fachbeitrag des LANUV wörtlich zitiert wurde. Diese Zitate sind kursiv gekennzeichnet. Das Quellenverzeichnis befindet sich im Teil C.

Dieser Fachbeitrag wurde für das Stadtgebiet Aachen weiterentwickelt, um die großräumige Landschaftsgliederung des LANUV und die darauf fußenden, regional ausgerichteten Leitbilder für das Stadtgebiet Aachen weiter zu konkretisieren. Durch diese Herangehensweise konnten die Aachener Landschaftsräume feiner abgestimmt und die lokalspezifischen Besonderheiten besser herausgearbeitet werden, so dass für den jeweiligen Landschaftsraum - insbesondere zur Sicherung der Freiräume zwischen den Ortslagen – zielführend differenzierte Leitbilder entwickelt werden konnten, die sich an den Belangen der Aachener Natur und Landschaft orientieren.

Weitere Basis für diese neue Ausrichtung der Landschaftsräume waren die Gliederung des Untersuchungsgebietes der Stadt Aachen in Teilräume aus dem „Landschaftsplanerischen Gutachten Aachen“ (Karte 22 des Gutachtens) und der stadtoökologische Fachbeitrag der Stadt Aachen.

Diese Grundlagen wurden unter Einbeziehung der neueren Stadtentwicklung und Nutzungsänderungen ergänzt und aktualisiert. Für den städtischen Bereich der durch LANUV als „Landschaftsraum Alt-Industrie-Revier Aachen“ definierten Fläche, die weit über die Stadtgrenze von Aachen hinausreicht, wurden aufgrund der lokalen Besonderheiten weitergehende Unterteilungen vorgenommen. Dazu wurden für diesen Bereich drei eigene Landschaftsräume definiert und abgegrenzt und zwar die Landschaftsräume „Soers“ (Nr. 3 in Abb. 3), „Grünzug Haaren/Verlautenheide“ (Nr. 4 in Abb. 3) und „Aachener Kessel mit städtischem Ballungsraum“ (Nr. 10 in Abb. 3). Für jeden dieser drei Bereiche wurde das LANUV-Leitbild stark auf Aachen heruntergebrochen und auf die lokalspezifischen Besonderheiten angepasst (s. hierzu auch den folgenden Text weiter unten).

Insgesamt ergeben sich bei diesem Ansatz folgende 10 Landschaftsräume für Aachen:

1. Vaalser Hügelland – 2. Horbacher Börde – 3. Soers – 4. Grünzug Haaren/Verlautenheide – 5. Reichswald mit Vorland, Jülicher Börde – 6. Brander Wald mit Vorland – 7. Aachener Wald – 8. Kornelimünster, Vennvorland – 9. Hohes Venn, Münsterwald und 10. Aachener Kessel mit städtischem Ballungsraum (siehe auch Abb. 3).

Diese gestalten sich sehr vielseitig: die landwirtschaftlich intensiv genutzte Bördelandschaft im Norden Aachens (s. Nr. 2 in Abb.3), die Kalkmergellandschaft am westlichen Rand Aachens hin zu den Niederlanden (weitgehend im Bereich des Vaalser Hügellandes, s. Nr. 1 in Abb. 3) sowie der besiedelte Bereich im Kern des Stadtgebietes, Aachener Talkessel und angrenzende Stadtbezirke (s. Nr. 10 in Abb.3). Großflächige Wälder sind an den Aachener Kessel angrenzend, der Aachener Wald (s. Nr. 7 in Abb. 3) und der im Süden an der Grenze zu Belgien liegende Münsterwald (s. Nr. 9 in Abb. 3). Zwischen Aachener Wald und Münsterwald liegt das weitgehend durch Grünland geprägte Vennvorland (s. Nr. 8 in Abb. 3). Waldinseln, umschlossen von landwirtschaftlich genutzten Flächen, hier der Reichswald (s. Nr. 5 in Abb. 1) und der Brander Wald (s. Nr. 6 in Abb. 1), reichen bis an die Aachener Stadtgrenze heran.



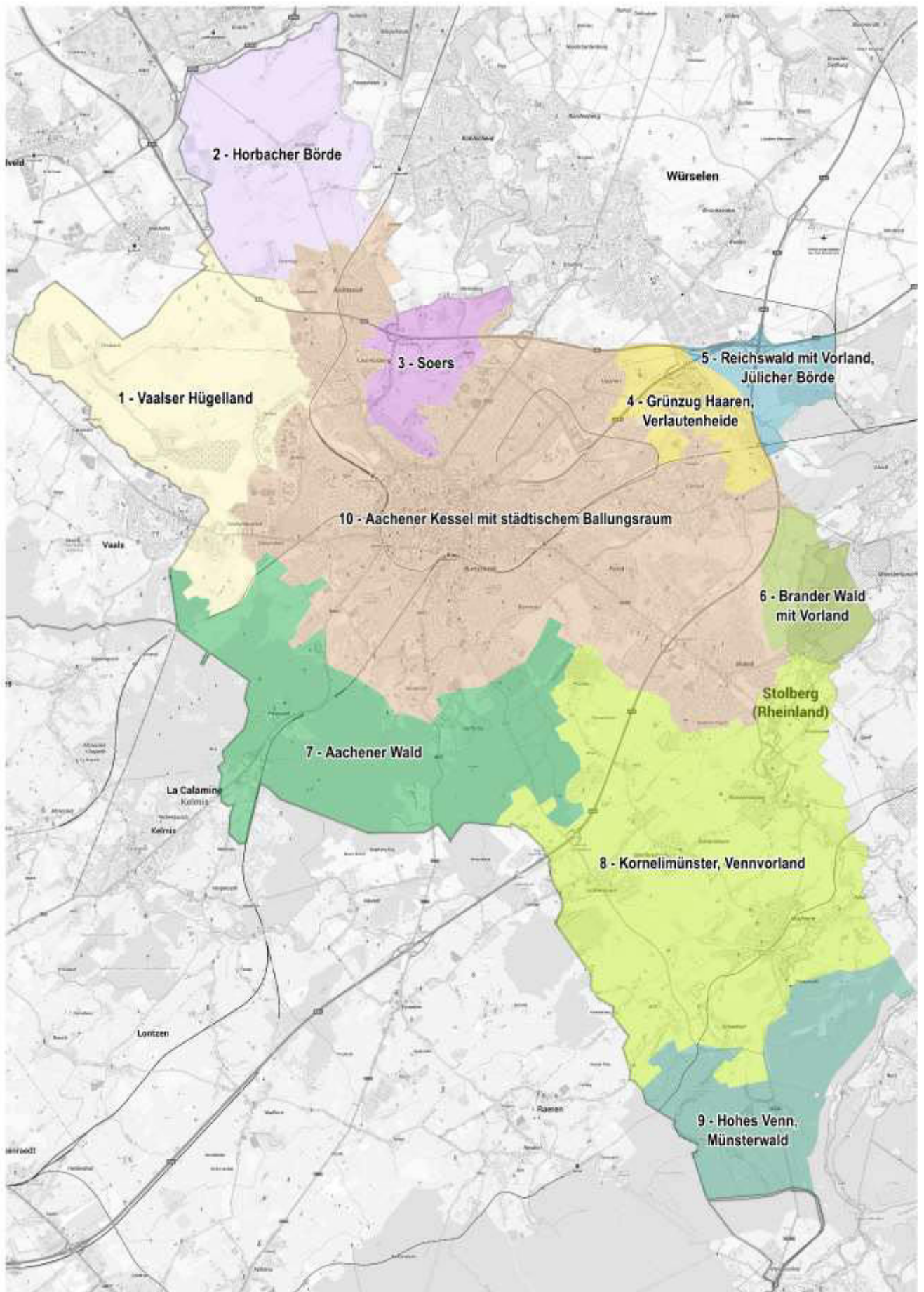


Abbildung 3 Aktuelle Landschaftsraumgliederung für die Stadt Aachen (eigene Darstellung: Gesellschaft für Umweltplanung und wissenschaftliche Beratung 2017).

### 7.1.1 Landschaftsraum 1 - Vaalser Hügelland

#### Allgemeines

Das Vaalser Hügelland umfasst den nordwestlichen Teil des Aachener Hügellandes und ist naturräumlich dem Vennvorland zuzuordnen. Im Norden grenzt das Gebiet an die weitgehend ebenen Flächen der Horbacher Börde und begrenzt den Aachener Kessel nach Westen. Das vorwiegend flachhängige, selten steile Vaalser Hügelland bildet den Nordostrand des zum größten Teil auf niederländischem Gebiet liegenden Landschaftsraumes. Die reliefreiche Kreidelandschaft wird von den Kuppen des Schneeberges, des Orsbacher Waldes und des Wilkensberges geprägt und erstreckt sich von Vaalserquartier über die tief eingeschnittenen Talsysteme des Senserbaches und oberen Wildbaches bis zum Vetschauer Berg. Das Gelände steigt bis zu seiner höchsten Erhebung, dem Schneeberg, auf 257 m ü. NN an und wird in seinem Nordteil von Hochflächen geprägt. In diesem Bereich befinden sich mehrere Windkraftanlagen. Das Vaalser Hügelland wird durch Ackerbau- und Grünlandnutzung mit eingestreuten Hecken und einzelnen Höfen und Gütern geprägt.

#### Klima – Kaltluftbahnen

Hinsichtlich der Kaltluftbahnen ist in diesem Gebiet die Kaltluftüberströmung zwischen dem Dorbachtal und dem Senserbachtal südöstlich von Vaalserquartier zu nennen. Zudem fungieren die Bereiche am Senserbach, am Orsbacher Wald sowie die davon abgehenden Grünstrukturen als Flächen mit klimatischer Fernwirkung. Den landwirtschaftlichen Flächen östlich des Ortsteils Orsbach, südöstlich (ehemaliger Hander Bach) und nordöstlich des Vetschauer Berges werden hinsichtlich der Kaltluftbahnen außerhalb der Bebauungen auch eine besondere Bedeutung zugesprochen.

#### Geologie und Boden

Das westliche Aachener Hügelland wird von Schichten der Oberkreide gekennzeichnet. Hierbei handelt es sich um die südlichen Ausläufer der Aachen-Maastrichter Kreide-Tafel. Die ca. 160 m nicht sehr mächtigen flachlagernden Kreideschichten bestehen aus wenig verfestigtem Kalk- und Kalkmergelsteinen, die z. T. reich an Feuersteinen sind, während im Bereich Vaalserquartier die älteren Vaalser Grünsande vorkommen. Böden aus präquartären Gesteinen der Oberkreide sind im westlichen Rheinland sehr selten und somit einzigartig. Auf dem langgestreckten Kuppenzug des Schneeberges treten oligozäne Tertiärsande sowie oberflächennah Feuersteine und westlich der Ortschaft Orsbach auch kleinflächig pleistozäne Terrassenschotter (Flussablagerungen) auf. Die Hochflächen um Orsbach und westlich von Vetschau sind zudem von pleistozänem Lösslehm überdeckt. Auf den Kreidekalken und -mergeln der Oberkreide sind Rendzinen und Braunerde-Rendzinen entstanden. In den Bereichen mit einer Lösslehmüberdeckung treten Parabraunerden, Braunerden und Kolluvialböden auf. Die Bachtäler des Senserbaches und des Wildbaches sind von Gleyböden geprägt, im Einzugsbereich des Wildbaches (zwischen Vetschau und Laurensberg) haben sich zusätzlich Niedermoore und Anmoorgleye entwickelt.

#### Fließgewässer

Im Vaalser Hügelland fließen der Senserbach sowie der Wildbach. Die Quelle des Senserbaches liegt in einem Wiesenhang südlich vom Vaalserquartier. Der Bach durchquert diesen Ortsteil, fließt am südwestlichen Hangfuß des Schneeberges vorbei und bildet die Landesgrenze zu den Niederlanden. Dieser Grenzbach weist im Bereich von Vaalserquartier verrohrte Abschnitte auf. Im Bereich des Guts Pfaffenbroich liegen Teiche, durch die zwei Vorfluter des Senserbaches fließen. Der Hauptquellbereich des Wildbaches liegt bei den „Sieben Quellen“ bei Seffent. Diese Quellen stellen die stärkste Quellgruppe im Stadtgebiet dar. Der Wildbach fließt am Nordwesthangfuß des Wilkensbergs entlang durch den Bruchwald bei Seffent in die Soers. Unmittelbar an der Quelle des Wildbaches tritt der durch die Landwirtschaft stark belastete, begradigte Dorbach ein. Der Amstelbach, im Nordraum ein Hauptfließgewässer der Stadt Aachen, der vor allem die Horbacher Börde prägt, entspringt im Stadtteil Richterich südlich von Vetschau im Norden des Vaalser Hügellandes.

#### Natur- und Landschaftsschutz

Die potenzielle natürliche Vegetation zwischen Orsbach, Schneeberg und Vetschauer Berg wird vom Waldmeister-Buchenwald dominiert. Die ebenen und mäßig hängigen Lagen mit anstehendem Kalkmergel und Kalksteinen mit Rendzi-



nen und Braunerde-Rendzinen bilden Standorte des Flattergras-Buchenwaldes. Die grundwassergeprägten Böden der Bachtäler des Senserbaches und Wildbaches werden vom artenreichen Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald und kleinflächigen Auen- bzw. Bruchwäldern bestockt.

Die zentral liegende Höckerlinie (Westwall) quert den Landschaftsraum von Norden nach Süden. Die Kalkmergellandschaft im Westen zeichnet sich durch schützenswerte und seltene Pflanzengesellschaften sowie Tiere des Offenlandes und des Waldes aus. In Teilen haben sich blütenreiche Magerwiesen und -weiden entwickelt. Im Orsbacher Wald liegt ein alter Eichen-Hainbuchen-Niederwald vor. Im Vaalser Hügelland werden die Offenlandbiotope mit dem großflächigen Kalkmagerrasen des Wilkensberges, kleinflächigen Kalkhalbtrockenrasen sowie den trocken-warmen Säumen am südwestexponierten Schneeberg um extensiv genutzte Kalkäcker erweitert. Bedeutend ist die in der Region einzigartige, wärmeliebende Vegetation.

Insbesondere die westlichen Hochflächen zwischen Vetschauer Berg und Orsbach sind heute durch große Ackerschläge geprägt. Am Vetschauer Berg liegt jedoch ein Laubwald und südöstlich anschließend ein größerer Magerweidenkomplex. Dörfliche Strukturen mit Obstweiden/ -wiesen und Hecken finden sich um die Ortslage Seffent mit der Burg und um die alten Hofanlagen des 13. Jahrhunderts sowie um Orsbach. Um den Stadtteil Vaalserquartier liegen in Hanglage im Süden zahlreiche Obstweiden/ -wiesen, eingefasst mit Hecken und Gehölzzügen. Dieser Bereich stellt noch einen Ausschnitt der reich strukturierten Kulturlandschaft mit ausgedehnten Obstweiden, Hecken, Kopfbäumen und Hohlwegen dar. Im Norden in der Tallage des Senserbaches liegt das Gut Pfaffenbroich als wasserumwehrte Anlage mit einem Feuchtgebiet.

#### **Leitbild: Vaalser Hügelland**

*Das Vaalser Hügelland wird durch die nachhaltig genutzte Kulturlandschaft der Kreidekalkgebiete geprägt. Leitbild ist eine offene Landschaft mit markantem Relief, Terrassierungen und Geländestufen. Extensiv bewirtschaftete Kalkäcker mit Ackerrandstreifen, Blühstreifen, Wiesensäume und Brachen bieten Lebensraum für die charakteristische Ackerbegleitflora und Fauna der offenen Feldflur. Süd- und westexponierte Hänge, teils in Steillagen, werden von artenreichen, trockenen Wiesen und Magerrasen mit eingestreuten Kleingehölzen (wärmeliebende Gebüsche) und Hecken eingenommen. Ehemals verbrachte Flächen in Steillagen werden in extensiver Nutzung bewirtschaftet. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen der Hochebene sind durch Extensivierungsmaßnahmen wie die Anlage bzw. Wiederherstellung von Säumen und offenen und extensiv genutzten Ackerbiotopen und Grünland aufgewertet. Die Ortslagen sind eingegrünt.*

*Die flachgründigen Hanglagen und Kreidekalkkuppen werden von bodenständigen, wärmeliebenden Buchenwäldern bestockt. Die Auen weisen naturnahe Fließgewässer auf mit Auen-, Bruchwald- und Feuchtgrünlandbereichen sowie einzelnen Quellbereichen. Die höher gelegenen Auenbereiche werden als extensiv genutztes Grünland bewirtschaftet, das durch Kleingehölze wie Hecken und Kopfbäume aber auch durch Obstweiden/ -weiden strukturiert wird. Große Teile der als schutzwürdig eingestuftten Böden mit hohem Biotopentwicklungspotential sind in Zusammenarbeit mit den Landnutzern entsprechend ihres Potentials entwickelt.*

### **7.1.2 Landschaftsraum 2 - Horbacher Börde**

#### **Allgemeines**

Die Horbacher Börde liegt am äußeren südwestlichen Rand des Naturraumes Niederrheinische Bucht im Nordwesten der Stadt Aachen. Die fruchtbare Bördelandschaft grenzt im Westen an die ackerbaulich genutzten niederländischen Flächen. Die Autobahn A4 sowie das grenzüberschreitende Gewerbegebiet Avantis (Deutschland, Niederlande) befinden sich an der südlichen Grenze des Landschaftsraumes und schränken den Freiraum weiter ein. Im Osten greift die Auenlandschaft des Amstelbaches in Hangwald- und Quellsumpfbereiche nach Kohlscheid (Städtereion) über. Im Süden grenzt der Stadtteil Richterich und damit der städtische Ballungsraum Aachens an die Horbacher Börde. Das Gelände fällt von Südwesten nach Nordosten zum Amstelbach hin ab. Südlich und östlich des Gewerbegebietes Avantis befinden sich mehrere Windkraftanlagen. Insgesamt zeichnet sich die Horbacher Börde durch intensiv genutzte Acker-Standorte aus, ist schwach reliefiert und wird von Horbach, Amstelbach und Krombach durchzogen.

### **Klima – Kaltluftbahnen**

Fast flächendeckend fungieren die landwirtschaftlich ackerbaulich- und grünlandgenutzten Flächen in der Horbacher Börde als Flächen mit klimatischer Fernwirkung. Sie stellen somit wichtige Kaltluftbahnen für den nördlichen Siedlungsraum dar und diesen durchlüften.

### **Geologie und Boden**

Die Horbacher Börde wird durch oberpleistozäne Lössablagerungen geprägt, die sich aus tonigem Schluff bis schluffigem Lehm zusammensetzen. In den oberen Metern dieser Ablagerung ist der Löss jedoch zu kalkfreiem, stärker bindigem Lösslehm verwittert. Der Lösslehm bildet das Ausgangsmaterial für die in der Horbacher Börde weit verbreiteten Parabraunerden. Teilweise liegen auch Kolluvisole als Bodentypen vor. In den Bachtälern befinden sich holozäne und pleistozäne Bach- und Flusssedimente. Typische Gleyböden sowie Auengleye konnten sich dort entwickeln.

### **Fließgewässer**

Der Amstelbach entspringt im Stadtteil Richterich, im Vaalser Hügelland und durchfließt die Horbacher Börde an der östlichen Grenze zur Städteregion Aachen und zu den Niederlanden.

Der zweitgrößte Zufluss des Amstelbachs, der Krombach, entspringt auf der Staatsgrenze zu den Niederlanden im Norden und mäandriert dort im Kerbsohlental. Der Krombach führt kaum Wasser. Auf städtischer Seite fließt der Horbach als größter Zufluss des Amstelbaches im Nahbereich der Ortslage Horbach. Stark überformt entwässert er über mehrere aufgestaute Becken in den Amstelbach. Krombach- und Amstelbachtal sind schwach bis mäßig in das Plateau eingeschnitten, weitestgehend unverrohrt und stellen entsprechend naturnahe Bachläufe dar.

### **Natur- und Landschaftsschutz**

Die potenzielle natürliche Vegetation Flattergras-Buchenwald und Eichen-Hainbuchenwald wurde zugunsten der landwirtschaftlichen Nutzung aus dem waldarmen Raum verdrängt.

Die Horbacher Börde ist damit eine intensiv genutzte, strukturarme Acker-Landschaft. Nennenswerte Ackerwildkrautflora kommt nur eingeschränkt vor. Nur vereinzelt stellen Obstweiden/ -wiesen, Kleingehölze, Saumbereiche, Alleen und parkartige Elemente wie Hecken sowie Hohlwege an alten Gutshöfen bei Vetschau, Horbach, Forsterheide und Oberfrohnrath sowie Mühlenanlagen am Amstelbach lokal wertvolle Kleinbiotope dar. Ergänzt werden diese um die linienhaften Gehölzstrukturen des Westwalls. Wesentliche naturnahe und ökologisch wertvolle Biotope finden sich an den Bachläufen Horbach, Amstelbach und Krombach wie u. a. Auwälder, Bruchwälder, Feucht- und Nasswiesen. Die dörflich geprägten Ortslagen Vetschau und Horbach liegen in dieser Bördelandschaft. Hecken und Obstweiden- und wiesen grünen in Teilbereichen die Ortslagen ein.

### **Leitbild: Horbacher Börde**

*Der Agrarraum der Horbacher Börde wird weiterhin als landwirtschaftliches Vorranggebiet genutzt, doch erfolgt die Nutzung der ertragsstarken Lösslehm Böden nachhaltig unter Beachtung ihrer Empfindlichkeit gegen über Druck und Wassererosion. Die offene Landschaft ist erhalten, landschaftsgliedernd wirken niedrige Hecken. Im Gebiet ist ein Schutzgebietssystem durch Extensivierung landwirtschaftlicher Nutzflächen aufgebaut. Besonders in nicht zugänglichen Bereichen sind Ackerflächen extensiviert, Schutzäcker eingerichtet und es ist durch die Anlage bzw. Wiederherstellung von Säumen, Ackerrandstreifen, Blühstreifen, Brachen und offenen, extensiv genutzten Ackerbiotopen ein Schutzgebiet für die Segetalflora (Ackerwildkräuter) und Feldfauna aufgebaut. Die Gehölzzüge am Westwall sind aus Artenschutzgründen (Feldvögel) aufgelockert und strukturiert. Die dörflichen Strukturen um die Ortschaften werden beispielsweise durch Obstweiden/ -wiesen und Kopfbäume gestärkt. Die Quellbereiche und Bachläufe des Amstel- und Krombaches sind naturnah entwickelt. Der Horbach ist in mehreren Abschnitten aufgestaut, hierbei haben sich über Jahrzehnte wertvolle geschützte Biotope - Bruchwald, Röhricht – entwickelt. Die Durchgängigkeit des Fließgewässers ist durch den Aufstau beseitigt, jedoch hat in diesem Fall die Schutzwürdigkeit der Biotope Vorrang vor dem naturnahen Gewässerausbau.*



### 7.1.3 Landschaftsraum 3 - Soers

#### Allgemeines

Die Soers umfasst den nördlichen Teil des Aachener Hügellandes und grenzt im Norden an den Naturraum der Niederrheinische Bucht. Im Osten, Süden und Westen grenzt das Gebiet an den städtischen Ballungsraum Aachen und im Norden an die Städtereion Aachen. Der Landschaftsraum ist muldenartig am nördlichen Rand des Aachener Kessels ausgebildet. Die tiefst gelegene Stelle des Kessels liegt mit 140 m ü. NN im Bereich des Wildbachtals in der Soers. Im Süden grenzt der langgestreckte, steile Lousberg (263 m ü. NN) mit der ältesten von Bürgern errichtete Parkanlage Mitteleuropas die Kulturlandschaft Soers vom städtischen Ballungsgebiet Aachen ab, ebenso wie der östlich vom Lousberg gelegene Salvatorberg. Angrenzend an den Lousberg liegt der Müschpark und im Osten liegt der „Sportpark Soers“. Die Autobahn A4 zerschneidet in West-Ost-Richtung den Landschaftsraum. Die Kulturlandschaft Soers enthält in Teilen ausgedehnte feuchte Niederungen, aber auch feuchte und trockene Hänge. Die vorherrschende Nutzung ist Grünland. Die Kulturlandschaft wird vom Wildbach von West nach Ost und mehreren Zuflüssen durchflossen. Ein Gewässerabschnitt der Wurm, in die der Wildbach fließt, tritt nördlich der Zentralkläranlage der Stadt Aachen entlang der Abgrenzung dieses Raums in das Gebiet hinein. Die Bachsysteme haben sich tief in die Terrassenplatten eingeschnitten, sodass teilweise mäßig steile, abgeöschte Talflanken entstanden sind.

#### Klima – Kaltluftbahnen

Die Soers ist Teil eines Kaltluftammelgebietes. Aus verschiedenen Bereichen strömt Kaltluft hinein, welche sich weit über den Grund aufstauen kann und somit auf die umliegende Bebauung einwirkt. Als Kaltluftammelbecken beeinflusst somit die Soers das Aachener Stadtklima wesentlich in den benachbarten Siedlungsraum. Im Süden des Raums sind der Lousberg, Müschpark und Salvatorberg und angrenzende Flächen wichtige Kaltluftentstehungsflächen. Die Wurm, der natürliche Talabfluss der Soers, ermöglicht jedoch keinen ausreichenden Kaltluftabfluss.

#### Geologie und Boden

Der Lousberg, zusammen mit dem kleineren Salvatorberg sind Zeugenberge Aachens, die sich aus oberkretazischen Sedimenten (schluffige bis lehmige Tone, Sande und Kreidemergel) aufbauen. Vor 3500-3000 Jahren, in der Jungsteinzeit wurde auf dem Lousberg Feuerstein abgebaut. Die ursprünglich bis zu 6 m starke Kalkmergelschicht ist in dieser Zeit durch den Abbau fast vollständig aufgearbeitet worden. Die über 4 m starken Abraumhalden des Feuersteintagebaus sind als Hügel zu erkennen.

Die Soers hingegen wird durch Lösslehmablagerungen, die an die Nordflanke des Lousbergs angeweht wurden, geprägt. In der Soers treten Parabraunerden und Braunerden auf, die durch einen Staunässeinfluss im Unterboden oder durch den Zufluss von Oberflächenwasser teilweise pseudovergleyt sind. In den nasserer Bereichen haben sich ebenso Pseudogleye entwickelt. In den Bachsystemen sind Gleye anzutreffen. Auf den steilen sandigen Hängen des Lousbergs haben sich Ranker und auf der Hochfläche Regosole aus den Resten der kalkhaltigen Oberkreideablagerungen gebildet.

#### Fließgewässer

Der Wildbach durchfließt die Soers von Westen nach Osten und wird vom Diepkühlbach und Schwarzbach gespeist. Der Bach fließt im Westen des Landschaftsraums an einer Hochwasserschutzanlage nahe dem Schloss Rahe vorbei, durchquert zwei Wehre sowie ehemalige Mühlen und verläuft durch die Grünland-Ackerlandschaft. Im Norden speist der Nebenvorfluter Berger Heide den Wildbach. Der Zusammenfluss von Wildbach und Wurm, an der Zentralkläranlage der Stadt Aachen liegt an der Grenze zur Städtereion. Im weiteren Verlauf entwickelt sich die Bachau der Wurm zunehmend naturnah und geht auf dem Gebiet der Städtereion in das FFH-Gebiet des Wurmtales über.

## Natur- und Landschaftsschutz

Die potenziell natürliche Vegetation wird großflächig vom Flattergras-Buchenwald und Eichen-Hainbuchenwald eingenommen.

Die kleinbäuerliche Kulturlandschaft der Soers ist bis heute noch erkennbar. Einige der früheren zahlreichen Mühlen und Tuchfabriken mit ihren Mühlteichen und Gräben, die Güter, Wasserburgen, Parks, Hecken und bachbegleitende Weiden, z. T. Kopfbäume, und Pappeln charakterisieren bis heute die Soers. Ehemals ausgedehnte Nass- und Feuchtwiesen liegen meist kleinflächig angeordnet um die Bachläufe. Nördlich der A4 liegt südwestlich der Ortslage Berensberg ein kleines, von Wiesenland umgebenes Waldgelände, das vom Nebenfluter Berger Heider durchflossen wird. Der strukturierte Biotopkomplex aus beispielsweise Grünland, Feuchtbiotopen, Kopfweiden in der Soers, aber auch insbesondere die Wildbachaue, bieten vielfältigen Lebensraum für Flora und Fauna. Weite Teile der Landschaft zwischen Strüverweg und Soerser Weg sind intensiver genutzt und gepflegt. Hier findet das jährlich stattfindende Reitertunier, der CHIO, statt. Die Nordost-exponierten, unteren Hangbereiche des Gartendenkmales Lousberg und des Salvatorberges werden von sanft eingekerbten Grünlandtälchen durchschnitten. Stellenweise sind feuchtere Grünlandbereiche vorhanden. Der Berggrücken ist überwiegend von Buchenwäldern bestückt.

### Leitbild: Soers

Die Soers ist als alte Kulturlandschaft mit strukturreichem Grünland im Wechsel mit historischen Parkanlagen erlebbar. Hierzu zählt u. a. die größte Anlage, das Gartendenkmal Lousberg, der insbesondere an seiner Nordseite großflächig mit naturnahen Buchenwaldflächen den Übergang zur freien Landschaft vermittelt. Dominierend ist die großflächige Grünlandbewirtschaftung. Die landwirtschaftlichen Flächen werden nachhaltig bewirtschaftet. Die Soers ist von naturnahen Gewässern durchzogen und ist von artenreichen, extensiv genutzten Grünlandgesellschaften mit Feucht- und Nassgrünland geprägt sowie mit Kleingehölzen wie Hecken, Obstweiden/-wiesen und Kopfbäumen sowie Auenwaldbereichen strukturiert. Die intensivere Nutzung und Unterhaltung des Reitturniergeländes wird fortgeführt, jedoch werden auch wertvolle Auenbereiche des Wildbaches und des Vorfluter Soerser Hochkirchen gesichert und optimiert. Einzelne ökologisch wertvolle Teiche und Mühlgräben im Nebenschluss erinnern an die frühere Bewirtschaftung.

## 7.1.4 Landschaftsraum 4 - Grünzug Haaren, Verlautenheide

### Allgemeines

Der Landschaftsraum umfasst einen Teil des Aachener Hügellandes und grenzt an den Naturraum Jülicher Börde. Die Fläche schließt den Freiraum zwischen Haaren und Verlautenheide ein und stellt eine Mulde innerhalb des Aachener Kessels dar. Die Autobahn A4 begrenzt den Raum im Norden, im Osten liegt der Reichswald mit Vorland, Jülicher Börde. Der Stadtteil Haaren befindet sich angrenzend im Westen, im Südwesten liegt der Friedhof Aachen-Hüls. Die Autobahn A 544 teilt den Landschaftsraum. Niederungsgebiete und stark bis schwach geneigte Hänge prägen die Landschaft. Das Gebiet selbst wird von einem Biotopkomplex aus Grünland, Gehölzen aber auch Ackerflächen gekennzeichnet. Der Haarbach durchfließt das Gebiet und östlich von Haaren hebt sich der Haarberg mit 239 m ü. NN aus dem Grünland heraus.

### Klima – Kaltluftbahnen

Das Gebiet des Grünzugs Haaren stellt mit seinen landwirtschaftlich genutzten Flächen wichtige Kaltluftentstehungsflächen für das Stadtgebiet Aachen dar. Der südliche Teil dieses Landschaftsraums, östlich und südlich des Friedhofs Aachen-Hüls, gehört zum sogenannten Grünfingersystem der Stadt Aachen. Die Offenlandflächen fungieren entsprechend als großräumige Klimabelüftungsbahnen.

### Geologie und Boden

Geologisch setzt sich das Gebiet aus einem kleinteiligen Wechsel von oberdevonischen Sand- und Schluffsteinen und unterkarbonischen Kalksteinen sowie deren Verwitterungslehmen zusammen. Das Gebiet ist größtenteils durch jüngere Lösslehmablagerungen überdeckt. Im Bereich dieser Ablagerungen haben sich vor allem fruchtbare Parabraunerden entwickelt. Auf den anstehenden Festgesteinen bzw. Verwitterungslehmen der paläozoischen Gesteine haben sich Braunerden gebil-



det. In dem tief eingeschnittenen Haarbachtal liegen Gleyböden bzw. im flacheren Unterlauf auch Auenböden vor. An den Hängen Richtung Verlautenheide stehen Braunerden an, während diese an den steileren Hängen des Haarberges von Parabraunerden ergänzt werden.

### **Fließgewässer**

Der Freiraum wird von einem größeren Gewässerabschnitt des Haarbaches durchflossen. Der Bach fließt im Süden des Gebiets östlich von Nirm in den Norden bis Verlautenheide und an der Kahlgrachter Mühle nach Westen zur Welschen Mühle hin ab. Bei Nirm südwestlich von Verlautenheide fließt der Bach an der Kläranlage Eilendorf am Scheidmühlenweg entlang. Von Süden kommend mündet der naturnahe Rödgerbach im Bereich der Kläranlage in den Haarbach. Der Bach liegt in diesem Landschaftsraum zum größten Teil offen und fließt naturnah.

### **Natur- und Landschaftsschutz**

Die potenzielle natürliche Vegetation im Grünzug Haaren, Verlautenheide wird überwiegend von Perlgras-Buchenwäldern, Flattergraswäldern und Eichen-Hainbuchenwäldern bis hin zu Erlenbruchwald an den Bachläufen des Haar- und Rödgerbaches bestimmt.

Der Freiraum zwischen den Ortslagen Verlautenheide und Haaren stellt sich als sehr heterogen dar. Am Haarberg wurde ein abwechslungsreiches Naherholungsgebiet eingerichtet, bei dem sich extensiv genutztes Grünland mit Gehölzen abwechselt. Ein durch Sukzession entstandener breiter Gehölzzug mit Weiden, Eichen und anderen Laubbäumen grünt den Ortsrand Haaren ein. Dieser wird im Erholungsgebiet auf der mit Laubmischwaldbeständen bestockten Kuppe um weitere Gehölzzüge, Hecken und Obstwiesen/ -weiden ergänzt. Im östlichen Teil des Haarberges liegen intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen. An den Steilhängen des Nirm Tunnels stocken Eichen, Birken und Weiden. Stellenweise sind Magerrasen ausgebildet, die in Galmeifluren übergehen. Diese Schwermetallrasen haben sich zudem auf dem kleinräumigen schwermetallhaltigen Abraum der ehemaligen Galmeigewinnung westlich von Nirm entwickelt. In der Haarbachau stocken teilweise Auwälder und kleinflächig Feuchtwälder. Der Haarbach verläuft teils mäandrierend durch Feuchtgrünland, entlang von Gehölzstreifen. Die Ufer zeigen jedoch keine hohe Strukturvielfalt.

### **Leitbild: Grünzug Haaren, Verlautenheide**

Das Naherholungsgebiet zwischen Haaren und Verlautenheide wird erhalten und optimiert, die Grünzüge um die Ortschaften gestärkt. Der östliche Teilbereich des landwirtschaftlich genutzten Haarberges wird mit Hecken und Bäumen gegliedert. Das Gewerbegebiet um die Charlottenburger Allee wird mit einem breiten Gehölzband in das Landschaftsbild eingepasst. Die Haarbachau und ihre Zuläufe weisen naturnahe Fließgewässer mit Auen-, Bruchwald- und Feuchtgrünlandbereichen sowie einzelnen Quellbereichen auf. Die kleinflächigen Sonderbiotope sind Zeugnis der historischen Kulturlandschaft, besonders die seltene Galmeivegetation der Schwermetallfluren im Bereich um Nirm ist optimiert und anhaltend geschützt.

## **7.1.5 Landschaftsraum 5 - Reichswald mit Vorland, Jülicher Börde**

### **Allgemeines**

Das Gebiet umfasst einen kleinen südwestlichen Ausschnitt der ausgedehnten lössgeprägten Ackerplatten um Jülich. Das im Nordosten von Aachen gelegene Gebiet ist zum einen durch einen Ausschnitt des Reichswaldes (Würselener Wald) im Aachener Hügelland, zum anderen durch die intensive Agrarlandschaft auf Grünland und Äckern, angrenzend an Verlautenheide, geprägt. Die Fläche ist weitgehend eben. Die Offenlandflächen dieses Raumes werden durch die Autobahn A44 und den Zubringer A544 zerschnitten und nördlich durch die A4 und das Autobahnkreuz begrenzt. Als weiteres naturfernes Element liegt zudem das Umspannwerk Verlautenheide nahe des Autobahnkreuzes. Die großflächige Waldinsel des Reichswaldes wird von den Bachläufen Saubach, Steinbach und dem Vorfluter Haarener Wald durchzogen. Im südlichen Teil des Gebietes liegt das Wasserwerk Reichswald, wo Grundwasser zur Trinkwassergewinnung entnommen wird. Die Bahntrasse Aachen – Köln zerschneidet im Süden den Anschluss des Landschaftsraums an die Freiflächen der Städteregion.

### Klima – Kaltluftbahnen

Die landwirtschaftlich genutzten Offenlandflächen in dem Gebiet stellen Flächen mit klimatischer Fernwirkung und Kaltluftentstehungsflächen dar. Die südlichen landwirtschaftlichen Flächen zwischen dem Reichswald und der Autobahn sind durch Kaltluftstau gekennzeichnet.

### Geologie und Boden

Der geologische Untergrund wird durch die oligozänen Tertiärsande, die auch das Grundwasser für die Trinkwasseranlage Reichswald liefern, geprägt. Im Bereich des Aachener Kreuzes stehen pleistozäne Terrassenschotter an. Das gesamte Gebiet wird durch pleistozäne Lösslehmablagerungen überdeckt. Die vorherrschenden Bodentypen aus Lösslehm Böden sind Parabraunerden und Pseudogleye. Im Einzugsbereich des Saubachs dominieren Gleye, stellenweise Nassgleye sowie Niedermoore und Niedermoorgleye.

### Fließgewässer

Von Norden nach Süden am Ostrand des Landschaftsraums durchfließt der Saubach den Reichswald. Dieser Bach ist in diesem Landschaftsraum weitgehend begradigt und entsprechend mäßig bis sehr stark verändert. Zuflüsse des Saubaches sind der Steinbach, der Grenzsiefen sowie der Vorfluter Haarener Hof.

### Natur- und Landschaftsschutz

Die potenzielle natürliche Vegetation wird vom artenarmen Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwald und Traubenkirschen-Erlen-Eschenwald bestimmt.

Im Bereich des Saubachs sind begleitende Erlenauenwäldchen und Erlensümpfe mit Übergängen zu Bruchwäldern vorzufinden sowie *die ausgedehntesten Vorkommen des Riesen-Schachtelhalmes im Regierungsbezirk Köln*. Einzelne Gräben entwässern das Waldgebiet, teils wurden diese zurückgebaut. Der Bereich zwischen Saubach und Bahntrasse der Euregiobahn wird von einem strukturreichen Buchen-Eichenwald eingenommen. Stellenweise sind Erlen, Pappeln und Birken eingestreut.

### Leitbild: Reichswald mit Vorland, Jülicher Börde

Der Reichswald stellt eine *naturnahe Waldinsel am Ballungsrand Aachens und der Bördelandschaft* dar. Die ausgedehnten Nadelwaldforst- und Pappelbestände sind auf den grundwasserbeeinflussten Standorten entsprechend der potenziell natürlichen Vegetation umgewandelt. Die Leistung der Grundwassergewinnungsanlage Reichswald wird nicht erhöht. Zudem ist die Förderrate an die Ergebnisse des ökologischen Monitorings angepasst. Außerdem sind die Entwässerungsgräben verschlossen und aus Artenschutzgründen sind stellenweise Grabenbereiche mit dem europäischen Quellgras erhalten. *Naturnahe Bachläufe durchfließen mit Erlen-Eschen-Auenwäldern und Bruchwäldern die Kerbtälchen und Niederungsbereiche*. Daneben kennzeichnen die Biotoptypen dauernasser bis wechselfeuchter Standorte das grundwasserbeeinflusste Waldgebiet mit hohem Tot- und Altholzanteil. *Durch Lenkung der Freizeitaktivitäten und Naherholung werden Konflikte mit dem Naturschutz minimiert*. Die nachhaltig landwirtschaftlich genutzten Flächen werden durch Heckenzüge und Sichtschutzpflanzungen gegliedert.

## 7.1.6 Landschaftsraum 6 - Brander Wald mit Vorland

### Allgemeines

Der Brander Wald bildet eine großflächige Waldinsel im Aachener Hügelland, er ist naturräumlich dem Vennvorland zuzuordnen. Im Osten grenzt der Brander Wald an die Städtereion Aachen. Zu 95 % gehört dieser zum Stadtgebiet Aachen. Im Norden und Westen grenzt der Brander Wald an den städtischen Ballungsraum Aachen mit Kessel. Die nordwestliche Grenze bildet die Autobahn A44. Südlich liegt der grünlandgeprägte Landschaftsraum Kornelimünster, Vennvorland. Die Waldflächen des Brander Waldes sind aus der umgebenden Landschaft herausgehoben und steigen bis zu 259 m ü. NN auf der Brander Höhe an. Der südliche Teil des Brander Waldes liegt auf einem flachen, von Südwest nach Nordost streichenden Bergrücken zwischen 190 und 250 m ü. NN, im Norden geht dieser jedoch in eine Ebene über. Das Gebiet umfasst im



Osten einen Standortübungsplatz der Bundeswehr mit einem alten Schießstand im Südwesten. Vom Nordwesten bis Südwesten liegt ein reich strukturierter Grünlandkomplex am Rande des Ballungsraumes Aachen zwischen Eilendorf und Freund vor. Leicht reliefierte Tälchen des Freunder Bachs sowie des Brander Bachs mit Ufergehölzen und Kopfbäumen prägen das Gebiet. Im Grünland sind Hecken und Baumreihen sowie alte Obstweiden/ -wiesen eingestreut.

### **Klima – Kaltluftbahnen**

Im nördlichen Teil des Gebietes liegen Kaltluftentstehungsflächen, die großräumige Kaltluftbahnen darstellen. Die Flächen am westlichen Rand sind Teil des sogenannten Grünfingersystems der Stadt Aachen. Entlang dieser strömt kalte Luft in den städtischen Ballungsraum.

### **Geologie und Boden**

Der Brander Wald wird durch die Verwitterungsbildungen aus Ton- und Schluffsteinen des flözleeren Steinkohlengebirges des Oberkarbons geprägt. Die Waldflächen liegen auf Schieferrumpfflächen, die den Stolberger Graben umgeben, sie sind aus karbonisch-devonische Schiefer, Sandsteine und Kalke aufgebaut. Das gesamte Gebiet wird durch eine geringmächtige Lösslehmschicht überdeckt. Die höchsten Erhebungen im Brander Wald werden von widerstandsfähigen Konglomeraten gebildet. Vorherrschende Bodentypen im Brander Wald und den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen sind Braunerden und Pseudogleye aus Löss oder Lösslehm. Die mäßig steileren Hangflächen sind Parabraunerden mit Pseudovergleyungen. Die Bachtäler sind geprägt durch Auen- bzw. Gleyböden. In den Hanglagen finden sich staunasse Pseudogleye und nährstoffarme Braunerden.

### **Fließgewässer**

Im Westen des Landschaftsraums entspringen der Freunder Bach und Brander Bach. Sie sind Nebenbäche des Haarbaches im Gebiet Grünzug Haaren, Verlautenheide. Der Freunder Bach ist weitestgehend begradigt und durch intensive Landwirtschaft eutrophiert. Diese beiden Bäche durchziehen das Grünland und sind teilweise bis auf 177 m ü. NN eingeschnitten. Die Zuflüsse der Inde wie der Schleidsief im Nordosten sowie im Osten die Bäche Buchenheck 1 und Buchenheck 2 entspringen im Brander Wald und fließen nach Osten hin ab.

### **Natur- und Landschaftsschutz**

Die potenzielle natürliche Vegetation wird überwiegend von Buchen-Eichenwäldern und typischen Hainsimsen-Buchenwäldern bestimmt, in den Offenlandflächen liegt stellenweise Eichen-Hainbuchenwald vor. In den Bachauen kommen Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwälder als potenzielle natürliche Vegetation vor.

Im 19. Jahrhundert überwog in diesem Raum Heide, erst nach 1848 wurde aus der Brander Heide der Brander Wald. Aufgeforstet wurde zu Beginn mit Fichte, später wurden Buche, Eiche, Esche und andere Laubbaumarten angepflanzt. Ein Erlen-Eschen-Auenwald hat sich entwickelt. Großflächig ist der Brander Wald aber mit Fichten und Kiefern-mischwäldern bedeckt sowie teilweise mit Roteichen. Der Brander Wald ist Teilbereich des Standortübungsplatzes der Bundeswehr. Seltene Kulturbiotope wie Zwergstrauchheiden, Borstgrasrasen und Schwermetallrasen oder feuchte Magerweide und Callunaheiden mit Pfeifengras kennzeichnen zwei Offenlandflächen im Waldgebiet. Vorkommen des Galmeiveilchen und der Gelbbauchunken auf dem Standortübungsplatz stellen eine Besonderheit in diesem Bereich dar. Die landwirtschaftlich genutzten, nährstoffreichen Flächen werden als Grünland bzw. Ackerland genutzt. Im südlichen Bereich zwischen den Ortslagen Brand und Freund befindet sich im Grünland ein ehemaliger Obstwiesengürtel mit alten Eichen. Im Norden ist die Landschaft deutlich ausgeräumter, nur vereinzelt finden sich alte Eichenbestände. Die Quellbäche des Brander Waldes sind mit den begleitenden, oft quellreichen Bachauenwäldchen naturnah. Der mäandrierende Schleidsief wird von einigen Silberweiden begleitet, die Uferbereiche tragen nass- sumpfige Grünlandgesellschaften mit Flutschwadern.

**Leitbild: Brander Wald mit Vorland**

*Die strukturreichen Laubholzbestände des Brander Waldes mit hohem Alt- und Totholzanteil setzen sich aus naturnahen Buchen-, Buchen-Eichen- und Eichen-Hainbuchenwäldern zusammen. Großflächig bieten Lichtungen mit Tümpeln Amphibien einen Lebensraum, die Gelbbauchunkenpopulation ist nachhaltig gesichert. Durch Lenkung der Freizeitaktivitäten und Naherholung werden Konflikte mit dem Naturschutz minimiert. Naturnahe Bachläufe durchfließen mit Erlen-Eschen-Auenwäldern und Bruchwäldern die Kerbtäler und Niederungsbereiche. Magerrasen, Borstgrasrasen, Galmei- und Heidefluren dokumentieren die ehemalige Kulturlandschaft. Im Westen wachsen im extensiv genutzten Grünland eingestreute Obstwiesen/ -weiden, Kopfweiden sowie Altbaumbestände mit Eichen. Das Offenland im nördlichen Teilabschnitt wird mit Hecken und Bäumen gegliedert.*

**7.1.7 Landschaftsraum 7 - Aachener Wald****Allgemeines**

*Der Aachener Wald bildet den Südteil des Aachener Hügellandes. Im Süden und Westen grenzt Belgien an den Landschaftsraum. Im Osten grenzt er an die landwirtschaftlichen Flächen im Landschaftsraum Kornelimünster, Vennvorland. Dieser großflächige, zusammenhängende Waldkomplex am Südrand des Aachener Siedlungsraumes erstreckt sich auf einem von West nach Ost fallenden Hügelzug. Morphologisch bilden die vielen Hochflächen des Aachener Waldes, die bis zu 355 m ü. NN (Brandenberg) ansteigen, die südliche Begrenzung des Aachener Kessels. Besondere große Reliefunterschiede (Brandenberg, Klausberg, Wolfsberg, Karlshöhe) kennzeichnen den Wald. Im Aachener Wald liegt nordwestlich der Friedrichswald. Dieser dehnt sich in Nord-Süd-Richtung aus. Im Südosten des Aachener Waldes liegt der Augustinerwald. Feuchtbiotopkomplexe durchziehen den Landschaftsraum. Viele Bäche der Stadt Aachen entspringen am Nordrand des Aachener Waldes und fließen letztlich in die Wurm. In Tunneln durchqueren die Bahntrassen Aachen – Lüttich und Aachen-Montzen Teile des Waldes.*

**Klima – Kaltluftbahnen**

Da zahlreiche Bäche in der Stadt Aachen im Nordosten des Aachener Wald entspringen und in den Aachener Kessel entwässern, ragt entsprechend das sogenannte Grünfingersystem entlang der Bäche in den Aachener Wald hinein. Diese Flächen fungieren als wichtige Kaltluftbahnen. Der Aachener Wald ist die Haupt-Kaltluftentstehungsfläche für den Aachener Kessel. Der Bereich zwischen dem Kupferbachtal mit dem Stauteich und dem Gillesbach nordöstlich des Waldstadions fungiert als eine wichtige Kaltluftüberströmung.

**Geologie und Boden**

Südwestlich des Aachener Kessels erheben sich die Höhen des Aachener Waldes, die die südöstlichen Ausläufer der Aachen-Maastrichter Kreidetafel bilden und sich in zahlreichen Kuppen und Rücken auflösen. Der geologische Untergrund setzt sich beginnend mit den tonig-schluffigen Hergenrather Schichten, mit den darüber folgenden sandigen Aachener und den Vaalser Schichten zusammen. Örtlich sind einzelne Lagen der Aachener Sande verkieselt und treten als kleine Härtlingsblöcke aus den leichter erodierbaren Sandablagerungen heraus und werden als „Zyklopensteine“ bezeichnet. In einem schmalen Band um den Brandenberg, Klausberg und Preuswald stehen noch jüngere Kalkmergelsteine an, die aber meistens von mächtigen Fließerden und tonigem Rückstandslehm überdeckt sind. Neben Relikten der oberkretazischen Orsbacher Feuersteinkreide finden sich noch Reste von tertiären Ablagerungen und deren Verwitterungsprodukte im Aachener Wald. Der südlichste Ausläufer des Aachener Waldes mit dem Augustinerwald setzt sich aus den mächtigen Verwitterungslehmen des karbonischen Grundgebirges und teilweise den oberkretazischen Hergenrather Schichten zusammen. Wie überall im Stadtgebiet finden sich auch im Aachener Wald Lösslehmüberdeckungen. Auf den Plateauflächen im Aachener Wald gibt es einzelne große Flächen mit Pseudogleyen und ihren Übergängen zu Podsolen und Braunerden, während sich im Augustinerwald großflächig Pseudogleye und untergeordnet Braunerden auf den Lösslehmschichten gebildet haben. In den breiteren Bachtälern, wie z. B. Beverbach und dem Tüljebach, haben sich ein Mosaik von Gleyen, Nassgleyen, Moorgleyen und stellenweise sogar kleine Niedermoore gebildet.



## Fließgewässer

Der von West nach Ost verlaufende Höhenrücken im Aachener Wald bildet eine Wasserscheide. Die Bäche Beverbach, Dorbach, Gillesbach, Johannisbach, Kannegießerbach und der Kupferbach entspringen im Aachener Wald. Diese fließen in die Wurm, deren Quellen ebenfalls südlich von Maria Rast im Aachener Wald liegen. Die Quellbereiche des Beverbaches befinden sich nördlich der Siedlung „Grüne Eiche“ am Augustinerweg. Dieser naturnahe Bach mäandriert in Richtung Norden. Der Dorbach entspringt im Friedrichswald südöstlich von Vaalserquartier und fließt dann in das Vaalser Hügelland. Nahe den Teichen südwestlich von Hanbruch, beim Hasselholzer Weiler bzw. Gut Hanbruch entspringt der Johannisbach im Grünland am Abhang des Aachener Waldes. Durch Weiden und Wiesen fließt er von hier in Richtung Nordosten. Der Kannegießerbach bzw. der Vorfluter Von-Halfem-Park entspringt beim Forsthaus Adamshäuschen und fließt dann durch extensives (Feucht-)Grünland mit eingestreuten Erlen- und Weidengebüschen. Südlich von Steinebrück entspringt der Kupferbach. Dieser durchfließt eine Stauanlage. Mehrere Quellbäche im Aachener Wald haben in Nord-Südrichtung verlaufende Kerbtäler erodiert. Der Tüljebach mit Zuläufen bei Bildchen und der Rotsief am Wolfsberg im Süden des Aachener Waldes entwässern in die Gueule im angrenzenden belgischen Gebiet. Der Tüljebach ist in seinem Verlauf teilweise verrohrt.

## Natur- und Landschaftsschutz

Podsole auf den Kuppenlagen und den oberen Hangpartien des Aachener Waldes sind Standorte des artenarmen Hainsimsen-Buchenwaldes. Pseudogleye und deren Varianten im Bereich des Augustiner Waldes und Bildchen tragen Hainsimsen-Buchenwälder mit Rasenschmiele. In den Bachauen dominieren auf Grundwasserböden sowie auf kleinflächigen Niedermoorbildungen die Standorte der Birken- bzw. Erlenbrüche sowie artenarme Eichen-Hainbuchenwälder. Der Aachener Wald ist eines der wichtigsten Naherholungsgebiete für die Bevölkerung der Stadt Aachen. Feuchtwäldchen, Feuchtgrünlandkomplexe entlang der Bäche, naturnahe teils alte Laubwälder, der Landgraben an den Stadtgrenzen und Hohlwege (Grachten) durchziehen den Aachener Wald. Die Quellsümpfe und Feuchtwiesen des Tüljebaches bei Bildchen sind aufgrund der seltenen Quellflugesellschaft bemerkenswert. Zudem kommt im Beverbachtal ein größeres Vorkommen von Amphibien vor. Der Feuchtwiesenkomplex am Oberlauf des Kupferbaches ist einer der größten erhaltenen Feuchtwiesenkomplexe im Raum Aachen. An der Grenze zum Aachener Kessel, nordöstlich von Preuswald liegt in Hanglage die Parkanlage des Von-Halfem-Parks.

Der Landschaftsraum hat Anteil an einem lärmarmen Erholungsraum <50 dB (A).

### Leitbild: Aachener Wald

Der Aachener Stadtwald bedeckt den reliefierten, teils terrassierten Hügelzug mit strukturreichen klimastabilen Laub- und Laubmischwäldern, die sich überwiegend aus bodenständigen Buchen- und Eichen-Buchenwäldern zusammensetzen und die monostrukturierten Nadelwaldbestände ersetzen. Der Waldkomplex wird naturnah bewirtschaftet und weitgehend extensiv als Erholungswald genutzt. Durch Lenkung der Freizeitaktivitäten und Naherholung werden Konflikte mit dem Naturschutz minimiert. Der lärmarme Erholungsraum ist erhalten und gesichert. Teilflächen des Aachener Waldes werden sich selbst überlassen, großflächig der Höhenrücken am Friedrich und kleinflächig innerhalb der Beverbachau. In den Bachtälchen bleiben die naturnahen Gewässer und Feuchtwälder erhalten. Quellsümpfe, Nass- und Feuchtwiesen, Bruch- und Sumpfwälder sind gesichert. Teilbereiche der Auen und Talhänge bleiben durch extensive Grünlandbewirtschaftung als Feucht- und Magergrünlandflächen erhalten. Die landwirtschaftliche Nutzung der Grünlandflächen erfolgt grundwasserschonend, erosionsvermeidend und ohne Bodenverdichtung.

Ökologisch wertvolle Bereiche um den Augustinerwald, den Beverbach und Teile des Friedrich sind einem ökologischen Maßnahmenkonzept entsprechend bewirtschaftet und ökologisch aufgewertet.

## 7.1.8 Landschaftsraum 8 - Kornelimünster, Vennvorland

### Allgemeines

Das Kornelimünster, Vennvorland umfasst die durch flachwellige Rücken und Senken geprägte Rumpfflächen im Naturraum der Vennfußfläche. Es erstreckt sich in Südwest-Nordost-Richtung unterhalb der bewaldeten Vennabdachung und zählt mit seiner Höhenlage von 200-300 m ü. NN zum submontanen Berg- und Hügelland. Abschnitte der Höckerlinie des Westwalls

queren den Landschaftsraum. Charakteristisch ist somit der häufige Wechsel von Hochflächen, mittleren bis steilen Hängen sowie Rinnenlagen. Die höchsten Erhebungen liegen im Freyenther Wald bei Lichtenbusch im Westen des Landschaftsraums. Das Gebiet umfasst das Münsterländchen im Grenzbereich der Stadt Aachen und Stolberg. Im Nordosten grenzt der Landschaftsraum an den Brander Wald, im Norden an den Aachener Kessel und im Nordwesten an den Aachener Wald. Im Süden beginnt der Landschaftsraum Hohes Venn, Münsterwald. Im Westen liegt Belgien. Die Autobahn A44 verläuft im Nordwesten und trennt dort den Landschaftsraum vom Aachener Wald. Die einstige Verebnungslandschaft stellt heute eine durch zahlreiche Fließgewässer zerschnittene Abdachungsfläche, die durch die strukturreiche Grünlandnutzung und ehemalige Steinbrüche geprägt ist, dar. *Dabei folgen die raumprägenden Bäche Rollefbach, Iterbach und Inde dem Südwest-Nordost-variszischen Streichen (Längstalbildung), teilweise jedoch der allgemeinen Abdachungsrichtung folgend, entsprechend nach Norden.* Der kleinräumige Gesteinswechsel trägt zu unterschiedlichen Talformen und wechselnden Talrichtungen bei. Der südliche Teilabschnitt des Landschaftsraumes gehört zum deutsch-belgischen Naturpark Nordeifel.

### **Klima – Kaltluftbahnen**

Hinsichtlich der Kaltluftbahnen liegt eine Kaltluftüberströmung zwischen den Rollefachtal zum Beverachtal sowie vom Indetal zum Haarbachtal vor. Der Landschaftsraum stellt mit seinen Bachtälern und dem begleitenden Grünland wichtige großräumige Kaltluftbahnen mit großer Fernwirkung dar.

### **Geologie und Boden**

Der Untergrund wird aus unterschiedlichen paläozoischen Schichten aufgebaut, die vom Unterdevon bis zum Unterkarbon reichen und in variszischer Streichrichtung (SE-NW) ausgerichtet sind. Im Südwesten beginnend mit den unterdevonischen Friesenrather Schichten, die sich aus Ton-, Schluff- und Sandsteinen zusammensetzen, folgen die mittel- bis oberdevonischen Kalk- und Dolomitschichten (Massenkalk), die bei Walheim, Schmithof und Sief in großen Steinbrüchen abgebaut wurden. Nach Nordwesten folgen weiterhin oberdevonische Mergel- und Tonsteine sowie Schluff- und Sandsteine. Diese Schichtenfolgen werden bei Kornelimünster durch die unterkarbonischen Kalk- und Dolomitgesteine abgelöst. Landschaftsbestimmend ist das mittel- und oberdevonische Riffkalkband. Eine Besonderheit liegt im Kalksteinbruch bei Hahn vor. Dort wurde Blaustein (devonischer Massenkalk) abgebaut. Braunerden mit Terra-rossa-Relikten (Kalksteinrotlehme) finden sich über Kalkstein und Dolomit. Verwitterungslehm und Fließerden aus Verwitterungslehm überdecken die Festgesteine. Mit Ausnahme exponierter Lagen ist das anstehende Festgestein von unterschiedlich mächtigen Fließerden aus Verwitterungslehm und Lösslehm bedeckt. Lösslehm findet sich vor allem in den Tälern um Walheim und Kornelimünster. Die jüngsten geologischen Substrate sind holozäne Auen- und Bachablagerungen. Dem kleinräumigen Wechsel basenreicher und basenarmer Gesteine entspricht auch die heterogene Verteilung der Bodentypen. Rendzinen treten nur östlich von Walheim und Kornelimünster auf, meist handelt es sich hierbei um bereits gestörte Flächen in der Nähe von Steinbrüchen. Braunerden und Pseudogleye bzw. Pseudogley-Braunerden sind die am häufigsten anzutreffenden Böden, die sich aber aus unterschiedlichsten Bodenarten entwickelt haben. In den Bachtälern mit breiteren Talböden sind u. a. Gleye, Nassgleye sowie Auenböden entstanden.

### **Fließgewässer**

Zahlreiche Bachläufe charakterisieren diesen Landschaftsraum. Im Nordwesten fließt der Hitfelder Bach am Friedhof Lintert vorbei, weiter über mehrere aufgestaute Teiche nach Norden in den Beverbach. Weiter südlich bestimmt die Inde mit ihren Zuläufen und ihren größten Nebengewässern (Iterbach und Rolleferbach) das Landschaftsbild. Der Holzbach sowie der Oberforstbacher Bach entwässern von West nach Nordost in den Rolleferbach südlich von Niederforstbach. Der Rolleferbach fließt weiter östlich von Niederforstbach in das Sohlenkerbtal der Inde zwischen den Siedlungsbereichen von Freund und Kornelimünster. Der Iterbach verläuft von Südwesten bei Mariental, zwischen Walheim und Schleckheim nach Nordosten und mündet bei Kornelimünster in die Inde.

Die Inde fließt im Süden des Landschaftsraums östlich an Schmithof vorbei nach Nordwesten durch Hahn, weiter durch Kornelimünster bis in den Norden des Landschaftsraums. Die Nebenbäche Schleckheimer Bach, Wollisiefen, Bechheimer Bach und Jammetsbach bei Kornelimünster und Hahn speisen ihr Wasser in die Inde ein.



### Natur- und Landschaftsschutz

Die potenzielle natürliche Vegetation umfasst im Raum hauptsächlich Buchen-dominierte Waldgesellschaften.

Auf basischen nährstoffreichen Karbonatböden einschließlich der Löss-Parabraunerden steht Waldmeister-Buchenwald an. Braunerden auf Sandstein, stellenweise mit Pseudovergleyungen bilden basenärmere Böden, die natürlicherweise vom Flattergras-Hainsimsen-Buchenwald besiedelt werden. Kleinflächig im Bereich von Kuppen- und Rückenlagen auftretende Ranker sind Wuchsorte des trockenen Buchen-Eichenwaldes. Die Pseudogleye in ebenen und schwach hängigen Lagen sind natürliche Standorte des feuchten Buchen-Eichenwaldes und Eichen-Hainbuchenwaldes. Pseudogleye wie z. B. im Freyenter Wald werden vom feuchten Buchen-Eichenwald mit Übergängen zum Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald mit Altbaumbestand bestockt, in Niederungen vom Traubenkirschen-Erlen-Eschenwald, stellenweise mit Erlenbruchwald oder feuchtem Eichen-Hainbuchenwald.

Große Waldbestände liegen an den Steilhängen der Bäche sowie in den struktur-, alt- und totholzreichen Wäldern bei Walheim, Frankenwald und Klauser Wald. Entlang der Inde und des Fobisbaches erstrecken sich Moore. Die Bachtäler wie das Rollebachtal, das Indebachtal, Iterbachtal und Bechheimerbachtal weisen in diesem Landschaftsraum Fettweiden, teilweise auch Mager- und Feuchtgrünland sowie Nasswiesen auf. Stellenweise fließen die Bäche mäandrierend und eingeschnitten begleitet von Erlenufergehölzen oder Erlen-Eschenbruchwald durch die Landschaft. Bemerkenswert sind die zahlreichen Gehölzstrukturen in den Tälern mit alten Einzelbäumen, Obstwiesen/ -weiden, Hecken (Siefer Heckenlandschaft), Baumreihen und Feldgehölzen sowie alten Böschungshecken, Felsbiotopen und Seggenried, die die Landschaft strukturieren. Geländekanten reliefieren die Landschaft. Am Iterbach liegt ein bemerkenswertes Vorkommen des Pyramidengünsels vor. Dörfliche Strukturen zeigen sich in Krauthausen und Schmithof. Zwischen den Bachtalzügen liegen zum Teil auf den Höhen die vermehrt städtisch geprägten Orte Lichtenbusch, Oberforstbach, Schleckheim und Kornelimünster. Weiter südlich liegt der Stadtteil Walheim zwischen Inde und Iterbach. Auch mehrere ehemalige Kalksteinbrüche, teilweise in den Bachtälern, befinden sich im Gebiet, in denen beispielsweise Felsbiotop, Abgrabungsseen, Kalkmagerrasen, Hainbuchen-Niederwälder vorkommen. Im Klauser- und Frankenwald befindet sich aufgrund des Steinbruchs ein geologisches Naturdenkmal. Der Mönchsfelsen südlich der Ortschaft Hahn ist ein Fels aus Muschelkalk an einem Steinbruch.

#### Leitbild: Kornelimünster, Vennvorland

Das Gebiet Kornelimünster, Vennvorland wird als alte Kulturlandschaft von einem strukturreichen Grünland-Wald-Komplex geprägt. Dominierend ist die großflächige Grünlandbewirtschaftung mit naturnahen Blänken und Teichen. Die landwirtschaftlichen Flächen werden nachhaltig bewirtschaftet und durch Obstwiesen/ -weiden, Kleingehölze, Hecken und Wälder reich gegliedert. Die Talzüge der breiten Sohlentäler werden von naturnahen Gewässern durchzogen und sind von artenreichen, extensiv genutzten Grünlandgesellschaften mit Feucht- und Magergrünland geprägt sowie durch Kleingehölze wie Hecken, Obstwiesen/ -weiden und Kopfbäume strukturiert. Die Tallandschaften an Iterbach und Inde werden unter besonderer Berücksichtigung der Borstgrasrasen entwickelt. Ufergehölze und stellenweise Auenwaldbereiche säumen die Fließgewässer. Flachgründige Kuppen, Rücken und einige Talhänge sind mit Buchenwäldern, z. T. mit artenreichen Edellaub-Buchenmischwäldern bestockt. Staunasse Standorte tragen Eichen-Hainbuchenwälder und kleinflächig artenreiche Feuchtwälder. Silikatböden und Kalkstandorte bieten als ökologische Sonderstandorte großflächig Lebensraum für Borstgrasrasen, Heide- und Magertriften, wärmeliebenden Rasen und Gehölzbestände sowie deren Fauna. Die weitere Siedlungsentwicklung der eng benachbarten Ortschaften Lichtenbusch bis Kornelimünster erfolgt flächensparend; eine Riegelwirkung ist vermieden. Entsprechend hat der Freiflächenschutz Vorrang, die Ortschaften sind eingegrünt. Aufgelassene Steinbrüche dienen dem Arten- und Biotopschutz.

### 7.1.9 Landschaftsraum 9 - Hohes Venn, Münsterwald

#### Allgemeines

Das überwiegend in Belgien gelegene Hohe Venn greift im Roetgener Raum mit einem flach schildförmig gewölbten Ausläufer auf den Süden der Stadt Aachen als nördliche Vennabdachung über. Die im Landschaftsraum vorkommende Vennabdachungsfläche bildet einen deutlichen Geländeabfall zum angrenzenden Vennvorland (auf 6 km Länge von über 500 m auf 300 m abfallend). Im Norden grenzt der Landschaftsraum Kornelimünster, Vennvorland an, im Osten die Städteregion

Aachen und im Westen Belgien. Das Gebiet wird durch den Münsterwald sowie das Bachsystem des Fobisbaches, des Prälatensiefs und der Inde geprägt. Die Bundesstraße B 258 zerschneidet die großräumig zusammenhängenden Waldflächen des Münsterwaldes. Der Landschaftsraum gehört zum deutsch-belgischen Naturpark Nordeifel.

### **Klima – Kaltluftbahnen**

Die Flächen am Vorfluter Sief, am Oberlauf der Inde sowie am Vorfluter des Iterbaches und am Fobisbach südlich von Schmithof fungieren als großräumige Kaltluftbahnen an der Luvseite des Hohen Vennes.

### **Geologie und Boden**

Im Norden des Gebietes liegen noch die schmalen Säume unterdevonischer Ton- und Sandsteine vor, während sich im Süden der geologische Untergrund aus altpaläozoischen Tonschiefern und Quarziten zusammensetzt. Diese altpaläozoischen Tonschiefer und Quarzite verwitterten im Tertiär zu mehreren Metern mächtigen tonreichen Verwitterungslehmen. Darüber befinden sich noch ca. 4 bis 6 dm mächtige Lösslehmhaltige Fließerden. Auf den unterdevonischen Gesteinen haben sich Braunerden mit Übergängen zu Pseudogley-Braunerden entwickelt. Auf den Verwitterungslehmen und Fließerden über den altpaläozoischen Gesteinen haben sich im Zusammenspiel mit hohen Niederschlagsmengen und einer vergleichsweise geringen Verdunstung großflächig Pseudogleye herausgebildet. In den breiteren Bachtälern der Inde, dem Prälatensief und des Fobisbaches treten Gleye, Nassgleye, Moorgleye und stellenweise kleine Niedermoore auf.

### **Fließgewässer**

Der Prälatensief sowie der Fobisbach und ihre Zuläufe aus dem Süden im Münsterwald kommend, entwässern in den Oberlauf der Inde, die im Westen aus Belgien in den Landschaftsraum fließt. Die Bäche sind infolge der hohen Niederschlagsmengen wasserreich und z. T. von annähernd natürlichem Charakter.

### **Natur- und Landschaftsschutz**

Vorherrschend als potenziell natürliche Vegetation sind je nach Stärke und Dauer der Staunässe auf basenarmen Braunerden Hainsimsen-Buchenwald oder auf stärker staunässe-beeinflussten Böden Rasenschmielen-Hainsimsen-Buchenwälder und Buchen-Eichenwälder. In den schmalen, vergleyten Bachtälern sowie in den breiteren Talauen nehmen Eichen-Hainbuchen-Auenwälder und bachbegleitende Erlenwälder die potenziell natürliche Vegetation ein. Im Münsterwald dominieren heute Nadelholzforste. Einzelne Laubwaldkomplexe (Eichenmischwälder, teilweise Buchenwälder) sind beigemischt. Kleinflächig kommen Übergangs- und Niedermoorstandorte vor. Zudem liegen im Münsterwald Feuchtheide-Relikte. Die nach Norden an den Venausläufer anschließende Abdachungszone sowie die Monschauer Waldhochfläche werden durch tief eingeschnittene Bachtäler gegliedert. Der Oberlauf Inde und der Fobisbach im Münsterwald sind naturnahe Bäche und durch begleitenden großflächige Moorseggen-Erlenbruchwälder gekennzeichnet. Das untere Fobisbachtal ist von Grünland, teilweise Feucht- und Magergrünland umgeben.

### **Leitbild: Hohes Venn, Münsterwald**

Großflächige strukturreiche, klimastabile Mischwälder bedecken die Plateau- und Hanglagen. In der naturnahen Vennlandschaft wechseln sich an der Inde und ihren Zuläufen Prälatensief, Fobisbach und Vorfluter Kalkhäuschen offene Zwischenmoore, Moorbirkenwälder, Birken-Eichenwälder und eine kulturhistorische Grünlandnutzung mit kleinflächig vorkommenden Feuchtheiden (Prälatensief) ab. *Die Talungen des reliefierten Gebietes werden von naturnahen Bachläufen durchflossen.* Sie sind der Beginn eines Biotopverbundes im Stadtgebiet. *Die Talräume* an der Grenze zum Raum Kornelimünster, Vennvorland werden von Magergrünland, Feucht- und Nassgrünland oder erlenreichen Feucht- und Nasswäldern bestimmt. *Waldwirtschaftswege außerhalb sensibler Bereiche erschließen das Gebiet für eine naturbezogene, stille Naherholung.*



## 7.1.10 Landschaftsraum 10 - Aachener Kessel – mit städtischem Ballungsraum

### Allgemeines

Dieser Landschaftsraum umfasst den urban-industriell geprägten Verdichtungsraum Aachen. Der Südteil erstreckt sich über das Aachener Hügelland. Aachen selbst liegt in einem Ausräum-Kessel der Wurm, der von steileren und flachen Hügeln umgeben ist. Der Kessel hat einen West-Ost-Durchmesser von ca. 10 km sowie eine Nord-Süd-Erstreckung von ca. 7 km. Der Landschaftsraum befindet sich auf der Nordwestabdachung des Vennsattels bzw. in der sich nordwestlich anschließenden Inde-Mulde. Die Höhenlage des Aachener Kessels fällt von 260 m im Süden auf etwa 145 m ü. NN im Norden zur Rhein-Maas-Terrasse (Jülicher Börde) ab. Die Ortslagen Hanbruch, Steinbrück und Forst im Süden dieses Landschaftsraums stellen ein Übergangsgebiet zwischen den Niederungen des Aachener Kessels und den Höhen des Aachener Waldes dar. Das Relief zeichnet sich durch Hänge mit niedriger bis hoher nordexponierter Neigung aus. Verschiedene Grünflächen und zahlreiche Bäche durchziehen, teils unterirdisch aber auch oberirdisch, den Kessel.

### Klima – Kaltluftbahnen

Der Raum ist radial vom sogenannten Grünfingersystem durchzogen, das vor allem durch die Bachsysteme und die in die Stadt hineinragenden Höhenzüge im Süden gebildet wird. Grünflächen im Aachener Kessel mit wesentlicher Klimafunktion innerhalb des innerstädtischen Belastungsbereiches sind beispielsweise die Grünfläche an der Ludwigsallee im Norden des Aachener Alleenringes, der Stadtgarten beim Eurogress, der Ostfriedhof, der Kennedypark, der Kurpark im Südosten des Hauptbahnhofes sowie der Kaiser-Friedrich-Park. *Die Kessellage Aachens beeinträchtigt die Luftzirkulation und bedingt eine hohe Luftfeuchtigkeit mit Neigung zur Schwüle und Nebelbildung.* Zudem existieren zahlreiche großräumige Kaltluftbahnen innerhalb der Bebauungen wie beispielsweise bei der RWTH, am Kaiser-Friedrich-Park sowie die Bereiche am Goldbach und der Wurm. Aber auch die Vielzahl an lokalen kleinräumigen Kaltluftflächen innerhalb der Bebauungen sind an dieser Stelle zu nennen.

### Geologie und Boden

Der paläozoische Untergrund setzt sich aus oberdevonischen bis oberkarbonischen Tonschiefern, Sandsteinen und Kalksteinen zusammen. An Verwerfungen bzw. Störungen, die die Kalksteinzüge queren, ist es zu hydrothermalen Blei-Zinkvererzungen (Galmei) vor allem in Eilendorf gekommen. Eine weitere Besonderheit des Aachener Stadtgebietes sind ca. 30 Thermalquellen, die in zwei Quellzügen an die Oberfläche austreten. Die Aachener und Burtscheider Quellen sind an die oberdevonischen Kalksteinzüge gebunden, die entlang von großen Überschiebungen – der Aachener und Burtscheider Überschiebung – an der Oberfläche zu Tage treten. Die Burtscheider Thermalquellen zählen mit bis über 72°C zu den heißesten Quellen Mitteleuropas. Im Nordwesten des Aachener Kessels finden sich noch die Ausläufer der flachlagernden Oberkreideschichten, die sich aus schluffigen bis lehmigen Tonen, Sanden und Kreidemergeln, z. T. feuersteinhaltig, zusammensetzen. Während im Nordwesten über den oberkretazischen Sedimenten noch eine weitgehend geschlossene Lösslehmdecke anzutreffen ist, liegen im Südosten stellenweise Lösslehmablagerungen vor. Im Bereich der Siedlungsflächen im Aachener Kessel sind weitgehend anthropogen überformte Böden anzutreffen, während sich in den Randbereichen (Melaten, Königshügel, Burtscheid, Hanbruch, Forst, Haaren, Eilendorf), auf den Lösslehmüberwehten Standorten Braunerden und Parabraunerden gebildet haben. Je nach Ausgangsgestein sind auf den Kreidemergeln und -kalken der Oberkreide Rendzinen und Braunerde-Rendzinen zu finden, während sich auf den kretazischen Sanden teilweise Podsolböden entwickelt haben. Im Aachener Südosten finden sich auf den paläozoischen Ausgangsgesteinen großflächig Pseudogleye. *In den größeren Bach- und Flusstälern haben pleistozäne/holozäne Auenlehme und -sande vergleyte, braune Auenböden und stellenweise Niedermoore und Moorgleye gebildet, in den kleineren Bachtälchen Gleye mit verschiedenen Ausprägungen.*

### Fließgewässer

Die zahlreichen Bachzuläufe und Quellbäche der Wurm durchströmen großteils unterirdisch (verrohrt) den Aachener Talkessel. Die Bäche, wie der Beverbach, der Gillesbach, der Johannisbach, der Kannegießerbach, der Paubach, der Goldbach, der Wildbach sowie die Wurm selbst, kommen alle aus südöstlicher bis südwestlicher Richtung. Sie fließen in den Talkessel und vereinigen sich in der Wurm. Ein kleinerer Teilabschnitt des Amstelbaches liegt in diesem Landschaftsraum, dieser durchquert im Süden den Stadtteil Richterich und verlässt nach der Horbacher Börde das Stadtgebiet. Mehrere Bäche

che wie der Kannegießerbach, Klotzweiderbach und Paubach führen dem Hangeweiler Wasser zu. Einige der genannten Bäche sind trotz ihrer Siedlungsnähe relativ naturnah geblieben, u.a. Gillesbach, der Johannesbach und Kannegießerbach, jedoch finden sich auch an ihnen Staugewässer zur Wasserrückhaltung, zur Kühlung des Thermalwassers sowie ehemalige Mühleiche und für die Tuch- und Nadelfabrikation.

### **Natur- und Landschaftsschutz**

Die potenzielle natürliche Vegetation dieser Standorte wird großflächig vom Maiglöckchen-Perlgras-Buchenwald der Niederrheinischen Bucht gebildet. Die Kalkmergelkuppen bilden Standorte des Waldmeister- Buchenwaldes, stellenweise des trockenen Buchen-Eichenwaldes je nach Ausgangsgestein. Die flacheren Hanglagen tragen Braunerden, deren dominierende Vegetation der Flattergras-Buchenwald die potenziell natürliche Vegetation darstellt. Großflächige Pseudogleyböden werden natürlicherweise vom Hainsimsen-Buchenwald mit Rasenschmiele besiedelt. In den kleineren Bachtälern siedeln natürlicherweise der Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwald und eingestreut der Traubenkirschen-Erlen-Eschenwald sowie Erlenbruchwaldbestände.

Trotz starker Bebauung im Stadtkessel haben sich insbesondere entlang der Bachsysteme bedeutende Biotope im besiedelten Bereich entwickelt. Die Bäche fließen oft an Gärten und Parkanlagen vorbei. Der Beverbach, der Haarbach, der Goldbach und der Gillesbach fließen durch strukturierte Grünlandflächen. Meist unterirdisch verrohrt, aber auch naturnah mit Uferabbrüchen und mäandrierend durchfließen sie den Aachener Kessel. In Grünenthal im Einzugsgebiet des Amstelbachs sind Erlenbruchwälder sowie Feuchtgrünland vorzufinden. Ein größeres Feuchtbrachegebiet liegt am Kannegießerbach im Südwesten der Stadt Aachen. Am Kupferbach bei Steinebrück liegt ein großflächiger Grünland-Gehölzkomplex mit alten Obstwiesen/ -weiden, Hecken und Kopfbäumen. Nordöstlich des Europaplatzes am Gut Kalkofen hat sich auch ein solcher Biotopkomplex isoliert im innerstädtischen Bereich von Aachen entwickelt. Dieser weist einen alten parkähnlichen Gehölzbestand und eine Kopflinden-Allee auf. Zu diesen kulturhistorischen bedeutsamen Landschaftselementen und Bauwerken gehören auch die römischen Siedlungen und Thermenanlagen im Stadtgebiet Aachen und in Burtscheid sowie die alten Mühlen und Burganlagen.

### **Leitbild: Aachener Kessel mit städtischem Ballungsraum**

Das Landschaftsbild weist außerhalb des historischen Stadtkerns aufgelockerte Wohnbaugebiete mit hohen Grünanteilen, jedoch auch Bereiche mit verdichteten Siedlungs- und Gewerbegebieten auf. Die Stadt Aachen als Kurstadt hat ihre Thermalquellenschutzgebiete gesichert und Kuranlagen erhalten. Gut strukturierte Grünzüge zwischen den Stadtteilen Eilendorf und Forst, der Friedhof Hüls und dem Westfriedhof dienen der Grün- und Naherholung. Die bedeutenden Kaltluftschneisen des Stadtgebietes, die naturnahen Bachtäler sowie die weiteren, zwischen den Ortslagen liegenden Grünzüge, sind gesichert. Gewässerauen mit naturnahen Elementen und traditionellen Kulturbiotopen gliedern den städtischen Ballungsraum. Sie dienen gleichzeitig der Naherholung. Dabei werden die Auenbereiche von naturnahen Fließgewässern durchzogen und sind durch ein Mosaik aus Bruch- und Auenwäldern, Feuchtbiotopen und grünlanddominierter Kulturlandschaft geprägt. Die im Siedlungsbereich des Aachener Kessel verrohrte bzw. im weiteren stark ausgebaute Wurm ist im Bereich des Gut Kalkofen naturnah zurückgebaut. Die Talhänge sind mit Buchenwaldbeständen bestockt und wechseln sich mit strukturreichen Grünlandbereichen ab. Kulturhistorisch bedeutsame Landschaftselemente wie z. B. Mühlen oder Teichanlagen sind erhalten. Die aufgestauten Teiche und Weiher an den Bachläufen geben Zeugnis über die frühere kulturhistorische Nutzung zur Kühlung der Thermalwässer, zur Energiegewinnung (Wassermühlen) oder zur Wasserrückhaltung. Diese sind in Abstimmung mit dem Arten- und Biotopschutz naturnah zurückgebaut. Kleinflächige Sonderbiotope wie Heideflächen und Magertriften sind ebenso Zeugnis der historischen Kulturlandschaft wie auch die Galmeiflur auf Schwermetallstandorten. Verdichtete Siedlungsbereiche sind durch nah benachbarte, extensiv gepflegte, vielfältig strukturierte Grünzüge aufgewertet und vernetzt. Zudem werden Freizeitaktivitäten und Naherholung durch gezielte Maßnahmen landschaftsverträglich gelenkt.



## 8. Vorgaben und Ziele übergeordneter Planungen

Unter Beachtung verschiedener Ziele aus einer Vielzahl von Gesetzen, Richtlinien und Strategien wurde der Landschaftsplan aufgestellt. Im Folgenden werden die unterschiedlichen Anforderungen nach den Ebenen aufgelistet. Im Kap. 9.2 wird für jedes Schutzgut (vgl. § 2 Abs. 1 UVPG) ein Umweltziel zugeordnet.

### 8.1 Ebenen

Nachfolgend werden die Gesetze, Richtlinien, Strategien, Programme und Konzepte auf der internationalen, europäischen Ebene sowie auf der Bundes-, Landes- und Regionalebene und der kommunalen Ebene hinsichtlich des Biodiversitätsschutzes und Klimaschutzes dargestellt (Abb. 4), welche bei der Aufstellung des Landschaftsplan-Vorentwurfes berücksichtigt wurden.

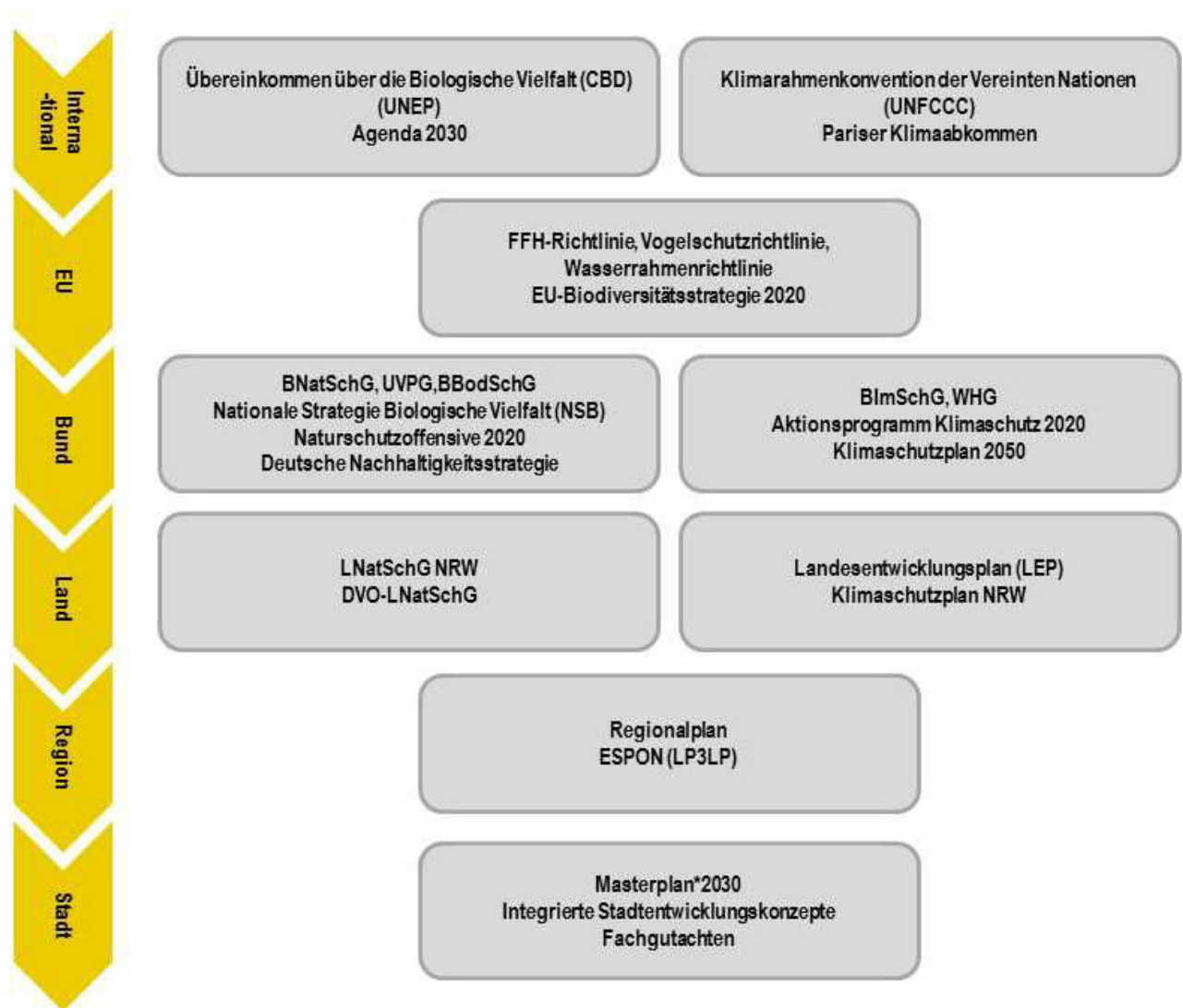


Abbildung 4: Gesetze, Richtlinien, Strategien, Programme und Konzepte auf der internationalen, europäischen Ebene sowie auf der Bundes-, Landes-, Regionalebene und auf kommunaler Ebene, die bei der Aufstellung des Landschaftsplans berücksichtigt wurden.

#### 8.1.1 Internationale Ebene

Auf internationaler Ebene werden naturschutzrechtliche Regelungen vorgegeben, die bei der Neuaufstellung des Landschaftsplans zu berücksichtigen sind. Das internationale Übereinkommen über die biologische Vielfalt (UNEP Biodiversitätskonvention, 29.12.1993) greift den Naturschutz und die nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen auf. Die drei

festgelegten Ziele lauten: Erhaltung der biologischen Vielfalt, nachhaltige Nutzung der Bestandteile der Biodiversität sowie ein gerechter Vorteilsausgleich aus der Nutzung genetischer Ressourcen.

Die Agenda 2030 (UN Generalversammlung, September 2015) mit den 17 nachhaltige Entwicklungszielen (so genannte Sustainable Development Goals – SDGs) strebt eine Sicherung der nachhaltigen Entwicklung auf ökonomischer, sozialer und ökologischer Ebene an.

### **8.1.2 Europäische Ebene**

Auf europäischer Ebene sind zwei bedeutsame Richtlinien hinsichtlich des zusammenhängenden Schutzgebietsnetzes Natura 2000 – die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) sowie die Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) – zu nennen. Erstere hat das Ziel auf europäischer Ebene die natürlichen Lebensräume sowie die wildlebenden Tiere und Pflanzen zu erhalten. Die zwei genannten Richtlinien beinhalten explizit die Erhaltung von wildlebenden europäischen Vogelarten.

Die EU-Biodiversitätsstrategie 2020 zielt auf den Stopp des Biodiversitäts-Verlustes in der Europäischen Union ab. Ebenfalls spielt die Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) eine Rolle. Diese hat u. a. zum Ziel, die Qualität der Oberflächengewässer und des Grundwassers zu verbessern. Um diese zu erreichen werden Renaturierungen durchgeführt, die mit einer Verbesserung für Fauna und Flora einhergehen.

Die Biodiversitätsstrategie wird durch das nachfolgend aufgeführte Bundesnaturschutzgesetz sowie die Wasserrahmenrichtlinie durch das Wasserhaushaltsgesetz in nationales Recht umgesetzt.

### **8.1.3 Bundesebene**

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) – das Gesetz über Naturschutz und Landespflege auf Bundesebene – ist das grundlegende Gesetz für den Natur- und Landschaftsschutz. Das Gesetz greift den allgemeinen Grundsatz (Kap. 1), den Schutz von Natur- und Landschaft (inklusive Eingriffsregelung) (Kap. 3) durch die Schaffung des landesweiten Biotopverbundes und die Ausweisung von Schutzgebieten (Kap. 4) sowie den Artenschutz (Kap. 5) auf. Nach § 1 BNatSchG Abs. 3 sind u.a. auch der Schutz von Boden, Gewässern und Luft und Klima als Ziele definiert, die im Landschaftsplan berücksichtigt werden. Da die Aufstellung von Landschaftsplänen SUP (strategische Umweltprüfung)-pflichtig ist (§ 33 UVPG, § 9 Abs. 1 LNatSchG NRW), wird in diesem Zusammenhang das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – ein Instrument für die Umweltvorsorge bei Vorhaben und bei der Aufstellung von Plänen – wirksam. Im § 40 UVPG wird vorgegeben, welche Inhalte im Umweltbericht (vgl. § 9 Abs. 1 S. 4 LNatSchG NRW) abzuarbeiten sind.

Auf Bundesebene greift die „Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt (NSB)“ die Ziele der „Convention on Biological Diversity“ (internationale Ebene) auf. Die „Naturschutzoffensive 2020“ gibt vor, in welchen Handlungsfeldern verstärkte Anstrengungen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt zwingend notwendig sind. Neben diesen beiden Strategien ist zudem die Nationale bzw. Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie des Bundes zu nennen. Diese zielt auf eine strategische Umsetzung einer nachhaltigen Entwicklung unter Berücksichtigung des Umweltschutzes, der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der sozialen Verantwortung ab.

Hinsichtlich des Klimas ist das Aktionsprogramm Klimaschutz 2020 und der Klimaschutzplan 2050 zu nennen, die beide eine Reduzierung der Treibhausgasemissionen bis 2020 um 40 % gegenüber 1990 beabsichtigen.

### **8.1.4 Landesebene**

Auf Landesebene ist speziell das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) zu nennen. Dieses greift die bundesweiten verpflichtenden Vorgaben zum Schutz der Natur und Landschaft (BNatSchG) für das Land Nordrhein-Westfalen auf und setzt die Anforderungen um bzw. präzisiert sie und kann gemäß Art. 72 Abs. 3 Nr. 2 GG von diesen abweichen. Die Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (§ 6 DVO-LNatSchG NRW) greift diese auf und ergänzt sie.

Hinsichtlich des Klimaschutzes und des Klimawandels ist das Klimaschutzgesetz NRW zu nennen. Der Klimaschutzplan NRW legt Strategien und Maßnahmen fest, um die Klimaschutzziele, die im Klimaschutzgesetz NRW verankert sind, umzusetzen.



Der Landschaftsplan berücksichtigt mehrere übergeordnete Pläne der Raumordnung sowie der Landschaftsplanung. Dazu gehören der Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW) mit dem Landschaftsprogramm sowie der Regionalplan mit dem Landschaftsrahmenplan. Diese wurden für die Aufstellung des Landschaftsplanvorentwurfs hinzugezogen.

**Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW)**

Der LEP NRW ist ein landesweit übergeordnetes Instrument der räumlichen Gesamtplanung und in diesem Rahmen werden die unterschiedlichen gesellschaftlichen Ansprüche an den Raum koordiniert. Die Vorgaben (Festlegungen der raumordnerischen mittel- und langfristigen strategischen Ziele zur räumlichen Entwicklung) (vgl. Abb. 5) des Landesentwicklungsplanes (2016) wurden bei der Planung der Darstellungen und Festsetzungen für den Landschaftsplan berücksichtigt (Tab. 4). Der aktuelle LEP NRW (2016) kann unter <https://www.land.nrw/de/thema/landesplanung> (Stand 21.12.2017) abgerufen werden.

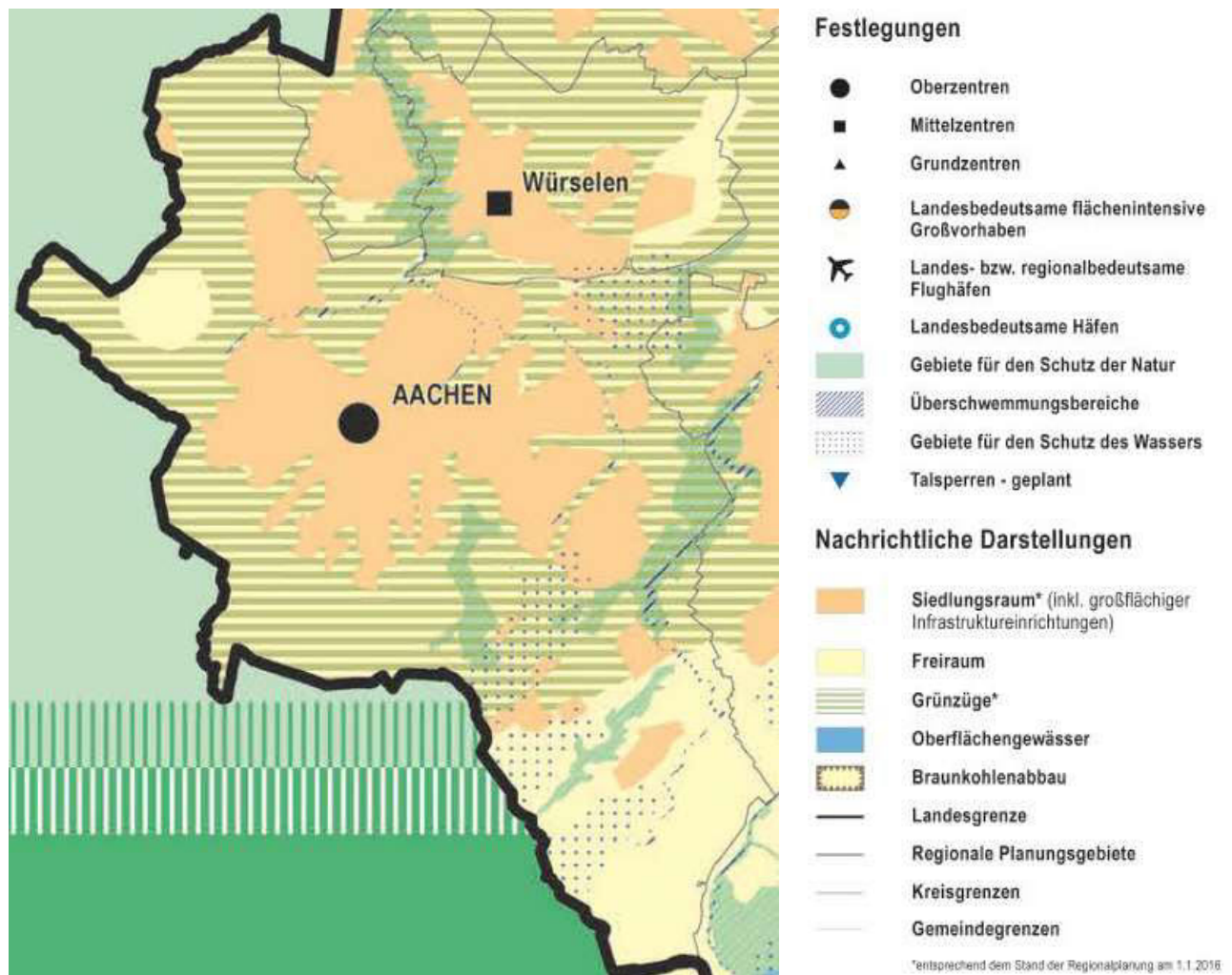


Abbildung 5: Ausschnitt des LEP NRW für den Raum Aachen

Tabelle 4 Auszug von berücksichtigten Zielen des LEP NRW für die Aufstellung des Landschaftsplan nach den einzelnen Schutzgütern (§ 2 Abs. 1 UVPG). Die Wechselbeziehungen der Schutzgüter werden hierbei jedoch wegen des maßstabsbedingt abstrakten Regelungscharakters des LEP NRW und des überwiegend nicht gegebenen Raumbezugs bewusst ausgelassen.

Mensch	Sicherung der Lebensgrundlage, unter Berücksichtigung der Nutzungskonflikte, Förderung der Erholungsmöglichkeiten
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Erhaltung der Natur, Landschaft und Biodiversität sowie Sicherung des landesübergreifenden Biotopverbundes, der u.a. auch für klimasensible Arten Ausweich- und Wanderbewegungen schafft,

	Entwicklung von Bereichen zum Schutz der Natur
Fläche, Boden	Verringerung der Freirauminanspruchnahme (flächensparende Siedlungsentwicklung), Sicherung und Entwicklung der Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktionen des Freiraums Nutzung der militärischen Konversionsflächen im Sinne des Natur- und Landschaftsschutzes, Sicherung des Freiraums mit hoher Bodenfruchtbarkeit für die Landwirtschaft, Erhaltung der Bodenschutzfunktionen
Wasser	Erhaltung und Entwicklung von strukturreichen und ökologisch hochwertigen, natürlichen oder naturnahen Oberflächengewässern, Sicherung und Rückgewinnung der Überschwemmungsbereiche
Luft, Klima	Erhaltung von Kaltluftbahnen (regionale Grünzüge) zur Milderung der Hitzefolgen durch Schaffung des klimatischen und lufthygienischen Ausgleichs, Umsetzung der Klimaschutzziele mit Anpassung an den Klimawandel, Sicherung und Vermehrung der nachhaltigen Bewirtschaftung, Erhalt und Förderung von Wäldern, Mooren und Grünland als CO <sub>2</sub> Senke
Landschaft	Vermeidung einer Zerschneidung der Landschaft, Ökologische und ästhetische Aufwertung der Landschaft
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	Sicherung der Vielfalt der unterschiedlichen naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Gegebenheiten durch Bewahrung des kulturhistorischen Wertes und Förderung der Identität mit der historisch ge- wachsenen Kulturlandschaft inklusive der Ortsbilder Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche in der Stadt Aachen sind: fossilführende karbonische Kalke, jungsteinzeitlicher Bergbau und der Lousberg als ältester von den Bürgern errichteter Park Mitteleuro- pas, römische Siedlung und römische Thermenanlagen, mittelalterlicher Aachener Landwehr mit alten Buchen, Mühlen mit ihren Gräben und Kanälen, Burganlagen

### 8.1.5 Regionale Ebene

Für die Region Aachen ist das Forschungsprojekt „ESPON“ „Landschaftspolitik für den Dreiländerpark“ zu nennen. Auf regionaler Ebene wurde gemeinsam mit den niederländischen, belgischen und deutschen Nachbargemeinden und Städten eine Landnutzungsstudie im Rahmen des Forschungsprojektes ESPON (Europäisches Beobachtungsnetzwerk für territoriale Entwicklung und Kohäsion) Vorgabe für eine „Landschaftspolitik für den Dreiländerpark“ (kurz LP3LP) entwickelt. Für den Dreiländerpark entwickelte diese grenzüberschreitend akzeptierte Studie konkrete (wenn auch unverbindliche) Leitprinzipien (teilweise wie Landschaftselemente zu verstehen) für den Schutz und die Entwicklung der Landschaft. Diese wurden bei der Aufstellung des Landschaftsplans berücksichtigt.

Auszug der Leitprinzipien, die im Landschaftsplan berücksichtigt werden:

- I Wiedervernässte Talböden,
- II Wald an Steilhängen,
- III Betonen der Höhenrücken,
- IV Grüne Siedlungsränder,
- V Wiederherstellen von Terrassensystemen,
- VI (Wieder-)Entwicklung von Hochstamm-Obstgärten,
- VII (Wieder-)Entwicklung von Heckenstrukturen,
- VIII Wiederherstellen der Quellengebiete,
- IX Eingeschränktes Bebauen,
- XI Bauverbot,



- XII Stadt-Freiraum Zugang für langsamen Verkehr (z.B. Fußgänger und Radfahrer).

### Regionalplan

Für die Region Aachen gilt der aktuelle Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen (GEP Region Aachen) (2016) (Abb. 6). In diesem werden die regionalen Ziele für eine nachhaltige Raumentwicklung vorgeschrieben, die die ökologischen Funktionen im Raum mit den sozialen und wirtschaftlichen Ansprüchen in Einklang bringt. Die textliche Darstellung des aktuellen Regionalplanes kann unter [https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/leistungen/abteilung03/32/regionalplanung/aktueller\\_regionalplan/teilabschnitt\\_aachen/index.html](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/32/regionalplanung/aktueller_regionalplan/teilabschnitt_aachen/index.html) (Stand 21.12.2017) abgerufen werden.

Im Rahmen der Regionalplanneuaufstellung ist eine Überarbeitung des Fachbeitrags Naturschutz, der auch die Biotopverbundplanung beinhaltet, geplant. Bezüglich Biotopverbund, Biotopkataster und den nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotopen wird auf den aktuellen Bearbeitungsstand des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) zurückgegriffen. Die Aussagen des vorliegenden Landschaftsplanvorentwurfs können mit dem Regionalplan als kohärent bezeichnet werden.

Tabelle 5 Auszug von berücksichtigten Zielen des Regionalplans, Teilabschnitt Region Aachen für die Aufstellung des Landschaftsplans nach den einzelnen Schutzgütern (§ 2 Abs. 1 UVPG).

Mensch	Schaffung von Bereichen zur landschaftsorientierten Erholung Entwicklung von naturverträglicheren Freizeit-, Sport- und Erholungsnutzungen
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Erhaltung und Entwicklung von: Halden, Schwermetallbiotopen, Magerstandorten, Steinbrüchen, Renaturierung der Wurm, Stadtparks und alten Friedhöfen durch naturnähere Gestaltung und Pflege, soweit keine gartendenkmalpflegerischen Ziele vorrangig sind
Fläche, Boden	Entwicklung naturnaher Waldbewirtschaftung sowie extensivere landwirtschaftliche Nutzungen, dem Bodenschutz muss dabei Rechnung getragen werden, Sicherung der natürlichen Bodenfruchtbarkeit in Bereichen für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung
Wasser	Erhaltung der Grundwasserschutz- und Gewässerschutzfunktion bei Schmithof und im Reichswald, die Regionalen Grünzüge (Talsysteme Wurm und Inde sowie Aachener Wald, Reichswald und Münssterwald) übernehmen bedeutende Aufgaben für den Schutz des Wassers, vor allem in seiner Bedeutung für den Naturhaushalt, durch ihre Speicher- und Rückhaltefunktion für das Niederschlags- und Abflusswasser sowie als natürlicher Retentionsraum, Renaturierung der Wurm
Luft, Klima	Erhalt und Förderung der regionalen Grünzüge
Landschaft	Vermeidung von Zerschneidungen, Sicherung bzw. Wiederherstellung oder Entwicklung der wesentlichen Landschaftsstrukturen und -bestandteile in der charakteristischen Landschaft
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	Erhalt der wertvollen Kulturlandschaften insbesondere des Hohen Venns

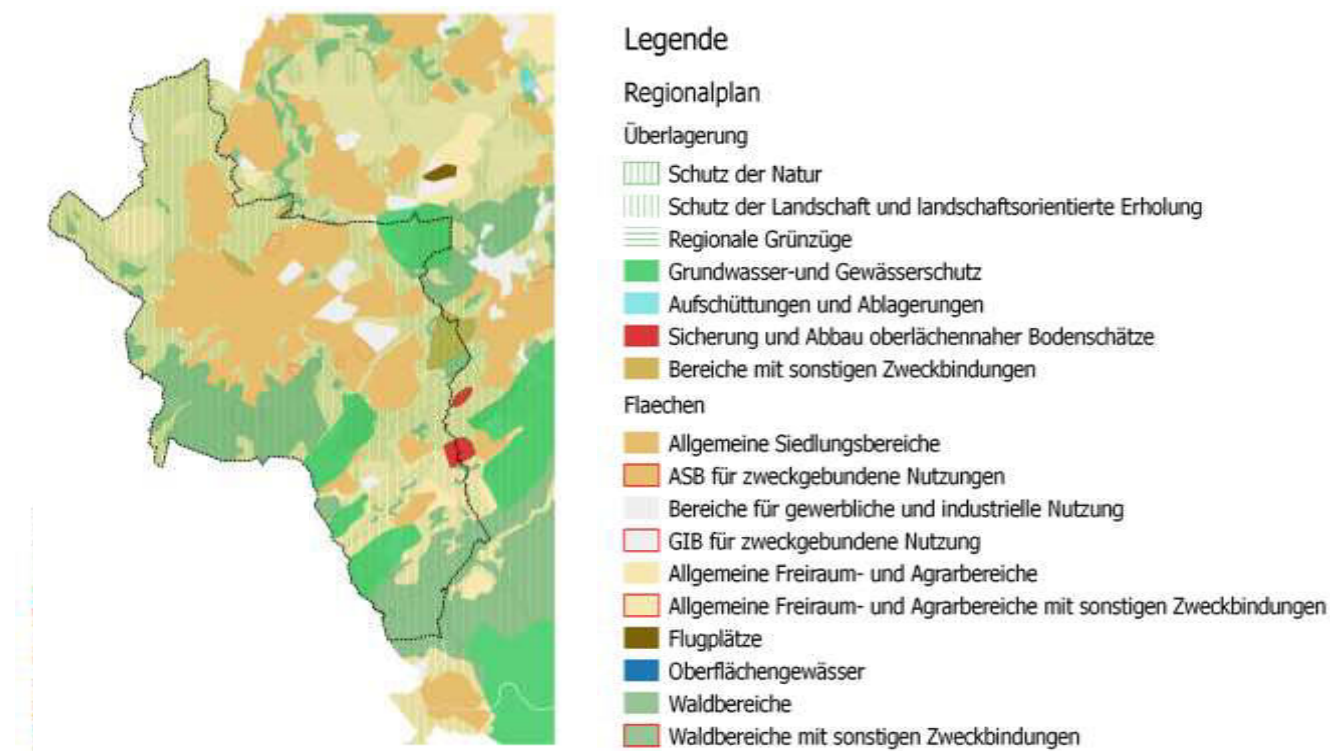


Abbildung 6: Regionalplan (eigene Darstellung)

### 8.1.6 Kommunale Ebene

#### Aachen\*2030: Masterplan

Der Masterplan ist ein Konzept für die Gesamtstadt, das den Orientierungsrahmen für die zukünftige Stadtentwicklung bildet. Das informelle Konzept macht zahlreiche Aussagen und gibt Handlungsempfehlungen zum Außenbereich, die nun im Landschaftsplan umgesetzt werden können. Der Masterplan ist Teil des Gesamtprozesses Aachen\*2030, aus dem sich ebenfalls die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes AACHEN\*2030 ableitet, die derzeit parallel zum Landschaftsplan erfolgt. Die frühzeitige Beteiligung zum Vorentwurf des Flächennutzungsplans hat im Zeitraum vom 23.06. 2014 bis zum 01.08.2014 stattgefunden. Aufgrund der Weiterentwicklung dieses Planwerks wurde die mittlerweile vorliegende Flächennutzungsplan-Version 3.1.1 für den Landschaftsplan-Vorentwurf zu Grunde gelegt.

#### Artenschutzkonzept

Neben diesen übergeordneten Planungen galt es, sektorale Konzepte, wie beispielsweise das Artenschutzkonzept für die Stadt Aachen zu beachten. In diesem wurden Schutzkonzepte für ausgewählte, bedrohte Arten und Artengruppen entwickelt. Das Artenschutzkonzept gibt explizit vor, dass der neu aufzustellende Landschaftsplan einen wesentlichen Beitrag zum Erhalt der kommunalen Artenvielfalt leisten soll. Aus diesem Grund wurden bei den Festsetzungen teilweise konkrete artenschutzrechtliche Zielsetzungen und Maßnahmen in bestehenden Schutzgebieten formuliert, neue Schutzgebiete ausgewiesen sowie der Erhalt und die Förderung des Biotopverbundes gestärkt. Es kommen zahlreiche schutzwürdige Arten in Aachen vor. Dazu zählen beispielsweise Gelbbauchunke, Edelkrebs, Feldhamster, Pyramiden-Günsel, gelbes Galmeiveilchen und Pupur-Knabenkraut vor. Die dauerhafte Sicherung der Population der Tier- und Pflanzenarten einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften wird mit dem Landschaftsplan nach sachgerechter Abwägung mit anderen Belangen beabsichtigt.

#### Klimafolgenanpassungskonzept

2015 hat der Rat der Stadt Aachen ein Klimafolgenanpassungskonzept beschlossen. Dieses beinhaltet auf der Grundlage stadtklimatischer und lufthygienischer Untersuchungen, verbunden mit der Darstellung klimasensibler Bevölkerungsanteile,



die Darstellung der Bereiche in der Stadt Aachen, die aufgrund der zunehmenden Erwärmung zukünftig von höheren klimatischen und lufthygienischen Belastungen betroffen sein werden.

Zudem ergänzen räumlich und sektoral eingeschränkte, zahlreiche Fachgutachten insbes. zur Biotopkartierung und Biotopenschutz der letzten Jahre den Datenfundus, der zur Bearbeitung des Landschaftsplans zur Verfügung stehen. Weitere Grundlage ist die im Stadtgebiet flächendeckend erstellte Bodenfunktionskarte, die unter anderem Auskunft über das Biotopentwicklungspotential gibt.

## **8.2 Umweltziele für die einzelnen Schutzgüter**

### **8.2.1 Schutzgut Mensch**

Für das Leben und die Gesundheit des Menschen, auch in Verantwortung für seine künftigen Generationen, müssen Natur und Landschaft dauerhaft geschützt werden (§ 1 Abs. 1 BNatSchG). Dazu gehören auch der Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens und des Wassers vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§1 BImSchG) ebenso wie der Erhalt der Landschaft und der Umwelt für die Erholung. Dieser stellt gerade im Umfeld von verdichteten Stadträumen einen wichtigen Faktor zur Förderung der menschlichen Gesundheit dar.

### **8.2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen, Biodiversität**

Die Erhaltung der biologischen Vielfalt einschließlich des Lebens der Tiere und Pflanzen sowie von deren Lebensräumen ist aus ökologischen, ökonomischen, sozialen, kulturellen sowie ethischen Gründen unverzichtbar (Nationale Biodiversitätsstrategie). Ein weiteres wichtiges Ziel ist es den Biodiversitätsverlust bis zum Jahre 2020 zu stoppen (Naturschutzoffensive 2020). In der Zielsetzung des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und Biodiversität ist der Erhalt und Aufbau eines Biotopverbundes verankert.

### **8.2.3 Schutzgut Fläche und Boden**

Der bundesweite Flächenverbrauch soll mittelfristig auf 30 ha pro Tag bis 2020 reduziert werden, sodass dem Verlust der natürlichen Bodenfunktionen durch Versiegelung, dem Verlust fruchtbarer landwirtschaftlicher Flächen oder dem Verlust naturnaher Flächen mit ihrer Biodiversität entgegengewirkt werden kann (Nationale Nachhaltigkeitsstrategie). Der Boden mit seinen natürlichen Funktionen, aber auch als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie als Nutzungsfunktion muss nachhaltig gesichert und wiederhergestellt werden (§1, Abs. 3 Nr. 2. BNatSchG).

### **8.2.4 Schutzgut Wasser**

Oberflächengewässer sowie das Grundwasser müssen spätestens bis zum Jahr 2027 einen „guten ökologischen und chemischen Zustand“ vorweisen. Dafür wird die Gewässerstruktur inklusive der Tier- und Pflanzenwelt und die Durchgängigkeit sowie das Nährstoff- und Schadstoffniveau betrachtet (Art. 4.1 WRRL). Auch im Bundesnaturschutzgesetz (§ 1, Abs. 3 Nr. 3) ist der Schutz der Binnengewässer als Ziel angegeben.

### **8.2.5 Schutzgut Luft und Klima**

Luft und Klima sind zu schützen, indem Flächen mit lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen gesichert werden (§ 1 Abs. 3, Nr. 4 BNatSchG). In Aachen stellt sich mit der in einer Talmulde liegenden Innenstadt eine besondere Schutzbedürftigkeit dar, weil in austauscharmen Wetterlagen die Emissionen aus Hausbrand und Verkehr den lufthygienischen Belastungsgrad mangels Austausch noch erhöhen.

## 8.2.6 Schutzgut Landschaft und kulturelles Erbe

Die Vielfalt der naturräumlichen Eigenarten und Schönheiten in der Landschaft sind zu sichern. Dazu gehören auch die historisch gewachsenen Kulturlandschaften mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern (§ 1 Abs. 4 BNatSchG).

Die genannten naturschutzrechtlichen Regelungen (Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und Strategien, Programme) wurden bei der Aufstellung des Landschaftsplans Aachen berücksichtigt.

## 9. Die Strategische Umweltprüfung

Wie bereits erwähnt ist gemäß § 9 Abs. 1 LNatSchG NRW bei der Aufstellung von Landschaftsplänen eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen. Den Untersuchungsrahmen einschließlich des Umfangs und Detaillierungsgrades des verpflichtenden Umweltberichts (Scoping) legt gemäß § 39 Abs. 1 UVPG die zuständige Behörde fest. Gemäß § 3 UVPG umfasst eine Umweltprüfung (inklusive SUP) die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter (Tab. 3). Diese wird in einem Umweltbericht abgearbeitet (§ 40 Abs. 1 UVPG i. V. m. § 7 Abs. 5 LNatSchG NRW). Die Umweltprüfung bzw. die SUP dient der Umweltvorsorge durch frühzeitige und umfassende Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 3 UVPG). Das Verfahren muss den Anforderungen der §§ 33 ff. sowie §§ 38 ff. UVPG genügen. Die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligungen sind gleichzeitig mit den §§ 15 ff. UVPG durchzuführen. Die Begründung zum Landschaftsplan erfüllt die Funktion des Umweltberichtes nach § 40 Abs. 1 UVPG (§ 9 Abs. 1 LNatSchG NRW).

### Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG

- Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft
- Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter
- Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern

## 10. Darstellung des derzeitigen Umweltzustandes

Zunächst wird der derzeitige Umweltzustand einschließlich der existierenden Umweltprobleme anhand der Schutzgüter beschrieben; Im Kap. 11.3 wird die Entwicklung der Umwelt bei Nichtdurchführung des Landschaftsplans dargelegt.

### 10.1 Der derzeitige Umweltzustand

Die Stadt Aachen liegt im Dreiländereck Deutschland, Belgien und Niederlande. Die Erhebung des Vaalserbergs (ca. 325m ü. NHN) bildet den Knotenpunkt der Staatsgrenzen dieser drei Länder. Das Aachener Stadtgebiet hat Anteile an zwei großräumigen Landschaftseinheiten, der Niederrheinischen Bucht und den Eifel-Ardennen. Die höchsten Erhebungen liegen mit 410 m ü. NHN am südlichen Rand der Stadt Aachen, unweit der B 258. Die tiefste Stelle befindet sich mit 125 m ü. NHN im Norden des Stadtgebietes, im Amstelbachtal.

Im Folgenden wird der derzeitige Umweltzustand der Stadt Aachen entlang der einzelnen Schutzgüter dargestellt.

#### 10.1.1 Schutzgut Mensch

Die Stadt Aachen hat derzeit ca. 255.000 Einwohner und hinsichtlich der Bevölkerungsentwicklung ist bis zum Jahre 2030 ein leichter Anstieg der Bevölkerungszahl zu erwarten. Die Innenstadt Aachens ist dicht besiedelt und ein sehr beliebter Wohnstandort. Veränderte Erholungsgewohnheiten und neue Freizeitaktivitäten führen zu einem erhöhten Erholungsdruck, der zu Nutzungskonflikten führen kann. Der Alltagsstress, die Verlärmung durch Straßen- Schienen- und Gewerbelärm sowie die lufthygienische Belastung vermindern bzw. beeinträchtigen die Lebensqualität und beeinflussen folglich die menschliche Gesundheit und das Wohlbefinden.



Die Innenstadtbewohner können dem Alltag im städtischen Ballungsraum für die Naherholung jedoch leicht entfliehen, denn es bestehen im umgebenden Agrarraum und im nah an die Innenstadt angrenzenden Wald vielfältige Freizeitaktivitäten. Wandern, Reiten oder Fahrradfahren sind angesichts eines gut ausgeschilderten Wegesystems leicht durchführbar. Teile des Aachener Waldes sollen in der Entwicklungskarte des Landschaftsplanes sogar als ruhiger Landschaftsraum ausgewiesen werden. Dieses Gebiet weist einen gemittelten Tages-, Abend- und Nachschallpegel LDEN-Index von  $\leq 50$  db(A) auf. Im Norden der Stadt bietet der Pferdelandpark zwischen Aachen und Kerkrade Erholungsmöglichkeiten in einer vielfältigen, ästhetischen Landschaft. In der Soers ist der im Landschaftsschutzgebiet liegende Lousberg als Park- und Bodendenkmal zu nennen, der die Stadt überragt und einen besonders guten Blick auf die Stadt Aachen und das nähere Umfeld bietet. Aufgrund der geographischen Lage kann die Aachener Bevölkerung neben dem Besuch des Naturparks Nordeifel (Teile liegen im Süden des Stadtgebietes Aachens) zudem die Freizeit in den angrenzenden Ländern Niederlande und Belgien wie im deutsch-belgischen Naturpark Hohes Venn verbringen.

### 10.1.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Die Stadt Aachen wird neben dem städtischen Ballungsraum durch ein Mosaik aus Biotopkomplexen bestehend aus Fließgewässern mit Quellbereichen, großflächigen Wäldern, historischen Kulturlandschafts- und Sonderbiotopen wie Obstwiesen/-weiden, Kopfbäumen, Hecken, Alleen, Baumreihen und Rainen sowie Kalkäckern, Magerrasen, Feuchtwiesen, Steinbrüchen und einzelnen Schwermetallrasen geprägt. Dieses Mosaik ist aufgrund der Vielfalt von besonderer Bedeutung für den Natur- und Artenschutz. Zahlreiche Habitate für seltene Tier- und Pflanzenarten finden sich im Stadtgebiet. Der Strukturreichtum der Teilräume schafft die Voraussetzung für eine hohe Biodiversität. Es kommen im betrachteten Raum endemische Arten mit einem hohen Gefährdungsgrad vor. Im Stadtgebiet sind dies eher einzelne Flächen, während außerhalb des Stadtgebietes größere Vorkommen existieren. Weiterhin kommen zahlreiche andere schutzwürdige Arten in Aachen vor. Dazu zählen beispielsweise die Gelbbauchunke sowie der Pyramidengünsel. Im derzeit noch rechtsgültigen Landschaftsplan von 1988 (Stand 2007) sind 15 Naturschutzgebiete mit insgesamt 453 ha ausgewiesen; der Brander Wald im Nordosten der Stadt stellt ein nach europäischem Recht geschütztes FFH-Gebiet dar. Zahlreiche Trittsteinbiotope, aber auch die Bachtäler als Auenkorridore tragen zum landesweiten und regionalen Biotopverbund bei. Zudem weisen einige Flächen in der Stadt Aachen ein hohes Biotopentwicklungspotential auf. Durch das Kulturlandschaftsprogramm KuLaP, bei dem die Landwirte freiwillige Bewirtschaftungsverträge zum Schutz der Natur abschließen können und beispielsweise blühende, artenreiche Wiesen und Weiden anlegen können, wird versucht, die Biodiversität in der ansonsten ausgeräumten Agrarlandschaft zu fördern.

Darüber hinaus sind auch intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen (vorwiegend im Aachener Norden) sowie großflächige Forste in der Stadt Aachen anzutreffen. Standortfremde, nicht heimische Arten wie die Fichte, beispielsweise im Münsterwald oder in den Bachtälern sowie Neophyten sind im Raum vorzufinden. Andererseits werden Teile des städtischen Waldes nach den Richtlinien des Forest Stewardship Councils (FSC) möglichst nachhaltig und naturnah bewirtschaftet, was einige ökologisch wirksame Maßnahmen beinhaltet. Auch wird schon langjährig der giftige invasive Neophyt Riesenbärenklau bekämpft. Im Zuge eines städtischen Ausgleichskonzeptes wurden insbesondere einige der im Süden liegenden Bachtäler entlichtet und naturnah entwickelt.

Die Intensivierung der Land- und Forstwirtschaft mit einer tendenziell stärker technisierten Bewirtschaftungsweise führt zu einer Strukturverarmung und damit zu einem Biodiversitätsverlust. Flurgehölze wurden entfernt, charakteristische Segetalflora sowie die Feldfauna haben einen großen Verlust erlitten. Typische Freilandarten (Fauna und Flora) sind in ihrem Bestand bedroht und drohen vollends verloren zu gehen. Gründe sind eine Verdichtung der Flächen, höhere Kulturpflanzendichte und Eintrag von Düngern und Bioziden. Die Aufgabe von nicht ertragreichen landwirtschaftlichen Flächen (hier insbesondere von Grünland) führen zur Verbrachung der Agrarlebensräume und bedingen einen Verlust der biologischen Vielfalt bzw. der vorkommenden Pflanzen- und Tierarten. Neben der Intensivierung gefährdet der hohe Flächenverbrauch für Bebauung und Infrastruktur die biologische Vielfalt, Zerschneidungen der Landschaft sind die Folge, die wiederum zur Isolation von Populationen führen. Wanderbewegungen und ein genetischer Austausch sind nicht mehr möglich und ein

wachsender Artenschwund ist das Resultat. Aufgrund des vorliegenden Biotopmosaiks in der Stadt Aachen, kommen verschiedene Trittsteinbiotope vor, welche jedoch nicht ausreichend vernetzt sind. Einige Bachauen wirken als Verbundkorridore, die jedoch optimiert werden müssen. Hinzu kommt der Klimawandel, der die klimasensiblen Arten und Biotope bedroht. Die Resilienz des Ökosystems ist in Gefahr. Neobiota, die teilweise durch den Klimawandel gefördert werden, können einige heimische Arten verdrängen. Verstöße gegen die Anleinpflanzpflicht in Naturschutzgebieten sowie gegen das Wegegebot und gegen das Betretungsverbot bestimmter besonders wertvoller Bereiche tragen zur Störung des sensiblen Gleichgewichts zwischen Nutzung und Schutz erheblich bei. Tiere und Pflanzen und deren Lebensräume werden beeinträchtigt. Dazu zählen auch Freizeitaktivitäten im Wald wie unkontrolliertes Mountainbike-Fahren, Klettern, Geocaching, Reiten und Wandern. Dies führt beispielsweise zu Stress von Wildtieren, Verbiss von Naturverjüngung und Anpflanzungen, Vergrämung der Tiere sowie Zertreten wertvoller Vegetationsbestände. Auch wenn ein große Teile der Wälder in der Stadt Aachen nachhaltig bewirtschaftet werden, durch Kompensation Waldflächen naturnah entwickelt wurden, kommen in Teilen dichte Nadelforste vor, die ökologisch verarmt sind.

### 10.1.3 Schutzgut Fläche, Boden

#### Schutzgut Fläche

Versiegelte und bebaute Flächen prägen insbesondere die Innenstadt Aachens mit der Lage im Aachener Kessel. Zahlreiche Stadtteile ergänzen den versiegelten Anteil im Stadtgebiet; darüber hinaus durchziehen die Autobahnen A 4 und A 44 und die Bahnstrecken Aachen-Köln, Aachen-Lüttich, Aachen-Montzen und Aachen-Düsseldorf die Stadtfläche Aachens.

Die Umwandlung von Freiflächen für Siedlungen und erforderliche Infrastruktureinrichtungen führen zu einer erhöhten Flächeninanspruchnahme, zur Versiegelung von Böden und teilweise zur Zersiedelung der Landschaft. Die vollständige Bebauung von Boden führt zu seiner Versiegelung und zur Zerstörung des Bodens.

Fläche bzw. Boden ist kein vermehrbare Schutzgut. Der Verlust wertvoller Acker- und Grünlandflächen sowie Waldflächen durch Bebauung und Versiegelung ist nicht umkehrbar. Böden verlieren ihre ökosystemaren Funktionen.

#### Schutzgut Boden

Der geologische Untergrund im Stadtgebiet ist sehr heterogen aufgebaut, dies spiegelt sich dementsprechend auch in einer Vielzahl unterschiedlicher Bodentypen wieder. Während sich im Aachener Norden (Horbacher Börde) flächendeckend auf den mächtigen Lösslehmen vor allem die fruchtbaren Parabraunerden gebildet haben. Im Nordwesten (Vaalser Hügelland) dominieren typische Rendzinen und Braunerden, während sich im Aachener Wald vermehrt Podsole auf den Oberkreidesanden gebildet haben. Im Osten der Stadt dominiert der Pseudogley. Aufgrund der kleinräumig wechselnden Geologie zwischen den paläozoischen Kalksteinen sowie Sandsteinen und Tonschiefern im Aachener Süden wechseln auch dementsprechend die Bodentypen zwischen Braunerden und Pseudogleyen. Der Aachener Kessel ist durch alle von außen hereinragender Bodentypen gekennzeichnet. Entlang der zahlreichen Oberflächengewässer treten typische Gleye, Auengleye, Auenböden, Niedermoore und Anmoore auf.

Der Boden ist ein wichtiger Bestandteil unserer Landökosysteme und komplexer Wasser- und Nährstoffkreisläufe. Er ist eine endliche und in Planungszeiträumen irreversible Ressource, denn Böden entstehen außerordentlich langsam. Damit sich ein Zentimeter fruchtbarer Boden bildet, vergehen zwischen 100 und 300 Jahre.

Böden erfüllen eine Vielzahl von Funktionen und zwar als wichtige Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen. Böden sind ein wichtiger Bestandteil des Naturhaushalts mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen sowie seiner Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungsfunktionen als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen, insbesondere auch zum Schutz des Grundwasser. Sie wirken als Filter und Puffer gegenüber Schadstoffeinträgen und schützen Gewässer und das Grundwasser. Weiterhin trägt der unversiegelte Boden trägt zum Klimaschutz bei, insbesondere als Kohlenstoffspeicher und zur Kühlung der unteren Atmosphäre. Der Klimawandel wirkt sich aber andersherum auch auf die Eigenschaften und Nutzbarkeit des Bodens aus. Der Boden ist der wichtigste Produktions-



faktor der Forst- und Landwirtschaft - ohne fruchtbare Böden keine Nahrungsmittel. Darüber hinaus dokumentieren Böden unsere Natur- und Kulturgeschichte.

Grundsätzlich ist jeder Boden schützenswert, da jeder unversiegelte Boden Leistungen im Naturhaushalt erbringt. Es gibt jedoch Böden, die in hohem Maß Funktionen im Naturhaushalt erfüllen. Fast 85 % aller Böden im Außenbereich des Stadtgebietes können als schutzwürdig bis besonders schutzwürdig eingestuft werden. Werden diese Böden versiegelt oder abgegraben, ist die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes nachhaltig eingeschränkt. Solche Böden sollten daher vorrangig geschützt werden.

Im Aachener Süden sind zudem großflächige, geogen bedingte, natürliche Bodenbelastungen mit Schwermetallen bekannt. Weiterhin führt die Untere Bodenschutzbehörde ein Kataster, in dem altlastenverdächtige Flächen, schädliche Bodenveränderungen, Altlasten und Flächen, auf denen eine schädliche Bodenveränderung zu befürchten ist, verzeichnet sind. Dies sind Flächen, auf denen eine Bodenverunreinigung bekannt ist, aber auch Verdachtsflächen, bei denen aufgrund ehemaliger bzw. aktueller Nutzungen mit einer Verunreinigung des Untergrundes gerechnet werden kann. Z.B. sind dies stillgelegte Deponien und sonstige Ablagerungen, stillgelegte Industrie- und Gewerbestandorte und Militärstandorte, und heute in Betrieb befindliche Standorte und Flächen aus Produktion und Weiterverarbeitung bei denen eine Bodenverunreinigung möglich ist.

Zunehmende Flächeninanspruchnahmen führen zu einer Versiegelung von Böden und teilweise zur Zersiedelung der Landschaft. Intensivierungen in der Agrarlandschaft und unangepasste Bewirtschaftungsformen, Erosion, Restbestände von Fichtenforsten sowie Freizeitaktivitäten tragen zu einer Degradierung von Böden bei.

Die Erhaltung schutzwürdiger Böden ist sowohl in den Entwicklungszielen als auch im Schutzzweck einzelner Schutzgebiete als Zielsetzung des Landschaftsplanes aufgeführt.

Ziel aller Maßnahmen des Landschaftsplanes ist es, nachhaltige positive Umweltauswirkungen zu erreichen. Es ist nicht zu erwarten, dass sich durch die Festsetzungen im Lm Landschaftsplan negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden ergeben.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es bei aktiven Gestaltungsmaßnahmen während der Bauzeit vorübergehend zu Beeinträchtigungen des Bodens kommen (z. B. Bodenverdichtung bei Einsatz von Maschinen, Veränderung des Bodengefüges bei Gehölzpflanzungen). Bau- und anlagebedingt ist bei gewässerbaulichen Maßnahmen durch Offenlegung und Verbesserung der Fließgewässerstrukturen von einem dauerhaften Verlust oberflächennaher Bodenschichten auszugehen. Diese Eingriffe in den Boden führen demgegenüber aber zu einer Wiederanbindung der Gewässer an die Auen und ermöglichen somit die Regeneration von Auenböden. Ferner führen diese Maßnahmen zu einer deutlichen Verbesserung der strukturellen Ausprägung der Fließgewässer, zu einer Aufwertung des Landschaftsbildes und damit auch zu einer Aufwertung der Erholungseignung der Landschaft für den Menschen.

### **10.1.4 Schutzgut Wasser**

#### **Oberflächengewässer**

Die Stadt Aachen wird von 220 Bächen mit einer Gesamtlängsstrecke von etwa 248 km durchflossen. Hinsichtlich der Bach Einzugsgebiete in der Stadt Aachen sind die fünf Gewässerhauptsysteme/Einzugsgebiete Amstelbach, Senserbach, Tüljebach, Wurm und Inde zu nennen. Die zahlreichen Bäche weisen teils verrohrte, begradigte und in ihrem Lauf verkürzte Bachabschnitte und Wasseraufstauungen auf, was als Belastung für die Gewässer zu bewerten ist. Quellgebiete und auch Bachabschnitte liegen zum Teil trocken. Städtische Abwasserreinigungsanlagen nutzen die Fließgewässer Inde, Wurm und Amstelbach als Vorfluter. Dennoch sind auch zahlreiche naturnahe Bachabschnitte zu verzeichnen.

Viele Bäche sind durch Verrohrungen und/oder durch Schadstoffeinträge aus Industrie und Landwirtschaft beeinträchtigt. Die Hydromorphologie sowie die Gewässerfauna und -flora weisen einen deutlich überformten oder sogar naturfernen Zustand auf. Entsprechend sind nicht alle Gewässer in einem ökologisch und chemisch guten Zustand, so wie es die europäische Wasserrahmenrichtlinie verlangt. Standortferne Gehölze wie die Fichte beeinträchtigen die Bäche hinsichtlich ihrer

Entwicklung. Einige Quellbereiche sind ausgetrocknet oder verschüttet. Zudem führen ein erhöhter Nutzungsdruck sowie Freizeitaktivitäten abseits von Wegen und rücksichtsloses Verhalten zu Konflikten mit dem Natur- und ökologischen Gewässerschutz.

Gleiches trifft auch auf den Grundwasserzustand zu. Schad- und Nährstoffeinträge aus anthropogenem Handeln belastet zunehmend die Ressource Trinkwasser in qualitativer Hinsicht.

## **Grundwasser**

Der Grundwasserkörper des Stadtgebietes Aachen wird in vier Einheiten unterteilt. Der Norden des Stadtgebietes (Horbacher Börde) wird vom Grundwasserkörper „Hauptterrassen des Rheinlandes“ eingenommen. Belastet wird dieser durch diffuse Quellen aus der Landwirtschaft, dem Bergbau (außerhalb des Stadtgebietes) und diversen Wasserentnahmen. Grundsätzlich wird dieser auch zur Trinkwassernutzung herangezogen. Im Stadtkern Aachens gibt es jedoch mit Ausnahme der Aachener Thermalquellen sowie einiger kleiner Brunnenwassernutzer keine Entnahme.

Der Westen des Stadtgebietes (Orsbach, Vaalserquartier, Teile des Zentrums bis hin zum Freyenter Wald) gehört überwiegend zur flächenmäßig größten Einheit, der „Südlimburgischen Kreidetafel“. Die oberen Schichten bilden einen Porengrundwasserleiter mit mäßiger bis sehr geringer Durchlässigkeit, die darunter liegenden Hergenrath-Schichten sind grundwasserstauend. An deren Schichtgrenze sind einige Quellen vorhanden, der Aquifer ist heute jedoch wasserwirtschaftlich unbedeutend. Die westlichen Kalk- und Kalkmergelsteine sind verkarstet, das harte Grundwasser der zugehörigen Siebenquelle bei Aachen-Seffent wird kaum genutzt (MKULNV, 2016).

Östlich dieses Grundwasserkörpers schließen die „Aachen-Stolberger Kalkzüge“ an, die eine besondere Bedeutung für die Aachener Trinkwasserversorgung haben. Die „Aachen-Stolberger Kalkzüge“ bestehen überwiegend aus Kalkstein, jedoch mit größeren Unterbrechungen durch Sand- und Tonsteinschichten. Die Kalkzüge nehmen über Querstörungen und Klüfte auch Wasser aus der Umgebung auf, sodass das Grundwasserdargebot höher als die dortige Grundwasserneubildung ist. Das ebenfalls harte Grundwasser wird intensiv genutzt: neben Bohrbrunnen gibt es ebenfalls Stollen zur Wasserversorgung. Über Karstquellen tritt zusätzlich Wasser an die Oberfläche. Die Verkarstung macht den Aquifer empfindlich gegenüber Verschmutzungen. Es lassen sich Überreste aus dem Bergbau von Steinkohle und Schwermetallen im Grundwasserkörper finden (ebd.). Für einen Teil der Trinkwasserversorgung sind im Aachener Stadtgebiet vier Trinkwasserschutzgebiete ausgewiesen: das Trinkwasserschutzgebiet Reichswald (535,74 ha), das Trinkwasserschutzgebiet Eicher Stollen (465,2 ha), das Trinkwasserschutzgebiet Brandenburg (106,15 ha) und das Trinkwasserschutzgebiet Schmithof (360,41 ha). Diese Flächen machen rund 5 Prozent des Stadtgebiets aus und teilen sich in bis zu drei verschiedene Schutzzonen auf, in denen unterschiedliche Restriktionen gelten.

Im Süden des Stadtgebietes (Münsterwald) tritt der vierte Grundwasserkörper mit dem „Linksrheinischen Schiefergebirge“ hinzu. Dieser umfasst das überwiegend bewaldete Gebiet im Süden der Stadt und einen schmalen Einsprengsel im Norden der Stadt zwischen Soers und Laurensberg. Für die Trinkwassernutzung hat er keine Bedeutung. Angaben zur Belastung liegen nicht vor.

### **10.1.5 Schutzgut Luft, Klima**

Die Stadt Aachen ist durch ihre Lage im Wesentlichen von atlantischem Klima beeinflusst. Von Nordost nach Südwest ist hinsichtlich der mittleren Jahrestemperatur und der jährlichen Niederschlagssumme im Aachener Raum ein Klimagradient zu verzeichnen. Die mittlere Jahrestemperatur liegt im nordöstlichen Bereich mit 10-11°C etwas höher als im Südwesten mit 9 -10°C. Die jährliche Niederschlagssumme liegt bei 700-800 mm im Nordosten und im Südwesten bei 1.000-1.100 mm. Hinsichtlich der Lufthygiene sind neben der allgemeinen großräumigen Vorbelastung die kleinräumige Verteilung von emittierenden Nutzungen aus Hausbrand und Gewerbe sowie der Verkehr maßgebend. Aufgrund der topographischen Verhältnisse führt dies zu einer grundsätzlich hohen lufthygienischen Belastung der Aachener Innenstadt. Jedoch sind der Aachener Kessel und das angrenzende Umland auch durch Klimabelüftungsbahnen geprägt, die zur Durchlüftung des Stadtgebietes führen. Die in das Stadtgefüge hineinragenden Freiflächen, die sogenannten „Grünfinger“, hauptsächlich die Bachtäler, bilden solche bedeutsame Kaltluftbahnen zwischen Freiraum und Siedlungsraum. Im Südosten bis Südwesten der Stadt ist dieses Grünfingersystem aufgrund der zahlreichen Bachtäler, die vom Rand des Aachener Kessels in die Stadt fließen, am



deutlichsten ausgeprägt. In den „Grünfingern“ finden sich neben den Bächen öffentliche Grünflächen, auch solche mit Sportnutzung, großflächige Dauerkleingärten aber auch überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen. Zudem sind hinsichtlich der Belüftungsbahnen bei entsprechendem Volumen auch lokale Kaltluftüberströmungen von einem Tal in das benachbarte hinein zu nennen. Darüber hinaus ist in diesem Zusammenhang ein großes Kaltluftammelgebiet im Norden der Innenstadt, die Soers, zu erwähnen. In den restlichen Teilen der Stadt Aachen, überwiegend im Süden der Stadt, sind großflächige Bereiche mit klimatischer Fernwirkung vorzufinden. Die Landwirtschafts- und Waldflächen sowie durchgängige Grünstrukturen haben die Funktion als Kalt- und Frischluftentstehungsgebiete und fungieren zudem, wenn auch in unterschiedlichem Maße und abhängig vom Gefälle, als Kaltluft-Transportbahnen.

Die Stadt Aachen ist mit ihrer Lage in einem Talkessel klimatisch und lufthygienisch gegenüber anderen Städten benachteiligt. Dies wirkt sich negativ auf das Niveau der Luftschadstoffbelastung aus, zeitweise in hohem und Richtwerte überschreitenden Maße. Dazu zählen die Luftschadstoffparameter Feinstaub (PM10) und Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>). Dabei handelt es sich im Wesentlichen um verkehrsbedingte Schadstoffe. Für den Status als Kurgebiet in zwei Teilflächen der Innenstadt spielt das Thema lufthygienische Belastung eine besondere Rolle. Eine wachsende Erwärmung in der Stadt sowie verändernde Niederschlagsmengen durch den erwarteten Klimawandel stellen eine Herausforderung für die Stadt Aachen dar.

### 10.1.6 Schutzgut Landschaft und kulturelles Erbe

Im Norden Aachens befinden sich eine landwirtschaftlich intensiv genutzte Bördelandschaft mit einigen Windenergieanlagen sowie eingestreuten Hecken und einzelnen Hof- und Gutsgebäuden. Die Grünlandnutzung ist eher im Süden lokalisiert. Die Acker- und Grünlandnutzung machen 57,7 % der Fläche des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes der Stadt Aachen aus. Größere zusammenhängende Wälder (etwa 25 % der Fläche des Geltungsbereiches) sind der südlich an die Aachener Innenstadt angrenzende Aachener Wald und der ebenfalls im Süden an der Grenze zu Belgien und dem Gemeindegebiet von Roetgen liegende Münsterwald. An diesen schließt das weitgehend mit Grünland bestimmte Vennvorland an. Waldinseln, umschlossen von landwirtschaftlich genutzten Flächen, hier z. B. der Reichswald und der Brander Wald, reichen bis an die Siedlungsfläche der Außenbezirke heran. Der die Siedlungsbereiche umschließende, kulturlandschaftlich geprägte Freiraum mit Biotopkomplexen trägt zur Identität der Stadt Aachen bei. Bachtäler und Waldbereiche stellen die Verknüpfung der städtischen Grün- und Freiräume mit den Natur- und Kulturlandschaften des Umlandes und der Region her. Offenlandbereiche mit weiten Blickbeziehungen, ein hoher Grünlandanteil, alte Kulturbiotope, ein hoher Waldanteil, ein abwechslungsreiches Relief und naturnahe Bachtäler sorgen für eine große landschaftliche Vielfalt.

Die Hauptverkehrsadern A 4 und A 44 durchschneiden die Aachener Landschaft sowohl in ost-westlicher als auch in nord-südlicher Richtung. Hinzu kommen die Bahnstrecken Aachen – Köln, Aachen – Lüttich, Aachen – Mönchengladbach/Düsseldorf und Aachen – Gemmenich. Diese Infrastrukturachsen prägen und beeinträchtigen das Landschaftsbild und somit die Schönheit der Landschaft. Auch einige Ortsränder beeinträchtigen das Landschaftsbild mangels landschaftlicher Randstrukturen bzw. durch zu harte Siedlungskanten. Traditionelle historisch gewachsene Landschaftselemente in der Kulturlandschaft wie Hecken, Kopfbäume, Obstwiesen und Baumreihen nehmen ab, da deren intensive Pflege aufgrund eines geringen wirtschaftlichen Nutzens dieser Landschaftselemente betriebswirtschaftlich wenig rentabel ist. Das Landschaftsbild wird zudem durch die vorhandenen Windenergieanlagen im Norden der Stadt bei Vetschau beeinträchtigt. Dies wird auch durch die im Bau befindlichen Anlagen im Süden Aachens (Münsterwald) der Fall sein.

Die Kulturdenkmale im Betrachtungsbereich sind vielfältig und prägen das Landschaftsbild in ganz unterschiedlicher Weise. Lineare Strukturen wie der aus dem Mittelalter stammende Aachener Landgraben oder der Westwall aus der Zeit des Zweiten Weltkriegs durchschneiden ganze Landschaftsbereiche und stellen damit auch wichtige biologische Verbreitungskorridore dar.

Der Aachener Wald ist durchsetzt mit Hügelgräbern aus der Älteren bis mittleren Bronzezeit, alte Hofgüter, Mühlen und Teiche prägen das Erscheinungsbild der noch heute sehr ländlich wirkenden Soers. Der Lousberg schließlich verbindet nahezu alle möglichen Schutzbereiche. Durch die Spuren des Feuersteinabbaus in der Jungsteinzeit gilt er als ältestes Industrie-

denkmal Nordrhein-Westfalens, ist aber durch seine Umgestaltung im 19. Jahrhundert ein bedeutendes Parkdenkmal und ebenso ein wichtiger Bereich für den Naturschutz.

### **10.1.7 Wechselwirkungen**

Zwischen den Schutzgütern sind vielfältige Wechselwirkungen zu erwarten, so stellen die fruchtbaren Böden im Geltungsbereich die Grundlage für die landwirtschaftliche Bodennutzung dar. Diese wird zudem von den klimatischen Faktoren wie Niederschlagsmenge und Temperatur bestimmt. Die Bodennutzung bestimmt wiederum die Lebensbedingungen für die wildlebenden Tiere und Pflanzen sowie für die landwirtschaftliche Nutzung. Im Ballungsraum wirkt der Mensch zudem stark auf alle Schutzgüter ein, in dem die natürlichen Ressourcen Grundwasser, Boden und Luft genutzt und z.T. beeinträchtigt werden und damit Tiere und Pflanzen aber auch den Menschen beeinflussen.

## **10.2 Entwicklung bei Nichtdurchführung des Landschaftsplans**

Eine Nichtdurchführung des neu aufzustellenden Landschaftsplans würde im Wesentlichen zu nachteiligen Entwicklungen von Natur und Landschaft führen. Der derzeit rechtskräftige Landschaftsplan ist nicht auf die neuen Gesetze abgestellt und ist auch nicht auf dem neuesten wissenschaftlichen und aktuellen Stand. In den letzten 30 Jahren haben sich die menschlichen Bedürfnisse, das menschliche Handeln sowie die übergeordneten Pläne und deren Umweltziele geändert. Diese Aspekte werden bei der Neuaufstellung des Landschaftsplanes berücksichtigt und somit die Landschaftsplanung aktualisiert. Ohne diese Neuaufstellung würden wichtige naturschutzfachliche Ansätze und Zielvorstellungen nicht umgesetzt werden. Die nachteiligen Entwicklungen auf Natur und Landschaft bei Nichtdurchführung des Landschaftsplans werden im Folgenden entlang der einzelnen Schutzgüter in enger Verbindung mit dem Ist-Zustand der Umwelt und den derzeitigen Umweltproblemen beschrieben.

### **10.2.1 Schutzgut Mensch**

Ohne den neuen Landschaftsplan würde es zukünftig keine zusätzliche Freizeitlenkung (durch Naturschutzgebietsausweisung) geben, sodass sich Nutzungskonflikte vermehren würden. Zudem wird zukünftig die menschliche Gesundheit aufgrund der zu erwartenden vermehrten Hitzeentwicklungen im Aachener Kessel und ggf. durch die mangelhafte Durchlüftung beeinträchtigt werden. Auch die lufthygienischen Bedingungen würden sich bei ungesicherten Belüftungsbahnen tendenziell verschlechtern.

Die Neuaufstellung des Landschaftsplans sieht darüber hinaus u. a. eine Entwicklung für die Erholungsnutzung bei Haaren vor. Diese Fläche wird ohne Landschaftsplan voraussichtlich nicht entwickelt werden. Eine Nichtdurchführung könnte sich mindernd auf die Lebensqualität der Menschen auswirken.

### **10.2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt**

Die Neuaufstellung des Landschaftsplans sieht eine Ausweisung von 17 neuen Naturschutzgebieten (insgesamt 1.780,88 ha), von zusätzlichen Flächen als Landschaftsschutzgebiet und von neuen Geschützten Landschaftsbestandteilen vor. Einige der neugeplanten Naturschutzgebiete sind im jetzigen rechtskräftigen Landschaftsplan als Geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen, aufgrund ihres tatsächlichen Schutzwertes werden sie höher eingestuft. Diese Flächen bzw. Lebensräume mit ihren Pflanzen und Tieren würden sonst zukünftig nicht unter Schutz gestellt sein bzw. wären nicht ausreichend geschützt. Zwar könnten ohne die Neuaufstellung des Landschaftsplanes einzelne Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen durch Kompensation sowie Förderung umgesetzt werden, es würden jedoch eine ganzheitliche Betrachtung des Aachener Raumes und damit ein wirksames Planungskonzept fehlen. Die Wahrscheinlichkeit ist hoch, dass es dort zu einem Biodiversitätsverlust käme, vor allem von Arten der Roten Liste. Auch vor dem Hintergrund, dass in den neu dazu kommenden Schutzgebieten ansonsten geeignete Pflegekonzepte fehlen, werden Biodiversitätsverluste die Folge sein. Oh-



ne den Erhalt und die Anreicherung von neuen naturschutzfachlich wertvollen Flächen wird die Fragmentierung der Landschaft zunehmen bzw. nicht verringert werden. Dies hat zur Folge, dass die Populationen in den Trittsteinbiotopen weiterhin isoliert sein werden und ein Austausch zwischen ihnen erschwert bleibt. Ein größerer Beitrag zum landesweiten Biotopverbund, das ein internationales Umweltziel darstellt, wird nicht geleistet werden. Ohne Durchführung des neuen Landschaftsplans werden Lebensräume mit Pflanzen und Tieren durch nicht gelenktes Freizeitverhalten des Menschen zerstört. Der Landschaftsplan sieht eine Erhöhung des Laubwaldanteils vor, ohne diese bliebe der Anteil an Laubwald wahrscheinlich auf seinem derzeitigen Niveau. Die Chance, Flächen mit einem hohen Biotoppotential zu wertvollen Lebensräumen zu entwickeln bzw. wiederherzustellen, wird vertan sein.

### **10.2.3 Schutzgut Fläche, Boden**

Die zukünftige Siedlungsentwicklung wird ohne den Landschaftsplan (inklusive seiner Abstimmung mit dem neu aufzustellenden Flächennutzungsplan) zu einer stärkeren Zersiedlung der Landschaft führen, da der Belang des Natur- und Landschaftsschutzes in der Bewertung von Bauvorhaben bedingt durch die Festsetzungen des Landschaftsplanes nicht in dieser Klarheit einfließt.

Schutzwürdige Böden könnten durch falsche Bewirtschaftung und erhöhten Nährstoffeinträge bzw. durch sorglosen Umgang degradiert werden. Zahlreiche Bodenfunktionen und ökologisch qualitativ hochwertige Standorte würden verloren gehen. Der Bodenhaushalt und die Bodenfruchtbarkeit könnten dadurch beeinträchtigt werden.

### **10.2.4 Schutzgut Wasser**

Die Neuaufstellung des Landschaftsplans sieht eine Verbesserung der Gewässerökologie durch Festsetzungen vor, die entweder durch Fördermaßnahmen, Vertragsnaturschutz (z.B. KuLaP) bis hin zu Kompensationsmaßnahmen umgesetzt werden können. Die Maßnahmen des Wasserverbandes Eifel-Rur auf Basis der WRRL werden berücksichtigt. Zudem haben die Bachläufe eine wichtige Funktion als Belüftungsbahnen. Letztendlich würde sich eine zunehmende Versiegelung der Bachauen auf die menschliche Gesundheit negativ auswirken, sowie die Hochwasserproblematik verstärken. Naturschutzwürdige Flächen würden weiterhin durch Drainagen entwässert werden, was zu einer Senkung des Grundwasserspiegels führen würde.

### **10.2.5 Schutzgut Luft, Klima**

Ohne den Erhalt der Kaltluftbahnen (die teilweise aber auch über den Flächennutzungsplan gesichert werden sollen) würde die Frischluftzufuhr im Aachener Kessel vermindert werden, was sowohl zu einem Anstieg der Schadstoffe als auch einer im Durchschnitt erhöhten Temperatur führen würde. Durch die zu erwartenden Änderungen infolge des Klimawandels könnte dieser Effekt noch verstärkt werden. Eine Verschlechterung der Luftqualität würde sich negativ auf die Gesundheit des Menschen auswirken.

### **10.2.6 Schutzgut Landschaft und kulturelles Erbe**

Die Gefahr, dass ohne Neuaufstellung des Landschaftsplans die Landschaftszerschneidung und Versiegelung durch Verkehrs- und Bauflächen zunehmen wird, ist hoch. Die Ästhetik der Landschaft würde entsprechend verändert werden und höchstwahrscheinlich zur Erhöhung der Homogenität in der Agrarlandschaft durch Intensivierungen und Aufgabe von ertragsarmen Standorten führen. Historische Wirtschaftsformen würden nicht mehr durchgeführt werden, da sie sich betriebswirtschaftlich nicht mehr rechnen würden. Die vielgestaltige historisch gewachsene Kulturlandschaft bestehend aus verschiedenen Biotopkomplexen und Landschaftselementen würde nach und nach verarmen und schließlich verschwinden.

## 10.2.7 Wechselwirkungen

Die genannten Schutzgüter stehen untereinander in Wechselwirkung. Die aufgezeigten Entwicklungen bei Nichtdurchführung des Landschaftsplans würden langfristig insgesamt zu einer deutlichen Verarmung in Qualität und Quantität der Standorte, der Arten-, der Biotopvielfalt, der Gewässer und der Ästhetik der Landschaft führen. Diese stellen die Lebensgrundlage der Menschen und der hier lebenden Tiere und Pflanzen dar. Ohne Neuaufstellung des Landschaftsplans würden sich die negativen Folgen für ein Schutzgut (im Vergleich zum Landschaftsplan von 1988) kumulativ oder mit deutlichen Auswirkungen auf weitere Schutzgüter zeigen, da diese – sichtbar und unsichtbar - untereinander in Beziehung stehen.

## 11. Allgemeine Wirkungen des Landschaftsplans

Der Landschaftsplan wird während des Aufstellungsverfahrens hinsichtlich der Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs und der Ausweisung von Schutzgebieten und -objekten an den aktuellen Stand der Bebauungspläne der Stadt angepasst. Im Vergleich zu dem rechtsgültigen Landschaftsplan erfolgt durch die Neuaufstellung auf Grund der Anpassungen keine erhebliche Flächenänderung des Geltungsbereichs (rechtsgültiger Landschaftsplan: ca. 11.422 ha, Neuaufstellung: ca. 10.733 ha). Infolge der Neuaufstellung des Landschaftsplanes werden 17 neue Naturschutzgebiete ausgewiesen (15 NSG im geltenden Landschaftsplan, zukünftig 32 NSG). Ziele und Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden durch eine Entwicklungskarte, eine Festsetzungskarte, textliche Darstellungen und Festsetzungen und eine Begründung mit dem integrierten Umweltbericht definiert und/oder festgelegt (§ 6 DVO-LNatSchG NRW).

Der Landschaftsplan erzielt Wirkungen auf die im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung zu prüfenden Schutzgüter über folgende planerische Darstellungen bzw. Festsetzungen (§ 6 Abs. 3 DVO-LNatSchG NRW):

- Wirkungen durch flächendeckende Entwicklungsziele gemäß § 10 LNatSchG NRW,
- Wirkungen durch Festsetzungen von geschützten Landschaftsbestandteilen gemäß § 7 Abs. 5 Nr. 2. LNatSchG NRW i. V. m. §§ 23, 26, 28, 29 BNatSchG, (NSG, LSG, ND, LB)
- Wirkungen durch forstliche Festsetzungen in Naturschutzgebieten oder Landschaftsbestandteilen gemäß § 12 LNatSchG NRW,
- Wirkungen durch Festsetzung von Entwicklungs-, Pflege und Erschließungsmaßnahmen gemäß § 13 LNatSchG NRW.

### 11.1 Wirkungen der Entwicklungsziele

Die Entwicklungsziele legen die Schwerpunkte der geplanten Landschaftsentwicklung dar. Sie haben keine direkten allgemein verbindlichen oder verpflichtenden Auswirkungen. Sie sind jedoch bei allen behördlichen Maßnahmen und Entscheidungen zu berücksichtigen. Ihre Verwirklichung im Landschaftsplan erfolgt durch die Festsetzung von Schutzgebieten und Maßnahmen. Der vorliegende Landschaftsplan definiert zehn differenzierte Entwicklungsziele. Die folgenden Entwicklungsziele werden sich neben Schutzgütern und Landschaftselementen auch auf die Forst- und Landwirtschaft auswirken.

**EZ 1 - Erhaltung:** Erhaltung und Optimierung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft.

Das Entwicklungsziel 1 gilt für die überwiegende Zahl der als schutzwürdig ausgewiesenen Gebiete, wobei es sich sowohl um Naturschutzgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile als auch um Landschaftsschutzgebiete handelt. Dieses Entwicklungsziel nimmt eine Fläche von 4.225 ha (Gesamtfläche: des Geltungsbereichs: 10.733 ha) ein. Mit inbegriffen sind die Bachtäler, Quellen und Gewässer begleitende Gehölzsäume sowie Mager- und Feuchtgrünlandflächen und deren Bruchestadien, Blänken und naturnahe Teiche in Grünlandflächen, Laubwaldbereiche, Obstwiesen und Hecken-Grünlandkomplexe, Flurgehölze, Terrassenkanten in der Landschaft sowie die Höckerlinie und Landwehre. Die naturnah und bereits ökologisch wertvoll ausgeprägten Biotope sollen erhalten bleiben. Die Biotope, die noch Aufwertungspotential haben, sollen optimiert werden.

Die Wirkung dieses Zieles ist eine Erhaltung und Förderung der biologischen Vielfalt von Lebensräumen und Arten. Dieses Entwicklungsziel wirkt sich auf alle Schutzgüter positiv aus.



**EZ 1.1 – Erhaltung:** Erhaltung und Optimierung ruhiger Gebiete im Sinne des Lärmschutzes sowie zur naturverträglichen Erholung.

Dieses Entwicklungsziel wird für ein Teilstück im Aachener Wald festgelegt (495,12 ha). Das Ziel hat eine positive Wirkung auf die menschliche Gesundheit. Auch kann es zu positiven Effekten für die Fauna kommen.

**EZ 1.2 – Erhaltung:** Erhaltung und Optimierung der naturverträglichen Erholung.

Dieses Ziel wird in den Waldbeständen des Aachener Waldes verfolgt (851,47 ha). Neben der Erhaltung und Optimierung des Waldes für Flora und Fauna, soll dieser Bereich in naturverträglicher Art und Weise der wohnortnahen Erholung der Bevölkerung dienen.

**EZ 1.3 – Erhaltung:** Erhaltung und Optimierung einer gewachsenen Kulturlandschaft und von Parkanlagen mit ihren ökologischen und kulturhistorischen Besonderheiten.

Unter der historisch gewachsenen Kulturlandschaft werden Hecken-Wiesen-Komplexe mit Obstbeständen und Hohlwegen sowie die Landschaftsparks Lousberg, Müschpark sowie Von Halfern-Park verstanden. Dieses Ziel bewirkt den Erhalt der historisch bedeutsamen Landschaftselemente sowie der traditionellen Bewirtschaftungsformen als kulturelles Erbe (1.061,03 ha). Die Vielfalt der Landschaft, die sich positiv auf die biologische Vielfalt und das Landschaftserlebnis auswirkt, bleibt erhalten.

**EZ 2.1 – Anreicherung Offenland:** Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen.

Das Entwicklungsziel 2.1 gilt für große Teile der Horbacher Börde, des Vaalser Hügellandes, ortsnahe Flächen im Südraum sowie für die Offenlandflächen bei Verlautenheide. Auf den landwirtschaftlich intensiv genutzten Äckern, Wiesen und Weiden soll der Strukturreichtum gefördert werden, der zu einer Förderung der Biodiversität und einer abwechslungsreichen Landschaft führt (1.987,05 ha). Auch sollen die Ortsränder im Südraum (Krauthausen, Walheim, Schleckheim etc.) eingegrünt werden.

**EZ 2.2 – Anreicherung Forstflächen:** Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen.

Das Entwicklungsziel 2.2 gilt für Teile des Münsterwaldes und des Beiersbuschs (1.767,39 ha), die einen hohen Nadelholzanteil aufweisen (vorrangig Fichte). Zahlreiche Quellen und Quellbäche liegen innerhalb der Entwicklungszielfläche. Die Anreicherung muss gemäß § 12 LNatSchG NRW im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz erfolgen. Die Anreicherung führt zur Förderung der Biodiversität und bewirkt langfristig eine geringere Versauerung der Gewässer.

**EZ 3 – Wiederherstellung:** Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft.

Dieses Entwicklungsziel bezieht sich auf sieben Teilflächen meist im Süden von Aachen (62,39 ha): Teile von Camp Hitfeld, die ehemalige Schießanlage bei Freund, den Dolomitsteinbruch bei Kornelimünster, den Steinbruch bei Friesenrath, die ehemalige Nerzfarm bei Orsbach, den Schießstand bei Lintert sowie eine Fläche bei Aachen-Lichtenbusch. Die Renaturierung dieser Biotope leistet einen Beitrag für die biologische Vielfalt und zur Wiederherstellung des Landschaftsbildes.

**EZ 4 – Herrichtung:** Herrichtung der Landschaft für die Erholung.

Nordwestlich von Haaren, am Aachener Kreuz, werden 27,56 ha für die landschaftsorientierte Erholung hergerichtet. Dies dient zur wohnungsnahen Naherholung der Bevölkerung Aachens und kann langfristig zur Verbesserung der menschlichen Gesundheit beitragen.

**EZ 5 – Entwicklung zur Verbesserung des Klimas:** Entwicklung der Landschaft für Zwecke des Klimas.

Auf 717,23 ha im direkten Anschluss an das städtische Ballungsgebiet Aachen, sollen Flächen zur Verbesserung des Klimas geschützt und bei Planungen berücksichtigt werden. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um die sogenannten

„Grünfinger“. Hierbei werden vor allem Aufwertungen für die Schutzgüter Boden, Luft, Klima und Mensch bewirkt. Intakte Durchlüftungsbahnen (Kaltluftschneisen) verbessern das Stadtklima und somit die menschliche Gesundheit.

**EZ 6 – Biotopentwicklung:** Entwicklung von besonders schutzwürdigen Lebensräumen bzw. naturnahen Lebensräumen in Gebieten mit Sonderstandorten bzw. intensiver, nicht standortgerechter Nutzung.

Das Entwicklungsziel Biotopentwicklung bezieht sich auf insgesamt 435,51 ha. Diese liegen am Schneeberg, bei Bildchen und Walheim, am Brander Wald sowie bei Nirm. Die zu entwickelnden Biotope sind u. a. artenreiche Acker- und Grünlandflächen, Feuchtwiesen, Feuchtwäldchen, Schwermetallrasen und Felswände.

**EZ 7 – Flora-Fauna-Habitat:** Erhaltung des Europäischen Naturerbes und Aufbau und Schutz des Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000.

Hierbei handelt es sich um den Brander Wald (165,00 ha). Durch Ver- und Gebote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen wird sichergestellt, dass die natürlichen Lebensräume der wildlebenden Tiere sowie Pflanzen erhalten bleiben und wiederhergestellt werden. Beispielsweise kommt die Gelbbauchunke dort vor, die vom Aussterben bedroht ist. Durch Umsetzung der Ziele des Landschaftsplanes wird eine stabile Population dieser Art gewährleistet. Borstgrasrasen sowie Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder als europäisch prioritäre Lebensräume werden im Zuge dieses Entwicklungsziels geschützt und erhalten bleiben.

**EZ 8 – Temporäre Erhaltung:** Temporäre Erhaltung des jetzigen Landschaftszustandes bis zur Realisierung der Bauleitplanung.

Die im Vorentwurf des Flächennutzungsplans AACHEN\*2030 (Planstand 3.1.1) dargestellten Potentialflächen für Wohnen, Mischgebiet und Gewerbe werden im Vorentwurf des Landschaftsplans in der Entwicklungszielkarte mit dem Entwicklungsziel 8 (Temporäre Erhaltung) belegt.

In der Festsetzungskarte sind diese Flächen grundsätzlich mit der Schutzkategorie „Landschaftsschutzgebiet“ (LSG) ausgewiesen. Ausgenommen sind die Flächen, für die bereits ein Bauleitplanverfahren (Aufstellungsbeschluss oder frühzeitige Beteiligung) eingeleitet wurde.

Auf diesen Flächen soll die Landschaft im Status Quo bis zur Realisierung der Bauleitplanung nach § 20 (4) LNatSchG NRW erhalten bleiben. Dieses Ziel wird auf 152, 74 ha verfolgt.

**EZ 9 – Beibehaltung der Grundstücksnutzung**

Das Entwicklungsziel sichert den Status Quo der Autobahnen A 4, A 44 und A544. Sollten diese aufgegeben werden, sind diese Flächen oder Teile hiervon zu rekultivieren/renaturieren.

**EZ 10 - Windkraftzone**

Diese Flächen sind als Standorte für Windenergieanlagen zu sichern. Sechs Flächen (1.716,52 ha) im Stadtgebiet Aachen sind für die Windkraft vorrangig. Dort können keine naturschutzfachlichen Maßnahmen und Entwicklungen durchgeführt werden, die der Windkraft entgegenstehen. Dieses Entwicklungsziel bewirkt vor allem eine Energiesicherung mit regenerativer Energie für die Bevölkerung.

## 11.2 Allgemeine Wirkungen der Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft

Die Festsetzungen stellen verbindliche konkrete Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung von Natur und Landschaft dar. Festsetzungen wurden für Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale sowie Geschützte Landschaftsbestandteile vorgenommen. Sämtliche gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG sind in die aufgeführten Schutzgebiete integriert worden. Größtenteils sind diese nun in Naturschutzgebieten oder in einzelnen isolierten Flächen in Geschützten Landschaftsbestandteilen vorzufinden.



### **11.2.1 Naturschutzgebiete**

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet gemäß § 23 BNatSchG ist für die Flächen im Planungsraum erfolgt, die sich durch ihren allgemeinen ökologischen Wert, ihre standörtliche Vielfalt und Einzigartigkeit auszeichnen und zudem eine regionale und überregionale Bedeutung für den Biotopverbund haben. Aufbauend auf dem Schutzgebietsnetzwerk des Landschaftsplanes aus 1988 wurde es um weitere Flächen sinnvoll ergänzt. Im NSG Brander Wald ist ein Naturschutzgebiet festgesetzt, das zu 70 % auch der FFH-Richtlinie unterliegt.

Der Landschaftsplan sieht insgesamt 32 Naturschutzgebiete vor. Ihre Gesamtfläche beträgt 1.857,86 ha.

### **11.2.2 Landschaftsschutzgebiete**

Die Festsetzung der Landschaftsschutzgebiete erfolgt gemäß § 26 BNatSchG. Der neue Landschaftsplan weist 19 Landschaftsschutzgebiete aus. Sie nehmen eine Gesamtfläche von 8.869,02 ha ein.

### **11.2.3 Naturdenkmale**

Nach § 28 BNatSchG werden Einzelschöpfungen der Natur als Naturdenkmale festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit erforderlich ist. Es werden 161 Naturdenkmale festgesetzt, wobei einzelne Naturdenkmale auch aus mehreren Schutzobjekten bestehen können. Bei den Naturdenkmalen handelt es sich ausschließlich um Bäume. Die Naturdenkmale aus dem bestehenden Landschaftsplan wurden größtenteils übernommen.

### **11.2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile**

Nach § 29 BNatSchG werden Teile von Natur und Landschaft als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes, zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten erforderlich ist. Es wurden 92 Flächen als Geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt. Sie weisen eine Gesamtfläche von 248,72 ha auf.

## **11.3 Festsetzung von Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen**

Nach § 13 Abs. 1 LNatSchG NRW hat der Landschaftsplan diejenigen Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festzusetzen, die zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze nach den §§ 1 und 2 BNatSchG, der Entwicklungsziele nach § 10 LNatSchG NRW sowie zur Erreichung des Schutzzwecks der nach §§ 23,26, 28 und 29 BNatSchG besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft erforderlich sind. Die Durchführung der Maßnahmen wird von der unteren Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 25 LNatSchG NRW geregelt.

Laut § 22 BNatSchG in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 1 LNatSchG NRW werden in 18 Naturschutzgebieten verschiedene Zonen mit abgestuften Schutz und unterschiedlichen Pflegemaßnahmen festgelegt. Des Weiteren werden neun Maßnahmenräume für Landschaftsschutzgebiete beschrieben und festgesetzt, ergänzt um 20 Einzelmaßnahmen, die Pflege und Wiederherstellung auf Einzelgrundstücken festsetzen. Die Anlage, Pflege oder Anpflanzung ökologisch charakteristischer Landschaftselemente, die auch den Biotopverbund fördern, werden gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 LNatSchG NRW festgesetzt. 17 konkrete Anpflanzungs- bzw. auch Wiedereinbringungsmaßnahmen werden festgesetzt. Die Angaben der WRRL (§ 13 Abs. 2 Nr. 3 LNatSchG NRW) werden zudem auch berücksichtigt, indem beispielsweise Renaturierungsmaßnahmen an den zahlreichen Fließgewässern verordnet werden. Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 4 LNatSchG NRW werden sieben Maßnahmen zur Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken festgesetzt. Zudem werden nach § 13 Abs. 2 Nr. 1, 2, 3, 5, 6 und 7 LNatSchG NRW vier Pflegemaßnahmen festgesetzt. Dadurch werden Lebensräume für wildlebende Tiere und Pflanzen geschaffen, der Biotopverbund gefördert sowie die charakteristische Kulturlandschaft wiederhergestellt. Für Einzelfestsetzungen des bestehenden Landschaftsplanes gilt, dass alle bereits umgesetzten Maßnahmen nicht in den vor-

liegenden Landschaftsplan übernommen werden. Entsprechend der bisherigen Praxis gilt weiterhin, dass die Maßnahmenumsetzung vorrangig auf Basis vertraglicher Vereinbarungen erfolgen soll.

## **12. Beschreibung der voraussichtlichen negativen Auswirkungen sowie Gegenüberstellung positiver Wirkungen von Maßnahmen auf die Schutzgüter (temporäre und dauerhafte Wirkungen)**

Umweltprüfungen umfassen die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens oder eines Plans auf die Schutzgüter. Sie dienen einer wirksamen Umweltvorsorge (§ 3 UVPG). Aus diesem Grund wird die Prognose der negativen erheblichen Auswirkungen sowie die positiven Wirkungen des Landschaftsplans auf die Schutzgüter (§ 2 Abs. 1 UVPG) im Folgenden dargestellt.

### **12.1 Auswirkungen der Ver- und Gebote in Naturschutzgebieten**

Im Folgenden werden die Auswirkungen der in den Naturschutzgebieten vorgeschriebenen Gebote auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche und Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander, aufgelistet.

Generell sei vorausgeschickt, dass in temporäre (zeitweise) und dauerhafte Wirkungen unterschieden wird. Die temporäre Wirkung wird betrachtet und fällt zudem dann meist auch negativ ins Gewicht, wenn ein Zustand zu optimieren oder wiederherzustellen ist. Am Beispiel einer Fließgewässerrenaturierung lässt es sich am besten verdeutlichen. Ein Bachabschnitt wurde vor Jahrzehnten begründet, die Ufer befestigt und beidseitig mit Gehölzen begrünt. Angrenzendes Grünland wurde entwässert und dem natürlichen Wasserregime entzogen. Wird dieser Bachabschnitt nun wieder renaturiert, ist dies damit verbunden, dass Gehölze entfernt werden müssen, Steinschüttungen verschwinden und auch Sedimentschübe während der Bauphase auftreten. Für kurze Zeit wird das bis hierher stabile Fließgewässer beeinträchtigt, um nachfolgend einen naturnahen Zustand herzustellen, der neben der Naturnähe auch weitere Vorteile, wie zeitlich verzögerter Hochwasserabfluss, Schaffung natürlicher Retentionsräume und die Schaffung zahlreicher ökologischer Nischen mit sich bringt. Naturschutzfachliche Zielkonflikte gilt es durch geeignete Maßnahmen, wie vorgezogene Artenschutzmaßnahmen, angepasste Bauzeitenregelungen, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, zu begegnen.

Die Wirkung gebietspezifischer, parzellenscharfer Biotopmanagement-/ Pflege- und Entwicklungspläne kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht beurteilt werden. Der Landschaftsplan sieht hier zudem erst die Planung vor, die basierend auf einer detaillierten Bestandaufnahme ein komplexes Maßnahmenpaket entwirft. Die Maßnahme „Biotopmanagement-/Pflege- und Entwicklungsplan“ wird somit k.A. (keine Angabe) in der Tabelle belegt.



Tabelle 1 Auswirkungen der Gebote in den 32 ausgewiesenen NSG auf die einzelnen Schutzgüter.

Naturschutzgebiete und Gebote		Schutzgüter							
		1 Mensch	2 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	3 Fläche, Boden	4 Wasser	5 Luft, Klima	6 Landschaft	7 kulturelles Erbe	8 Wechselwirkungen
2.1-1 NSG Krombach-, Amstelbachtal mit Zuflüssen									
Zone 1	Schutz und Optimierung der Fließgewässer und Quellbereiche	t, ° d, +	t, - d, +	t, - d, +	t, - d, +	t, ° d, +	t, - d, +	t, ° d, °	t, - d, +
	Erhaltung naturnaher Bachabschnitte und Auwälder	t, + d, +	t, + d, +	t, + d, +	t, + d, +	t, + d, +	t, + d, +	t, ° d, °	t, + d, +
	Förderung und Pflege von Nasswiesen und -weiden	t, ° d, °	t, +, - d, +, -	t, ° d, +	t, ° d, °	t, ° d, °	t, ° d, +	t, ° d, °	t, ° d, +
	Schutz vor Überweidung/-nutzung von Gewässer-randbereichen durch Auszäunung	t, + d, +	t, - d, +	t, + d, +	t, + d, +	t, ° d, °	t, ° d, +	t, ° d, °	t, + d, +
	Umwandlung von nicht standortgerechten Gehölzbeständen in pnV	t, ° d, +, -	t, - d, +	t, - d, +	t, - d, +	t, ° d, +	t, - d, +	t, ° d, °	t, - d, +
	Umwandlung von Acker in Grünland	t, +, - d, +, -	t, - d, +, (-)	t, + d, +	t, + d, +	t, ° d, +	t, ° d, +	t, ° d, °	t, ° d, +
Zone 2	Erhaltung des Grünlands, Extensivierung von Grünland	t, ° d, +	t, + d, +	t, ° d, +	t, + d, +	t, ° d, °	t, + d, +	t, ° d, °	t, + d, +
	Erhaltung und Pflege von Gehölzbeständen	t, + d, +	t, - d, +	t, +, - d, +	t, + d, +	t, + d, +	t, +, - d, +	t, ° d, °	t, + d, +
	Anpflanzung von Gehölzbeständen zur Anreicherung und Strukturierung der Landschaft	t, + d, +	t, - d, +	t, +, - d, +	t, + d, +	t, + d, +	t, +, - d, +	t, ° d, °	t, + d, +
	Umwandlung von nicht standortgerechten Gehölzbeständen zu pnV	t, ° d, +, -	t, - d, +	t, - d, +	t, - d, +	t, ° d, +	t, - d, +	t, ° d, °	t, - d, +
Zone 3	Nachpflanzung von Obstbäumen	t, + d, +	t, - d, +	t, +, - d, +	t, + d, +	t, + d, +	t, +, - d, +	t, + d, +	t, + d, +
	Extensivierung des Grünlands	t, ° d, +	t, + d, +	t, ° d, +	t, + d, +	t, ° d, °	t, + d, +	t, ° d, °	t, + d, +
	Regelmäßige Obstbaumpflege	t, + d, +	t, - d, +	t, ° d, +	t, ° d, °	t, ° d, °	t, + d, +	t, + d, +	t, + d, +
Zone 4	Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Laubwäldern, naturnahe Bewirtschaftung	t, + d, +	t, + d, +	t, + d, +	t, + d, +	t, + d, +	t, + d, +	t, ° d, °	t, + d, +

Naturschutzgebiete und Gebote		Schutzgüter							
		1 Mensch	2 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	3 Fläche, Boden	4 Wasser	5 Luft, Klima	6 Landschaft	7 kulturelles Erbe	8 Wechselwirkungen
2.1-2 NSG Orsbacher Wald und Gierlachsgraben									
Zone 1	Schutz und Optimierung eines Fließgewässers und seiner Begleitvegetation	t, ° d, +	t, - d, +	t, - d, +	t, - d, +	t, ° d, +	t, - d, +	t, ° d, °	t, - d, +
Zone 2	Waldmantelentwicklung zum Schutz der Kernbereiche	t, ° d, +, -	t, + d, +	t, ° d, +	t, - d, +	t, ° d, +	t, - d, +	t, ° d, °	t, - d, +
Zone 3	Hochwaldentwicklung, Alt- und Totholzförderung, Erhaltung von Horst- und Höhlenbäumen	t, + d, +	t, + d, +	t, + d, +	t, + d, +	t, + d, +	t, + d, +	t, ° d, °	t, + d, +
Zone 4	Erhaltung des Niederwaldes durch eine angepasste Wirtschaftsweise	t, ° d, (+)	t, - d, +	t, - d, +	t, - d, -	t, - d, -	t, - d, +, -	t, + d, +	t, - d, +, -
Zone 5	Grünlandextensivierung	t, ° d, +	t, + d, +	t, ° d, +	t, + d, +	t, ° d, °	t, + d, +	t, ° d, °	t, + d, +
2.1-3 NSG Senserbachtal									
	Für das Senserbachtal wird noch ein gebietspezifischer, parzellenscharfer Biotopmanagement-/ Pflege- und Entwicklungsplan aufgestellt.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
2.1-4 NSG Schneeberg									
	Regulierung von Problemkräutern und -gräsern (ackerbauliche Maßnahme durch Pflanzenschutzmittel)	t, - d, -, (+)	t, - d, +	t, - d, -	t, - d, -	t, ° d, °	t, - d, -	t, ° d, °	t, ° d, °
	Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit eines Ackerstandortes (Düngung)	t, - d, -, (+)	t, - d, -	t, - d, -	t, - d, -	t, - d, -	t, - d, -	t, ° d, °	t, ° d, °
	Anlage eines Waldmantels	t, ° d, +, -	t, + d, +	t, ° d, +	t, - d, +	t, ° d, +	t, - d, +	t, ° d, °	t, - d, +
Zone 1	Förderung der pnV mit den lebensraumtypischen Baumarten, Erhalt Altholz, Totholz, Horst- und Höhlenbäume	t, ° d, +, -	t, - d, +	t, - d, +	t, - d, +	t, ° d, +	t, - d, +	t, ° d, °	t, - d, +
Zone 2	Öffnung der südwestexponierten Hänge zur Förderung von wärmeliebenden Arten der (halb-) offenen Landschaften	t, ° d, °	t, - d, +, -	t, - d, -	t, - d, -	t, ° d, °	t, - d, +	t, ° d, °	t, - d, °
Zone 3	Erhalt, Pflege und Förderung von thermophilen Gebüsch und Hecken durch Pflegemaßnahmen (Verjüngungsschnitt)	t, ° d, °	t, - d, +, -	t, - d, -	t, - d, -	t, ° d, °	t, - d, +	t, ° d, °	t, - d, °



Naturschutzgebiete und Gebote		Schutzgüter							
		1 Mensch	2 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	3 Fläche, Boden	4 Wasser	5 Luft, Klima	6 Landschaft	7 kulturelles Erbe	8 Wechselwirkungen
	Anlage von Hecken an steilen Böschungen. Verwendung von standorttypischen-heimischen Gehölzen	t, + d, +	t, - d, +	t, +, - d, +	t, + d, +	t, + d, +	t, +, - d, +	t, ° d, °	t, + d, +
Zone 4	Wiedereinbürgerung der seltenen Ackerbegleitflora	t, ° d, °	t, + d, +	t, ° d, °	t, ° d, °	t, ° d, °	t, ° d, (+)	t, ° d, °	t, ° d, °
	Artenschutzmaßnahmen zur Erhaltung von Brutstätten von seltenen Offenlandarten (Rebhuhn, Feldlerche und Kiebitz)	t, ° d, +	t, + d, +	t, ° d, +	t, ° d, °	t, ° d, °	t, + d, +	t, ° d, °	t, ° d, +
	Biotoptypenabhängige Entwicklung und Pflege Acker, Ackerrandstreifen	t, + d, +	t, ° d, °	t, ° d, +	t, ° d, °	t, ° d, °	t, + d, +	t, ° d, °	t, ° d, +
	Grünlandextensivierung bzw. Anlage von Grünland	t, ° d, +	t, + d, +	t, ° d, +	t, + d, +	t, ° d, °	t, + d, +	t, ° d, °	t, + d, +
2.1-5 NSG Seffent mit Wilkensberg									
Zone 1	Erhaltung eines gut ausgeprägten Grünlandsonderstandortes durch eine angepasste und dauerhafte Pflege	t, ° d, +	t, + d, +	t, ° d, +	t, + d, +	t, ° d, °	t, + d, +	t, ° d, °	t, + d, +
Zone 2	Erhalt und Optimierung der Fließgewässer und der typischen Begleitvegetation	t, ° d, +	t, - d, +	t, - d, +	t, - d, +	t, ° d, +	t, - d, +	t, ° d, °	t, - d, +
Zone 3, 4	Erhalt und Optimierung von Grünland magerer Standorte (Grünlandextensivierung)	t, ° d, +	t, + d, +	t, ° d, +	t, + d, +	t, ° d, °	t, + d, +	t, ° d, °	t, + d, +
	Erhalt und Pflege von Hecken	t, + d, +	t, - d, +	t, +, - d, +	t, + d, +	t, + d, +	t, +, - d, +	t, ° d, °	t, + d, +
Zone 5	Erhalt und Optimierung von Quellbereichen	t, ° d, +	t, - d, +	t, - d, +	t, - d, +	t, ° d, +	t, - d, +	t, ° d, °	t, - d, +
	Erhalt und Optimierung von Feuchtgrünlandstandorten	t, ° d, °	t, +, - d, +, -	t, ° d, +	t, ° d, °	t, ° d, °	t, ° d, +	t, ° d, °	t, ° d, +
Zone 6	Umwandlung eines Fichtenforstes in einen standortgerechten Buchenwald (Kalkbuchenwald)	t, ° d, +, -	t, - d, +	t, - d, +	t, - d, +	t, ° d, +	t, - d, +	t, ° d, °	t, - d, +
Zone 7	Ökologische Optimierung und Pflege von Wasserrückhaltesystemen	t, ° d, +	t, - d, +	t, - d, +	t, - d, +	t, ° d, +	t, - d, +	t, ° d, °	t, - d, +
	Pflege von Stillgewässern	t, ° d, °	t, - d, +	t, ° d, °	t, ° d, +	t, ° d, °	t, ° d, +	t, ° d, °	t, ° d, +
Zone 8	Erhaltung von Laubwald	t, + d, +	t, + d, +	t, + d, +	t, + d, +	t, + d, +	t, + d, +	t, ° d, °	t, + d, +

Naturschutzgebiete und Gebote		Schutzgüter							
		1 Mensch	2 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	3 Fläche, Boden	4 Wasser	5 Luft, Klima	6 Landschaft	7 kulturelles Erbe	8 Wechselwirkungen
2.1-6 NSG Paffenbroich									
	Für die Biotope bei Paffenbroich wird noch ein gebietsspezifischer, parzellenscharfer Biotopmanagement-/ Pflege- und Entwicklungsplan aufgestellt.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
2.1-7 NSG Obstwiesen Vaalserquartier									
	Für die Biotope bei Türmchen wird noch ein gebietsspezifischer, parzellenscharfer Biotopmanagement-/ Pflege- und Entwicklungsplan aufgestellt.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
2.1-8 NSG Friedrichswald									
Zone 1	Erhaltung und Optimierung eines Laubwaldgebietes mit einem hohen Anteil an naturnaher Waldvegetation, Tot- und Altholz	t, + d, +	t, + d, +	t, + d, +	t, + d, +	t, + d, +	t, + d, +	t, ° d, °	t, + d, +
	Erhaltung der Stilllegungsfläche (Referenzfläche)	t, + d, +	t, + d, +	t, + d, +	t, + d, +	t, + d, +	t, + d, +	t, ° d, °	t, + d, +
	Umwandlung von Fehlbestockungen in naturnahe Laubwälder	t, ° d, +, -	t, - d, +	t, - d, +	t, - d, +	t, ° d, +	t, - d, +	t, ° d, °	t, - d, +
	Lenkung der Erholungsnutzung	t, -, + d, -, +	t, + d, +	t, + d, +	t, ° d, +	t, ° d, °	t, + d, +	t, ° d, °	t, + d, +
Zone 2	Grünlanderhaltung, Extensivierung von Grünland	t, ° d, +	t, + d, +	t, ° d, +	t, + d, +	t, ° d, °	t, + d, +	t, ° d, °	t, + d, +
	Sicherung und Schutz des Quellbereiches Dorbaches gegen schädliche Einwirkungen	t, ° d, +	t, - d, +	t, - d, +	t, - d, +	t, ° d, +	t, - d, +	t, ° d, °	t, - d, +
	Für die Biotope im Friedrichswald wird noch ein gebietsspezifischer, parzellenscharfer Biotopmanagement-/ Pflege- und Entwicklungsplan aufgestellt.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
2.1-9 NSG Bildchen									
	Wiedereinbringung des Efeu-Moorglöckchens im	t, °	t, -	t, -	t, °	t, °	t, °	t, °	t, °



Naturschutzgebiete und Gebote		Schutzgüter							
		1 Mensch	2 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	3 Fläche, Boden	4 Wasser	5 Luft, Klima	6 Landschaft	7 kulturelles Erbe	8 Wechselwirkungen
	Bereich der Waldbinsen- und Waldsimsenwiese	d, °	d, +	d, +	d, °	d, °	d, °	d, °	d, +
	Für die Biotope bei Bildchen wird noch ein gebiets-spezifischer, parzellenscharfer Biotopmanage-ment-/ Pflege- und Entwicklungsplan aufgestellt.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
2.1-10 NSG Düsberqkopf mit Wurmquellen									
Zone 1	Erhaltung und Pflege des Nass- und Feuchtgrün-landes	t, ° d, °	t, +, - d, +, -	t, ° d, +	t, ° d, °	t, ° d, °	t, ° d, +	t, ° d, °	t, ° d, +
	Extensivierung von Grünland	t, ° d, +	t, + d, +	t, ° d, +	t, + d, +	t, ° d, °	t, + d, +	t, ° d, °	t, + d, +
	Schutz der Gewässer vor schädlichen Einträgen	t, ° d, +	t, - d, +	t, - d, +	t, - d, +	t, ° d, +	t, - d, +	t, ° d, °	t, - d, +
Zone 2	Erhaltung und Optimierung von Fließgewässern, Quellbereichen und gewässerbegleitenden Laub-holzbeständen	t, ° d, +	t, - d, +	t, - d, +	t, - d, +	t, ° d, +	t, - d, +	t, ° d, °	t, - d, +
	Umwandlung von Nadelholzforsten zu pnV, natur-nahen Laubholzbeständen	t, ° d, +, -	t, - d, +	t, - d, +	t, - d, +	t, ° d, +	t, - d, +	t, ° d, °	t, - d, +
	Schutz der Gewässer vor schädlichen Einträgen	t, ° d, +	t, - d, +	t, - d, +	t, - d, +	t, ° d, +	t, - d, +	t, ° d, °	t, - d, +
2.1-11 NSG Kupferbachquell									
Zone 1	Erhaltung und Entwicklung Bruch- und Sumpfwäl-der, Sümpfe, Seggen- und binsenreichen Nass-wiesen, naturnahe Quell- und Fließgewässerberei-chen	t, + d, +	t, + d, +	t, + d, +	t, + d, +	t, + d, +	t, + d, +	t, ° d, °	t, + d, +
	Schutz der Gewässer vor schädlichen Einträgen	t, ° d, +	t, - d, +	t, - d, +	t, - d, +	t, ° d, +	t, - d, +	t, ° d, °	t, - d, +
Zone 2	Entwicklung von artenreichem Grünland auf nas-sen und feuchten Standorten	t, ° d, °	t, +, - d, +, -	t, ° d, +	t, ° d, °	t, ° d, °	t, ° d, +	t, ° d, °	t, ° d, +
	Extensivierung von Grünland	t, ° d, +	t, + d, +	t, ° d, +	t, + d, +	t, ° d, °	t, + d, +	t, ° d, °	t, + d, +
2.1-12 NSG Beverbachtal und Zuflüsse									
Zone 1	Erhaltung und Optimierung wertvoller Auenbioto-pen und Fließgewässerbiotopen, natürlicher und naturnaher Fließgewässern, Au-wälder und Quellbereiche	t, ° d, +	t, - d, +	t, - d, +	t, - d, +	t, ° d, +	t, - d, +	t, ° d, °	t, - d, +

Naturschutzgebiete und Gebote		Schutzgüter							
		1 Mensch	2 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	3 Fläche, Boden	4 Wasser	5 Luft, Klima	6 Landschaft	7 kulturelles Erbe	8 Wechselwirkungen
	Wiederherstellung naturferner, verbauter Abschnitte des Fließgewässers zu naturnahen Fließgewässern, Erweiterung und/oder Entfernung Durchlässe zur Herstellung der Durchgängigkeit	t, ° d, +	t, - d, +	t, - d, +	t, - d, +	t, ° d, +	t, - d, +	t, ° d, °	t, - d, +
Zone 2	Umwandlung von Nadelholzforsten in naturnahe Laubwaldbestände	t, ° d, +, -	t, - d, +	t, - d, +	t, - d, +	t, ° d, +	t, - d, +	t, ° d, °	t, - d, +
	Wiederherstellung naturferner, verbauter Abschnitte des Fließgewässers zu naturnahen Fließgewässern, Erweiterung und/oder Entfernung Durchlässe	t, ° d, +	t, - d, +	t, - d, +	t, - d, +	t, ° d, +	t, - d, +	t, ° d, °	t, - d, +
Zone 3	Erhaltung und Entwicklung von Feucht- und Nasswiesen, Seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereichen	t, ° d, °	t, +, - d, +, -	t, ° d, +	t, ° d, °	t, ° d, °	t, ° d, +	t, ° d, °	t, ° d, +
	Zulassen der natürlichen Sukzession von Verlandungsgesellschaften an aufgelassenen Teichen	t, ° d, °	t, ° d, +	t, ° d, °	t, ° d, °	t, ° d, °	t, ° d, +	t, ° d, (+)	t, ° d, +
Zone 4	Erhaltung und Optimierung der natürlichen, naturnahen Binnengewässer	t, ° d, +	t, - d, +	t, - d, +	t, - d, +	t, ° d, +	t, - d, +	t, ° d, °	t, - d, +
	Pflege der Verlandungszonen	t, ° d, °	t, - d, +, -	t, - d, °	t, - d, °	t, ° d, °	t, ° d, +	t, ° d, (+)	t, ° d, °
Zone 5	Erhaltung des Grünlands, Extensivierung von Grünland zu Nass- und Feuchtgrünland, artenreiche Glatthaferwiesen	t, ° d, °	t, +, - d, +, -	t, ° d, +	t, ° d, °	t, ° d, °	t, ° d, +	t, ° d, °	t, ° d, +
Zone 6	Erhaltung eines naturnahen Waldes, Erhöhung des Totholzanteils und der Altbäume	t, + d, +	t, + d, +	t, + d, +	t, + d, +	t, + d, +	t, + d, +	t, ° d, °	t, + d, +
	Entfernung von Fehlbestockungen (Fichten oder andere nicht heimische, standortgerechte Gehölze)	t, ° d, +, -	t, - d, +	t, - d, +	t, - d, +	t, ° d, +	t, - d, +	t, ° d, °	t, - d, +
Zone 7	Umwandlung von Nadelholzforsten in naturnahe Laubwaldbestände	t, ° d, +, -	t, - d, +	t, - d, +	t, - d, +	t, ° d, +	t, - d, +	t, ° d, °	t, - d, +
2.1-13 NSG Freyenter Wald									
	Für die Biotop im Freyenter Wald wird noch ein gebietspezifischer, parzellenscharfer Biotopmanagement-/ Pflege- und Entwicklungsplan aufgestellt.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.



Naturschutzgebiete und Gebote		Schutzgüter							
		1 Mensch	2 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	3 Fläche, Boden	4 Wasser	5 Luft, Klima	6 Landschaft	7 kulturelles Erbe	8 Wechselwirkungen
2.1-14 NSG Iterbachtal									
Zone 1	Erhaltung und Optimierung von wertvollen Auenbiotopen, wie naturnaher Bach (in großen Abschnitten mit beidseitigem Ufergehölzen)	t, ° d, +	t, - d, +	t, - d, +	t, - d, +	t, ° d, +	t, - d, +	t, ° d, °	t, - d, +
	Erhaltung und Optimierung von Seggen- und binsenreiche Nasswiesen, artenreicher Magerwiesen und –weiden	t, ° d, °	t, +, - d, +, -	t, ° d, +	t, ° d, °	t, ° d, °	t, ° d, +	t, ° d, °	t, ° d, +
	Wiederherstellung naturferner, verbauter Abschnitte des Fließgewässers	t, ° d, +	t, - d, +	t, - d, +	t, - d, +	t, ° d, +	t, - d, +	t, ° d, °	t, - d, +
	Duldung Bachaufstauungen z. B. durch die Aktivität von Bibern	t, - d, -	t, - d, +	t, - d, -	t, +, - d, +, -	t, ° d, °	t, + d, +	t, ° d, °	t, -, + d, -, +
Zone 2	Erhaltung und Optimierung von artenreichen Magerwiesen und –weiden, seggen- und binsenreichen Nasswiesen	t, ° d, °	t, +, - d, +, -	t, ° d, +	t, ° d, °	t, ° d, °	t, ° d, +	t, ° d, °	t, ° d, +
Zone 3	Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen Waldes, Erhöhung des Totholzanteils und der Altbäume	t, + d, +	t, + d, +	t, + d, +	t, + d, +	t, + d, +	t, + d, +	t, ° d, °	t, + d, +
	Entfernung von Fehlbestockungen (Säulenpappeln oder andere nicht heimische, standortgerechte Gehölze)	t, ° d, +, -	t, - d, +	t, - d, +	t, - d, +	t, ° d, +	t, - d, +	t, ° d, °	t, - d, +
	Gehölzpflegemaßnahmen zur Offenhaltung der angrenzenden Freilandflächen, insbesondere der wertvollen Grünlandflächen	t, ° d, °	t, - d, +, -	t, - d, +, -	t, ° d, °	t, ° d, °, -	t, - d, +, -	t, ° d, °	t, °, - d, +, -
Zone 3a	Erhaltung und Entwicklung von Gebüsch und Hecken	t, + d, +	t, - d, +	t, +, - d, +	t, + d, +	t, + d, +	t, +, - d, +	t, ° d, °	t, + d, +
Zone 4	Umwandlung von Nadelholzforsten in naturnahe Laubwaldbestände	t, ° d, +, -	t, - d, +	t, - d, +	t, - d, +	t, ° d, +	t, - d, +	t, ° d, °	t, - d, +
Zone 5	Erhaltung des Grünlands,	t, °	t, +	t, °	t, +	t, °	t, +	t, °	t, +

Naturschutzgebiete und Gebote		Schutzgüter							
		1 Mensch	2 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	3 Fläche, Boden	4 Wasser	5 Luft, Klima	6 Landschaft	7 kulturelles Erbe	8 Wechselwirkungen
	Extensivierung von Grünland	d, +	d, +	d, +	d, +	d, °	d, +	d, °	d, +
Zone 6	Wiederherstellung einer Grünlandnutzung	t, ° d, °	t, - d, +, -	t, - d, -	t, ° d, °	t, ° d, °	t, +, - d, +, -	t, ° d, °	t, +, - d, +, -
2.1-15 NSG Bechheimer Bachtal									
	Entfernung der Fichten am Bachlauf	t, ° d, +, -	t, - d, +	t, - d, +	t, - d, +	t, ° d, +	t, - d, +	t, ° d, °	t, - d, +
	Für die Biotope im Bechheimer Bachtal Wald wird noch ein gebietsspezifischer, parzellenscharfer Biotopmanagement-/ Pflege- und Entwicklungsplan aufgestellt.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
2.1-16 NSG Bachtalsystem am Oberlauf der Inde									
	Entfernung der Fichten am Bachlauf	t, ° d, +, -	t, - d, +	t, - d, +	t, - d, +	t, ° d, +	t, - d, +	t, ° d, °	t, - d, +
	Für die Biotope im Bachtalsystem am Oberlauf der Inde wird noch ein gebietsspezifischer, parzellenscharfer Biotopmanagement-/ Pflege- und Entwicklungsplan aufgestellt.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
2.1-17 NSG Siefbachtal									
Zone 1	Umwandlung von Nadelholzforsten zu pnV, naturnahen Laubholzbeständen	t, ° d, +, -	t, - d, +	t, - d, +	t, - d, +	t, ° d, +	t, - d, +	t, ° d, °	t, - d, +
	Schutz der Gewässer vor schädlichen Einträgen	t, ° d, +	t, - d, +	t, - d, +	t, - d, +	t, ° d, +	t, - d, +	t, ° d, °	t, - d, +
Zone 2	Erhaltung und Entwicklung eines Biotopkomplexes aus Au-, Bruch- und Sumpfwäldern, naturnahen Quell- und Fließgewässerbereichen	t, ° d, +	t, - d, +	t, - d, +	t, - d, +	t, ° d, +	t, - d, +	t, ° d, °	t, - d, +
	Schutz der Gewässer vor schädlichen Einträgen	t, ° d, +	t, + d, +	t, + d, +	t, + d, +	t, ° d, +	t, + d, +	t, ° d, °	t, + d, +
Zone 3	Entwicklung von artenreichem Grünland auf nas- sen und feuchten Standorten	t, ° d, °	t, +, - d, +, -	t, ° d, +	t, ° d, °	t, ° d, °	t, ° d, +	t, ° d, °	t, ° d, +



Naturschutzgebiete und Gebote		Schutzgüter							
		1 Mensch	2 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	3 Fläche, Boden	4 Wasser	5 Luft, Klima	6 Landschaft	7 kulturelles Erbe	8 Wechselwirkungen
	Extensivierung von Grünland	t, ° d, +	t, + d, +	t, ° d, +	t, + d, +	t, ° d, °	t, + d, +	t, ° d, °	t, + d, +
	Für die Biotope im Siefbachtal wird noch ein gebietsspezifischer, parzellenscharfer Biotopmanagement-/ Pflege- und Entwicklungsplan aufgestellt.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
2.1-18 NSG Steinbruch bei Schmithof									
	Für die Biotope im Steinbruch bei Schmithof wird noch ein gebietsspezifischer, parzellenscharfer Biotopmanagement-/ Pflege- und Entwicklungsplan aufgestellt.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
2.1-19 NSG Kalkbuchenwäldchen und Steinbruch bei Hahn									
	Für die Biotope im Kalkbuchenwäldchen und Steinbruch bei Hahn wird noch ein gebietsspezifischer, parzellenscharfer Biotopmanagement-/ Pflege- und Entwicklungsplan aufgestellt.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
2.1-20 NSG Varnenum Kulturdenkmal									
Zone 1	Erhalt und Optimierung eines naturnahen Gehölzbestandes	t, + d, +	t, - d, +	t, +, - d, +	t, + d, +	t, + d, +	t, +, - d, +	t, ° d, °	t, + d, +
Zone 2	Erhaltung und Optimierung der Obstwiesen	t, + d, +	t, - d, +	t, +, - d, +	t, + d, +	t, + d, +	t, +, - d, +	t, + d, +	t, + d, +
	Nachpflanzung von Obstbäumen	t, + d, +	t, - d, +	t, +, - d, +	t, + d, +	t, + d, +	t, +, - d, +	t, + d, +	t, + d, +
	Extensivierung von Grünland	t, ° d, +	t, + d, +	t, ° d, +	t, + d, +	t, ° d, °	t, + d, +	t, ° d, °	t, + d, +
	Regelmäßige Obstbaumpflege	t, + d, +	t, - d, +	t, +, - d, +	t, + d, +	t, + d, +	t, +, - d, +	t, + d, +	t, + d, +
Zone 3	Vegetationskontrolle zur Erhaltung des Kulturdenkmals Varnenum	t, ° d, °	t, + d, +	t, ° d, °	t, ° d, °	t, ° d, °	t, ° d, +	t, + d, +	t, + d, +
	Freistellung der Mauern und umgebenden Flächen	t, ° d, °	t, +, - d, +, -	t, - d, -	t, ° d, °	t, ° d, °	t, ° d, +	t, + d, +	t, +, - d, +, -

Naturschutzgebiete und Gebote		Schutzgüter							
		1 Mensch	2 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	3 Fläche, Boden	4 Wasser	5 Luft, Klima	6 Landschaft	7 kulturelles Erbe	8 Wechselwirkungen
Zone 4	Erhaltung des Grünlands auf einem Sonderstandort	t, ° d, +	t, + d, +	t, ° d, +	t, + d, +	t, ° d, °	t, + d, +	t, ° d, °	t, + d, +
	Extensivierung Grünland	t, ° d, +	t, + d, +	t, ° d, +	t, + d, +	t, ° d, °	t, + d, +	t, ° d, °	t, + d, +
	Anlage eines Waldmantels	t, ° d, +, -	t, + d, +	t, ° d, +	t, - d, +	t, ° d, +	t, - d, +	t, ° d, °	t, - d, +
2.1-21 NSG Mönchsfelsen									
Zone 1	Vegetationskontrolle zur Erhaltung der Sichtbarkeit und Erlebbarkeit des Mönchsfelsen	t, ° d, °	t, + d, +	t, ° d, °	t, ° d, °	t, ° d, °	t, ° d, +	t, + d, +	t, + d, +
Zone 2	Erhaltung des Grünlands auf einem Sonderstandort	t, ° d, +	t, + d, +	t, ° d, +	t, + d, +	t, ° d, °	t, + d, +	t, ° d, °	t, + d, +
	Extensivierung von Grünland	t, ° d, +	t, + d, +	t, ° d, +	t, + d, +	t, ° d, °	t, + d, +	t, ° d, °	t, + d, +
	Erhaltung und Pflege der Feldgehölze zur Offenhaltung der angrenzenden Grünlandbestände	t, ° d, °	t, - d, +, -	t, - d, +, -	t, ° d, °	t, ° d, °, -	t, - d, +, -	t, ° d, °	t, °, - d, +, -
Zone 3	Erhaltung Laubwald	t, + d, +	t, - d, +	t, +, - d, +	t, + d, +	t, + d, +	t, +, - d, +	t, ° d, °	t, + d, +
2.1-22 NSG Indetal bei Walheim									
	Wiederherstellung eines naturnahen Waldes, orientiert an der pnV	t, ° d, +, -	t, - d, +	t, - d, +	t, - d, +	t, ° d, +	t, - d, +	t, ° d, °	t, - d, +
2.1-23 NSG Indetal Brand									
Zone 1	Erhaltung und Optimierung von wertvollen Auenbiotopen, wie naturnaher, Au-, Bruch- und Sumpfwälder, Quellbereiche und Sümpfe	t, ° d, +	t, - d, +	t, - d, +	t, - d, +	t, ° d, +	t, - d, +	t, ° d, °	t, - d, +
	Erhaltung und Optimierung Seggen- und binsenreiche Nasswiesen	t, ° d, °	t, +, - d, +, -	t, ° d, +	t, ° d, °	t, ° d, °	t, ° d, +	t, ° d, °	t, ° d, +
	Erhaltung und Optimierung natürliche Felsen, offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden, Schlucht-, Blockschutthalden, Hangschuttwälder	t, ° d, °	t, +, - d, +, -	t, ° d, °	t, ° d, °	t, ° d, °	t, ° d, +	t, ° d, °	t, ° d, +
	Wiederherstellung naturferne, verbaute Abschnitte	t, ° d, +	t, - d, +	t, - d, +	t, - d, +	t, ° d, +	t, - d, +	t, ° d, °	t, - d, +
	Duldung Bachaufstauungen z. B. durch die Aktivi-	t, -	t, -	t, -	t, +, -	t, °	t, +	t, °	t, -, +



Naturschutzgebiete und Gebote		Schutzgüter							
		1 Mensch	2 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	3 Fläche, Boden	4 Wasser	5 Luft, Klima	6 Landschaft	7 kulturelles Erbe	8 Wechselwirkungen
	tät von Bibern	d, -	d, +	d, -	d, +, -	d, °	d, +	d, °	d, -, +
Zone 2	Erhaltung und Optimierung von seggen- und bin-senreichen Nasswiesen, Quellbereichen und Sümpfen	t, ° d, °	t, +, - d, +, -	t, ° d, +	t, ° d, °	t, ° d, °	t, ° d, +	t, ° d, °	t, ° d, +
Zone 3	Erhaltung und Entwicklung von artenreichen Ma-gerwiesen und Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen	t, ° d, +	t, + d, +	t, ° d, +	t, + d, +	t, ° d, °	t, + d, +	t, ° d, °	t, + d, +
Zone 4	Erhaltung und Optimierung der Obstwiesen	t, + d, +	t, - d, +	t, +, - d, +	t, + d, +	t, + d, +	t, +, - d, +	t, + d, +	t, + d, +
	Nachpflanzung von Obstbäumen	t, + d, +	t, - d, +	t, +, - d, +	t, + d, +	t, + d, +	t, +, - d, +	t, + d, +	t, + d, +
	Extensivierung von Grünland	t, ° d, +	t, + d, +	t, ° d, +	t, + d, +	t, ° d, °	t, + d, +	t, ° d, °	t, + d, +
	Regelmäßige Obstbaumpflege zur dauerhaften Er-haltung der Baumgesundheit	t, + d, +	t, - d, +	t, +, - d, +	t, + d, +	t, + d, +	t, +, - d, +	t, + d, +	t, + d, +
Zone 5	Erhaltung und Extensivierung von Grünland	t, ° d, +	t, + d, +	t, ° d, +	t, + d, +	t, ° d, °	t, + d, +	t, ° d, °	t, + d, +
Zone 6	Erhaltung eines naturnahen Waldes, Erhöhung des Totholzanteils und der Altbäume	t, + d, +	t, - d, +	t, +, - d, +	t, + d, +	t, + d, +	t, +, - d, +	t, ° d, °	t, + d, +
	Entfernung von Fehlbestockungen (Säulenpappeln oder andere nicht heimische, standortgerechte Gehölze)	t, ° d, +, -	t, - d, +	t, - d, +	t, - d, +	t, ° d, +	t, - d, +	t, ° d, °	t, - d, +
	Erhaltung und Pflege von Gehölzen zur Offenhal-tung der angrenzenden Grünlandbestände	t, ° d, °	t, - d, +, -	t, - d, +, -	t, ° d, °	t, ° d, °, -	t, - d, +, -	t, ° d, °	t, °, - d, +, -
Zone 7	Erhaltung und Entwicklung von Gebüsch und Hecken	t, + d, +	t, - d, +	t, +, - d, +	t, + d, +	t, + d, +	t, +, - d, +	t, ° d, °	t, + d, +
Zone 8	Umwandlung von Nadelholzforsten in naturnahe Laubwaldbestände	t, ° d, +, -	t, - d, +	t, - d, +	t, - d, +	t, ° d, +	t, - d, +	t, ° d, °	t, - d, +
2.1-24 NSG Rollefbach mit Nebenbächen									
Zone 1	Erhaltung und Optimierung von wertvollen Auenbi-otopen, wie naturnaher Bach, Ufergehölzen und gewässernahem Grünland	t, ° d, +	t, - d, +	t, - d, +	t, - d, +	t, ° d, +	t, - d, +	t, ° d, °	t, - d, +

Naturschutzgebiete und Gebote		Schutzgüter							
		1 Mensch	2 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	3 Fläche, Boden	4 Wasser	5 Luft, Klima	6 Landschaft	7 kulturelles Erbe	8 Wechselwirkungen
	Wiederherstellung naturferne, verbaute Abschnitte	t, ° d, +	t, - d, +	t, - d, +	t, - d, +	t, ° d, +	t, - d, +	t, ° d, °	t, - d, +
Zone 2	Erhaltung und Extensivierung von Grünland	t, ° d, +	t, + d, +	t, ° d, +	t, + d, +	t, ° d, °	t, + d, +	t, ° d, °	t, + d, +
Zone 3	Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen Waldes, Erhöhung des Totholzanteils und der Altbäume	t, + d, +	t, - d, +	t, +, - d, +	t, + d, +	t, + d, +	t, +, - d, +	t, ° d, °	t, + d, +
Zone 4	Umwandlung von Nadelholzforsten in naturnahe Laubwaldbestände	t, ° d, +, -	t, - d, +	t, - d, +	t, - d, +	t, ° d, +	t, - d, +	t, ° d, °	t, - d, +
2.1-25 NSG Indetal Hahn									
	Für die Biotope im Indetal zwischen Hahn und Kornelimünster wird noch ein gebietsspezifischer, parzellenscharfer Biotopmanagement-/ Pflege- und Entwicklungsplan aufgestellt.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
2.1-26 NSG Brander Wald									
	Für die Biotope im Brander Wald wird noch eine Aktualisierung des PEPL aufgestellt.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
2.1-27 NSG Reichswald und Saubachtal									
	Für die Biotope im Reichswald und Saubachtal wird noch ein gebietsspezifischer, parzellenscharfer Biotopmanagement-/ Pflege- und Entwicklungsplan aufgestellt.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
2.1-28 NSG Wurmtal (südlicher Abschnitt)									
	Für die Biotope im Reichswald und Saubachtal wird noch ein gebietsspezifischer, parzellenscharfer Biotopmanagement-/ Pflege- und Entwicklungsplan aufgestellt.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
2.1-29 NSG Rödgerbach									
Zone 1	Erhaltung und Optimierung von wertvollen Auenbiotopen, wie naturnaher Bach, Ufergehölzen und gewässernahem Grünland	t, ° d, +	t, - d, +	t, - d, +	t, - d, +	t, ° d, +	t, - d, +	t, ° d, °	t, - d, +



Naturschutzgebiete und Gebote		Schutzgüter							
		1 Mensch	2 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	3 Fläche, Boden	4 Wasser	5 Luft, Klima	6 Landschaft	7 kulturelles Erbe	8 Wechselwirkungen
Zone 2	Erhaltung und Extensivierung von Grünland	t, ° d, +	t, + d, +	t, ° d, +	t, + d, +	t, ° d, °	t, + d, +	t, ° d, °	t, + d, +
Zone 3	Offenhaltung der Fläche durch sukzessive Freistellung	t, ° d, °	t, - d, +, -	t, - d, +, -	t, ° d, °	t, ° d, °, -	t, - d, +, -	t, ° d, °	t, °, - d, +, -
2.1-30 NSG Erlenbruchwald bei Richterich									
	Für die Biotope im Erlenbruchwald bei Richterich wird noch ein gebietsspezifischer, parzellenscharfem Biotopmanagement-/ Pflege- und Entwicklungsplan aufgestellt	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
2.1-31 NSG Jammetsbachtal									
Zone 1	Erhaltung und Optimierung von wertvollen Auenbiotopen, wie naturnaher Bach, Ufergehölzen und gewässernahem Grünland	t, ° d, +	t, - d, +	t, - d, +	t, - d, +	t, ° d, +	t, - d, +	t, ° d, °	t, - d, +
Zone 2	Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen Waldes, Erhöhung des Totholzanteils und der Altbäume, Förderung pnV	t, + d, +	t, - d, +	t, +, - d, +	t, + d, +	t, + d, +	t, +, - d, +	t, ° d, °	t, + d, +
2.1-32 NSG Klausen Wald und Frankenwald									
Zone 1	Erhaltung und Optimierung von wertvollen Auenbiotopen, wie naturnaher, Au-, Bruch- und Sumpfwälder, Quellbereiche und Sümpfe	t, ° d, +	t, - d, +	t, - d, +	t, - d, +	t, ° d, +	t, - d, +	t, ° d, °	t, - d, +
	Erhaltung und Optimierung Seggen- und binsenreiche Nasswiesen	t, ° d, °	t, +, - d, +, -	t, ° d, +	t, ° d, °	t, ° d, °	t, ° d, +	t, ° d, °	t, ° d, +
	Erhaltung und Optimierung natürliche Felsen, offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden, Schlucht-, Blockschutthalden, Hangschuttwälder	t, ° d, °	t, +, - d, +, -	t, ° d, °	t, ° d, °	t, ° d, °	t, ° d, +	t, ° d, °	t, ° d, +
	Wiederherstellung naturferne, verbaute Abschnitte	t, ° d, +	t, - d, +	t, - d, +	t, - d, +	t, ° d, +	t, - d, +	t, ° d, °	t, - d, +
	Duldung Bachaufstauungen z. B. durch die Aktivität von Bibern	t, - d, -	t, - d, +	t, - d, -	t, +, - d, +, -	t, ° d, °	t, + d, +	t, ° d, °	t, -, + d, -, +
Zone 5	Erhaltung und Extensivierung von Grünland	t, °	t, +	t, °	t, +	t, °	t, +	t, °	t, +

Naturschutzgebiete und Gebote		Schutzgüter							
		1 Mensch	2 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	3 Fläche, Boden	4 Wasser	5 Luft, Klima	6 Landschaft	7 kulturelles Erbe	8 Wechselwirkungen
		d, +	d, +	d, +	d, +	d, °	d, +	d, °	d, +
Zone 6	Erhaltung eines naturnahen Waldes, Erhöhung des Totholzanteils und der Altbäume	t, +	t, -	t, +, -	t, +	t, +	t, +, -	t, °	t, +
		d, +	d, +	d, +	d, +	d, +	d, +	d, °	d, +
	Entfernung von Fehlbestockungen (Säulenpappeln oder andere nicht heimische, standortgerechte Gehölze)	t, °	t, -	t, -	t, -	t, °	t, -	t, °	t, -
		d, +, -	d, +	d, +	d, +	d, +	d, +	d, °	d, +
	Erhaltung und Pflege von Gehölzen zur Offenhaltung der angrenzenden Grünlandbestände	t, °	t, -	t, -	t, °	t, °	t, -	t, °	t, °, -
		d, °	d, +, -	d, +, -	d, °	d, °, -	d, +, -	d, °	d, +, -
Zone 11	Referenzfläche	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.

**Schutzgüter**

- 1 Mensch und menschliche Gesundheit
- 2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
- 3 Fläche, Boden
- 4 Wasser
- 5 Luft, Klima
- 6 Landschaft
- 7 kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter
- 8 Wechselwirkungen

**Legende (Erläuterungen)**

- t temporär (bei der Umsetzung)
- d dauerhaft (Mit Abschluss der Maßnahme, Erreichung des Ziels)
- (+) positive Wirkung
- (-) negative Wirkung
- ° indifferent
- k.A. keine Angabe



### 12.2 Auswirkungen der Ver- und Gebote in Landschaftsschutzgebieten

Im Folgenden werden die Auswirkungen der in den Landschaftsschutzgebieten vorgeschriebenen Gebote auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche und Boden, Luft und Klima, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander, aufgelistet.

Tabelle 2 Auswirkungen der Gebote in den 19 ausgewiesenen LSG auf die einzelnen Schutzgüter.

Landschaftsschutzgebiete und Gebote	Schutzgüter							
	1 Mensch	2 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	3 Fläche, Boden	4 Wasser	5 Luft, Klima	6 Landschaft	7 kulturelles Erbe	8 Wechselwirkungen
2.2-1 LSG Horbacher Börde								
Naturschutzgerechte Nutzung von Ackerteilflächen zum Schutz spezieller Arten und Lebensgemeinschaften der Äcker durch verschiedenen Extensivierungsmaßnahmen	t, ° d, +	t, + d, +	t, ° d, +	t, ° d, °	t, ° d, °	t, + d, +	t, ° d, °	t, ° d, +
Ackerrandstreifen	t, ° d, +	t, + d, +	t, ° d, +	t, ° d, °	t, ° d, °	t, + d, +	t, ° d, °	t, ° d, +
Feldlerchenfenster	t, ° d, +	t, + d, +	t, ° d, +	t, ° d, °	t, ° d, °	t, + d, +	t, ° d, °	t, ° d, +
Maßnahmen zum Schutz des Kiebitzes	t, ° d, +	t, + d, +	t, ° d, +	t, ° d, °	t, ° d, °	t, + d, +	t, ° d, °	t, ° d, +
Blühstreifen	t, ° d, +	t, + d, +	t, ° d, +	t, ° d, °	t, ° d, °	t, + d, +	t, ° d, °	t, ° d, +
Vielgliedrige Fruchtfolge	t, ° d, +	t, + d, +	t, ° d, +	t, ° d, °	t, ° d, °	t, + d, +	t, ° d, °	t, ° d, +
Ernteverzicht	t, ° d, +	t, + d, +	t, ° d, +	t, ° d, °	t, ° d, °	t, + d, +	t, ° d, °	t, ° d, +
2.2-2 LSG Vaalser Hügelland								
Naturschutzgerechte Nutzung von Ackerteilflächen zum Schutz spezieller Arten und Lebensgemeinschaften der Äcker durch verschiedenen Extensivierungsmaßnahmen	t, ° d, +	t, + d, +	t, ° d, +	t, ° d, °	t, ° d, °	t, + d, +	t, ° d, °	t, ° d, +
Ackerrandstreifen	t, ° d, +	t, + d, +	t, ° d, +	t, ° d, °	t, ° d, °	t, + d, +	t, ° d, °	t, ° d, +
Feldlerchenfenster	t, ° d, +	t, + d, +	t, ° d, +	t, ° d, °	t, ° d, °	t, + d, +	t, ° d, °	t, ° d, +

Landschaftsschutzgebiete und Gebote	Schutzgüter							
	1 Mensch	2 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	3 Fläche, Boden	4 Wasser	5 Luft, Klima	6 Landschaft	7 kulturelles Erbe	8 Wechselwirkungen
Maßnahmen zum Schutz des Kiebitzes	t, ° d, +	t, + d, +	t, ° d, +	t, ° d, °	t, ° d, °	t, + d, +	t, ° d, °	t, ° d, +
Blühstreifen	t, ° d, +	t, + d, +	t, ° d, +	t, ° d, °	t, ° d, °	t, + d, +	t, ° d, °	t, ° d, +
Vielgliedrige Fruchtfolge	t, ° d, +	t, + d, +	t, ° d, +	t, ° d, °	t, ° d, °	t, + d, +	t, ° d, °	t, ° d, +
Ernteverzicht	t, ° d, +	t, + d, +	t, ° d, +	t, ° d, °	t, ° d, °	t, + d, +	t, ° d, °	t, ° d, +
Maßnahmen zur Förderung der Kalkackerbegleitflur	t, ° d, °	t, + d, +	t, ° d, °	t, ° d, °	t, ° d, °	t, ° d, (+)	t, ° d, °	t, ° d, °
Maßnahmen zur Förderung von Magerwiesen und -weiden	t, ° d, +	t, + d, +	t, ° d, +	t, + d, +	t, ° d, °	t, + d, +	t, ° d, °	t, + d, +
2.2-3 LSG Vaalser Hügelland bei Seffent								
Beseitigung des Lagerplatzes und landschaftsgerechte Wiederherstellung	t, -, + d, -, +	t, + d, +	t, - d, +	t, - d, +, °	t, ° d, (+)	t, + d, +	t, ° d, °	t, + d, +
Anlage und Pflege von Magerwiesen	t, ° d, +	t, + d, +	t, ° d, +	t, + d, +	t, ° d, °	t, + d, +	t, ° d, °	t, + d, +
Erhaltung und Förderung von Obstwiesen	t, + d, +	t, - d, +	t, +, - d, +	t, + d, +	t, + d, +	t, +, - d, +	t, + d, +	t, + d, +
2.2-4 LSG Golfplatz								
Regulierung von Problemkräutern und -gräsern (ackerbauliche Maßnahme durch Pflanzenschutzmittel)	t, - d, -, (+)	t, - d, +	t, - d, -	t, - d, -	t, ° d, °	t, - d, -	t, ° d, °	t, ° d, °
Erhaltung Grünanlage (Düngung)	t, - d, -, (+)	t, - d, -	t, - d, -	t, - d, -	t, - d, -	t, - d, -	t, ° d, °	t, ° d, °
Landschaftsgerechte Eingrünung	t, ° d, +	t, ° d, +	t, - d, (+)	t, - d, (+)	t, ° d, +	t, ° d, (+)	t, ° d, °	t, ° d, +
Erhalt und Entwicklung wertvoller Offenlandbiotope	t, ° d, °	t, - d, +, -	t, - d, -	t, - d, -	t, ° d, °	t, - d, +	t, ° d, °	t, - d, °
2.2-5 LSG Richterich /Laurensberg								
Keine Festlegung von Maßnahmen	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
2.2-6 LSG Soers								



Landschaftsschutzgebiete und Gebote	Schutzgüter							
	1 Mensch	2 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	3 Fläche, Boden	4 Wasser	5 Luft, Klima	6 Landschaft	7 kulturelles Erbe	8 Wechselwirkungen
Wiederherstellung von Obstwiesen	t, + d, +	t, - d, +	t, +, - d, +	t, + d, +	t, + d, +	t, +, - d, +	t, + d, +	t, + d, +
Erhalt und Pflege von Kopfbäumen	t, ° d, °	t, - d, +	t, ° d, °	t, ° d, °	t, ° d, °	t, ° d, +	t, ° d, +	t, ° d, +
Neuanpflanzung von Kopfbäumen	t, ° d, °	t, - d, +	t, ° d, °	t, ° d, °	t, ° d, +	t, ° d, +	t, ° d, +	t, ° d, +
Verlegung des Gewässers in den ursprünglichen Bereich	t, ° d, +	t, - d, +	t, - d, +	t, - d, +	t, ° d, +	t, - d, +	t, ° d, °	t, - d, +
Erhaltung des Denkmalcharakters des Wehrs, Wildbach dafür Verlegung Mühlengraben	t, ° d, +	t, - d, +	t, - d, +	t, - d, +	t, ° d, +	t, - d, +	t, + d, +	t, - d, +
Schutz der Gewässer vor schädlichen Einträgen	t, ° d, +	t, - d, +	t, - d, +	t, - d, +	t, ° d, +	t, - d, +	t, ° d, °	t, - d, +
Auszäunung im Falle der Weidenutzung gegenüber den angrenzenden Flächen	t, + d, +	t, - d, +	t, + d, +	t, + d, +	t, ° d, °	t, ° d, +	t, ° d, °	t, + d, +
Entwicklung Überschwemmungsbereiche	t, ° d, +	t, - d, +	t, - d, +	t, - d, +	t, ° d, +	t, - d, +	t, ° d, °	t, - d, +
Renaturierung Bachabschnitt	t, ° d, +	t, - d, +	t, - d, +	t, - d, +	t, ° d, +	t, - d, +	t, ° d, °	t, - d, +
Offenlegung Gewässer	t, ° d, +	t, - d, +	t, - d, +	t, - d, +	t, ° d, +	t, - d, +	t, ° d, °	t, - d, +
Geländeanpassung an das historische Relief	t, ° d, °	t, ° d, °	t, - d, °	t, - d, °	t, - d, °	t, - d, +	t, ° d, +	t, - d, °, +
Schaffung von gewässernahen Senken, Altarm	t, ° d, +	t, - d, +	t, - d, +	t, - d, +	t, ° d, +	t, - d, +	t, ° d, °	t, - d, +
Entwicklung Auengehölz (standortgerecht-heimische Arten)	t, ° d, +	t, - d, +	t, - d, +	t, - d, +	t, ° d, +	t, - d, +	t, ° d, °	t, - d, +
Aufgabe landwirtschaftliche Nutzung	t, ° d, -	t, ° d, +	t, ° d, +	t, ° d, +	t, ° d, +	t, ° d, +	t, ° d, °	t, ° d, +
2.2-7 LSG Lousberg und Müschpark								
Erholungslenkungskonzept	t, -, + d, -, +	t, + d, +	t, + d, +	t, ° d, +	t, ° d, °	t, + d, +	t, ° d, °	t, + d, +
Umsetzung des Parkpflegewerkes für den Lousberg,	t, °	t, °	t, -	t, -	t, -	t, °	t, °	t, °, -

Landschaftsschutzgebiete und Gebote	Schutzgüter							
	1 Mensch	2 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	3 Fläche, Boden	4 Wasser	5 Luft, Klima	6 Landschaft	7 kulturelles Erbe	8 Wechselwirkungen
Müschpark	d, +	d, +, -	d, -	d, -	d, -	d, +	d, +	d, +, -
Anlage Obstwiesen	t, + d, +	t, - d, +	t, +, - d, +	t, + d, +	t, + d, +	t, +, - d, +	t, + d, +	t, + d, +
2.2-8 LSG Friedhöfe Aachen-Mitte								
Sicherung des Altbaumbestandes	t, ° d, °	t, ° d, +	t, (-) d, °	t, ° d, °	t, ° d, °	t, ° d, +	t, ° d, °	t, ° d, +
Naturverträgliche Pflege der Bereiche, die keiner Nutzung unterliegen	t, ° d, °	t, ° d, +, -	t, ° d, -	t, ° d, °	t, ° d, °	t, ° d, +	t, ° d, °	t, ° d, +, -
2.2-9 LSG Vaalserquartier/Heldsruh								
Erhalt, Pflege von Obstwiesen	t, + d, +	t, - d, +	t, +, - d, +	t, + d, +	t, + d, +	t, +, - d, +	t, + d, +	t, + d, +
Anlage Obstwiesen	t, + d, +	t, - d, +	t, +, - d, +	t, + d, +	t, + d, +	t, +, - d, +	t, + d, +	t, + d, +
Erhalt und Pflege von Hecken	t, + d, +	t, - d, +	t, +, - d, +	t, + d, +	t, + d, +	t, +, - d, +	t, + d, +	t, + d, +
Nutzungsextensivierung gewässernaher Flächen	t, ° d, +	t, + d, +	t, ° d, +	t, + d, +	t, ° d, °	t, + d, +	t, ° d, °	t, + d, +
2.2-10 LSG Freizeit und Erholung Aachen Mitte								
Sicherung der Freiflächen mit stadtklimatischer Ausgleichsfunktion	t, + d, +	t, ° d, +, -	t, ° d, +	t, ° d, °	t, ° d, °	t, ° d, +	t, ° d, °	t, ° d, +
2.2-11 LSG Ronheide/Steinebrück								
Sicherung der Freiflächen mit stadtklimatischer Ausgleichsfunktion	t, + d, +	t, ° d, +, -	t, ° d, °	t, ° d, °	t, ° d, °	t, ° d, +	t, ° d, °	t, ° d, +
2.2-12 LSG Aachener Wald								
Beseitigung von baulichen Anlagen, wie Gebäude, Verrohrungen, Kanäle, befestigte Straßen, Wege und Lagerplätze	t, -, + d, -, +	t, + d, +	t, - d, +	t, - d, +, °	t, ° d, (+)	t, + d, +	t, ° d, °	t, + d, +
Wiederherstellung artenreiches Grünland	t, ° d, +	t, + d, +	t, ° d, +	t, + d, +	t, ° d, °	t, + d, +	t, ° d, °	t, + d, +
2.2.-13 LSG Aachener Tierpark								
Keine festgesetzten Maßnahmen	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.



Landschaftsschutzgebiete und Gebote	Schutzgüter							
	1 Mensch	2 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	3 Fläche, Boden	4 Wasser	5 Luft, Klima	6 Landschaft	7 kulturelles Erbe	8 Wechselwirkungen
<b>2.2.-14 LSG Kornelimünster/Walheim</b>								
Grünlandextensivierungs- oder strukturverbessernde Maßnahmen	t, ° d, +	t, + d, +	t, ° d, +	t, + d, +	t, ° d, °	t, + d, +	t, ° d, °	t, + d, +
Sicherung und Pflege der Streuobstwiesenbestände	t, + d, +	t, - d, +	t, +, - d, +	t, + d, +	t, + d, +	t, +, - d, +	t, + d, +	t, + d, +
Anlage Obstwiesen	t, + d, +	t, - d, +	t, +, - d, +	t, + d, +	t, + d, +	t, +, - d, +	t, + d, +	t, + d, +
Extensivierung von Grünland	t, ° d, +	t, + d, +	t, ° d, +	t, + d, +	t, ° d, °	t, + d, +	t, ° d, °	t, + d, +
Anlage von Hecken und Baumgruppen	t, + d, +	t, - d, +	t, +, - d, +	t, + d, +	t, + d, +	t, +, - d, +	t, ° d, °	t, + d, +
Anpflanzung und Pflege von Kopfbäumen	t, + d, +	t, - d, +	t, +, - d, +	t, + d, +	t, + d, +	t, +, - d, +	t, ° d, °	t, + d, +
Beseitigung von baulichen Anlagen, wie Gebäude, Verrohrungen, Kanäle, befestigte Straßen, Wege und Lagerplätze	t, -, + d, -, +	t, + d, +	t, - d, +	t, - d, +, °	t, ° d, (+)	t, + d, +	t, ° d, °	t, + d, +
Beseitigung des Lagerplatzes und landschaftsgerechte Wiederherstellung	t, -, + d, -, +	t, + d, +	t, - d, +	t, - d, +, °	t, ° d, (+)	t, + d, +	t, ° d, °	t, + d, +
Beseitigung von Müll und sonstigen Materialien	t, -, + d, -, +	t, + d, +	t, - d, +	t, - d, +, °	t, ° d, (+)	t, + d, +	t, ° d, °	t, + d, +
<b>LSG 2.2-15 Münsterwald</b>								
Schließen von Entwässerungsgräben	t, (-) d, (-)	t, - d, +	t, - d, +	t, - d, +	t, ° d, °	t, - d, +	t, ° d, °	t, - d, +
Maßvolle und sukzessive Umwandlung von Nadelholzforsten standorttypischen Wäldern der pnV vor allem in Gewässernähe	t, ° d, +, -	t, - d, +	t, - d, +	t, - d, +	t, ° d, +	t, - d, +	t, ° d, °	t, - d, +
<b>LSG 2.2-16 Eilendorf/Freund</b>								
Pflege und Nachpflanzung von Obstbäumen	t, + d, +	t, - d, +	t, +, - d, +	t, + d, +	t, + d, +	t, +, - d, +	t, + d, +	t, + d, +
Pflege von Kopfbäumen	t, + d, +	t, - d, +	t, +, - d, +	t, + d, +	t, + d, +	t, +, - d, +	t, ° d, °	t, + d, +
<b>LSG 2.2-17 Haaren</b>								

Landschaftsschutzgebiete und Gebote	Schutzgüter							
	1 Mensch	2 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	3 Fläche, Boden	4 Wasser	5 Luft, Klima	6 Landschaft	7 kulturelles Erbe	8 Wechselwirkungen
Naturschutzgerechte Nutzung von Ackerteilflächen zum Schutz spezieller Arten und Lebensgemeinschaften der Äcker durch verschiedenen Extensivierungsmaßnahmen	t, ° d, +	t, + d, +	t, ° d, +	t, ° d, °	t, ° d, °	t, + d, +	t, ° d, °	t, ° d, +
Ackerrandstreifen	t, ° d, +	t, + d, +	t, ° d, +	t, ° d, °	t, ° d, °	t, + d, +	t, ° d, °	t, ° d, +
Feldlerchenfenster	t, ° d, +	t, + d, +	t, ° d, +	t, ° d, °	t, ° d, °	t, + d, +	t, ° d, °	t, ° d, +
Maßnahmen zum Schutz des Kiebitzes	t, ° d, +	t, + d, +	t, ° d, +	t, ° d, °	t, ° d, °	t, + d, +	t, ° d, °	t, ° d, +
Blühstreifen	t, ° d, +	t, + d, +	t, ° d, +	t, ° d, °	t, ° d, °	t, + d, +	t, ° d, °	t, ° d, +
Vielgliedrige Fruchtfolge	t, ° d, +	t, + d, +	t, ° d, +	t, ° d, °	t, ° d, °	t, + d, +	t, ° d, °	t, ° d, +
Ernteverzicht	t, ° d, +	t, + d, +	t, ° d, +	t, ° d, °	t, ° d, °	t, + d, +	t, ° d, °	t, ° d, +
LSG 2.2-18 Verlautenheide								
Naturschutzgerechte Nutzung von Ackerteilflächen zum Schutz spezieller Arten und Lebensgemeinschaften der Äcker durch verschiedenen Extensivierungsmaßnahmen	t, ° d, +	t, + d, +	t, ° d, +	t, ° d, °	t, ° d, °	t, + d, +	t, ° d, °	t, ° d, +
Ackerrandstreifen	t, ° d, +	t, + d, +	t, ° d, +	t, ° d, °	t, ° d, °	t, + d, +	t, ° d, °	t, ° d, +
Feldlerchenfenster	t, ° d, +	t, + d, +	t, ° d, +	t, ° d, °	t, ° d, °	t, + d, +	t, ° d, °	t, ° d, +
Maßnahmen zum Schutz des Kiebitzes	t, ° d, +	t, + d, +	t, ° d, +	t, ° d, °	t, ° d, °	t, + d, +	t, ° d, °	t, ° d, +
Blühstreifen	t, ° d, +	t, + d, +	t, ° d, +	t, ° d, °	t, ° d, °	t, + d, +	t, ° d, °	t, ° d, +
Vielgliedrige Fruchtfolge	t, ° d, +	t, + d, +	t, ° d, +	t, ° d, °	t, ° d, °	t, + d, +	t, ° d, °	t, ° d, +
Ernteverzicht	t, ° d, +	t, + d, +	t, ° d, +	t, ° d, °	t, ° d, °	t, + d, +	t, ° d, °	t, ° d, +



Schutzgüter									
	1 Mensch	2 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	3 Fläche, Boden	4 Wasser	5 Luft, Klima	6 Landschaft	7 kulturelles Erbe	8 Wechselwirkungen	
Landschaftsschutzgebiete und Gebote									
LSG 2.2-19 Reichswald									
Keine festgesetzten Maßnahmen	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.

**Schutzgüter**

- 1 Mensch und menschliche Gesundheit
- 2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
- 3 Fläche, Boden
- 4 Wasser
- 5 Luft, Klima
- 6 Landschaft
- 7 kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter
- 8 Wechselwirkungen

**Legende (Erläuterungen)**

- t temporär (bei der Umsetzung)
- d dauerhaft (Mit Abschluss der Maßnahme, Erreichung des Ziels)
- (+) positive Wirkung
- (-) negative Wirkung
- ° indifferent
- k.A. keine Angabe

**12.3 Auswirkungen der Ver- und Gebote auf Naturdenkmale**

Im Folgenden werden die Auswirkungen der vorgeschriebenen Gebote für die Naturdenkmale auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche und Boden, Luft und Klima, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander, aufgelistet.

Tabelle 3 Auswirkungen der Gebote für die Naturdenkmale auf die einzelnen Schutzgüter.

Schutzgüter									
	1 Mensch	2 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	3 Fläche, Boden	4 Wasser	5 Luft, Klima	6 Landschaft	7 kulturelles Erbe	8 Wechselwirkungen	
Naturdenkmale und Gebote									
2.3-001-840 Naturdenkmale (Bäume)	d, +	d, +	d, +	°	°	d, +	d, +	d, +	

## 12.4 Auswirkungen der Ver- und Gebote auf geschützte Landschaftsbestandteile

Im Folgenden werden die Auswirkungen der vorgeschriebenen Gebote für die geschützten Landschaftsbestandteile auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche und Boden, Luft und Klima, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander, aufgelistet.

Tabelle 4 Auswirkungen der Gebote für die geschützten Landschaftsbestandteile auf die einzelnen Schutzgüter

Geschützte Landschaftsbestandteile und Gebote	Schutzgüter							
	1 Mensch	2 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	3 Fläche, Boden	4 Wasser	5 Luft, Klima	6 Landschaft	7 kulturelles Erbe	8 Wechselwirkungen
LB 2.4-1 bis 2.4-93	d,+	d,+	d,+	d,+	d,+	d,+	d,+	d,+

## 12.5 Wirkungsprognose aller Maßnahmen (Gebote und Verbote) auf die Schutzgüter

Nachfolgend werden die Auswirkungen, die durch die Entwicklungsziele, Festsetzungen zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft sowie die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen entstehen, betrachtet. Hierbei stehen vor allem die dauerhaften Auswirkungen auf die Schutzgüter im Vordergrund.

### 12.5.1 Schutzgut Mensch

Der Landschaftsplan geht aufgrund der vorhandenen Ansprüche (Erholung und Freizeitnutzung der Bevölkerung) innerhalb des stark besiedelten Raumes besonders auf das Schutzgut Mensch und insbesondere auf dessen Gesundheit ein. Darstellungen und Festsetzungen im Landschaftsplan, welche sich konkret auf die Entwicklung von Erholungsräumen für den Menschen beziehen (wie Entwicklungsziele 1.1, 1.2 und 4), wurden bei der Neuaufstellung des Landschaftsplans festgelegt. Das Entwicklungsziel 5 wirkt sich nicht auf die Erholung aus, sondern explizit auf die menschliche Gesundheit. Die Ausweisung von Schutzgebieten (NSG, LSG) gewährleistet die Erhaltung einer reizvollen, harmonischen Landschaft und reichhaltigen Natur für die ruhige Erholungsnutzung und Naturbeobachtung. Die Festsetzung der zahlreichen Naturdenkmale und der Landschaftsbestandteile sichert den besonderen Charakter der Aachener Landschaft. Einzelschöpfungen wie diese Schutzobjekte dienen häufig als Identifikations- und Orientierungspunkte und geben dem Erholungssuchenden ein positives, heimisches Gefühl.

Die geplanten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen dienen vorrangig dem Biotop- und Artenschutz, wirken sich aber auch meist positiv auf das Schutzgut Mensch aus. Die Maßnahmen können jedoch teils zu temporären Beeinträchtigungen des Menschen führen.

Für die Bewertung der verschiedenen Festsetzungen für den Menschen werden die Aspekte Lärm- oder Geruchsbelästigung, Luftschadstoffe, Trinkwasserverunreinigung, Einschränkungen des Erholungsraumes, Verlust der Nahrungsgrundlage sowie Hochwassergefahr, die sich negativ auf den Menschen auswirken, betrachtet.

Alle durchzuführenden Maßnahmen werden örtlich begrenzt und mit gängigen Maschinen der Forst- oder Landwirtschaft durchgeführt. Entsprechend können Lärm- und Geruchsbelästigung sowie Luftschadstoffe zwar entstehen, aber sie entsprechen den Belastungen der ortsüblichen Landbewirtschaftung und sind aus diesem Grund nicht kritisch hinsichtlich der menschlichen Gesundheit anzusehen. Die gezielte Entwicklung von Erholungsräumen führt zur Lenkung und damit Entlastung des bestehenden Nutzungsdruckes. Verbote wie das Freilaufenlassen von Hunden, das Betretungsverbot (einschließ-



lich Reiten und Fahren) in Naturschutzgebieten von Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume oder das Erschließungsverbot (Zelten, Campen, Lagern, Luftsport, Feuer und Wassersport) können als Einschränkung des Freizeitgenusses empfunden werden. Diese Verbote sind jedoch erforderlich, um wildlebende Tiere vor Störungen zu schützen. Zudem dienen sie zusätzlich dem Interessenausgleich mit der Landwirtschaft, denn es kann z.B. zu Verunreinigungen der Heuernte durch Hundekot und zu Störungen des Weideviehs durch freilaufende Hunde kommen. Da die Grünlandwirtschaft und auch der Ackerbau von großer Bedeutung für die Erhaltung und Gestaltung der Kulturlandschaft und für die Offenhaltung der Landschaft sind, sind die Belange der Landwirte und des Natur- und Artenschutzes diesbezüglich für die Allgemeinheit von größerer Relevanz als die der Hundehalter bzw. der Erholungssuchenden. Zudem sind die Naturschutzgebiete bereits gut erschlossen und daher für Erholungssuchende erlebbar. Die Erholungssuchenden konzentrieren sich auf die landschaftlich attraktiven und gut erschlossenen Räume, sodass die ökologisch wertvollen Gebiete eine Beruhigung erfahren können und Rückzugsräume für seltene Tier- und Pflanzenarten darstellen.

Renaturierungsmaßnahmen und Schutzmaßnahmen von und an Gewässern und Quellen führen bei Schaffung von Retentionsräumen zum Hochwasserschutz. Die Verbesserung des ökologischen und chemischen Zustandes, die durch die verbesserte Selbstreinigungskraft erfolgt, führt zum Wasserschutz. Die von Bibern gestalteten und angelegten Feuchtgebiete und vernässten Zonen bewirken Abflussverzögerungen der Fließgewässer bei Hochwassergefahr, andererseits besteht in Siedlungsnähe Überschwemmungsgefahr. Der Biber breitet sich im Stadtgebiet an mehreren Gewässern aus, bislang sind keine Siedlungen betroffen. Es kann ein entsprechendes Bibermanagement notwendig werden.

Die Erhaltung, Pflege, Förderung sowie die Anpflanzung und Nachpflanzung jeglicher Gehölze (inklusive naturnahe Wälder), jeglicher Grünlandausprägungen sowie Flora und Fauna bringen unterschiedliche positive Auswirkungen mit sich. Gehölze sind wichtige CO<sub>2</sub>- und Schadstoff-Speicher und verbessern somit die Luftqualität. Auch Obstbäume fördern dies und stellen zudem Nahrung für den Menschen zur Verfügung. Die Umwandlung von Nadelholzbereichen zu standortgerechten Laubwäldern führt zwar zu wirtschaftlichen Einbußen, diese sollen aber vor allem in wassernahen, ertragsärmeren Waldbereichen durchgeführt werden. Im Stadtgebiet bleiben Nadelforste in Landschaftsschutzgebieten außer bei Flächen, in denen Vertragsnaturschutz durchgeführt wird, erhalten.

Die Erhaltung bzw. Förderung bestimmter Flora und Fauna wirkt sich nicht direkt auf das Schutzgut Mensch aus, abgesehen von einer einhergehenden Extensivierung. Die Naturnähe einer Landschaft mit ihrer Strukturvielfalt und Blütenreichtum kann den Erholungs- und Erlebniswert einer Landschaft steigern. Extensivierungen bewirken zum einen Ertragseinbußen, zum anderen führen Reduktion bzw. Verzicht von Dünger und Bioziden zu einer Verbesserung der angrenzenden Gewässer. Dies wirkt sich wiederum positiv auf die menschliche Gesundheit (Trinkwasser) aus.

Die Niederwaldnutzung fördert die Biodiversität. Gleichzeitig bleibt eine historische Waldnutzungsform durch Nutzung des verfügbaren Brennholzes im Orsbacher Wald erhalten. Eine Eingrünung von Ortsrändern, Parkpflegekonzepte und vor allem die Sicherung von Freiflächen fördern die Erholung und verbessert vor allem die Luftqualität. Die menschliche Gesundheit wird auch durch das Beseitigen von Lagerplätzen, die ggf. schädliche Stoffe beherbergen, geschützt. Entsprechend ist es verboten, Abfälle in die Landschaft einzubringen.

Schlussendlich führen zahlreiche Maßnahmen ggf. zu einer temporären Beeinträchtigung des Schutzguts Mensch, aber diese sind im Zuge der Betrachtung der dauerhaften Wirkungen und der Effekte der Maßnahmen auf die anderen Schutzgüter vertretbar. Im Zuge der Abwägung sind in dem FFH-Gebiet Brander Wald, in den 32 Naturschutzgebieten und den Maßnahmenräumen zum Schutz gefährdeter Arten innerhalb der Landschaftsschutzgebiete dem Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt gegenüber dem Schutzgut Mensch ein besonderes Gewicht beigemessen worden. Eine Einschränkung der Erholungsnutzung erfolgt zwar (z.B. soll die Landschaft nur auf ausgewiesenen Wander- und Reitwegen erlebbar bleiben), jedoch dient dies dem Erhalt und der Entwicklung schutzbedürftiger, störungsempfindlicher Arten und damit der Erlebbarkeit dieser Pflanzen und Tiere für künftige Generationen.

Im Folgenden werden die oben genannten verallgemeinerten Maßnahmen und ihre positive oder negative Auswirkung für das Schutzgut Mensch in einer Übersicht dargestellt. Die für den Menschen indifferenten Wirkungen werden nicht betrachtet.

Tabelle 5 Zusammenfassende Bewertung der Gebote und Verbote inklusiver Erläuterung, die das Schutzgut Mensch betreffen.

Hierbei werden positive und negative Wirkungen betrachtet.

Maßnahmen, Verbote	Bewertung (+/-) mit Erläuterung
Erholungslenkungskonzept	- (Einschränkung, aber Sicherung des Erholungsraums, Naturerlebens, Nutzungskonflikte werden vermieden)
Einschränkung durch Wege-Gebote und -verbote, Anleinplicht von Hunden in Schutzgebieten	- (Einschränkung, aber Sicherung des Erholungsraums, Naturerlebens)
Renaturierungsmaßnahmen, Schutzmaßnahmen an Gewässern, Quellen	+ (Hochwasser-, Trinkwasserschutz)
Erhaltung, Pflege, Förderung, (Anpflanzung, Nachpflanzung) jeglicher Gehölze (naturnahe Wälder), Grünlandausprägungen, Flora und Feldfauna	+ (Reinigungskraft der Laubwälder) → positive Auswirkung auf menschliche Gesundheit - Wirtschaftliche Einbußen, aber räumliche Begrenzung
Veränderung der Bewirtschaftung (Extensivierung, Umwandlung von Acker in Grünland, Niederwaldnutzung, Aufgabe)	+ (Reduzierung bzw. Verzicht auf Düngung und Einsatz von Bioziden → Verbesserung der Bodenfilterwirkung, kein Eintrag in die Gewässer → positive Auswirkungen Gesundheit des Menschen) - (wirtschaftliche Einbußen durch geringeren Ertrag aufgrund der Extensivierung, jedoch nur an bestimmten Stellen, z.-B. feuchten oder trockenen Standorten mit erschwelter Bewirtschaftung und wenig Ertrag, hingegen bleibt Ackerbau auf fruchtbarem Boden in der Horbacher Börde erhalten)
Eingrünung, Parkpflegekonzept, Sicherung von Freiflächen	+ (Erholung, menschliche Gesundheit)
Beseitigung von Lagerplätzen, Müll	+ (Entfernung schädlicher Stoffe für den Menschen)

### 12.5.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Der Landschaftsplan setzt die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege um, sodass das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt bei der Aufstellung der Maßnahmen besonders berücksichtigt wird. Dafür wurden einige Entwicklungsziele (EZ 1, 2.1., 2.2, 3, 6 und 7) aufgestellt, die direkt den Erhalt der Biodiversität und den Biotopverbund fördern, zum Beispiel, indem Trittsteinbiotope geschaffen und aufgewertet werden.

Die Festsetzung von Schutzgebieten (NSG, LSG) sowie -objekten (Landschaftsbestandteile und Naturdenkmale) fördern den Biotopverbund, insbesondere den Schutz von seltenen und gefährdeten Pflanzen- und Tierarten sowie die Habitatvielfalt.



Die geplanten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen tragen in erster Linie zum Erhalt der biologischen Vielfalt bei.

Somit haben fast alle Maßnahmen eine positive dauerhafte Auswirkung auf dieses Schutzgut. Hierzu gehört beispielsweise die Bewirtschaftung eines Niederwaldes. Der Biotop stellt einen Grenzlebensraum dar und bietet Lebensraum für eine Vielzahl von Arten. Durch die explizite Wiederansiedlung von Pflanzenarten, Feldfauna-Maßnahmen und die Förderung von alten regionalen Obstsorten bleiben Arten, genetische Ressourcen erhalten. Zudem wird dies durch die Beseitigung von invasiven Neophyten verstärkt.

Das Gewässersystem in der Stadt Aachen bietet eine große Vielfalt an Gewässern, jedoch zum Teil in einem naturfernen Zustand. Die Renaturierung bzw. naturnahe Rückbau von Gewässern und Schutzmaßnahmen an Gewässern sind deshalb unabdingbar, vor allem hinsichtlich der Förderung naturnaher Lebensräume für gefährdete und seltene Arten. Ein naturnaher Zustand (chemisch und ökologisch) des Gewässers wird gewährleistet. Auch die Duldung von Wasserstauungen an geeigneten Stellen durch den Biber und die Schließung von Gewässergräben fördert die Gewässerdynamik und entsprechend die Biodiversität. Die Bachauen, die Auenkorridore darstellen, leisten einen wichtigen Beitrag zum Biotopverbund. Aus diesem Grund ist es notwendig, diese in einen naturnahen Zustand zu entwickeln, sodass die Funktion sich komplett entfalten kann. Im Einzelfall ist eine Abwägung mit dem Arten- Biotopschutz z.B. hinsichtlich des Schutzes des Edelkrebses und gesetzlich geschützter Biotope Röhrichte, Erlenbruch erforderlich.

Die Umsetzung der Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen haben meist eine temporäre Beeinträchtigung zur Folge. Langfristig wird jedoch die Biodiversität geschützt und gefördert, insbesondere die seltenen und gefährdeten Arten. Dafür müssen ggf. andere Arten weichen, die aber nicht in ihrem Bestand gefährdet sind. Solche Generalisten haben an diesen Stellen keine Priorität und können in andere Lebensräume ausweichen, die reichlich vorhanden sind. Durch Bauzeiten- und Bewirtschaftungsregelungen können negative Auswirkungen (Tötung, Zerstörung von Habitaten und Störung von Arten) vermieden werden. Durch solche Regelungen werden keine schützenswerten Biotope oder gefährdete Arten durch den Landschaftsplan gefährdet. Das Artenspektrum wird lediglich zum Positiven verschoben. Eine Verbesserung der Gesamtsituation für den Arten- und Biotopschutz, die Erhaltung der biologischen Vielfalt durch die Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes wird geschaffen.

In nur wenigen Bereichen sollen konkurrenzstarke Problemkräuter- und Gräser reguliert werden, sowie eine Düngung stattfinden, um den fruchtbaren Boden zu erhalten. Dies bedeutet eine Regulierung des Bestandes, aber dadurch, dass es sich um eine örtlich kleinflächige Konzentration dieser Maßnahmen handelt und der Erhalt der Biodiversität v.a. für seltene Arten im Vordergrund steht, ist dies vertretbar.

Langzeitige negative Auswirkungen für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind im Zuge der Neuaufstellung des Landschaftsplans ausgeschlossen.

Tabelle 6 Zusammenfassende Bewertung der Gebote und Verbote inklusiver Erläuterung, die das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt betreffen.

Hierbei werden nur direkte positive und negative Wirkungen betrachtet.

Maßnahmen, Verbote	Bewertung (+/-) mit Erläuterung
Erholungslenkungskonzept	+ (Schonung, geringere Störung, Vermeidung von Tötung und Schädigung)
Verbot der Tötung, Beschädigung, Veränderung von Arten und deren Lebensräumen	+ (Schutz der Biodiversität)
Renaturierungsmaßnahmen, Schutzmaßnahmen an Gewässern, Quellen	+ (Schaffung der Durchgängigkeit, naturnaher Lebensräume, guter ökologischer und chemischer Zustand, Stärkung des Biotopverbundes)
Erhaltung, Pflege, Förderung (Anpflanzung, Nachpflanzung) jeglicher Gehölze (naturnahe Wälder, Grünlandausprägungen, Flora und Feldfauna)	+ (Förderung der Biodiversität, insbesondere gefährdete, (verschollene) Arten sowie des Biotopverbundes)
Veränderung der Bewirtschaftung (Extensivierung, Umwandlung Acker in Grünland, Niederwaldnutzung, Aufgabe)	+ (Förderung der Biodiversität, gefährdeter Arten sowie Beitrag zum Biotopverbund)
Eingrünung, Sicherung Freiflächen	+ (Schaffung neuer Habitate)
Beseitigung von Lagerplätzen, Müll	+ (Schutz der Biodiversität)
Regulierung Problemkräuter, -gräser, Düngung	- (Biodiversitätsverlust, Verlust konkurrenzstarker Pflanzenarten, einwirken bei Auftreten best. Schadschwellen)

### 12.5.3 Schutzgut Fläche und Boden

Die Erhaltung schutzwürdiger Böden ist Ziel der Neuaufstellung des Landschaftsplans und findet Ausdruck in den Darstellungen der Entwicklungsziele (wie Entwicklungsziel 6) und den Festsetzungen innerhalb der Schutzgebiete. Schutzwürdige Böden sind im gesamten Geltungsbereich vorzufinden.

Die Ausweisung von Schutzgebieten bewirkt grundsätzlich den Schutz und die Erhaltung der Bodenfunktionen. In den Naturschutz- und den Landschaftsschutzgebieten sind Verfestigungen, Bodenverdichtungen, Versiegelungen, Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder sonstige Veränderungen der Boden-, Fels- oder Geländegestalt grundsätzlich verboten. Feste oder flüssige Stoffe (inkl. Pflanzenschutzmittel, organischer und mineralischer Dünger, Jauche, Festmist, Klärschlamm) sowie Gegenstände, die geeignet sind, den Bodenhaushalt erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen, dürfen nicht weggeworfen, abgeleitet, gelagert oder entledigt werden.

Infolge der festgelegten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen werden jedoch Eingriffe in Bodenstrukturen und entsprechend in Bodenfunktionen unvermeidbar sein. Dabei handelt es sich aber nur um temporäre negative Auswirkungen wie beispielsweise die Entfernung von Fichten in Bachauen. Langfristig kann sich aber an diesen Stellen der beeinträchtigte Boden naturnah entwickeln und die Bodenversauerung wird beispielsweise reduziert. Solche Renaturierungsmaßnahmen nehmen weitere Flächen in Anspruch, sodass hinsichtlich des Schutzguts Fläche eine negative Wirkung entsteht. In diesem Fall wird aber eine langfristige Aufwertung der Fläche angestrebt und beispielsweise keine Zerschneidung, sodass diese Flächeninanspruchnahme vertretbar ist.



Grünlandextensivierungen führen zu geringeren Bodenstörungen durch Maschinen und Pestizid- und Düngereinträgen. Im Zuge der Durchführung der Vielzahl von Maßnahmen, die eine Entwicklung naturnaher Boden ermöglicht, werden die Puffer- und Filterfunktion von Schadstoffeinträgen und der Erosionsschutz verbessert. Grundsätzlich sind alle Planungen und Maßnahmen des Landschaftsplans auf die langfristige Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der Schutzgüter ausgerichtet, auch wenn dafür temporäre Beeinträchtigungen erfolgen müssen. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden liegt nur vor, wenn schutzwürdige Böden mehr als geringfügig in Anspruch genommen werden. Dies ist aber nicht eingeplant.

Nachteilige Auswirkungen für das Schutzgut Fläche und Boden sind im Zuge der Neuaufstellung des Landschaftsplans ausgeschlossen.

Tabelle 7 Zusammenfassende Bewertung der Gebote und Verbote inklusiver Erläuterung, die das Schutzgut Fläche und Boden betreffen.

Hierbei werden nur direkte positive und negative Wirkungen betrachtet.

Maßnahmen, Verbote	Bewertung (+/-) mit Erläuterung
Lenkung der Erholungsnutzung	+ (geringere Zerschneidung der Flächen, Verminderung der Störung des Bodens)
Verbot von Bodenverdichtungen, Versiegelungen, Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder sonstige Veränderungen der Boden-, Fels- oder Geländegestalt	+ (Erhalt des Bodenhaushaltes)
Verbot feste oder flüssige Stoffe (inkl. Pflanzenschutzmittel, organischer und mineralischer Dünger, Jauche, Festmist, Klärschlamm) sowie Gegenstände, die geeignet sind, den Bodenhaushalt erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen, wegzuworfen, abzuleiten, zu lagern, zu entledigen.	+ (Erhalt des Bodenhaushaltes)
Erschließungsverbot	+ (Erhalt der Bodenfunktionen, keine Veränderung der Bodeneigenschaften)
Renaturierungsmaßnahmen, Schutzmaßnahmen an Gewässern, Quellen	+ (Natürliche Entfaltung des Bodens, Erosionsschutz, Degradierungsschutz)
Erhaltung, Pflege, Förderung, (Anpflanzung, Nachpflanzung) jeglicher Gehölze (naturnahe Wälder, Waldmäntel), Grünlandausprägungen	+ (Entfaltung des Bodens, Reduzierung der Bodenversauerung, Verbesserung der Bodenfunktionen)
Veränderung der Bewirtschaftung (Extensivierung, Umwandlung Acker in Grünland, Niederwaldnutzung, Aufgabe)	+ (Weniger Bodenbearbeitung, geringere Störung und Pestizid- und Düngereinträge)
Beseitigung von Lagerplätzen, Müll	+ (Unterbindung von Schadstoffeinträgen, die den Bodenhaushalt beeinflussen)
Regulierung von Problemkräutern, -gräsern, Düngung	- (Kontaminierung des Bodens)

### 12.5.4 Schutzgut Wasser

Die Betrachtung des Schutzguts Wasser ist eng mit dem vorangestellten Schutzgut Boden verknüpft. Betrachtet werden hier vor allem die Auswirkungen auf die Qualität des Grundwassers und des Oberflächengewässers. Dazu gehören Veränderungen hinsichtlich des Abflussverhaltens, der chemische Zusammensetzung, die Gewässerstruktur sowie die Versiegelung.

Die Darstellungen der Entwicklungsziele und die Festsetzungen beziehen sich indirekt auf den Gewässerschutz. Veränderungen an und von Gewässern führen temporär zu einer Beeinträchtigung, aber langfristig zu einer Verbesserung der Gewässersituation. Die Renaturierung eines Gewässers führt zunächst zu einer Beeinträchtigung des Oberflächen- und Grundwassers durch die Bauarbeiten. Langfristig wird jedoch eine Verbesserung des Abflussverhaltens und der Dynamik erreicht, indem durch die Entfernung von Verrohrungen der Retentionsraum vergrößert wird, natürliche Überschwemmungsgebiete entstehen und sich ein natürlicher, durchgängiger Verlauf entwickelt. Die Gewässerstruktur wird entsprechend aufgewertet.

Naturverträgliche Nutzungen wie eine Extensivierung des Grünlandes an Gewässern sowie die Aufstellung von diversen Verboten (z. B. Einleitung von Fremdstoffen in Gewässer) führen zu geringeren Nährstoffeinträgen. Der chemische Zustand (z. B. pH-Wert, Sauerstoffgehalt, Temperatur, Nährstoffgehalt) wird u. a. aufgrund der verbesserten Selbstreinigungskraft des Gewässers verbessert. Die Etablierung von Laubbäumen an Gewässern führt zusätzlich zum Erosionsschutz und Schattenwurf, das wiederum einen nährstoffärmeren Zustand bedingt. In den Wintermonaten wird durch fehlende Belaubung das Grundwasser, im Vergleich zum Nadelwald mit anhaltender Assimilation, angereichert. Durch die Umsetzung diverser Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen wird insgesamt eine Verbesserung des Wasserhaushaltes erreicht. Mit einer Aufwertung des Wasserhaushalts wird der Trinkwasser- sowie Hochwasserschutz gewährleistet. Zudem werden naturnahe bedeutsame Lebensräume geschaffen, in denen sich wertvolle Tier- und Pflanzenarten ansiedeln können, sodass der ökologische Zustand der Oberflächengewässer gesteigert wird.

Eine langfristige Beeinträchtigung des Schutzguts Wasser ist durch die Neuaufstellung des Landschaftsplanes nicht zu befürchten. So ist eine auch im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie positive Wirkung auf die Gewässergüte zu erwarten.

Tabelle 8 Zusammenfassende Bewertung der Gebote und Verbote inklusiver Erläuterung, die das Schutzgut Wasser betreffen.

Hierbei werden nur direkte positive und negative Wirkungen betrachtet.

Maßnahmen, Verbote	Bewertung (+/-) mit Erläuterung
Lenkung der Erholungsnutzung	+ (geringere Beeinträchtigung)
Verbot feste oder flüssige Stoffe (inkl. Pflanzenschutzmittel, organischer und mineralischer Dünger, Jauche, Festmist, Klärschlamm) sowie Gegenstände, die geeignet sind, den Wasserhaushalt erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen, wegzuerwerfen, abzuleiten, zu lagern, zu entledigen.	+ (Reduzierung von Nährstoffeinträgen, Verbesserung des chemischen Zustandes, Trinkwasserschutz)
Erschließungsverbot, Verbot von Wassersport	+ (Vermeidung von Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts)
Renaturierungsmaßnahmen, Schutzmaßnahmen an Gewässern, Quellen	+ (Reduzierung von Nährstoffeinträgen, Verbesserung des chemischen Zustandes, Schaffung des natürlichen Gewässerverlaufs)
Erhaltung, Pflege, Förderung, (Anpflanzung, Nachpflanzung) jeglicher Gehölze (naturnahe Wälder, Grünlandausprägungen)	+ (Erosionsschutz, der zur Reduzierung von Nährstoffen führt)
Veränderung der Bewirtschaftung (Extensivierung, Umwand-	+



Maßnahmen, Verbote	Bewertung (+/-) mit Erläuterung
lung von Acker in Grünland, Niederwaldnutzung, Aufgabe)	(Reduzierung von Schadstoffeinträgen)
Beseitigung von Lagerplätzen, Müll	+ (Reduzierung von Schadstoffeinträgen in die Gewässer)
Regulierung Problemkräuter, -gräser, Düngung	- (Schadstoffeinträge ins Grundwasser und in die Fließgewässer)
Schließen von Drainagen, Verbot Verlegung Drainagen und Aufstauen von Gewässern	+ (Erreichung einer natürlichen Strömungsdynamik)

### 12.5.5 Schutzgut Luft und Klima

Die Kessellage des verdichteten Aachener Kernsiedlungsgebietes bedingt stadtklimatisch problematische Flächen. Diese kritischen Flächen liegen nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplans. Die vom Landschaftsplan überplanten Bereiche haben hinsichtlich des Schutzgutes Luft und Klima bedeutsame Funktionen, wie die Sicherung von Kaltluftbildungsflächen und -bahnen zur Frischluftentstehung. Diese gewährleisten eine Durchlüftung des Kessels und ein Luftaustausch der belasteten Innenstadtluft. Sie bilden die so genannten Grünfinger, die überwiegend entlang der Bachtäler bestehen. Durch das Entwicklungsziel 5 wird das Klima verbessert, indem Flächen mit bedeutsamen Kaltluftbahnen dauerhaft geschützt werden. Auch die übrigen Entwicklungsziele auf Flächen im Umland unterstützen die dort vorhandene klimatische Fernwirkung. Fördernd wirken hierbei ebenso die Ausweisung von Schutzgebieten und ihre Festsetzungen. Die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen wie die Renaturierung von Flüssen und das Ziel standortheimische Wälder zu schaffen (Entfernung der klimasensiblen Fichte) stellen Klimaanpassungsmaßnahmen dar. Laubbäume können Schadstoffe filtern und abpuffern und verfügen entsprechend über eine wichtige lufthygienische Funktion. Grünland, insbesondere Feuchtgrünland, stellt einen wichtigen CO<sub>2</sub>-Speicher dar. Dem Hitzestau im Aachener Kessel wird durch die verbesserte Belüftung entgegengewirkt. Der Landschaftsplan reagiert hiermit auch auf die möglichen Klimaveränderungen durch den zu erwartenden Klimawandel und sieht Anpassungen vor. Weder die Darstellungen noch die Festsetzungen im Landschaftsplan werden negative Wirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima haben.

Eine nachhaltige Beeinträchtigung des Schutzguts Luft und Klima ist durch die Umsetzung des Landschaftsplans auszuschließen. Im Gegenteil, es werden Freiflächen und deren natürlicher Bewuchs gesichert, Fließgewässersysteme nachhaltig als Frischluftbahnen geschützt und Wälder und Grünland in ihren natürlichen Funktionen gestärkt.

Tabelle 9 Zusammenfassende Bewertung der Gebote und Verbote inklusiver Erläuterung, die das Schutzgut Luft und Klima betreffen.

Hierbei werden nur direkte positive und negative Wirkungen betrachtet.

Maßnahmen, Verbote	Bewertung (+/-) mit Erläuterung
Grünlandumbruchverbot	+ (Vermeidung der CO <sub>2</sub> -Freisetzung)
Renaturierungsmaßnahmen, Schutzmaßnahmen an Gewässern, Quellen	+ (Förderung des Auenkorridors, der die Frischluftentstehung verbessert)
Erhaltung, Pflege, Förderung, (Anpflanzung, Nachpflanzung) jeglicher Gehölze (naturnahe Wälder, Grünlandausprägungen)	+ (Verbesserung der Lufthygiene, Förderung der natürlichen Schadstofffilter, -speicher)
Veränderung der Bewirtschaftung (Extensivierung, Umwandlung von Acker in Grünland, Aufgabe)	+ (Reduzierung der Schadstoffeinträge, die zur besseren Lufthygiene führen)
Eingrünung, Sicherung Freiflächen	+ (Sicherung von Frisch- und Kaltluftbahnen)

### 12.5.6 Schutzgut Landschaft

Die Landschaft im Geltungsbereich des Landschaftsplans ist sehr vielfältig. Sie besteht aus der offenen Bördelandschaft, dem leicht welligen Hügelland, der dichten Waldlandschaft, der strukturierten Kulturlandschaft, der vielgestaltigen, grünlandgeprägten Eifellandschaft sowie den gliedernden Bachtalsystemen.

Der Landschaftsplan mit seinen Darstellungen und Festsetzungen zielt darauf ab diese vielfältige Landschaft zu bewahren und hinsichtlich ihrer Eigenart und Schönheit zu entwickeln, bzw. Fehlentwicklungen der Vergangenheit und der Gegenwart entgegen zu wirken. Durch das Entwicklungsziel 1.3 wird explizit der Erhalt bzw. die Ausgestaltung der historischen Kulturlandschaft gefördert. Auch das Entwicklungsziel 2.1 bereichert die Agrarlandschaft durch die Anlage von blühenden und strukturierenden Landschaftselementen. Durch die Ausweisung von Schutzgebieten und Festsetzungen in diesen Bereichen wird das Ziel einer Verschönerung der Landschaft umgesetzt. Auch wenn infolge der Maßnahmenumsetzung zunächst negative Veränderungen des Landschaftsbildes durch die sichtbaren Eingriffe in die Landschaft hervorgerufen werden, führen diese zur dauerhaften Aufwertung des Landschaftsbildes. Bestimmte Gehölzpflegemaßnahmen, beispielsweise Sträucher und Bäume auf den Stock setzen, sehen unästhetisch aus, führen jedoch dazu, dass eine langfristige Aufwertung der Landschaft erfolgt, in der die Biodiversität erhöht ist. Die Maßnahmen wie Renaturierungen von Gewässern sowie naturnahe Wälder mit standorttypischen, heimischen Laubbäumen fördern die Naturnähe und die Eigenart sowie die Strukturvielfalt dieser Bereiche und werten entsprechend das Landschaftsbild auf. Auch die Duldung von Wasseraufstauungen durch den Biber führen zur strukturierten naturnahen Landschaft. Lediglich die Flächen mit dem Entwicklungsziel 8 und 9 werden eine dauerhafte negative Auswirkung erfahren, da diese langfristig bebaut werden bzw. bleiben. Durch eine Eingrünung der Ortsränder wird das Landschaftsbild an dieser Stelle jedoch wieder aufgewertet. Eine langfristige Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaft durch Darstellungen (Ausnahme Entwicklungsziel 8 und 9) und Festsetzungen des Landschaftsplanes ist auszuschließen.



Tabelle 10 Zusammenfassende Bewertung der Gebote und Verbote inklusive Erläuterung, die das Schutzgut Landschaft betreffen.

Hierbei werden nur direkte positive und negative Wirkungen betrachtet.

Maßnahmen, Verbote	Bewertung (+/-) mit Erläuterung
Lenkung der Erholungsnutzung sowie Erschließungsverbot	+ (Erhaltung naturnaher, ungestörter Bereiche)
Artenschutzmaßnahmen	+ (Förderung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit durch eine blühende Agrarlandschaft)
Renaturierungsmaßnahmen, Schutzmaßnahmen an Gewässern, Quellen	+ (Förderung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft)
Erhaltung, Pflege, Förderung, (Anpflanzung, Nachpflanzung) jeglicher Gehölze (naturnahe Wälder, Grünlandausprägungen)	+ (Förderung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft)
Veränderung der Bewirtschaftung (Extensivierung, Umwandlung von Acker in Grünland, Niederwaldnutzung, Aufgabe)	+ (Förderung der Diversität)
Beseitigung von Lagerplätzen, Müll	+ (Schutz der Landschaft, Verschönerung)
Eingrünung, Sicherung Freiflächen	+ (Förderung der Ästhetik)
Temporäre Erhaltung von Flächen an Ortsrändern	+ (kurzzeitige Erhaltung von natürlichen Landschaftselementen)
Beibehaltung der Grundstücksnutzung auf ausgewählten Flächen	- (Langfristige Verunstaltung durch Zerschneidung der Landschaft)

### 12.5.7 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Dieses Schutzgut umfasst zum einen Boden- und Baudenkmäler sowie archäologische Fundstellen, zum anderen auch historische Landnutzungen. Die Stadt Aachen ist reich an solchen historischen Gütern. Die Bewahrung und Sicherung einer Identität stiftenden Landschaft für die Bevölkerung und der vielfältig, strukturierten Kulturlandschaft ist zentrales Anliegen und wesentlicher Bestandteil der Darstellungen und Festsetzungen dieses Landschaftsplanes. Zum kulturellen Erbe gehören beispielsweise das Varnenum (im Landschaftsschutzgebiet) sowie die zahlreichen Kulturlandschaftselemente wie Hohlwege, Streuobstwiesen, Einzelbäume, Hecken, Grenzbäume, Alleen und die Höckerlinie, die die Landschaft der Stadt Aachen charakterisieren. Diese werden aktiv im Landschaftsplan größtenteils als ausgewiesene geschützte Landschaftsteile und Naturdenkmale berücksichtigt und deren Sicherung und Bedeutung festgesetzt. Infolge des Entwicklungsziels 1.3 werden explizit die historische Kulturlandschaft mit ihren Elementen sowie auch die Landschaftsparks erhalten. Auch die Anreicherung der Offenlandschaft (Entwicklungsziel 2.1) mit niedrigen Hecken und Blühstreifen erinnern an die historische Landnutzung. Festsetzungen wie der Erhalt von jeglichen Gehölzen, historische Bewirtschaftungsformen wie die Obstwiesen und die Niederwaldnutzung, der Erhalt von Kulturdenkmälern wie Mühlen, das Varnenum aber auch die geologischen Denkmale und Boden- sowie Gartendenkmale führen zum Schutz des kulturellen Erbes und der Sachgüter. Die Wiederansiedlung der Segetalflora fördert nicht nur die Biodiversität, sondern auch das kulturelle Erbe, da es sich hierbei um klassische historische Flora der Agrarlandschaft handelt.

Beeinträchtigungen des Schutzgutes kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter können durch die Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans ausgeschlossen werden.

Tabelle 11 Zusammenfassende Bewertung der Gebote und Verbote inklusive Erläuterung, die das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter betreffen.

Hierbei werden nur direkte positive und negative Wirkungen betrachtet.

Maßnahmen, Verbote	Bewertung (+/-) mit Erläuterung
Erhaltung, Pflege, Anpflanzung, Nachpflanzung von Obstbäumen bzw. Obstwiesen sowie Kopfbäumen, Hecken	+ (historische Landnutzungsform bzw. Kulturlandschaftselemente)
Erhalt der Niederwaldnutzung	+ (historische Bewirtschaftungsform)
Erhaltung der Mühlengräben und Wehre	+ (Gewässer an historischen Mühlen, ehemalige Tuchfabrik)
Erhaltung Kulturdenkmal Varnenum	+ (Römische Ausgrabungsstätte (Tempelanlage))
Freistellen der Mauern des Varnenums und umgebenden Flächen	+ (Römische Ausgrabungsstätte (Tempelanlage))
Geländeanpassung an historisches Relief	+ (Erhalt historischer Zeugnisse)
Parkpflege des Lousberges	+ (Gartendenkmal)
Wiederansiedlung der Segetalflora	+ (Historische Flora)
Keine Schädigung, Entfernung von Naturdenkmälern, geschützten Landschaftsbestandteilen	+ (Historische Kulturlandschaftselemente)
Erhalt geologischer Naturdenkmale sowie Bodendenkmale	+ (Historische Zeugnisse)
Erhaltung der Höckerlinien, Hohlwege, Landgräben	+ (Historische Panzersperren und Landschaftselemente)

### 12.5.8 Wechselwirkungen

Zwischen den Schutzgütern bestehen zahlreiche Wechselwirkungen, die sich aus den ökologischen Zusammenhängen im Naturhaushalt ergeben. Diese sind eng im Wirkungsgefüge verbunden, sodass kumulative, aber auch synergetische kurzzeitige und langfristige Wirkungen entstehen. Die Durchführung von Maßnahmen wirken sich daher auf mehrere Schutzgüter aus. So beeinflusst z. B. die Renaturierung eines Baches sowohl den Boden aufgrund von Baggerarbeiten als auch das Fließgewässer und das Grundwasser. Langfristig bewirkt die Maßnahme aber eine dauerhafte ökologische Aufwertung der Auenlandschaft durch Strukturanreicherung sowie das Eintreten eines guten ökologischen Zustandes der Gewässer, das eine Besiedlung von gefährdeten Arten beinhaltet. Auch der Mensch profitiert von der Renaturierung durch die Möglichkeit eines gesteigerten Naturerlebnisses. Zudem stellen naturnahe Bachtäler Kaltluftbahnen dar, die den Aachener Kessel durchlüften und für eine bessere Lufthygiene sorgen.



Die Erhaltung der Kulturlandschaft trägt dazu bei, die traditionellen Landschaftselemente zu schützen, die zur Identität der Kulturlandschaft beitragen. Zudem bleibt dadurch das gebietstypische Inventar an Tier- und Pflanzenarten erhalten. Eingriffe in Boden oder Wasser hängen stark voneinander ab. Auch die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und Biodiversität stehen eng mit dem Schutzgut Landschaft in Beziehung. Fast alle Maßnahmen wirken sich letztendlich auf das Schutzgut Mensch bzw. Biodiversität aus, wie aus dem Kap. 12.5 erkennbar wird. Der Boden hat eine wichtige Funktion für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Er bildet mit Wasser und Luft die Grundlage des Lebens von Menschen, Tieren und Pflanzen. Zudem ist dieser ein Archiv der Natur- und Kulturgeschichte. Die Fähigkeit des Bodens, Wasser zu speichern, ist die Voraussetzung für die Lebensfähigkeit der meisten Tiere und Pflanzen. Aufgrund der Filter- und Puffereigenschaften des Bodens hat dieser eine wichtige Funktion hinsichtlich des Schutzes des Wasserhaushaltes und des Trinkwasserschutzes. In den Kap. 12.5.1 bis 12.5.7 werden negative temporäre Wirkungen der Maßnahmen genannt. Diese wirken kumulativ negativ auf die Schutzgüter. Hervorzuheben sind aber an dieser Stelle die positiven, langfristigen Wirkungen der Maßnahmen auf die einzelnen Schutzgüter, die sich ebenfalls kumulativ auswirken. Die Darstellungen und Festsetzungen, die vordergründig dem Arten- und Biotopschutz dienen, sind gleichzeitig Boden und Gewässer schützend sowie Lufthygiene fördernd und wirken somit positiv auf den gesamten Naturhaushalt wie auch auf den Menschen, denn der Erholungswert der Landschaft und die Gesundheit des Menschen wird gesteigert.

Infolge der Wechselwirkungen kann es aber zu Konflikten kommen. So sind beispielsweise Konflikte zwischen dem Naturschutz und dem Schutzgut Mensch bzw. der menschlichen Gesundheit und der Landwirtschaft denkbar. Bei der Aufstellung des Landschaftsplans wurden insbesondere die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege aber auch die der Landwirtschaft berücksichtigt. So wurde beispielsweise im Vaalser Hügelland eine Düngung sowie die Bekämpfung der Problemkräuter zugelassen. Hierbei werden die Landwirtschaft bzw. der fruchtbare Boden begünstigt. Ein weiterer Konflikt mit der Landwirtschaft und auch mit der Forstwirtschaft entsteht beim Flächenentzug bzw. der -inanspruchnahme durch neue Nutzungen und bei einer Änderung der Bewirtschaftungsform (Nutzungseinschränkung) landwirt- und forstwirtschaftlicher Flächen. Die Stadt Aachen hat sich zum Ziel gesetzt durch vertragliche Vereinbarungen mit der Land- und Forstwirtschaft diese möglichen negativen Effekte zu kompensieren.

Bei der Erholungsnutzung auf Flächen mit besonderer Bedeutung für Flora und Fauna kann es zu Störungen sensibler Tier- und Pflanzenarten durch Beunruhigung (Lärm, Bewegung) und, insbesondere wenn die Wege verlassen werden, zu Biotopbeeinträchtigung (Tritt, Nährstoffeintrag, Zerstörung/ Entfernen von Pflanzen) kommen. Dieser Zielkonflikt zwischen Erholung und Naturschutz wird jedoch durch eine Besucherlenkung gemindert.

Eine erhebliche negative und dauerhafte Beeinträchtigung von Schutzgütern in ihrer Wechselwirkung durch Maßnahmen des Landschaftsplanes kann daher ausgeschlossen werden.

### **13. Prüfung von Alternativen zu den Maßnahmen mit negativen Auswirkungen auf Schutzgüter**

Die Umweltprüfung wurde entlang der Schutzgüter im Sinne des UVPG (§ 2 Abs. 1 UVPG) durchgeführt. Dabei wurden die temporären sowie die dauerhaften, negativen und positiven Auswirkungen, die durch die Entwicklungsziele, Festsetzungen von Schutzgebieten und -objekten sowie die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen entstehen, betrachtet.

Die Alternativenprüfung hinsichtlich der Neuaufstellung des Landschaftsplans und seiner Festsetzungen ist entbehrlich, da die flächendeckende Landschaftsplanung eine gesetzliche Pflichtaufgabe darstellt. Dies ergibt sich aus § 7 LNatSchG NRW (zu § 11 Abs. 1 BNatSchG), i. V. m. §§ 10 LNatSchG NRW (zu § 11 Abs. 1 BNatSchG), §§ 22, 23, 26, 28 und 29 BNatSchG und 13 LNatSchG NRW. Zudem würde ohne einen Landschaftsplan und seinen Flora und Fauna schützenden Festsetzungen mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Verschlechterung des Umweltzustandes herbeigeführt werden. Da die Instrumente des Landschaftsplans wie die Entwicklungsziele, die Festsetzung von Schutzgebieten und -objekten, sowie die Festsetzung von Maßnahmen gemäß § 7 Abs. 5 LNatSchG NRW vorgegeben sind, erübrigt sich ein Vergleich mit anderen Instrumenten. Die ausführliche Betrachtung von Maßnahmen und Auswirkungen auf die Schutzgüter zeigt, dass es zum vorliegenden Landschaftsplan keine sinnvollen Alternativen gibt. Die Ausweisung von Schutzgebieten sowie die Durchführung der Darstellungen und Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen ergeben bei sachgemäßer Umsetzung keine erhebli-

chen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter. Im Gegenteil, langfristig überwiegen positive Umweltauswirkungen. Explizit betont werden soll an dieser Stelle, dass bei der Durchführung der Maßnahmen auf eine umweltverträgliche Umsetzung zu achten ist, um negative Auswirkungen zu minimieren. Hierzu zählen beispielsweise Bauzeitenregelungen und Begrenzungen auf nur notwendige Arbeiten und Begrenzungen der Eingriffe in Schutzgüter. Entsprechende Regelungen sind bei der Detailplanung von Vorhaben und Planungen vorzusehen. Im Rahmen der Genehmigung der Maßnahmen ist gemäß § 4 LNatSchG NRW zu prüfen inwieweit ein Eingriff vorliegt, der zu kompensieren ist.

Eine Lösung der entstehenden Konflikte zwischen Land- und Forstwirtschaft mit dem Naturschutz infolge der Neuaufstellung des Landschaftsplans und dessen Umsetzung ist Gegenstand der Abwägung. Entsprechend der bisherigen Praxis gilt weiterhin, dass die Maßnahmenumsetzung, wenn möglich, auf Basis vertraglicher Vereinbarungen (Vertragsnaturschutz) erfolgen soll.

#### **14. Darstellung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)**

Aufgrund der nicht zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen und des hohen Detaillierungsgrades der Maßnahmen ist ein Monitoring gemäß § 45 UVPG, welches frühzeitig unvorhergesehene und unbeabsichtigte nachteilige Auswirkungen ermittelt und geeignete Gegenmaßnahmen festlegt, zu diesem Zeitpunkt nicht darzustellen. Abseits dessen liegt eine Überwachung der Umweltauswirkungen, die aus der Strategischen Umweltprüfung resultiert, bei der zuständigen Behörde, somit bei der unteren Naturschutzbehörde.

Die positiven Wirkungen einzelner Maßnahmen sind nichtsdestotrotz im Rahmen der Umsetzung und der Fertigstellungsprüfung zu überwachen. Zudem sollten zukünftig im Rahmen der konkreten Durchführung großräumig wirksamer Lebensraum-, Biotopverbund- oder artspezifischer Maßnahmen, insbesondere in Naturschutzgebieten, möglichst ein Monitoring der Maßnahmenwirkung und -effizienz durchgeführt werden, um die Erreichung der Ziele für den Natur- und Landschaftsschutz schutzgutbezogen belegen zu können. In diesem Rahmen sind die insbesondere in der Umsetzungsphase der Maßnahmen aufgetretenen, nachteiligen Umweltauswirkungen den langfristig wirksamen, positiven gegenüberzustellen, sodass ggf. Anpassungen der Maßnahmen vorgenommen werden können. Unabhängig davon erfolgt – im Rahmen der Berichtspflicht gemäß der FFH-Richtlinie – für das FFH-Gebiet „Brander Wald“ ein Monitoring durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz.

#### **15. Hinweise auf Schwierigkeiten**

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Daten oder anderen Grundlagen sind nicht aufgetreten.

#### **16. Zusammenfassung**

Der Landschaftsplan Aachen wurde nach den gesetzlichen Vorgaben des LNatSchG NRW i. V. m. dem BNatSchG aufgestellt. Dieser verfolgt als kommunales Planungsinstrument des Naturschutzes und der Landschaftspflege die Zielsetzung der Erhaltung und Aufwertung der Kulturlandschaft sowie eine dauerhafte Sicherung des Biotopverbundes.

Die Inhalte des Landschaftsplanes sind unmittelbar auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und Biodiversität, Fläche und Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander gemäß § 2 Abs. 1 UVPG hin untersucht worden. Die Ziele des Landschaftsplans wurden unter Berücksichtigung der Ziele der Raumordnung und der Landschaftsplanung abgeglichen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass dauerhafte negative Umweltauswirkungen durch die Umsetzung des Landschaftsplans auf die Schutzgüter nicht eintreten werden. Im Gegenteil, die Darstellungen und Festsetzungen wirken sich langfristig betrachtet positiv auf die Schutzgüter aus. Die Umsetzung der Entwicklungsziele, die Ausweisung von Schutzgebieten und -objekten sowie die Durchführung der geplanten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen werden zu einer Verbesserung der Umweltsituation führen. Auch werden die derzeitigen Umweltprobleme teilweise behoben. Die kumulativen und synergetischen Effekte werden die positiven Auswirkungen verstärken. Vorrangig wird im Landschaftsplan der Naturschutz sowie die Landschaftspflege berücksichtigt. Schlussendlich profitiert aber die Bevölkerung, ins-



besondere die menschliche Gesundheit, von der Umsetzung des neuen Landschaftsplans. Die Maßnahmen des Landschaftsplanes unterstützen den Erhalt der Bodenfunktion und tragen zur Regenerierung der Grundwasservorkommen bei, verbessern die Gewässerstruktur- und die Gewässergüte der zahlreichen Fließgewässer, leisten einen Beitrag zum Erhalt des Artenrückgangs, verbessern die lufthygienischen Bedingungen im Aachener Kessel, berücksichtigen den Klimawandel, fördern die Identität der Bevölkerung mit der reich strukturierten Kulturlandschaft inklusive der historischen Zeugnisse und dienen damit der zukunftsorientierten Erhaltung der Lebensgrundlagen des Menschen.

Ein Monitoring, das nachteilige Auswirkungen feststellt, ist derzeit noch nicht notwendig, da nach dem derzeitigen Wissensstand negative Folgen nicht zu erwarten sind. Damit steht einer Inkraftsetzung des Landschaftsplanes nichts entgegen.

## **B. Verfahrensvermerk und Unterschrift**

Diese Begründung mit integriertem Umweltbericht ist Bestandteil des Beschlusses, mit dem der Planungsausschuss in seiner Sitzung die frühzeitige Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit am 11.07.2018 beschlossen hat.

## C. Quellenverzeichnis und Glossar

Quellenverzeichnis zu Kapitel 8

**Geologischer Dienst NRW** (2003): Bodenkarte. Krefeld

**Gesellschaft für Umweltplanung und wissenschaftliche Beratung (2016)**: Aachen. Landschaftsräume

**Gesellschaft für Umweltplanung und wissenschaftliche Beratung (2016)**: Vorstudie Landschaftsplan Aachen. Neuaufstellung Juni 2016

**LANUV** (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) (2013): Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen. Online unter: <http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/karten/bk>

**LANUV** (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) (Hrsg.) (2015): Sach- und Grafikdaten der Landschaftsräume.

**MKULNV** (Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) (2017): ELWAS-WEB. Online unter: <http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf#>

**Ökologie-Zentrum Aachen e.V.** (2004): Bachporträts. Online unter: <http://oekologie-zentrum-aachen.de/die-aachener-baeche/bachportraits>.

**Pflug, W.**, H. Birkigt, P. Brahe, M. Horbert, J. Voß, H. Wedeck & S. Wüst (1978): Landschaftsplanerisches Gutachten Aachen.

**Rouette, H.-K.** (ohne Jahresangabe): Aachen-Soers. Online unter: [http://www.aachen-soers.de/index.php?option=com\\_content&task=view&id=20&Itemid=21](http://www.aachen-soers.de/index.php?option=com_content&task=view&id=20&Itemid=21)

**Stadt Aachen** (2014): Anpassungskonzept an die Folgen des Klimawandels im Aachener Talkessel.

**Stadt Aachen** (ohne Jahresangabe): Die offizielle Webseite der Stadt Aachen. Umwelt. Online unter: [http://www.aachen.de/DE/stadt\\_buerger/umwelt/index.html](http://www.aachen.de/DE/stadt_buerger/umwelt/index.html)

**Stadt Aachen** (ohne Jahresangabe): Lokale Kaltluft im Aachener Kessel. Ergebnisse von Kaltluft-Simulationsrechnungen

**Stadt Aachen** (ohne Jahresangabe): Naturschutzgebiet Brander Wald. Online unter: [http://www.aachen.de/DE/stadt\\_buerger/pdfs\\_stadtbuerger/pdf\\_umwelt/nsg\\_brand.pdf](http://www.aachen.de/DE/stadt_buerger/pdfs_stadtbuerger/pdf_umwelt/nsg_brand.pdf)

**Stadt Aachen** (ohne Jahresangabe): Shapefiles zu Kaltluftströmen.

**Stadt Aachen** (2017): Flächennutzungsplan der Stadt Aachen Teil B – Umweltbericht. Begründung zum Entwurf 3.1. Fassung vom 28.07.2017 (Auszug).

**Stadt Aachen** (2018) Landschaftsräume und Leitbilder. Sachstand 28.05.2018.

**Stadt Aachen** (2004) stadökologischer Fachbeitrag.



## Glossar

	Begriffserklärung
<b>A</b>	
Altlasten	Die gesetzliche Definition von Altlasten ist im Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) verankert. Im Sinne des Gesetzes sind Altlasten: „stillgelegte Abfallbeseitigungsanlagen sowie sonstige Grundstücke, auf denen Abfälle behandelt, gelagert oder abgelagert worden sind (Altablagerungen), und Grundstücke stillgelegter Anlagen und sonstige Grundstücke, auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen worden ist, ausgenommen Anlagen, deren Stilllegung einer Genehmigung nach dem Atomgesetz bedarf (Altstandorte), durch die schädliche Bodenveränderungen oder sonstige Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit hervorgerufen werden.“
Außenbereich	Baurechtliche Abgrenzung; Geltungsbereich des LP
<b>B</b>	
Bauleitplanung	Die Bauleitplanung liegt in der Planungshoheit der Gemeinden. Dies ist ein Planungswerkzeug, das die bauliche und sonstige Nutzung der Gemeinde-Grundstücke vorbereitet und städtebaulich steuert. Das zweistufige, formale Verfahren ist im Baugesetzbuch (BauGB) geregelt. Dabei wird zwischen dem vorbereitenden Bauleitplan-Flächennutzungsplan (FNP) und dem verbindlichen Bauleitplan (Bebauungsplan) unterschieden. Unter Berücksichtigung der Belange des Natur- und Umweltschutzes und der Landschaftspflege wird die Bauleitplanung naturschutzfachlich durch die Landschaftsplanung begleitet und enthält für diesen Zweck einen gesonderten Umweltbericht.
Biodiversität	Die biologische Vielfalt oder Biodiversität umfasst die Vielfalt der Lebensgemeinschaften, der Tier- und Pflanzenarten wie auch die genetische Vielfalt innerhalb der Arten.
Biologische Vielfalt	s. Biodiversität
Biotop	Ein Biotop ist der Lebensraum einer Lebensgemeinschaft (Biozönose) von Tieren und Pflanzen in einem bestimmten Gebiet.
Biozide	Biozidprodukte unterliegen der Biozid-Verordnung (EU) Nr. 528/2012. Diese definiert in Artikel 3 Absatz 1 a) Biozidprodukte als: "jeglichen Stoff oder jegliches Gemisch in der Form, in der er/es zum Verwender gelangt, und der/das aus einem oder mehreren Wirkstoffen besteht, diese enthält oder erzeugt, der/das dazu bestimmt ist, auf andere Art als durch bloße physikalische oder mechanische Einwirkung Schadorganismen zu zerstören, abzuschrecken, unschädlich zu machen, ihre Wirkung zu verhindern oder sie in anderer Weise zu bekämpfen"
Biotopkataster	Schutzwürdige Biotope werden in der Landschaft erfasst und beschrieben. Für diesen Zweck führt das LANUV Felderhebungen durch und dokumentiert die gesammelten Informationen im Biotopkataster. Dieser dient als Grundlage für verschiedene Planungen und Entscheidungen, wie zum Beispiel für die Ausweisung von Naturschutzgebieten.
Biotopverbund	Der Biotopverbund ist im § 20 und § 21 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) verankert. Danach soll ein Netz verbundener Biotope entwickelt werden, das mindestens 10% der Landesfläche umfasst. Darüber hinaus soll ein Biotopverbund länderübergreifend erfolgen.

Biotopvernetzung	Die Biotopvernetzung spielt vor allem auf regionaler Ebene und insbesondere in von der Landwirtschaft geprägten Flächen eine Rolle. Dafür sind lineare und punktförmige Landschaftselemente erforderlich wie z. B. Fließgewässer, Hecken, Feldraine und Trittsteinbiotope, die zu erhalten oder zu schaffen sind. Somit werden die Bedürfnisse wandernder Tierarten berücksichtigt und die Ausbreitung von Tier- und Pflanzenarten gewährleistet. Die Biotopvernetzung stellt den Austausch zwischen Populationen einer Art sicher.
Brachflächen	Brachflächen sind in der Regel einmal kultivierte, landwirtschaftliche Flächen, die vor allem aus wirtschaftlichen und regenerativen Gründen nicht mehr genutzt werden. Vor dem Hintergrund der Anreicherung und Erhaltung wertvoller Lebensräume für den Artenschutz kann die weitere Entwicklung der Brachflächen durch den Landschaftsplan geregelt werden. Entweder werden diese Flächen ihrer natürlichen Entwicklung überlassen oder in bestimmter Weise bewirtschaftet oder gepflegt.
BSN-Flächen	Bedeutende Verbundflächen zur flächendeckenden Sicherung und Entwicklung natürlicher Lebensräume sowie des Naturhaushalts werden auf der Ebene der Regionalplanung (Regionalplan) als Bereiche für den Schutz der Natur (BSN-Flächen) dargestellt. Diese Flächen haben einen hohen naturschutzfachlichen Wert.
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Das BNatSchG regelt auf Bundesebene den Naturschutz und die Landschaftspflege und stellt den Zusammenhang zum europäischen Schutzgebietssystem „Natura 2000“ her.
BUND	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (Naturschutzverband)
C	
CEF-Maßnahmen	vorgezogene Artenschutzmaßnahmen bei Eingriffen, z.B. die Bereitstellung geeigneter Ersatzquartiere für bestimmte Tierarten.
Cross-Compliance (CC)	<p>Als „Cross-Compliance“ bezeichnet man die Bindung bestimmter EU-Agrarzahlungen an die Einhaltung von Vorschriften in den Bereichen Umweltschutz, Klimawandel, guter landwirtschaftlicher Zustand der Flächen, Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze sowie Tierschutz.</p> <p>Cross-Compliance ist seit 2005 EU-weit für alle Landwirte obligatorisch, die Direktzahlungen der 1. Säule, Zahlungen für flächen- und tierbezogene Maßnahmen der 2. Säule (Ausgleichszulagen für Berg- und andere benachteiligte Gebiete, Beihilfen für Agrar- und Umweltmaßnahmen sowie für Aufforstungs-, Natur- und Tierschutzmaßnahmen) oder für Beihilfen für Umstrukturierungsmaßnahmen im Bereich des Weinbaus erhalten. Im Vergleich zur 1. Säule der GAP (Direktzahlungen, Marktpolitik), dient die 2. Säule der GAP mit dem ELER zur Stärkung der ländlichen Regionen.</p> <p>Die Cross-Compliance-Regelungen enthalten:</p> <p>13 Fachrechtsregelungen, sog. „Grundanforderungen an die Betriebsführung“ (GAB), die auch unabhängig von Cross-Compliance bestehen.</p> <p>Sieben Standards zur Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in „gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand“ (GLÖZ)</p> <p>Regelungen zur Erhaltung von Dauergrünland, die ab 2015 in modifizierter Form im Rahmen des sog. „Greenings“ geregelt werden.</p> <p>Bei Verstößen gegen die Vorschriften werden die Cross-Compliance-relevanten Zahlungen gekürzt. Diese Zahlungen sind:</p> <p>Direktzahlungen: Basisprämie, Greeningprämie, Umverteilungsprämie, Junglandwirteprämie, Rückerstattung Haushaltsdisziplin.</p> <p>Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes: u.a. Ausgleichszahlungen für aus na-</p>



	<p>turbedingten oder anderen Gründen benachteiligte Gebiete, ökologischer/biologischer Landbau, Zahlungen für Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen, Zahlungen für Tierschutzmaßnahmen.</p> <p>Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen. CC-Vorschriften gelten hier drei Kalenderjahre (ab dem 1. Januar, der auf die erste Zahlung folgt).</p>
<b>D</b>	
Dauergrünland	<p>Nach der Cross-Compliance-Regelung (s. Cross-Compliance) handelt es sich bei Dauergrünland um eine landwirtschaftliche Fläche, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Grasanbau oder zum Anbau von anderen Grünfütterpflanzen genutzt wird. Des Weiteren sind Dauergrünlandflächen seit mindestens fünf Jahren kein Bestandteil der betrieblichen Fruchtfolge. Auf diesen Flächen können auch andere Pflanzenarten wie Sträucher und/oder Bäume wachsen, die abgeweidet werden können, vorausgesetzt, dass Gras und andere Grünfütterpflanzen nach wie vor überwiegen. Zudem zählen zum Dauergrünland auch Flächen von etablierten lokalen Praktiken, die abgeweidet werden können, wo Gras und andere Grünfütterpflanzen traditionell nicht dominieren (Anbau von Klee gras, Gras, Klee-Luzerne-Gemische, Wechselgrünland).</p> <p>Ausgenommen sind Flächen mit Silomais.</p>
Drohnen	<p>Drohnen sind unbemannte (keine Besatzung an Bord) Flugkörper, die vom Boden per Fernsteuerung betrieben und navigiert werden. Abhängig von Leistungsfähigkeit, Einsatzziel und -zweck und Ausstattung kann das Einsatzspektrum stark variieren. Sie werden u.a. für militärische, zivile sowie für wissenschaftliche Zwecke (z. B. in der Klimaforschung) eingesetzt.</p>
<b>E</b>	
ELER	<p>Der Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums ist eine Fördermaßnahme der EU innerhalb der zweiten Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP). Im Rahmen des ELER werden Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) sowie Vertragsnaturschutz gefördert. In Deutschland wird dies in den einzelnen Bundesländern umgesetzt. Voraussetzung für den Erhalt von EU-Fördermittel ist eine Kofinanzierung durch die Bundesländer.</p>
Endemit	<p>Endemiten sind Arten (Pflanzen, Tiere, Pilze), die ausschließlich in einem bestimmten, eng begrenzten Gebiet vorkommen.</p>
Entwicklungsziel	<p>Entwicklungsziele sind behördenverbindlich und werden für die Landschaft räumlich festgelegt. Im Landschaftsplan werden sie in Text und Karte (Entwicklungskarte) dargestellt und begründet.</p> <p>Entwicklungsziele sind z.B. die Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft; Anreicherung einer erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen; Wiederherstellung einer Landschaft, die in Ihrem Wirkungsgefüge oder Erscheinungsbild geschädigt oder stark vernachlässigt ist.</p>
Ersatzgeld	<p>Naturschutzrechtliche Ausgleichsabgabe (Ersatzzahlung)</p>
Eutrophierung	<p>Durch (meist) menschliche Aktivitäten verursachte Anreicherung von Nährstoffen, die zu Veränderungen in einem Ökosystem oder Teilen davon führt.</p>
Exposition	<p>Als Exposition bezeichnet man das Ausgesetztsein eines Organismus gegenüber äußeren Faktoren und Einflüssen. Abhängig von ihrer Qualität, Intensität und Häufigkeit können diese</p>

	<p>Faktoren fördernd aber auch krankmachend auf das Organismus wirken.</p> <p>Als Exposition wird daneben in der Geographie die Lage eines Hanges bezüglich der Himmelsrichtung bezeichnet. Für Vegetation und Fauna steht die Exposition im Zusammenhang mit den Faktoren Sonneneinstrahlung, Windgeschwindigkeit und Niederschlagsmenge.</p>
Extensivierung	In der Landwirtschaft bedeutet Extensivierung die Verringerung des Einsatzes von ertragsfördernden Betriebsmitteln (z.B. Dünge- und Pflanzenschutzmittel) bzw. die Verringerung der Nutzungsintensität (z.B. Viehbesatz pro ha) und/oder Arbeit pro Flächeneinheit. Dadurch wird der Agrarraum vom Nutzungsdruck entlastet.
F	
Festsetzung	<p>Festsetzungen sind Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung von Natur und Landschaft und sind unmittelbar für jeden Bürger verbindlich. Zum einen werden die Schutzgebiete (NSG, LSG) und geschützte Elemente (ND, LB) in der sog. Festsetzungskarte räumlich dargestellt. Zum anderen enthalten die textlichen Festsetzungen sowohl den Schutzgrund als auch die erforderlichen Ge- und Verbote und gegebenenfalls weitere Konkretisierungen.</p> <p>Forstliche Festsetzungen für Waldflächen, die in Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen liegen, werden nur im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde getroffen.</p>
FFH-Richtlinie	Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der Europäischen Union hat zum Ziel, wild lebende Tiere und Pflanzen und deren Lebensräume zu erhalten und zu schützen.
Förderrichtlinie Naturschutz (FöNa)	Naturschutzprogramme, die durch das Land Nordrhein-Westfalen gefördert werden. Die Ziele des Landesnaturschutzgesetzes werden somit verwirklicht und die gemeinschaftlichen ökologischen Regelungen durchgeführt.
FSC	<p>Forest Stewardship Council; Der FSC wurde gegründet, um eine ökologische, soziale und wirtschaftliche Bewirtschaftung von Wäldern zu fördern und somit möglichst zu gewährleisten, dass Bedürfnisse der heutigen Generation befriedigt werden können, ohne die Bedürfnisse zukünftiger Generationen zu gefährden.</p> <p>Der FSC hat weltweit einheitliche Grundprinzipien für verantwortungsvolle Waldwirtschaft definiert. Für deren Umsetzung werden auf nationaler Ebene Indikatoren nach einem einheitlichen Verfahren entwickelt.</p>
G	
GAP	<p>Gemeinsame Agrarpolitik der EU; Mit den über die Gemeinsame Agrarpolitik bereitgestellten Mitteln werden sowohl die Landwirte als auch die ländlichen Regionen gefördert.</p> <p>Dabei verteilt sich die EU-Förderung auf zwei Säulen:</p> <p>Die erste Säule bilden die Direktzahlungen an die Landwirte, die – bei Erfüllung der jeweiligen Voraussetzungen – je Hektar landwirtschaftlicher Fläche gewährt werden.</p> <p>Die zweite Säule umfasst gezielte Förderprogramme für die nachhaltige und umweltschonende Bewirtschaftung und die ländliche Entwicklung.</p>
Gebietsheimisch	Als gebietsheimisch werden Pflanzen bzw. Sippen bezeichnet, die aus Populationen einheimischer Sippen stammen, welche sich in einem bestimmten Naturraum über einen langen Zeitraum in vielen Generationsfolgen vermehrt haben und bei denen eine genetische Differenzierung gegenüber Populationen der gleichen Art in anderen Naturräumen anzunehmen ist.



Geocaching	Geocaching ist ein Spiel, eine Art elektronische Schatzsuche, bei dem im freien Gelände wasserdichte Behälter sog. „Geocaches“ versteckt werden. Die GPS-Koordinaten des „Geocaches“ werden im Internet veröffentlicht und mit Hilfe eines GPS-Empfängers gesucht und anschließend am selben Ort wieder versteckt.
Georeferenz	Raumbezug
Geschützte Landschaftsbestandteile (LB)	Geschützte Landschaftsbestandteile sind gemäß §29 BNatSchG Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz erforderlich ist zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes, zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.
Gesetzlich Geschützte Biotope	Bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben und daher nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW automatisch gesetzlich geschützt sind (z.B. Sümpfe oder Trockenrasen). Diese dürfen weder zerstört noch erheblich beeinträchtigt werden.
Greening	Das Greening ist ein Kernelement der GAP-Reform aus dem Jahr 2013 und gilt seit dem 1. Januar 2015. Das Greening ist in der ersten Säule der GAP angesiedelt und ist verbindlich für alle Landwirte, die Direktzahlungen beantragen. Davon freigestellt sind Betriebe des ökologischen Anbaus sowie Kleinerzeuger. Das Greening umfasst die folgenden drei Maßnahmen: die Anbaudiversifizierung auf den Ackerflächen, den Erhalt von Dauergrünlandflächen (wie Wiesen und Weiden) und die Bereitstellung der so genannten „ökologischen Vorrangflächen“ im Umweltinteresse (mindestens 5% der Ackerflächen, bei Betrieben, die mehr als 15 ha Ackerflächen bewirtschaften). Die Landwirte bekommen die so genannte Greening-Prämie (30 % ihrer Direktzahlungen) nur dann, wenn sie diese Zusatzleistungen erbringen. Nicht betroffen von dieser Regelung sind Betriebe mit ausschließlich Dauerkulturen wie Obst, Wein und Hopfen (keine spezielle Greening-Vorschrift für Dauerkulturen). Außerdem gibt es Sonderregelungen für kleinere Betriebe sowie für Betriebe mit hohem Grünlandanteil.
Großvieheinheit (GVE)/ha	Umrechnungsschlüssel zum Vergleich verschiedener Nutztiere aufgrund ihres Lebendgewichts; entspricht ca. 500 kg..
Grünlandumbruch	Unter Grünlandumbruch versteht man die Umwandlung von Grünland in Acker. Dies kann u.a. den Verlust von Lebensräumen und somit von gefährdeten Tier- und Pflanzenarten mit sich bringen. Der Erhalt von Dauergrünlandflächen wird im Rahmen des Greening der GAP (siehe Greening) geregelt.
<b>H</b>	
Habitat	Lebensraum einer bestimmten Tier- oder Pflanzenart
<b>I</b>	
Indikator	Unter einem Indikator versteht man einen Anzeiger bzw. eine messbare Variable, die Informationen über einen bestimmten Sachverhalt liefert. Indikatoren werden dafür genutzt, um nicht direkt messbare komplexe Sachverhalte bzw. Zustände und dessen Zustandsveränderungen anzuzeigen.
Invasive Arten	Gebietsfremde Tier- und Pflanzenarten, die unerwünschte Wirkungen auf andere Arten, Le-

	<p>bensgemeinschaften und Biotope haben. Alle Pflanzenarten, die nach der Entdeckung Amerikas 1492 nach Mitteleuropa eingebracht worden sind, werden Neophyten genannt. Eingewanderte Tierarten werden als Neozoen bezeichnet.</p> <p>Invasive Arten können sich sehr schnell verbreiten, treten mit heimischen Arten in Konkurrenz und bringen gesundheitliche, ökologische und ökonomische Risiken mit sich.</p>
J	
K	
Klima	Im engen Sinn wird Klima normalerweise als „Durchschnittswetter“ definiert. Genauer ist Klima die statistische Beschreibung des Wetters in Form von Durchschnittswerten und die Veränderung relevanter Größen über eine Zeitspanne von Monaten bis hin zu Tausenden von Jahren. Die klassische Zeitspanne sind laut der Weltorganisation für Meteorologie (WMO) drei Jahrzehnte. Relevante Größen sind zum Beispiel Temperatur, Niederschlag und Wind.
Klimaänderung	Veränderung des Klimas im Laufe der Zeit, die aufgrund von natürlichen Schwankungen oder menschlichen Aktivitäten geschieht.
Kompensationsmaßnahme	Werden Natur und Landschaft zum Beispiel durch Bauvorhaben erheblich und unvermeidlich beeinträchtigt, so ist dies durch Naturschutzmaßnahmen auszugleichen, zu ersetzen oder durch Ersatz in Geld zu kompensieren.
Kulturlandschaftsprogramm (KULAP)	Die Umsetzung der Landschaftsplanung wird durch das KULAP unterstützt. Im Besonderen werden regionale Biotopverbundachsen aufgebaut. Durch das Programm werden den Landwirten Ausgleichszahlungen für umweltschonende Bewirtschaftungsformen gewährt. Förderfähige Umweltmaßnahmen können z.B. Ökolandbau, extensive Grünlandnutzung, vielfältige Fruchtfolge mit Eiweißpflanzen (Leguminosen), jährlich wechselnde Blühflächen, Erneuerung von Hecken und Feldgehölzen, der Weinbau in Steil- und Terrassenlagen, Streuobstbau sein.
Kulturlandschaft	Kulturlandschaft ist eine von Menschen dauerhaft umgestaltete Naturlandschaft.
L	
Naturschutzbeirat	Der Naturschutzbeirat ist auf der Ebene der Kreise bzw. kreisfreien Städte angesiedelt und berät die unteren Naturschutzbehörden in Naturschutzangelegenheiten. Mitglieder des Naturschutzbeirates sind u.a. Vertreter der Naturschutzverbände und der Flächenbewirtschaftung, insbesondere aus der Land- und Forstwirtschaft, der Jäger und Angler sowie der Sportvereine.
Landesnaturenschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW)	Das Landesnaturenschutzgesetz NRW ist der Nachfolger des Landschaftsgesetzes und regelt landesweit Naturschutz und Landschaftspflege ergänzend zum Bundesnaturenschutzgesetz.
Landschaftsgesetz (LG)	Das Landschaftsgesetz NRW regelte landesweit Naturschutz und Landschaftspflege und ergänzte so das Bundesnaturenschutzgesetz. Es wurde mittlerweile durch das neue Landesnaturenschutzgesetz NRW abgelöst.
Landschaftsschutzgebiet (LSG)	LSG ist eine Gebietsschutzkategorie nach dem Bundesnaturenschutzgesetz. Im Vergleich zu Naturschutzgebieten sind Landschaftsschutzgebiete großflächiger angelegt und mit geringeren Nutzungseinschränkungen verbunden. Die Kriterien für die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten sind im § 26 Abs.1 BNatSchG zu finden.
LANUV	Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV) ist eine technisch-wissenschaftliche Landesbehörde. Sie berät die Landesregierung



	und die Vollzugsbehörden im Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz.
Leitbild (Gewässer)	Ein Leitbild ist ein Grundprinzip, das als Orientierung zur Erreichung eines Zielzustandes dient. Das Leitbild gibt den Zustand eines Gewässers anhand des heutigen Naturpotentials des Gewässerökosystems auf der Grundlage des Kenntnisstandes über dessen natürliche Funktionen dar. Merkmale die dafür herangezogen werden sind Geologie und Boden des Einzugsgebietes, Hydrologie, Chemismus Gewässermorphologie und typische Flora und Fauna. Es dient als Grundlage für Bewertungen des Gewässerökosystems.
Leitbild (allgemein)	§ 10 LNatSchG NRW beschreibt die Entwicklungsziele als „räumlich-fachliche“ Leitbilder. Üblicherweise werden Leitbilder als Zielzustände begriffen, die ein realistisches Idealbild zeigen sollen. In diesem Zusammenhang wurden die für das Stadtgebiet Aachen aufgestellten Landschaftsräume mit jeweils eigenen Leitbildern beschrieben, die den gewünschten, dabei aber möglichst realistischen, Zielzustand dieser Landschaftsräume darstellen.
M	
MAKO	Maßnahmenkonzept – FFH-Gebiete und NSG-Pflegekonzepte, meistens für Wälder
N	
NABU	Der Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU) ist einer der größten, staatlich anerkannten Naturschutzverbände in Deutschland. Der NABU ist eine Nichtregierungsorganisation, die konkrete Naturschutzprojekte durchführt und im Sinne der Umweltbildung Massenmedien und Bürger über wichtige Themen des Umwelt- und Naturschutzes informiert.
NATURA 2000	Natura 2000 ist ein EU-weites Netz von Schutzgebieten, das zur Erhaltung gefährdeter und typischer Arten und Lebensräume dienen soll. Es setzt sich zusammen aus den Schutzgebieten der Vogelschutz-Richtlinie und der FFH-Richtlinie.
Naturdenkmal	Naturdenkmäler sind einzelne Landschaftselemente oder Flächen bis zu einer Größe von fünf Hektar. Sie sind natürlich entstanden und werden unter Naturschutz gestellt. Die Kriterien für ihre Ausweisung sind im §28 Abs.1 BNatSchG verankert. Oft werden Bäume als Naturdenkmäler festgesetzt.
Naturschutzgebiet	NSG ist gebietsbezogene Schutzkategorie nach dem Bundesnaturschutzgesetz (§23 BNatSchG). In der Regel ist diese die strengste gesetzliche Gebietschutzkategorie.
Naturschutzstation	Die Naturschutzstationen in Nordrhein-Westfalen unterstützen und ergänzen die Arbeit des ehren- und hauptamtlichen Naturschutzes und können als Bindeglied zwischen Naturschützern und Naturnutzern (z. B. Land- und Forstwirtschaft) verstanden werden.
Neobiota	Neobiota sind nicht heimische (gebietsfremde) Pflanzenarten (Neophyten) und Tierarten (Neozoen). In Mitteleuropa zählen alle nach 1492 eingewanderten Arten als Neobiota. Sie sind nicht zwingend schädlich, es sei denn sie sind →invasiv.
Neophyt	Nicht heimische Pflanzen, die sich in einem Gebiet ansiedeln, in dem sie natürlicherweise nicht vorkommen (siehe auch invasive Arten, Neobiota).
Neozoon	Nicht heimische Tierart, die nach der Entdeckung Amerikas (1492) nach Mitteleuropa eingewandert oder eingeschleppt worden ist (siehe auch invasive Arten, Neobiota).
O	
Ökosystem	Ein Ökosystem ist die kleinste ökologische Einheit eines Lebensraumes mitsamt in ihm wohnenden Lebewesen.

P	
PIK	Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen; Unter produktionsintegrierten Maßnahmen versteht man Kompensationsmaßnahmen auf Flächen, die nicht der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden, sondern auf den Produktionsflächen gleichzeitig Leistungen für den biotischen und abiotischen Ressourcenschutz erbringen. Bei dieser Form der multifunktionalen Flächennutzung werden bisher intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen ökologisch aufgewertet. Die Flächen bleiben weiterhin als landwirtschaftliche Produktionsflächen erhalten.
Planzeichen	Kartenzeichen und Zeichensysteme, die in Planungskarten für die Darstellung des Planinhalts verwendet werden.
Potentiell natürliche Vegetation (PNV)	PNV ist der Zustand der Vegetation in einem Gebiet, der sich bis zu ihrem Endzustand (Klimax) entwickeln könnte, vorausgesetzt der Mensch würde dort nicht mehr eingreifen.
Privilegierung (im Sinne des BauGB)	§ 35 BauGB stellt die Zulässigkeit von Bauvorhaben dar, die im baulichen Außenbereich liegen: „Im Außenbereich ist ein Bauvorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist...“ Zudem müssen bestimmte Gegebenheiten zutreffen wie zum Beispiel: Land- oder forstwirtschaftlicher Betrieb Betrieb der gartenbaulichen Erzeugungen Öffentliche Versorgung Erforschung, Entwicklung oder Nutzung U.v.m.
Q	
R	
Regionalplan	Die Regionalplanung ist ein Bindeglied zwischen der Landesentwicklungsplanung und der kommunalen Bauleitplanung. Der Regionalplan mit seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan konkretisiert die Ziele der Raumordnung und Landesplanung. Auf örtlicher Ebene werden die durch den Regionalplan vorgegebenen Erfordernisse und Maßnahmen zur Sicherung des Biotopverbunds durch den Landschaftsplan umgesetzt. Zum Beispiel können die im Regionalplan dargestellten BSN-Flächen örtlich als NSG festgesetzt werden.
Referenzfläche	Im Rahmen des → FSC aus der Nutzung genommene Waldflächen zum Schutz der Natur
Renaturierung	Renaturierung bedeutet die Wiederherstellung von naturnahen Lebensräumen, zum Beispiel wenn begradigte Bäche und Flüsse ihre natürliche, geschwungene Form zurück erhalten und z.B. ihre Aue reaktiviert wird etc. und sich auf diese Weise wieder ein naturnaher Lebensraum entwickeln kann.
Resilienz	In der Ökologie versteht man unter Resilienz die Fähigkeit eines Ökosystems auf externen Einwirkungen zu reagieren und die Störungen zu absorbieren, so dass wesentliche Strukturen und Funktionen erhalten bleiben.
Risikomanagement	Das Risikomanagement ist ein fortlaufender Prozess und umfasst die systematische Anwendung von Managementgrundsätzen, -verfahren und -praktiken, mit deren Hilfe Risiken identifiziert, analysiert und bewertet, gesteuert, überwacht und kommuniziert werden.
Rote Liste	Rote Listen sind Verzeichnisse von gefährdeten, ausgestorbenen oder verschollenen Tier-, Pflanzen-, und Pilzarten wie auch Pflanzengesellschaften, Biotoptypen und Biotopkomplexe. Sie sind wissenschaftliche Fachgutachten, die den aktuellen Kenntnisstand über die Gefähr-



	<p>ungssituation im jeweiligen Bezugsraum dokumentieren und sind somit ein wichtiges Instrument im Naturschutz.</p>
S	
Strategische Umweltprüfung (SUP)	<p>Die Strategische Umweltprüfung ist ein Bestandteil von Planungsverfahren, die in die Umwelt eingreifen. Sie findet auf Planungsebene statt und wird ergänzend zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erstellt. Der Sachzusammenhang beider Umweltprüfungen wird im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) geregelt. Für die Landschaftsplanung besteht SUP-Pflicht.</p>
Sukzession	<p>Zeitliche Abfolge von Arten und Lebensgemeinschaften an einem Standort.</p>
T	
Träger öffentlicher Belange	<p>Träger öffentlicher Belange nehmen Aufgaben im Planbereich wahr. Diese sind Stellen und Behörden wie zum Beispiel Gemeinden, Landwirtschaftskammer oder untere Forstbehörden.</p>
Trittstein	<p>Trittsteine sind Flächen, die inselartig in einer andersartigen Umgebung gelegen sind. Sie ermöglichen oder verstärken eine Wanderung oder Ausbreitung von Organismen über größere Flächen.</p>
U	
Umweltbericht	<p>Laut Baugesetzbuch ist bei der Aufstellung eines Bauleitplan eine Umweltprüfung durchzuführen. In dieser werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt. Diese werden im Umweltbericht beschrieben und bewertet.</p>
V	
Vertragsnaturschutz	<p>Durch den Vertragsnaturschutz können ökologisch wertvolle Flächen erhalten werden. Zwischen Naturschutzbehörden und Landnutzern werden Verträge auf freiwilliger Basis (seitens der landwirtschaftlichen Betriebe) zur naturschutzgerechten Bewirtschaftung geschlossen. Diese sind oft mit konkreten Zielsetzungen für den Arten- und Biotopschutz verbunden. Für die Einkommensminderung erhalten die Landwirte und Landwirtinnen finanzielle Entschädigung.</p>
Vogelschutz-Richtlinie	<p>Die Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Richtlinie 79/409/EWG) wurde am 2. April 1979 vom Rat der Europäischen Gemeinschaft in Kraft gesetzt. 30 Jahre nach ihrem Inkrafttreten wurde sie kodifiziert. Die kodifizierte Fassung (Richtlinie 2009/147/EG) ist am 15. Februar 2010 in Kraft getreten.</p>
W	
Wasserschutzgebiet	<p>In Wasserschutzgebieten gelten besondere Ge- und Verbote zum Schutz von Gewässern (Grundwasser, oberirdische Gewässer, Küstengewässer).</p>
WRRL	<p>Richtlinie 2000/60/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik – Wasserrahmenrichtlinie – zuletzt geändert am 25. Juni 2009 Wichtigstes Ziel der Richtlinie ist es, europaweit die Qualität der Oberflächengewässer und des Grundwassers deutlich zu verbessern, u.a. durch einen besseren chemischen und ökologischen Zustand der Gewässer.</p>
X	

Y	
Z	
Zerschneidung	Landschafts-, Freiraum- oder Flächenzerschneidung bedeutet ein Zertrennen von gewachsenen ökologischen Zusammenhängen zwischen räumlich verbundenen Landschaftsbereichen. Die Funktions- und Leistungsfähigkeit von Naturhaushalt und Landschaftsbild wird durch Zerschneidung stark beeinträchtigt und bedeutet für viele Arten einen irreversiblen Lebensraumverlust.